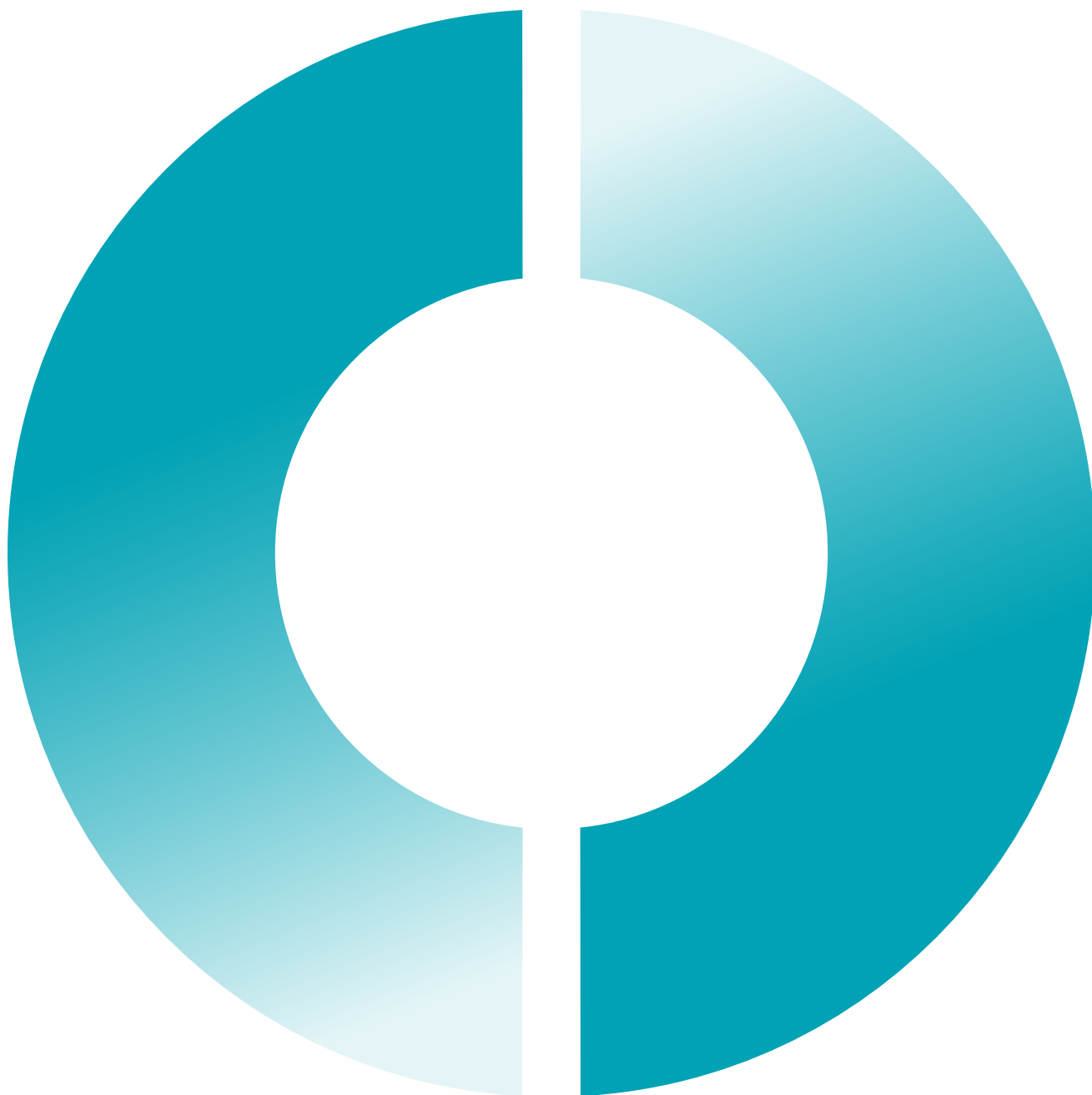


Schroder Special Situations Fund

Verkaufsprospekt

Juli 2026

Deutschland



(eine in Luxemburg ansässige offene Investmentgesellschaft)

Schroders

Schroder Special Situations Fund
(eine in Luxemburg ansässige offene Investmentgesellschaft)

Verkaufsprospekt

Juli 2026

Wichtige Hinweise

Exemplare dieses Verkaufsprospekts können bei folgender Anschrift angefordert werden, an die auch Anfragen zur Gesellschaft zu richten sind:

Schroder Investment Management (Europe) S.A.

5, Heienhaff
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg
Tel.: (+352) 341 342 202
Fax: (+352) 341 342 342

Bevor Sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen, lesen Sie bitte den gesamten Verkaufsprospekt (der „Verkaufsprospekt“). Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospekts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanz- oder sonstigen Fachberater.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen angeboten, die in diesem Verkaufsprospekt und den darin erwähnten Dokumenten enthalten sind.

Niemand ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rückgabe von Anteilen Werbeanzeigen zu veröffentlichen, Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind. Werden derartige Anzeigen, Informationen oder Erklärungen dennoch veröffentlicht, erteilt oder abgegeben, darf nicht darauf vertraut werden, dass sie von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Mit der Aushändigung dieses Verkaufsprospekts oder dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung oder der Ausgabe von Anteilen wird unter keinen Umständen impliziert oder zugesichert, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Verkaufsprospekts korrekt sind.

Die nachstehend genannten Verwaltungsratsmitglieder haben mit der gebotenen Sorgfalt sichergestellt, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen den Tatsachen entsprechen und dass bei diesen Informationen keine wesentlichen Aspekte verschwiegen wurden. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die diesbezügliche Haftung.

Die Verbreitung des Verkaufsprospekts und ergänzender Unterlagen sowie das Anbieten von Anteilen können in verschiedenen Ländern Einschränkungen unterliegen. An einer Zeichnung von Anteilen interessierte Anleger sollten sich daher über die für den Handel mit Anteilen in ihrem Land geltenden Vorschriften, nach eventuell bestehenden Devisenkontrollbestimmungen und den steuerlichen Folgen des Handels mit Anteilen informieren.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung durch irgendeine Person in einem Land dar, in dem solche Angebote oder Aufforderungen rechtswidrig oder unzulässig sind, oder an eine Person, an die derartige Angebote oder Aufforderungen gesetzlich nicht gemacht werden dürfen.

Anleger sollten berücksichtigen, dass möglicherweise nicht alle einschlägigen aufsichtsrechtlichen Schutzbestimmungen nach dem für sie geltenden Recht Anwendung finden und sie möglicherweise keinen Anspruch auf Entschädigung nach diesen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen haben, sofern eine diesbezügliche gesetzliche Regelung besteht.

Für die Zwecke der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 („DSGVO“) sind die Verantwortlichen in Bezug auf von Ihnen bereitgestellte personenbezogene Daten die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten im Rahmen der DSGVO sind die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft gesetzlich verpflichtet, Ihnen eine Datenschutzerklärung zur Verfügung zu stellen, die Einzelheiten dazu enthält, wie Schroders Ihre Daten erfasst, nutzt, weitergibt, überträgt und speichert. Ein Exemplar der Datenschutzbestimmungen finden Sie unter <https://www.schroders.com/en/privacy-policy>. Sie bestätigen hiermit, dass Sie den Inhalt der Datenschutzerklärung gelesen und verstanden haben.

Anleger sollten beachten, dass Anlegerdaten (wie Namen und Adresse) von oder im Namen von Schroder Investment Management (Europe) S.A. an bestimmte externe Dienstleister wie Zahlstellen oder Facility Agents im EWR, in der Schweiz, im Vereinigten Königreich sowie in Hongkong und Indien übermittelt werden können. Die Länderliste wird vor jeder Übertragung von Anlegerdaten an einen externen Dienstleister in einem neuen Land aktualisiert, und die Anleger werden mittels einer Mitteilung auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/professional/funds-and-strategies/notifications/schroder-ssf/> benachrichtigt.

Die Ausgabe dieses Verkaufsprospekts kann in verschiedenen Ländern von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass dieser Verkaufsprospekt in die von den Regulierungsbehörden der jeweiligen Länder festgelegten Sprachen übersetzt wird.

Sollten zwischen der übersetzten und der englischen Fassung dieses Verkaufsprospekts Abweichungen bestehen, ist in jedem Fall die englische Fassung maßgeblich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Telefonaufzeichnungsverfahren einsetzen, um Gespräche aufzuzeichnen. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger mit der Aufzeichnung von Gesprächen mit der Verwaltungsgesellschaft und der Benutzung dieser Aufzeichnungen durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft in Gerichtsverfahren oder anderen Fällen, in denen sie dies für notwendig erachten, einverstanden sind.

Der Preis der Anteile an der Gesellschaft und die Erträge aus den Anteilen können sowohl fallen als auch steigen, und ein Anleger erhält sein investiertes Kapital möglicherweise nicht zurück.

Für jeden Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale (im Sinne von Artikel 8 der SFDR) aufweist oder das Ziel nachhaltiger Investitionen (im Sinne von Artikel 9 der SFDR) hat, sind Informationen über diese Merkmale oder dieses Ziel in den vorvertraglichen Informationen für jeden Fonds in Anhang V verfügbar.

Inhalt

Wichtige Hinweise		5
Definitionen		8
Verwaltungsrat		13
Verwaltung		14
Abschnitt 1	1. Die Gesellschaft	15
	1.1. Struktur	15
	1.2. Anlageziele und Anlagepolitik	15
Abschnitt 2	2. Handel mit Anteilen	16
	2.1. Zeichnung von Anteilen	16
	2.2. Rückgabe und Umtausch von Anteilen	21
	2.3. Beschränkungen in Bezug auf Zeichnungen oder Umschichtungen in bestimmte Fonds oder Anteilsklassen	23
	2.4. Berechnung des Nettoinventarwerts	24
	2.5. Aussetzung oder Verschiebung	26
Abschnitt 3	3. Allgemeine Informationen	28
	3.1. Verwaltung, Gebühren und Kosten	28
	3.2. Angaben zur Gesellschaft	32
	3.3. Dividenden	33
	3.4. Besteuerung	34
	3.5. Versammlungen und Berichte	38
	3.6. Angaben zu den Anteilen	38
	3.7. Pooling	39
	3.8. Gemeinsames Management	40
	3.9. Referenzwert-Verordnung	41
	3.10. Offenlegungs- und Taxonomieverordnung	41
	3.11. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	41
Anhang I	Anlagebeschränkungen	43
Anhang II	Anlagerisiken	54
Anhang III	Schroder Special Situations Fund: Abschnitt 1	71
	Angaben zu den Fonds	71
	Anteilsklassen	74
	Spezifische Anlageziele und Anlagepolitik der verschiedenen Fonds	82
	Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 7	83
	Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 8	85
	Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 10	87
	Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 11	89
	Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 12*	91
	Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 13*	93
	Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 14*	95
Anhang IV	Schroder Special Situations Fund: Abschnitt 2	97
	Angaben zu den Fonds	97
	Anteilsklassen	100

	Spezielle Anlageziele und Anlagepolitik der verschiedenen Fonds (mit Ausnahme der Geldmarktfonds)	105
	Schroder Special Situations Fund Cazenove GBP Balanced	106
	Schroder Special Situations Fund Diversified Alternative Assets	108
	Schroder Special Situations Fund Key Capital Balanced Multi Strategy	110
	Schroder Special Situations Fund QEP Global Core	112
	Schroder Special Situations Fund Optimum Euro Credit	115
	Schroder Special Situations Fund Structured Income	117
	Schroder Special Situations Fund Sustainable Diversified Alternative Assets	120
	Schroder Special Situations Fund Wealth Management Global Equity	122
	Schroder Special Situations Fund Wealth Management Global GBP Growth	124
	Schroder Special Situations Fund Wealth Management Global Sustainable Equity	126
	Schroder Special Situations Fund Wealth Management Sustainable Sovereign Bond	128
	Schroder Special Situations Fund Wealth Management USD Balanced	131
	Schroder Special Situations Fund Wealth Management USD Growth	133
	Spezifische Anlageziele und Anlagepolitik der Geldmarktfonds	135
	Schroder Special Situations Fund Sterling Liquidity Plus	136
	Zusätzliche Informationen für Geldmarktfonds	138
Anhang V	Vorvertragliche Offenlegungen	147
	Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 8	148
	Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 10	159
	Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 11	170
	Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 12*	181
	Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 13*	192
	Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 14*	203
	Schroder Special Situations Fund QEP Global Core	214
	Schroder Special Situations Fund Optimum Euro Credit	225
	Schroder Special Situations Fund Sustainable Diversified Alternative Assets	235
	Schroder Special Situations Fund Wealth Management Global Sustainable Equity	244
	Schroder Special Situations Fund Wealth Management Sustainable Sovereign Bond	254
Anhang VI	Sonstige Informationen	262

Definitionen

ABCP(s)

Asset-Backed Commercial Paper(s)

Thesaurierende Anteile

Anteile, bei denen die Nettoerträge wieder angelegt werden, sodass die Erträge im Anteilspreis enthalten sind

Verwalter

J.P. Morgan SE, Luxembourg Branch, als Depotbank und Fondsverwalter handelnd

Alternative Anlageklassen

Anlageklassen, einschließlich Immobilien, Infrastruktur, Private Equity, Rohstoffe, Edelmetalle und alternative Investmentfonds, wie in der Fondsbeschreibung in Anhang III und Anhang IV dargelegt

Jährliche Vertriebsgebühr

Die Kosten für den Vertrieb der Fonds in diesem Prospekt, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettovermögens

Jährliche Managementgebühr

Die für die Anlageverwaltung der Fonds in diesem Prospekt berechneten Kosten, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettovermögens

Satzung

Die Satzung der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung

Asien

China, Hongkong, Indien, Indonesien, Japan, Korea, Malaysia, die Philippinen, Singapur, Taiwan, Thailand und andere Wirtschaftsräume des asiatischen Kontinents, darunter unter anderem Bangladesch, Brunei, Kambodscha, Pakistan, die Mongolei, Myanmar, Nepal, Sri Lanka, Bhutan, Ost-Timor, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Vietnam

Asien-Pazifik-Raum

China, Hongkong, Indien, Indonesien, Japan, Korea, Malaysia, die Philippinen, Singapur, Taiwan, Thailand, Australien, Neuseeland und weitere Volkswirtschaften auf dem asiatischen Kontinent, unter anderem Bangladesch, Brunei, Kambodscha, Pakistan, Mongolei, Myanmar, Nepal, Sri Lanka, Bhutan, Osttimor, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und Vietnam

AUD

Australischer Dollar

Vermiedene Emissionen

Emissionsminderungen, die durch die Nutzung eines Produkts oder einer Dienstleistung erzielt werden. Vermiedene Emissionen sind jene Einsparungen an Emissionen, die sich aus einer höheren Effizienz in Bezug auf

die Klimaauswirkung innerhalb dieses Produkts oder dieser Dienstleistung ergeben. Das Konzept der vermiedenen Emissionen ist in vielen Branchen zu finden. Beispiele hierfür sind Produkte, die Emissionen durch Wärmedämmung verhindern, um Wärmeverluste zu reduzieren, Telekonferenzdienste, durch die keine Geschäftsreisen über große Distanzen erforderlich sind, oder Energiesparlampen mit geringerem Stromverbrauch

Bond Connect

Eine Anleihen-Handelsverbindung zwischen China und Hongkong, die es ausländischen institutionellen Anlegern ermöglicht, in chinesische Onshore-Anleihen und andere Schuldtitel zu investieren, die auf dem China Interbank Bond Market („CIBM“) gehandelt werden. Bond Connect bietet ausländischen institutionellen Anlegern einen vereinfachten Zugang zum CIBM

BRL

Brasilianischer Real

Geschäftstag

Sofern in den Angaben zu den Fonds in Anhang III und Anhang IV nicht anders angegeben, ist ein Geschäftstag ein Wochentag, bei dem es sich nicht um Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Heiligabend oder den ersten oder zweiten Weihnachtsfeiertag handelt

CAD

Kanadischer Dollar

CHF

Schweizer Franken

China A-Aktien

Aktien chinesischer Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Börse in Shenzhen oder Shanghai in RMB notiert und gehandelt werden

China B-Aktien

Aktien chinesischer Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Börse in Shenzhen oder Shanghai in Hongkong-Dollar oder US-Dollar notiert und gehandelt werden

China H-Aktien

Aktien chinesischer Unternehmen, die an der Börse Hongkong oder an anderen ausländischen Börsen notiert und gehandelt werden

Gesellschaft

Schroder Special Situations Fund

CSSF

Commission de Surveillance du Secteur Financier (Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor)

CSSF-Rundschreiben 14/592

Das CSSF-Rundschreiben 14/592 über die Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) betreffend ETFs und andere OGAW-Themen

Handelsschlusszeit

Der Zeitpunkt, an dem Handelsanweisungen bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sein müssen, damit sie an einem Handelstag ausgeführt werden können. Die Handelsschlusszeiten für die jeweiligen Fonds sind in Anhang III und Anhang IV angegeben

Handelstag

Sofern in den Angaben zu den Fonds in Anhang III und Anhang IV nicht anders angegeben, ist ein Handelstag ein Geschäftstag, der nicht in einem Zeitraum liegt, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des jeweiligen Fonds ausgesetzt ist, oder ein vom Verwaltungsrat jeweils festgelegter anderer Tag. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem berücksichtigen, ob maßgebliche lokale Wertpapierbörsen und/oder geregelte Märkte für den Handel und/oder die Abwicklung geschlossen sind. Für Fonds, die einen wesentlichen Anteil ihres Portfolios an diesen geschlossenen Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkten investieren, kann sie festlegen, solche Schließungen als Nicht-Handelstage zu behandeln. Eine Liste der erwarteten Nicht-Handelstage für die Fonds ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website <https://www.schroders.com> erhältlich

Verwahrstelle

J.P. Morgan SE, Luxembourg Branch, als Depotbank und Fondsverwalter handelnd

Verwaltungsratsmitglieder oder Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft

Vertriebsstelle

Eine Person oder Firma, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß beauftragt wird, den Vertrieb der Anteile zu übernehmen oder zu organisieren

Ausschüttungsperiode

Der Zeitraum von einem Dividendenzahlungstermin der Gesellschaft zum nächsten. Dies kann ein Jahr oder kürzer sein, wenn Dividenden regelmäßiger gezahlt werden

Ausschüttende Anteile

Anteile, die ihre Erträge ausschütten

EWR

Europäischer Wirtschaftsraum

Zulässige Anlagen

Übertragbare Wertpapiere jeder Art oder andere zugelassene Vermögenswerte gemäß der ausführlicheren Beschreibung in Anhang I

Qualifiziertes Land

Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“), jeder Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) sowie jedes andere Land, das nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder geeignet erscheint

Schwellenmarkt

Jedes im JP Morgan Emerging Markets Bond Global Diversified Index oder in einem daraus zusammengesetzten Index (oder, im Fall von Änderungen, einem Nachfolgeindex) berücksichtigte Land oder jedes von der Weltbank als Land mit geringem bis mittleren Einkommen klassifizierte Land

EWU

Europäische Wirtschafts- und Währungsunion

ESG

Erwägungen zu den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social and Governance)

EU

Europäische Union

EUR

Die europäische Währungseinheit („Euro“)

Börsengehandelter Fonds

Ein an einer Börse notierter Investmentfonds (einschließlich, aber nicht beschränkt auf einen Investmentfonds), der einen Pool von Wertpapieren, Rohstoffen oder Währungen repräsentiert und üblicherweise einen Index nachbildet. Börsengehandelte Fonds (ETF) werden wie Aktien gehandelt. Die Anlage in offene oder geschlossene ETFs ist zulässig, wenn diese entweder die Kriterien (i) eines OGAW oder sonstigen OGA oder (ii) eines übertragbaren Wertpapiers erfüllen

Finanzindizes

Bezeichnet einen Index gemäß Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und CSSF-Rundschreiben 14/592

Fonds

Ein spezielles Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb der Gesellschaft, das seinen eigenen Nettoinventarwert hat und aus einer oder mehreren Anteilklassen besteht

Fondswährung

Die Basiswährung eines Fonds

GBP

Britisches Pfund

Green Bond Principles

Die Green Bond Principles (Leitlinien für grüne Anleihen) werden von der International Capital Market Association (ICMA) herausgegeben. Es handelt sich um freiwillige Prozessleitlinien, die Transparenz und Offenlegung empfehlen und die Integrität bei der Entwicklung des Marktes für grüne Anleihen fördern, indem sie den Ansatz für die Emission einer grünen Anleihe klären. Die Green Bond Principles basieren auf vier Hauptkomponenten: (i) Verwendung der Erlöse, (ii) Prozess zur Bewertung und Auswahl von Projekten, (iii) Management der Erlöse und (iv) Berichterstattung sowie Empfehlungen zur Nutzung externer Prüfungen

Bruttoinventarwert

Die auf der Grundlage des Werts der Vermögenswerte des Fonds abzüglich der Verbindlichkeiten des Fonds bestimmte Höhe des Vermögens

HKD

Hongkong-Dollar

Institutioneller Anleger

Ein in Luxemburg oder im Ausland ansässiger Anleger im Sinn von Artikel 174(2) des Gesetzes, also:

- Institutionelle Anleger im strengen Sinn, wie Banken und andere Akteure des Finanzsektors, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, sonstige Gesellschaften, Sozialversicherungseinrichtungen und Pensionsfonds, Staatsfonds und offizielle Einrichtungen, die alle im eigenen Namen Anteile zeichnen, und die Strukturen, die solche institutionellen Anleger zur Verwaltung ihrer eigenen Vermögenswerte einsetzen;
- Kreditinstitute und andere Akteure des Finanzsektors (einschließlich unter anderem mit Dispositionsbefugnis handelnde Anlageverwalter), die im eigenen Namen, jedoch im Auftrag der vorstehend genannten institutionellen Anleger anlegen, auch auf der Grundlage eines Verwaltungsauftrags mit Dispositionsbefugnis;
- Kreditinstitute und andere Akteure des Finanzsektors (einschließlich unter anderem mit Dispositionsbefugnis handelnde Anlageverwalter), die im eigenen Namen, jedoch im Auftrag nicht institutioneller Anleger auf der Grundlage eines Verwaltungsauftrags mit Dispositionsbefugnis anlegen;
- Organismen für gemeinsame Anlagen;
- Holdinggesellschaften und ähnliche Organisationen, deren Eigentümer institutionelle Anleger wie in den vorstehenden Absätzen beschrieben sind;
- Holdinggesellschaften und ähnliche Organisationen, deren Eigentümer/wirtschaftliche(r) Eigentümer (eine) Einzelperson(en) ist (sind), die als erfahrene(r) Anleger angesehen werden kann (können), wobei der Zweck der Holdinggesellschaft darin besteht, bedeutende finanzielle Beteiligungen/Kapitalanlagen für eine Einzelperson oder eine Familie zu halten;
- Holdinggesellschaften und ähnliche Organisationen, die infolge ihrer Struktur und ihrer Aktivitäten echten Bestand haben und wichtige finanzielle Beteiligungen/Kapitalanlagen halten.

Investmentfonds

Ein OGAW oder sonstiger OGA, in den der Fonds gemäß den in Anhang I beschriebenen Anlageregeln anlegen darf

Investmenttrust(s)

Eine geschlossene Investmentgesellschaft, die in Anteilen anderer Gesellschaften anlegt. Ein Investmenttrust entspricht den Kriterien für übertragbare Wertpapiere und stellt deshalb eine zulässige Anlage für OGAW nach luxemburgischem Recht dar, sofern er an einem geregelten Markt notiert ist. Anlagen in nicht an geregelten Märkten notierten Investmenttrusts dürfen (zusammen mit allen anderen Anlagen, auf die die in Anhang I genannten Anlagebeschränkungen anwendbar sind) derzeit den Grenzwert von 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nach luxemburgischem Recht nicht überschreiten

Anleger

Eine Person, die Anteile zeichnet

JPY

Japanischer Yen

Gesetz

Das Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 in seiner jeweils geltenden Fassung

Verwaltungsgesellschaft

Schroder Investment Management (Europe) S.A.

Market Neutral

Fonds mit dieser Strategie zielen darauf ab, Marktineffizienzen zwischen Aktien mittels Pair Trades oder Aktienkörben auszunutzen. Dieses Ziel wird durch Long- und Short-Engagements ähnlicher Beträge in verbundene Unternehmen erreicht. Die Unternehmen weisen in der Regel ähnliche Merkmale auf, so z. B. Sektor, Branche, Land oder Marktkapitalisierung

Bewertung zu Marktpreisen

Gemäß Artikel 29(3) der Geldmarktfondsverordnung die Bewertung von Positionen auf der Grundlage einfach feststellbarer Glattpreispreise, die aus neutralen Quellen bezogen werden, einschließlich Börsenkursen, über Handelssysteme angezeigten Preisen oder Quotierungen von verschiedenen unabhängigen, angesehenen Brokern

Bewertung zu Modellpreisen

Gemäß Artikel 29(4) der Geldmarktfondsverordnung jede Bewertung, die aus einem oder mehreren Marktwerten abgeleitet, extrapoliert oder auf andere Weise errechnet wird

Geldmarktfondsverordnung

Die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds in der jeweils geltenden Fassung

Geldmarktfonds

Ein gemäß der Geldmarktfondsverordnung zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen, der spezifischen Bestimmungen unterliegt, wie in Anhang III und Anhang IV dieses Verkaufsprospekts beschrieben

Geldmarktinstrumente

Instrumente im Sinne von Artikel 2(1)(o) der OGAW-Richtlinie und wie in Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission aufgeführt, die die Bedingungen der Geldmarktfondsverordnung (MMFR) erfüllen

Geldmarktanlagen

Geldmarktinstrumente im Sinne der OGAW-Richtlinie, insbesondere Instrumente, die normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert je Anteil (wie nachstehend beschrieben) multipliziert mit der Anzahl der Anteile

Nettoinventarwert je Anteil

Der Wert je Anteil einer bestimmten Anteilsklasse, der entsprechend den maßgeblichen Bestimmungen im Abschnitt 2.4 unter „Berechnung des Nettoinventarwerts“ oder gegebenenfalls unter „Besondere Bestimmungen für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil bei Fonds, die die Voraussetzungen für Geldmarktfonds erfüllen“ in Anhang IV ermittelt wird

Laufende Kosten

Die laufenden Kosten des Fonds bestehen aus der Managementgebühr, der Vertriebsgebühr, der Anlegerservicegebühr und anderen Betriebskosten.

OTC

Over-the-Counter (außerbörslich gehandelt)

Pariser Abkommen

Das Pariser Abkommen ist ein rechtsverbindlicher internationaler Vertrag zum Klimawandel. Es wurde von 196 Vertragsparteien auf der COP 21 in Paris am 12. Dezember 2015 verabschiedet und trat am 4. November 2016 in Kraft. Ziel ist es, die globale Erwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Niveau auf unter 2, vorzugsweise auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen

Immobilienfonds oder REIT

Ein Unternehmen, das auf den Besitz und im Regelfall auch auf die Verwaltung von Immobilien spezialisiert ist. Dazu gehören unter anderem die Sektoren Wohnimmobilien (Wohnungen), Gewerbeimmobilien (Einkaufszentren, Büroflächen) und Industrieimmobilien (Fabriken, Lagerhallen). Bestimmte REITs beteiligen sich unter Umständen auch an Transaktionen zur Immobilienfinanzierung und an anderen Aktivitäten der Immobilienentwicklung. Die rechtliche Struktur eines REIT, seine Anlagebeschränkungen sowie die aufsichts- und steuerrechtlichen Systeme, denen er unterworfen ist, unterscheiden sich je nach Rechtsgebiet, in dem er

gegründet wurde. Die Anlage in REITs ist zulässig, wenn diese die Kriterien eines übertragbaren Wertpapiers erfüllen. Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt notiert sind, entspricht den Kriterien eines an einem geregelten Markt notierten Wertpapiers und stellt deshalb eine zulässige Anlage für OGAW nach luxemburgischem Recht dar

Referenzwährung

Die Währung, in der Anlegern eine Anteilsklasse angeboten wird

Geregelter Markt

Ein Markt im Sinne von Artikel 4(1)(21) der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, oder ein anderer geregelter Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für das Publikum in einem qualifizierten Land offen ist

Vorschriften

Das Gesetz sowie alle damit verbundenen derzeitigen oder künftigen luxemburgischen Gesetze oder Durchführungsverordnungen, Rundschreiben und Stellungnahmen der CSSF

Meldender Fonds

Ein Fonds oder eine Anteilsklasse, der bzw. die die Anforderungen des steuerlichen Reglements der britischen Steuerbehörde HMRC für Offshore-Fonds erfüllt und daher einen bestimmten steuerlichen Status hat, der für im Vereinigten Königreich steuerpflichtige Anteilsinhaber relevant ist

RMB

Renminbi, die offizielle Währung der Volksrepublik China; wird zur Kennzeichnung der chinesischen Währung im Onshore- und Offshore-Handel (vorwiegend in Hongkong) verwendet. Um Missverständnisse zu vermeiden, beziehen sich alle Verweise auf den RMB im Namen eines Fonds oder in dessen Referenzwährung auf den im Offshore-Handel verfügbaren RMB

Schroders

Die letztendliche Dachgesellschaft der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen weltweit

Schroder-Fonds

Von einem Mitglied der Schroders-Unternehmensgruppe verwaltete Investmentfonds

Offenlegungsverordnung (SFDR)

Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zu nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

SGD

Singapur-Dollar

Anteil

Ein nennwertloser Anteil einer Anteilsklasse am Kapital der Gesellschaft

Anteilsklasse

Eine Klasse von Anteilen mit einer bestimmten Gebührenstruktur oder anderen individuellen Merkmalen

Anteilsinhaber

Ein Inhaber von Anteilen

Standard-Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert

Ein Geldmarktfonds, der (i) in Geldmarktinstrumente investiert, auf die in Artikel 10(1) und (2) der Geldmarktfondsverordnung Bezug genommen wird, (ii) den in Artikel 25 der Geldmarktfondsverordnung festgelegten Portfoliovorschriften unterliegt und (iii) die in Artikel 29, 30 und 33(1) der Geldmarktfondsverordnung dargelegten spezifischen Anforderungen erfüllt

Taxonomie

Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen

Transferstelle

HSBC Continental Europe, Luxemburg, in ihrer Funktion als Anbieter von Register- und Transferstellenleistungen

OGA

Ein „Organismus für gemeinsame Anlagen“ im Sinne von Artikel 1 Abs. 25 des Gesetzes

OGAW

Ein „Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ im Sinne der Absätze a) und b) von Artikel 1(2) der OGAW-Richtlinie

OGAW-Richtlinie

Die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf OGAW in ihrer jeweils geltenden Fassung

Vorschriften zur Risikomessung bei OGAW

Die für OGAW geltenden Vorschriften im Zusammenhang mit der Risikomessung und der Berechnung des Gesamtrisikos, darunter die ESMA-Leitlinien 10-788, die CSSF-Verordnung 10-4 und das CSSF-Rundschreiben 11/512 und alle in diesem Zusammenhang anwendbaren Vorschriften oder Leitlinien

UK

Vereinigtes Königreich

SDGs der UN

Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen

USA

Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Hoheitsgebiete, Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen

USD

US-Dollar

Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit

Die durchschnittliche Laufzeit aller Basiswerte eines Geldmarktfonds bis zur rechtlichen Fälligkeit, die die relativen Bestände der einzelnen Vermögenswerte widerspiegelt

Gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer

Die durchschnittliche Laufzeit aller Basiswerte des Geldmarktfonds bis zur rechtlichen Fälligkeit oder, falls kürzer, bis zur nächsten Anpassung des Zinssatzes an einen Geldmarktzinssatz, die die relativen Bestände der einzelnen Vermögenswerte in einem Geldmarktfonds widerspiegelt

Sofern keine anders lautenden Angaben gemacht werden, beziehen sich alle Zeitangaben auf die Ortszeit Luxemburg.

Wenn der Kontext dies zulässt, beinhalten im Singular verwendete Wörter auch den Plural und umgekehrt.

Verwaltungsrat

Verwaltungsratsvorsitzender

- **Eric BERTRAND**
Non-Executive Director
Vaults 13-16
Valletta Waterfront
FRN 1914
Malta

Verwaltungsrat

- **Carla BERGARECHE**
Head of Wealth Strategic Partnerships
Schroder Investment Management (Europe) S.A., Spanish
branch
Pinar 7, 4th Floor
28006 Madrid
Spanien
- **Bernard HERMAN**
Independent Director
BH Consulting S.à.r.l.
26, Rue Glesener
L-1630 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
- **Ross LEACH**
Specialist Solutions
Schroder Investment Management Limited
One London Wall Place
London EC2Y 5AU
Vereinigtes Königreich
- **Hugh MULLAN**
Independent Director
5, Heienhaff
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg
- **Wim NAGLER**
Head of Business Development, EMEA
Schroder Investment Management (Europe) S.A., French
Branch
1 Rue Euler
75008 Paris
Frankreich
- **Peter NELSON**
Head of Product Development
Schroder Investment Management Limited
One London Wall Place
London EC2Y 5AU
Vereinigtes Königreich
- **Yves FRANCIS**
Independent Director
5, Heienhaff
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltung

Eingetragener Sitz

5, Heienhaff
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle

Schroder Investment Management (Europe) S.A.
5, Heienhaff
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter

Schroder Investment Management Limited
One London Wall Place
London EC2Y 5AU
Vereinigtes Königreich

Schroder Investment Management North America Inc.
7 Bryant Park, New York
New York 10018-3706
USA

Schroder & Co. Ltd
One London Wall Place
London EC2Y 5AU
Vereinigtes Königreich

Schroder Investment Management (Europe) S.A. – German Branch
Taunustor 1 (TaunusTurm)
D-60310 Frankfurt am Main
Deutschland

Verwahrstelle und Verwaltungsstelle

J.P. Morgan SE, Luxembourg Branch
European Bank & Business Centre
6, route de Trèves
L-2633 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Unabhängige Abschlussprüfer

KPMG Audit S.à r.l.
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Hauptrechtsberater

Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*
2, place Winston Churchill
L-1340 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Hauptzahlstelle

HSBC Continental Europe, Luxembourg
18, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Transferstelle

HSBC Continental Europe, Luxembourg
18, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Abschnitt 1

1. Die Gesellschaft

1.1. Struktur

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft in der Rechtsform einer „Société anonyme“, die nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde und bei der es sich um eine Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“) handelt. Die Gesellschaft betreibt separate Fonds mit jeweils einer oder mehreren Anteilsklassen. Die Fonds unterscheiden sich durch ihre spezifische Anlagepolitik oder andere spezifische Merkmale.

Die Gesellschaft ist eine einzige juristische Person. Das Vermögen eines einzelnen Fonds wird ausschließlich zugunsten der Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds investiert. Mit dem Vermögen eines spezifischen Fonds dürfen ausschließlich Verbindlichkeiten und Verpflichtungen dieses Fonds erfüllt werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, neue Fonds aufzulegen und/oder innerhalb der einzelnen Fonds eine oder mehrere Anteilsklassen einzuführen; in diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert. Die Verwaltungsratsmitglieder können gegebenenfalls auch die Schließung eines Fonds oder die Schließung einer oder mehrerer Anteilsklassen eines Fonds für weitere Zeichnungen beschließen.

Bestimmte Anteile können an der Luxemburger Börse oder einer anderen anerkannten Börse notiert sein.

1.2. Anlageziele und Anlagepolitik

Das ausschließliche Ziel der Gesellschaft besteht darin, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in übertragbaren Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten jeder Art, einschließlich Derivate, anzulegen, um das Anlagerisiko zu streuen und die Erträge aus ihrem Portfoliomanagement an ihre Anteilsinhaber weiterzugeben.

Die jeweiligen Anlageziele und Anlagegrundsätze der einzelnen Fonds sind in Anhang III und Anhang IV erläutert.

Bei den Anlagen der einzelnen Fonds müssen die in Anhang I oder Anhang III bzw. Anhang IV beschriebenen Beschränkungen jederzeit eingehalten werden.

Anleger sollten sich vor einer Anlageentscheidung der in Anhang II oder Anhang III bzw. Anhang IV beschriebenen Anlagerisiken bewusst sein.

Abschnitt 2

2. Handel mit Anteilen

2.1. Zeichnung von Anteilen

Zeichnungsverfahren

Anleger, die zum ersten Mal Anteile zeichnen, müssen einen Kaufantrag ausfüllen und ihn mit geeigneten Dokumenten zur Identifizierung per Post an die Transferstelle senden. Kaufanträge können per Fax oder auf jedem anderen von der Transferstelle genehmigten Wege zugesandt werden, wenn das Original umgehend per Post nachgesendet wird. Gehen die ausgefüllten Antragsformulare und die verfügbaren Mittel für einen Handelstag vor dem in Anhang III und Anhang IV angegebenen Handelsschluss bei der Transferstelle ein, werden die Anteile in der Regel zu den an diesem Handelstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil, wie unter „Berechnung des Nettoinventarwerts“ definiert, (zuzüglich geltender Ausgabeaufschläge) ausgegeben. Gehen die ausgefüllten Kaufanträge nach Handelsschluss ein, werden die Anteile in der Regel zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil am unmittelbar darauffolgenden Handelstag (zuzüglich geltender Ausgabeaufschläge) ausgegeben.

Jeder Anleger erhält eine persönliche Kontonummer, die zusammen mit der jeweiligen Transaktionsnummer bei allen Zahlungen per Banküberweisung anzugeben ist. Die jeweilige Transaktionsnummer und die persönliche Kontonummer sind bei jeder Korrespondenz mit der Transferstelle oder einer Vertriebsstelle anzugeben.

Erfolgt die Zeichnung von Anteilen über die Vertriebsstellen, können unterschiedliche Zeichnungsverfahren zur Anwendung kommen.

Alle Anträge auf Zeichnung von Anteilen erfolgen auf Basis eines nicht bekannten Nettoinventarwerts vor der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil für den betreffenden Handelstag.

Unter bestimmten Umständen, beispielsweise beim Vertrieb in Ländern mit unterschiedlichen Zeitzonen, können die Verwaltungsratsmitglieder jedoch andere von ihnen für sinnvoll erachtete Handelsschlusszeiten genehmigen. Diese abweichenden Handelsschlusszeiten können entweder mit den Vertriebsstellen speziell vereinbart oder in einem Zusatz zum Verkaufsprospekt oder anderen Marketingunterlagen, die in dem betreffenden Land benutzt werden, veröffentlicht werden. Unter diesen Umständen muss die für die Anteilsinhaber geltende Handelsschlusszeit immer vor dem Bewertungszeitpunkt der Fonds für diesen Handelstag liegen.

Für die Fonds mit Handelsschlusszeit um 13:00 Uhr am vorhergehenden Handelstag, wie in Anhang III und Anhang IV angegeben, werden die Anteile, sofern die ausgefüllten Antragsformulare und die frei verfügbaren Mittel bis 13:00 Uhr am vorhergehenden Handelstag eingehen, normalerweise zum maßgeblichen Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, der wie im nachstehenden Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ definiert am unmittelbar folgenden Handelstag ermittelt wird (zuzüglich geltender Ausgabeaufschläge). Gehen die ausgefüllten Kaufanträge nach 13:00 Uhr am vorhergehenden Handelstag ein, werden die Anteile in der Regel zum jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil am zweiten auf diesen folgenden Handelstag (zuzüglich geltender Ausgabeaufschläge) ausgegeben.

Nachfolgende Zeichnungen von Anteilen bedürfen keines weiteren Kaufantrags. Die Anleger müssen jedoch entsprechend den Vereinbarungen mit der Transferstelle schriftliche Anweisungen erteilen, damit nachfolgende Zeichnungen reibungslos abgewickelt werden können. Anweisungen können auch per ordnungsgemäß unterzeichnetem Brief oder Fax sowie auf jede andere von der Transferstelle genehmigte Weise erteilt werden.

Transaktionsbestätigungen werden in der Regel am Geschäftstag nach Ausführung der Zeichnungsanweisungen verschickt. Die Anteilsinhaber sollten diese Bestätigungen umgehend prüfen, um sicherzustellen, dass sie in allen Punkten korrekt sind. Den Anlegern wird empfohlen, sich umfassend über die auf dem Kaufantrag angegebenen Bedingungen für die Zeichnung der Anteile zu informieren.

Nähere Informationen über den Handelsschluss und die Handelshäufigkeit der einzelnen Fonds finden Sie in Anhang III und Anhang IV.

Zahlung

Die Zahlung ist durch Banküberweisung nach Abzug aller Bankgebühren (die zulasten des Anlegers gehen) zu leisten. Weitere Einzelheiten zur Abwicklung sind auf dem Kaufantrag zu finden.

Die Anteile werden in der Regel ausgegeben, sobald die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln eingegangen ist. Bei Zeichnungen von zugelassenen Finanzintermediären oder anderen von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Anlegern erfolgt die Ausgabe von Anteilen vorbehaltlich des Eingangs der Abrechnung innerhalb einer vorab vereinbarten Frist, die den in Anhang III und Anhang IV angegebenen Abrechnungszeitraum nicht überschreitet. Nicht-Handelstage eines Fonds, die in den jeweiligen Abrechnungszeitraum fallen, werden bei der Berechnung des Abrechnungstags nicht berücksichtigt. Sind die Banken im Land der Abrechnungswährung am Abrechnungstag nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet, wird die Abrechnung am nächsten Geschäftstag ausgeführt, an dem die Banken geöffnet sind. Die Zahlung muss am Abrechnungstag bis spätestens 17:00 Uhr auf dem in den Abrechnungsanweisungen angegebenen Bankkonto eingehen. Die Abrechnung von Zahlungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, erfolgt unter Umständen erst am darauffolgenden Geschäftstag. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, kann ein Kaufantrag verfallen und auf Kosten des Zeichners oder seines Finanzintermediärs storniert werden. Wird die Zahlung nicht bis zum Abrechnungstermin ordnungsgemäß geleistet, kann die Gesellschaft Klage gegen den säumigen Anleger oder seinen Finanzintermediär erheben oder Kosten bzw. Verluste, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Transferstelle entstanden sind, von einer erfolgten teilweisen Abwicklung oder den vorhandenen Beständen des Zeichners an Anteilen der Gesellschaft in Abzug bringen. Dem Anleger zu erstattende Gelder, die von der Verwaltungsgesellschaft oder der Transferstelle gehalten werden, werden bei ausstehender Transaktionsbestätigung nicht verzinst.

Barzahlungen werden nicht akzeptiert. Zahlungen, die Dritte involvieren, liegen ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Es können unterschiedliche Abrechnungsverfahren Anwendung finden, wenn Kaufanträge für Anteile über die Vertriebsstellen geleitet werden.

Devisenumtausch-Service

Zahlungen von und durch den Anteilsinhaber sind üblicherweise in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse zu leisten. Sollte der Anteilsinhaber jedoch eine von der Währung der betreffenden Anteilsklasse abweichende Währung für Zahlungen an oder durch die Gesellschaft wählen, gilt dies als Antrag des Anteilsinhabers gegenüber der Verwaltungsgesellschaft, dem Anteilsinhaber für diese Zahlung im Namen der Gesellschaft einen Devisenumtausch-Service zu erbringen (der von der Transferstelle im Namen der Verwaltungsgesellschaft erbracht wird). Angaben zu den von der Verwaltungsgesellschaft einbehaltenen Gebühren für das Umtauschen von Devisen sind auf Anfrage bei der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Kosten der Währungsumrechnung und andere hiermit verbundene Aufwendungen werden vom jeweiligen Anleger getragen. Dieser Devisenumtausch-Service ist für bestimmte Fonds nicht verfügbar, wie in Anhang III und Anhang IV angegeben. Für diese Fonds sind Zahlungen von und durch den Anteilsinhaber in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse zu leisten.

Preisinformationen

Der Nettoinventarwert je Anteil einer oder mehrerer Anteilsklassen wird täglich oder entsprechend der Bewertungshäufigkeit des betreffenden Fonds in den von den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils bestimmten Zeitungen oder anderen elektronischen Diensten veröffentlicht. Er kann auf der Website von Schroder Investment Management (Europe) S.A. unter <https://www.schroders.com> bekannt gegeben und am Geschäftssitz der Gesellschaft angefragt werden, sofern in Anhang IV in Bezug auf einen Geldmarktfonds nichts anderes angegeben ist. Weder die Gesellschaft noch die Vertriebsstellen haften für Fehler in der Veröffentlichung oder für die Nichtveröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil.

Arten von Anteilen

Anteile werden nur als Namensanteile ausgegeben. Für Namensanteile wird kein Zertifikat ausgegeben. Bruchteilsansprüche an Namensanteilen werden auf zwei Dezimalstellen gerundet (sofern nicht anders mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart). Anteile können auch auf Konten gehalten und über Konten übertragen werden, die bei Clearingstellen unterhalten werden.

Allgemeines

Einmal erteilte Zeichnungsanweisungen sind, außer bei Aussetzung oder Verschiebung des Handels, unwiderruflich. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft behalten sich das Recht vor, die Transferstelle anzuweisen, Kaufanträge nach freiem Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen. Im Falle der Ablehnung eines Kaufantrages werden bereits erhaltene Zeichnungsgelder dem Zeichner auf dessen Kosten und Gefahr zinslos zurückerstattet. Interessierte Zeichner sollten sich über die geltenden rechtlichen Bestimmungen, Steuer- und Devisenkontrollbestimmungen in dem Land informieren, dessen Staatsbürger sie sind bzw. in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Zwischen der Verwaltungsgesellschaft und bestimmten Vertriebsstellen können Vereinbarungen bestehen, wonach sich die Vertriebsstellen einverstanden erklären, selbst als Beauftragte zu agieren oder Beauftragte für Anleger zu

ernennen, die Anteile über ihre Einrichtungen zeichnen. In dieser Eigenschaft kann die Vertriebsstelle Zeichnungen, Umwandlungen und Rückgaben von Anteilen im Namen des Beauftragten im Auftrag einzelner Anleger durchführen und die Registrierung solcher Vorgänge im Aktionärsverzeichnis der Gesellschaft im Namen des Beauftragten fordern. Die Vertriebsstelle oder der Beauftragte führen ihre eigenen Aufzeichnungen und liefern dem Anleger individuelle Informationen bezüglich der von ihm gehaltenen Anteile. Außer wo Landesgesetze oder Geschäftsusancen die Praxis verbieten, können Anleger direkt in die Gesellschaft investieren und müssen sich nicht eines Beauftragten bedienen. Soweit durch Landesrecht nicht anders geregelt, kann jeder Anleger, der Anteile in einem Beauftragtenkonto bei einer Vertriebsstelle hält, jederzeit direktes Eigentum an diesen Anteilen beanspruchen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger jedoch darauf hin, dass sie ihre Rechte als Anteilsinhaber gegenüber der Gesellschaft nur dann in vollem Umfang direkt ausüben können, wenn sie sich registriert haben und auf eigenen Namen im Anteilsinhaberregister eingetragen sind. In Fällen, in denen ein Anleger eine Anlage in der Gesellschaft über eine Vertriebsstelle oder einen Nominee vornimmt, die bzw. der im eigenen Namen aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es für den Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte von Anteilsinhabern direkt gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen oder im Falle von Fehlern bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder einer Nichteinhaltung von Anlagevorschriften und/oder anderen Fehlern auf der Ebene des Fonds direkt von der Gesellschaft entschädigt zu werden. Anlegern wird geraten, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Gemäß dem Gesetz ist die Ausgabe von Anteilen untersagt:

- (i) während des Berichtszeitraums, in dem die Gesellschaft keine Verwahrstelle hat; und
- (ii) wenn die Verwahrstelle liquidiert wird oder in Insolvenz geht oder einen Vergleich mit den Gläubigern, einen Zahlungsaufschub oder eine Eigenverwaltung anstrebt oder Gegenstand eines ähnlichen Verfahrens ist.

Zeichnungen gegen Sacheinlage

Der Verwaltungsrat kann Anteilszeichnungen jeweils gegen Leistung von Sacheinlagen in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten akzeptieren, die der jeweilige Fonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen erwerben kann. Derartige Zeichnungen gegen Sachleistungen werden zum Nettoinventarwert der eingebrachten Vermögensgegenstände geleistet, der entsprechend den Vorschriften in Abschnitt 2.4 oder gegebenenfalls im nachstehenden Abschnitt „Besondere Bestimmungen für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil“ in Anhang IV: „Zusätzliche Informationen für Geldmarktfonds“ berechnet wird; in diesem Fall muss in Übereinstimmung mit den Vorschriften des luxemburgischen Rechts ein Bericht eines unabhängigen Abschlussprüfers vorgelegt werden, dessen Kosten der Zeichner trägt.

Erhält die Gesellschaft nicht das uneingeschränkte Eigentumsrecht an den eingebrachten Vermögenswerten, kann die Gesellschaft Klage gegen den säumigen Anleger oder seinen Finanzintermediär erheben oder Kosten bzw. Verluste, die der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft entstehen, von vorhandenen Anteilsbeständen des Zeichners an der Gesellschaft in Abzug bringen.

Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche

Gemäß internationalen Normen und den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften (wozu unter anderem das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Vorbeugung der Terrorismusfinanzierung in der jeweils geltenden Fassung und die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010 mit Einzelheiten zu einigen Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 und der geänderten CSSF-Verordnung 12/02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der durch die CSSF-Verordnung 20-05 geänderten Fassung gehören) wurden allen im Finanzsektor tätigen Personen bestimmte Pflichten auferlegt, um eine mögliche Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Aufgrund dieser Bestimmungen hat die im Namen der Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft die Durchführung der Sorgfaltspflichtenprüfung (Due Diligence) sowie die laufende Due-Diligence-Prüfung gemäß den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften übertragen. Zur Erfüllung dieser Anforderung hat die Transferstelle (im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft) ein Verfahren zur Identifizierung aller Anleger der Gesellschaft eingeführt. Die Transferstelle kann (für die Verwaltungsgesellschaft) Informationen und von ihr für erforderlich gehaltene unterstützende Unterlagen anfordern. Hierzu zählen unter anderem Informationen über das wirtschaftliche Eigentum sowie über die Herkunft der Mittel und des Vermögens. In jedem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Transferstelle jederzeit weitere Unterlagen verlangen, um geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.

Wenn ein Anleger die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht vorlegt, wird der Zeichnungsantrag oder, sofern zutreffend, eine anderweitige Transaktion nicht angenommen. Handelt es sich um einen Rückgabeantrag, werden die Rückgabeerlöse möglicherweise zurückgehalten. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch die Zahlung von Dividenden verzögern oder aussetzen, bis relevante und zufriedenstellende Informationen und/oder Unterlagen vorliegen. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft noch die Transferstelle sind für Verzögerungen oder nicht ausgeführte Transaktionen haftbar zu machen, die aus der versäumten oder unvollständigen Vorlage von Informationen und/oder Dokumenten durch den Anleger entstanden sind.

Gemäß Artikel 3 der CSSF-Verordnung 12/02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der durch die CSSF-Verordnung 20-05 geänderten Fassung wird eine verstärkte Sorgfaltspflichtenprüfung (Due Diligence) für die grenzüberschreitenden Intermediäre der Gesellschaft angewandt. In diesem Zusammenhang müssen Anleger die Transferstelle unverzüglich informieren, wenn sich die als wirtschaftliche(r) Eigentümer benannte(n) Person(en) ändert/ändern, und generell jederzeit sicherstellen, dass sämtliche Informationen und Dokumente, die der Transferstelle oder dem Vermittler und/oder Nominee zur Verfügung gestellt werden, korrekt und auf dem neuesten Stand bleiben.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass gemäß den geltenden Luxemburger Gesetzen und Vorschriften nach einem risikobasierten Ansatz Maßnahmen der Sorgfaltspflicht auf die Anlagen der Gesellschaft angewandt werden.

Erklärung für die Zwecke der britischen (Steuer-) Vorschriften für Offshore-Fonds von 2009

Gemäß den in Kapitel 6 der britischen (Steuer-)Vorschriften für Offshore-Fonds von 2009 (SI 2009/3001) dargelegten Anforderungen erklärt der Verwaltungsrat hiermit Folgendes:

Äquivalenzbedingung

Die Gesellschaft erfüllt die Anforderungen der OGAW-Richtlinie.

Bedingung der echten Eigentumsvielfalt

Beteiligungen an den Fonds sind weitläufig verfügbar, und die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, diese zu vermarkten und weit verbreitet genug zur Verfügung zu stellen, um die Kategorien von Anlegern zu erreichen, welche die breitgefassten Anforderungen für die Anlage in einer bestimmten Anteilsklasse erfüllen. Sie sind nicht dazu gedacht, bestimmten Anlegern oder eng definierten Anlegergruppen vorbehalten zu sein. Einzelheiten zu den Mindestanlagebeträgen und/oder den Anlegerkategorien, die zum Erwerb bestimmter Anteilsklassen zugelassen sind, entnehmen Sie bitte Anhang III und Anhang IV.

Personen, welche die breitgefassten Anforderungen für Anlagen in einer bestimmten Klasse erfüllen, können Informationen zu den entsprechenden Anteilen der Gesellschaft erhalten und die entsprechenden Anteile der Gesellschaft erwerben, sofern die Bedingungen der nachfolgenden Absätze erfüllt sind.

Anlagebeschränkungen für US-Anleger

Die Gesellschaft wurde und wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung registriert (das „Gesetz über Investmentgesellschaften“). Die Anteile der Gesellschaft wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (das „Wertpapiergesetz“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der USA registriert, und diese Anteile dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Wertpapiergesetz und den entsprechenden einzelstaatlichen oder sonstigen Wertpapiergesetzen angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile der Gesellschaft dürfen nicht an bzw. für Rechnung einer US-Person angeboten oder verkauft werden. Für diese Zwecke bedeutet der Begriff „US-Person“ jede Person, die gemäß Regulation S des Securities Act als US-Person definiert ist.

Bei jeglichen Fragen zu Ihrem Status sollten Sie sich an Ihren Finanzberater oder einen anderen professionellen Berater wenden.

Anlagebeschränkungen für kanadische Anleger

Die Anteile der Gesellschaft werden in Kanada nicht öffentlich angeboten. Jedwedes Angebot von Anteilen der Gesellschaft in Kanada erfolgt lediglich im Rahmen einer Privatplatzierung: (i) gemäß einem kanadischen Zeichnungsprospekt, der bestimmte vorgeschriebene Angaben enthält, (ii) auf einer Basis, die die Gesellschaft von der Pflicht befreit, einen Verkaufsprospekt zu erstellen und bei den entsprechenden kanadischen Wertpapieraufsichtsbehörden einzureichen, und die den maßgeblichen Anforderungen der jeweiligen kanadischen Rechtsgebiete entspricht, und (iii) an Personen oder Gesellschaften, bei denen es sich um „zugelassene Anleger“ (gemäß der Definition dieses Begriffs in National Instrument 45-106 Prospectus and Registration Exemptions) sowie gegebenenfalls um „zulässige Kunden“ (gemäß der

Definition dieses Begriffs in National Instrument 31-103 Registration Requirements, Exemptions and Ongoing Registrant Obligations) handelt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist in keinerlei Funktion in einem Rechtsgebiet in Kanada eingetragen und stützt sich gegebenenfalls auf eine oder mehrere Ausnahmen von diversen Registrierungsanforderungen in bestimmten kanadischen Rechtsgebieten. Es kann erforderlich sein, dass ein in Kanada ansässiger Anleger nicht nur ein „zugelassener Anleger“, sondern auch ein „zulässiger Kunde“ ist. Wenn ein in Kanada ansässiger Anleger oder ein Anleger, der nach dem Kauf von Anteilen der Gesellschaft ein in Kanada ansässiger Anleger wird, ein „zulässiger Kunde“ sein muss und die entsprechenden Anforderungen an einen „zulässigen Kunden“ nicht oder nicht mehr erfüllt, darf der Anleger keine weiteren Anteile der Gesellschaft kaufen und muss seine ausstehenden Anteile gegebenenfalls zurückgeben.

Anlagebeschränkungen für Anleger des Dubai International Financial Centre (DIFC)

Dieser Prospekt bezieht sich auf Fonds, die keiner Form der Regulierung oder Zulassung durch die Dubai Financial Services Authority („DFSA“) unterliegen. Die DFSA ist nicht für die Prüfung oder Verifizierung von Prospekten oder anderen Dokumenten im Zusammenhang mit diesen Fonds verantwortlich. Dementsprechend hat die DFSA diesen Prospekt oder andere zugehörige Dokumente nicht genehmigt und keine Schritte unternommen, um die in diesem Prospekt dargelegten Informationen zu überprüfen, und ist nicht dafür verantwortlich. Die Anteile, auf die sich dieser Prospekt bezieht, können illiquide sein und/oder Beschränkungen in Bezug auf ihren Wiederverkauf unterliegen. Potenzielle Käufer sollten die Anteile selbst sorgfältig prüfen. Wenn Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, wenden Sie sich bitte an einen autorisierten Finanzberater.

Anlagebeschränkungen für Anleger in Hongkong

Sofern dieser Verkaufsprospekt und die sonstigen hiermit verbundenen zusätzlichen Unterlagen keine abweichenden Angaben enthalten, enthält dieser Verkaufsprospekt Informationen zu Fonds, die möglicherweise nicht gemäß Section 104 der Securities and Futures Ordinance („SFO“) von der Securities & Futures Commission of Hong Kong (die „SFC“) zugelassen sind.

Die nicht zugelassenen Fonds dürfen in Hongkong nicht der Öffentlichkeit angeboten werden. Solche nicht zugelassenen Fonds dürfen in Hongkong nur Personen angeboten oder verkauft werden, die „professionelle Anleger“ im Sinne der SFO (und aller in deren Rahmen aufgestellten Bestimmungen) sind, oder sofern dies ansonsten nicht gegen die SFO oder andere geltende Gesetze Hongkongs verstößt.

Darüber hinaus darf dieser Verkaufsprospekt solcher nicht zugelassenen Fonds nur an Personen vertrieben, verbreitet oder herausgegeben werden, die „professionelle Anleger“ gemäß der SFO (und aller in deren Rahmen aufgestellten Bestimmungen) sind, oder sofern dies anderweitig gemäß dem Recht von Hongkong zulässig ist.

Der Inhalt dieses Verkaufsprospekts wurde von keiner Aufsichtsbehörde in Hongkong geprüft. Wir raten Ihnen, bezüglich des Angebots Vorsicht walten zu lassen. Wenn Sie Zweifel bezüglich des Inhalts dieses Dokuments haben, sollten Sie unabhängigen professionellen Rat einholen.

Anlagebeschränkungen für Anleger in Indien

Dieser Verkaufsprospekt entspricht nicht der Form eines Verkaufsprospekts oder einer Erklärung anstelle eines Verkaufsprospekts gemäß den Bestimmungen des (indischen) Companies Act von 2013 und wurde oder wird nicht als Verkaufsprospekt oder Erklärung anstelle eines Verkaufsprospekts registriert. Die hierin dargelegten Informationen stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Abschluss von Geschäften oder zum Kauf von Wertpapieren oder Aktien durch in Indien ansässige Personen oder durch Personen mit Wohnsitz in einem anderen Land, in dem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist, oder an Personen, denen gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung rechtswidrig ist, dar und dürfen nicht für oder in Verbindung mit einem solchen Angebot oder einer solchen Aufforderung verwendet werden. Für Fonds, die gemäß den Securities and Exchange Board of India (Foreign Portfolio Investors) Regulations von 2019 (die „SEBI Regulations“) als ausländische Portfolioinvestoren (Foreign Portfolio Investors) gelten und mehr als 50 % ihres Vermögens in indische Wertpapiere investieren können, darf dieser Verkaufsprospekt weder direkt noch indirekt in Indien oder an in Indien ansässige Personen verteilt werden. Die Anteile dürfen weder direkt noch indirekt in Indien oder Personen, die in Indien ansässig sind, oder für Rechnung von in Indien ansässigen Personen angeboten und nicht dort sowie an diesen Personenkreis verkauft werden. Die Richtigkeit oder die Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts wurde von keiner Aufsichtsbehörde in Indien bestätigt oder festgestellt. Die Zeichnung von Anteilen an Fonds, die gemäß den SEBI Regulations als ausländische Portfolioinvestoren gelten und von folgenden Personen angenommen oder gehalten werden: (a) in Indien ansässigen Personen, (b) im Ausland ansässigen Indern (Non-Resident Indian) (c) Personen mit indischer Staatsbürgerschaft im Ausland (Overseas Citizen of India); oder (d) Personen, die von einer unter (a) bis (c) genannten Person kontrolliert werden; oder (e) Personen, deren „Wirtschaftlicher Eigentümer – Indien“ eine der unter (a) bis (c) aufgeführten Personen ist, bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft. Diese Subjektivität gilt für alle Personen, die derzeit eine unter (a) bis (e) aufgeführte Person sind oder in Zukunft eine unter (a) bis (e) aufgeführte Person werden.

„Wirtschaftlicher Eigentümer – Indien“ bedeutet:

- (A) wenn der Anteilsinhaber eine Gesellschaft – natürliche Person(en), die allein oder gemeinsam oder über eine oder mehrere juristische Personen handelt bzw. handeln, ist,
- (1) wenn eine signifikante Beteiligungsquote besteht, d. h. ein Besitz oder Anspruch auf mehr als 10 % der Anteile oder des Kapitals oder der Gewinne der Gesellschaft, oder
- (2) wenn Kontrollfunktionen auf andere Art ausgeübt werden (d. h. das Recht, die Mehrheit des Verwaltungsrats zu ernennen oder die Geschäftsführung oder Entscheidungen der Gesellschaft zu kontrollieren, die von einer oder mehreren Personen ausgeübt bzw. getroffen werden können, die einzeln oder gemeinsam handeln, direkt oder indirekt, auch durch Anteilsbesitz oder Geschäftsführungsrechte oder Anteilsinhabervereinbarungen oder Stimmrechtsvereinbarungen oder auf andere Weise);

- (B) wenn der Anteilsinhaber eine Partnerschaftsgesellschaft – natürliche Person(en), die allein oder gemeinsam oder über eine oder mehrere juristische Personen handelt bzw. handeln, ist, die mehr als 10 % des Kapitals oder der Gewinne der Gesellschaft besitzt oder einen Anspruch darauf hat oder die auf andere Weise die Kontrolle ausübt (d. h. das Recht hat, die Geschäftsführung oder Entscheidungen der Gesellschaft zu kontrollieren). Wenn die Partnerschaft eine Komplementär-/Kommanditgesellschaft ist, erfolgt die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers auf der Grundlage des Eigentums oder der Berechtigung und der Kontrolle;
- (C) wenn der Anteilsinhaber eine Vereinigung oder ein Zusammenschluss von natürlichen Personen ohne eigene Rechtspersönlichkeit – natürliche Person(en), die allein oder gemeinsam oder über eine oder mehrere juristische Personen handelt bzw. handeln, ist, die mehr als 15 % des Eigentums oder Kapitals oder der Gewinne dieser Vereinigung oder des Zusammenschlusses natürlicher Personen besitzt oder Anspruch darauf hat;
- (D) falls keine natürliche Person unter (1), (2) oder (3) festgestellt wird, die betreffende natürliche Person, die leitendes Mitglied der Geschäftsleitung des Anteilinhabers ist;
- (E) wenn der Anteilsinhaber ein Trust ist, der Urheber des Trusts, der Treuhänder, die Begünstigten mit einem Anteil von mindestens 10 % an dem Trusts und jede andere natürliche Person, die durch eine Kontroll- oder Eigentumskette letztlich eine wirksame Kontrolle über den Trust ausübt.

„**Non-Resident Indian**“ oder „**NRI**“ gemäß der Definition in Rule 2 der Foreign Exchange Management (Non-debt Instruments) Rules, 2019. Die Bezeichnung wird derzeit für Personen mit indischer Staatsbürgerschaft verwendet, die außerhalb Indiens ansässig sind.

„**Overseas Citizen of India**“ oder „**OCI**“ gemäß der Definition in Rule 2 der Foreign Exchange Management (Non-debt Instruments) Rules von 2019. Die Bezeichnung wird derzeit für Personen verwendet, die außerhalb Indiens ansässig sind und als Overseas Citizen of India Cardholder (Personen mit indischer Staatsbürgerschaft im Ausland) gemäß Section 7 (A) des Citizenship Act von 1955 registriert sind.

„**PML Rules**“ bezeichnet die (indischen) Richtlinien zur Verhinderung von Geldwäsche (Maintenance of Records) von 2005.

„**Resident Indian**“ oder „**RI**“ bezeichnet eine in Indien ansässige Person im Sinne von Section 2(v) des Foreign Exchange Management Act (Devisenmanagementgesetz) von 1999 und umfasst derzeit Folgendes:

- (A) eine Person, die im Laufe des vorangegangenen Geschäftsjahres länger als 182 Tage in Indien wohnt, jedoch nicht:
 - (I) eine Person, die Indien verlassen hat oder sich außerhalb Indiens aufhält, in beiden Fällen:
 - (i) für eine oder bei der Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb Indiens oder
 - (ii) für die Ausübung eines Geschäfts oder Berufs außerhalb Indiens, oder

- (III) für jeden anderen Zweck, unter Umständen, die darauf hindeuten, dass er/sie beabsichtigt, sich für einen unbestimmten Zeitraum außerhalb Indiens aufzuhalten;

- (2) eine Person, die nach Indien gekommen ist oder sich dort aufhält, mit Ausnahme:

- (I) der Aufnahme einer Beschäftigung in Indien
- (II) der Ausübung eines Geschäfts oder Berufs in Indien

- (III) für jeden anderen Zweck unter Umständen, die darauf hindeuten, dass die Person beabsichtigt, sich für einen unbestimmten Zeitraum in Indien aufzuhalten;

(B) jede in Indien eingetragene Person oder Körperschaft

(C) eine Niederlassung, Zweigstelle oder Agentur in Indien, die im Besitz oder unter der Kontrolle einer Person mit Wohnsitz außerhalb Indiens ist

(D) eine Niederlassung, Zweigstelle oder Agentur außerhalb Indiens, die im Besitz oder unter der Kontrolle einer in Indien ansässigen Person ist.

Hinweis für australische Anleger

Vermittlerermächtigung

Der Emittent dieses Verkaufsprospekts ist die Gesellschaft. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft besitzen keine australische Finanzdienstleistungslizenz („Australian Financial Services License“ bzw. „AFS-Lizenz“). Gemäß Section 911A(2)(b) des Corporations Act 2001 (Cth) („Corporations Act“) ist ein Finanzprodukt emittent von der Pflicht zum Besitz einer AFS-Lizenz für die Emission eines Finanzprodukts befreit, wenn er das Finanzprodukt in Übereinstimmung mit einem Angebot ausgibt, das von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten AFS-Lizenzinhaber abgegeben wurde.

Schroder Investment Management Australia Limited (ACN 000 443 274) („SIMAL“) ist Inhaberin der AFS-Lizenznummer 226473, die sie dazu berechtigt, Anlegern Angebote zur Vermittlung der Ausgabe, Änderung oder Veräußerung von Anteilen zu unterbreiten, und hat mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vermittlerermächtigungsvereinbarung gemäß Section 911A(2)(b) des Corporations Act geschlossen (die „Vermittlervereinbarung“). Gemäß den Bedingungen der Vermittlervereinbarung wird SIMAL die Ausgabe, Änderung oder Veräußerung (je nach Fall) von Anteilen durch die Verwaltungsgesellschaft vermitteln. Demzufolge werden alle Angebote zur Ausgabe, Änderung oder Veräußerung von Anteilen an den Fonds im Rahmen dieses Verkaufsprospekts von SIMAL gemäß Section 911A(2)(b) des Corporations Act abgegeben. Die Verwaltungsgesellschaft wird SIMAL nur dazu ermächtigen, Angebote zur Vermittlung der Ausgabe, Änderung oder Veräußerung von Anteilen durch die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen dieses Verkaufsprospekts abzugeben, und die Verwaltungsgesellschaft wird Anteile nur dann ausgeben, ändern oder veräußern, wenn diese Angebote angenommen werden.

Die Funktionen von SIMAL sollten weder als Befürwortung des Angebots zum Erwerb, zur Änderung oder zur Veräußerung von Anteilen noch als Empfehlung hinsichtlich der Eignung der Anteile für einen Anleger in den Fonds verstanden werden. SIMAL garantiert weder den Erfolg oder die Wertentwicklung der Fonds noch die (etwaigen) Renditen,

die Anleger erzielen. SIMAL ist nicht für diesen Verkaufsprospekt verantwortlich hat dessen Ausgabe nicht genehmigt oder veranlasst und war nicht an der Erstellung des Verkaufsprospekts beteiligt.

Haftungsausschluss

Dieser Verkaufsprospekt wird den Empfängern unter der Voraussetzung ausgehändigt, dass sie „Wholesale-Clients“ (Großkunden) im Sinne von Section 761G des Corporations Act sind, und sie zusichern und gewährleisten, dass dies der Fall ist (jeder dieser Empfänger ist ein „befreiter Anleger“). Falls ein Empfänger dieses Verkaufsprospekts kein befreiter Anleger ist, darf der Empfänger den Inhalt dieses Verkaufsprospekts nicht berücksichtigen und muss diesen unverzüglich zurücksenden oder vernichten. Empfänger dieses Verkaufsprospekts dürfen diesen Verkaufsprospekt nicht an andere Personen in Australien weiterleiten oder in Umlauf bringen.

Weder die Gesellschaft noch die Fonds sind in Australien als ausländische Gesellschaften oder als registrierte verwaltete Anlagekonzepte eingetragen, und dieser Verkaufsprospekt wurde weder bei der australischen Wertpapier- und Investitionskommission („Australian Securities and Investments Commission“ bzw. „ASIC“) hinterlegt noch nach den Gesetzen oder Vorschriften Australiens registriert. Dementsprechend handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um einen Verkaufsprospekt, ein Produktoffenlegungsdokument oder ein sonstiges Offenlegungsdokument im Sinne des Corporations Act, und er erhebt nicht den Anspruch, die nach dem Corporations Act für einen Verkaufsprospekt, ein Produktoffenlegungsdokument oder ein sonstiges Offenlegungsdokument erforderlichen Informationen zu enthalten. Weder die ASIC noch eine andere vergleichbare Behörde in Australien hat diesen Verkaufsprospekt oder die Vorzüge des Erwerbs von Anteilen an den Fonds geprüft oder in irgendeiner Weise genehmigt.

Jedes in diesem Verkaufsprospekt enthaltene Angebot oder jede darin enthaltene Aufforderung stellt lediglich ein Angebot oder eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar, sofern dieses Angebot oder diese Aufforderung keine Offenlegung gegenüber Anlegern gemäß dem Corporations Act erfordert. Anträge auf Anteile an den Fonds, die von einem befreiten Anleger nach Erhalt dieses Verkaufsprospekts gestellt werden, werden nur dann berücksichtigt, wenn das Angebot oder die Aufforderung keiner Offenlegung gegenüber Anlegern gemäß dem Corporations Act bedarf.

In Australien gelten Weiterverkaufsbeschränkungen, die für befreite Anleger, die Anteile an den Fonds erwerben, relevant sein können. Die an befreite Anleger in Australien ausgegebenen Anteile an den Fonds dürfen in Australien innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach dem Zuteilungsdatum der Ausgabe nicht zum Verkauf angeboten werden, es sei denn, eine Offenlegung gegenüber Anlegern gemäß dem Corporations Act wäre aufgrund einer Ausnahme nicht erforderlich oder das Angebot erfolgt auf der Grundlage eines Offenlegungsdokuments, das dem Corporations Act entspricht. Jede Person, die Anteile an den Fonds erwirbt, muss diese australischen Weiterverkaufsbeschränkungen beachten.

Dieser Verkaufsprospekt enthält ausschließlich allgemeine Informationen und stellt weder eine Finanzproduktberatung noch eine Empfehlung zur Anlage in die Fonds dar. Die Verwaltungsgesellschaft besitzt keine Lizenz zur Erbringung von Finanzproduktberatung gemäß dem Corporations Act. Vor einer Anlageentscheidung müssen befreite Anleger

sorgfältig prüfen, ob die Informationen in diesem Verkaufsprospekt für ihre Bedürfnisse, Ziele und Umstände angemessen sind, und gegebenenfalls fachlichen Rat in diesen Angelegenheiten einholen. In Bezug auf den Erwerb von Anteilen an den Fonds in Australien gibt es kein Rücktrittsrecht.

Steuern

Nichts in diesem Verkaufsprospekt stellt eine Beratung im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen des Erwerbs, der Änderung oder der Veräußerung von Anteilen in Australien dar oder soll als solche verstanden werden. Es liegt in der Verantwortung jedes befreiten Anlegers, vor einer Anlage in die Fonds eine eigene professionelle und auf seine persönlichen Umstände zugeschnittene Steuerberatung einzuholen und sich ausschließlich auf diese zu verlassen.

Vertraulichkeit

Dieser Verkaufsprospekt ist vertraulich und darf nicht kopiert, verändert, weitergeleitet oder an andere Personen verteilt werden. Die Offenlegung und Verwendung der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen kann gesetzlich beschränkt sein und unterliegt den hierin enthaltenen Bedingungen.

Mit dem Zugriff auf diesen Verkaufsprospekt erklärt sich der Empfänger damit einverstanden, diesen Verkaufsprospekt nicht zu vervielfältigen, weiterzuleiten oder auf andere Weise Dritten Zugang dazu zu gewähren. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger dieses Verkaufsprospekts sind, dürfen Sie die darin enthaltenen Informationen weder offenlegen noch verwenden.

2.2. Rückgabe und Umtausch von Anteilen

Rückgabeverfahren

Von der Transferstelle für einen Handelstag vor der in Anhang III und Anhang IV angegebenen Handelsschlusszeit oder einer anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeit angenommene Rückgabeanweisungen werden in der Regel zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil, der an diesem Handelstag berechnet wird, (abzüglich geltender Rückgabegebühren) ausgeführt. Von der Transferstelle nach dem Handelsschluss angenommene Anweisungen werden normalerweise am darauffolgenden Handelstag ausgeführt.

Für die Fonds mit Handelsschluss um 13:00 Uhr am vorhergehenden Handelstag, wie in Anhang III und Anhang IV angegeben, werden Rückgabeanweisungen, die bis 13:00 Uhr am vorhergehenden Handelstag eingehen, normalerweise zum maßgeblichen Nettoinventarwert je Anteil ausgeführt, der am unmittelbar folgenden Handelstag ermittelt wird (abzüglich geltender Rückgabegebühren). Nach 13:00 Uhr am vorhergehenden Handelstag eingegangene Rückgabeanweisungen werden normalerweise am zweiten darauf folgenden Handelstag ausgeführt.

Ein Rückgabeantrag kann nur dann umgesetzt werden, wenn der entsprechende registrierte Anteilsbestand dies zulässt. Ist der Handel in einem Fonds, aus dem die Rückgabe von Anteilen beantragt wird, ausgesetzt, wird die Bearbeitung der Rückgabe auf den nächsten Handelstag verschoben, an dem der Handel nicht länger ausgesetzt ist.

Anweisungen zur Rückgabe von Anteilen können durch Ausfüllen des entsprechenden Antragsformulars oder per Brief, Fax oder auf jede andere von der Transferstelle genehmigte Weise an die Transferstelle gesendet werden, wobei die Kontoreferenz anzugeben ist und ausführliche

Angaben zur Rückgabe zu machen sind. Alle Anweisungen müssen von den eingetragenen Anteilsinhabern unterzeichnet werden, außer wenn im Falle eines gemeinsamen Kontobesitzes eine Alleinzeichnungsberechtigung gewählt wurde oder wenn nach Erhalt einer ausgefüllten Vollmacht ein Vertreter ernannt wurde.

Rückgabeerlöse

Werden Anweisungen zur Rückgabe von Anteilen über die Vertriebsstellen geleitet, können unterschiedliche Abrechnungsverfahren zur Anwendung kommen.

In der Regel werden Rückgabeerlöse per Banküberweisung oder elektronischer Überweisung innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag ausgezahlt, sofern in Anhang III oder Anhang IV nichts anderes angegeben ist, und erfolgen für den Anteilsinhaber kostenlos, sofern der Gesellschaft alle erforderlichen Dokumente vorliegen. Nicht-Handelstage eines Fonds, die in den jeweiligen Abrechnungszeitraum fallen, werden bei der Berechnung des Abrechnungstags nicht berücksichtigt. Sind die Banken im Land der Abrechnungswährung am Abrechnungstag nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet, wird die Abrechnung am nächsten Geschäftstag ausgeführt, an dem die Banken geöffnet sind. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Transferstelle haften nicht für Verzögerungen oder Gebühren, die bei der Bank oder dem Abrechnungssystem entstehen, an welche die Erlöse überwiesen werden, und sie haften nicht für Verzögerungen bei der Abrechnung, die durch den Zeitrahmen für die lokale Bearbeitung von Zahlungen innerhalb einiger Länder oder durch bestimmte Banken entstehen können. Rückgabeerlöse werden normalerweise in der Währung der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt (zur Klarstellung: in Bezug auf in BRL abgesicherte Anteilsklassen ist dies die maßgebliche Fondswährung (nicht der BRL)).

Auf Antrag des Anlegers bietet die Transferstelle im Namen der Verwaltungsgesellschaft jedoch einen Devisenumtausch-Service für Rückgaben an. Angaben zu den von der Verwaltungsgesellschaft einbehaltenen Gebühren für das Umtauschen von Devisen sind auf Anfrage bei der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Kosten der Währungsumrechnung und andere hiermit verbundene Aufwendungen werden vom jeweiligen Anteilsinhaber getragen. Dieser Devisenumtausch-Service ist für bestimmte Fonds nicht verfügbar, wie in Anhang III oder Anhang IV angegeben. Für diese Fonds werden Rückgabeerlöse in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse ausgezahlt. Nicht-Handelstage eines Fonds, die in den jeweiligen Abrechnungszeitraum fallen, werden bei der Berechnung des Abrechnungstags nicht berücksichtigt.

Wenn die Rückgabeerlöse ausnahmsweise und aus irgendeinem Grund nicht innerhalb von drei Geschäftstagen (oder wie in Anhang III oder Anhang IV angegeben) ab dem jeweiligen Handelstag gezahlt werden können (z. B. weil die Liquiditätslage des jeweiligen Fonds dies nicht zulässt), erfolgt die Zahlung so schnell wie möglich danach (jedoch innerhalb von maximal dreißig Geschäftstagen) zum Nettoinventarwert je Anteil, der an dem betreffenden Handelstag berechnet wird.

Rückgaben gegen Sachleistungen

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit Rückgaben gegen Sachleistungen zulassen. Solche Rückgaben gegen Sachleistungen werden gemäß den Anforderungen des luxemburgischen Rechts bewertet. Bei einer Rückgabe gegen Sachleistungen gehen die durch die Rückgabe gegen

Sachleistungen anfallenden Kosten (hauptsächlich Kosten für die Erstellung des unabhängigen Prüfungsberichts) zulasten der Anteilsinhaber, sofern die Gesellschaft nicht der Ansicht ist, dass die Rückgabe gegen Sachleistungen in ihrem Interesse oder zum Schutz ihrer Interessen erfolgt. Anträge auf Rückgabe gegen Sachleistungen können nur angenommen werden, wenn der gesamte Nettoinventarwert der in einem Fonds zurückzunehmenden Anteile mindestens 10.000.000 EUR oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung beträgt, sofern der Verwaltungsrat zu gegebener Zeit nichts anderes festlegt.

Umtauschverfahren

Eine Umtauschtransaktion ist eine Transaktion, bei welcher der Bestand eines Anteilsinhabers in einer Anteilsklasse (die „ursprüngliche Klasse“) in Anteile einer anderen Anteilsklasse (die „neue Klasse“) desselben oder eines anderen Fonds der Gesellschaft umgewandelt wird.

Die Transferstelle nimmt Umtauschanweisungen nur an, wenn die neue Klasse verfügbar ist und die mit der neuen Klasse verbundenen Zugangsvoraussetzungen und/oder andere spezifische Bedingungen (wie Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanlagebeträge) erfüllt sind. Der Umtauschvorgang wird ausgeführt, indem Anteile der ursprünglichen Klasse zurückgenommen und anschließend Anteile der neuen Klasse gezeichnet werden.

Wenn dabei für die ursprünglichen und die neuen Klassen dieselbe Handelsschlusszeit und dieselben Handelstage gelten, werden Umtauschanweisungen, die von der Transferstelle vor der in Anhang III und Anhang IV angegebenen Handelsschlusszeit oder aber vor einem anderen nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats festgelegten Zeitpunkt akzeptiert werden, normalerweise an dem Handelstag ausgeführt, der dem Empfangstag der entsprechenden Anweisung zugeordnet ist. Normalerweise wird dabei der am entsprechenden Handelstag ermittelte Nettoinventarwert je Anteil für beide Klassen (abzüglich der geltenden Umtauschgebühr) zugrunde gelegt.

Für die Fonds mit Handelsschluss um 13:00 Uhr am vorhergehenden Handelstag, wie in Anhang III und Anhang IV angegeben, müssen Umtauschanträge bis 13:00 Uhr eingehen, damit die Anteile zu dem am nächsten Handelstag geltenden Nettoinventarwert je Anteil zurückgenommen werden können. Gehen die Umtauschanträge nach 13:00 Uhr ein, erfolgt die Ausführung am übernächsten Handelstag. Wenn ein Umtausch in diese Fonds beantragt wird, gilt die vorherige Benachrichtigung für die Ausführung der Anteilsklassenzeichnung.

Allerdings kommen die folgenden Regeln zur Anwendung, wenn der Abrechnungszeitraum für die neue Klasse kürzer ist als für die ursprüngliche Klasse und/oder wenn für die ursprünglichen und die neuen Klassen verschiedene Handelstage und/oder Handelsschlusszeiten gelten oder der Nettoinventarwert je Anteil an verschiedenen Tagen oder zu verschiedenen Uhrzeiten verfügbar wird oder wenn für die ursprünglichen und die neuen Klassen während des Abrechnungszeitraums verschiedene Fonds- oder Währungsfeiertage gelten:

- (A) Die Rückgabe erfolgt an dem Handelstag, der dem Empfang der betreffenden Umtauschanweisung zugeordnet ist. Dabei wird der Nettoinventarwert je Anteil der ursprünglichen Klasse für diesen Handelstag berechnet.

- (B) Die Zeichnung wird am nachfolgenden Handelstag für die neue Klasse ausgeführt. Dabei wird für die neue Klasse der Nettoinventarwert je Anteil zugrunde gelegt, der an dem entsprechenden Handelstag ermittelt wurde.
- (C) Die Zeichnung kann auf einen späteren Handelstag verschoben werden, um sicherzustellen, dass der Abrechnungstag für die Zeichnung mit dem Abrechnungstag für die Rückgabe übereinstimmt oder aber später liegt (soweit möglich wird nach einer Übereinstimmung der beiden Abrechnungszeiträume gestrebt).
- (D) Wird die Rückgabe vor der Zeichnung abgerechnet, bleiben die Rückgabeerlöse auf dem Inkassokonto der Gesellschaft, und alle aufgelaufenen Zinsen werden von der Gesellschaft vereinnahmt.

Gemäß dem Gesetz ist die Rückgabe von Anteilen untersagt:

- (i) während des Berichtszeitraums, in dem die Gesellschaft keine Verwahrstelle hat; und
- (ii) wenn die Verwahrstelle liquidiert wird oder in Insolvenz geht oder einen Vergleich mit den Gläubigern, einen Zahlungsaufschub oder eine Eigenverwaltung anstrebt oder Gegenstand eines ähnlichen Verfahrens ist.

Ist der Handel in einem Fonds, aus dem oder in den der Umtausch von Anteilen beantragt wird, ausgesetzt, wird die Bearbeitung des Umtauschs auf den nächsten Handelstag verschoben, an dem der Handel nicht länger ausgesetzt ist. Die oben beschriebenen Umtauschverfahren gelten weiterhin.

Anweisungen zum Umtausch von Anteilen können per Brief, Fax oder auf jede andere von der Transferstelle genehmigte Weise an die Transferstelle gesendet werden, wobei die Kontoreferenz und die Anzahl der zwischen den genannten Anteilsklassen und Fonds umzutauschenden Anteile anzugeben sind. Alle Anweisungen müssen von den eingetragenen Anteilshabern unterzeichnet werden, außer wenn im Falle eines gemeinsamen Kontobesitzes eine Alleinzeichnungsberechtigung gewählt wurde oder wenn nach Erhalt einer ausgefüllten Vollmacht ein Vertreter ernannt wurde. Das für die Verwaltungsgesellschaft akzeptable Vollmachtsformular ist auf Anfrage erhältlich.

Anweisungen zum Umtausch von Anteilen zwischen Anteilsklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, werden angenommen. Für solche Umtauschaufträge bietet die Transferstelle im Namen der Gesellschaft einen Devisenumtausch-Service an. Angaben zu den von der Verwaltungsgesellschaft einbehaltenen Gebühren für das Umtauschen von Devisen sind auf Anfrage bei der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Kosten der Währungsumrechnung und andere hiermit verbundene Aufwendungen werden vom jeweiligen Anleger getragen. Dieser Devisenumtausch-Service ist für bestimmte Fonds nicht verfügbar, wie in Anhang III und Anhang IV angegeben.

Der Verwaltungsrat kann ausgewählten Vertriebsstellen nach eigenem Ermessen die Genehmigung erteilen, eine Umtauschgebühr in Rechnung zu stellen, die 1 % des Werts des umzutauschenden Anteils nicht überschreiten darf.

Die gleichen Grundsätze können Anwendung finden, wenn die Anleger Anweisungen für Umtauschtransaktionen zwischen Investmentfonds erteilen, die innerhalb der Fondspaletten von Schroders unterschiedliche Rechtsformen haben.

Anleger sollten sich bei ihren lokalen Steuerberatern über die steuerlichen Auswirkungen solcher Transaktionen in ihrem Land informieren.

Allgemeines

Werden Anweisungen zum Umtausch oder zur Rückgabe von Anteilen über die Vertriebsstellen geleitet, können unterschiedliche Rückgabe- und Umtauschverfahren zur Anwendung kommen.

Alle Anträge auf Rückgabe oder Umtausch erfolgen auf Basis eines nicht bekannten Nettoinventarwerts vor der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil für den betreffenden Handelstag.

Die Befolgung von Anweisungen für Zahlungen an Dritte liegt ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Der Wert der Anteile, die ein Anteilshaber nach einem Umtausch oder einer Rückgabe in einer Anteilsklasse hält, muss im Allgemeinen über dem Mindestanlagebetrag liegen, der in Anhang III und Anhang IV im Abschnitt „Anteilsklassen“ für die einzelnen Anteilsklassen festgesetzt ist.

Würde aufgrund eines Umtausch- oder Rückgabeantrags der Betrag, den ein Anteilshaber in eine Anteilsklasse eines Fonds investiert hat, unter den Mindestanlagebetrag für diese Anteilsklasse fallen, gilt dies, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht auf die Einhaltung dieser Vorschrift verzichtet, als eine Anweisung zur Rückgabe bzw. zum Umtausch aller Anteile dieser Anteilsklasse, die sich im Bestand des Anteilshabers befinden.

Unter bestimmten Umständen, beispielsweise beim Vertrieb in Ländern mit unterschiedlichen Zeitzonen, kann der Verwaltungsrat andere von ihm für sinnvoll erachtete Handelsschlusszeiten genehmigen. Diese abweichenden Handelsschlusszeiten können entweder mit den Vertriebsstellen speziell vereinbart oder in einem Zusatz zum Verkaufsprospekt oder anderen Marketingunterlagen, die in dem betreffenden Land benutzt werden, veröffentlicht werden. Unter diesen Umständen muss die für die Anteilshaber geltende Handelsschlusszeit immer vor der in Anhang III und Anhang IV angegebenen Handelsschlusszeit liegen.

Die Transferstelle versendet die Transaktionsbestätigungen normalerweise an dem auf den Umtausch oder die Rückgabe von Anteilen folgenden Geschäftstag. Die Anteilshaber sollten diese Bestätigungen umgehend prüfen, um sicherzustellen, dass sie in allen Punkten korrekt sind.

Anträge auf Umtausch oder Rückgabe sind für die Verwaltungsgesellschaft bindend und unwiderruflich und werden nach eigenem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur ausgeführt, wenn die betreffenden Anteile ordnungsgemäß ausgegeben wurden.

Die Befolgung von Anweisungen für Zahlungen an Dritte liegt ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

2.3. Beschränkungen in Bezug auf Zeichnungen oder Umschichtungen in bestimmte Fonds oder Anteilsklassen

Ein Fonds oder eine Anteilsklasse können für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. die Anteilsklasse (nicht jedoch für Rückgaben oder Umschichtungen aus dem Fonds bzw. der Anteilsklasse) geschlossen werden, wenn die Schließung nach Auffassung

der Verwaltungsgesellschaft nötig ist, um die Interessen der bestehenden Anteilsinhaber zu schützen oder um eine effiziente Verwaltung des Fonds bzw. der Anteilsklasse zu ermöglichen. Ohne Einschränkung der Umstände, unter denen eine Schließung angebracht sein kann, könnten solche Umstände vorliegen, wenn ein Fonds oder eine Anteilsklasse einen solchen Umfang erreicht hat, dass die Kapazität des Marktes erreicht ist oder eine optimale Verwaltung des Fonds bzw. der Klasse schwierig wird, und/oder wenn die Zulassung weiterer Mittelzuflüsse die Wertentwicklung des Fonds oder der Anteilsklasse beeinträchtigen würde. Ungeachtet des Voranstehenden kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen die Fortsetzung von Zeichnungen aus Sparplänen auf der Grundlage zulassen, dass diese Arten von Zahlungsströmen keine Herausforderung für die Kapazität darstellen. Ein Fonds oder eine Anteilsklasse kann ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber für neue Zeichnungen oder Umschichtungen geschlossen werden. Ein geschlossener Fonds oder eine geschlossene Anteilsklasse werden erst dann wieder geöffnet, wenn die Umstände, welche die Schließung erforderten, nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft beseitigt sind. Ein Fonds oder eine Anteilsklasse kann ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber wieder für neue Zeichnungen oder Umschichtungen geöffnet werden.

Der aktuelle Status der betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilsklassen sowie etwaige Zeichnungsgelegenheiten können bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt bzw. auf der Website <https://www.schroders.com> abgerufen werden.

Für Fonds (oder Anteilsklassen), die für neue Zeichnungen oder eingehende Umschichtungen geschlossen sind, kann ein kapazitätsbeschränkter Handel eingeführt werden. Jeder Anleger, der in einen Fonds (oder eine Anteilsklasse) investieren will, für den/die ein kapazitätsbeschränkter Handel gilt, muss (sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist) ein Interessensbekundungsformular bei der Verwaltungsgesellschaft einreichen, das auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/funds-and-strategies/fund-administration/capacity-restricted-dealing/> verfügbar ist. Anleger, die ein gültiges Interessensbekundungsformular eingereicht haben, werden auf eine Warteliste gesetzt und von der Verwaltungsgesellschaft kontaktiert, falls Kapazität verfügbar wird. Anleger werden von der Verwaltungsgesellschaft in der Reihenfolge kontaktiert, in der die Interessenbekundungen entgegengenommen wurden. Wenn dem Fonds jedoch Kapazität für eine bestimmte Frist angeboten wird, werden nur Anleger, die innerhalb der jeweiligen Frist (wie im Formular zur Interessenbekundung angegeben) zeichnen können, in der Reihenfolge kontaktiert, in der die Formulare zur Interessenbekundung angenommen wurden. Im Interessensbekundungsformular werden eine Zeichnungsobergrenze, die von den Anlegern nicht überschritten werden darf, ein Mindestzeichnungsbetrag sowie eine Frist angegeben, die Anleger beim Zeichnungsverfahren beachten müssen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen abzulehnen oder zu reduzieren, wenn der Gesamtzeichnungsbetrag die in den Geschäftsbedingungen des Interessensbekundungsformulars angegebene Obergrenze überschreitet. Wenn ein Anleger den im Formular zur Interessenbekundung angegebenen Betrag nicht investieren möchte oder nicht in der Lage ist, innerhalb der festgelegten Frist zu investieren, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Zeichnung abzulehnen, die Zeichnungsfrist zu verlängern oder andere Anleger in der Reihenfolge, in der die Formulare zur

Interessenbekundung angenommen wurden, zu kontaktieren. Anleger, die kein Interessensbekundungsformular eingereicht haben, dürfen (solange der kapazitätsbeschränkte Handel gilt) nicht in den Fonds oder die Anteilsklasse investieren, wenn Kapazität verfügbar wird. Anleger sollten sich an die Verwaltungsgesellschaft wenden oder die Website <http://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/funds-and-strategies/fund-administration/capacity-restricted-dealing> einsehen, um weitere Einzelheiten darüber zu erfahren, wie der kapazitätsbeschränkte Handel funktioniert und für welche geschlossenen Fonds oder Anteilsklassen der kapazitätsbeschränkte Handel gilt. Für sämtliche Anträge im Rahmen des Verfahrens für den kapazitätsbeschränkten Handel gelten die üblichen Zugangsvoraussetzungen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Zeichnung für einen Fonds (oder eine Anteilsklasse), der bzw. die für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. in die jeweilige Anteilsklasse geschlossen ist und für den bzw. die gegebenenfalls ein kapazitätsbeschränkter Handel gilt, annehmen, wenn (i) der Anlageverwalter des betreffenden Fonds (oder der betreffenden Anteilsklasse) die Verwaltungsgesellschaft darüber informiert, dass Anlagekapazität verfügbar geworden ist, oder (ii) sich der betreffende Antragsteller vor Inkrafttreten des kapazitätsbeschränkten Handels für den betreffenden Fonds (oder die betreffende Anteilsklasse) gegenüber der Verwaltungsgesellschaft zu einer Anlage in den Fonds (oder die Anteilsklasse) verpflichtet hatte. Derartige Zeichnungen sind sämtlichen Anlegern möglich, unabhängig davon, ob sie ebenfalls auf der vorstehend erwähnten Warteliste für den kapazitätsbeschränkten Handel stehen.

2.4. Berechnung des Nettoinventarwerts

Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil

- (A) Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilsklasse an jedem Handelstag in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse berechnet (zur Klarstellung: in Bezug auf in BRL abgesicherte Anteilsklassen ist dies die maßgebliche Fondswährung (nicht der BRL)). Bei der Berechnung wird der der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnende Nettoinventarwert, der dem anteiligen Wert ihrer Vermögenswerte abzüglich ihrer Verbindlichkeiten entspricht, durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilsklasse dividiert. Die sich daraus ergebende Summe wird auf die nächsten vier Dezimalstellen gerundet.
- (B) Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Nettoinventarwert je Anteil für jede Anteilsklasse häufiger als in Anhang III und Anhang IV festgelegt berechnen zu lassen oder die Handelskonditionen in sonstiger Weise dauerhaft oder vorübergehend zu ändern, z. B. wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass dies aufgrund einer wesentlichen Veränderung des Marktwertes der Anlagen in einem oder mehreren Fonds erforderlich ist. Im Falle einer dauerhaften Änderung wird der Verkaufsprospekt geändert, und die Anteilsinhaber werden entsprechend unterrichtet.
- (C) Für die Bewertung des Gesamtvermögens gelten folgende Grundsätze, sofern in Anhang IV in Bezug auf einen Geldmarktfonds nichts anderes angegeben ist:
 - (1) Der Wert von Kassen- oder Einlagenbeständen, Wechseln, Sichtwechseln und Forderungen, transitorischen Aktiva sowie Bardividenden und Zinsen, die wie oben erwähnt, fällig oder aufgelaufen, jedoch noch nicht eingegangen sind,

wird in voller Höhe berücksichtigt, es sei denn, es ist im jeweiligen Fall unwahrscheinlich, dass der Betrag in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht. In diesem Fall ist der Wert nach einem von der Gesellschaft für angemessen gehaltenen Abzug zu ermitteln.

- (2) Der Wert dieser Wertpapiere, Derivate und Vermögenswerte wird auf Grundlage des zuletzt verfügbaren Kurses an der Börse oder einem anderen geregelten Markt, wie oben erwähnt, ermittelt, an der bzw. an dem diese Wertpapiere oder Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind. Werden diese Wertpapiere oder Vermögenswerte an einer oder mehr als einer Börse bzw. an einem oder mehr als einem geregelten Markt notiert oder gehandelt, legt der Verwaltungsrat Vorschriften für die Reihenfolge fest, in der die Börsen oder sonstigen geregelten Märkte für die Ermittlung der Kurse von Wertpapieren oder Vermögenswerten berücksichtigt werden.
- (3) Bei Wertpapieren, die nicht an einer amtlichen Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, oder bei Wertpapieren, die zwar gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, deren letzter verfügbarer Kurs aber nicht ihren tatsächlichen Wert widerspiegelt, muss der Verwaltungsrat den erwarteten Verkaufspreis zugrunde legen, der mit der gebotenen Sorgfalt und in gutem Glauben anzusetzen ist.
- (4) Derivative, die nicht an einer amtlichen Börse notiert oder einem anderen anerkannten Markt gehandelt werden, unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden. Unter dem beizulegenden Zeitwert ist der Betrag zu verstehen, zu dem ein Vermögenswert in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht bzw. eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte. Unter einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung ist eine Bewertung zu verstehen, die sich nicht ausschließlich auf Marktnotierungen des Kontrahenten stützt und folgende Kriterien erfüllt:
 - (I) Grundlage der Bewertung ist entweder ein verlässlicher aktueller Marktwert des Instruments oder, falls dieser nicht verfügbar ist, ein Preismodell, das auf einer anerkannten adäquaten Methodik beruht;
 - (II) Die Bewertung wird durch eine der beiden folgenden Stellen überprüft:
 - (a) einen geeigneten vom Kontrahenten des OTC-Derivats unabhängigen Dritten in ausreichender Häufigkeit und einer durch die Gesellschaft nachprüfaren Weise;
 - (b) eine von der Vermögensverwaltung unabhängige und entsprechend ausgerüstete Stelle innerhalb der Gesellschaft.
- (5) Anteile an OGA werden auf der Grundlage ihres von diesen Organismen zuletzt gemeldeten Nettoinventarwerts bewertet.

- (6) Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente werden in der Regel auf Basis ihres aktuellen Marktwerts bewertet.
- (7) Entspricht einer der vorstehend beschriebenen Bewertungsgrundsätze nicht der an spezifischen Märkten üblicherweise angewandten Bewertungsmethode oder erscheint einer dieser Bewertungsgrundsätze aufgrund der Ungenauigkeit der Bewertung zur Ermittlung des Werts des Gesellschaftsvermögens ungeeignet, kann der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben dauerhaft bzw. vorübergehend und gemäß den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze festlegen.
- (8) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in einer anderen Währung als der (in Anhang III und Anhang IV definierten) Fondswährung werden auf der Grundlage des jeweiligen Kassakurses umgerechnet, der von einer Bank oder einem anderen anerkannten Finanzinstitut angeboten wird.

- (D) Führen an einem Handelstag die gesamten Transaktionen bezüglich Anteilen eines Fonds zu einer Nettoerhöhung oder -verringerung der Anteile, die einen von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit für diesen Fonds festgesetzten Schwellenwert überschreitet (in Bezug auf die Kosten des Markthandels für diesen Fonds), wird der Nettoinventarwert des Fonds um einen Betrag angepasst (soweit dies gemäß maßgeblichem Recht zulässig ist), der sowohl die geschätzten Steuern und die Handelskosten, die für den Fonds anfallen, als auch die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte widerspiegelt, in die der Fonds investiert. Die Anpassung erfolgt durch Addition, wenn die Nettobewegung zu einer Erhöhung der Anteile des Fonds führt, und durch eine Subtraktion, wenn sie zu einer Verringerung führt. Weitere Einzelheiten finden Sie in den nachstehenden Abschnitten „Verwässerung“ und „Verwässerungsanpassung“.

Verwässerung

Da für die Fonds ein einziger Preis gilt, können sie aufgrund der Transaktionskosten, die beim Kauf und Verkauf ihrer Basiswerte entstehen, und der Spanne zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen dieser Anlagen, die durch Zeichnungen, Rückgaben und/oder Umtauschtransaktionen der Anteile des Fonds entsteht, einen Wertverlust erleiden. Dies wird als „Verwässerung“ bezeichnet. Um dies zu verhindern und die Interessen der Anteilshaber zu schützen, wendet die Verwaltungsgesellschaft im gesetzlich zulässigen Umfang im Rahmen ihres täglichen Bewertungsprozesses die Methode des „Swing Pricing“ an. Dies bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft bei der Berechnung der Nettoinventarwerte je Anteil unter bestimmten Umständen Anpassungen vornimmt, um den Auswirkungen von Handels- und sonstigen Kosten entgegenzuwirken, die den Fonds bei der Liquidation oder dem Erwerb von Anlagen entstehen, wenn diese als wesentlich angesehen werden. Bei der Berechnung dieser Anpassungen können Rückstellungen für die geschätzten Marktspreids (Geld-/Briefkurs-Spread zugrunde liegender Wertpapiere), Steuern (z. B. Transaktionssteuern) und Gebühren (z. B. Abwicklungskosten oder Handelsprovisionen) und andere Handelskosten in Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Anlagen berücksichtigt werden.

Verwässerungsanpassung

Im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs wird die Anwendung einer Verwässerungsanpassung automatisch und konsequent ausgelöst.

Das Group Pricing Committee von Schroders erstellt Empfehlungen an die Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die angemessene Höhe der Verwässerungsanpassung und die Höhe des Schwellenwerts, der die Anwendung von Swing Pricing in einem Fonds auslösen sollte. Die Verwaltungsgesellschaft ist letztlich für derartige Preisgestaltungsmaßnahmen verantwortlich. Die Notwendigkeit einer Verwässerungsanpassung hängt vom Nettowert der Zeichnungen, Umtauschtransaktionen und Rückgaben ab, die für einen Handelstag bei einem Fonds eingehen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich daher das Recht vor, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, wenn die Nettomittelzuflüsse oder -abflüsse in einem Fonds einen bestimmten Schwellenwert überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen auch eine andere Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn dies ihrer Ansicht nach im Interesse der Anteilsinhaber ist.

Die Verwässerungsanpassung wird in Bezug auf alle Zeichnungen, Rückgaben und/oder Umtauschtransaktionen der Anteile eines Fonds an jedem gegebenen Handelstag angewandt, sobald das Gesamtvolumen des Handels im Fonds an diesem Handelstag den oben genannten anwendbaren Schwellenwert überschritten hat. Wenn eine Verwässerungsanpassung vorgenommen wird, bewirkt dies in der Regel eine Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil, wenn es Nettomittelzuflüsse in den Fonds gibt, und eine Herabsetzung des Nettoinventarwerts je Anteil, wenn es Nettomittelabflüsse gibt. Obwohl der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse des Fonds separat berechnet wird, wirkt sich eine Verwässerungsanpassung prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse aus.

Da die Verwässerung mit den Mittelzuflüssen in den Fonds und den Mittelabflüssen aus dem Fonds zusammenhängt, kann nicht genau vorhergesagt werden, ob es zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einer Verwässerung kommt oder nicht. Es lässt sich auch nicht genau vorhersagen, wie oft die Verwaltungsgesellschaft derartige Verwässerungsanpassungen vornehmen muss.

Die Swing Pricing-Anpassung kann von Fonds zu Fonds variieren und wird voraussichtlich unter normalen Marktbedingungen an einem Handelstag höchstens 2 % des nicht angepassten Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Fonds betragen. Bei ungewöhnlichen oder außergewöhnlichen Marktbedingungen (wie z. B. erhebliche Marktvolatilität, Marktstörungen oder eine erhebliche wirtschaftliche Schrumpfung, ein Terroranschlag oder Krieg (oder andere Feindseligkeiten), eine Pandemie oder eine andere Gesundheitskrise oder eine Naturkatastrophe) kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch beschließen, den Nettoinventarwert eines Fonds vorübergehend um mehr als 2 % anzupassen, wenn eine solche Entscheidung im besten Interesse der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist. Jeder Beschluss, den Nettoinventarwert um mehr als 2 % anzupassen, wird auf der folgenden Website veröffentlicht: <https://www.schroders.com>. Die Gesellschaft wendet derzeit eine Verwässerungsanpassung bei allen ihren Fonds an.

Allgemeines

Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen andere geeignete Bewertungsgrundsätze auf die Anlagen der Fonds und/oder die Anlagen einer bestimmten Anteilsklasse

anwenden, wenn die vorher erwähnten Bewertungsmethoden aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder Ereignisse unmöglich oder unangemessen erscheinen.

2.5. Aussetzung oder Verschiebung

- (A) Wenn der Gesamtwert der Rückgabe- oder Umtauschanweisungen an einem Handelstag 10 % des Gesamtwerts der ausgegebenen Anteile eines Fonds übersteigt, können die Verwaltungsratsmitglieder erklären, dass die Rückgabe aller oder eines Teils der Anteile, welche die vorstehende 10 %-Grenze überschreiten und deren Rückgabe oder Umtausch beantragt wurde, auf den nächsten Handelstag verschoben wird. Für diese Anweisungen bezüglich einer Verschiebung wird der Nettoinventarwert je Anteil an diesem späteren Handelstag zugrunde gelegt. An diesem Handelstag werden die ruhenden Anträge vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge ausgeführt, in der sie ursprünglich bei der Transferstelle eingegangen sind.
- (B) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Frist für die Zahlung der Rückgabeerlöse um einen dreißig Geschäftstage nicht überschreitenden Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung von Erträgen aus Anlagenverkäufen erforderlich ist, wenn es aufgrund von Devisenkontrollbeschränkungen oder ähnlichen Auflagen an den Märkten, in denen ein erheblicher Teil des Vermögens eines Fonds investiert ist, zu Behinderungen kommt, oder wenn der außergewöhnliche Fall eintritt, dass die Liquidität eines Fonds zur Ausführung der Rückgabeanträge nicht ausreicht.
- (C) In den folgenden Fällen kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil für eine beliebige Anteilsklasse in einem Fonds und die Ausgabe und Rückgabe von Anteilen in diesem Fonds sowie das Recht, Anteile einer bestimmten Anteilsklasse in einem Fonds in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Fonds umzutauschen, aussetzen oder verschieben:
 - (1) in Zeiten, in denen eine der Hauptbörsen oder ein anderer geregelter Markt, an denen zum jeweiligen Zeitpunkt ein erheblicher Teil der Anlagen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem betreffenden Fonds notiert ist, geschlossen ist, oder wenn der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist, oder
 - (2) in Zeiten, in denen die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil und/oder die Rückgabe von Anteilen des zugrunde liegenden Investmentfonds, der einen wesentlichen Anteil des Vermögens des betreffenden Fonds ausmacht, ausgesetzt ist, oder
 - (3) wenn eine Notfallsituation vorliegt, die es der Gesellschaft nicht ermöglicht, Anlagen des jeweiligen Fonds zu veräußern oder zu bewerten, oder
 - (4) bei einem Ausfall oder einer Einschränkung der Kommunikationswege, die normalerweise benutzt werden, um den Preis oder Wert der Anlagen der Gesellschaft oder die aktuellen Kurse oder Werte an einem Markt oder einer Börse zu ermitteln, oder
 - (5) wenn die Preise einer Anlage, die von einem Fonds gehalten wird, aus irgendeinem Grund nicht angemessen, zeitnah oder genau bestimmt werden können, oder

- (6) in Zeiten, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zurückzuführen, um Zahlungen bei Rückgabe dieser Anteile leisten zu können, oder in denen der Transfer von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder im Zusammenhang mit fälligen Zahlungen bei Rückgabe dieser Anteile nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann, oder
 - (7) wenn die Gesellschaft oder ein Fonds an oder nach dem Datum abgewickelt wird oder abgewickelt werden könnte, an dem die Versammlung der Anteilsinhaber einberufen wird, auf der ein Entschließungsantrag über die Abwicklung der Gesellschaft oder des Fonds eingebracht wird, oder
 - (8) wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass bei den Bewertungen eines erheblichen Teils der Anlagen der Gesellschaft, die einem bestimmten Fonds zuzurechnen sind, bei der Ermittlung oder Verwendung einer Bewertung oder bei der Durchführung einer späteren oder nachfolgenden Bewertung eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, oder
 - (9) wenn andere Umstände vorliegen, unter denen eine Nichtaussetzung dazu führen könnte, dass der Gesellschaft oder deren Anteilsinhabern eine Steuerpflicht oder ein finanzieller oder sonstiger Nachteil entsteht, die bzw. der der Gesellschaft oder deren Anteilsinhabern andernfalls nicht entstehen würde, oder
 - (10) in Zeiten, in denen bestimmte Umstände die Aussetzung zum Schutz der Anteilsinhaber gemäß dem Gesetz rechtfertigen würden.
- (D) Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Anteilsklasse hat keine Auswirkungen auf die Bewertung anderer Fonds oder Anteilsklassen, soweit diese Fonds oder Anteilsklassen nicht ebenfalls betroffen sind.
- (E) Während eines Zeitraums der Aussetzung oder Verschiebung kann ein Anteilsinhaber seinen Antrag bezüglich aller Anteile, die nicht zurückgenommen oder umgetauscht wurden, in Form einer schriftlichen Mitteilung widerrufen, die vor dem Ablauf dieses Zeitraums bei der Transferstelle eingehen muss.
- (F) Die Gesellschaft kann weiterhin gemäß den Bestimmungen des Gesetzes, die sich auf Zusammenlegungen beziehen, die Zeichnung, die Rückgabe oder der Rückkauf ihrer Anteile vorübergehend aussetzen, sofern eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist.

Eine Aussetzung oder Verschiebung wird den Anteilsinhabern entsprechend mitgeteilt.

Grundsätzliches über Market-Timing und häufigen Handel

Die Gesellschaft lässt wissentlich keine Handelsaktivität zu, bei der Praktiken des so genannten Market-Timings oder des häufigen Handels angewandt werden, da durch derartige Praktiken die Interessen aller Anteilsinhaber geschädigt werden könnten.

Im Rahmen dieses Abschnitts sind unter Market-Timing Zeichnungen, Umwandlungen und Rückgaben von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen zu verstehen, die Gewinne im Rahmen von Arbitrage- oder Market-Timing-Gelegenheiten anstreben oder nach vernünftiger Auffassung anzustreben scheinen (gleich ob diese Funktionen von einer Person allein oder mehreren Personen getrennt durchgeführt werden). Unter häufigem Handel sind Zeichnungen, Umwandlungen und Rückgaben von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen zu verstehen, die kraft ihrer Häufigkeit oder Größe die Betriebsaufwendungen eines Fonds in einem Umfang ansteigen lassen, der den Interessen der anderen Anteilsinhaber des Fonds als entgegenstehend gelten kann (gleich ob diese Funktionen von einer Person allein oder mehreren Personen getrennt durchgeführt werden).

Dementsprechend können die Verwaltungsratsmitglieder jederzeit nach eigenem Ermessen die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, entweder eine oder beide der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile, die sich im gemeinsamen Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, zwecks Prüfung zusammenlegen, ob bei einer Privatperson oder einer Gruppe von Privatpersonen davon ausgegangen werden kann, dass sie Praktiken des Market-Timings verfolgen. Entsprechend behalten sich die Verwaltungsratsmitglieder und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Transferstelle anzuweisen, alle Anträge auf Umtausch und/oder Zeichnung von Anteilen derjenigen Anleger abzulehnen, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft als Market-Timer oder häufige Händler anzusehen sind.
- Investiert ein Fonds hauptsächlich in Märkte, welche zum Zeitpunkt der Bewertung des Fonds für den Handel geschlossen sind, können die Verwaltungsratsmitglieder in Zeiten von Marktvolatilität und unter Abweichung von den obigen im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ enthaltenen Bestimmungen die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, den Nettoinventarwert je Anteil so anzupassen, dass dieser den beizulegenden Zeitwert der Anlagen des Fonds zum Bewertungszeitpunkt genauer widerspiegelt.

Die Gesellschaft setzt für die Analyse der beizulegenden Zeitwerte einen unabhängigen Gutachter ein. Bei der Anpassung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds, um den beizulegenden Zeitwert des Portfolios zum Zeitpunkt der Bewertung abzubilden, handelt es sich um einen automatisierten Prozess. Anpassungsfaktoren werden täglich auf Ebene der einzelnen Vermögenswerte auf unabhängig ermittelte Marktkurse angewandt. Der Anpassungsprozess deckt sämtliche Aktienmärkte ab, die zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt geschlossen sind, und alle Fonds, die ein Engagement in diesen Märkten aufweisen, werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Bei der Anwendung der Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ist die Gesellschaft bestrebt, sicherzustellen, dass für alle betroffenen Fonds einheitliche Preise verwendet werden. Für Rentenwerte und andere Anlageklassen wird derzeit keine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert vorgenommen.

Die vorstehend erläuterten Anpassungen finden einheitliche Anwendung auf alle Anteilsklassen des gleichen Fonds.

Abschnitt 3

3. Allgemeine Informationen

3.1. Verwaltung, Gebühren und Kosten

Verwaltungsrat

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienstleistungen, deren Höhe die Gesellschaft jeweils auf der Hauptversammlung festsetzt. Außerdem können den Verwaltungsratsmitgliedern ihre Auslagen in angemessener Höhe erstattet werden, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats oder Hauptversammlungen der Gesellschaft entstehen. Verwaltungsratsmitglieder, die gleichzeitig Verwaltungsratsmitglieder/Angestellte der Verwaltungsgesellschaft und/oder eines Unternehmens von Schroders sind, verzichten auf ihre Vergütung als Verwaltungsratsmitglieder. Externe Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine Vergütung für ihre Dienstleistungen.

Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Schroder Investment Management (Europe) S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft bestellt, welche die in Anhang 2 des Gesetzes beschriebenen Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Marketingfunktionen übernimmt.

Die Gesellschaft hat der Verwaltungsgesellschaft die Übertragung bestimmter Administrations-, Vertriebs- und Managementfunktionen auf spezialisierte Dienstleister gestattet. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte administrative Funktionen an J.P. Morgan SE, Luxembourg Branch, HSBC Continental Europe, Luxembourg, und HSBC Bank Plc übertragen.

Insbesondere wird HSBC Continental Europe, Luxembourg, für die Aufgaben als Registerstelle, wie unter „Transferstelle, Registerstelle und Hauptzahlstelle“ näher beschrieben, und für die Kundenkommunikation zuständig sein. J.P. Morgan SE, Niederlassung Luxembourg, ist für die Berechnung des Nettoinventarwerts der Fonds und für die Buchhaltung zuständig.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bestimmte Marketingfunktionen an Firmen übertragen, die zur Schroders-Gruppe gehören. Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem bestimmte Managementfunktionen den Anlageverwaltern übertragen, wie nachstehend eingehender beschrieben.

Die Aktivitäten solcher Dritter, auf welche die Verwaltungsgesellschaft Funktionen übertragen hat, werden von dieser laufend überwacht. Die Verträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Dritten sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft solchen dritten Parteien jederzeit weitere Anweisungen erteilen und die Beauftragung mit sofortiger Wirkung zurückziehen kann, wenn dies im Interesse der Anteilsinhaber liegt. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft wird durch die Übertragung bestimmter Funktionen auf Dritte nicht berührt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für ihre Dienstleistungen als Verwaltungsstelle, Koordinator, Domizilstelle, Hauptvertriebsstelle, Hauptzahlstelle sowie Register- und Transferstelle die üblichen Gebühren zu

erhalten. Diese Gebühren laufen an jedem Handelstag zu einem Satz von 0,3 % p. a. des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds auf und werden monatlich rückwirkend gezahlt. Da sich diese Gebühren auf einen fixen Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds belaufen, sind sie nicht von den Kosten abhängig, die bei der Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen entstehen. Insofern können der Verwaltungsgesellschaft bei der Erbringung dieser Dienstleistungen Gewinne (oder Verluste) entstehen, die je nach Fonds von Zeit zu Zeit Schwankungen unterworfen sind. Die Gebühren werden von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem Anspruch auf Erstattung aller Barauslagen in angemessener Höhe, die ihr im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die der Gesellschaft entstandenen Kosten in ihrem Ermessen ganz oder teilweise zahlen, um die von den Anlegern der Gesellschaft oder eines bestimmten Fonds oder einer Anteilsklasse getragenen Gesamtkosten und -aufwendungen zu reduzieren.

Schroder Investment Management (Europe) S.A. wurde am 23. August 1991 als „Société Anonyme“ in Luxemburg gegründet und verfügt über ein ausgegebenes und vollständig eingezahltes Anteilskapital von 14.628.830,98 EUR. Schroder Investment Management (Europe) S.A. wurde als Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes zugelassen und bietet in dieser Funktion OGA Dienstleistungen des gemeinsamen Portfoliomanagements an.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet andere Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Liste auf Anfrage am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich ist.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Peter Hilborne (Vorsitzender), Chief Operating Officer for Global Operating Platform, Schroder Investment Management Limited.
- Finbarr Browne, Global Head of Fund Platform and Conducting Officer, Schroder Investment Management (Europe) S.A.
- Vanessa Grueneklee, Global Head of Client Service Delivery and Conducting Officer, Schroder Investment Management (Europe) S.A.
- Garth Taljard, Global Head of Investment Product and Multi-Asset Management, Schroder Investment Management Limited.
- Mike Sommer, Head of Risk and Compliance Europe and Conducting Officer, Schroder Investment Management (Europe) S.A.
- Edward Mitchell, Head of Client Group Strategy Execution & Delivery, Schroder Investment Management Limited.
- Marcel Vogt, COO Private Debt and Credit Alternatives, Schroder Investment Management (Switzerland) AG.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungsrichtlinie für jene Mitarbeiter aufgestellt, einschließlich oberer Führungsebene, Risikoträger, Kontrollfunktionen und aller sonstigen Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten,

die in die Vergütungsspanne der oberen Führungsebene und Risikoträger fällt und deren berufliche Tätigkeit erhebliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft hat. Diese Vergütungsrichtlinie:

- entspricht einem soliden und effektiven Risikomanagement und fördert dieses. Zudem bietet sie keinen Anreiz, Risiken einzugehen, die nicht im Einklang mit den Risikoprofilen, Regeln der Gesellschaft oder ihrer Satzung stehen;
- entspricht der Geschäftsstrategie, dem Ziel, den Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und ihrer Anleger und umfasst Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten;
- umfasst eine Beurteilung der Wertentwicklung über einen mehrjährigen Zeitraum, der für die den Anlegern des Fonds empfohlene Haltedauer geeignet ist. Damit ist sichergestellt, dass die Beurteilung auf der längerfristigen Wertentwicklung der Gesellschaft und seiner Anlagerisiken basiert; und
- schafft einen angemessenen Ausgleich zwischen festen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung.

Schroders verfügt über einen bestehenden Vergütungsausschuss, der sich aus unabhängigen nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern der Schroders plc zusammensetzt. Der Vergütungsausschuss trat im Jahr 2017 fünfmal zusammen. Er ist unter anderem dafür verantwortlich, dem Verwaltungsrat der Schroders plc eine Konzernrichtlinie für die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder der Schroders-Gruppe vorzuschlagen, das Governance-Rahmenwerk für die Vergütung zu beaufsichtigen und sicherzustellen, dass die Vergütungsvereinbarungen mit einem effektiven Risikomanagement konform sind. Die Rolle und Aktivitäten des Vergütungsausschusses und die Heranziehung von Beratern sind im Vergütungsbericht und in der Geschäftsordnung des Vergütungsausschusses (die beide auf der Website der Schroders-Gruppe verfügbar sind) näher ausgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert die Verantwortung für die Festlegung der Vergütungsrichtlinie an den Vergütungsausschuss der Schroders plc. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Ziele der einzelnen von ihr verwalteten OGAW-Fonds fest und überwacht die Einhaltung dieser Ziele sowie die Bewältigung von Interessenkonflikten. Der Vergütungsausschuss erhält Berichte von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Ziele, Risikobeschränkungen und Interessenkonflikte der einzelnen Fonds sowie die Wertentwicklung in Bezug auf diese Kennzahlen. Der Vergütungsausschuss erhält bei der Erwägung von Vergütungsvorschlägen von den Leitern dieser Bereiche Berichte zu Risiko-, Rechts- und Compliance-Angelegenheiten. Damit bietet sich eine Gelegenheit, Bedenken wesentlicher Art vorzubringen.

Eine Übersicht über die aktuelle Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft, einschließlich unter anderem einer Beschreibung, wie die Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden, und der Identität der für die Zuteilung der Vergütungen und Vergünstigungen zuständigen Personen, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, finden Sie unter <https://www.schroders.com/en/global/individual/corporate-transparency/disclosures/remuneration-disclosures/>. Ein Druckexemplar ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Transferstelle, Registerstelle und Hauptzahlstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Funktionen der Transferstelle, Registerstelle und Hauptzahlstelle an HSBC Continental Europe, Luxemburg (die „Transferstelle“) übertragen. Gebühren, Auslagen und Spesen in Bezug auf die von der Transferstelle erbrachten Dienstleistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

Anlageverwalter

Die Anlageverwalter können nach eigenem Ermessen Wertpapiere für die Fonds erwerben und veräußern, für die sie zum Anlageverwalter bestellt wurden; hierbei haben sie die ihnen jeweils von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Gesellschaft erteilten Anweisungen sowie die festgelegten Anlageziele und Anlagebeschränkungen zu beachten. Als Vergütung für ihre Dienstleistungen haben die Anlageverwalter Anspruch auf Anlageverwaltungsgebühren (eine sogenannte „jährliche Managementgebühr“), deren Prozentsätze für jeden Fonds in Anhang III und Anhang IV angegeben sind. Diese Gebühren werden auf der Grundlage der Nettoinventarwerte der Fonds an jedem Handelstag berechnet, verbucht und monatlich rückwirkend gezahlt. Im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten können Anlageverwalter auf eigene Kosten den Rat von Anlageberatern einholen.

Die Verwaltungsgesellschaft (d. h. Schroder Investment Management (Europe) S.A., German Branch) fungiert als Anlageverwalter für bestimmte Fonds wie in Anhang III und Anhang IV angegeben und kann Wertpapiere des Fonds auf Ermessensbasis im Einklang mit den angegebenen Anlagezielen und -beschränkungen erwerben und veräußern. In dieser Eigenschaft hat die Verwaltungsgesellschaft als Vergütung für ihre Dienstleistungen Anspruch auf Anlageverwaltungsgebühren (eine sogenannte „jährliche Managementgebühr“) für diese Fonds. Die entsprechenden Prozentsätze sind in Anhang III und Anhang IV angegeben. Diese Gebühren werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Fonds oder bei Bedarf auf Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil an jedem Handelstag berechnet, verbucht und monatlich rückwirkend gezahlt. Alle Bezugnahmen in diesem Verkaufsprospekt auf den Anlageverwalter beziehen sich daher ausschließlich in Bezug auf diese Fonds auch auf die Verwaltungsgesellschaft und diese Bezugnahmen sind entsprechend auszulegen, sofern der Kontext nichts anderes erfordert.

Alle Anlageberater werden auf folgender Website aufgeführt: <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/funds-and-strategies/fund-administration/sub-delegations/>.

Unteranlageverwalter

Jeder Anlageverwalter kann ein oder mehrere andere Konzernunternehmen von Schroders auf eigene Kosten und eigene Verantwortung mit der Verwaltung der gesamten oder eines Teils der Vermögenswerte eines Fonds oder der Erteilung von Empfehlungen oder Beratung bezüglich eines Investmentportfolios beauftragen (jeweils ein „Unteranlageverwalter“). Eine solche Ernennung eines Unteranlageverwalters kann auch der Genehmigung und/oder Registrierung bei den lokalen Aufsichtsbehörden unterliegen.

Vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Anlageverwalter kann ein vom Anlageverwalter gemäß dem vorstehenden Absatz ernannter Unteranlageverwalter wiederum ein anderes Unternehmen des Schroders-Konzerns beauftragen, die gesamten oder einen Teil der Vermögenswerte eines Fonds zu verwalten.

Die Unternehmen des Schroders-Konzerns, die als Unteranlageverwalter fungieren können, sind diejenigen, die für die Tätigkeit als Anlageverwalter zugelassen und am Anfang dieses Prospekts aufgeführt sind.

Die Liste der Anlageverwalter und Unteranlageverwalter für die einzelnen Fonds ist verfügbar unter www.schroders.com/en-lu/lu/professional/funds-and-strategies/fund-administration/sub-delegations/ und www.schroders.com/en-lu/lu/individual/funds-and-strategies/fund-administration/sub-delegations/.

Die Unteranlageverwalter erbringen ihre Anlageverwaltungsleistungen (i) unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters, (ii) gemäß den Weisungen und den von Zeit zu Zeit festgelegten Anlageallokationskriterien der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters und (iii) in Übereinstimmung mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds.

Rückgabegebühr

Die Gesellschaft kann zugunsten eines Fonds eine Rückgabegebühr einführen, die auf dem Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse des jeweiligen Fonds basiert. Angaben zur Rückgabegebühr werden separat in der Fondsbeschreibung ausgewiesen.

Vermarktung der Anteile und für Vertriebsstellen geltende Bedingungen

Zur Ausübung der Marketingfunktionen der Verwaltungsgesellschaft gehört die Beauftragung bzw. Kündigung renommierter externer Vertriebsstellen in den Ländern, in denen die Anteile der Fonds vertrieben oder privat platziert werden dürfen, sowie deren Koordinierung und Vergütung. Externe Vertriebsstellen werden für den Vertrieb, den Anlegerservice und die Ausgaben entschädigt. Externe Vertriebsstellen können den Ausgabeaufschlag, die jährliche Vertriebsgebühr, die Anlegerservicegebühr und die jährliche Managementgebühr entweder in Form von Teil- oder Gesamtbeträgen erhalten.

Vertriebsstellen dürfen die Anteile der Gesellschaft nur vermarkten, wenn die Verwaltungsgesellschaft sie dazu autorisiert hat.

Vertriebsstellen müssen alle Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts beachten und durchsetzen. Dazu gehört auch die Einhaltung, soweit zutreffend, der Bestimmungen zwingenden luxemburgischen Rechts und der Vorschriften in Bezug auf den Vertrieb von Anteilen. Vertriebsstellen müssen außerdem alle Gesetze und Vorschriften des Landes einhalten, in dem sie tätig sind, und insbesondere alle maßgeblichen Anforderungen zur Identifizierung und Kenntnis ihrer Kunden erfüllen.

Die Vertriebsstellen dürfen keine Handlungen vornehmen, die zu einem Schaden oder einer Belastung für die Gesellschaft führen würden, insbesondere, indem sie die Gesellschaft verpflichten würden, aufsichtsrechtliche, steuerliche oder berichtsbezogene Informationen zu veröffentlichen, die sie sonst nicht veröffentlichen müsste. Die Vertriebsstellen dürfen sich nicht als Vertreter der Gesellschaft ausgeben.

In bestimmten Ländern können den Anlegern in Zusammenhang mit den Aufgaben und Dienstleistungen örtlicher Zahlstellen, Korrespondenzbanken und vergleichbarer Einrichtungen weitere Beträge belastet werden.

In bestimmten Ländern können Sparpläne verfügbar sein. Wenn ein Sparplan vor dem vereinbarten Enddatum gekündigt wird, kann der Betrag des bezahlten Ausgabeaufschlags höher sein als bei einer üblichen Zeichnung. Weitere Einzelheiten sind bei der örtlichen Vertriebsstelle erhältlich.

Strukturierte Produkte

Anlagen in den Anteilen zum Zwecke der Bildung eines strukturierten Produkts, das die Performance der Fonds nachbildet, sind nur nach Abschluss eines besonderen entsprechenden Vertrags mit der Verwaltungsgesellschaft erlaubt. Liegt kein derartiger Vertrag vor, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Anlage in den Anteilen ablehnen, wenn sie mit einem strukturierten Produkt in Zusammenhang steht und die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass sie den Interessen anderer Anteilsinhaber zuwiderlaufen könnte.

Verwahrstelle

J.P. Morgan SE, Luxembourg Branch, wurde von der Gesellschaft zur Depotbank der Gesellschaft bestellt. Ihre Aufgaben umfassen (i) die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, (ii) die Liquiditätsüberwachung, (iii) die Aufsichtsfunktionen und (iv) alle sonstigen Leistungen, die eventuell gelegentlich schriftlich zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vereinbart werden.

Mit einem Verwaltungsvertrag wurde J.P. Morgan SE, handelnd durch die Luxembourg Branch, zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt, um die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds und sonstige allgemeine Verwaltungsaufgaben durchzuführen. Die Verwahrstelle erhält für ihre Dienste eine jährliche Gebühr, die monatlich zahlbar wird und Bestandteil der Verwaltungsgebühr gemäß Abschnitt 3.1 „Verwaltung, Gebühren und Kosten“ ist.

J.P. Morgan SE ist eine Europäische Gesellschaft (Societas Europaea) nach deutschem Recht mit eingetragenem Sitz in Taunustor 1 (TaunusTurm), 60310 Frankfurt am Main, Deutschland, und Handelsregistereintrag beim Amtsgericht Frankfurt. Sie ist ein Kreditinstitut, das der direkten Aufsicht durch die Europäische Zentralbank (EZB), die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und die Deutsche Bundesbank unterliegt. J.P. Morgan SE, Luxembourg Branch, wurde von der CSSF als handelnde Depotbank und Fondsverwalter zugelassen und verfügt über die Genehmigung zum Betreiben aller Bankgeschäfte gemäß den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg. Die Hauptgeschäftstätigkeit von J.P. Morgan SE, Luxembourg Branch, besteht in der Erbringung von Depot- und Anlageverwaltungsdiensten.

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betraut. Verwahrfähige Finanzinstrumente können entweder direkt von der Verwahrstelle oder, sofern dies gemäß den maßgeblichen Rechtsvorschriften zulässig ist, über externe Verwahrstellen/Unterverwahrstellen verwahrt werden, die grundsätzlich dieselben Garantien bieten wie die Verwahrstelle selbst. Bei luxemburgischen Institutionen bedeutet dies, dass es sich um Kreditinstitute im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor handeln muss, und bei ausländischen Institutionen, dass es sich um Finanzinstitute handeln muss, die den EU-Bestimmungen als gleichwertig erachteten aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Die Verwahrstelle stellt ebenfalls sicher, dass die Cashflows der Gesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden, und insbesondere, dass die Zeichnungsgelder

eingegangen sind und alle Barmittel der Gesellschaft auf dem Kassakonto verbucht wurden, das entweder auf den Namen (i) der Gesellschaft, (ii) der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft oder (iii) der Verwahrstelle der Gesellschaft lautet.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle die Aufgabe:

- (A) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Emission, der Rückkauf, die Rückgabe und die Stornierung der Anteile der Gesellschaft im Einklang mit luxemburgischem Recht und der Satzung erfolgen;
- (B) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile der Gesellschaft im Einklang mit luxemburgischem Recht und der Satzung berechnet wird;
- (C) die Anweisungen der Gesellschaft auszuführen, sofern diese nicht gegen luxemburgisches Recht oder die Satzung verstoßen;
- (D) sicherzustellen, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte der Gesellschaft beteiligt sind, sämtliche Vergütungen der Gesellschaft innerhalb der üblichen Fristen zufließen;
- (E) sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft gemäß luxemburgischem Recht und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine vollständige Aufstellung aller Vermögenswerte der Gesellschaft.

Gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellen- und Depotbankvertrags kann die Verwahrstelle ihre Verwahrpflichten in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich unter anderem der Verwahrung von Vermögenswerten, oder, wenn Vermögenswerte aufgrund ihrer Wesensart nicht verwahrt werden können, der Überprüfung des Eigentums an diesen Vermögenswerten sowie der Führung von Aufzeichnungen in Bezug auf diese Vermögenswerte – vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und zur effektiveren Wahrnehmung ihrer Pflichten – ganz oder teilweise an einen oder mehrere externe Beauftragte übertragen, die jeweils von der Verwahrstelle bestellt werden.

Die Verwahrstelle muss bei der Auswahl und Bestellung der externen Beauftragten und der regelmäßigen Prüfung und laufenden Überwachung dieser externen Beauftragten und der Arrangements der Dritten in Bezug auf die an sie delegierten Angelegenheiten die gebotene Kompetenz und Sorgfalt aufwenden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise einem solchen externen Beauftragten anvertraut hat.

Bei einem Verlust eines verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle der Gesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder den entsprechenden Betrag erstatten, es sei denn, dieser Verlust ist auf ein von der Verwahrstelle nicht zu vertretendes äußeres Ereignis zurückzuführen, dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten verhindert werden können.

Im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit als globale Verwahrstelle kann die Verwahrstelle gelegentlich Arrangements mit anderen Kunden, Fonds oder sonstigen Dritten zur Erbringung von Verwahr-, Fondsverwaltungs-

oder damit zusammenhängenden Leistungen treffen. Bei einer Bankengruppe wie der JPMorgan Chase Group, die viele verschiedene Dienstleistungen anbietet, können gelegentlich (i) aufgrund der Übertragung durch die Verwahrstelle an ihre Verwahrungsbeauftragten oder (ii) allgemein zwischen den Interessen der Verwahrstelle und denen der Gesellschaft, ihren Anteilsinhabern oder des Anlageverwalters Interessenkonflikte entstehen. Dies gilt beispielsweise dann, wenn ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle ein Produkt oder eine Leistung für einen Fonds erbringt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder an dieser Leistung hat oder eine Vergütung für andere damit zusammenhängende Produkte oder Leistungen erhält, die es für die Fonds erbringt, wie z. B. Devisen-, Wertpapierleih-, Preisfestsetzungs- oder Bewertungs-, Fondsverwaltungs-, Fondsbilanzierungs- oder Transferstellenleistungen. Im Falle möglicher Interessenkonflikte, die eventuell im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstehen, berücksichtigt die Verwahrstelle jederzeit ihre Verpflichtungen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich Artikel 25 der OGAW V-Richtlinie.

Die Verwahrstelle befolgt bei der Auswahl und laufenden Überwachung externer Beauftragter einen Drittparteienaufsichtsprozess. Die Kriterien der Verwahrstelle für die Auswahl und laufende Überwachung umfassen unter anderem eine Prüfung des finanziellen Status des Anbieters sowie seiner Performance anhand von definierten Servicestandards und die Einholung lokalen rechtlichen Rates zum Schutz von Vermögenswerten im Insolvenzfall und zu sonstigen relevanten Angelegenheiten. Die Verwahrstelle erhält ein Governance-Rahmenwerk über regelmäßige Besprechungen und Managementinformationssysteme aufrecht, um die Einhaltung der Richtlinien und Verfahren der Verwahrstelle sicherzustellen.

Eine Aufstellung der von der Verwahrstelle gemäß dem Verwahrstellen- und Depotbankvertrag bestellten externen Beauftragten ist unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/professional/funds-and-strategies/fund-administration/> verfügbar. Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, ihre Pflichten, Interessenkonflikte, die delegierten Verwahrfunktionen und sämtliche Interessenkonflikte, die sich eventuell aus einer solchen Übertragung (oder ggf. Weiterübertragung) ergeben, werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Der Verwahrstelle kann für die von ihr erbrachten treuhänderischen Dienste eine Gebühr von bis zu 0,005 % p. a. des Nettoinventarwerts der Gesellschaft gezahlt werden.

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle die in Luxemburg geschäftsblichen Gebühren und Provisionen sowie die Buchführungsgebühren für die Rechnungslegung der Gesellschaft. Die Depot- und Transaktionsgebühren werden an jedem Geschäftstag berechnet und verbucht und sind monatlich zahlbar. Der Prozentsatz der Depotgebühr und die Höhe der Transaktionsgebühren variieren je nach Land, in dem die jeweilige Tätigkeit durchgeführt wird, und belaufen sich auf maximal 0,3 % p. a. bzw. auf 75 USD pro Transaktion.

Gebühren für zentrale Fondsbuchhaltungs- und -bewertungsdienste werden an jedem Geschäftstag berechnet und verbucht und belaufen sich auf bis zu 0,008 3 % p. a. des Nettoinventarwerts eines Fonds. Durch zusätzliche Dienstleistungen wie nicht standardmäßige Bewertungen, zusätzliche Buchhaltungsleistungen sowie für Dienstleistungen im Steuerberichtswesen können für jeden Fonds weitere Gebühren fällig werden.

Die Gebühren für treuhänderische Dienste sowie die Depot- und Transaktionsgebühren können, zusammen mit den Gebühren für die Fondsbuchhaltung und -bewertung, von der Verwahrstelle und der Gesellschaft gelegentlich überprüft werden. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf angemessene Erstattung ihrer Auslagen, die ihr im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.

Die an die Verwahrstelle gezahlten Beträge werden in den Rechnungsabschlüssen der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Verwahrstelle wurde weiterhin beauftragt, für die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Notierung ihrer Anteile an der Luxemburger Börse als Börsennotierungsbeauftragter tätig zu werden und erhält für die Erfüllung dieser Aufgaben die geschäftsüblichen Gebühren.

Sonstige Kosten und Gebühren

Die Gesellschaft zahlt alle Gebühren und Kosten, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anfallen. Dazu gehören unter anderem Steuern, Rechtskosten und Kosten für die Abschlussprüfung, Maklergebühren, staatliche Abgaben und Gebühren, Kosten und Gebühren für Börsennotierungen, Abwicklungskosten und Bankgebühren sowie Gebühren, die an Aufsichtsbehörden in verschiedenen Ländern zu zahlen sind, einschließlich der Kosten für die Genehmigung und Verlängerung von Registrierungen, damit die Anteile der Gesellschaft in verschiedenen Ländern vertrieben werden können; Kosten für die Ausgabe, den Umtausch und die Rückgabe von Anteilen und die Zahlung von Dividenden, Registrierungsgebühren, Versicherung, Zinsen und Kosten für die Berechnung und Veröffentlichung von Anteilspreisen, Porto, Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel; Kosten für den Druck von Formularen zur Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht, von Konto- bzw. Depotauszügen, Anteilscheinen oder Transaktionsbestätigungen, Berichten für die Anteilshaber, Verkaufsprospekten und Nachträgen, Erläuterungsbroschüren und von sonstigen periodisch erscheinenden Informationen oder Unterlagen. Unter bestimmten Umständen können die von der Gesellschaft zu zahlenden Auslagen auch Investmentresearch-Gebühren umfassen.

Zusätzlich zu den üblichen Bank- und Maklergebühren, die von der Gesellschaft gezahlt werden, können die Unternehmen von Schroders, die Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringen, eine Vergütung für diese Dienstleistungen erhalten. Die Anlageverwalter dürfen Vereinbarungen über Soft Commissions nur dann abschließen, wenn diese einen unmittelbaren und nachweisbaren Vorteil für die Kunden des Anlageverwalters, einschließlich der Gesellschaft, bieten, und wenn der Anlageverwalter überzeugt ist, dass die diese Soft Commissions generierenden Transaktionen in gutem Glauben, unter strikter Einhaltung der geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen und im besten Interesse der Gesellschaft erfolgen. Derartige Vereinbarungen müssen vom Anlageverwalter zu den bestmöglichen Bedingungen abgeschlossen werden, die am Markt verfügbar sind.

3.2. Angaben zur Gesellschaft

(A) Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und beschränkter Haftung, die als „Société Anonyme“ gegründet wurde und nach Teil I des Gesetzes als Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) anerkannt ist. Die Gesellschaft wurde am 7. Februar 1997 gegründet und ihre Satzung wurde am 11.

März 1997 im Mémorial veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 11. Oktober 2024 geändert. Die Gesellschaft ist beim Handels- und Firmenregister Luxemburg unter der Nummer B.58066 eingetragen, wo die Satzung der Gesellschaft hinterlegt wurde und eingesehen werden kann. Die Gesellschaft wurde auf unbefristete Zeit gegründet.

- (B) Das nach luxemburgischem Recht erforderliche Mindestkapital der Gesellschaft beträgt 1.250.000 EUR. Das Anteilskapital der Gesellschaft besteht aus voll eingezahlten, nennwertlosen Anteilen und entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert. Fällt das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, ist zur Beratung über die Auflösung der Gesellschaft eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilshaber einzuberufen. Ein Beschluss über die Liquidierung der Gesellschaft muss mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteilshaber gefasst werden. Fällt das Anteilskapital auf weniger als ein Viertel des Mindestkapitals, müssen die Verwaltungsratsmitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilshaber einberufen, um über die Liquidierung der Gesellschaft zu entscheiden. Bei dieser Versammlung muss der Beschluss über die Liquidierung der Gesellschaft von Anteilshabern gefasst werden, die zusammen ein Viertel der in Bezug auf die anwesenden oder vertretenen Anteile abgegebenen Stimmen halten.
- (C) Es wurden folgende wesentliche Verträge geschlossen, bei denen es sich um nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit geschlossene Verträge handelt:
 - (1) Fondsdienstleistungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und Schroder Investment Management (Europe) S.A., gemäß der die Gesellschaft Schroder Investment Management (Europe) S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft bestellt;
 - (2) Verwahrstellen- und Depotbankvertrag zwischen der Gesellschaft und J.P. Morgan SE, Luxembourg Branch.
- (D) Die oben aufgeführten wesentlichen Verträge können jeweils nach Absprache zwischen den beteiligten Vertragsparteien geändert werden.
- (E) In Bezug auf den vorgenannten Verwahrstellen- und Depotbankvertrag gilt Folgendes:
 - (1) Die Verwahrstelle oder die Gesellschaft kann den Verwahrstellen- und Depotbankvertrag jederzeit mit einer Frist von sechzig (60) Kalendertagen (oder bei bestimmten Verstößen gegen den Verwahrstellen- und Depotbankvertrag früher) schriftlich kündigen, wobei der Verwahrstellen- und Depotbankvertrag erst mit der Bestellung einer neuen Verwahrstelle endet.
 - (2) Aktuelle Informationen in Bezug auf die Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle und der Interessenkonflikte, die eventuell entstehen, sowie der von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, die Liste der externen Beauftragten sowie sämtliche Interessenkonflikte, die sich eventuell aufgrund dieser Delegation ergeben, werden den Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

- (3) Die Satzung unterliegt dem derzeit geltenden luxemburgischen Recht und ist diesem entsprechend auszulegen. Das Antragsformular unterliegt dem derzeit geltenden luxemburgischen Recht und ist gemäß diesem auszulegen und er unterliegt der Gerichtsbarkeit der Gerichte des Großherzogtums Luxemburg.
- (4) Für die Anerkennung und Durchsetzung von Urteilen, die von einem luxemburgischen Gericht erlassen wurden, sind in Luxemburg keine rechtlichen Instrumente erforderlich. Wenn ein ausländisches, d. h. nicht luxemburgisches, Gericht auf der Grundlage von zwingenden inländischen Vorschriften ein Urteil gegen die Gesellschaft erlässt, gelten die Regeln der Brüsseler Verordnung (Brüssel I) (in Bezug auf Urteile von EU-Mitgliedstaaten) oder die Regeln des Lugano-Übereinkommens oder das internationale Privatrecht in Luxemburg (in Bezug auf Urteile von Nicht-EU-Mitgliedstaaten) in Bezug auf die Anerkennung und Durchsetzung ausländischer Urteile. Anlegern wird geraten, auf Einzelfallbasis Rat zu den maßgeblichen Regeln bezüglich der Anerkennung und Durchsetzung von Urteilen einzuholen.

Unterlagen der Gesellschaft

Exemplare der Satzung, des Verkaufsprospekts, der Basisinformationsblätter sowie der Finanzberichte sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Die oben erwähnten wesentlichen Verträge liegen während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aus.

Historische Wertentwicklung der Fonds

Informationen über die historische Wertentwicklung der Fonds, die mehr als ein Geschäftsjahr der Gesellschaft tätig waren, sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und auf der Website <https://www.schroders.com> verfügbar. Informationen über die historische Entwicklung sind auch in den Factsheets der Fonds ausgeführt, die auf der Website <https://www.schroders.com> abrufbar und auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Mitteilungen an die Anteilsinhaber

Relevante Mitteilungen oder andere Informationen für die Anteilsinhaber bezüglich ihrer Anlage in der Gesellschaft werden gegebenenfalls auf der Website <https://www.schroders.com> veröffentlicht. Soweit dies durch luxemburgisches Recht oder die CSSF vorgeschrieben ist, werden die Anteilsinhaber außerdem schriftlich oder auf sonstige gemäß luxemburgischem Recht vorgeschriebene Weise informiert. Die Anteilsinhaber sollten insbesondere Absatz 3.5. „Versammlungen und Berichte“ dieses Abschnitts beachten.

Anfragen und Beschwerden

Personen, die weitere Informationen über die Gesellschaft wünschen oder eine Beschwerde bezüglich der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben, wenden sich bitte an den Compliance Officer, Schroder Investment Management (Europe) S.A., 5, Heienhaff, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg.

3.3. Dividenden

Dividendenpolitik

Die Gesellschaft beabsichtigt, Dividenden an die Inhaber von ausschüttenden Anteilen in der Währung der betreffenden Anteilsklasse in bar auszuschütten (zur Klarstellung: in Bezug auf in BRL abgesicherte Anteilsklassen ist dies die maßgebliche Fondswährung (nicht der BRL)). Dividenden können auf Wunsch auch in anderen Währungen gezahlt werden. Wird über das Antragsformular eines Inhabers von ausschüttenden Anteilen keine Zahlungsanweisung erteilt, werden Dividenden von der Gesellschaft automatisch in weitere Anteile derselben Anteilsklasse reinvestiert. Die Anteilsinhaber können sich stattdessen dafür entscheiden, Dividenden in Form von Bargeld in der jeweiligen Währung der Anteilsklasse zu erhalten. Dividenden werden jedoch nicht in bar ausgeschüttet, wenn der entsprechende Betrag unter 50 EUR oder dem Gegenwert in einer anderen Währung liegt. Diese Beträge werden automatisch in neue Anteile derselben Anteilsklasse reinvestiert.

Die Gesellschaft bietet verschiedene Arten ausschüttender Anteilsklassen an, die nachfolgend näher beschrieben sind. Ausschüttende Anteilsklassen können unterschiedliche Bedingungen bezüglich der Häufigkeit ihrer Ausschüttungen und der Berechnungsgrundlage ihrer Dividenden aufweisen.

Ausschüttungshäufigkeit

Dividenden werden entweder als jährliche Dividenden von der Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber festgesetzt, oder sie können vom Fonds häufiger ausgeschüttet werden, wenn dies vom Verwaltungsrat als angemessen erachtet wird.

Berechnung der Dividende

Anteilsklassen mit Ausschüttung auf Grundlage des Anlageertrags vor Aufwendungen

Dividenden können aus dem Kapital gezahlt werden und den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds weiter verringern. Aus dem Kapital gezahlte Dividenden können in bestimmten Ländern als Ertrag besteuert werden.

Ausschüttende Anteilsklassen verfolgen die allgemeine Politik, Dividenden auf Basis der Anlageerträge des jeweiligen Zeitraums vor Abzug der Aufwendungen auszuschütten. Der Verwaltungsrat wird diese ausschüttenden Anteilsklassen regelmäßig überprüfen und behält sich das Recht vor, Änderungen vorzunehmen, wenn er es für angemessen hält, eine niedrigere Dividende festzustellen. Innerhalb der durch luxemburgisches Recht festgelegten Grenzen kann der Verwaltungsrat außerdem bestimmen, ob und in welchem Ausmaß Dividenden auch Ausschüttungen aus sowohl realisierten als auch nicht realisierten Kapitalerträgen sowie aus dem Kapital enthalten können. Ausschüttungen aus dem Kapital können einen Aufschlag enthalten, wenn der Zinssatz einer Anteilsklasse mit Währungsabsicherung über dem Zinssatz der Basiswährung des Fonds liegt. Dementsprechend kann ein Abschlag auf die Dividende vorgenommen werden, wenn der Zinssatz einer Anteilsklasse mit Währungsabsicherung unter dem Zinssatz der Basiswährung des Fonds liegt. Die Höhe des Auf- bzw. Abschlags ergibt sich aus der Differenz der Zinssätze und ist nicht Teil des Anlageziels oder der Anlagepolitik des Fonds.

Anteilsklassen mit Ausschüttung auf Grundlage des Anlageertrags nach Aufwendungen

Die Gesellschaft kann zudem ausschüttende Anteilsklassen anbieten, bei denen die Dividende auf dem Anlageertrag des Zeitraums nach Abzug von Aufwendungen basiert. Innerhalb

der durch luxemburgisches Recht festgelegten Grenzen kann der Verwaltungsrat außerdem bestimmen, ob und in welchem Ausmaß Dividenden auch Ausschüttungen aus sowohl realisierten als auch nicht realisierten Kapitalerträgen enthalten können.

Ausschüttende Anteilsklassen mit festgelegten Dividenden

Dividenden können aus dem Kapital gezahlt werden und den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds weiter verringern. Aus dem Kapital gezahlte Dividenden können in bestimmten Ländern als Ertrag besteuert werden.

Die Gesellschaft kann auch andere ausschüttende Anteilsklassen anbieten, bei denen die Dividende auf einem Festbetrag oder einem festgelegten prozentualen Anteil des Nettoinventarwerts je Anteil beruht. Der Verwaltungsrat oder sein bevollmächtigter Vertreter wird die ausschüttenden Anteilsklassen mit festgelegter Dividende regelmäßig prüfen und behält sich das Recht vor, Änderungen vorzunehmen. Wenn der Anlageertrag nach Aufwendungen beispielsweise über der festgelegten Zielausschüttung liegt, kann der Verwaltungsrat oder sein bevollmächtigter Vertreter die Ausschüttung eines höheren Betrags festsetzen. Ebenso kann der Verwaltungsrat oder sein bevollmächtigter Vertreter eine Dividende festsetzen, die unter der festgelegten Zielausschüttung liegt, sofern er dies für angemessen hält.

Dividendenkalender

Ein Dividendenkalender, der nähere Informationen über die Ausschüttungshäufigkeit und die Dividendenberechnungsgrundlage für alle verfügbaren Anteilsklassen enthält, kann von der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden und ist auf der Website <https://www.schroders.com> erhältlich.

Wiederanzulegende Dividenden werden an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, die das Geld für die Anteilsinhaber in weitere Anteile derselben Anteilsklasse investiert. Diese Anteile werden am Auszahlungsdatum zum nächsten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse unverbrieft ausgegeben. Bruchteilsansprüche an Namensanteilen werden auf zwei Dezimalstellen berücksichtigt (sofern nicht anders mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbart).

Für alle ausschüttenden Anteilsklassen gelten Ertragsausgleichsregelungen. Mit diesen Regelungen soll sichergestellt werden, dass der in einer Ausschüttungsperiode ausgeschüttete Ertrag je Anteil nicht von einer Veränderung der Anzahl der in dieser Periode umlaufenden Anteile beeinflusst wird.

3.4. Besteuerung

Die nachstehenden Ausführungen beruhen auf dem Verständnis der Verwaltungsratsmitglieder des Rechtes und der Praxis, die zum Datum dieses Verkaufsprospekts gelten, und finden auf Anleger Anwendung, die Anteile an der Gesellschaft als Vermögensanlage erwerben. Anleger sollten sich jedoch bei ihren Finanz- oder sonstigen Fachberatern darüber informieren, welche steuerrechtlichen und sonstigen Folgen sich für sie nach den Gesetzen des Landes, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, durch den Kauf, den Besitz, die Übertragung, den Umtausch, die Rückgabe oder sonstige Geschäfte mit Anteilen ergeben.

Diese Zusammenfassung gilt vorbehaltlich zukünftiger Änderungen.

Besteuerung in Luxemburg

(A) Besteuerung der Gesellschaft

In Luxemburg unterliegt die Gesellschaft keinen Steuern auf Einkommen, Gewinne und Kapitalerträge. Die Gesellschaft ist nicht vermögensteuerpflichtig.

Bei der Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft wird keine Stempelabgabe, Kapitalsteuer oder sonstige Steuer in Luxemburg zahlbar.

Die Gesellschaft unterliegt einer Zeichnungsabgabe (*taxe d'abonnement*) zum Satz von 0,05 % p. a. auf Basis des Nettoinventarwerts der Gesellschaft am Ende des jeweiligen Quartals; sie wird vierteljährlich berechnet und fällig. Für einzelne Fonds und Anteilsklassen gilt eine reduzierte Zeichnungsabgabe von 0,01 % p. a., sofern dieser Fonds oder diese Anteilsklasse ausschließlich einem oder mehreren institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes) vorbehalten ist. Darüber hinaus unterliegen die Fonds, die gemäß dem Luxemburger Gesetz als Geldmarktfonds zugelassen sind (unbeschadet Artikel 175, Buchstabe b) des Gesetzes), demselben ermäßigten Steuersatz von 0,01 % p. a. ihres Nettovermögens.

Die Befreiung von der Zeichnungssteuer gilt für:

- (1) Anlagen in einem luxemburgischen OGA, der selbst der Zeichnungssteuer unterliegt,
- (2) OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, (a) deren Wertpapiere nur von institutionellen Anlegern gehalten werden, (b) die gemäß der Geldmarktfondsverordnung als kurzfristige Geldmarktfonds zugelassen sind, und (c) die das höchstmögliche Rating von einer anerkannten Ratingagentur erhalten haben. Wenn innerhalb des OGA oder des Teilfonds mehrere Wertpapierklassen bestehen, gilt die Befreiung nur für Klassen, deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind,
- (3) OGA und einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, deren Wertpapiere (a) Institutionen für betriebliche Altersvorsorge oder ähnlichen Anlageinstrumenten, die auf Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber gegründet wurden, (b) Unternehmen eines oder mehrerer Arbeitgeber, die von ihnen gehaltene Mittel zur Bereitstellung von Altersversorgungsleistungen für ihre Arbeitnehmer investieren, und (c) Sparern im Zusammenhang mit einem paneuropäischen privaten Pensionsprodukt, das gemäß Verordnung (EU) 2019/1238 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP) errichtet wurde, vorbehalten sind. Existieren mehrere Wertpapierklassen innerhalb des OGA oder des Teilfonds, so gilt die Befreiung nur für diejenigen Klassen, deren Wertpapiere den unter Punkt (a), (b) und (c) genannten Anlegern vorbehalten sind,
- (4) OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, deren Hauptziel in der Anlage in Mikrofinanzinstituten besteht,
- (5) OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds:

- (I) deren Wertpapiere an mindestens einer Börse oder einem sonstigen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, der regelmäßig betrieben wird, anerkannt und der Öffentlichkeit zugänglich ist, und
 - (II) deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die Entwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden.
- (6) Wenn innerhalb des OGA oder des Teilfonds mehrere Klassen von Wertpapieren bestehen, gilt die Befreiung nur für Klassen, die die Bedingung von Unterpunkt (I) erfüllen, OGA sowie einzelne Teilfonds von OGA mit mehreren Teilfonds, die als europäische langfristige Investmentfonds im Sinne der Verordnung (EU) 2015/760 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über europäische langfristige Investmentfonds zugelassen sind.

Um von diesen Befreiungen zu profitieren, müssen die OGA den Wert des zulässigen Nettovermögens in den regelmäßigen Erklärungen, die sie bei der Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung einreichen, gesondert angeben.

Quellensteuer

Von der Gesellschaft vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge unterliegen gegebenenfalls einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsländern. Des Weiteren muss die Gesellschaft möglicherweise Steuern auf realisierte und nicht realisierte Kapitalerträge auf ihre Vermögenswerte im Ursprungsland zahlen, und entsprechende Rückstellungen werden in bestimmten Ländern möglicherweise anerkannt.

Auf von der Gesellschaft vorgenommene Ausschüttungen wird in Luxemburg keine Quellensteuer erhoben.

(B) Besteuerung der Anteilsinhaber

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilsinhaber

Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder Körperschaften ohne dauerhaften Sitz in Luxemburg, denen die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen keiner luxemburgischen Besteuerung auf Kapitalerträge, die bei der Veräußerung der Anteile erzielt werden, oder auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen, und die Anteile unterliegen nicht der Vermögensteuer.

US Foreign Account Tax Compliance Act 2010 (FATCA) und OECD Common Reporting Standard 2016 („CRS“)

FATCA wurde am 18. März 2010 als Teil des „Hiring Incentives to Restore Employment Act“ (HIRE) in den USA erlassen. Das Gesetz umfasst Bestimmungen, gemäß denen die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution, FFI) gegebenenfalls verpflichtet ist, den US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service, IRS) bestimmte Informationen über Anteile, die von US-Steuerzahlern oder anderen FATCA unterliegenden ausländischen Unternehmen gehalten werden, direkt zu melden und für diesen Zweck zusätzliche Identitätsnachweise einzufordern. Finanzinstitute, die keine Vereinbarung mit den US-Steuerbehörden abschließen und das FATCA-Reglement nicht befolgen, können einer Quellensteuer in Höhe von

30 % auf Erträge aus US-Quellen sowie auf die Bruttoerlöse aus einem von der Gesellschaft vorgenommenen Verkauf von Wertpapieren, die US-Erträge erwirtschaften, unterliegen. Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen des Modells 1 (Intergovernmental Agreement, „IGA“) mit den USA ab. Im Juli 2015 wurde das IGA in luxemburgisches Recht umgesetzt.

Der CRS wurde durch die am 9. Dezember 2014 verabschiedete Richtlinie des Rates 2014/107/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Steuerinformationen eingeführt und durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten im Bereich der Besteuerung („CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Der CRS trat am 1. Januar 2016 zwischen den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft. Gemäß dem CRS kann die Gesellschaft verpflichtet sein, der luxemburgischen Steuerbehörde bestimmte Informationen über Anteile von Anlegern zu melden, die ihren Steuerwohnsitz in einem am CRS teilnehmenden Land haben, und für diesen Zweck zusätzliche Identitätsnachweise einzufordern.

Um ihren Pflichten gemäß FATCA und CRS nachzukommen, muss die Gesellschaft von ihren Anlegern gegebenenfalls bestimmte Informationen einfordern, die deren steuerlichen Status belegen. Gemäß oben genanntem FATCA IGA gilt: Wenn es sich bei dem Anleger um eine spezifizierte Person, wie beispielsweise ein Nicht-US-Unternehmen im US-Eigentum oder ein nicht teilnehmendes FFI handelt oder er die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, muss die Gesellschaft gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften Informationen über diese Anleger an die luxemburgische Steuerbehörde melden, welche diese wiederum an die US-Steuerbehörden weiterleitet. Gemäß dem CRS gilt: Wenn der Anleger seinen Steuerwohnsitz in einem am CRS teilnehmenden Land hat und die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, muss die Gesellschaft gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften Informationen über diese Anleger an die luxemburgische Steuerbehörde melden. Sofern sich die Gesellschaft an diese Bestimmungen hält, unterliegt sie gemäß FATCA keiner Quellensteuer.

Anteilsinhaber und Intermediäre sollten beachten, dass die aktuelle Politik der Gesellschaft darin besteht, US-Personen oder US-Anlegern, die die geforderten CRS-Informationen nicht bereitstellen, keine Anteile anzubieten oder zu verkaufen. Nachfolgende Übertragungen von Anteilen an US-Personen sind unzulässig. Wenn sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person oder einer Person befinden, die die entsprechenden CRS-Informationen nicht eingereicht hat, kann die Gesellschaft diese Anteile nach eigenem Ermessen zwangsweise zurückgeben lassen. Anteilsinhaber sollten weiterhin zur Kenntnis nehmen, dass die Definition der spezifizierten Personen gemäß der FATCA-Gesetzgebung ein breiteres Spektrum von Anlegern umfasst als andere Gesetzgebungen.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

(A) Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft in einer Weise auszuüben, die sicherstellt, dass sie nicht als im Vereinigten Königreich ansässig gilt.

Auf dieser Grundlage unterliegt die Gesellschaft, sofern sie keine Geschäfte im Vereinigten Königreich über dort ansässige Niederlassungen oder Vertretungen verfolgt, keiner britischen Körperschaft- oder Ertragsteuer.

(B) Anteilsinhaber

Vorschriften für Offshore-Fonds

Teil 8 des britischen Steuergesetzes mit internationalen und sonstigen Vorschriften von 2010 (Taxation (International and Other Provisions) Act 2010) und die Rechtsverordnung 2009/3001 (nachstehend „Vorschriften für Offshore-Fonds“ genannt) legen fest: Falls ein Anleger, der aus steuerlicher Sicht seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich hat, eine Beteiligung an einer Offshore-Gesellschaft hält, die einen „Offshore-Fonds“ darstellt, und der Offshore-Fonds nicht während des ganzen Zeitraums, in dem der Anleger Anteile daran hält, als „meldender Fonds“ anerkannt ist, werden die Erlöse des Anlegers aus der Veräußerung, der Rückgabe oder einer sonstigen Übertragung dieser Beteiligung (einschließlich der angenommenen Übertragung im Todesfall) zum Zeitpunkt der Veräußerung, der Rückgabe oder der sonstigen Übertragung als Ertrag („offshore income gains“) und nicht als Veräußerungsgewinn besteuert. Die Gesellschaft stellt im Sinne dieser Vorschriften einen „Offshore-Fonds“ dar.

Alle Anteilsklassen der Gesellschaft mit Ausnahme von R-Anteilen (siehe weiter unten) werden in der Absicht verwaltet, für steuerliche Zwecke als „meldende Fonds“ anerkannt zu werden, sodass Erlöse aus der Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft nicht gemäß den britischen Vorschriften für Offshore-Fonds als Veräußerungsgewinn eingestuft werden sollten. Eine vollständige Liste der meldenden Anteilsklassen ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Ein Verzeichnis der meldenden Fonds und deren Zulassungsdaten finden Sie auf der Website der HM Revenue & Customs („HMRC“) unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds>. Gemäß den Vorschriften für Offshore-Fonds unterliegen Anleger meldender Fonds der Besteuerung auf ihren Anteil am Ertrag des meldenden Fonds in einem Berichtszeitraum. Dies gilt unabhängig davon, ob ihnen der Ertrag ausgezahlt wird. Im Vereinigten Königreich ansässige Inhaber von thesaurierenden Anteilsklassen werden darauf hingewiesen, dass sie für Erträge, die ihnen bezüglich ihrer Bestände mitgeteilt wurden, jährlich im Rahmen ihrer Steuererklärung Rechenschaft ablegen und Steuern entrichten müssen, auch wenn ihnen der betreffende Ertrag nicht ausgezahlt wurde.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Ausschüttungen, die in Übereinstimmung mit obigem Absatz 3.4 in zusätzliche Anteile reinvestiert wurden, für die Zwecke der britischen Steuer als an die Anteilsinhaber ausgeschüttet und anschließend von diesen reinvestiert zu betrachten sind und daher in dem Zeitraum, in dem die Dividende erhalten wurde, einen Teil des steuerpflichtigen Einkommens des Anteilsinhabers bilden.

Gemäß den Vorschriften für Offshore-Fonds wird das den einzelnen Fondsanteilen zuzurechnende meldepflichtige Einkommen innerhalb von zehn Monaten ab Ende eines Berichtszeitraums auf der folgenden Website von

Schroders veröffentlicht: <https://www.schroders.com/en-lu/professional/funds-and-strategies/fund-administration/income-tables/>

Die Anleger sind selbst dafür verantwortlich, ihr jeweils meldepflichtiges Gesamteinkommen auf Grundlage der Anzahl der zum Ende des Berichtszeitraums gehaltenen Anteile zu berechnen und an die HMRC zu melden. Zusätzlich zu dem jedem Fondsanteil zuzurechnenden meldepflichtigen Einkommen wird der Bericht Informationen über die je Anteil ausgeschütteten Beträge sowie die Ausschüttungstermine für den entsprechenden Berichtszeitraum enthalten. Anteilsinhaber mit individuellen Anforderungen können ihre Aufstellung in Papierform anfordern. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, hierfür eine Gebühr zu erheben.

Kapitel 3 von Teil 6 des britischen Körperschaftsteuergesetzes von 2009 (Corporation Tax Act 2009) legt fest: Falls eine Person in einer Rechnungsperiode, in der sie gemäß dem britischen Körperschaftsteuergesetz steuerpflichtig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Steuergesetze hält, und wenn der Fonds in dieser Rechnungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt den „qualifying investments test“ nicht besteht, wird die von dieser Person gehaltene Beteiligung für diese Rechnungsperiode so behandelt, als wenn es sich um Rechte im Rahmen eines Gläubigerverhältnisses im Sinne der Kreditverhältnisregelung handeln würde. Ein Offshore-Fonds erfüllt den „qualifying investments test“ nicht, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt mehr als 60 % seines Vermögens zum Marktwert aus Staats- oder Unternehmensanleihen, Bardepots, bestimmten Derivaten oder Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen besteht, die zu irgendeinem Zeitpunkt während der betreffenden Rechnungsperiode den „qualifying investments test“ selbst nicht erfüllen. Die Anteile stellen Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar und auf der Grundlage der Anlagepolitik der Gesellschaft ist denkbar, dass die Gesellschaft den „qualifying investments test“ nicht besteht.

R-Anteile erfüllen die Kriterien für eine steuerliche Behandlung als meldende Fonds nicht. Somit werden Kapitalgewinne aus der Veräußerung von R-Anteilen gemäß den britischen Vorschriften für Offshore-Fonds als Veräußerungsgewinn eingestuft und entsprechend besteuert.

Stempelsteuern

Die Übertragung von Anteilen unterliegt nicht der britischen Stempelsteuer, es sei denn, die Übertragungsurkunde wird innerhalb des Vereinigten Königreichs ausgestellt. Unter diesen Umständen fällt eine Wertstempelsteuer von 0,5 % der gezahlten Vergütung an (aufgerundet auf die nächsten 5 GBP). Auf die Übertragung von Anteilen oder Vereinbarungen für die Übertragung von Anteilen fällt keine britische Stempelsteuer an.

Ausschüttungen

Ausschüttungen von Fonds, die in einer Rechnungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 60 % ihres Vermögens in zinsbringender oder wirtschaftlich ähnlicher Form halten, werden wie jährliche Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich behandelt. Wenn

Anteile auf einem individuellen Sparkonto (Individual Savings Account, „ISA“) gehalten werden, ist dieser Ertrag steuerfrei. Für Anteile, die nicht in einem ISA gehalten werden, ist ein persönlicher Sparerfreibetrag verfügbar, nach dem Zinserträge für Steuerzahler, die dem Eingangssteuersatz (Basic Rate) unterliegen, bis zu einer Höhe von 1.000 GBP steuerfrei sind. Für Steuerzahler, die einem höheren Steuersatz (Higher Rate) unterliegen, beträgt der Freibetrag 500 GBP. Steuerzahlern mit zusätzlichem Steuersatz (Additional Rate) wird kein Freibetrag gewährt. Die gesamten in einem Steuerjahr über den Freibetrag hinaus erhaltenen Zinsen sind zu den für Zinsen geltenden Sätzen zu versteuern. Derzeit liegen die Steuersätze bei 20 %, 40 % bzw. 45 % für Steuerzahler, die zum Eingangssatz veranlagt werden, bzw. für Steuerzahler mit höherem Steuersatz und Steuerzahler mit zusätzlichem Steuersatz.

Ausschüttungen von Fonds, die in einer Rechnungsperiode zu keinem Zeitpunkt mehr als 60 % ihres Vermögens in zinsbringender Form halten, werden wie ausländische Dividenden behandelt.

Werden Anteile außerhalb eines ISA gehalten, so sind die in einem Steuerjahr erhaltenen Gesamtdividenden bis zum steuerfreien Dividendenbetrag von der Einkommensteuer befreit. Über diesen Betrag hinausgehende Dividenden werden für Steuerzahler, die zum Eingangssatz veranlagt werden, bzw. für Steuerzahler mit höherem Steuersatz und Steuerzahler mit zusätzlichem Steuersatz jeweils zu 8,75 %, 33,75 % bzw. 39,35 % versteuert. Bitte beachten Sie, dass die Steuersätze für Steuerzahler, die zum Eingangssatz veranlagt werden, bzw. für Steuerzahler mit höherem Steuersatz voraussichtlich mit Wirkung zum 6. April 2026 auf 10,75 % bzw. 35,75 % steigen werden. Erhaltene Dividenden auf in einem ISA gehaltene Anteile sind weiterhin steuerbefrei.

Ertragsausgleich

Die Gesellschaft hat Regelungen für den vollen Ertragsausgleich eingeführt. Der Ertragsausgleich wird für Anteile vorgenommen, die im Laufe einer Ausschüttungsperiode erworben werden. Der täglich berechnete Ertrag, der im Kaufpreis aller im Laufe einer Ausschüttungsperiode erworbenen Anteile enthalten ist, wird den Inhabern dieser Anteile bei einer ersten Ausschüttung als Kapitalrendite erstattet.

Da es sich um Kapital handelt, unterliegt diese nicht der Einkommensteuer und dürfte von der Berechnung der meldepflichtigen Erlöse im Rahmen der Steuererklärung eines britischen Anteilsinhabers ausgenommen sein. Die tägliche Ertragskomponente aller Anteile wird in einer Datenbank erfasst und ist auf Anfrage beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder online unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/professional/funds-and-strategies/fund-administration/equalisation/> erhältlich.

Die Einführung des Ertragsausgleichs hat zum Ziel, neue Anleger der Gesellschaft in Bezug auf Erträge, die auf die erworbenen Anteile bereits aufgelaufen sind, von der Steuerpflicht zu entbinden. Anteilsinhaber, die ihre Anteile für eine vollständige Ausschüttungsperiode halten, sind vom Ertragsausgleich nicht betroffen.

Besteuerung in Deutschland

Zusätzlich zu den in den Anhängen II, III und IV dargelegten Anlagebeschränkungen investiert der folgende Fonds mehr als 50 % des Bruttoinventarwerts des Fonds in Beteiligungen im Sinne des deutschen Investitionssteuergesetzes und des entsprechenden BMF-Rundschreibens vom 21. Mai 2019 („BMF-Rundschreiben 2019/0415199“) in der gültigen Fassung.

Fonds

Schroder SSF Wealth
Management Global Equity

Schroder SSF Wealth
Management Global Sustainable
Equity

Die folgenden Fonds investieren mindestens 25 % des Bruttoinventarwerts des Fonds in Beteiligungen wie oben definiert:

Fonds

Schroder SSF Wealth
Management Global GBP
Growth

Die jeweiligen Aktienquoten des Fonds werden täglich auf der deutschen Website von Schroders unter <https://www.schroders.com/de-de/de/finanzberater/fonds-und-strategien/fondsuebersichten/special-situations/> und auf WM Daten veröffentlicht.

Kapitalmaßnahmen, Zeichnungen, Rückgaben, Neugewichtungen des Index und Marktschwankungen können dazu führen, dass die Beteiligungsquote der Fonds vorübergehend unter den entsprechenden Schwellenwert fällt. In solchen Fällen werden die Fonds unverzüglich angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung wiederherzustellen, sobald sie Kenntnis von der Unterschreitung erlangen.

Vorübergehende Rückgänge der Beteiligungsquote unter den relevanten Schwellenwert sollten generell nicht als Verstöße betrachtet werden und für deutsche Anleger keine nachteiligen steuerlichen Folgen nach sich ziehen, sofern die Unterschreitung nicht länger als 20 Bankgeschäftstage innerhalb eines Geschäftsjahres besteht.

Für die Zwecke dieser Anlagebeschränkung umfassen Bezugnahmen auf Kapitalbeteiligungen:

- (A) Anteile an einer Gesellschaft (wobei es sich nicht um Hinterlegungsscheine handeln darf), die an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind oder die an einem anderen organisierten Markt zugelassen sind, der die Kriterien für einen geregelten Markt erfüllt; und/oder
- (B) Anteile an einer Gesellschaft, die keine Immobiliengesellschaft ist, die (i) in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist, in dem sie der Körperschaftsteuer unterliegt und nicht von dieser befreit ist, oder die (ii) in einem anderen Staat ansässig ist und einer Körperschaftsteuer in Höhe von mindestens 15 % unterliegt; und/oder
- (C) Anteile an einem OGAW und/oder an einem alternativen Investmentfonds (AIF), der keine Personengesellschaft ist, der – gemäß den Angaben in den jeweiligen Anlagekonditionen – durchgehend zu mehr als 50 %

seines Werts in Kapitalbeteiligungen investiert ist (ein „Aktienfonds“), wobei 50 % der von dem Fonds gehaltenen Anteile an Aktienfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder

- (D) Anteile an einem OGAW und/oder an einem AIF, der keine Personengesellschaft ist, der – gemäß den Angaben in den jeweiligen Anlagekonditionen – durchgehend zu mindestens 25 % seines Werts in Kapitalbeteiligungen investiert ist (ein „Mischfonds“), wobei 25 % der von dem Fonds gehaltenen Anteile an Mischfonds als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden; und/oder
- (E) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote in ihren jeweiligen Anlagekonditionen angeben; und/oder
- (F) Anteile von Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Kapitalbeteiligungsquote täglich angeben.

3.5. Versammlungen und Berichte

Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft findet in Luxemburg zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Datum und Zeitpunkt statt, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres der Gesellschaft. Einladungen zur Hauptversammlung der Anteilsinhaber werden den eingetragenen Anteilsinhabern vor der Versammlung per Einschreiben oder auf andere gesetzlich zulässige Weise zugestellt und enthalten die Tagesordnung sowie Angaben zum Versammlungsort. Jede Hauptversammlung, bei der ein außerordentlicher Beschluss gefasst werden soll, muss mit einer Frist von mindestens 21 Tagen einberufen werden, und jede Hauptversammlung, bei der ein ordentlicher Beschluss gefasst werden soll, mit einer Frist von 14 Tagen. Die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung auf allen Hauptversammlungen, Versammlungen der Fonds oder der Anteilsklassen sind in der Satzung enthalten. Die Versammlungen der Anteilsinhaber eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Anteilsklasse beschließen nur über diesen Fonds oder diese Anteilsklasse betreffende Angelegenheiten.

In der Einberufung der Hauptversammlung der Anteilsinhaber kann vorgegeben werden, dass die für die jeweilige Hauptversammlung geltenden Quorum- und Mehrheitserfordernisse unter Bezugnahme auf die an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit vor der Hauptversammlung (der „Stichtag“) ausgegebenen und sich in Umlauf befindlichen Anteile ermittelt werden. Das Recht eines Anteilsinhabers auf Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber und Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte wird unter Bezugnahme auf die zu diesem Stichtag vom jeweiligen Anteilsinhaber gehaltenen Anteile ermittelt.

Berichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Exemplare der Jahres-, Halbjahres- und Finanzberichte sind auf der Website <https://www.schroders.com> erhältlich und stehen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos zur Verfügung. Diese Berichte sind wesentlicher Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

3.6. Angaben zu den Anteilen

Rechte der Anteilsinhaber

Die von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile sind frei übertragbar und gewähren Rechte auf gleiche Beteiligung am Gewinn, und – bei ausschüttenden Anteilen – an den Dividenden der Anteilsklassen, zu denen sie gehören, sowie am Nettovermögen der jeweiligen Anteilsklasse im Falle der Liquidierung. Mit den Anteilen sind keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden.

Abstimmung

Bei Hauptversammlungen besitzt jeder Anteilsinhaber ein Stimmrecht für jeden ganzen, von ihm gehaltenen Anteil.

Bei getrennten Versammlungen der Anteilsinhaber eines bestimmten Fonds bzw. einer bestimmten Anteilsklasse hat jeder Anteilsinhaber dieses Fonds bzw. dieser Anteilsklasse ein Stimmrecht für jeden ganzen, von ihm gehaltenen Anteil des Fonds bzw. der Anteilsklasse.

Im Falle des gemeinsamen Besitzes ist nur der zuerst genannte Anteilsinhaber stimmberechtigt.

Zwangsrückgaben

Der Verwaltungsrat kann für Anteile Einschränkungen festlegen oder lockern und bei Bedarf die Rückgabe von Anteilen verlangen, um sicherzustellen, dass die Anteile von folgenden Personen, oder in deren Namen, weder erworben noch gehalten werden: (i) Personen, die gegen das Gesetz oder die Vorschriften eines Landes oder einer Regierung bzw. Behörde verstoßen oder (ii) Personen, deren Umstände nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit (einschließlich unter anderem Verbindlichkeiten, die sich unter anderem aus den Anforderungen von FATCA oder CRS oder ähnlichen Bestimmungen ergeben könnten) oder finanzielle Nachteile entstehen, die der Gesellschaft ansonsten eventuell nicht entstanden wären, einschließlich einer Verpflichtung zur Registrierung im Rahmen von Wertpapier- oder Anlage- oder anderen Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Behörde oder (iii) Personen, deren Beteiligungskonzentration nach Ansicht des Verwaltungsrats die Liquidität der Gesellschaft oder eines ihrer Fonds, einschließlich solcher, die die Voraussetzungen für Geldmarktfonds erfüllen, gefährden könnte oder (iv) jede Person, deren Anteilbesitz der Gesellschaft anderweitig schaden könnte.

Sollten die Verwaltungsratsmitglieder zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon erlangen, dass eine US-Person oder eine im Sinne der FATCA-Bestimmungen spezifizierte Person wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, ist Gesellschaft berechtigt, diese Anteile zwangsweise zurückzukaufen. Die Verwaltungsratsmitglieder können zudem die Einziehung oder die Umwandlung von Anteilen beschließen, deren Wert unter dem Mindestanlagebetrag liegt oder wenn der Anteilsinhaber die Zulassungskriterien für eine bestimmte Anteilsklasse nicht erfüllt.

In diesem Zusammenhang können die Verwaltungsratsmitglieder einen Anteilsinhaber zur Vorlage von Informationen auffordern, die nach ihrer Ansicht für die Feststellung erforderlich sind, ob der Anteilsinhaber der wirtschaftliche Eigentümer der von ihm gehaltenen Anteile ist.

Übertragungen

Zur Übertragung von Namensanteilen sind nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft der Transferstelle ein ordnungsgemäß unterzeichnetes

Anteilsübertragungsformular in der vorgeschriebenen Form und der entsprechende Anteilschein zur Entwertung auszuhändigen, sofern ein solcher ausgestellt wurde.

Rechte bei Liquidierung

Die Gesellschaft wurde auf unbefristete Zeit gegründet. Jedoch kann die Gesellschaft jederzeit durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber, auf der ein oder mehrere Liquidatoren zu bestellen und ihre Befugnisse festzulegen sind, liquidiert werden. Die Liquidierung wird gemäß luxemburgischem Recht durchgeführt. Die Netto-Liquidationserlöse, die auf die einzelnen Fonds entfallen, werden von den Liquidatoren an die Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds anteilig zum Wert ihres Anteilsbesitzes ausbezahlt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Rückgabe aller Anteile der betreffenden Anteilsklasse oder des Fonds oder die Auflösung eines Fonds beschließen, wenn das Nettovermögen einer Anteilsklasse unter 10.000.000 EUR oder aller Anteilsklassen in einem Fonds unter 50.000.000 EUR oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung fällt, oder unter andere Beträge, die von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit als Mindestgrenzen für das Vermögen einer Anteilsklasse oder eines Fonds festgelegt werden können, bei denen diese wirtschaftlich sinnvoll betrieben werden können, oder wenn dies aufgrund der wirtschaftlichen oder politischen Situation zwingend geboten erscheint oder im Interesse der Anteilsinhaber der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Fonds liegt. In diesem Fall werden die Anteilsinhaber hierüber vor dem Zwangsrückkauf durch eine Rückkauf- oder Liquidierungsmittelteilung unterrichtet, die von der Gesellschaft gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht bzw. bekanntgegeben wird. Ferner wird ihnen der Nettoinventarwert der zum Rückgabe- oder Liquidierungstermin gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt.

Der Beschluss über eine Liquidierung eines Fonds kann auch auf einer Versammlung der Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds gefasst werden.

Unter den gleichen vorstehend beschriebenen Bedingungen kann der Verwaltungsrat auch die Umstrukturierung eines Fonds durch Aufteilung in zwei oder mehrere separate Fonds beschließen. Die Veröffentlichung oder Bekanntgabe des Beschlusses erfolgt in der vorstehend beschriebenen Weise mit zusätzlichen Informationen über die aus der Umstrukturierung resultierenden Fonds. Die Veröffentlichung oder Bekanntgabe erfolgt mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Umstrukturierung, um den Anteilsinhabern die Möglichkeit zu geben, die Rückgabe bzw. den Umtausch ihrer Anteile vor dem Inkrafttreten der Umstrukturierung zu beantragen.

Jede Zusammenlegung eines Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW (unabhängig davon, ob dieser luxemburgischem Recht unterliegt) ist durch den Verwaltungsrat zu entscheiden, sofern der Verwaltungsrat nicht beschließt, die Entscheidung bezüglich einer Zusammenlegung der Hauptversammlung der Anteilsinhaber des betroffenen Fonds vorzulegen. Im letzteren Fall gelten für eine solche Hauptversammlung keine Quorumserfordernisse, und der Beschluss über die Zusammenlegung wird mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine derartige Zusammenlegung wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Liquidationserlöse, die nach Abschluss der Liquidation nicht von den Anteilsinhabern eingefordert wurden, werden treuhänderisch bei der „Caisse de Consignation“ hinterlegt. Hinterlegte Beträge, die nicht innerhalb der durch das luxemburgische Recht vorgesehenen Frist (dreißig Jahre) eingefordert werden, gehen in das Eigentum des Staats Großherzogtum Luxemburg über.

3.7. Pooling

Im Bemühen um ein effizientes Management kann die Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften das gesamte oder einen Teil des Vermögens von zwei oder mehreren Fonds (im Rahmen dieser Bestimmung „partizipierende Fonds“ genannt) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Zur Einrichtung eines solchen Vermögenspools werden aus jedem der partizipierenden Fonds Barmittel oder andere Vermögenswerte in diesen Pool übertragen (wenn diese Vermögenswerte angesichts der Anlagepolitik des betreffenden Pools dazu geeignet sind). Danach kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit weitere Übertragungen in die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Vermögenswerte können auch bis zur Höhe der Beteiligung der betreffenden Anteilsklasse an einen partizipierenden Fonds zurückübertragen werden. Die Beteiligung eines partizipierenden Fonds an einem Vermögenspool wird anhand rechnerischer Einheiten gleichen Werts an dem Vermögenspool ermittelt. Bei Einrichtung eines Vermögenspools setzt die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen den Anfangswert der rechnerischen Einheiten (in der von der Verwaltungsgesellschaft für geeignet gehaltenen Währung) fest und teilt jedem partizipierenden Fonds Einheiten zu, deren Gesamtwert dem Betrag an Barmitteln (oder dem Wert der sonstigen Vermögenswerte) entspricht, die der Fonds in den Pool einbringt. Danach wird der Wert der rechnerischen Einheit durch Division des Nettoinventarwerts des Vermögenspools durch die Zahl der vorhandenen rechnerischen Einheiten ermittelt.

Wenn zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder aus diesem abgezogen werden, erhöht bzw. verringert sich die Zuteilung von Einheiten des jeweiligen partizipierenden Fonds um eine durch Division des Barmittelbetrags bzw. des Werts der eingebrachten oder abgezogenen Vermögenswerte durch den aktuellen Wert einer Einheit ermittelte Anzahl. Bei Barmitteln wird zu Berechnungszwecken ein Betrag abgezogen, den die Verwaltungsgesellschaft zur Berücksichtigung von Steuern, Handels- und Erwerbskosten für angemessen hält, die bei Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls anfallen. Bei Entnahme von Barmitteln wird ein entsprechender Aufschlag für die Kosten addiert, die möglicherweise bei der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten des Vermögenspools anfallen.

Dividenden, Zinsen und sonstige hinsichtlich der Vermögenswerte in einen Vermögenspool vereinnahmten Ausschüttungen mit Ertragscharakter werden den partizipierenden Fonds unverzüglich anteilig zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zum Zeitpunkt der Vereinnahmung gutgeschrieben. Bei Auflösung der Gesellschaft werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den partizipierenden Fonds anteilig zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

3.8. Gemeinsames Management

Zur Senkung der Betriebs- und Verwaltungskosten bei gleichzeitiger Ermöglichung einer breiteren Diversifizierung der Anlagen kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, alle oder einen Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Fonds gemeinsam mit Vermögenswerten anderer luxemburgischer Organismen für gemeinsame Anlagen zu verwalten. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff „gemeinsam verwaltete Fonds bzw. Unternehmen“ global die Fonds und alle Unternehmen, mit bzw. zwischen denen eine Vereinbarung über gemeinsame Verwaltung besteht. Der Begriff „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ bezeichnet sämtliche Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen, die im Rahmen derselben Co-Management-Vereinbarung gemeinsam verwaltet werden.

Im Rahmen der Co-Management-Vereinbarung ist der Anlageverwalter, sofern bestellt und mit der täglichen Verwaltung betraut, berechtigt, auf gemeinsamer Basis für die betroffenen, gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen Entscheidungen über Anlagen, Anlageveräußerungen und Portfolio-Umschichtungen mit Auswirkung auf die Zusammensetzung des Portfolios des entsprechenden Fonds zu treffen. Alle gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen halten einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Verhältnis ihres Nettovermögens zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese proportionale Beteiligung gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen über Anlagen und/oder Anlageveräußerungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis. Weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Fonds und Unternehmen gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bezüglich gemeinsam verwalteter Fonds bzw. Unternehmen werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Fonds und Unternehmen ergibt, bei denen die Zeichnungen eingegangen sind. Alle Anlagen werden durch die Übertragung von Vermögenswerten von einem gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen auf den anderen bzw. das andere geändert und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rückgaben bei einem der gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen die erforderlichen Barmittel aus den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens des gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmens ergibt, bei dem die Rückgaben erfolgt sind. In diesem Fall werden alle Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Fonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Fonds und Unternehmen betreffen, wie z. B. Zeichnungen und Rückgaben, sofern die Verwaltungsgesellschaft oder eine der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Stellen keine besonderen Maßnahmen ergreifen. Bleiben alle anderen

Aspekte unverändert, haben Zeichnungen, die bei einem mit dem Fonds gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen eingehen, daher eine Erhöhung der Barreserve des Fonds zur Folge.

Umgekehrt führen Rückgaben bei einem mit dem Fonds gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen zu einer Verringerung der Barreserve des Fonds. Zeichnungen und Rückgaben können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für alle gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen außerhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rückgaben laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rückgaben auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass die Verwaltungsgesellschaft oder jede von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Stelle jederzeit beschließen können, ihre Beteiligung an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der jeweilige Fonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn dadurch die Interessen seiner Anteilsinhaber beeinträchtigt werden könnten.

Könnte eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios des jeweiligen Fonds infolge von Rückgaben oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einem anderen gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen zuzurechnen sind (d. h. die nicht dem Fonds zugerechnet werden können), zu einem Verstoß gegen die für den jeweiligen Fonds geltenden Anlagebeschränkungen führen, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit der Fonds von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen wird.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte der Fonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die mit denselben Anlagezielen investiert werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die die Verwahrstelle ebenfalls als Hinterlegungsstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber der Gesellschaft und ihren Fonds ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäß den Vorschriften hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle ist verpflichtet, die Vermögenswerte der Gesellschaft jederzeit getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Fonds bzw. Unternehmen zu verwahren, und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft und jedes einzelnen Fonds zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Fonds bzw. Unternehmen möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die mit der Anlagepolitik der jeweiligen Fonds nicht in jeder Hinsicht übereinstimmt, besteht die Möglichkeit, dass die verfolgte gemeinsame Politik restriktiver als die Politik der jeweiligen Fonds ist.

Zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Anlageverwaltern wird ein Vertrag über eine gemeinsame Verwaltung geschlossen, um die Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien festzulegen. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit und ohne vorherige Mitteilung die Beendigung der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung beschließen.

Die Anteilsinhaber können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Gesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Fonds bzw.

Unternehmen erkundigen, bezüglich derer zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht. Die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden in den geprüften Jahresberichten und den Halbjahresberichten angegeben.

3.9. Referenzwert-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2016/1011 in der durch die Verordnung (EU) 2025/914 geänderten Fassung (die „Benchmark-Verordnung“) führt eine Verpflichtung für alle Administratoren von Referenzwerten ein, die Indizes bereitstellen, welche in der in der Benchmark-Verordnung beschriebenen Weise in der Europäischen Union als Referenzwerte verwendet werden oder verwendet werden sollen, sich bei der zuständigen Behörde zulassen oder registrieren zu lassen. In Bezug auf die Fonds verbietet die Benchmark-Verordnung eine solche Verwendung von Referenzwerten, sofern diese nicht von einem Administrator aus der Europäischen Union erstellt werden, der von der ESMA zugelassen oder registriert ist, oder es sich um Referenzwerte aus Nicht-EU-Staaten handelt, die gemäß der Drittstaatenregelung der Benchmark-Verordnung in das Register der ESMA aufgenommen wurden.

Die Verwaltungsgesellschaft führt schriftliche Pläne über die Maßnahmen, die ergriffen werden, falls sich der Referenzwert erheblich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Exemplare einer Beschreibung dieser Pläne sind auf Anfrage kostenlos vom eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zum Datum dieses Prospekts werden die von den Fonds genutzten Vergleichswerte von den folgenden Administratoren verwaltet:

Referenzwert-Administrator	Standort	Benchmarks	Fonds
MSCI Limited	London	MSCI AC World Net TR	QEP Global Core

Die Eintragung eines von einem Fonds verwendeten Referenzwert-Administrators im Sinne der Referenzwert-Verordnung im ESMA-Register der Referenzwert-Administratoren wird bei seiner nächsten Aktualisierung in den Verkaufsprospekt einbezogen.

3.10. Offenlegungs- und Taxonomieverordnung

Informationen zu Fonds mit ökologischen und sozialen Merkmalen oder nachhaltigen Anlagezielen sind in Anhang V in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung (SFDR) und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission angegeben.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

Jeder Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale aufweist oder das Ziel nachhaltiger Investitionen hat, legt in den vorvertraglichen Informationen für jeden Fonds in Anhang V offen, ob und wie er die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden vom jeweiligen Anlageverwalter des Fonds im Rahmen seines Anlageverfahrens berücksichtigt. Dies kann auf verschiedene Weise erfolgen. So kann zum Beispiel der Wert eines Indikators genutzt werden, um sich bei einem Unternehmen zu engagieren, um seine wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu reduzieren. Darüber hinaus werden, sofern

für den Anlageverwalter zutreffend, Daten zu den wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsindikatoren über ein firmeneigenes Tool von Schroders zur Verfügung gestellt. Nicht alle wichtigen negativen Nachhaltigkeitsindikatoren sind für alle Fonds gleichermaßen relevant und diese werden möglicherweise nicht für jeden Fonds auf dieselbe Weise bewertet. Daten auf Fondsebene zu den wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsindikatoren werden über das European ESG Template (EET) zur Verfügung gestellt. Gegebenenfalls werden Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auch im Jahresbericht des Fonds offengelegt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts werden bei allen anderen Fonds keine wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, da die Anlagepolitik dieser Fonds keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale bewirkt. Die Situation kann jedoch in Zukunft revidiert werden.

Taxonomie

Für die Zwecke der Taxonomie berücksichtigen die Anlagen der Fonds nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten. Weitere Informationen zu jedem Fonds, der ökologische und/oder soziale Merkmale aufweist oder das Ziel nachhaltiger Investitionen hat, finden Sie in den entsprechenden Abschnitten der vorvertraglichen Informationen für jeden Fonds in Anhang V.

3.11. Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Für die folgenden Schroder Special Situations Fund Teilfonds ist keine Anzeige nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet worden und sie dürfen nicht öffentlich an Anleger in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden:

- Fixed Maturity Bond 7
- Fixed Maturity Bond 9
- Fixed Maturity Bond 13
- Fixed Maturity Bond 14

Unberührt bleibt eine etwaige im Rahmen des § 355 Absatz 4 Kapitalanlagegesetzbuch fortbestehende Berechtigung zu Tätigkeiten, die nach dem Investmentgesetz nicht als öffentlicher Vertrieb galten.

Allgemeine Informationen

Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92(1) a) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind bei folgender Kontaktstelle verfügbar:

HSBC Continental Europe, Luxembourg
18, Boulevard de Kockelscheuer
L-1821 Luxembourg
Email: simeudealing@schroders.com

Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge für die Anteile der Teilfonds, die zum Vertrieb in Deutschland berechtigt sind, können bei HSBC Continental Europe, Luxembourg eingereicht werden. Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen können auf Wunsch der Anteilinhaber über HSBC Continental Europe, Luxembourg geleitet werden.

Folgende Einrichtungen für Anleger im Sinne von Art. 92 (1) b) bis e) Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie (EU) 2019/1160 geänderten Fassung sind auf www.eifs.lu/schroders verfügbar:

- Informationen darüber, wie Zeichnungs-, Rückkauf und Rücknahmeaufträge getätigt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
- Informationen und Zugang zu Verfahren und Vorkehrungen in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten;
- Der neueste Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte, sowie die wesentlichen Anlegerinformationen;
- Informationen in Bezug auf die von den Einrichtungen ausgeübten Aufgaben auf einem dauerhaften Datenträger.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden ferner unter www.fundinfo.com veröffentlicht.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber sind bei Schroder Investment Management (Europe) S.A. German Branch, Taunustor 1, D-60310 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich und werden den im Anteilregister registrierten Anlegern in Deutschland per Brief mitgeteilt. In folgenden Fällen wird eine zusätzliche Mitteilung auf <http://www.schroders.com/germany/home/> veröffentlicht: Aussetzung der Rücknahme von Anteilen, Kündigung der Verwaltung oder Abwicklung der Gesellschaft oder eines Teilfonds, Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütung und Aufwendungserstattungen betreffen (unter Angabe der Hintergründe sowie der Rechte der Anleger), Verschmelzung von Teilfonds sowie einer möglichen Umwandlung eines Teilfonds in einen Feederfonds.

Informationen zu Verfahren und Regelungen zu Anlegerrechten (Anlegerbeschwerden) werden auf der Internetseite der Gesellschaft <http://www.schroders.com/germany/home/> veröffentlicht.

Weiterhin stehen die im Unterabschnitt „Unterlagen der Gesellschaft“ beschriebenen und am Geschäftssitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme verfügbaren Unterlagen auch auf www.eifs.lu/schroders kostenlos zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Anhang I

Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat hat die folgenden Beschränkungen für die Anlage der Vermögenswerte und die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft festgelegt, sofern in Anhang III und Anhang IV für bestimmte Fonds nichts anderes angegeben ist. Diese Beschränkungen und Grundsätze der Anlagepolitik können jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern geändert werden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesellschaft liegt. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Die nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Anlagebeschränkungen sind von jedem Fonds einzuhalten. Die unter Abschnitt 1(D) unten angeführten Beschränkungen gelten für die Gesellschaft als Ganzes.

1. Anlage in übertragbaren Wertpapieren und liquiden Mitteln

(A) Das Anlagespektrum der Gesellschaft umfasst:

- (1) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, und/oder
- (2) Wertpapiere und Geldmarktanlagen aus Neuemissionen, sofern
 - (I) die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen beinhalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse bzw. an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt zu beantragen und
 - (II) diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt, und/oder
- (3) Anteile von OGAW und/oder anderen OGA mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
 - (I) diese anderen OGA aufgrund von Gesetzen zugelassen wurden, wonach sie einer behördlichen Aufsicht unterstellt sind, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - (II) der Schutzzumfang der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzzumfang der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme und Kreditgewährung sowie Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktanlagen den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind,
 - (III) die Geschäftstätigkeit der anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten dokumentiert wird, die eine Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, der Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum ermöglichen,

- (IV) gemäß den Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % der Vermögenswerte der OGAW oder der anderen OGA, deren Erwerb vorgesehen ist, in Anteilen anderer OGAW oder OGA angelegt werden dürfen; und/oder
- (4) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind; und/oder
- (5) Derivate, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder Derivate, die außerbörslich (OTC) gehandelt werden, sofern
 - (I) es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere im Sinne dieser Ziffer 1(A) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Fonds gemäß ihren Anlagezielen investieren dürfen,
 - (II) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden,
 - (III) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.und/oder
- (6) Geldmarktanlagen, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
 - (I) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - (II) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - (III) von einer Einrichtung begeben oder garantiert, die einer Aufsicht gemäß den in der EU-Gesetzgebung definierten Kriterien unterliegt, oder von einer Einrichtung, die

Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, welche nach Auffassung der CSSF mindestens den EU-Standards entsprechen, oder

- (IV) von sonstigen Emittenten begeben, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstriches gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Eigenkapital mindestens 10.000.000 EUR beträgt und dessen Jahresabschluss gemäß der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht wird, oder es sich um eine Organisation handelt, die innerhalb einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um eine Organisation, welche die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanziert.

Außerdem kann die Gesellschaft maximal 10 % des Nettovermögens eines Fonds in anderen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktanlagen als den vorstehend unter A(1), A(2) und A(6) aufgeführten anlegen.

- (7) Unter Berücksichtigung der Bedingungen der in Luxemburg geltenden Gesetze und Vorschriften und der darin festgelegten Grenzen kann die Gesellschaft (i) einen Fonds errichten, der entweder die Kriterien eines Feeder-OGAW (ein „Feeder-OGAW“) oder eines Master-OGAW (ein „Master-OGAW“) erfüllt, (ii) einen bestehenden Fonds in einen Feeder-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW eines seiner Feeder-OGAW ändern.

Ein Feeder-OGAW muss mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen Master-OGAW investieren. Ein Feeder-OGAW darf bis zu 15 % seines Vermögens in Form eines oder mehrerer der folgenden Vermögenswerte halten:

- zusätzliche liquide Mittel gemäß dem nachstehenden Absatz B;
- Derivate, die nur zu Absicherungszwecken verwendet werden dürfen.

Um den Bestimmungen der nachstehenden Ziffer 3 zu entsprechen, muss ein Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko aus Derivaten berechnen, indem er seine direkten Engagements laut dem voranstehenden Absatz kombiniert entweder mit:

- dem tatsächlichen Engagement des Master-OGAW in Derivaten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW im Master-OGAW; oder
- dem möglichen Gesamtrisiko des Master-OGAW aus derivativen Finanzinstrumenten laut Verwaltungsreglement oder Satzung des Master-OGAW im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW im Master-OGAW.

- (B) Jeder Fonds kann zusätzliche liquide Mittel halten. Liquide Mittel, die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Derivate-Engagements verwendet werden, gelten nicht

als zusätzliche liquide Mittel. Jeder Fonds wird unter normalen Marktbedingungen höchstens 20 % seines Nettovermögens in Form von Zahlungsmittel und Sichteinlagen (z. B. Barmittel auf Girokonten) zu Zwecken der zusätzlichen Liquidität halten. Unter außergewöhnlich ungünstigen Marktbedingungen (wie nach den Anschlägen vom 11. September oder dem Bankrott der Lehman Brothers im Jahr 2008) oder andere außergewöhnliche Umstände (wie unvermeidbare Diskrepanzen bei der Abwicklung) und auf vorübergehender Basis darf diese Grenze überschritten werden, wenn dies im Interesse der Anleger zu vertreten ist.

(C) .

- (1) Jeder Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktanlagen investieren, die von ein und demselben Emittenten (und bei strukturierten Finanzinstrumenten mit eingebetteten Derivaten sowohl vom Emittenten des strukturierten Finanzinstruments als auch vom Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere) begeben wurden. Kein Fonds darf mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei derselben Einrichtung anlegen. Das Kontrahentenrisiko eines Fonds bei einem Derivategeschäft, das nicht zentral über eine gemäß Artikel 14 EMIR zugelassene oder gemäß Artikel 25 EMIR anerkannte CCP abgerechnet wird, darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut gemäß vorstehendem Absatz 1 (A)(4) handelt, bzw. 5 % seines Nettovermögens in anderen Fällen.

- (2) Hält ein Fonds Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktanlagen von Emittenten, die jeweils 5 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds überschreiten, darf außerdem der Gesamtwert aller dieser Anlagen 40 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Derivatgeschäfte, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der unter (C)(1) festgelegten einzelnen Obergrenzen darf der Fonds die folgenden Anlagen nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Vermögens in einem einzelnen Emittenten führen würde:

- von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktanlagen,
- Einlagen in dieser Einrichtung, oder
- Risikopositionen aus Derivatgeschäften mit dieser Einrichtung, die nicht zentral durch eine gemäß Artikel 14 EMIR zugelassene oder gemäß Artikel 25 EMIR anerkannte CCP abgerechnet werden.

- (3) Die vorstehend unter (C)(1) festgelegte Obergrenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktanlagen von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem qualifizierten Land

oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

- (4) Die vorstehend unter (C)(1) festgelegte Obergrenze von 10 % wird auf 25 % erhöht, sofern es sich um Anlagen in Schuldverschreibungen handelt, die unter die Definition gedeckter Schuldverschreibungen unter Punkt 1 von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2019/2162 der Europäischen Parlaments und des Rates fallen, und in Schuldverschreibungen, die die Voraussetzungen erfüllen und vor dem 8. Juli 2022 von erstklassigen Kreditinstituten begeben wurden, deren eingetragener Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union liegt und die kraft Gesetzes einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegen, vorausgesetzt, dass die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen investiert werden. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 ausgegebenen Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und im Falle der Insolvenz des Emittenten vorrangig für die Erstattung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

- (5) Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Vermögens dieses Fonds nicht überschreiten.

- (6) Die vorstehend unter (C)(3) und (C)(4) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktanlagen werden bei der Berechnung der in (C)(2) festgelegten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die unter (C)(1), (C)(2), (C)(3) und (C)(4) festgelegten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß (C)(1), (C)(2), (C)(3) und (C)(4) getätigte Investitionen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivate desselben in keinem Fall 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt (C) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktanlagen innerhalb ein und desselben Unternehmensgruppe anlegen.

- (7) Unbeschadet der nachfolgend unter (D) festgelegten Anlagegrenzen betragen die vorstehend unter (C) festgelegten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten

20 %, wenn die Anlagestrategie des betreffenden Fonds vorsieht, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorstehenden Unterabsatz festgelegte Grenze wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktanlagen stark dominieren, oder wenn eines Rohstoffs, wenn der Rohstoff eine dominante Komponente eines diversifizierten Rohstoffindex ist. Es gilt in allen Fällen, dass eine Anlage bis zu 35 % nur bei einem einzigen Emittenten zulässig ist.

Hat ein Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktanlagen investiert, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem qualifizierten Land oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, kann die Gesellschaft 100 % des Nettovermögens eines Fonds in derartige Wertpapiere investieren, wobei dieser Fonds jedoch Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss und der Wert von Wertpapieren aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten darf.

Vorbehaltlich der Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung ist ein Fonds nicht verpflichtet, innerhalb der ersten sechs Monate nach seiner Auflegung die unter (C) festgelegten Grenzwerte einzuhalten.

(D) .

- (1) Die Gesellschaft darf normalerweise keine Stimmrechtsaktien erwerben, die ihr die Möglichkeit bieten würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten zu nehmen.
- (2) Kein Fonds darf mehr als (a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten, (b) 10 % des Wertes der Schuldtitel ein und desselben Emittenten, (c) 10 % der Geldmarktanlagen ein und desselben Emittenten und/oder (d) 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder OGA erwerben. Allerdings können die unter (b), (c) und (d) oben festgelegten Obergrenzen zum Zeitpunkt des Kaufs unberücksichtigt bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel bzw. Geldmarktanlagen oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Die vorstehend unter (D)(1) und (2) festgelegten Grenzen gelten nicht für:

- (1) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden,
 - (2) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen, die von einem anderen qualifizierten Land ausgegeben oder garantiert werden,
 - (3) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen, die von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausgegeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder
 - (4) Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Nicht-Mitgliedstaat der EU eingetragen ist und ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten investiert, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen, vorausgesetzt, dass diese Gesellschaft bei ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes festgelegten Grenzwerte beachtet.
- (E) Kein Fonds darf mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegen, sofern nichts anderes in Anhang III und Anhang IV angegeben ist. Weiterhin gelten die folgenden Beschränkungen:
- (1) Wenn ein Fonds mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines OGAW und/oder OGA investieren darf, so darf dieser Fonds maximal 20 % seines Nettovermögens in Anteile eines einzelnen OGAW oder sonstigen OGA investieren. Anlagen in Anteilen von OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens eines Fonds ausmachen.
 - (2) Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder OGA, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch ein gemeinsames Management, eine gemeinsame Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden sind, oder die von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die mit dem Anlageverwalter verbunden ist, dürfen der Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rückgabegebühren im Zusammenhang mit der Anlage in den Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA berechnet werden. Bei Anlagen eines Fonds in OGAW oder anderen OGA, die mit der Verwaltungsgesellschaft wie vorstehend beschrieben verbunden sind, wird keine jährliche Managementgebühr für diesen Teil des Vermögens des betreffenden Fonds in Rechnung gestellt. In Bezug auf die Anlage eines Fonds von mehr als 10 % seines Vermögens in andere OGAW und OGA beträgt die maximale Höhe der Verwaltungsgebühr, die sowohl dem Fonds selbst als auch diesen zugrunde liegenden OGAW oder anderen OGA berechnet werden darf, 2,5 % des jeweiligen Anteils des Vermögens des jeweiligen Fonds. Die maximale Höhe der Verwaltungsvergütung, die auf Fondsebene erhoben werden kann, entspricht der in Anhang III angegebenen jährlichen Verwaltungsgebühr. Die Gesellschaft weist den Gesamtbetrag der jährlichen Managementgebühren (und zwar sowohl die Gebühren, die dem jeweiligen Fonds in Rechnung gestellt wurden, als auch die Gebühren, die dem OGAW oder anderen OGA, in den dieser Fonds in dem jeweiligen Berichtszeitraum Anlagen getätigt hat, berechnet wurden) in ihrem Jahresbericht aus.
- (3) Ein Fonds darf höchstens 25 % der Anteile desselben OGAW und/oder anderen OGA erwerben. Diese Grenze kann zum Zeitpunkt des Erwerbs unberücksichtigt bleiben, sofern der Bruttobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnet werden kann. Bei einem OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilfonds ist diese Anlagegrenze bezüglich aller von dem betreffenden OGAW/OGA ausgegebenen Anteile aller Teilfonds insgesamt anzuwenden.
 - (4) Die Basiswerte der OGAW oder anderen OGA, in denen die Fonds anlegen, können bei der Berechnung der vorstehend unter Abschnitt 1(C) festgelegten Anlagegrenzen unberücksichtigt bleiben.
- (F) Ein Fonds (der „anlegende Fonds“) darf Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Fonds ausgegeben werden (jeweils ein „Zielfonds“), ohne dass die Gesellschaft den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf Handelsgesellschaften, die eigene Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, unterliegt. Dies gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass:
- (1) der bzw. die Zielfonds nicht im Gegenzug in den anlegenden Fonds investiert/investieren, der in diese (n) Zielfonds investiert hat; und
 - (2) maximal 10 % des Vermögens dieses/dieser Zielfonds, deren Erwerb beabsichtigt wird, in Anteile anderer Zielfonds investiert sind; und
 - (3) etwaige, mit den Anteilen des/der Zielfonds verbundene Stimmrechte für die Zeit ausgesetzt werden, in der die Anteile im Besitz des betreffenden anlegenden Fonds sind, unbeschadet des geeigneten Ausweises in den Abschlüssen und regelmäßigen Berichten; und
 - (4) in jedem Fall der Wert dieser Wertpapiere, solange sie vom anlegenden Fonds gehalten werden, für die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft für Zwecke der gemäß dem Gesetz erforderlichen Prüfung der Mindestgrenze des Nettovermögens nicht berücksichtigt werden.

2. Anlagen in anderen Vermögenswerten

- (A) Die Gesellschaft investiert nicht in Edelmetalle, Rohstoffe oder diesbezügliche Zertifikate. Außerdem schließt die Gesellschaft keine Derivategeschäfte ab, die Edelmetalle oder Rohstoffe zum Gegenstand haben. Die Gesellschaft darf jedoch durch Anlage in Finanzinstrumenten, die durch Edelmetalle oder Rohstoffe gedeckt sind, oder Finanzinstrumenten, deren Performance an Edelmetalle oder Rohstoffe gebunden ist, ein Engagement in Edelmetallen oder Rohstoffen eingehen.
- (B) Die Gesellschaft darf weder Immobilien noch diesbezügliche Optionen, Rechte oder Beteiligungen kaufen oder verkaufen; sie darf jedoch in Wertpapiere investieren, die durch Immobilien oder diesbezügliche

Beteiligungen abgesichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder diesbezügliche Beteiligungen investieren.

- (C) Die Gesellschaft darf keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktanlagen oder anderen in Ziffer 1(A)(3), (5) und (6) genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- (D) Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Fonds Kredite nur bis zu einer maximalen Gesamtsumme von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und selbst dann nur als vorübergehende Maßnahme. Im Sinne dieser Beschränkung gelten Back-to-Back-Kredite nicht als Kreditaufnahme.
- (E) Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Fonds gehaltene Wertpapiere nicht verpfänden, beleihen, mit Rechten Dritter oder anderweitig als Sicherheit für Verbindlichkeiten belasten, soweit dies nicht im Zusammenhang mit den unter (D) oben erwähnten Kreditaufnahmen erforderlich ist; in diesem Fall dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds verpfändet, beleihen oder belastet werden. Im Zusammenhang mit Swap-, Options- und Devisentermingeschäften bzw. Futures-Transaktionen gilt die Hinterlegung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten auf einem Sonderkonto im Rahmen dieser Bestimmung nicht als Verpfändung, Beleihung oder Belastung.
- (F) Die Gesellschaft kann Wertpapiere, in die sie zur Verfolgung ihres Anlageziels und ihrer Anlagepolitik investieren darf, über Konsortial- oder Unterkonsortialvereinbarungen erwerben.
- (G) Die Gesellschaft hält je nach Fonds weitere Einschränkungen ein, die von den Aufsichtsbehörden in Ländern gefordert werden können, in denen die Anteile vermarktet werden.

3. Derivate

Wie vorstehend in Abschnitt 1(A)(5) angegeben, kann die Gesellschaft in Bezug auf die einzelnen Fonds in derivative Finanzinstrumente investieren, einschließlich der nachstehend genauer beschriebenen.

Jeder Fonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik und innerhalb der unter den Ziffern 1(A)(7) und 1(C)(5) festgelegten Grenzen in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die unter 1(C)(1) bis (7) genannten Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Sofern ein Fonds in indexbasierten Derivaten gemäß den Bestimmungen der Absätze 1(C)(1) bis (7) anlegt, können diese Anlagen bei der Berechnung der in Absatz 1(C) festgelegten Grenzen unberücksichtigt bleiben. Die Häufigkeit der Prüfung und Neugewichtung der Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index solcher Derivate ist von Index zu Index unterschiedlich und kann täglich, wöchentlich, monatlich, vierteljährlich oder jährlich sein. Die Häufigkeit der Neugewichtung hat keinen Einfluss auf die Kosten, die dem betreffenden Fonds im Zusammenhang mit der Erreichung seines Anlageziels entstehen.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss das derivative Finanzinstrument bei der Einhaltung dieser Beschränkungen

mit berücksichtigt werden. Wenn übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktanlagen mit anderen Vermögenswerten unterlegt sind, gilt dies nicht als Einbettung eines Derivats.

Die Fonds können innerhalb der von den rechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Grenzen Derivate für Anlagezwecke, zur effizienten Portfolioverwaltung und für Absicherungszwecke nutzen. Unter keinen Umständen darf der Einsatz solcher Instrumente und Techniken dazu führen, dass ein Fonds von seiner Anlagepolitik oder seinem Anlageziel abweicht. Zu den Risiken, gegen welche die Fonds abgesichert werden können, gehören z. B. das Marktrisiko, das Währungsrisiko, das Zinsrisiko, das Kreditrisiko, die Volatilität oder Inflationsrisiken.

Jeder Fonds kann im Einklang mit den in Anhang I dargelegten Bedingungen und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds in derivative Finanzinstrumente investieren, die außerbörslich (OTC) gehandelt werden, einschließlich unter anderem Total Return Swaps, Differenzkontrakte oder sonstiger derivativer Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen. Wenn ein Fonds Total Return Swaps einsetzt, wird in der Fondsbeschreibung darauf hingewiesen. Diese OTC-Derivate werden, sofern sie verwahrfähig sind, von der Verwahrstelle verwahrt.

Weitere Informationen zur Verwahrung der erhaltenen Sicherheiten finden Sie im vorstehenden Abschnitt „Verwahrstelle“.

Bei einem Total Return Swap handelt es sich um eine Vereinbarung, bei der eine Partei (der Total Return-Zahler) das gesamte wirtschaftliche Ergebnis einer Referenzverpflichtung an die andere Partei (den Total Return-Empfänger) überträgt. Das gesamte wirtschaftliche Ergebnis umfasst Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne oder Verluste aus Marktbewegungen sowie Kreditausfälle.

Von einem Fonds abgeschlossene Total Return Swaps können besicherte und/oder unbesicherte Swaps sein. Ein unbesicherter Swap ist ein Swap, bei dem der Total Return-Empfänger beim Abschluss keine Vorauszahlung leistet. Ein besicherter Swap ist ein Swap, bei dem der Total Return-Empfänger im Austausch gegen die Gesamtrendite des Referenzvermögenswerts eine Vorauszahlung leistet, und kann daher aufgrund der Vorauszahlung höhere Kosten verursachen.

Sämtliche Erlöse aus Total Return Swaps, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, werden dem jeweiligen Fonds zugewiesen und unterliegen keinen Vereinbarungen über die Aufteilung der Erträge. Die den gehaltenen Total Return Swaps zugeordneten Kosten sind im Spread enthalten.

Sofern in Anhang III und/oder Anhang IV nicht anders angegeben, wird das Gesamtrisiko in Verbindung mit Derivaten anhand des Commitment-Ansatzes berechnet. Fonds, die eine Value-at-Risk („VaR“)-Methode für die Berechnung ihres Gesamtrisikos verwenden, enthalten in Anhang III und/oder Anhang IV einen Hinweis darauf.

Vereinbarungen über OTC-Derivate

Ein Fonds kann Vereinbarungen über OTC-Derivate eingehen. Die Kontrahenten der von einem Fonds eingegangenen Geschäfte mit OTC-Derivaten, z. B. von Total Return Swaps, Differenzkontrakten, Pensionsgeschäften oder umgekehrten Pensionsgeschäften oder anderen Derivaten, werden aus einer von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Liste von Kontrahenten ausgewählt. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, gemäß den internen Richtlinien der

Unternehmensgruppe die besten verfügbaren Gegenparteien für einen bestimmten Markt auszuwählen. Die Gegenparteien sind erstklassige Institutionen, bei denen es sich entweder um Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen handelt, die jeweils ihren eingetragenen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, einem G10-Land oder einem anderen Land haben, dessen Aufsichtsvorschriften von der CSSF für diesen Zweck als gleichwertig angesehen werden und die gemäß der MiFID-Richtlinie oder einem ähnlichen Regelwerk zugelassen sind und einer ordentlichen Aufsicht unterliegen. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht die laufende Kreditwürdigkeit aller Gegenparteien, und die Liste kann geändert werden. Die Gegenparteien werden keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung oder Verwaltung des Portfolios des betreffenden Fonds oder des zugrunde liegenden derivativen Finanzinstruments haben. Die Identität der Kontrahenten wird im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

Da die Kontrahenten, mit denen die Fonds Total Return Swaps abschließen, keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Anlagen der Fonds (einschließlich des gegebenenfalls verwendeten Vergleichsvermögens) erhalten, ist für Transaktionen, die sich auf Anlagen der Fonds beziehen, keine Genehmigung durch die Kontrahenten erforderlich.

Gesamtrisiko

Das Gesamtrisiko jedes Fonds wird formal entweder mit dem Commitment-Ansatz oder mit dem VaR-Ansatz überwacht. Die Auswahl sollte auf der Selbsteinschätzung der Gesellschaft hinsichtlich seines Risikoprofils beruhen, das sich aus seiner Anlagepolitik ergibt.

Commitment-Ansatz

Die Commitment-Konvertierungsmethode für Standardderivate ist immer der Marktwert der entsprechenden Position im zugrunde liegenden Vermögenswert. Stattdessen kann der Nennwert oder der Preis des Futures-Kontrakts herangezogen werden, wenn dieses Vorgehen konservativer ist. Bei Nicht-Standardderivaten, bei denen das Derivat nicht in den Marktwert oder Nennwert des entsprechenden zugrunde liegenden Vermögenswerts konvertiert werden kann, ist die Anwendung eines alternativen Ansatzes zulässig, sofern der Gesamtbetrag der Derivate nur einen vernachlässigbaren Anteil des Portfolios eines Fonds ausmacht.

VaR-Ansatz

Die Berechnung des absoluten und relativen VaR sollte anhand der folgenden Parameter erfolgen:

- einseitiges Konfidenzintervall von 99 %;
- Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstage);
- effektiver Beobachtungszeitraum (Verlauf) von Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstage), es sei denn, ein kürzerer Beobachtungszeitraum ist durch einen erheblichen Anstieg der Preisvolatilität (z. B. extreme Marktbedingungen) gerechtfertigt;
- vierteljährliche Aktualisierungen der Datensätze oder häufigere Aktualisierung, wenn die Marktpreise wesentlichen Änderungen unterliegen;

mindestens tägliche Berechnung. Außerdem werden mindestens einmal pro Monat Stresstests angewandt.

VaR-Grenzen werden anhand eines absoluten oder relativen Ansatzes festgelegt.

Absoluter VaR-Ansatz

Der absolute VaR-Ansatz ist generell angemessen, wenn kein identifizierbares Referenzportfolio bzw. keine Benchmark vorliegt, wie dies beispielsweise bei Absolute Return-Fonds der Fall ist. Bei dem absoluten VaR-Ansatz wird der maximal zulässige VaR eines OGAW im Verhältnis zu seinem Nettoinventarwert (NIW) begrenzt. Der absolute VaR eines OGAW darf 20 % seines NIW nicht überschreiten. Diese Grenze beruht auf einer Haltedauer von einem Monat und einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 %.

Relativer VaR-Ansatz

Der relative VaR-Ansatz wird für Fonds verwendet, für die eine VaR-Benchmark definiert ist, welche die vom Fonds verfolgte Anlagestrategie widerspiegelt. Bei Anwendung eines relativen VaR-Ansatzes wird eine Grenze als Vielfaches des VaR einer Benchmark bzw. eines Referenzportfolios festgelegt. Der VaR des OGAW-Portfolios darf nicht größer als das Doppelte des VaR des Referenzportfolios sein. Informationen über die jeweils verwendeten VaR-Benchmarks finden Sie in Anhang III und Anhang IV.

4. Einsatz von Techniken und Instrumenten in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktanlagen

Sich auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen beziehende Techniken und Instrumente (einschließlich unter anderem Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte) können von jedem Fonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung, und sofern dies im besten Interesse des Fonds ist und dem Anlageziel sowie dem Profil der Anleger entspricht, eingesetzt werden.

Soweit gemäß den rechtlichen Bestimmungen und innerhalb der darin festgelegten Grenzen zulässig, insbesondere (i) dem CSSF-Rundschreiben 08/356 betreffend den Einsatz von Finanztechniken und -instrumenten (in der jeweils geltenden Fassung) und (ii) dem CSSF-Rundschreiben 14/592 über die Leitlinien der ESMA betreffend ETFs und andere OGAW-Themen, darf jeder Fonds zur Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses oder zur Senkung seiner Kosten oder Risiken Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte mit oder ohne Optionsvereinbarung als Käufer oder Verkäufer eingehen und Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Bis auf weiteres wird die Gesellschaft weder Wertpapierleihgeschäfte, noch Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen. Sollte die Gesellschaft in Zukunft beschließen, solche Techniken einzusetzen, wird sie diesen Verkaufsprospekt entsprechend aktualisieren und die Vorschriften und insbesondere CSSF-Rundschreiben 14/592 über die Leitlinien der ESMA betreffend ETFs und andere OGAW-Themen sowie die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung einhalten.

Wertpapierleihgeschäfte

Sollte die Gesellschaft Wertpapierleihgeschäfte eingehen, so wird jeder Fonds Wertpapierleihgeschäfte nur mit erstklassigen Instituten eingehen, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind und einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist.

Jeder Fonds muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, jedes verliehene Wertpapier zurückzuerlangen oder abgeschlossene Wertpapierleihvereinbarungen zu kündigen.

Bei Wertpapierleihgeschäften stellt der Fonds sicher, dass sein Kontrahent Sicherheiten stellt und über die gesamte Laufzeit aufrechterhält, die mindestens dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere entsprechen. Diese Sicherheiten müssen in Form von Barmitteln oder den regulatorischen Anforderungen genügenden Wertpapieren vorliegen. Diese Sicherheiten müssen die nachfolgend in Abschnitt 5 „Verwaltung von Sicherheiten“ dargelegten Anforderungen erfüllen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind Geschäfte, die einem Vertrag unterliegen, in dessen Rahmen eine Partei Wertpapiere oder Instrumente vorbehaltlich einer Verpflichtung zum Rückkauf dieser oder ähnlicher Wertpapiere oder Instrumente mit derselben Beschreibung zu einem bestimmten Preis und zu einem zukünftigen Zeitpunkt, der vom Zedenten umgehend oder später bestimmt wird, an eine Gegenpartei verkauft. Solche Transaktionen werden für die Partei, die die Wertpapiere oder Instrumente verkauft, als Pensionsgeschäfte bezeichnet, und für die Gegenpartei, die diese kauft, als umgekehrte Pensionsgeschäfte.

Sollte ein Fonds Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, so wird der Fonds derartige Geschäfte nur mit Kontrahenten eingehen, die einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist.

Ein Fonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, den gesamten Barbetrag abzurufen oder das umgekehrte Pensionsgeschäft zu kündigen.

Ein Fonds, der ein Pensionsgeschäft eingeht, muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, vom Pensionsgeschäft betroffene Wertpapiere abzurufen oder das eingegangene Pensionsgeschäft zu kündigen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von bis zu sieben Tagen gelten als Geschäfte mit Bedingungen, die es dem Fonds erlauben, die Vermögenswerte jederzeit abzurufen.

Jeder Fonds muss sicherstellen, dass das Engagement bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften ein Ausmaß hat, das ihm erlaubt, seinen Rückgabeverpflichtungen jederzeit nachzukommen.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen die nachfolgend in Abschnitt 5 „Verwaltung von Sicherheiten“ dargelegten Anforderungen erfüllen.

Sämtliche Erlöse aus Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften, abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, werden dem jeweiligen Fonds zugewiesen. Informationen zu direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren, die in dieser Hinsicht anfallen können, zur Identität der Rechtsträger, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, und zu gegebenenfalls bestehenden Beziehungen zur Verwahrstelle oder Verwaltungsgesellschaft sind im Jahresbericht enthalten.

5. Verwaltung von Sicherheiten

Das Risiko gegenüber einem Kontrahenten, das sich aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement ergibt, wird bei der Berechnung der in Abschnitt 1(C) oben vorgesehenen Risikogrenzen für Kontrahenten kombiniert.

Zugunsten eines Fonds erhaltene Sicherheiten können zur Reduzierung seines Kontrahentenrisikos verwendet werden, wenn sie die in den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften dargelegten Bedingungen erfüllen. Wenn ein Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten abschließt und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzt, müssen sämtliche zur Reduzierung der Risikoexposition gegenüber einem Kontrahenten genutzten Sicherheiten jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- (A) Sämtliche erhaltenen Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, müssen eine hohe Qualität aufweisen, äußerst liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nah an ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt. Erhaltene Sicherheiten müssen außerdem den Bestimmungen im vorstehenden Abschnitt 1(D) entsprechen.
- (B) Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur dann als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Risikoabschläge vorgenommen werden.
- (C) Erhaltene Sicherheiten müssen eine hohe Qualität aufweisen.
- (D) Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben worden sein, der vom Kontrahenten unabhängig ist und von dem erwartet wird, dass er keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten aufweisen wird.
- (E) Sicherheiten müssen in Bezug auf Land, Markt und Emittent ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium einer ausreichenden Diversifizierung bezüglich der Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Fonds im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements oder eines Geschäfts mit OTC-Derivaten von einem Kontrahenten einen Korb von Sicherheiten erhält, bei dem maximal 20 % des Nettoinventarwerts auf einen einzigen Emittenten entfallen. Wenn ein Fonds mehreren Kontrahenten ausgesetzt ist, werden die unterschiedlichen Körbe von Sicherheiten aggregiert, um das Limit einer Exponierung von maximal 20 % bei einem einzelnen Emittenten zu berechnen. In Abweichung kann ein Fonds durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen vollständig besichert werden, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem qualifizierten Land oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, und der Wert von Wertpapieren aus ein und derselben Emission darf 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.
- (F) Bei einer Eigentumsübertragung werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder einer ihrer Unterverwahrstellen, die die Verwahrstelle mit der Verwahrung dieser Sicherheiten beauftragt hat, gehalten. Für sonstige Arten von Besicherungsvereinbarungen können die Sicherheiten von einer Drittverwahrstelle gehalten werden, die einer Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Bereitsteller der Sicherheiten verbunden ist.

- (G) Erhaltene Sicherheiten müssen vom Fonds jederzeit und ohne Bezugnahme auf den Kontrahenten oder dessen Zustimmung vollständig durchsetzbar sein und je nach Sachlage müssen sie auch die in diesem Abschnitt genannten Kontrollgrenzen einhalten.
- (H) Vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen sind unter anderem die folgenden Arten von Sicherheiten zulässig:
- (1) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, einschließlich kurzfristiger Bankzertifikate und Geldmarktanlagen;
 - (2) Staatsanleihen mit beliebigen Laufzeiten von Ländern, wie unter anderem Großbritannien, USA, Frankreich und Deutschland, ohne Mindestrating.
- (I) Sicherheiten werden täglich unter Verwendung von verfügbaren Marktpreisen und unter Berücksichtigung angemessener Risikoabschläge bewertet, die für jede Anlageklasse auf der Grundlage der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Politik in Bezug auf Risikoabschläge bestimmt werden.
- (J) Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, dürfen nicht verkauft, erneut investiert oder verpfändet werden.
- (K) Barsicherheiten, die nicht für Anteilsklassen mit Währungsabsicherung erhalten werden, dürfen nur:
- bei Gesellschaften gemäß den Bestimmungen von obenstehender Ziffer 1(A)(6) eingelegt werden;
 - in Staatsanleihen hoher Qualität investiert werden;
 - für umgekehrte Pensionsgeschäfte eingesetzt werden, vorausgesetzt, die Geschäfte werden mit einer Überwachung unterliegenden Kreditinstituten abgewickelt und der Fonds kann jederzeit fortlaufend die volle Summe der Barmittel zurückrufen;
 - in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß den „Leitlinien zu einer einheitlichen Definition für europäische Geldmarktfonds“ der ESMA (CESR/10-049) in der jeweils geltenden Fassung oder in Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung investiert werden.

Reinvestierte Barsicherheiten müssen in Übereinstimmung mit den oben angegebenen Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten diversifiziert sein. Die Wiedieranlage von Barsicherheiten ist mit bestimmten Risiken für einen Fonds verbunden, wie in Anhang II beschrieben.

Sicherheitenpolitik

Vom Fonds erhaltene Sicherheiten sind vornehmlich auf Barmittel und Staatsanleihen zu beschränken.

Politik in Bezug auf Risikoabschläge

Die folgenden Risikoabschläge für Sicherheiten aus OTC-Geschäften werden von der Verwaltungsgesellschaft angewandt (die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Politik jederzeit abzuändern, in welchem Fall dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert wird):

Zulässige Sicherheiten	Restlaufzeit	Prozentuale Bewertung
Barmittel	Entfällt	100 %
Staatsanleihen	Ein Jahr oder weniger	98 %
	Mehr als ein Jahr bis einschließlich fünf Jahre	96 %–97 %
	Mehr als fünf bis einschließlich zehn Jahre	93 %–95 %
	Mehr als zehn bis einschließlich dreißig Jahre	93 %
	Mehr als dreißig bis einschließlich vierzig Jahre	90 %
	Mehr als vierzig Jahre bis einschließlich fünfzig Jahre	87 %

6. Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, mit dem sie, zusammen mit dem Anlageverwalter, in der Lage ist, das Risiko der Anlagepositionen, den Einsatz von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement, die Verwaltung von Sicherheiten und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes Fonds zu überwachen und zu jedem Zeitpunkt zu messen. Die Gesellschaft bzw. der Anlageverwalter wenden, sofern erforderlich, Verfahren zur exakten und unabhängigen Bestimmung des Wertes von OTC-Derivaten an.

Auf Wunsch des Anlegers liefert die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen zu den quantitativen Grenzen, die beim Risikomanagement der einzelnen Fonds gelten, zu den dafür gewählten Methoden und zur neuesten Entwicklung der Risiken und Renditen der Hauptkategorien der Instrumente. Diese zusätzlichen Informationen enthalten die für die Fonds mithilfe solcher Risikomaße festgelegten VaR-Stufen.

Die Grundlagen des Risikomanagements sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Management von Nachhaltigkeitsrisiken

Bei den Anlageentscheidungen für jeden Fonds werden neben anderen Faktoren auch die Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder Umstand in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen Eintritt tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und die Renditen des Fonds verursachen könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken können in einem bestimmten Geschäftsfeld oder extern entstehen und mehrere Geschäftsfelder betreffen. Unter anderem könnten die folgenden Nachhaltigkeitsrisiken den Wert einer bestimmten Anlage beeinträchtigen:

- Umwelt: extreme Wetterereignisse wie Überflutungen und Stürme, Umweltunfälle, Schädigungen der biologischen Vielfalt oder mariner Lebensräume.
- Soziales: Streiks, Arbeitssicherheitsvorfälle wie Verletzungen oder Todesfälle, Produktsicherheitsprobleme.

- Unternehmensführung: Steuerbetrug, Diskriminierung innerhalb einer Belegschaft, unangemessene Vergütungspraktiken, Verstöße gegen den Schutz personenbezogener Daten.
- Aufsichtsrechtliche Aspekte: Es können neue Vorschriften, Steuern oder Industriestandards zum Schutz oder zur Förderung nachhaltiger Geschäfte und Praktiken eingeführt werden.

Verschiedene Anlageklassen, Anlagestrategien und Anlageuniversen erfordern eventuell unterschiedliche Ansätze zur Einbeziehung dieser Risiken in die Anlageentscheidungsprozesse. Der Anlageverwalter analysiert potenzielle Anlagen typischerweise, indem er zum Beispiel (neben anderen maßgeblichen Erwägungen) die gesamten gesellschaftlichen und ökologischen Kosten und Nutzen, die ein Emittent verursachen könnte, oder die Auswirkungen einzelner Nachhaltigkeitsrisiken wie z. B. eines Anstiegs der CO₂-Abgabe auf den Marktwert eines Emittenten beurteilt. Der Anlageverwalter wird auch üblicherweise die Beziehungen des jeweiligen Emittenten zu seinen wichtigsten Stakeholdern – Kunden, Mitarbeitern, Lieferanten und Aufsichtsbehörden – berücksichtigen, einschließlich einer Beurteilung, ob diese Beziehungen auf nachhaltige Weise geführt werden und ob daher wesentliche Risiken für den Marktwert des Emittenten bestehen.

Der Wert bzw. die Kosten der Auswirkungen bestimmter Nachhaltigkeitsrisiken können durch Recherche oder die Verwendung von eigenen oder externen Tools geschätzt werden. In diesen Fällen ist es möglich, sie in herkömmliche Finanzanalysen einzubeziehen. Ein Beispiel hierfür wären die direkten Auswirkungen einer Erhöhung der für einen Emittenten maßgeblichen CO₂-Abgaben. Diese können als erhöhte Kosten und/oder reduzierte Umsätze in ein Finanzmodell einbezogen werden. In anderen Fällen lassen sich diese Risiken eventuell nicht so einfach quantifizieren. Dann kann der Anlageverwalter versuchen, ihre potenziellen Auswirkungen auf andere Weise zu berücksichtigen, sei es explizit, z. B. durch Verringerung des erwarteten künftigen Werts eines Emittenten, oder implizit, z. B. durch Anpassung der Gewichtung der Wertpapiere eines Emittenten im Portfolio des Fonds, je nachdem, wie stark ein Nachhaltigkeitsrisiko seiner Ansicht nach diesen Emittenten betreffen könnte.

Für diese Beurteilungen können eine Reihe firmeneigener Tools verwendet werden, gegebenenfalls neben zusätzlichen Kennzahlen von externen Datenanbietern und der eigenen Due Diligence des Anlageverwalters. Diese Analyse fließt in die Einschätzung des Anlageverwalters in Bezug auf die möglichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtanlageportfolio eines Fonds und (neben anderen Risikoerwägungen) die wahrscheinlichen Renditen des Fonds ein.

Die Risikofunktion der Verwaltungsgesellschaft gewährleistet eine unabhängige Überwachung der Portfolioengagements aus der Nachhaltigkeitsperspektive. Dabei wird sichergestellt, dass die Nachhaltigkeitsrisiken in den Anlageportfolios unabhängig beurteilt werden und dass in Bezug auf die Positionen mit Nachhaltigkeitsrisiken eine Berichterstattung mit angemessener Transparenz erfolgt.

Weitere Einzelheiten zum Management von Nachhaltigkeitsrisiken und zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters finden Sie auf der Website <https://www.schroders.com/en/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/oursustainable-investment-policies-disclosures->

[voting-reports/disclosures-and-statements/](#). Bitte beachten Sie auch den Risikofaktor „Nachhaltigkeitsrisiken“ in Anhang II des Verkaufsprospekts.

Rahmenkonzept zur Verwaltung des Liquiditätsrisikos

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Rahmenkonzept zur Verwaltung des Liquiditätsrisikos, das die Governance-Standards und Anforderungen für die Überwachung des Liquiditätsrisikos in Bezug auf Investmentfonds vorgibt, entwickelt und umgesetzt und wendet dieses konsequent an. Das Rahmenkonzept umreißt die Verantwortlichkeiten für die Beurteilung, Überwachung und Bereitstellung einer unabhängigen Aufsicht über die Liquiditätsrisiken der Fonds. Zudem versetzt es die Verwaltungsgesellschaft in die Lage, die Liquiditätsrisiken der Fonds zu überwachen und die Einhaltung der internen Liquiditätsparameter sicherzustellen, sodass die Fonds in der Regel ihren Verpflichtungen aus Anteilsrückgaben auf Verlangen der Anteilsinhaber nachkommen können.

Es werden qualitative und quantitative Beurteilungen der Liquiditätsrisiken auf Portfolio- und Wertpapiererebene durchgeführt, um sicherzustellen, dass die Anlageportfolios eine angemessene Liquidität aufweisen und dass die Portfolios der Fonds ausreichend liquide sind, um die Rückgabeanträge der Anteilsinhaber zu erfüllen. Darüber hinaus wird die Konzentration der Anteilsinhaber regelmäßig überprüft, um deren potenzielle Auswirkungen auf die erwarteten finanziellen Verpflichtungen der Fonds zu beurteilen.

Die Fonds werden einzeln auf Liquiditätsrisiken überprüft.

Im Rahmen der Beurteilung der Liquiditätsrisiken innerhalb der Fonds berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft unter anderem die Anlagestrategie, die Handelshäufigkeit, die Liquidität der zugrunde liegenden Vermögenswerte (und deren Bewertung) sowie die Anteilsinhaberbasis.

Eine ausführliche Beschreibung der Liquiditätsrisiken finden Sie in Anhang II dieses Prospekts.

Für jeden Fonds wurden unter Berücksichtigung seiner Anlagestrategie, seines Liquiditätsprofils und seiner Rücknahmepolitik mindestens zwei geeignete Liquiditätsmanagementinstrumente ausgewählt. In diesem Zusammenhang wurden die folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente als wichtigste Liquiditätsmanagementinstrumente ausgewählt:

Swing Pricing (wie in den Abschnitten „Verwässerung“ und „Verwässerungsanpassung“ näher beschrieben) für alle Fonds.

Gates für Rückgaben, wie im Abschnitt „Aussetzung oder Verschiebung“ dieses Prospekts für alle Fonds näher beschrieben.

In Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften hat die Gesellschaft außerdem die Möglichkeit, die folgenden Liquiditätsmanagementinstrumente, die für alle Fonds zur Verfügung stehen, unter außergewöhnlichen Umständen und wenn dies unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des betreffenden Fonds gerechtfertigt ist, umzusetzen:

Vorübergehende Aussetzung der Zeichnungen und Rückgaben, wie im Abschnitt „Aussetzung oder Verschiebung“ näher beschrieben;

Temporäre Aktivierung von Side-Pockets.

(A) Die Gesellschaft kann beschließen, unter normalen oder angespannten Marktbedingungen Liquiditätsmanagementinstrumente zu aktivieren, wenn sie dies unter Berücksichtigung der besten Interessen der Anteilinhaber der Fonds für angemessen hält.

(B) Der Verwaltungsrat hat gemeinsam mit der Verwaltungsgesellschaft interne Richtlinien und Verfahren aufgestellt, in denen die Aktivierung, Deaktivierung und Kalibrierung eines ausgewählten Liquiditätsmanagementinstruments und die operativen und administrativen Vorkehrungen für die Verwendung dieses Instruments detailliert beschrieben werden.

7. Verschiedenes

(A) Die Gesellschaft darf keine Darlehen an andere Personen vergeben oder für Dritte als Bürge auftreten. Im Rahmen dieser Beschränkung können Bankguthaben sowie der Erwerb der in den Absätzen 1(A)(1) und (2) genannten Wertpapiere oder der Erwerb von zusätzlichen liquiden Mitteln jedoch nicht als Vergabe von Darlehen angesehen werden; die Gesellschaft ist berechtigt, die oben genannten Wertpapiere zu erwerben, sofern sie nicht voll bezahlt werden.

(B) Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten für Wertpapiere, die Bestandteil ihres Vermögens sind, braucht die Gesellschaft die Prozentsätze der Anlagengrenzen nicht einzuhalten.

(C) Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Vertriebsstellen, die Verwahrstelle und alle anderen bevollmächtigten Stellen und ihre verbundenen Unternehmen dürfen Geschäfte mit der Gesellschaft unter der Voraussetzung abwickeln, dass diese Transaktionen zu den üblichen unter unabhängigen Marktteilnehmern ausgehandelten Geschäftsbedingungen abgewickelt werden und dass bei jeder dieser Transaktionen die folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- (1) Vorlage einer beglaubigten Bewertung der Transaktion durch eine Person, die von den Verwaltungsratsmitgliedern als unabhängig und qualifiziert anerkannt wurde,
- (2) Durchführung der Transaktion zu besten Bedingungen gemäß den Vorschriften einer organisierten Börse; oder wenn weder (1) noch (2) möglich ist;
- (3) Überzeugung der Verwaltungsratsmitglieder, dass die Transaktion zu normalen, von unabhängigen Marktteilnehmern ausgehandelten Geschäftsbedingungen abgewickelt wurde.

(D) Bei den in Taiwan eingetragenen Fonds ist der Prozentsatz des Fonds, der in Wertpapieren investiert werden kann, die auf den Wertpapiermärkten der Volksrepublik China gehandelt werden, beschränkt. Diese Grenzen können von der Financial Supervisory Commission in Taiwan von Zeit zu Zeit geändert werden.

(E) Fonds, die in Hongkong im Rahmen des Capital Investment Entrant Scheme als Eligible Collective Investment Scheme registriert sind, unterliegen bestimmten Anlagebeschränkungen. Dazu gehört unter anderem, dass sie bestimmte Mindestengagements in den gelegentlich von den zuständigen Behörden in Hongkong benannten zulässigen Anlagewerten haben

müssen. Die Liste der zulässigen Anlagewerte wird auf der Website des Hong Kong Immigration Department veröffentlicht.

(F) Bei bestimmten Fonds müssen mindestens 25 % oder mehr als 50 % des Bruttoinventarwerts des Fonds gemäß den deutschen Steuervorschriften in Kapitalbeteiligungen investiert werden. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt 1.5 (Besteuerung in Deutschland) dieses Verkaufsprospekts.

8. Akquisitionszweckgesellschaften

Ein Fonds kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Akquisitionszweckgesellschaften investieren, die die Voraussetzungen für übertragbare Wertpapiere erfüllen. Eine Akquisitionszweckgesellschaft ist ein börsennotiertes Unternehmen, das Anlagekapital aufbringt, um ein bestehendes Unternehmen zu übernehmen oder mit diesem zu fusionieren. In der Regel handelt es sich bei dem Übernahmeziel um ein bereits bestehendes privates Unternehmen, das an die Börse gehen möchte: Dies wird durch eine Übernahme durch oder eine Verbindung mit einer Akquisitionszweckgesellschaft anstelle eines herkömmlichen Börsengangs erreicht.

Eine Akquisitionszweckgesellschaft hat keine operative Vorgeschichte oder laufende Geschäftstätigkeit, abgesehen von der Absicht, ein laufendes Geschäft zu erwerben. Die Identität des Akquisitionsziels ist zu dem Zeitpunkt, zu dem die Akquisitionszweckgesellschaft nach Anlegern sucht, in der Regel nicht bekannt.

Eine Akquisitionszweckgesellschaft kann zusätzliche Mittel für verschiedene Zwecke aufbringen, unter anderem zur Finanzierung der Akquisition, zur Bereitstellung von Betriebskapital für die Zeit nach der Akquisition, zur Rückgabe der öffentlich gehandelten Aktien auf Wunsch der bestehenden Aktionäre oder einer Kombination dieser Zwecke. Diese zusätzliche Mittelbeschaffung kann in Form einer Privatplatzierung einer Klasse von Aktienwerten oder der Emission von Schuldtiteln erfolgen. Wenn es sich um Aktien handelt, gehören die bei dieser Art der Mittelbeschaffung verkauften Aktienwerte in der Regel zur gleichen Klasse von Wertpapieren, die an der Börse gehandelt werden, an der die Aktien der Akquisitionszweckgesellschaft notiert sind. Wenn es sich um Schuldtitel handelt, können diese durch das Vermögen der Akquisitionszweckgesellschaft oder durch die nach dem Erwerb bestehende Betriebsgesellschaft besichert oder unbesichert sein. Bei den Schuldtiteln kann es sich auch um Schuldtitel mit Investment Grade-Rating oder mit einem Rating unterhalb von Investment Grade handeln.

Akquisitionszweckgesellschaften unterliegen einer Vielzahl von Risiken, die über die mit anderen Aktienwerten verbundenen Risiken hinausgehen. Dazu gehören verschiedene Risiken wie Verwässerung, Liquidität, Interessenkonflikte oder die Ungewissheit hinsichtlich der Identifizierung, Bewertung und Eignung des Akquisitionsobjekts.

Darüber hinaus unterliegt eine Investition in eine Akquisitionszweckgesellschaft vor einer Akquisition dem Risiko, dass die geplante Akquisition oder Fusion nicht die erforderliche Zustimmung der Aktionäre der Akquisitionszweckgesellschaft erhält, dass sie behördliche oder andere Genehmigungen erfordert, die sie nicht erhält, oder dass sich eine Akquisition oder Fusion nach der Durchführung als erfolglos erweist und an Wert verliert.

Darüber hinaus sind Anleger in Akquisitionszweckgesellschaften bestimmten Risiken ausgesetzt, u.a. dass (i) die Akquisitionszweckgesellschaft nicht in der Lage sein könnte, bis zum relevanten Termin Zielunternehmen zu finden oder zu erwerben; (ii) die Akquisitionszweckgesellschaft zum Zeitpunkt der Investition möglicherweise noch kein potenzielles Zielunternehmen identifiziert, ausgewählt oder angesprochen hat; (iii) die Akquisitionszweckgesellschaft möglicherweise nicht in der Lage ist, einen Unternehmenszusammenschluss zu vollziehen oder ein Zielunternehmen zu erwerben, oder dass ein solcher Zusammenschluss oder Erwerb nicht vollzogen werden kann, z. B. weil die Aktionäre der Akquisitionszweckgesellschaft den Zusammenschluss ablehnen oder die Akquisitionszweckgesellschaft die erforderlichen Abschlussbedingungen nicht erfüllt; (iv) die Vermögenswerte Gegenstand von Ansprüchen Dritter gegen die Akquisitionszweckgesellschaft sein können, (v) Akquisitionszweckgesellschaften als börsennotierte „Blankoscheck“-Gesellschaften strukturiert sind, und Anleger, die in solche Gesellschaften investieren, nach geltendem Recht möglicherweise keine Rechte oder Vorteile erhalten; (vi) die Akquisitionszweckgesellschaft wahrscheinlich nur einen einzigen Unternehmenszusammenschluss vollziehen wird, was dazu führt, dass ihre Erträge und Zukunftsaussichten ausschließlich von der Performance eines einzigen erworbenen Unternehmens abhängen; und (vii) der Wert eines Zielunternehmens, einschließlich seines Aktienkurses als börsennotiertes Unternehmen, nach dem Erwerb durch eine solche Akquisitionszweckgesellschaft sinken kann.

Anlagen in Akquisitionszweckgesellschaften unterliegen auch den Risiken, die mit jeder Investition in einen Börsenneuzugang verbunden sind, einschließlich der Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen, die noch nicht lange an der Börse vertreten sind, wie z.B. mangelnde Erfahrung im Handel, eine begrenzte Anzahl von Aktien, die für den Handel zur Verfügung stehen (d. h. „Streubesitz“) und Einschränkungen bezüglich der Verfügbarkeit von Informationen über den Emittenten. Wie bereits erwähnt, kann der Markt für Börsenneulinge ebenso wie der Markt für Börsenneuzugänge volatil sein, und die Aktienkurse von Börsenneulingen haben in der Vergangenheit innerhalb kurzer Zeiträume erheblich geschwankt. Alle im Zusammenhang mit einem geplanten Unternehmenszusammenschluss an der Akquisitionszweckgesellschaft getätigten Kapitalbeteiligungen werden durch die Übernahme selbst und jegliche weitere Mittelbeschaffung nach der Übernahme durch das erworbene operative Geschäft verwässert.

Anhang II

Anlagerisiken

1. Allgemeine Risiken

Die bisherige Wertentwicklung ist kein Hinweis auf den künftigen Wertverlauf, und Anteile (außer Anteile von Geldmarktfonds) sollten als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden. Der Wert von Anlagen und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen, und Anteilsinhaber erhalten den ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht zurück. Unterscheidet sich die Fondswährung von der Heimatwährung des Anlegers, oder unterscheidet sich die Fondswährung von den Währungen der Märkte, in die der Fonds investiert, besteht für den Anleger neben den üblichen Anlagerisiken die Möglichkeit eines zusätzlichen Verlustes (oder die Möglichkeit eines höheren Gewinns).

2. Risiko in Verbindung mit dem Anlageziel

Mit den Anlagezielen wird ein beabsichtigtes Ergebnis ausgedrückt; es besteht jedoch keine Garantie, dass dieses Ergebnis erreicht wird. Je nach den Marktbedingungen und dem makroökonomischen Umfeld kann die Erreichung der Anlageziele schwieriger oder gar unmöglich sein. Es wird keine implizite oder explizite Zusicherung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit der Erreichung des Anlageziels eines Fonds gemacht.

3. Regulatorisches Risiko

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Luxemburg, und die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Rechtsschutz möglicherweise nicht in dem Maße gewährleistet ist, wie er von den Aufsichtsbehörden ihres Heimatlandes garantiert wird. Außerdem können die Fonds in Ländern außerhalb der EU registriert sein. Dadurch können sie restriktiveren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ohne dass den Anteilsinhabern der betreffenden Fonds dies mitgeteilt wird. In diesen Fällen werden die Fonds diese restriktiveren Vorschriften einhalten, was dazu führen kann, dass sie die Anlagegrenzen nicht in vollem Umfang ausschöpfen.

4. Operationelles Risiko

Die operativen Tätigkeiten der Gesellschaft (einschließlich Anlageverwaltung, Vertrieb und Sicherheitenverwaltung) werden von mehreren Dienstleistern ausgeführt. Die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft folgen bei der Auswahl der Dienstleister einem Due-Diligence-Prozess. Dennoch können operationelle Risiken auftreten und sich negativ auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft auswirken. Sie können sich auf verschiedene Weise manifestieren, z. B. durch Geschäftsunterbrechungen, schlechte Leistung, Fehlfunktionen oder Ausfälle von Informationssystemen, Verstöße gegen aufsichtsrechtliche oder vertragliche Bestimmungen, menschliches Versagen, Fahrlässigkeit, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Betrug oder andere kriminelle Handlungen. Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Dienstleisters kann es für Anleger zu Verzögerungen (z. B. Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungen, Umwandlungen und Rückgaben von Anteilen) oder anderen Störungen kommen.

5. Geschäftliche, rechtliche und steuerliche Risiken

In manchen Ländern kann die Auslegung und Umsetzung von Gesetzen und Vorschriften sowie die Durchsetzung der durch diese Gesetze und Vorschriften verliehenen Rechte der Anteilsinhaber mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sein. Darüber hinaus kann es gegenüber den international anerkannten Rechnungslegungsstandards Unterschiede bei den Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards, den Gebräuchen bezüglich der Berichterstattung und den Offenlegungsanforderungen geben. Einige der Fonds können Quellen- und anderen Steuern unterliegen. Das Steuerrecht und die steuerlichen Vorschriften aller Länder werden häufig überprüft und können jederzeit geändert werden, in manchen Fällen auch rückwirkend. Das Steuerrecht und die steuerlichen Vorschriften werden in manchen Ländern von den Steuerbehörden nicht auf konsequente und transparente Weise angewandt und können von Land zu Land bzw. von Region zu Region unterschiedlich sein. Veränderungen des Steuerrechts könnten den Wert der von dem Fonds gehaltenen Anlagen und die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

6. Risikofaktoren in Bezug auf Wirtschaftsbranchen/geografische Gebiete

Fonds mit Schwerpunkt auf einer speziellen Branche oder Region sind Risiko- und Marktfaktoren ausgesetzt, die diese Branche bzw. Region beeinflussen, darunter Gesetzesänderungen, Veränderungen des gesamtwirtschaftlichen Umfelds und stärkerer Wettbewerb. Dies kann eine größere Volatilität des Nettoinventarwerts und der Anteile des betreffenden Fonds nach sich ziehen. Weitere Risiken beinhalten unter anderem verstärkte gesellschaftliche und politische Unsicherheit und Instabilität sowie Naturkatastrophen.

7. Risiko der Aussetzung des Handels mit Anteilen

Die Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rückgabe oder Umtausch von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt 1.5, „Aussetzung oder Verschiebung“).

8. Zinsrisiko

Der Wert von Anleihen und anderen Schuldtiteln steigt und fällt in der Regel in Abhängigkeit von der Zinsentwicklung. Während fallende Zinsen bei bestehenden Schuldtiteln im Allgemeinen Wertzuwächse zur Folge haben, führen steigende Zinsen im Allgemeinen zu Wertverlusten. Bei Anlagen mit langen Durationen oder Laufzeiten ist das Zinsrisiko in der Regel höher. Einige Anlagen verleihen dem Emittenten das Recht, die Anlage vor Fälligkeit zu kündigen oder zu tilgen. Kündigt oder tilgt ein Emittent eine Anlage in einer Phase fallender Zinsen, muss der Fonds die Erlöse möglicherweise in eine Anlage mit niedrigerer Rendite investieren. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass der Fonds nicht von Wertzuwächsen infolge fallender Zinsen profitiert.

9. Kreditrisiko

Die tatsächliche oder die wahrgenommene Fähigkeit eines Schuldtitlemittenten, Kapital und Zinsen auf das Wertpapier fristgerecht zu zahlen, hat Auswirkungen auf den Wert des Wertpapiers. Es besteht die Möglichkeit, dass die Fähigkeit

des Emittenten, seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen, während des Zeitraums, in dem der Fonds Wertpapiere dieses Emittenten besitzt, beträchtlich nachlässt oder dass der Emittent seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Eine tatsächliche oder wahrgenommene Verschlechterung der Fähigkeit eines Emittenten, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wirkt sich wahrscheinlich negativ auf den Wert der Wertpapiere dieses Emittenten aus.

Wurde ein Wertpapier von mehr als einer landesweit anerkannten statistischen Rating-Organisation bewertet, verwendet der Anlageverwalter des Fonds bei der Bestimmung, ob das Wertpapier Investment-Grade-Qualität hat, das höchste Rating. Wenn ein Fonds in Wertpapiere investiert, die nicht von einer landesweit anerkannten statistischen Rating-Organisation bewertet werden, bestimmt der Anlageverwalter des Fonds die Kreditqualität nach seiner Wahl anhand des Emittenten-Ratings oder auf andere Weise (z. B. anhand des internen Ratings des Anlageverwalter des Fonds). Fällt das Rating eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers unter Investment Grade, wird der Fonds dieses Wertpapier nicht notwendigerweise veräußern. Der Anlageverwalter des Fonds wird jedoch prüfen, ob das Wertpapier weiterhin eine angemessene Anlage für den Fonds darstellt. Der Anlageverwalter eines Fonds prüft nur zum Zeitpunkt des Kaufs, ob ein Wertpapier über Investment-Grade-Qualität verfügt. Einige der Fonds investieren in Wertpapiere, die nicht von einer landesweit anerkannten statistischen Rating-Organisation bewertet werden und bei denen die Kreditqualität vom Anlageverwalter bestimmt wird. Wenn die Herabstufung eines Wertpapiers die Verletzung einer in der Anlagepolitik eines Fonds festgelegten Anlagegrenze auslöst, wird der Anlageverwalter diese Situation beheben, indem er die Wertpapiere unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilssinhaber verkauft.

Bei Anlagen, die zu weniger als ihrem Nennwert ausgegeben werden und Zinszahlungen nur bei Fälligkeit und nicht in mehreren Intervallen während der Laufzeit der Anlage vorsehen, besteht im Allgemeinen ein höheres Kreditrisiko. Die Ratings der Ratingagenturen beruhen größtenteils auf der Finanzlage des Emittenten in der Vergangenheit und den Investmentanalysen der Ratingagenturen zum Zeitpunkt der Bewertung. Das Rating einer bestimmten Anlage spiegelt keine Beurteilung der Volatilität und Liquidität der Anlage und nicht notwendigerweise die aktuelle Finanzlage des Emittenten wider. Wenngleich Investment Grade-Anlagen im Allgemeinen mit einem geringeren Kreditrisiko behaftet sind als Anlagen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade, können sie teilweise dieselben Risiken aufweisen wie niedriger bewertete Anlagen, z. B. die Möglichkeit, dass die Emittenten Kapital- und Zinszahlungen nicht rechtzeitig leisten können und somit in Verzug geraten.

10. Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn bestimmte Anlagen nicht problemlos ge- oder verkauft werden können. Die Anlage eines Fonds in illiquiden Wertpapieren kann die Fondsrendite schmälern, weil die illiquiden Wertpapiere möglicherweise nicht zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis verkauft werden können. Anlagen in ausländischen Wertpapieren, Derivaten oder Wertpapieren mit beträchtlichem Markt- und/oder Kreditrisiko sind dem Liquiditätsrisiko zumeist am stärksten ausgesetzt. Illiquide Wertpapiere können sehr volatil und schwer zu bewerten sein.

11. Inflations-/Deflationsrisiko

Unter Inflation ist das Risiko zu verstehen, dass das Vermögen eines Fonds oder die mit Anlagen des Fonds erzielten Erträge in der Zukunft weniger wert sind, da die Inflation den Geldwert verringert. Bei steigender Inflation kann der reale Wert eines Fondsportfolios abnehmen. Als Deflationsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass die Preise in der gesamten Wirtschaft im Laufe der Zeit sinken. Eine Deflation kann die Kreditwürdigkeit von Emittenten beeinträchtigen und die Wahrscheinlichkeit eines Emittentenausfalls erhöhen. Dies kann Wertverluste beim Portfolio eines Fonds zur Folge haben.

12. Derivatrisiko

Bei Fonds, die zur Erreichung ihres spezifischen Anlageziels Derivate einsetzen, kann nicht garantiert werden, dass die Performance der derivativen Finanzinstrumente positive Auswirkungen für den Fonds und seine Anteilssinhaber haben wird.

Jedem Fonds können in Verbindung mit Total Return Swaps, Differenzkontrakten oder sonstigen Derivaten mit ähnlichen Merkmalen beim Abschluss dieser Instrumente und/oder bei Erhöhungen oder Reduzierungen ihres Nennbetrags Kosten und Gebühren entstehen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Angaben zu den Kosten und Gebühren, die den einzelnen Fonds diesbezüglich entstehen, sowie zur Identität der Empfänger und ihren eventuellen Beziehungen zur Verwahrstelle, zum Anlageverwalter oder zur Verwaltungsgesellschaft, sind gegebenenfalls dem Jahresbericht zu entnehmen.

13. Risiko in Verbindung mit Optionsscheinen

Wenn ein Fonds in Optionsscheine investiert, sind Preis, Performance und Liquidität dieser Optionsscheine in der Regel an die Basiswerte gebunden. Aufgrund der größeren Volatilität des Marktes für Optionsscheine schwanken Preis, Performance und Liquidität von Optionsscheinen jedoch im Allgemeinen stärker als die Basiswerte. Zusätzlich zu dem mit der Volatilität von Optionsscheinen verbundenen Marktrisiko unterliegt ein Fonds, der in synthetische Optionsscheine investiert, wenn der Optionsschein von einem anderen Emittenten begeben wird als der Basiswert, dem Risiko, dass der Emittent des synthetischen Optionsscheins seinen Verpflichtungen aus den Geschäften nicht nachkommt, wodurch der Fonds und letztlich seine Anteilssinhaber einen Verlust erleiden können.

14. Risiko in Verbindung mit Credit Default Swaps

Ein Credit Default Swap ermöglicht die Übertragung des Ausfallrisikos. Dadurch kann der Fonds einen effektiven Versicherungsschutz in Bezug auf eine von ihm gehaltene Referenzanleihe erwerben (Absicherung der Anlage) oder Schutz in Bezug auf eine Referenzanleihe erwerben, die er nicht physisch besitzt, in der Erwartung, dass die Qualität des Kredits abnimmt. Eine Vertragspartei, der Sicherungsnehmer, leistet regelmäßige Zahlungen an den Sicherungsgeber und erhält dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses (ein Rückgang der Kreditqualität, der zuvor von den Parteien vertraglich festgelegt wird) eine Ausgleichszahlung. Tritt das Kreditereignis nicht ein, zahlt der Sicherungsnehmer alle erforderlichen Prämien und das Swapgeschäft endet am Fälligkeitstermin ohne weitere Zahlungen. Das Risiko des Sicherungsnehmers beschränkt sich somit auf den Wert der gezahlten Prämien. Falls ein Kreditereignis eintritt und der Fonds die zugrunde liegende Referenzanleihe nicht hält, kann zusätzlich ein Marktrisiko bestehen, da der Fonds möglicherweise Zeit

benötigt, um die Referenzanleihe zu erhalten und an die Gegenpartei zu liefern. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der Fonds den ihm von der Gegenpartei geschuldeten Betrag nicht wiedererlangt, wenn die Gegenpartei insolvent wird. Der Markt für Credit Default Swaps kann mitunter weniger liquide sein als die Rentenmärkte. Die Gesellschaft verringert dieses Risiko, indem sie den Abschluss derartiger Geschäfte in angemessener Weise überwacht.

15. Risiko in Verbindung mit Futures, Optionen und Forward-Kontrakten

Ein Fonds kann zu Absicherungs- und Anlagezwecken mit Optionen, Futures und Forward-Kontrakten auf Währungen, Wertpapiere, Indizes, Volatilität, Inflation und Zinssätze handeln.

Der Handel mit Futures beinhaltet ein hohes Risiko. Die Einschusssumme ist im Verhältnis zum Wert des Futures-Kontrakts relativ gering, sodass die Transaktionen durch Fremdkapital oder Kreditaufnahme finanziert werden. Eine relativ unbedeutende Marktbewegung wird sich verhältnismäßig stärker auswirken, was für den Fonds von Vor- oder Nachteil sein kann. Die Erteilung bestimmter Aufträge, mit denen Verluste auf bestimmte Beträge begrenzt werden sollen, ist möglicherweise wirkungslos, weil die Ausführung dieser Aufträge aufgrund der Marktbedingungen unmöglich sein kann.

Auch Optionsgeschäfte können ein hohes Risiko beinhalten. Der Verkauf (die „Zeichnung“ oder die „Einräumung“) einer Option beinhaltet im Allgemeinen ein erheblich größeres Risiko als der Kauf von Optionen. Obwohl der Fonds eine feste Prämie erhält, kann sein Verlust weit über diesen Betrag hinausgehen. Der Fonds ist außerdem dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt. In diesem Fall muss der Fonds die Option entweder in bar abrechnen oder die zugrunde liegende Anlage erwerben oder liefern. Ist die Option „gedeckt“, weil der Fonds eine entsprechende Position in der zugrunde liegenden Anlage oder ein Future auf eine andere Option hält, kann dieses Risiko gering sein.

Forward-Kontrakte und Kaufoptionen, insbesondere jene, die außerbörslich gehandelt werden und keinem Clearing durch eine zentrale Gegenpartei unterliegen, sind mit einem erhöhten Kontrahentenrisiko verbunden. Gerät der Kontrahent in Verzug, erhält der Fonds die erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten möglicherweise nicht. Dies kann zum Verlust des nicht realisierten Gewinns führen.

16. Risiko in Verbindung mit Credit Linked Notes

Eine Credit Linked Note ist ein Anleiheinstrument, das sowohl das Kreditrisiko des/der entsprechenden Referenzschuldner (s) als auch des Emittenten der Credit Linked Note übernimmt. Außerdem ist auch mit der Kuponzahlung ein Risiko verbunden: Tritt bei einem Referenzschuldner in einem Korb von Credit Linked Notes ein Kreditereignis ein, wird der Kupon zurückgesetzt und mit dem verringerten Nennbetrag ausbezahlt. Sowohl das Restkapital als auch die Kuponzahlung sind weiteren Kreditereignissen ausgesetzt. In extremen Fällen kann es zu einem Verlust des gesamten Kapitals kommen. Darüber hinaus besteht auch das Risiko eines Ausfalls des Emittenten einer Note.

17. Risiko in Verbindung mit Equity Linked Notes

Die Renditekomponente einer Equity Linked Note basiert auf der Performance eines einzelnen Wertpapiers, eines Wertpapierkorbs oder eines Aktienindex. Anlagen in diesen Instrumenten können zu einem Kapitalverlust führen, wenn

sich der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers verringert. In extremen Fällen kann es zu einem Verlust des gesamten Kapitals kommen. Diese Risiken sind auch bei der direkten Investition in Aktienanlagen zu finden. Der für die Note zahlbare Ertrag wird unabhängig von den Schwankungen des zugrunde liegenden Aktienkurses zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungstag ermittelt. Es gibt keine Garantie dafür, dass auf eine Anlage ein Ertrag oder eine Rendite gezahlt wird. Darüber hinaus besteht auch das Risiko eines Ausfalls des Emittenten einer Note.

Ein Fonds kann Equity Linked Notes einsetzen, um Zugang zu bestimmten Märkten wie z. B. Schwellenmärkten und weniger entwickelten Märkten zu erhalten, wo eine Direktanlage nicht möglich ist. Dieser Ansatz kann dazu führen, dass die folgenden zusätzlichen Risiken eingegangen werden – das Fehlen eines Sekundärmarkts für solche Instrumente, die Illiquidität der zugrunde liegenden Wertpapiere und die Schwierigkeit, diese Instrumente dann zu verkaufen, wenn die zugrunde liegenden Märkte geschlossen sind.

18. Risiko von Insurance Linked Securities

Insurance Linked Securities können aufgrund von Versicherungsereignissen wie Naturkatastrophen, von Menschen verursachten oder sonstigen Katastrophen schwerwiegende oder vollständige Verluste erleiden. Katastrophen können durch verschiedenste Ereignisse ausgelöst werden, unter anderem durch Hurrikane, Erdbeben, Taifune, Hagelstürme, Überflutungen, Tsunamis, Tornados, Stürme, Extremtemperaturen, Luftfahrtunfälle, Feuer, Explosionen und Seeunfälle. Die Häufigkeit und der Schweregrad solcher Katastrophen sind von Natur aus unvorhersehbar, und die durch solche Katastrophen ausgelösten Verluste des Fonds könnten erheblich sein. Klimatische oder sonstige Ereignisse, die zu einem Anstieg der Wahrscheinlichkeit und/oder des Schweregrads solcher Ereignisse führen könnten (wenn die globale Erwärmung beispielsweise häufigere und stärkere Hurrikane zur Folge hat), könnten einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Fonds haben. Das Engagement eines Fonds gegenüber solchen Ereignissen wird zwar gemäß seinem Anlageziel diversifiziert, ein einzelnes Katastrophenereignis könnte jedoch mehrere geografische Zonen und Geschäftsbereiche treffen. Auch könnten die Häufigkeit oder der Schweregrad von Katastrophenereignissen die Erwartungen übertreffen. Beide Fälle könnten einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben.

19. Risiko in Verbindung mit Total Return Swaps

Ein Fonds kann Total Return Swaps einsetzen, um unter anderem das Engagement eines Indexes nachzubilden oder die Wertentwicklung eines oder mehrerer Instrumente in einen Strom fest oder variabel verzinslicher Cashflows zu tauschen. In solchen Fällen ist die Gegenpartei der Transaktion eine von der Verwaltungsgesellschaft genehmigte und überwachte Gegenpartei. Die Gegenpartei hat zu keinem Zeitpunkt Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Zusammensetzung oder der Verwaltung des Anlageportfolios des Fonds oder des Basiswerts des Total Return Swaps.

20. Allgemeines Risiko in Verbindung mit OTC-Geschäften

An OTC-Märkten gehandelte Instrumente werden möglicherweise in geringerem Umfang gehandelt, und ihre Kurse können volatiler sein als diejenigen von Instrumenten, die hauptsächlich an Wertpapierbörsen gehandelt werden.

Diese Instrumente können weniger liquide sein als breiter gehandelte Wertpapiere. Zudem können die Kurse dieser Instrumente einen versteckten Händleraufschlag beinhalten, den ein Fonds gegebenenfalls als Teil des Kaufpreises zahlen muss.

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen auf OTC-Märkten einer geringeren staatlichen Regulierung und Aufsicht als an organisierten Börsen abgeschlossene Transaktionen. OTC-Derivategeschäfte werden direkt mit dem Kontrahenten und nicht über eine anerkannte Börse und Clearingstelle abgeschlossen. An OTC-Derivaten beteiligte Kontrahenten genießen nicht denselben Schutz, der eventuell beim Handel an anerkannten Börsen gilt, wie zum Beispiel die Leistungsgarantie einer Clearingstelle.

Das Hauptrisiko bei OTC-Derivaten (wie nicht börslich gehandelten Optionen, Terminkontrakten, Swaps oder Differenzkontrakten) ist das Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten, der insolvent geworden ist oder auf sonstige Weise nicht in der Lage ist oder sich weigert, seinen Verpflichtungen gemäß den Konditionen des Instruments nachzukommen. OTC-Derivate können einen Fonds dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent eine Transaktion aufgrund einer Streitigkeit in Bezug auf die Vertragsbedingungen (im guten Glauben oder nicht) oder aufgrund der Insolvenz, des Konkurses oder sonstiger Kredit- oder Liquiditätsprobleme des Kontrahenten nicht im Einklang mit ihren Konditionen erfüllt oder die Erfüllung der Transaktion verzögert. Das Kontrahentenrisiko betrifft OTC-Derivate (mit Ausnahme bestimmter Devisen- und Aktienoptionsgeschäfte) und wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Fonds reduziert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken, und sie können schwer zu verkaufen sein. Daher kann nicht zugesichert werden, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten zur Deckung des dem Fonds geschuldeten Betrags ausreichen wird.

Ein Fonds kann OTC-Derivate abschließen, die über eine Clearingstelle abgewickelt werden, die als zentrale Gegenpartei fungiert. Die zentrale Abwicklung soll im Vergleich zu bilateral abgewickelten OTC-Derivaten das Kontrahentenrisiko reduzieren und die Liquidität erhöhen, sie beseitigt diese Risiken jedoch nicht vollständig. Die zentrale Gegenpartei fordert einen Einschuss vom Clearing-Broker, der wiederum einen Einschuss vom Fonds fordert. Es besteht das Risiko, dass ein Fonds seine ursprünglichen Einschusszahlungen und Schwankungsmargenzahlungen verliert, wenn der Clearing-Broker ausfällt, bei dem der Fonds eine offene Position hat, oder wenn der Einschuss nicht korrekt identifiziert und dem spezifischen Fonds zugeschrieben wird, insbesondere wenn der Einschuss auf einem Sammelkonto des Clearing-Brokers bei der zentralen Gegenpartei geführt wird. Falls der Clearing-Broker zahlungsunfähig wird, kann der Fonds seine Positionen möglicherweise nicht an einen anderen Clearing-Broker übertragen.

Die EU-Verordnung Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch bekannt als European Market Infrastructure Regulation bzw. „EMIR“), die am 16. August 2012 in Kraft getreten ist, führt einheitliche Anforderungen im Hinblick auf Geschäfte mit außerbörslich („over the counter“) gehandelten Derivaten ein. Sie verlangt, dass bestimmte „zulässige“ Transaktionen mit OTC-Derivaten über zentrale Clearing-Kontrahenten abgewickelt werden. Zudem schreibt sie vor, dass bestimmte Einzelheiten eines Derivategeschäfts an ein Transaktionsregister gemeldet werden müssen. Zudem enthält EMIR Auflagen hinsichtlich der geeigneten Verfahren und Maßnahmen zur Messung,

Überwachung und Minderung des operationellen und Gegenparteirisikos im Hinblick auf OTC-Derivatekontrakte, die keiner Clearingpflicht unterliegen. Diese Auflagen umfassen den Austausch einer Einschusszahlung und, wenn diese erfolgt ist, deren Abtrennung durch die Parteien, einschließlich der Gesellschaft.

Anlagen in OTC-Derivaten können mit dem Risiko unterschiedlicher Bewertungen aufgrund von verschiedenen zulässigen Bewertungsmethoden verbunden sein. Die Gesellschaft hat zwar angemessene Bewertungsverfahren zur Bestimmung und Überprüfung des Wertes von OTC-Derivaten eingerichtet, bestimmte Transaktionen sind jedoch komplex und eine Bewertung kann nur von einer eingeschränkten Anzahl von Marktteilnehmern vorgenommen werden, die eventuell auch als Kontrahent an den Transaktionen beteiligt sind. Unrichtige Bewertungen können zu einer unrichtigen Erfassung der Gewinne oder Verluste und des Kontrahentenrisikos führen.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die in Bezug auf ihre Konditionen standardisiert sind, werden OTC-Derivate im Allgemeinen über Verhandlungen mit der anderen an dem Instrument beteiligten Partei abgeschlossen. Diese Art von Arrangement bietet zwar größere Flexibilität, das Instrument auf die Bedürfnisse der Parteien zuzuschneiden, OTC-Derivate können jedoch mit größeren rechtlichen Risiken verbunden sein als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, falls die Vereinbarung für nicht rechtlich durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert befunden wird. Es kann außerdem ein rechtliches oder Dokumentationsrisiko bestehen, dass sich die Parteien nicht über die richtige Interpretation der Vertragsbedingungen einig sind. Diese Risiken werden jedoch im Allgemeinen durch die Verwendung von Branchenstandardvereinbarungen wie die von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) veröffentlichten in gewissem Umfang reduziert.

21. Kontrahentenrisiko

Die Gesellschaft führt Transaktionen über oder mit Maklern, Clearingstellen, Kontrahenten und anderen Beauftragten durch. Die Gesellschaft unterliegt dem Risiko, dass eine solche Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, sei es aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderer Ursachen.

Ein Fonds kann in Instrumente wie Notes, Anleihen oder Optionsscheine investieren, deren Performance an einen Markt oder eine Anlage gebunden ist, dem bzw. der sich der Fonds aussetzen möchte. Diese Instrumente werden von den verschiedensten Gegenparteien ausgegeben, und durch seine Anlage unterliegt der Fonds zusätzlich zu dem von ihm angestrebten Anlagerisiko dem Kontrahentenrisiko des Emittenten.

Der Fonds geht OTC-Derivategeschäfte, einschließlich Swap-Kontrakten, nur mit erstklassigen Instituten ein, die einer Aufsicht unterliegen und auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind. Grundsätzlich darf das Kontrahentenrisiko für solche Derivategeschäfte mit erstklassigen Instituten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds, und in anderen Fällen 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Wenn eine Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann, dürfen die tatsächlichen Verluste diese Grenzwerte jedoch übersteigen.

22. Spezifisches Risiko in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten

Das Kontrahentenrisiko aus Anlagen in OTC-Derivaten (mit Ausnahme bestimmter Devisen- und Aktienoptionsgeschäfte) und Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und Buy-Sell back-Geschäften wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten eines Fonds reduziert. Transaktionen sind jedoch eventuell nicht vollständig besichert. Die dem Fonds zustehenden Gebühren und Renditen sind eventuell nicht besichert. Beim Ausfall eines Kontrahenten muss der Fonds erhaltene unbare Sicherheiten eventuell zu den vorherrschenden Marktpreisen verkaufen. In einem solchen Fall könnte dem Fonds unter anderem aufgrund einer unrichtigen Bewertung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings von Emittenten der Sicherheiten oder der mangelnden Liquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, ein Verlust entstehen. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Erfüllung von Rückgabeanträgen durch den Fonds verzögern oder seine Fähigkeit zu deren Erfüllung einschränken.

Wenn ein Fonds seinerseits Sicherheiten bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, besteht das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten, die der Fonds beim Kontrahenten hinterlegt, höher ist als die vom Fonds erhaltenen Barmittel oder Anlagen.

In beiden Fällen können die Fonds – wenn Verzögerungen oder Probleme bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten oder Barmitteln, der bei Kontrahenten hinterlegten Sicherheiten oder der Verwertung der von Kontrahenten erhaltenen Sicherheiten auftreten – Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Rückgabe- oder Kaufanträgen oder Liefer- oder Kaufverpflichtungen im Rahmen anderer Verträge haben.

Wenn dies zulässig ist, können einem Fonds auch bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann aufgrund eines Wertrückgangs der getätigten Investitionen entstehen. Ein Wertverlust dieser Anlagen würde die Höhe der Sicherheiten verringern, die dem Fonds zur Rückgabe an den Kontrahenten gemäß den Bedingungen der Transaktion zur Verfügung stehen. Der Fonds müsste den Wertunterschied zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem zur Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag decken, wodurch dem Fonds ein Verlust entstehen würde.

Da die Sicherheiten in Form von Bargeld oder bestimmten Finanzinstrumenten gestellt werden, ist das Marktrisiko von Bedeutung. Die von einem Fonds erhaltenen Sicherheiten können entweder von der Verwahrstelle oder von einem Drittverwahrer gehalten werden. In beiden Fällen kann ein Verlustrisiko aus der Verwahrung solcher Vermögenswerte entstehen, beispielsweise aufgrund der Insolvenz oder Fahrlässigkeit einer Verwahrstelle oder Unterverwahrstelle.

23. Clearing-Risiko bei OTC-Derivaten

Die Geschäfte eines Fonds mit außerbörslich („over the counter“) gehandelten Derivaten werden gegebenenfalls vor dem Datum gecleart, an dem die gemäß EMIR vorgeschriebene Clearingpflicht in Kraft tritt, um Preis- und sonstige potenzielle Vorteile nutzen zu können. Geschäfte mit OTC-Derivaten können nach dem „Agentur“-Modell oder dem „Eigenhandel“ (Principal-to-Principal)-Modell gecleart werden. Im Rahmen des Eigenhändler-Modells wird normalerweise ein einzelnes Geschäft zwischen dem Fonds

und seinem Clearing-Broker und ein Back-to-Back-Geschäft zwischen dem Clearing-Broker und der zentralen Clearing-Gegenpartei (die Central Clearing Counterparty, „CCP“) abgeschlossen, während im Rahmen des Agentur-Modells nur ein einziges Geschäft zwischen dem Fonds und der zentralen Clearing-Gegenpartei stattfindet. Es ist damit zu rechnen, dass die geclearten OTC-Derivategeschäfte des Fonds überwiegend nach dem Eigenhändler-Modell stattfinden werden. Die nachfolgend genannten Risiken sind jedoch für beide Modelle relevant, sofern nichts anderes angegeben ist.

Die CCP fordert einen Einschuss vom Clearing-Broker, der im Gegenzug einen Einschuss vom Fonds fordert. Die Vermögenswerte des Fonds, die als Einschuss hinterlegt werden, werden in einem Konto gehalten, das vom Clearing-Broker bei der CCP geführt wird. Ein solches Konto kann Vermögenswerte anderer Kunden des Clearing-Brokers enthalten (ein „Omnibus-Konto“) und in diesem Fall können bei einem Fehlbetrag die vom Fonds als Einschuss übermittelten Vermögenswerte genutzt werden, um Verluste solcher anderen Kunden des Clearing-Brokers bei einem Zahlungsausfall eines Clearing-Brokers oder einer CCP zu decken.

Der vom Fonds beim Clearing-Broker hinterlegte Einschuss kann den Einschuss übersteigen, den der Clearing-Broker für die CCP bereitstellen muss, insbesondere wenn ein Omnibus-Konto genutzt wird. Der Fonds weist ein Engagement im Clearing-Broker im Hinblick auf jeden Einschuss auf, der beim Clearing-Broker hinterlegt, jedoch nicht auf einem Konto der CCP hinterlegt und verbucht wurde. Im Falle einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsausfalls des Clearing-Brokers sind die vom Fonds als Einschuss hinterlegten Vermögenswerte möglicherweise nicht so gut geschützt, wie dies der Fall wäre, wenn sie auf einem Konto der CCP verbucht worden wären.

Der Fonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Einschuss nicht dem jeweiligen Fonds zugeordnet wird, während er sich auf dem Weg vom Konto des Fonds auf das Konto des Clearing-Brokers und weiter von diesem an die CCP befindet. Ein solcher Einschuss könnte im Falle eines Zahlungsausfalls eines Clearing-Brokers oder der CCP vor seiner Abrechnung dazu genutzt werden, um die Positionen eines anderen Kunden des Clearing-Brokers auszugleichen.

Die Fähigkeit einer CCP, Vermögenswerte als einem bestimmten Kunden in einem Omnibus-Konto zugehörig zu identifizieren, ist von der korrekten Mitteilung der Positionen und des Einschusses des maßgeblichen Kunden durch den jeweiligen Clearing-Broker an die entsprechende CCP abhängig. Der Fonds unterliegt daher dem operativen Risiko, dass der Clearing-Broker solche Positionen und einen solchen Einschuss nicht ordnungsgemäß an die CCP meldet. In einem solchen Fall könnte der vom Fonds auf ein Omnibus-Konto übertragene Einschuss im Falle eines Zahlungsausfalls eines Clearing-Brokers oder einer CCP zum Ausgleich der Positionen eines anderen Kunden des Clearing-Brokers in diesem Omnibus-Konto verwendet werden.

Falls der Clearing-Broker zahlungsunfähig wird, kann der Fonds seine Positionen möglicherweise an einen anderen Clearing-Broker übertragen. Eine solche Übertragung ist nicht immer erzielbar. Insbesondere im Rahmen des Modells von Geschäften zwischen Eigenhändlern, bei denen sich die Positionen des Fonds in einem Omnibus-Konto befinden, ist die Fähigkeit des Fonds zur Übertragung seiner Positionen von der rechtzeitigen Übereinkunft aller anderen Parteien abhängig, deren Positionen sich in diesem Omnibus-Konto befinden, weshalb eine Übertragung möglicherweise nicht gelingt. Wenn die Übertragung nicht gelingt, werden die

Positionen des Fonds eventuell liquidiert und der Wert, der diesen Positionen durch die CCP beigemessen wird, kann geringer sein als der volle Wert, der diesen durch den Fonds beigemessen wird. Darüber hinaus kann es zu einer erheblichen Verzögerung bei der Rückgabe eines geschuldeten Nettobetrags an den Fonds kommen, während das Insolvenzverfahren des Clearing-Brokers läuft.

Falls eine CCP zahlungsunfähig wird, ein Insolvenzverfahren oder ein entsprechendes Verfahren gegen sie eröffnet wird oder sie ihren Verpflichtungen aus anderen Gründen nicht nachkommen kann, ist es unwahrscheinlich, dass der Fonds direkte Ansprüche gegenüber der CCP geltend machen kann, und jegliche Ansprüche werden in diesem Fall durch den Clearing-Broker geltend gemacht. Die Rechte eines Clearing-Brokers gegenüber der CCP sind von den Gesetzen des Landes abhängig, in dem die CCP ansässig ist, sowie von anderen optionalen Schutzmechanismen, die die CCP gegebenenfalls bietet, beispielsweise der Hinterlegung des Einschusses des Fonds bei einer dritten Verwahrstelle. Beim Zahlungsausfall einer CCP ist die Übertragung von Positionen an eine andere CCP vermutlich schwierig oder unmöglich, weshalb Transaktionen wahrscheinlich beendet werden. Unter solchen Umständen ist es wahrscheinlich, dass der Clearing-Broker nur einen Prozentsatz des Wertes dieser Transaktionen zurückerhält und damit der Betrag, den der Fonds vom Clearing-Broker zurückerhält, vergleichbar beschränkt sein wird. Die Schritte, der Zeitplan, der Umfang der Kontrolle und die Risiken in Bezug auf diesen Prozess sind von der CCP, deren Regeln und der maßgeblichen Insolvenzgesetzgebung abhängig. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass es zu einer erheblichen Verzögerung kommt und Ungewissheit darüber herrscht, zu welchem Zeitpunkt und – wenn überhaupt – in welchem Umfang der Clearing-Broker Vermögenswerte oder Barmittel von der CCP zurückerhalten wird, und damit ist auch der Betrag ungewiss, den der Fonds vom Clearing-Broker erhalten wird.

24. Verwahrnisiko

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden von der Verwahrstelle verwahrt und Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle im Konkursfall ihren Verpflichtungen zur kurzfristigen Rückgabe aller Vermögenswerte der Gesellschaft nicht vollständig nachkommen kann. Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden in den Büchern der Verwahrstelle als Eigentum der Gesellschaft identifiziert. Von der Verwahrstelle gehaltene Wertpapiere werden getrennt von anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle gehalten, was das Risiko einer Nichtrückgabe im Konkursfall verringert, aber nicht ausschließt. Das Erfordernis einer getrennten Aufbewahrung gilt nicht für Barmittel, was das Risiko einer Nichtrückgabe im Konkursfall erhöht. Die Verwahrstelle bewahrt nicht alle Vermögenswerte der Gesellschaft selbst auf, sondern bedient sich eines Netzwerks von Unterverwahrstellen, die nicht zur selben Gesellschaftsgruppe wie die Verwahrstelle gehören. Anleger sind dem Risiko des Konkurses der Unterverwahrstellen in demselben Maße ausgesetzt, wie sie dem Risiko des Konkurses der Verwahrstelle ausgesetzt sind.

Ein Fonds kann in Märkte investieren, deren Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme noch nicht ganz ausgereift sind. Vermögenswerte des Fonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und solchen Unterverwahrstellen anvertraut wurden, können unter Umständen einem Risiko ausgesetzt sein, wenn die Verwahrstelle keine Haftung übernimmt.

25. Risiko in Verbindung mit kleineren und Micro-Cap-Unternehmen

Ein Fonds, der in kleinere oder Micro-Cap-Unternehmen investiert, kann größeren Wertschwankungen unterliegen als andere Fonds. Kleinere Unternehmen und Micro-Cap-Unternehmen können bessere Chancen auf Kapitalzuwachs bieten als größere Unternehmen, sie können aber auch mit einigen besonderen Risiken verbunden sein. Im Gegensatz zu größeren Unternehmen verfügen sie häufiger über begrenzte Produktangebote, Märkte oder Finanzmittel oder über kleine, unerfahrene Managementgruppen. Insbesondere in Zeiten fallender Kurse können die Wertpapiere von kleineren oder Micro-Cap-Unternehmen weniger liquide werden und eine kurzfristige Kursvolatilität und große Unterschiede zwischen den Abschlusskursen aufweisen. Sie können außerbörslich oder an einer regionalen Börse gehandelt werden oder anderweitig eine begrenzte Liquidität aufweisen. Daher können Anlagen in kleineren oder Micro-Cap-Unternehmen empfindlicher auf ungünstige Entwicklungen reagieren als Anlagen in größeren Unternehmen, und der Fonds kann größere Schwierigkeiten haben, Wertpapierpositionen in solchen Unternehmen zum aktuellen Marktpreis aufzubauen oder zu veräußern. Darüber hinaus existieren möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über kleinere oder Micro-Cap-Unternehmen oder ein geringeres Marktinteresse an den Wertpapieren, und es kann länger dauern, bis die Kurse der Wertpapiere den Wert des Ertragspotenzials oder des Vermögens des Emittenten vollständig widerspiegeln.

26. Portfoliokonzentrationsrisiko

Wenngleich die Strategie bestimmter Fonds, in eine eingeschränkte Anzahl von Vermögenswerten zu investieren, das Potenzial bietet, im Laufe der Zeit attraktive Renditen zu erwirtschaften, ist ein Fonds, der in ein konzentriertes Wertpapierportfolio investiert, eventuell tendenziell volatiler als ein Fonds, der in eine breiter diversifizierte Auswahl von Wertpapieren investiert. Wenn sich die Vermögenswerte, in die ein solcher Fonds investiert, schlecht entwickeln, könnten dem Fonds höhere Verluste entstehen, als wenn er in eine größere Anzahl von Vermögenswerten investiert hätte.

27. Risiko in Verbindung mit Technologieunternehmen

Anlagen im Technologiesektor können ein höheres Risiko beinhalten und einer höheren Volatilität unterliegen als Anlagen in einem breiteren Spektrum von Wertpapieren, die verschiedene Branchen abdecken. Die Aktien von Unternehmen, in die ein Fonds gegebenenfalls investiert, können durch weltweite wissenschaftliche oder technologische Entwicklungen beeinflusst werden, und ihre Produkte oder Dienstleistungen können schnell veraltet sein. Außerdem bieten einige dieser Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen an, die einer staatlichen Regulierung unterliegen und daher durch die Regierungspolitik negativ beeinflusst werden können. Bei einer ungünstigen Marktentwicklung, Rückschlägen in der Forschung oder einer Verschlechterung der rechtlichen Rahmenbedingungen können die Investitionen der Fonds daher stark an Wert verlieren.

28. Risiko in Verbindung mit Schuldtiteln mit niedrigerem Rating, aber höherer Verzinsung

Ein Fonds kann in Schuldtitel mit niedrigerem Rating, aber höherer Verzinsung investieren, bei denen die Markt- und Kreditrisiken größer sind als bei höher bewerteten Wertpapieren. In der Regel bieten Wertpapiere mit

niedrigerem Rating eine höhere Verzinsung als höher bewertete Wertpapiere, um Anlegern einen Ausgleich für das höhere Risiko zu bieten. Die niedrigeren Ratings dieser Wertpapiere sind Ausdruck der höheren Wahrscheinlichkeit, dass negative Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten oder steigende Zinssätze die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere beeinträchtigen könnte. Daher ist eine Anlage in dem Fonds mit einem höheren Kreditrisiko verbunden als Anlagen in Wertpapieren mit höherem Rating, aber niedrigerer Verzinsung.

29. Risiken in Verbindung mit Wertpapieren von Immobiliengesellschaften

Zu den Risiken in Verbindung mit Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die vorwiegend im Immobiliensektor tätig sind, gehören: der zyklische Charakter von Immobilienwerten; Risiken im Zusammenhang mit allgemeinen oder örtlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen; Immobilienüberangebot und verschärfter Wettbewerb; Erhöhungen von Grund- und Vermögensteuern und Betriebskosten; demographische Entwicklungen und Schwankungen bei den Mieterträgen; Änderungen im Bau- und Planungsrecht; Verluste durch Unglücksfälle oder Enteignungen; Umweltrisiken; gesetzliche Mietbeschränkungen; Wertveränderungen aufgrund der Immobilienlage; Risiken durch beteiligte Parteien; Änderungen des Vermietungspotenzials; Zinserhöhungen und andere Einflüsse auf den Immobilienkapitalmarkt. Im Allgemeinen haben Steigerungen der Zinssätze höhere Finanzierungskosten zur Folge, die direkt oder indirekt den Wert der Anlagen des Fonds mindern können.

Der Immobilienmarkt hat sich zuweilen nicht in derselben Weise entwickelt wie die Aktien- und Rentenmärkte. Da der Immobilienmarkt sich häufig positiv oder negativ und ohne Korrelation zu den Aktien- oder Rentenmärkten entwickelt, können diese Anlagen die Performance des Fonds sowohl positiv als auch negativ beeinflussen.

30. Risiken in Verbindung mit Hypothekenwertpapieren und anderen Asset Backed Securities

Mortgage Backed Securities, einschließlich Collateralised Mortgage Obligations und einiger Stripped Mortgage Backed Securities, stellen eine Beteiligung an Hypothekendarlehen dar oder sind durch Hypothekendarlehen besichert. Asset Backed Securities haben die gleiche Struktur wie Mortgage Backed Securities; statt Hypothekendarlehen oder Beteiligungen an Hypothekendarlehen liegen ihnen jedoch Abzahlungsgeschäfte im Kraftfahrzeughandel oder Ratenkreditverträge, An- oder Vermietungen verschiedener Arten von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen sowie Forderungen aus Kreditkartenverträgen zugrunde. Hypotheken- und forderungsbesicherte Wertpapiere werden üblicherweise dafür verwendet, die Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Bestand der Basiswerte an Anleger umzuleiten. Diese Wertpapiere können fest oder variabel verzinslich ausgegeben werden. Die Wertpapiere, die durch denselben Bestand von Basiswerten besichert sind, können in einer Reihe verschiedener Tranchen oder Klassen mit unterschiedlichen Risiko- und Renditemerkmalen ausgegeben werden, je nach der Priorität des Anspruchs auf die Cashflows aus dem Bestand und den jeweiligen Bedingungen. Je höher das Risiko einer Tranche, desto höher sind generell die Erträge des Wertpapiers.

Bei traditionellen Anlagen in Schultiteln wird in der Regel ein fester Zinssatz bis zum Fälligkeitstermin gezahlt, an dem der gesamte Kapitalbetrag fällig wird. Im Gegensatz dazu bestehen Zahlungen bei Mortgage Backed und vielen Asset Backed Securities in der Regel aus Zinszahlungen und teilweisen Kapitalzahlungen. Das Kapital kann freiwillig oder infolge einer Refinanzierung oder Kündigung auch vorzeitig zurückgezahlt werden. Möglicherweise muss ein Fonds die Erlöse aus vorzeitig gezahlten Anlagen in andere Anlagen mit weniger attraktiven Bedingungen und Renditen investieren. Daher können diese Wertpapiere in Perioden fallender Zinsen ein geringeres Potenzial für Kapitalzuwachs aufweisen als andere Wertpapiere mit vergleichbaren Laufzeiten, während sie in Perioden steigender Zinsen ein ähnliches Risiko eines Marktwertrückgangs aufweisen können. Da der Prozentsatz der vorzeitigen Rückzahlungen bei steigenden Zinsen tendenziell abnimmt, wird ein Zinsanstieg wahrscheinlich zu einer höheren Duration und somit zu einer höheren Volatilität von Mortgage Backed und Asset Backed Securities führen. Zusätzlich zum Zinsrisiko (wie oben beschrieben) können Anlagen in Mortgage Backed Securities, die aus zweitklassigen Hypothekenanleihen bestehen, einem höheren Kreditrisiko, Bewertungsrisiko und Liquiditätsrisiko (wie oben beschrieben) unterliegen. Die Duration ist ein Maßstab für die durchschnittliche Laufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers, der die Sensitivität des Wertpapierpreises gegenüber Zinsänderungen angibt. Im Gegensatz zur Laufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers, die nur die Zeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung misst, berücksichtigt die Duration die Zeit, bis alle Kapital- und Zinszahlungen auf ein Wertpapier voraussichtlich geleistet werden, sowie die Auswirkungen von Zinsänderungen und vorzeitigen Rückzahlungen auf diese Zahlungen.

Die Fähigkeit eines Emittenten von Asset Backed Securities, sein Sicherungsrecht an den zugrunde liegenden Vermögenswerten geltend zu machen, kann begrenzt sein. Bei einigen Anlagen in Mortgage Backed und Asset Backed Securities wird nur der Kapitalanteil oder nur der Zinsanteil der Zahlungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte vereinnahmt. Die Renditen und Werte dieser Anlagen reagieren äußerst empfindlich auf Änderungen der Zinssätze und des Prozentsatzes der Kapitalzahlungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte. Der Wert der Zinsanteile nimmt in der Regel ab, wenn die Zinsen fallen und die Rückzahlungsquoten (einschließlich vorzeitiger Tilgungen) der zugrunde liegenden Hypotheken oder Vermögenswerte steigen; der Fonds kann den gesamten Betrag seiner Anlage in einem Zinsanteil bei einem Zinsrückgang verlieren. Umgekehrt nimmt der Wert der Kapitalanteile in der Regel ab, wenn die Zinsen steigen und die Rückzahlungsquoten sinken. Darüber hinaus kann der Markt für Zins- und Kapitalanteile volatil und begrenzt sein, sodass sich ihr Kauf oder Verkauf durch den Fonds möglicherweise nur schwer realisieren lässt.

Ein Fonds kann ein Engagement in Mortgage Backed und Asset Backed Securities erzielen, indem er mit Finanzinstituten Verträge über den Kauf der Anlagen zu einem festgelegten Preis an einem Tag in der Zukunft abschließt. Unabhängig davon, ob die Anlagen am Fälligkeitstermin eines solchen Vertrags an den Fonds geliefert werden oder nicht, ist der Fonds während der Laufzeit des Vertrags den Wertschwankungen der Basiswerte ausgesetzt.

31. Risiko in Verbindung mit Neuemissionen

Ein Fonds kann in Wertpapiere aus Neuemissionen (IPO, Initial Public Offerings) investieren, bei denen es sich häufig um Wertpapiere von kleineren Unternehmen handelt. Diese

Wertpapiere haben keine Börsengeschichte, und Informationen über diese Unternehmen sind möglicherweise nur für begrenzte Zeiträume verfügbar. Die Kurse von Wertpapieren aus Neuemissionen können einer höheren Volatilität unterliegen als etabliertere Wertpapiere.

32. Risiko in Verbindung mit gemäß Rule 144A zum Securities Act von 1933 ausgegebenen Schuldverschreibungen

Rule 144A der Security and Exchange Commission (Vorschrift 144A der SEC, US-Börsenaufsicht) liefert eine Safe-Harbour-Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des Securities Act (US-Wertpapiergesetz) von 1933 für den Weiterverkauf eingeschränkter Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer, wie in der Rule definiert. Der Vorteil für Anleger können höhere Renditen aufgrund niedrigerer Verwaltungsgebühren sein. Die Verbreitung sekundärer Markttransaktionen mit Wertpapieren nach Rule 144A ist jedoch eingeschränkt und steht nur qualifizierten institutionellen Käufern zur Verfügung. Dies kann die Volatilität des Wertpapierkurses erhöhen und, in extremen Fällen, die Liquidität eines bestimmten Wertpapiers der Rule 144A verringern.

33. Risiken in Verbindung mit Wertpapieren der Schwellen- und Entwicklungsländer

Anlagen in Schwellen- und Entwicklungsländern sind mit anderen und/oder höheren Risiken verbunden als Anlagen in Wertpapieren von Industrieländern. Zu diesen Risiken gehören eine geringere Marktkapitalisierung der Wertpapiermärkte, die durch Perioden relativer Illiquidität gekennzeichnet sein können, eine beträchtliche Kursvolatilität, Beschränkungen für ausländische Anlagen sowie die mögliche Rückführung von Anlageerträgen und Kapital. Außerdem können ausländische Anleger verpflichtet sein, Verkaufserlöse anzumelden, und künftige Wirtschafts- oder politische Krisen könnten zu Preiskontrollen, Zwangsfusionen, Enteignung oder konfiszierender Besteuerung, Beschlagnahmung, Verstaatlichung oder der Bildung staatlicher Monopole führen. Inflation und rasche Schwankungen der Inflationsraten haben sich in der Vergangenheit negativ auf die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte einiger Schwellen- und Entwicklungsländer ausgewirkt und können dies weiterhin tun.

Wenngleich viele der Wertpapiere aus Schwellen- und Entwicklungsländern, in die ein Fonds investieren kann, an Wertpapierbörsen gehandelt werden, ist es möglich, dass sie nur in begrenztem Umfang gehandelt werden und dass die Abrechnungssysteme weniger gut organisiert sind als in den Industrieländern. Die von den Aufsichtsbehörden angewandten Standards sind möglicherweise nicht mit denen in den entwickelten Märkten vergleichbar. Daher besteht das Risiko einer verzögerten Abrechnung und eines Verlusts der Barmittel oder Wertpapiere des betreffenden Fonds durch Systemausfälle oder -fehler oder durch fehlerhafte Verwaltungsabläufe bei den Gegenparteien. Diese Gegenparteien verfügen möglicherweise nicht über dieselbe Substanz oder dieselben Finanzmittel wie ähnliche Gegenparteien in einem entwickelten Markt. Es besteht außerdem die Gefahr, dass in Bezug auf Wertpapiere, die vom Fonds gehalten werden oder auf diesen zu übertragen sind, konkurrierende Ansprüche entstehen und dass keine Entschädigungsprogramme existieren bzw. dass bestehende Entschädigungsprogramme begrenzt sind oder nicht ausreichen, um die Ansprüche des Fonds in einem dieser Fälle zu befriedigen.

Darüber hinaus unterliegen Anlagen in manchen Schwellen- und Entwicklungsländern wie Russland und der Ukraine einem erhöhten Risiko in Bezug auf das Eigentum an den Wertpapieren und deren Verwahrung. In diesen Ländern erfolgt der Nachweis einer Beteiligung durch Eintragung in die Bücher eines Unternehmens oder seiner Registerstelle (die weder ein Vertreter noch der Verwahrstelle gegenüber verantwortlich ist). Zertifikate über eine Beteiligung an Unternehmen werden weder bei der Verwahrstelle oder deren ortsansässigen Korrespondenzbanken noch in einem effektiven zentralen Verwahrsystem aufbewahrt. Infolge dieses Systems und der mangelhaften staatlichen Regulierung und Durchsetzung besteht die Gefahr, dass die Gesellschaft die Registrierung und das Eigentum an Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder aufgrund eines Versehens verliert. Darüber hinaus sind Schuldverschreibungen mit einem erhöhten Verwahrrisiko verbunden, da sie entsprechend der Marktpraxis in den Schwellen- oder Entwicklungsländern von Instituten in diesen Ländern verwahrt werden können, die möglicherweise keinen angemessenen Versicherungsschutz gegen Verluste infolge von Diebstahl, Zerstörung oder Verschulden haben. Es ist zu berücksichtigen, dass Anleger bei Anlagen in Staatsanleihen von Schwellen- oder Entwicklungsländern, insbesondere der Ukraine, unabhängig davon, ob diese Anlagen am Primär- oder am Sekundärmarkt getätigt werden, gemäß den lokalen Vorschriften verpflichtet sein können, ein Kassakonto direkt bei der Unterdepotbank zu halten. Dieser Saldo stellt eine Verbindlichkeit der Unterverwahrstelle gegenüber den Anlegern dar, und die Verwahrstelle haftet nicht für diesen Saldo.

Es können folgende weitere Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren der Schwellenmärkte bestehen: größere wirtschaftliche, politische und soziale Unsicherheit und Instabilität; mehr staatliche Eingriffe in die Wirtschaft; weniger staatliche Aufsicht und Regulierung; Nichtverfügbarkeit von Techniken zur Wechselkurssicherung; neu gegründete und kleine Unternehmen; Unterschiede bei den Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, wodurch möglicherweise keine wesentlichen Informationen über die Emittenten erhältlich sind, sowie weniger entwickelte Rechtssysteme. Die Besteuerung der von Nicht-Gebietsansässigen vereinnahmten Zinsen und Kapitalgewinne variiert zudem in den Schwellen- und Entwicklungsländern und kann in einigen Fällen verhältnismäßig hoch sein. Ferner können weniger eindeutige Steuergesetze und -verfahren bestehen, und diese Gesetze können eine rückwirkende Besteuerung erlauben, sodass der Fonds in der Zukunft einer lokalen Steuerpflicht unterliegen könnte, mit der bei der Anlage oder der Bewertung der Vermögenswerte nicht gerechnet wurde.

Besondere Risikohinweise zu Beteiligungen an chinesischen Aktien finden Sie unter „Risiken in Verbindung mit Anlagen auf dem chinesischen Markt“ weiter unten in diesem Abschnitt.

34. Mit Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften verbundene spezifische Risiken

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte bergen gewisse Risiken. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds das Ziel, für das er ein Geschäft abgeschlossen hat, erreichen wird.

Durch Pensionsgeschäfte könnten sich für den Fonds ähnliche Risiken ergeben wie diejenigen, die mit derivativen Finanzinstrumenten in Form von Optionen oder Terminkontrakten, deren Risiken in anderen Abschnitten dieses Verkaufsprospekts beschrieben werden, verbunden sind. Wertpapierleihen können bei Ausfall der Gegenpartei

oder im Fall von Abwicklungsschwierigkeiten verspätet oder nur teilweise zurückgezahlt werden, was die Fähigkeit des Fonds, den Verkauf von Wertpapieren abzuschließen oder Rückgabeanträgen nachzukommen, einschränken könnte.

Das Risiko des Fonds in Bezug auf seinen Kontrahenten wird durch die Tatsache gemindert, dass der Kontrahent seine Sicherheiten verliert, wenn er bei der Transaktion ausfällt. Wurde die Sicherheit in Form von Wertpapieren geleistet, besteht das Risiko, dass der Erlös aus dem Verkauf dieser Wertpapiere nicht ausreicht, um die Verbindlichkeiten der Gegenpartei gegenüber dem Fonds zu begleichen oder um Ersatz für die der Gegenpartei geliehenen Wertpapiere zu kaufen. Im letzteren Fall entschädigt der Triparty-Leihbeauftragte des Fonds den Fonds für die zu geringen Barmittel, die zur Verfügung stehen, um Ersatzwertpapiere zu kaufen. Es besteht jedoch ein Risiko, dass die Entschädigung nicht ausreicht oder anderweitig unzuverlässig ist.

Falls der Fonds Barsicherheiten in eine oder mehrere der oben beschriebenen zulässigen Anlagearten reinvestiert, besteht ein Risiko, dass die Erträge der Anlage geringer sind als die der Gegenpartei für diese Barmittel geschuldeten Zinsen oder sogar unter dem investierten Betrag an Barmitteln liegen. Es besteht auch ein Risiko, dass die Anlage illiquide wird, was die Fähigkeit des Fonds, seine verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten, einschränken würde, was wiederum die Fähigkeit des Fonds, den Verkauf von Wertpapieren abzuschließen oder Rückgabeanträgen nachzukommen, einschränken könnte.

35. Mögliche Interessenkonflikte

Die Anlageverwalter und Schroders können Transaktionen durchführen, einschließlich Techniken und Instrumente wie Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte oder Total Return Swaps, an denen die Anlageverwalter oder Schroders eine direkte oder indirekte Beteiligung besitzen, sodass es zu einem möglichen Konflikt mit den Pflichten der Anlageverwalter gegenüber der Gesellschaft kommen kann. Weder der Anlageverwalter noch Schroders sind verpflichtet, der Gesellschaft Gewinne, Provisionen oder Vergütungen anzugeben, die sie im Rahmen oder aufgrund solcher Transaktionen oder damit verbundenen Transaktionen erzielt bzw. erhalten haben, noch werden die Gebühren der Anlageverwalter gekürzt, soweit keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen wurden.

Die Anlageverwalter stellen sicher, dass solche Transaktionen zu Bedingungen abgeschlossen werden, die für die Gesellschaft genauso günstig sind, als wenn der mögliche Konflikt nicht bestanden hätte.

Solche widerstreitenden Interessen oder Pflichten können entstehen, weil die Anlageverwalter oder Schroders möglicherweise direkt oder indirekt in die Gesellschaft investiert haben.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und unabhängig sowie ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und deren Anleger. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf die Gesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft, den Anlegern der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle schaffen könnten, es sei denn, eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben ist gegeben, und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, überwacht und den Anlegern der Gesellschaft gegenüber offengelegt.

36. Investmentfonds

Sofern keine anders lautenden Angaben gemacht werden, dürfen einige Fonds ihr Vermögen zum Teil oder vollständig in Investmentfonds anlegen. Die in diesem Anhang ausgewiesenen Anlagerisiken bestehen unabhängig davon, ob ein Fonds direkt oder indirekt über Investmentfonds in die betroffenen Vermögenswerte investiert. Durch die Anlagen der Fonds in Investmentfonds kann es zu einem Anstieg der gesamten Betriebs-, Verwaltungs-, Verwahrstellen-, jährlichen Managementgebühren bzw. -kosten kommen. Die Anlageverwalter werden allerdings versuchen, einen Nachlass bei den jährlichen Managementgebühren auszuhandeln, der, sofern er gewährt wird, einzig dem entsprechenden Fonds zugutekommt.

37. Wechselkurse

Die Referenzwährung eines Fonds ist nicht unbedingt identisch mit der Anlagewährung des jeweiligen Fonds. Anlagen in Investmentfonds werden in den Währungen getätigt, die der Fondsperformance nach Ansicht der Anlageverwalter am zuträglichsten sind.

Anteilsinhaber, die in einem Fonds anlegen, dessen Referenzwährung sich von ihrer eigenen Währung unterscheidet, sollten sich bewusst sein, dass Wechselkursschwankungen zu einem Anstieg oder einem Rückgang des Werts ihrer Anlage führen können.

38. Festverzinsliche Wertpapiere

Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren, die von Fonds gehalten werden, schwankt im Allgemeinen mit den Zinssätzen, und derartige Schwankungen können die Anteilspreise von Fonds beeinflussen, die in festverzinslichen Wertpapieren anlegen.

39. Aktien

Sofern ein Fonds in Aktien oder aktienähnliche Anlagen investiert, kann der Wert der Aktienpapiere aufgrund des allgemeinen Marktumfelds sinken. Dies muss nicht in einem speziellen Zusammenhang mit einem bestimmten Unternehmen stehen und kann zum Beispiel auf ein reales oder angenommenes ungünstiges wirtschaftliches Umfeld, Veränderungen des allgemeinen Ausblicks für die Unternehmensgewinne, Zins- oder Wechselkursänderungen oder eine generelle Verschlechterung der Anlegerstimmung zurückzuführen sein. Der Wert der Aktienpapiere kann auch aufgrund von Faktoren sinken, die eine oder mehrere bestimmte Branchen betreffen, so etwa Arbeitskräftemangel oder erhöhte Produktionskosten sowie das Wettbewerbsumfeld innerhalb einer Branche. Die Volatilität von Aktienpapieren ist in der Regel höher als die von festverzinslichen Wertpapieren.

40. Private Equity

Anlagen, mit denen ein Engagement in Private Equity und Infrastruktur erzielt wird, sind mit Risiken verbunden, die über die von herkömmlichen Anlagen hinausgehen. Genauer gesagt haben Private-Equity- und Infrastrukturanlagen in der Regel einen langfristigen Horizont und bieten beschränkte Liquidität. Der Wert von Finanzinstrumenten, über die ein Engagement in Private Equity oder Infrastruktur erzielt wird, kann ähnlich schwanken wie der Wert von direkten Private-Equity- oder Infrastrukturanlagen.

41. Rohstoffe

Anlagen, mit denen ein Engagement in Rohstoffen erzielt wird, sind mit Risiken verbunden, die über die von herkömmlichen Anlagen hinausgehen. Insbesondere können:

- politische und militärische Vorkommnisse sowie Naturereignisse Auswirkungen auf die Gewinnung von und den Handel mit Rohstoffen haben und sich folglich ungünstig auf Finanzinstrumente auswirken, mit denen ein Engagement in Rohstoffen erzielt wird;
- Terrorismus und sonstige kriminelle Handlungen die Verfügbarkeit von Rohstoffen beeinflussen und sich damit auch ungünstig auf Finanzinstrumente auswirken, mit denen ein Engagement in Rohstoffen erzielt wird.

Die Wertentwicklung von Rohstoffen, Edelmetallen und Rohstoff-Futures ist zudem von der allgemeinen Angebotssituation und Nachfrage bei den jeweiligen Gütern, den Erwartungen hinsichtlich Output, Förderung und Produktion sowie der erwarteten Nachfrage abhängig und kann daher besonders volatil sein.

42. Steuereffizienz für Anteilsinhaber

Die Höhe der an die Anteilsinhaber ausgezahlten Renditen nach Steuern hängt von den lokalen Steuervorschriften in den Ländern ab, in denen die Anteilsinhaber ihren steuerlichen Wohnsitz haben (siehe Abschnitt 3 „Besteuerung“ für Hinweise zur Besteuerung allgemein).

In einigen Ländern wie Österreich und dem Vereinigten Königreich bestehen Steuervorschriften, die dazu führen können, dass die Anteilsinhaber größere Teile der Anlagerendite aus Dachfonds zu einem höheren Satz besteuern müssen, als dies bei Single-Strategy-Fonds der Fall wäre.

Diese Steuervorschriften können Anwendung finden, wenn die Auffassung herrscht, dass die vom Anlageverwalter für die Dachfonds ausgewählten Anlagen bestimmte Tests, welche die Steuerbehörde im Wohnsitzland des betreffenden Anteilsinhabers festgelegt hat, nicht bestehen.

Im Vereinigten Königreich können die Renditen aus Anlagen, die „nicht meldende Fonds“ darstellen, gänzlich als Einkommen behandelt werden und sind deshalb vom Dachfonds als Einkommen anzugeben. So würde ein größerer Teil der Rendite, die die Anteilsinhaber aus dem Dachfonds beziehen, nicht als Kapital, sondern als Einkommen behandelt und folglich zu Sätzen besteuert, die derzeit höher sind als für Kapitalgewinne.

Um die Konsequenzen dieser landesspezifischen Steuervorschriften für die Anteilsinhaber möglichst gering zu halten, bemüht sich der Anlageverwalter des Dachfonds um die Auswahl von Anlagen, bei denen es sich um „meldende Fonds“ handelt. Es ist jedoch möglich, dass diese Anlagen bestimmte strategische Ziele des Anlageverwalters nicht erfüllen und dass deshalb „nicht meldende Fonds“ erworben werden müssen.

Der Anlageverwalter wird alle gemäß den landesspezifischen Steuervorschriften erforderlichen Angaben machen, damit die Anteilsinhaber ihre Steuerverbindlichkeit im Einklang mit diesen Vorschriften berechnen können.

43. Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen

Bei Wandelanleihen handelt es sich üblicherweise um Anleihen oder Vorzugsaktien, die zu einem festgelegten Umwandlungspreis in eine bestimmte Zahl an Aktien der ausgebenden Gesellschaft umgewandelt werden können.

Wandelanleihen vereinen die Anlagemerkmale und -risiken von Aktien und Anleihen.

Je nach Wert der zugrunde liegenden Aktie wird sich die Wandelanleihe eher wie eine Aktie oder wie eine Anleihe verhalten.

Ist der Preis der zugrunde liegenden Aktie höher als der Umwandlungspreis, verhält sich die Wandelanleihe eher wie eine Aktie und reagiert empfindlicher auf Veränderungen auf dem Aktienmarkt. Ist der Preis der zugrunde liegenden Aktie niedriger als der Umwandlungspreis, verhält sich die Wandelanleihe im Allgemeinen eher wie eine Anleihe und reagiert empfindlicher auf Änderungen bei Zinssätzen und Kreditspreads.

Angesichts des Vorteils einer möglichen Umwandlung bieten Wandelanleihen im Allgemeinen niedrigere Erträge als nicht wandelbare Wertpapiere ähnlicher Qualität.

Sie können auch eine schlechtere Bonität aufweisen und möglicherweise weniger liquide sein als herkömmliche, nicht wandelbare Wertpapiere. Schuldverschreibungen mit einer niedrigeren Bonitätseinstufung unterliegen für gewöhnlich höheren Markt-, Kredit- und Ausfallrisiken als Wertpapiere mit höherem Rating.

44. Risiko in Verbindung mit bedingten Wandelanleihen

Bedingt wandelbare Wertpapiere, also Wandelanleihen, sind typischerweise Schuldinstrumente, die bei Eintreten eines vordefinierten auslösenden Ereignisses in Aktien des Emittenten umgewandelt bzw. teilweise oder gänzlich abgesprochen werden. Die Bestimmungen der Anleihe geben bestimmte auslösende Ereignisse und Umwandlungsquoten vor. Die auslösenden Ereignisse können außerhalb des Einflussbereichs des Emittenten liegen. Häufig gilt der Rückgang der Eigenkapitalquote des Emittenten unter einen bestimmten Schwellenwert als auslösendes Ereignis. Eine Umwandlung kann dazu führen, dass der Wert der Anlage deutlich und unumkehrbar sinkt, in bestimmten Fällen sogar auf null.

Kuponzahlungen auf bestimmte bedingte Wandelanleihen können vollständig im Ermessen des Emittenten liegen und jederzeit aus jeglichem Grund und über jeden beliebigen Zeitraum hinweg storniert werden.

Im Gegensatz zur typischen Kapitalhierarchie erleiden Anleger in bedingten Wandelanleihen noch vor Inhabern von Aktien einen Kapitalverlust.

Die meisten bedingten Wandelanleihen werden als unbefristete Instrumente ausgegeben, die zu vorab festgesetzten Terminen gekündigt werden können. Unbefristete bedingte Wandelanleihen werden gegebenenfalls am vorab festgesetzten Kündigungstermin nicht abgerufen und Anleger erhalten ihr Kapital am Kündigungstermin oder zu einem anderen Termin möglicherweise nicht zurück.

Es gibt keine weitläufig akzeptierten Standards für die Bewertung bedingter Wandelanleihen. Der Preis, zu dem Anleihen verkauft werden, kann daher über oder unter dem Preis liegen, zu dem sie unmittelbar vor ihrem Verkauf bewertet wurden.

Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen willigen Käufer für bedingte Wandelanleihen zu finden, und der Verkäufer muss für einen Verkauf gegebenenfalls einen erheblichen Abschlag auf den erwarteten Wert der Anleihe akzeptieren.

45. Risiken in Verbindung mit Staatsanleihen

Es besteht das Risiko, dass Regierungen oder ihre Behörden zahlungsunfähig werden oder ihren Verpflichtungen nicht vollständig nachkommen. Darüber hinaus existiert kein Insolvenzverfahren für Staatsschuldtitel, auf dessen Grundlage Gelder zur Begleichung der Verpflichtungen von Staatsschuldtiteln vollständig oder teilweise beigetrieben werden können. Folglich können Inhaber von Staatsschuldtiteln dazu aufgefordert werden, an der Umschuldung von Staatsschuldtiteln teilzunehmen und die Laufzeit von Darlehen an die Emittenten von Staatsschuldtiteln zu verlängern.

46. Mit der Anlage auf dem chinesischen Markt verbundene Risiken

Anleger können auch Risiken unterliegen, die spezifisch für den chinesischen Markt sind. Jede erhebliche Änderung der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in der Volksrepublik China kann Anlagen auf dem chinesischen Markt beeinträchtigen. Der rechtliche und aufsichtsrechtliche Rahmen für Kapitalmärkte ist in der Volksrepublik China eventuell nicht so weit entwickelt wie in Industrieländern. Die chinesischen Rechnungslegungsstandards und -praktiken können erheblich von internationalen Rechnungslegungsstandards abweichen. Die Abrechnungs- und Clearingsysteme der chinesischen Wertpapiermärkte sind eventuell nicht so erprobt und können höheren Risiken von Fehlern oder Ineffizienz ausgesetzt sein. Anlegern sollte außerdem bewusst sein, dass Änderungen des Steuerrechts der Volksrepublik China sich auf die Höhe der eventuell mit Anlagen in den Fonds erzielten Erträge und Kapitalerträge auswirken könnten.

Insbesondere die steuerliche Position ausländischer Anleger, die chinesische Aktien halten, war in der Vergangenheit stets unsicher. Für Übertragungen von A- und B-Aktien von Gesellschaften mit Sitz in der Volksrepublik China (VRC) durch ausländische Aktionäre, bei denen es sich um Unternehmen handelt, fällt eine Kapitalertragsquellensteuer in Höhe von 10 % an. Allerdings wurde die Steuer bislang niemals erhoben und es bestehen nach wie vor Unsicherheiten bezüglich des Zeitpunkts, der Berechnungsmethode und der Frage, ob die Steuer rückwirkend angewandt wird. Die Steuerbehörde der VRC hat nachträglich im November 2014 bekanntgegeben, dass für Erträge aus der Übertragung von Aktien und anderen Eigenkapitalanlagen in China durch ausländische Anleger eine „vorläufige“ Befreiung von der Kapitalertragsquellensteuer gilt. Über die Dauer dieser vorläufigen Befreiung wurde nichts bekanntgegeben. Für nach dem 17. November 2014 realisierte Gewinne werden keine Rückstellungen gebildet, solange die weitere Entwicklung noch offen ist. Die Situation wird weiterhin genau beobachtet, damit mögliche Anzeichen auf eine Änderung der Marktpraxis oder die Veröffentlichung weiterer Vorgaben durch die Behörden der VRC zeitnah berücksichtigt werden können. Sollten entsprechende Vorschriften herausgegeben werden, können erneut und ohne

Vorankündigung Rückstellungen für Quellensteuern in der VRC gebildet werden, wenn der Verwaltungsrat und seine Berater dies für angemessen halten.

Ausländische Anleger (einschließlich des Fonds), die China A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen Hong Kong Stock Connect handeln, sind vorläufig von der Körperschaftsteuer, der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer in der VRC befreit. Ausländische Anleger müssen jedoch auf Dividenden und/oder Gratisaktien eine Steuer in Höhe von 10 % bezahlen. Diese wird von den börsennotierten Gesellschaften einbehalten und an die jeweils zuständige Steuerbehörde in der VRC abgeführt. Anleger, die steuerlich in einem Rechtsgebiet ansässig sind, das ein Steuerabkommen mit der VRC geschlossen hat, können einen Antrag auf die Erstattung der zu viel bezahlten Abgeltungssteuer in der PRC stellen, wenn das entsprechende Steuerabkommen eine niedrigere Abgeltungssteuer auf Dividenden bzw. einen niedrigeren Dividendensteuersatz vorsieht. Anleger können sich dann bezüglich einer Erstattung des Differenzbetrags an die Steuerbehörde wenden.

47. China – Risiken in Bezug auf den QFI-Status

Nach den geltenden Vorschriften in der VRC dürfen ausländische Investoren (wie die Gesellschaft) in bestimmte zulässige Onshore-Anlagen in der VRC im Allgemeinen nur über Unternehmen investieren, die von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) den Status eines qualifizierten ausländischen Investors (Qualified Foreign Investor, „QFI“) erhalten haben, wie zum Beispiel die Anlageverwalter. Das QFI-Programm unterliegt den Regeln und Vorschriften der Behörden auf dem chinesischen Festland, d.h. der CSRC, der State Administration of Foreign Exchange („SAFE“) und der People's Bank of China („PBOC“). Diese Regeln und Vorschriften können bisweilen geändert werden.

Gemäß den Bestimmungen über die Verwaltung von Geldern ausländischer institutioneller Investoren für Anlagen in inländischen Wertpapieren und Termingeschäften wurden die bisherigen Kontingentbeschränkungen im Rahmen des Qualified Foreign Institutional Investor (QFII)-Programms und des Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor (RQFII)-Programms aufgehoben. Außerdem wurden die RQFII- und QFII-Programme ab dem 1. November 2020 zusammengelegt, so dass RQFIIs und QFIIs nun als QFIs unter einer Reihe von Vorschriften reguliert werden, die die zuvor getrennten Anforderungen für RQFIIs und QFIIs vereinen. Ausländische institutionelle Anleger, die bereits über eine RQFII- und/oder QFII-Lizenz verfügen, gelten als QFIs und müssen den QFI-Status nicht erneut beantragen.

Wie in den Angaben zu den Fonds dargelegt, können einige Fonds über den QFII-Status (jetzt QFI-Status genannt) der jeweiligen Anlageverwalter (d.h. QFI-Inhaber) direkt in der VRC investieren.

Die folgenden Risiken sind für das QFI-Programm relevant:

Risiken in Bezug auf den QFI-Status – Anleger sollten beachten, dass der QFI-Status ausgesetzt, widerrufen, gekündigt oder anderweitig für ungültig erklärt werden könnte, was sich negativ auf die Wertentwicklung der Fonds auswirken kann, da die Fonds gezwungen sein könnten, ihre Wertpapierbestände zu veräußern und/oder ihnen der Handel mit den betreffenden Wertpapieren und die Rückführung der Fondsgelder untersagt werden könnte. Die Fonds können erhebliche Verluste erleiden.

Anleger sollten beachten, dass es keine Garantie dafür gibt, dass die Anlageverwalter (als QFI-Inhaber) ihren QFI-Status behalten oder dass Rückgabeanträge rechtzeitig bearbeitet werden können, wenn nachteilige Änderungen der anwendbaren Gesetze oder Vorschriften eintreten. Solche Beschränkungen können zur Ablehnung von Zeichnungsanträgen und zur Aussetzung der Handelstätigkeit der Fonds führen. Unter extremen Umständen ist es möglich, dass die Fonds aufgrund begrenzter Anlagemöglichkeiten erhebliche Verluste erleiden oder aufgrund von QFI-Anlagebeschränkungen, der Illiquidität des inländischen chinesischen Wertpapiermarktes und/oder Verzögerungen oder Störungen bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen nicht in der Lage sind, ihr Anlageziel oder ihre Strategie vollständig umzusetzen oder zu verfolgen.

Der Anlageverwalter als QFI-Inhaber und die Fonds, die den Status des Anlageverwalters als QFI nutzen, unterliegen nicht den Kontingentbeschränkungen der QFI-Programme. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass sich die Regeln und Vorschriften der VRC nicht ändern oder dass in Zukunft keine Kontingentbeschränkungen eingeführt werden. Etwaige Kontingentbeschränkungen können die Fähigkeit des Anlageverwalters beeinträchtigen, die Anlagestrategie der Fonds effektiv zu verfolgen.

Die Regeln und Beschränkungen der QFI-Vorschriften gelten in der Regel für den QFI als Ganzes und nicht nur für die von den Fonds getätigten Anlagen. Die CSRC, SAFE und PBOC sind befugt, aufsichtsrechtliche Sanktionen zu verhängen, wenn ein QFI oder eine QFI-Depotbank gegen eine Bestimmung bestimmter QFI-Vorschriften verstößt. Solche aufsichtsrechtlichen Sanktionen können sich nachteilig auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, die Anlagestrategie der Fonds effektiv zu verfolgen.

Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung der QFI-Regeln – Die QFI-Vorschriften erlauben die Überweisung von Renminbi- und Fremdwährungsbeträgen in die VRC sowie deren Rückführung aus der VRC. Die QFI-Vorschriften sind relativ neu, und ihre Anwendung kann von der Auslegung durch die zuständigen chinesischen Behörden abhängen. Die Fähigkeit eines Fonds, Anlagen zu tätigen oder sein Anlageziel und seine Anlagestrategie vollständig umzusetzen oder zu verfolgen, unterliegt den in der VRC geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen (einschließlich Beschränkungen für Anlagen und die Rückführung von Kapital und Gewinnen), die sich jederzeit ändern können. Etwaige Änderungen der einschlägigen Vorschriften können sich nachteilig auf die Anlagen der Anleger in den Fonds auswirken. Solche Änderungen können möglicherweise rückwirkende Auswirkungen auf die Fonds haben und sich nachteilig auf die Fonds auswirken. Ein Fonds kann erhebliche Verluste erleiden, wenn die Genehmigung des QFI-Status widerrufen/aufgehoben oder anderweitig für ungültig erklärt wird, da dem Fonds der Handel mit den betreffenden Wertpapieren und die Rückführung der Fondsgelder untersagt werden kann, oder wenn einer der Hauptakteure oder Parteien (einschließlich der chinesischen Depotbank/Broker in der VRC) zahlungsunfähig/insolvent wird und/oder nicht mehr befugt ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen (einschließlich der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen oder der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren).

Rückführungs- und Liquiditätsrisiken – Bestimmte Beschränkungen, die die chinesische Regierung den QFIs auferlegt, können sich negativ auf die Liquidität und Wertentwicklung der Fonds auswirken. Die SAFE reguliert und überwacht die Rückführung von Geldern aus der VRC

durch die QFI-Inhaber. Rückführungen in RMB und/oder Fremdwährung, die von QFI-Inhabern in Bezug auf einen offenen Fonds (wie den Fonds) vorgenommen werden, unterliegen derzeit keinen Sperrfristen, vorherigen Genehmigungen oder sonstigen Rückführungsbeschränkungen. Allerdings werden Authentizitäts- und Compliance-Prüfungen durchgeführt, und die chinesische Depotbank reicht monatliche Berichte über Überweisungen und Rückführungen bei der SAFE ein. Es gibt jedoch keine Garantie dafür, dass sich die Regeln und Vorschriften der VRC nicht ändern oder dass in Zukunft keine Sperrfristen oder Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden. Jegliche Beschränkung der Rückführung des investierten Kapitals und der Nettogewinne kann die Fähigkeit der Fonds beeinträchtigen, Rückgabeanträge zu erfüllen. Da zudem bei jeder Rückführung eine Authentizitäts- und Compliance-Prüfung durch die chinesische Depotbank erfolgt, kann die Rückführung bei Nichteinhaltung der QFI-Vorschriften durch die chinesische Depotbank verzögert oder sogar abgelehnt werden. In diesem Fall wird erwartet, dass die Rückgabebeträge den Anteilinhabern, die ihre Anteile zurückgeben, so bald wie möglich nach Abschluss der Rückführung der betreffenden Mittel ausgezahlt werden. Es sollte beachtet werden, dass die tatsächliche Zeit, die für den Abschluss der jeweiligen Rückführung benötigt wird, außerhalb der Kontrolle der Anlageverwalter liegt.

Risiko im Zusammenhang mit den bei der chinesischen Depotbank hinterlegten Barmitteln – Anleger sollten beachten, dass Barmittel, die auf den Geldkonten der Fonds bei der chinesischen Depotbank hinterlegt sind, nicht getrennt vorgehalten werden, sondern eine Schuld der chinesischen Depotbank gegenüber den Fonds als Einleger darstellen. Diese Barmittel werden mit den Barmitteln anderer Kunden oder Gläubiger der chinesischen Depotbank zusammengelegt. Im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der chinesischen Depotbank haben die Fonds keine Eigentumsrechte an den auf einem solchen Geldkonto hinterlegten Barmitteln, und die Fonds werden zu ungesicherten Gläubigern, die gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der chinesischen Verwahrstelle behandelt werden. Die Fonds können mit Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Beitreibung solcher Schulden konfrontiert sein oder nicht in der Lage sein, diese in vollem Umfang oder überhaupt beizutreiben, wodurch den Fonds Verluste entstehen können. Die Fonds können den gesamten bei der chinesischen Depotbank hinterlegten Betrag verlieren und einen Verlust erleiden.

Risiko im Zusammenhang mit Brokern in der VRC – Die Ausführung und Abwicklung von Transaktionen oder die Übertragung von Geldern oder Wertpapieren kann durch Broker in der VRC und/oder die chinesische Depotbank erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Fonds aufgrund des Ausfalls, des Konkurses oder des Entzugs der Zulassung der Broker in der VRC und/oder der chinesischen Depotbank Verluste erleiden. In einem solchen Fall können die Fonds bei der Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren beeinträchtigt werden.

Bei der Auswahl der Broker in der VRC werden die QFI-Inhaber Faktoren wie die Wettbewerbsfähigkeit der Provisionssätze, die Ordergröße und die Ausführungsstandards berücksichtigen. Wenn die QFI-Inhaber es für angebracht halten, kann ein einziger PRC-Makler ernannt werden, und die Fonds zahlen nicht unbedingt die niedrigste Provision auf dem Markt.

48. China – Rückführungs- und Liquiditätsrisiko

Derzeit bestehen keine Einschränkungen für die Rückführung von Erlösen aus China für in Onshore-Wertpapieren investierte Fonds. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Rückführung bei Änderung der aktuellen Vorschriften nicht strengerer Regeln und Einschränkungen unterworfen wird. Dadurch kann die Liquidität des Fonds sowie seine Fähigkeit zur Erfüllung von Rückgabeanträgen im gegebenen Fall beeinträchtigt werden.

49. Risiken des chinesischen Interbankanleihemarktes

Der chinesische Onshore-Anleihemarkt besteht vorwiegend aus dem Interbankanleihemarkt und dem börsennotierten Anleihemarkt. Der CIBM (China Interbank Bond Market) ist ein im Jahr 1997 eingerichteter OTC-Markt. Derzeit erfolgt mehr als 90 % der Handelstätigkeit mit CNY-Anleihen auf dem CIBM, dessen meistgehandelte Produkte Staats- und Unternehmensanleihen, Staatsbankanleihen sowie mittelfristige Schuldscheine umfassen.

Der CIBM befindet sich in einer Entwicklungs- und Internationalisierungsphase. Die Marktvolatilität und der infolge des niedrigen Handelsvolumens potenzielle Liquiditätsmangel können dazu führen, dass die Preise der auf diesem Markt gehandelten Schuldverschreibungen beträchtlichen Schwankungen ausgesetzt sind. Die auf diesem Markt investierten Fonds unterliegen daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken und können beim Handel mit chinesischen Onshore-Anleihen Verluste erleiden. Insbesondere können bei diesen Anleihen weite Spreads zwischen Kauf- und Verkaufskurs entstehen, sodass die betreffenden Fonds beim Verkauf dieser Anlagen erhebliche Handels- und Veräußerungskosten verbuchen müssen.

Insoweit ein Fonds auf dem CIBM des chinesischen Festlandes handelt, unterliegt er auch den diesbezüglichen Risiken im Hinblick auf Abwicklungsverfahren und Kontrahentenausfall. Es kann vorkommen, dass ein Kontrahent, mit dem der Fonds ein Geschäft abgeschlossen hat, bei der Abwicklung der Transaktion seinen Verpflichtungen zur Übergabe des entsprechenden Wertpapiers bzw. zur Gattstellung des Wertes nicht nachkommt.

Der CIBM unterliegt auch aufsichtsrechtlichen Risiken.

50. China Bond Connect

Einige Fonds können gemäß ihrer Anlagepolitik über Bond Connect (wie unten beschrieben) in den CIBM investieren.

Bond Connect ist eine im Juli 2017 gestartete Initiative für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen Hongkong und Festlandchina, die von China Foreign Exchange Trade System and National Interbank Funding Centre („CFETS“), China Central Depository and Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House, Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und Central Money Markets Unit ins Leben gerufen wurde.

Nach den geltenden Vorschriften in Festlandchina dürfen zugelassene ausländische Anleger in Anleihen investieren, die auf dem CIBM über den „Northbound Trading“ von Bond Connect („Northbound Trading Link“) gehandelt werden. Für den Northbound Trading Link wird es keine Investitionsbegrenzung geben.

Gemäß den geltenden Vorschriften in Festlandchina eröffnet eine von der Hongkonger Währungsbehörde anerkannte Offshore-Verwahrstelle (derzeit die Central Money Markets Unit) Treuhandsammelkonten bei der von der Chinesischen Volksbank anerkannten Onshore-Verwahrstelle (derzeit sind die China Securities Depository and Clearing Co., Ltd und die Interbank Clearing Company Limited anerkannte Onshore-Verwahrstellen). Sämtliche von zugelassenen ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden auf den Namen der Central Money Markets Unit registriert. Die Central Money Markets Unit hält die Anleihen als Treuhänderin.

Da die Central Money Markets Unit nur Treuhänderin und nicht die wirtschaftliche Eigentümerin der Wertpapiere ist, ist für Anleger folgende Information relevant: Im unwahrscheinlichen Fall, dass die Central Money Markets Unit einem Liquidationsverfahren in Hongkong unterworfen wird, werden die Wertpapiere nach der Rechtsordnung der Volksrepublik China nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der Central Money Markets Unit betrachtet. Somit stehen sie nicht zur Auszahlung an Gläubiger zur Verfügung. Die Central Money Markets Unit ist jedoch nicht verpflichtet, rechtliche Schritte einzuleiten, um Rechte der Anleger in Bezug auf Wertpapiere in der Volksrepublik China geltend zu machen. Eine mangelnde oder verspätete Erfüllung ihrer Verpflichtungen seitens der Central Money Markets Unit kann zum Scheitern der Abwicklung bzw. zum Verlust der vom Zentralverwahrer gehaltenen Wertpapieren und/oder Geldern führen. Infolgedessen können die betreffenden Fonds und Anleger Verluste erleiden. Für solche Verluste sind weder die Fonds noch der Anlageverwalter oder ein Unteranlageverwalter verantwortlich oder haftbar.

Bei Investitionen über Bond Connect erfolgen die entsprechenden Anträge, die Registrierung bei der Chinesischen Volksbank und die Kontoeröffnung einzelfallabhängig über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore-Verwahrstelle, eine Registrierungsstelle oder sonstige Dritte. Dementsprechend unterliegen die Fonds den Ausfall- und Fehlerrisiken seitens dieser Dritten.

Der Handel mit Wertpapieren über Bond Connect kann einem Clearing- und Abwicklungsrisiko unterliegen. Kommt die Clearingstelle der Volksrepublik China ihrer Verpflichtung zur Ausgabe von Wertpapieren/Zahlung nicht nach, so kann es für den Fonds zu Verzögerungen bei der Deckung der Verluste kommen bzw. es kann vorkommen, dass der Fonds seine Verluste nicht vollständig decken kann. Investitionen in den CIBM über Bond Connect unterliegen ebenfalls regulatorischen Risiken. Die jeweiligen Regelungen und Vorschriften dieser Systeme können sich ändern, was sich rückwirkend auswirken kann. Wenn die zuständigen Behörden in Festlandchina das Eröffnen von Konten oder den Handel auf dem CIBM aussetzen, so ist der Fonds unter Umständen nicht mehr in der Lage, in den CIBM zu investieren. In diesem Fall wird die Fähigkeit der Fonds zur Erreichung ihrer Anlageziele beeinträchtigt.

Die Steuerbehörden in Festlandchina haben keine schriftlichen Leitlinien zur Behandlung der Einkommensteuer und anderer Steuerkategorien erlassen, die in Bezug auf den Handel auf dem CIBM von über Bond Connect handelnden zugelassenen ausländischen institutionellen Anlegern zu zahlen sind.

51. Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Sämtliche Fonds, die in China investieren können, dürfen vorbehaltlich geltender aufsichtsrechtlicher Grenzen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect- und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm („Stock Connect“) in

China A-Aktien investieren. Bei Stock Connect handelt es sich um ein Wertpapierhandels- und Clearing-Programm, das von The Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), der Shanghai Stock Exchange oder Shenzhen Stock Exchange und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde. Es zielt darauf ab, einen gemeinsamen Aktienmarktzugang zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu schaffen. Stock Connect ermöglicht ausländischen Anlegern, über ihre Broker mit Sitz in Hongkong mit bestimmten an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notierten China A-Aktien zu handeln.

Die Fonds, die an den inländischen Wertpapiermärkten der VRC investieren wollen, können neben den QFI-Programmen auch Stock Connect verwenden. Somit unterliegen sie den folgenden zusätzlichen Risiken:

Allgemeines Risiko: Die maßgeblichen Verordnungen sind unerprobt und können sich ändern. Es gibt keinerlei Gewissheit dahingehend, wie sie angewandt werden und welche hiervon sich negativ auf die Fonds auswirken könnten. Stock Connect erfordert den Einsatz neuer Informationstechnologiesysteme, die aufgrund ihres grenzüberschreitenden Wesens operativen Risiken ausgesetzt sein könnten. Sollten die entsprechenden Systeme nicht richtig funktionieren, würde dies den über Stock Connect abgewickelten Handel an den Märkten in Hongkong und Shanghai/Shenzhen unterbrechen.

Clearing- und Abwicklungsrisiko: HKSCC und ChinaClear haben Clearing-Verbindungen eingerichtet und beteiligen sich gegenseitig aneinander, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Geschäfte zu vereinfachen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die an einem Markt angestoßen werden, nimmt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern vor, verpflichtet sich andererseits jedoch auch, die Clearing- und Abrechnungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des jeweils anderen Marktes zu erfüllen.

Rechtliches/Wirtschaftliches Eigentum: Wenn Wertpapiere auf grenzüberschreitender Basis verwahrt werden, so ergeben sich bestimmte Risiken bezüglich des rechtlichen/wirtschaftlichen Eigentums, die mit zwingenden Anforderungen der lokalen Zentralverwahrstellen HKSCC und ChinaClear verbunden sind.

Genau wie in anderen aufstrebenden und weniger stark entwickelten Märkten auch steht der Gesetzgebungsrahmen noch am Anfang der Entwicklung des Konzepts für ein gesetzliches/formales Eigentum, ein wirtschaftliches Eigentum oder eine Beteiligung an Wertpapieren. Darüber hinaus garantiert HKSCC als Nominee-Besitzer nicht das Eigentumsrecht an über sie gehaltenen Stock Connect-Wertpapieren und ist nicht verpflichtet, das Eigentumsrecht oder sonstige mit dem Eigentum verbundene Rechte im Namen der wirtschaftlichen Eigentümer durchzusetzen. Demzufolge könnte ein Gericht beschließen, dass jeglicher Nominee oder Verwahrer als eingetragener Inhaber von Stock Connect-Wertpapieren das volle Eigentum an diesen hält und dass diese Stock Connect-Wertpapiere Teil eines Vermögenspools dieser Gesellschaft bilden, der zur Ausschüttung an die Gläubiger dieser Gesellschaften zur Verfügung stehen würde und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer keinerlei Rechte bezüglich dieser Wertpapiere hat. Demzufolge können die Fonds und die Verwahrstelle nicht sicherstellen, dass das Eigentum der Fonds an diesen Wertpapieren bzw. der entsprechende Anspruch darauf gewährleistet ist.

Soweit gilt, dass HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf über sie gehaltene Vermögenswerte erfüllt, sollte beachtet werden, dass die Verwahrstelle und die Fonds keine rechtliche Beziehung zu HKSCC und somit keinen direkten rechtlichen Rückgriff auf HKSCC haben, sollten die Fonds aufgrund von Nichterfüllung oder Insolvenz seitens HKSCC Verluste erleiden.

Sollte ChinaClear in Verzug geraten, ist die Haftung von HKSCC gemäß den Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche beschränkt. HKSCC wird in gutem Glauben handeln, um über verfügbare rechtliche Wege oder die Liquidation von ChinaClear die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear zu erreichen. In diesem Fall erlangen die Fonds ihre Verluste oder ihre Stock Connect-Wertpapiere womöglich nicht vollständig zurück. Zudem könnte sich der Wiedererlangungsprozess verzögern.

Operationelles Risiko: HKSCC bietet Clearing-, Abrechnungs- und Nominee-Funktionen sowie andere mit den von Teilnehmern des Marktes Hongkong durchgeführten Transaktionen verbundene Dienstleistungen. Vorschriften der VRC, die unter anderem bestimmte Verkaufs- und Kaufbeschränkungen umfassen, gelten für alle Marktteilnehmer. Im Fall eines Verkaufs ist eine Vorablieferung der Aktien an den Broker erforderlich, wodurch sich das Kontrahentenrisiko erhöht. Aufgrund solcher Anforderungen kann es vorkommen, dass die Fonds nicht in der Lage sind, Beteiligungen an China A-Aktien zeitnah zu kaufen und/oder zu veräußern.

Kontingentsbeschränkungen: Für Stock Connect gelten bestimmte Kontingentsbeschränkungen, welche die Fähigkeit der Fonds einschränken könnten, über Stock Connect zeitnah in China A-Aktien zu investieren.

Anlegerentschädigung: Der Fonds profitiert nicht von örtlichen Anlegerentschädigungsprogrammen. Stock Connect ist nur an Tagen aktiv, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und sofern Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungstagen geöffnet sind. Es kann Fälle geben, in denen ein Fonds keinen Handel mit China A-Aktien vornehmen kann, obwohl es sich für den Markt der VRC um einen normalen Handelstag handelt. Während des Zeitraums, in dem über das Stock Connect-Programm aus diesem Grund kein Handel stattfindet, können Fonds einem Preisschwankungsrisiko bezüglich China A-Aktien ausgesetzt sein.

Anlagerisiko: Die über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelten Wertpapiere können von kleineren Unternehmen stammen, die dem oben in diesem Anhang dargelegten „Risiko in Verbindung mit kleineren Unternehmen“ unterliegen.

52. Mit dem Science and Technology Innovation Board (STAR Board) und/oder dem ChiNext-Markt verbundene Risiken

Ein Fonds kann über Shenzhen Hong Kong Stock Connect im Science, Technology and Innovation Board („STAR Board“) der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und/oder am ChiNext-Markt der SZSE anlegen. Anlagen im STAR Board und/oder am ChiNext-Markt können dem Fonds und seinen Anlegern erhebliche Verluste verursachen. Es gelten die folgenden zusätzlichen Risiken:

- *Stärkere Schwankung von Aktienkursen*

Am STAR Board und/oder am ChiNext-Markt notierte Unternehmen befinden sich üblicherweise in einer frühen Entwicklungsphase und haben eine kleinere Betriebsgröße. Dementsprechend unterliegen sie stärkeren Aktienkursschwankungen, können aufgrund höherer Einstiegsschwellen für Anleger eine begrenzte Liquidität aufweisen und sind mit höheren Risiken und Umschlagraten verbunden als Unternehmen, die an den Hauptmärkten der SZSE bzw. der SSE notiert sind.

– Risiko der Überbewertung

Am STAR Board und/oder am ChiNext-Markt notierte Aktien können überbewertet sein, und eine derartig hohe Bewertung ist möglicherweise nicht nachhaltig. Aktienkurse können wegen der geringeren Anzahl der Aktien im Streubesitz anfälliger für Manipulation sein.

– Aufsichtsrechtliche Unterschiede

Die Regeln und Regularien in Bezug auf Unternehmen mit Notierung am ChiNext-Markt und/oder STAR Board sind weniger strikt im Hinblick auf Rentabilität und Stammkapital als die Regeln und Regularien für die Hauptmärkte.

– Delisting-Risiko

Bei Unternehmen, die am STAR Board und/oder am ChiNext notiert sind, kann es häufiger und schneller zu einer Aufhebung der Notierung kommen. Dies kann sich ungünstig auf einen Fonds auswirken, wenn die Notierung von Unternehmen, in die der Fonds investiert hat, aufgehoben wird.

– Konzentrationsrisiko (gilt für das STAR Board)

Das STAR Board ist ein neu eingeführter Nebenmarkt, an dem in der Einführungsphase möglicherweise nur eine begrenzte Anzahl von Unternehmen notiert ist. Anlagen eines Fonds im STAR Board können auf eine kleine Anzahl von Aktien konzentriert sein, wodurch der Fonds einem höheren Konzentrationsrisiko ausgesetzt ist.

53. Steuern in Verbindung mit der Anlage in Festlandchina

Erträge und Gewinne aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien

Das Finanzministerium der VRC, die staatliche Steuerverwaltung der VRC und die CSRC haben mit den Rundschreiben Caishui [2014] Nr. 81 („Rundschreiben 81“) und Caishui [2016] Nr. 127 („Rundschreiben 127“) vom 14. November 2014 bzw. 1. Dezember 2016 gemeinsame Rundschreiben in Bezug auf die Besteuerungsregeln für Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect herausgegeben. Gemäß Rundschreiben 81 und Rundschreiben 127 werden die Körperschaftsteuer, die Einkommensteuer für natürliche Personen und die Unternehmensteuer auf Gewinne, die ausländische Anleger aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect erzielen, mit Wirkung zum 17. November 2014 bzw. 5. Dezember 2016 vorübergehend erlassen. Ausländische Anleger müssen jedoch auf Dividenden und/oder Gratisaktien eine Quellensteuer (WIT) zum Satz von 10 % bezahlen. Diese wird von den börsennotierten Gesellschaften einbehalten und an die jeweils zuständige Steuerbehörde in der VRC abgeführt. Dividenden aus chinesischen A-Aktien fallen nicht in den Erhebungsbereich der Mehrwertsteuer (MwSt.).

Zinserträge aus in Festlandchina begebenen Anleihen/Schuldtiteln

Am 22. November 2018 gaben das Finanzministerium und die staatliche Steuerverwaltung der VRC gemeinsam das Rundschreiben Caishui [2018] Nr. 108 („Rundschreiben 108“) heraus, das sich mit Steuerfragen im Zusammenhang mit Anleihezinserträgen ausländischer institutioneller Anleger aus Anlagen auf dem Anleihemarkt der VRC befasst. Laut Rundschreiben 108 sind nicht in der VRC ansässige Steuerpflichtige ohne Betriebsstätte in der VRC (oder mit einer Betriebsstätte in der VRC, wobei jedoch die diesbezüglich in der VRC erzielten Erträge nicht direkt mit dieser Betriebsstätte verbunden sind), in Bezug auf Zinserträge aus Anleihen, die zwischen dem 7. November 2018 und dem 6. November 2021 vereinnahmt werden, vorübergehend von Quellen- und Mehrwertsteuer befreit. Dies gilt unabhängig davon, ob die nicht in der VRC ansässigen Steuerpflichtigen über QFI und/oder Bond Connect in den Anleihemarkt der VRC investieren. Rundschreiben 108 enthielt keine Angaben zur Quellen- und Mehrwertsteuer auf Erträge, die nicht in der VRC ansässige Steuerpflichtige aus Anlagen in anderen festverzinslichen Wertpapieren (z. B. forderungsbesicherte Wertpapiere, Einlagezertifikate usw.) erhalten.

Gewinne aus dem Handel mit Anleihen/Schuldtiteln, die auf dem chinesischen Festland ausgegeben wurden

Die Steuerbehörden der VRC haben bei zahlreichen Gelegenheiten mündlich darauf hingewiesen, dass Kapitalerträge, die durch nicht in der VRC ansässige Steuerpflichtige aus der Veräußerung von chinesischen Schuldtiteln realisiert werden, als nicht in der VRC angefallene Erträge gelten und daher nicht der chinesischen Quellensteuer unterliegen. Es gibt keine spezielle schriftliche Steuervorschrift, die dies bestätigt. In der Praxis haben die chinesischen Steuerbehörden jedoch die Erhebung einer chinesischen Quellensteuer auf Erträge, die durch nicht in der VRC ansässige Steuerpflichtige aus der Veräußerung von chinesischen Schuldtiteln realisiert wurden, nicht durchgesetzt.

Mehrwertsteuerbehandlung von Gewinnen aus dem Wertpapierhandel in China

Realisierte Gewinne aus dem Handel mit marktfähigen Wertpapieren in der VRC unterliegen im Allgemeinen einer Mehrwertsteuer von 6 %; verschiedene von den Behörden herausgegebene Rundschreiben sehen jedoch Mehrwertsteuerbefreiungen für nicht in der VRC ansässige Steuerpflichtige vor, die Anlagen über QFI, Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und/oder Bond Connect tätigen.

54. Risiken der abgesicherten Anteilsklasse

Anteilsklassen (sofern verfügbar) können nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder in verschiedenen Währungen (jeweils eine „Referenzwährung“) angeboten werden. Anteilsklassen können auf eine Währung lautende oder währungsabgesicherte Anteilsklassen sein und werden entsprechend ausgewiesen. Währungsabgesicherte Anteilsklassen werden in einer anderen Währung als der Fondswährung angeboten, mit Ausnahme der in BRL abgesicherten Anteilsklasse, die auf die Fondswährung lautet. Aufgrund der Währungskontrollen in Brasilien verwendet die in BRL abgesicherte Anteilsklasse ein anderes Absicherungsmodell als die übrigen währungsabgesicherten Anteilsklassen. Weitere Informationen über die in BRL abgesicherte Anteilsklasse finden Sie im nachstehenden Abschnitt „Währungs- und Absicherungs politik“.

Das Ziel einer abgesicherten Anteilsklasse besteht darin, dem Anleger die auf der Wertentwicklung beruhende Rendite der Anlagen des Fonds zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Fondswährung und der Referenzwährung reduziert werden. Infolgedessen soll erreicht werden, dass die Performance der abgesicherten Anteilsklassen der Performance der entsprechenden Anteilsklassen in der Fondswährung entspricht. Die abgesicherte Anteilsklasse beseitigt nicht die Zinsdifferenzen zwischen der Fondswährung und der Referenzwährung, da die Preise der Absicherungsgeschäfte diese Zinsdifferenzen zumindest teilweise widerspiegeln. Es kann nicht gewährleistet werden, dass sich die angewandten Absicherungsstrategien als wirksam erweisen, um das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung vollständig zu beseitigen und Performancedifferenzen zu liefern, die lediglich die gebührenbereinigten Zinsdifferenzen widerspiegeln.

Diese Absicherungsgeschäfte können, soweit zutreffend, unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Vergleich zu der entsprechenden Fondswährung steigt oder fällt. Deshalb kann eine solche Absicherung den Anleger in der entsprechenden Anteilsklasse gegen einen Wertverlust der Fondswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Anleger von einer Wertsteigerung der Fondswährung profitiert.

55. Nachhaltigkeitsrisiken

Der Anlageverwalter berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken bei der Verwaltung der einzelnen Fonds. Ein Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder Umstand in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen Eintritt tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage und die Renditen des Fonds verursachen könnte. Ein Beispiel für ein Umweltisiko ist die erhöhte Wahrscheinlichkeit von Überschwemmungen aufgrund des Klimawandels und des damit verbundenen Anstiegs des Meeresspiegels. Überschwemmungen könnten eine Vielzahl von Emittenten wie Immobiliengesellschaften und Versicherer betreffen und den Wert von Anlagen in diese Unternehmen negativ beeinflussen. Ein Beispiel für ein soziales Risiko sind unrechtmäßige Arbeitspraktiken wie Kinderarbeit. Unternehmen, bei denen solche Praktiken festgestellt werden oder die mit Lieferanten zusammenarbeiten, von denen sie wissen, dass sie diese Praktiken angewandt haben, können gegen geltende Gesetze verstoßen und/oder vom Markt negativ wahrgenommen werden. Ein Beispiel für ein Unternehmensführungsrisiko ist die Notwendigkeit, die Geschlechtervielfalt sicherzustellen. Wenn die Berichte eines Unternehmens einen Mangel an Diversität zeigen oder in den Medien über Diskriminierung innerhalb des Unternehmens aufgrund des Geschlechts berichtet wird, kann dies die Marktstimmung in Bezug auf das Unternehmen negativ beeinflussen und sich auf den Aktienkurs auswirken. Es besteht außerdem das Risiko, dass neue Vorschriften, Steuern oder Industriestandards zum Schutz oder zur Förderung nachhaltiger Unternehmen und Praktiken eingeführt werden – solche Änderungen können sich negativ auf Emittenten auswirken, die schlecht in der Lage sind, sich an neue Anforderungen anzupassen.

Bestimmte Fonds können das Ziel haben, nachhaltige Anlagen zu tätigen und/oder ökologische und/oder soziale Merkmale aufweisen, die sie durch die Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien bei den vom Anlageverwalter gewählten Anlagen erreichen. Diese Kriterien können je nach Anlagestrategie variieren. Diese Fonds können infolgedessen

ein begrenztes Engagement in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren haben und können auf bestimmte Anlagemöglichkeiten verzichten oder bestimmte Beteiligungen veräußern, die nicht mit ihren Nachhaltigkeitskriterien übereinstimmen. Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was eine nachhaltige Anlage ausmacht, kann ein solcher Fonds in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte bestimmter Anleger widerspiegeln, beispielsweise, um mit diesem Unternehmen zusammenzuarbeiten, um bestimmte Aspekte seiner ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungspraktiken zu verbessern.

Der regulatorische Rahmen für nachhaltige Produkte und nachhaltiges Investieren entwickelt sich schnell weiter. Daher können sich die Merkmale des nachhaltigen Investierens eines bestimmten Fonds und die Art und Weise, wie sie für die Anleger beschrieben werden, im Laufe der Zeit ändern, um neuen Anforderungen oder geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen.

56. Risiko in Verbindung mit notleidenden Wertpapieren

Die Anlage in notleidenden Wertpapieren (d. h. in Wertpapieren, die von Standard & Poor's ein langfristiges Rating unterhalb von CCC erhalten haben oder ein gleichwertiges Rating aufweisen) kann für einen Fonds zusätzliche Risiken mit sich bringen. Derartige Wertpapiere werden in Bezug auf die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Zins- und Tilgungszahlungen oder zur Einhaltung anderer Konditionen der Angebotsunterlagen über einen langen Zeitraum hinweg als überwiegend spekulativ angesehen. Sie sind im Allgemeinen unbesichert und können gegenüber anderen umlaufenden Wertpapieren und Gläubigern des Emittenten nachrangig sein. Derartige Emissionen sind zwar wahrscheinlich mit einigen Qualitäts- und Schutzmerkmalen verbunden, diese werden jedoch durch eine hohe Unsicherheit oder ein erhebliches Risikopotenzial bei ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen aufgewogen. Darüber hinaus können sich die Marktkurse solcher Wertpapiere plötzlich und sprunghaft ändern und eine überdurchschnittliche Kursvolatilität aufweisen, und die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen solcher Wertpapiere kann größer sein als normalerweise zu erwarten ist. Es kann mehrere Jahre dauern, bis der Marktkurs solcher Wertpapiere ihren inneren Wert widerspiegelt. Daher kann ein Fonds seine gesamte Anlage verlieren, er muss eventuell Barmittel oder Wertpapiere akzeptieren, deren Wert unter dem Wert seiner ursprünglichen Anlage liegt, und/oder er kann gezwungen sein, Zahlungen über einen längeren Zeitraum hinweg anzunehmen. Die Beitreibung von Zins- und Tilgungszahlungen kann für den Fonds zusätzliche Kosten verursachen. Unter solchen Umständen entschädigen die Renditen aus den Anlagen des Fonds die Anteilsinhaber möglicherweise nicht ausreichend für die übernommenen Risiken.

57. Globale Mindeststeuer

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat sich für die Einführung einer globalen Mindeststeuer eingesetzt, und viele Länder haben sich darauf verständigt, eine solche Steuer einzuführen. Mit der globalen Mindeststeuer soll sichergestellt werden, dass Großkonzerne mit Unternehmen in zwei oder mehreren Ländern (d. h. multinationale Konzerne mit einem konsolidierten Umsatz von mehr als 750 Mio. EUR) einen effektiven Mindeststeuersatz von 15 % auf ihre Erträge in jedem Land, in dem sie tätig sind, zahlen müssen. Wenn die

Steuerschuld eines Unternehmens in einem Land weniger als 15 % beträgt, wird diese in der Regel auf 15 % „aufgestockt“, um die Mindestbesteuerung zu erreichen.

Die Vorschriften für die globale Mindeststeuer der OECD sind komplex, und die Umsetzung in den Ländern ist unterschiedlich. Die lokalen Vorschriften enthalten in der Regel verschiedene Ausnahmen und Ausschlüsse. Zwar gibt es eine generelle Ausnahmeregelung für Investmentfonds, diese gilt aber nur dann, wenn der Investmentfonds das Unternehmen ist, das der multinationale Konzern besitzt. Wenn ein großer multinationaler Konzern in einen Fonds investiert, besteht daher das Risiko, dass die globalen Mindeststeuervorschriften für diesen Fonds gelten, so dass unter bestimmten Umständen eine Steuer oder eine andere damit verbundene Verbindlichkeit dem Fonds oder einer anderen Person entstehen kann. Wenn der Fonds einer solchen globalen Mindestbesteuerung unterliegt (oder anderweitig direkt oder indirekt die Kosten dafür trägt), hätte dies Auswirkungen auf den NIW des Fonds.

In der EU wurden die Vorschriften zur globalen Mindeststeuer mit der Richtlinie des Rates (2022/2523) eingeführt. Die EU-Mitgliedstaaten waren verpflichtet, diese Richtlinie bis zum 31. Dezember 2023 in nationales Recht umzusetzen. Luxemburg hat dies durch die Verabschiedung des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 getan, das für Steuerjahre gilt, die am oder nach dem 31. Dezember 2023 beginnen. Auch andere EU-Mitgliedstaaten haben die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt.

Die Anleger der Fonds sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass die Verwaltungsgesellschaft von ihnen Informationen verlangen kann, um die Position des jeweiligen Fonds in Bezug auf relevante Vorschriften zur globalen Mindeststeuer zu prüfen und gegebenenfalls mit der luxemburgischen Steuerbehörde und anderen lokalen Steuerbehörden in Kontakt zu treten.

Anleger, die institutionelle Anleger sind, sollten sich auch darüber im Klaren sein, dass sie der im Antragsformular angegebenen Entschädigung unterliegen, wenn in einem Land eine Steuer und/oder andere damit zusammenhängende Verbindlichkeiten aufgrund von oder in Verbindung mit den Vorschriften über die globale Mindeststeuer für einen Fonds infolge ihrer Anlage (zu einem beliebigen Zeitpunkt) in den Fonds entstehen.

58. Indexnachbildungsrisiken

Wenn das Anlageziel oder die Anlagepolitik eines Fonds vorsieht, dass der Fonds einen bestimmten Index oder eine bestimmte Strategie oder ein Portfolio von Indizes oder Strategien nachbildet oder nachverfolgt, sollten Anleger in Bezug auf solche Fonds Folgendes berücksichtigen:

Kosten für die Neugewichtung des Referenzwerts

Jeder Anleger sollte die Häufigkeit der Neugewichtung des betreffenden Index in Bezug auf seine Anlagestrategie berücksichtigen. Anleger sollten beachten, dass die Indexneugewichtung es dem jeweiligen Referenzwert ermöglicht, die Gewichtung seiner Bestandteile anzupassen, um sicherzustellen, dass er den Markt bzw. die Märkte, die er abbilden soll, genau widerspiegelt. Die Neugewichtung des Index kann entweder (i) nach einem festgelegten Plan oder (ii) ad hoc erfolgen, um beispielsweise Unternehmensaktivitäten wie Zusammenlegungen und Übernahmen widerzuspiegeln.

Die Neugewichtung eines Referenzwerts kann eine entsprechende Neugewichtung des Portfolios des Fonds aus übertragbaren Wertpapieren oder anderen zulässigen Vermögenswerten erforderlich machen. Dies kann zu Transaktionskosten führen, die die Gesamtperformance des betreffenden Fonds beeinträchtigen können.

Exposition von indexnachbildenden Fonds gegenüber Wertveränderungen der zugrunde liegenden Indizes oder Strategien

Der Nettoinventarwert oder die Berechnungsstelle eines Index oder einer Strategie kann in Bezug auf einen solchen Index oder eine solche Strategie Maßnahmen ergreifen, die sich nachteilig auf den Marktwert von Anteilen eines Fonds auswirken können, der in den betreffenden Index oder die betreffende Strategie investiert hat.

Der Anlageverwalter kann einen Index oder eine Strategie durch einen anderen Index oder eine andere Strategie ersetzen, wenn dieser/diese eingestellt oder wesentlich geändert wird, wenn die Vereinbarung mit dem Sponsor oder Verwalter des Index gekündigt wird oder aus einem anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Grund, und zwar nach vorheriger Benachrichtigung der Anleger oder, falls erforderlich, mit deren vorheriger Zustimmung.

Negative Gesamtleistung trotz positiver Leistung einiger Komponenten

Der Wert eines Index oder einer Strategie kann je nach der Gesamtleistung der einzelnen Komponenten in einem solchen Index oder einer solchen Strategie nach oben oder unten gehen. Die negative Leistung einer oder mehrerer Komponenten kann die positive Leistung anderer Komponenten in einem solchen Index oder einer solchen Strategie überwiegen.

Mögliche Auswirkungen auf die Leistung

Der Fonds misst seine Leistung an dem Index oder der Strategie, die er nachbilden oder verfolgen möchte. Anleger sollten bedenken, dass ein indexnachbildender Fonds Betriebskosten und -aufwendungen hat, einschließlich Steuern, ein Marktindex (auch als Benchmark für Nachbildungszwecke bezeichnet) jedoch nicht. Die Wertentwicklung des Fonds kann auch durch (i) den Zeitpunkt von Anlagegeschäften in Bezug auf Zeichnungs- und/oder Rückgabeanträge von Anlegern, (ii) den beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren, (iii) die Anwendung einer alternativen Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts, (iv) die unvollständige Korrelation zwischen den Wertpapieren des Fonds und denen im Index oder in der Strategie, (v) Änderungen am Index oder an der Strategie und (vi) regulatorische Beschränkungen und interne Richtlinien des Anlageverwalters beeinflusst werden. Daher wird ein indexnachbildender Fonds, der einen bestimmten Index so genau wie möglich nachbilden soll, in der Regel nicht genau die Leistung des Zielindex erreichen.

Darüber hinaus kann sich jeder Fehler bei der Index- oder Strategieberechnung auf die Auswahl der Investitionen durch den Fonds und damit auf seine Leistung auswirken. In einem solchen Fall sollten Anleger beachten, dass weder der Indexanbieter noch die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter oder der Fonds eine Garantie für die Angemessenheit, Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit des Index oder der Strategie oder der darin enthaltenen Daten übernehmen und nicht für Schäden oder Haftung für Fehler, Auslassungen oder Verzögerungen in Bezug auf den Index oder die Strategie oder die darin enthaltenen Daten verantwortlich gemacht werden können.

Anhang III

Schroder Special Situations Fund: Abschnitt 1

Angaben zu den Fonds

Die mit einem Asteriskus (*) versehenen Fonds sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts nicht zur Zeichnung verfügbar. Diese Fonds werden nach dem Ermessen des Verwaltungsrats aufgelegt. In einem solchen Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Die Gesellschaft ist so strukturiert, dass sie Anlegern die Möglichkeit bietet, flexibel zwischen Investment-Portfolios mit unterschiedlichen Anlagezielen und Risikostufen zu wählen.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik, die nachstehend beschrieben werden, sind für die Anlageverwalter der einzelnen Fonds verbindlich. Es besteht jedoch keine Garantie, dass ein Anlageziel erreicht wird.

- (A) Für die spezifischen Anlageziele und Anlagegrundsätze der einzelnen Fonds gelten folgende Bestimmungen: Jeder Fonds wird aktiv verwaltet und investiert, in Übereinstimmung mit seinem Namen oder seiner Anlagepolitik, entweder direkt oder (falls angegeben) über Derivate in Anlagen, die sich auf die im Anlageziel und der Anlagepolitik angegebenen Währungen, Wertpapierarten, Länder, Regionen oder Branchen beziehen.

Wenn ein Fonds angibt, dass er mindestens zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, (i) ist der prozentuale Anteil nur als Richtwert zu verstehen, da der Anlageverwalter das Engagement des Fonds bei bestimmten Anlageklassen als Reaktion auf ungünstige Markt- und/oder Konjunkturbedingungen und/oder erwartete Volatilität anpassen kann, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilsinhaber ist; und (ii) sind aus diesem Vermögen Barmittel und sonstige liquide Mittel, die nicht als Absicherung von Derivaten verwendet werden, ausgeschlossen, sofern nichts Anderweitiges angegeben ist. Wenn ein Fonds angibt, dass er maximal einen bestimmten Prozentsatz seines Vermögens (z. B. 80 %) auf eine bestimmte Art und Weise investiert, umfasst dieses Vermögen Barmittel und sonstige liquide Mittel, die nicht als Absicherung von Derivaten verwendet werden.

Wenn ein Fonds angibt, dass er einen bestimmten Mindestprozentsatz seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, ist der Verweis auf „Vermögen“ als Bezugnahme auf das Nettovermögen oder den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds zu verstehen.

Wenn ein Fonds angibt, dass er einen bestimmten Mindestprozentsatz seines Vermögens (i) in nachhaltige Anlagen gemäß der Definition der Offenlegungsverordnung investiert, oder (ii) um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen, darf dieser Prozentsatz unter

außergewöhnlichen Umständen vorübergehend überschritten werden. Der Anlageverwalter kann z. B. das Engagement des Fonds als Reaktion auf ungünstige Markt- und/oder Konjunkturbedingungen und/oder erwartete Volatilität anpassen, wenn dies nach Ansicht des Anlageverwalters im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilsinhaber ist.

Das verbleibende Drittel des Fondsvermögens (mit Ausnahme liquider Mittel, die nicht als Absicherung von Derivaten verwendet werden) kann entweder direkt oder über Derivate oder wie anderweitig angegeben in andere Währungen, Wertpapierarten, Länder, Regionen oder Branchen investiert werden.

Ein Fonds hält höchstens 5 % seines Vermögens in den einzelnen folgenden Anlageklassen: notleidende Wertpapiere, forderungsbesicherte/hypothekenbesicherte Wertpapiere, rohstoffbezogene Instrumente, Katastrophen-Anleihen oder Akquisitions-Zweckgesellschaften, es sei denn, in der Anlagepolitik ist etwas anderes angegeben.

Im Falle eines Fonds, der in andere Investmentfonds investieren kann, können die Zielfonds andere Anlagestrategien oder -Beschränkungen haben als der Fonds. Wenn ein Fonds angibt, dass er in Investmentfonds investieren darf, kann dies auch Schroder Funds umfassen.

- Ein Hinweis in der Beschreibung der Anlagepolitik eines Fonds auf Anlagen in Unternehmen in einem speziellen Land oder einer speziellen Region bedeutet (sofern keine weiteren Angaben gemacht werden), dass in Unternehmen investiert wird, die in diesem Land oder dieser Region eingetragen sind, dort ihren Hauptsitz haben, notiert sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.
- (A) Die Anlageverwalter können direkt in russische Wertpapiere investieren, die an der Moscow Exchange gehandelt werden. Nähere Informationen zu den mit dem Handel an diesen Börsen verbundenen Risiken finden Sie in Anhang II. Außerdem können Positionen im russischen Markt durch Anlagen in American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs) erreicht werden.
- (B) Ein Fonds hält höchstens 5 % seines Vermögens in übertragbaren Wertpapieren, die auf dem CIBM (einschließlich über Bond Connect) oder einem anderen geregelten Markt in China gehandelt werden, oder in China A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und am STAR Board und am ChiNext notierten Aktien, sofern dies nicht in seinem „Anlageziel“ und seiner „Anlagepolitik“ angegeben ist.
- (C) Jeder Rentenfonds und Multi-Asset-Fonds kann, sofern in Anhang III nichts anderes angegeben ist, bis zu 5 % in CoCo-Bonds investieren. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken finden Sie in Anhang II „Anlagerisiken“.

(D) Erwartete Hebelwirkung

Fonds, die das Gesamtrisiko anhand eines Value-at-Risk (VaR)-Ansatzes quantifizieren, legen ihre jeweils erwartete Hebelwirkung offen.

Bei der erwarteten Hebelwirkung handelt es sich um einen Indikator, nicht um einen aufsichtsrechtlichen Grenzwert. Die Hebelung des Fonds kann über diesem Erwartungswert liegen, sofern der Fonds auch weiterhin seinem Risikoprofil entspricht und seine VaR-Grenze einhält.

Im Jahresbericht ist die tatsächliche Hebelung über den abgelaufenen Zeitraum gemeinsam mit zusätzlichen Erläuterungen zu diesem Wert enthalten.

Die Hebelwirkung ist eine Kennzahl für (i) die Verwendung von Derivaten und (ii) die Wiederanlage von Sicherheiten in Bezug auf Transaktionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements. Sonstige physische Vermögenswerte, die direkt im Portfolio der betreffenden Fonds gehalten werden, fließen nicht ein. Sie stellt zudem nicht das Ausmaß potenzieller Kapitalverluste dar, die ein Fonds erleiden könnte.

Die Hebelwirkung wird berechnet anhand (i) der Summe der Nennwerte aller Derivate, die der Fonds abgeschlossen hat, und dargestellt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds, sowie (ii) der etwaigen zusätzlichen Hebelwirkung, die bei der Wiederanlage von Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements entsteht.

Anhand dieser Methode ist es nicht möglich,

- zwischen Derivaten, die für Anlage- und für Absicherungszwecke verwendet werden, zu unterscheiden. Folglich leisten Strategien, die auf Risikosenkung abzielen, einen Beitrag dazu, dass sich die Hebelwirkung des Fonds insgesamt erhöht.
- Derivate zu saldieren. Folglich können Fortschreibungen von Derivaten und Derivatestrategien, die auf einer Kombination von Long- und Short Positionen basieren, dazu beitragen, dass die Hebelwirkung stark steigt, während sie das Gesamtrisiko des Fonds nicht oder nur in geringem Umfang erhöhen.
- die zugrunde liegende Volatilität von Vermögenswerten zu berücksichtigen oder zwischen kurz- und langlaufenden Vermögenswerten zu unterscheiden. Folglich ist ein Fonds, der eine hohe Hebelwirkung aufweist, nicht notwendigerweise mit höheren Risiken behaftet als ein Fonds mit niedriger Hebelwirkung.

- (E) Jegliches Engagement in Rohstoffen einschließlich Edelmetallen für einen Fonds kann indirekt über mit ihnen in Verbindung stehende (i) übertragbare Wertpapiere, (ii) Anteile an geschlossenen Investmentfonds, (iii) an die Wertentwicklung dieser Anlageklasse gebundene oder mit ihnen unterlegte Finanzinstrumente, (iv) OGAW oder sonstige OGA gemäß der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, (v) Finanzindizes gemäß Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und CSSF-Rundschreiben 14/592 sowie (vi) Derivate auf zulässige Anlagen gemäß (i)-(v) erfolgen.

- (F) Derivate sollten an einem geregelten Markt oder am OTC-Markt gehandelt werden.

Übertragbare Wertpapiere, Geldmarktanlagen, Anteile an geschlossenen Investmentgesellschaften und an die Wertentwicklung anderer Vermögenswerte gebundene oder mit ihnen unterlegte Finanzinstrumente sollten an einem geregelten Markt gehandelt werden. Andernfalls darf die Anlage in sie zusammen mit allen sonstigen Anlagen, auf die die Anlagebeschränkungen 1. A(7) im Anhang I anwendbar sind, den Grenzwert von 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht überschreiten.

- (G) Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von Derivaten zu Anlagezwecken kann zu einer höheren Volatilität bei den Anteilspreisen führen, was höhere Verluste für den Anleger zur Folge haben kann. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken finden Sie in Anhang II „Anlagerisiken“.

Aktienfonds (herkömmliche Aktienfonds, spezialisierte Aktienfonds, Alpha-Aktienfonds, quantitative Aktienfonds)

Gemäß der jeweiligen Anlagepolitik und dem Risikoprofil kann jeder Aktienfonds Derivate einsetzen, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Derivate können beispielsweise eingesetzt werden, um Marktpositionen durch Aktien, Währungen, Volatilität oder indexbezogene Derivate zu schaffen; hierzu zählen außerbörslich und/oder an Börsen gehandelte Optionen, Futures, Differenzkontrakte, Optionsscheine, Swaps, Forwards und/oder Kombinationen der vorstehend genannten Instrumente.

Asset Allocation-Fonds

Jeder Asset Allocation-Fonds kann für Absicherungs- und Anlagezwecke gemäß seinem unten erläuterten Risikoprofil Derivate einsetzen. Derivate können beispielsweise eingesetzt werden, um ein zusätzliches Engagement durch Long-Positionen oder abgesicherte Short-Positionen in Anlageklassen wie insbesondere Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Unternehmensanleihen, Währungen sowie Immobilien und Rohstoffindizes einzugehen. Sie können eingesetzt werden, um zusätzliche Erträge durch inflations- oder volatilitätsgebundene Derivate zu generieren. Derivate können auch eingesetzt werden, um synthetische Instrumente zu erstellen. Derartige Derivate umfassen außerbörslich und/oder an Börsen gehandelte Optionen, Futures, Optionsscheine, Swaps, Forwards und/oder Kombinationen der vorstehend genannten Instrumente.

Multi-Asset-Fonds

Jeder Multi-Asset-Fonds darf Derivate zu Absicherungs- und Anlagezwecken einsetzen. Diese Derivate dürfen eingesetzt werden, um Positionen in einer breiten Palette von Anlageklassen einschließlich unter anderem Währungen, Immobilien, Infrastruktur und Rohstoffen aufzubauen. Derartige Derivate umfassen unter anderem außerbörslich und/oder an Börsen gehandelte Optionen, Futures, Optionsscheine, Swaps, Forwards und/oder Kombinationen der vorstehend genannten Instrumente.

Multi-Manager-Fonds

Jeder Multi-Manager-Fonds darf Derivate einsetzen, um Positionen in einer breiten Palette von Anlageklassen einschließlich alternativer Anlageklassen aufzubauen.

Absolute Return-Fonds und Rentenfonds (herkömmliche Rentenfonds und spezialisierte Rentenfonds)

Jeder Absolute Return-Fonds und Rentenfonds kann für Absicherungs- und Anlagezwecke gemäß seinem unten erläuterten Risikoprofil Derivate einsetzen. Derivate können beispielsweise eingesetzt werden, um durch den Kauf oder Verkauf von Absicherungen in Form von Credit Default Swaps zusätzliche Erträge aus dem Engagement in Kreditrisiken zu erzielen, die Duration des Fonds durch die taktische Verwendung von zinsabhängigen Derivaten anzupassen, zusätzliche Erträge durch inflations- oder volatilitätsgebundene Derivate zu erzielen oder das Währungsengagement durch den Einsatz von währungsbezogenen Derivaten zu erhöhen. Derivate können auch eingesetzt werden, um synthetische Instrumente zu erstellen. Derartige Derivate umfassen außerbörslich und/oder an Börsen gehandelte Optionen, Futures, Optionsscheine, Swaps, Forwards und/oder Kombinationen der vorstehend genannten Instrumente.

Geldmarktfonds

Geldmarktfonds können Derivate nur zur Absicherung von Währungs- und Zinsrisiken einsetzen.

- (H) Wenn in der Anlagepolitik eines Fonds auf „alternative Anlageklassen“ verwiesen wird, zählen hierzu unter anderem: Immobilien, Infrastruktur, Private Equity, Rohstoffe, Edelmetalle und alternative Investmentfonds.

Immobilien, Infrastruktur, Private Equity

Die Investition in diese Anlageklassen erfolgt überwiegend indirekt über mit ihnen in Verbindung stehende (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen, (ii) Anteile an geschlossenen Investmentfonds und (iii) OGAW oder sonstige OGA gemäß der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Anlagen in Immobilien können über REITs erfolgen.

Rohstoffe einschließlich Edelmetallen

Die Investition in diese Anlageklassen erfolgt überwiegend indirekt über mit ihnen in Verbindung stehende (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen, (ii) Anteile an geschlossenen Investmentfonds, (iii) an die Wertentwicklung dieser Anlageklasse gebundene oder mit ihnen unterlegte Finanzinstrumente, (iv) OGAW oder sonstige OGA gemäß der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, (v) Finanzindizes gemäß Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und CSSF-Rundschreiben 14/592 sowie (vi) Derivate auf zulässige Anlagen gemäß (i)–(v).

Alternative Investmentfonds

Der Begriff „Alternative Investmentfonds“ bezieht sich auf „Hedgefonds“-Strategien wie Long/Short, Event Driven, Tactical Trading und Relative Value-Strategien. Das Engagement erfolgt überwiegend indirekt über mit ihnen in Verbindung stehende (i) Anteile an geschlossenen Investmentfonds, (ii) an die

Wertentwicklung dieser Strategien gebundene oder mit ihnen unterlegte Finanzinstrumente, (iii) OGAW oder sonstige OGA gemäß der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und (iv) Finanzindizes gemäß Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und CSSF-Rundschreiben 14/592.

Übertragbare Wertpapiere (einschließlich Anteilen an geschlossenen Investmentfonds und an die Wertentwicklung anderer Vermögenswerte gebundener oder mit ihnen unterlegter Finanzinstrumente) und Geldmarktanlagen sollten an einem geregelten Markt gehandelt werden. Andernfalls darf die Anlage in sie zusammen mit allen sonstigen Anlagen, auf die die Anlagebeschränkungen 1. A(9) im Anhang I anwendbar sind, den Grenzwert von 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht überschreiten.

Auf übertragbare Wertpapiere, in die ein Derivat eingebettet ist, sind die Regelungen gemäß Abschnitt „3. Derivate“ aus Anhang I anwendbar.

Benchmarks der Fonds

Wenn die Fondsbeschreibung Angaben zu einer Benchmark enthält, beruht die Einbeziehung auf folgenden Gründen:

- Bei einer Vergleichsbenchmark wurde die Benchmark einbezogen, da sie sich für den Vergleich zu Performancezwecken eignet.
- Bei einer Zielbenchmark, die ein Finanzindex ist, wurde die Benchmark einbezogen, da sie die Arten von Anlagen repräsentiert, in die der Fonds wahrscheinlich investiert. Sie ist daher ein angemessenes Ziel in Bezug auf die Rendite, die der Fonds anstrebt (das „Performanceziel“).
- Bei einer Zielbenchmark, die kein Finanzindex ist, wurde die Benchmark einbezogen, da die Zielrendite des Fonds der Rendite der Benchmark entsprechen oder diese übertreffen soll, wie im Anlageziel angegeben. Der Fonds kann auch eine Vergleichsbenchmark angeben, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sich diese Benchmark für den Vergleich zu Performancezwecken eignet.
- Bei einer einschränkenden Benchmark wurde die Benchmark einbezogen, da der Anlageverwalter in Bezug auf den Wert, den Kurs oder die Komponenten der Benchmark eingeschränkt ist, wie im Anlageziel und der Anlagepolitik angegeben.

Bezieht sich das Anlageziel eines Fonds auf die Erreichung oder Überschreitung einer Zielbenchmark vor oder nach Abzug der Gebühren über einen bestimmten Zeitraum, so ist dies der Zeitraum, über den ein Anleger die Wertentwicklung eines Fonds beurteilen sollte. Ein Fonds ist unter Umständen nicht nur für jene Anleger geeignet, deren Anlagehorizont mit dem angegebenen Zeitraum übereinstimmt.

Bei Anteilsklassen, deren Währungsrisiko abgesichert ist, kann der Referenzwert mit Währungsabsicherung (einschließlich währungsäquivalenten Geldmarktbenchmarks) herangezogen werden.

Nachhaltigkeitswerte

Wenn in der Anlagepolitik eines Fonds angegeben ist, dass der Fonds einen bestimmten Nachhaltigkeitswert (entweder insgesamt oder in Bezug auf eine bestimmte Kennzahl wie z. B. die Kohlenstoffintensität) im Vergleich zu einer

genannten Benchmark erreichen wird, bedeutet dies nicht, dass der Fonds durch diese Benchmark eingeschränkt ist oder eine finanzielle Rendite im Verhältnis zu dieser Benchmark anstrebt, sofern nichts Anderweitiges angegeben ist. Wenn Fonds das Ziel einer nachhaltigen Investition verfolgen oder ökologische oder soziale Merkmale aufweisen, werden die Einzelheiten darüber, wie das Ziel oder die Merkmale erreicht werden, in der Anlagepolitik des Fonds und in Anhang V dargelegt.

Alle Nachhaltigkeitswerte oder andere festgelegte Schwellenwerte werden über einen Zeitraum gemessen, den der Anlageverwalter dafür als angemessen erachtet. Wenn in der Anlagepolitik eines Fonds beispielsweise vorgesehen ist, dass der Fonds einen höheren allgemeinen Nachhaltigkeitswert beibehalten wird als ein benannter Vergleichswert, bedeutet das, dass der gewichtete Durchschnittswert des Fonds, der mit einem der proprietären Nachhaltigkeitstools des Anlageverwalters während des vorhergehenden Sechsmonatszeitraums ermittelt wurde, höher als der Wert des Vergleichswerts im selben Zeitraum liegen wird, wobei Monatsabschlussdaten als Grundlage herangezogen werden. Wenn in der Anlagepolitik eines Fonds vorgesehen ist, dass der Fonds einen positiven absoluten Nachhaltigkeitswert beibehalten wird, bedeutet das, dass der gewichtete Durchschnittswert des Fonds, der mit einem der proprietären Nachhaltigkeitstools des Anlageverwalters während des vorhergehenden Sechsmonatszeitraums ermittelt wurde, höher als Null im selben Monat liegen wird, wobei Monatsabschlussdaten als Grundlage herangezogen werden.

Die proprietären Nachhaltigkeitstools von Schroders generieren Bewertungen anhand bestimmter Kennzahlen, und die Art und Weise, wie die Bewertungen generiert werden, kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die proprietären Nachhaltigkeitstools von Schroders können Daten Dritter (einschließlich Schätzungen Dritter) sowie eigene Annahmen von Schroders für die Modellierung nutzen und das Ergebnis kann von anderen Nachhaltigkeitstools und -Maßstäben abweichen. Schroders kann die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit dieser Daten und Schätzungen Dritter nicht bestätigen. Die Generierung von Scores beinhaltet ein Element der Beurteilung und Subjektivität über die verschiedenen von Schroders gewählten Kennzahlen hinweg. Im Zuge der Weiterentwicklung der proprietären Nachhaltigkeitstools von Schroders können Änderungen an der Art und Weise der Anwendung von Kennzahlen zu Änderungen der Bewertung eines Emittenten und letztendlich der Gesamtbewertung des Fonds/Portfolios führen. Gleichzeitig kann sich natürlich die Performance des Emittenten verbessern oder verschlechtern. Ein Emittent wird anhand der anwendbaren Kennzahlen bewertet und kann bei einigen Kennzahlen besser oder schlechter abschneiden als bei anderen. Die Bewertungen werden kombiniert, um eine Gesamtnettobewertung für den Emittenten zu erhalten.

Die proprietären Nachhaltigkeitstools von Schroders decken möglicherweise nicht alle Beteiligungen des Fonds ab. In diesem Fall kann Schroders eine Reihe alternativer Methoden zur Bewertung der jeweiligen Beteiligung anwenden. Darüber hinaus werden bestimmte Arten von Vermögenswerten (z. B. Barmittel) als neutral behandelt und daher von unseren proprietären Tools nicht berücksichtigt. Andere Arten von Vermögenswerten wie

Aktienindizes und Indexderivate werden möglicherweise nicht durch unsere proprietären Tools berücksichtigt. In diesen Fällen werden sie aus dem Nachhaltigkeitswert des Fonds ausgeschlossen. Das würde bedeuten, dass die ökologischen und/oder sozialen Eigenschaften oder das nachhaltigkeitsorientierte Anlageziel des Fonds (gegebenenfalls) nicht für die Positionen des Fonds in diesen Vermögenswerten gelten.

Anteilklassen

Jeder Fonds kann jede der in diesem Abschnitt aufgeführten Anteilklassen enthalten.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, in jedem Fonds verschiedene Anteilklassen einzuführen, deren Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der besonderen Anlagepolitik des jeweiligen Fonds gemeinsam investiert werden, die sich aber durch besondere Gebührenstrukturen, Referenzwährungen oder sonstige spezielle Merkmale von den anderen Anteilklassen unterscheiden können. Für jede Anteilklasse wird ein eigener Nettoinventarwert je Anteil berechnet, der aufgrund dieser variablen Faktoren unterschiedlich ausfallen kann.

Bitte beachten Sie, dass nicht alle Vertriebsstellen alle Anteilklassen anbieten.

Anteile werden grundsätzlich als thesaurierende Anteile ausgegeben. Ausschüttende Anteile innerhalb eines Fonds werden nur nach dem Ermessen des Verwaltungsrats ausgegeben. Anleger können sich bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei ihrer Vertriebsstelle erkundigen, ob innerhalb der Anteilklassen und Fonds ausschüttende Anteile erhältlich sind. Ausschüttende Anteilklassen können innerhalb desselben Fonds mit verschiedenen Ausschüttungshäufigkeiten oder Merkmalen begeben werden und werden wie folgt gekennzeichnet:

Ausschüttungshäufigkeit: **M** = monatlich, **Q** = vierteljährlich, **S** = halbjährlich, **A** = jährlich

Ausschüttungsart: **F** = fest oder **V** = variabel

Währungs-Carry¹: **C**

Feste Ausschüttungssätze: Zur Differenzierung der festen Ausschüttungssätze wird ein numerisches Suffix verwendet (z. B. 2, 3). Der tatsächliche feste Prozentsatz oder Betrag wird nicht im Namen der Anteilklasse angegeben.

Vorbehaltlich des Ermessens der Verwaltungsgesellschaft lauten die besonderen Merkmale der einzelnen Anteilklassen wie folgt:

1. Allgemeine Anteilklassen

A- und B-Anteile

Anteile der Klassen A und B stehen allen Anlegern zur Verfügung. Die Gebühren für die Anteile der Klassen A und B jedes Fonds werden in den Angaben zum jeweiligen Fonds separat ausgewiesen.

AX- und A1-Anteile

AX- und A1-Anteile werden nur Anlegern, die zum Zeitpunkt des Eingangs des jeweiligen Zeichnungsantrags Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind, die speziell mit dem

¹ Dies bezieht sich auf den Auf- bzw. Abschlag, der für diese Ausschüttung gelten kann. Ausschüttungen können einen Aufschlag enthalten, wenn der Zinssatz einer Anteilklasse mit Währungsabsicherung über dem Zinssatz der Basiswährung des Fonds liegt. Dementsprechend kann ein Abschlag auf die Dividende vorgenommen werden, wenn der Zinssatz einer Anteilklasse mit Währungsabsicherung unter dem Zinssatz der Basiswährung des Fonds liegt. Die Höhe des Auf- bzw. Abschlags ergibt sich aus der Differenz der Zinssätze und ist nicht Teil des Anlageziels oder der Anlagepolitik des Fonds.

Vertrieb von AX- und A1-Anteilen beauftragt wurden, und nur für die Fonds angeboten, für die Vertriebsverträge mit diesen Vertriebsstellen geschlossen wurden. Die Gebühren für die Anteile der Klassen AX und A1 jedes Fonds werden in den Angaben zum jeweiligen Fonds separat ausgewiesen.

C-, CB-, CN- und CX-Anteile

C-, CB-, CN- und CX-Anteile stehen für institutionelle Anleger zur Verfügung. C-, CB-, CN- und CX-Anteile stehen außerdem Investmentfonds und solchen Vertriebsstellen zur Verfügung, die gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder aufgrund individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Bestandsprovisionen entgegennehmen und behalten dürfen.

CX-Anteile werden andere Eigenschaften als C-Anteile haben, beispielsweise eine andere Ausschüttungspolitik.

Die Gebühren für die Anteile der Klassen C, CN und CX jedes Fonds werden in den Angaben zum jeweiligen Fonds separat ausgewiesen. Für CB-Anteile gilt die gleiche jährliche Vertriebsgebühr, der gleiche Ausgabeaufschlag und die gleiche jährliche Verwaltungsgebühr wie für C-Anteile.

CI-Anteile

CI-Anteile stehen für institutionelle Anleger zur Verfügung.

Die Gesellschaft wird keine CI-Anteile an Anleger ausgeben oder CI-Anteile für Anleger umtauschen, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für CI-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von CI-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, wandeln die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen seine Anteile in eine Anteilsklasse des betreffenden Fonds um, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilsklasse mit vergleichbaren Merkmalen in Bezug auf die zugrunde liegende Anlage, wobei dies jedoch nicht zwangsläufig im Hinblick auf die einer solchen Klasse zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen gelten muss) oder sie nehmen die betreffenden Anteile gemäß den Bestimmungen unter „Rückgabe und Umtausch von Anteilen“ zurück.

Die Gebühren für die Anteile der Klasse CI jedes Fonds werden in den Angaben zum jeweiligen Fonds separat ausgewiesen.

D-Anteile

D-Anteile werden nur Anlegern, die zum Zeitpunkt des Eingangs des jeweiligen Zeichnungsantrags Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind, die speziell mit dem Vertrieb von D-Anteilen beauftragt wurden, und nur für die Fonds angeboten, für die Vertriebsverträge mit diesen Vertriebsstellen geschlossen wurden.

Beim Kauf von D-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag. Jedoch können von der Vertriebsstelle bestimmte Gebühren, beispielsweise Rückgabe- oder Verwaltungsgebühren, von den Rückgabeerlösen abgezogen werden, wie getrennt zwischen den Anteilsinhabern und der Vertriebsstelle vereinbart.

Anteilsinhaber sollten sich bei den jeweiligen Vertriebsstellen nach den Details der Vereinbarung erkundigen.

Anleger, die in D-Anteile investieren, können den Bestand an diesen Anteilen nicht in andere Anteilsklassen umtauschen und können diese Anteile nicht von einer Vertriebsstelle auf eine andere übertragen.

Die Gebühren für die Anteile der Klasse D jedes Fonds werden in den Angaben zum jeweiligen Fonds separat ausgewiesen.

E-Anteile

E-Anteile stehen institutionellen Anlegern sowie Investmentfonds und solchen Vertriebsstellen zur Verfügung, die gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder aufgrund individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Bestandsprovisionen entgegennehmen und behalten dürfen.

E-Anteile sind nur so lange erhältlich, bis der Gesamtnettoinventarwert aller innerhalb eines Fonds verfügbaren Anteilsklassen 100.000.000 EUR oder 100.000.000 USD bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft speziell festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt.

Sobald der Gesamtnettoinventarwert der innerhalb eines Fonds verfügbaren Anteilsklassen normalerweise einen Betrag von 100.000.000 EUR oder 100.000.000 USD bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft speziell festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt, werden die E-Anteilsklassen dieses Fonds für Zeichnungen durch die Anleger geschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die E-Anteilsklassen nach eigenem Ermessen ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber erneut öffnen.

Die Gebühren für die Anteile der Klasse E jedes Fonds werden in den Angaben zum jeweiligen Fonds separat ausgewiesen.

IZ-, IA-, IB-, IC-, ID-Anteile

IZ-, IA-, IB-, IC- und ID-Anteile sind nur unter gewissen begrenzten Umständen für bestimmte Anleger verfügbar, die:

- (A) mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung getroffen haben,
- (B) über eine bedeutende Beteiligung an dem betreffenden Fonds verfügen, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, und
- (C) institutionelle Anleger sind.

Wenn das in IZ-, IA-, IB-, IC- und ID-Anteilen investierte Vermögen eines Anlegers erheblich an Wert verliert, kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Zeichnungen in der entsprechenden Anteilsklasse ablehnen. Der Grad der Erheblichkeit wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt.

Beim Kauf von IZ-, IA-, IB-, IC- und ID-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keine jährliche Vertriebsgebühr.

Die Gesellschaft wird keine IZ-, IA-, IB-, IC- und ID-Anteile an Anleger ausgeben oder IE-Anteile für Anleger umtauschen, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die

Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrages für IZ-, IA-, IB-, IC- und ID-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von IZ-, IA-, IB-, IC- und ID-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, wandeln die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen seine Anteile in eine Anteilsklasse des betreffenden Fonds um, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen in Bezug auf die zugrunde liegende Anlage, wobei dies jedoch nicht zwangsläufig im Hinblick auf die einer solchen Klasse zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen gelten muss) oder sie nehmen die betreffenden Anteile gemäß den Bestimmungen unter „Rückgabe und Umtausch von Anteilen“ zurück.

Die Gebühren für die Anteile der Klassen IZ, IA, IB, IC und ID jedes Fonds werden in den Angaben zum jeweiligen Fonds separat ausgewiesen.

IE-Anteile

IE-Anteile werden nur Anlegern angeboten, die institutionelle Anleger sind.

Die Gesellschaft wird keine IE-Anteile an Anleger ausgeben oder IE-Anteile für Anleger umtauschen, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für IE-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von IE-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, wandeln die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen seine Anteile in eine Anteilsklasse des betreffenden Fonds um, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilsklasse mit vergleichbaren Merkmalen in Bezug auf die zugrunde liegende Anlage, wobei dies jedoch nicht zwangsläufig im Hinblick auf die einer solchen Klasse zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen gelten muss) oder sie nehmen die betreffenden Anteile gemäß den Bestimmungen unter „Rückgabe und Umtausch von Anteilen“ zurück.

Beim Kauf von IE-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keine Ausgabeaufschläge oder jährliche Vertriebsgebühren.

IE-Anteile sind nur so lange erhältlich, bis der Gesamtnettoinventarwert aller innerhalb eines Fonds verfügbaren Anteilsklassen 100.000.000 EUR oder 100.000.000 USD bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft speziell festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt.

Sobald der Gesamtnettoinventarwert der innerhalb eines Fonds verfügbaren Anteilsklassen normalerweise einen Betrag von 100.000.000 EUR oder 100.000.000 USD bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft speziell festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt, werden die IE-Anteilsklassen dieses Fonds für Zeichnungen durch die

Anleger geschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteilsklassen IE nach eigenem Ermessen ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber erneut öffnen.

Z-Anteile

Mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft können Z-Anteile unter bestimmten eingeschränkten Umständen (i) für den Vertrieb in bestimmten Ländern und über bestimmte Vertriebsstellen, die eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden abgeschlossen haben, und/oder (ii) professionellen Anlegern angeboten werden.

Die Gebühren für die Anteile der Klasse Z jedes Fonds werden in den Angaben zum jeweiligen Fonds separat ausgewiesen.

2. Besondere Anteilsklassen

F-Anteile

F-Anteile stehen nur Anlegern zur Verfügung, bei denen es sich zum Zeitpunkt des Eingangs des betreffenden Zeichnungsauftrags um Anleger in Singapur handelt, die den Central Provident Fund („CPF“) verwenden, um Anteile der Gesellschaft zu zeichnen. Diese Anteilsklasse kann auch Dachfonds in Singapur sowie Teilfonds für fondsgebundene Versicherungsprodukte, die in den CPF-Anlageprogrammen in Singapur enthalten sind, zur Verfügung stehen.

Von den jeweiligen CPF-Verwaltern können Verwaltungsgebühren abgezogen werden. Anteilsinhaber sollten sich bei ihren CPF-Verwaltern nach den Details der Vereinbarung erkundigen.

Anleger, die in F-Anteile investieren, können den Bestand an diesen Anteilen nicht in andere Anteilsklassen oder Anteile anderer Fonds umtauschen.

Beim Kauf von F-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keine jährliche Vertriebsgebühr und keinen Ausgabeaufschlag.

Die jährlichen Managementgebühren für F-Anteile betragen bis zu 1,5 % p. a.

F-Anteile sind nur für die Zeichnung in SGD verfügbar.

I-Anteile

I-Anteile werden nur solchen Anlegern angeboten,

- (A) die zum Zeitpunkt des Eingangs des jeweiligen Zeichnungsantrags Kunden von Schroders sind und einen Vertrag über die Kostenstruktur geschlossen haben, der auf die Anlagen der Kunden in diesen Anteilen Anwendung findet, und
- (B) die institutionelle Anleger sind.

Die Gesellschaft wird keine I-Anteile an Anleger ausgeben oder I-Anteile für Anleger umtauschen, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrages für I-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von I-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, wandeln die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen seine Anteile in eine Anteilsklasse

des betreffenden Fonds um, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen in Bezug auf die zugrunde liegende Anlage, wobei dies jedoch nicht zwangsläufig im Hinblick auf die einer solchen Klasse zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen gelten muss), oder sie nehmen die betreffenden Anteile gemäß den Bestimmungen unter „Rückgabe und Umtausch von Anteilen“ zurück.

Da I-Anteile unter anderem eine alternative Kostenstruktur bieten sollen, bei der der Anleger ein Kunde von Schroders ist, dem die jährlichen Managementgebühren direkt von Schroders in Rechnung gestellt werden, werden für I-Anteile keine jährlichen Managementgebühren aus dem Nettovermögen des jeweiligen Fonds fällig. Auf I-Anteile werden aber die Gebühren, die an die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind, sowie die sonstigen Gebühren und Kosten anteilig erhoben.

Beim Kauf von I-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keine Ausgabeaufschläge oder jährliche Vertriebsgebühren.

IS-Anteile

IS-Anteile werden nur Anlegern angeboten, die institutionelle Anleger sind.

IS-Anteile stehen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur bestimmten institutionellen Kunden des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder-Gruppe und anderen verbundenen Parteien des Anlageverwalters und seiner verbundenen Unternehmen zur Verfügung. Bevor die Verwaltungsgesellschaft eine Zeichnung von IS-Anteilen durch einen Kunden des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder-Gruppe entgegennehmen kann, muss eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen diesem Kunden und dem Vermögensverwaltungsgeschäft der Schroder-Gruppe bestehen, die spezifische Bedingungen für die Anlage in IS-Anteilen enthält.

Sollte ein Inhaber von Anteilen der Klasse IS, der Kunde des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder-Gruppe ist, aufhören, Kunde des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder-Gruppe zu sein, verliert er auch seine Berechtigung, Anteile der Klasse IS zu halten. In diesem Fall verlagert die Verwaltungsgesellschaft den Anteilsinhaber zwangsweise in die am besten geeignete Anteilsklasse desselben Fonds. Dies bedeutet, dass der Umtausch von Anteilen der Klasse IS automatisch erfolgt, ohne dass Anteilsinhaber einen Umtauschantrag bei der Transferstelle einreichen müssen.

Die Gesellschaft wird keine IS-Anteile an Anleger ausgeben oder IE-Anteile für Anleger umtauschen, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für IS-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von IS-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, wandeln die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen seine Anteile in eine Anteilsklasse des betreffenden Fonds um, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilsklasse mit vergleichbaren Merkmalen in Bezug auf die zugrunde liegende Anlage, wobei dies jedoch nicht zwangsläufig im Hinblick auf die einer solchen Klasse

zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen gelten muss) oder sie nehmen die betreffenden Anteile gemäß den Bestimmungen unter „Rückgabe und Umtausch von Anteilen“ zurück.

Beim Kauf von IS-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keine Ausgabeaufschläge oder jährliche Vertriebsgebühren.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen der Klasse IS werden nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft entgegengenommen.

J-Anteile

J-Anteile werden nur japanischen Dachfonds angeboten, bei denen es sich um institutionelle Anleger handelt, und können nur von solchen erworben werden. „Japanische Dachfonds“ bedeutet ein Investment-Trust oder ein Investmentunternehmen, das gemäß dem Gesetz über Investment-Trusts und Investmentunternehmen (Gesetz Nr. 198 von 1951 in der jeweils geltenden Fassung) von Japan (ein „Investment-Trust“) gegründet wurde und dessen Zweck die Anlage der Vermögenswerte ausschließlich in Beteiligungen an anderen Investment-Trusts oder Anteilen von Investmentunternehmen oder ähnlichen Organismen für gemeinsame Anlagen ist, die gemäß den Gesetzen eines anderen Landes als Japan gegründet wurden.

Die Gesellschaft gibt keine J-Anteile an Anleger aus, die kein japanischer Dachfonds sind, und erlaubt keinen Umtausch von J-Anteilen in Anteile anderer Anteilsklassen der Gesellschaft. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Antrags auf Zeichnung von J-Anteilen ablehnen, bis die Transferstelle die Verwaltungsratsmitglieder darüber informiert, dass gewährleistet ist, dass der Zeichner ein japanischer Dachfonds ist.

Da J-Anteile unter anderem eine alternative Kostenstruktur bieten sollen, bei der der Anleger ein Kunde von Schroders ist, dem die jährlichen Managementgebühren direkt von Schroders in Rechnung gestellt werden, werden für J-Anteile keine jährlichen Managementgebühren aus dem Nettovermögen des jeweiligen Fonds fällig. Auf J-Anteile werden aber die Gebühren, die an die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind, sowie die sonstigen Gebühren und Kosten anteilig erhoben.

Beim Kauf von J-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keine Ausgabeaufschläge oder jährliche Vertriebsgebühren.

K1-Anteile

Sind nur unter gewissen begrenzten Umständen für bestimmte Vertriebsstellen verfügbar, die:

- (A) mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung getroffen haben, die für diese Anteile maßgebend ist;
- (B) über eine bedeutende Beteiligung an dem betreffenden Fonds verfügen, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird; und
- (C) gemäß aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder auf Basis individueller Honorarvereinbarungen mit ihren Kunden keine Bestandsprovisionen entgegennehmen und behalten dürfen.

Wenn das in K1-Anteilen investierte Vermögen eines Anlegers erheblich an Wert verliert, kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Zeichnungen in der entsprechenden Anteilsklasse ablehnen. Der Grad der Erheblichkeit wird von der Verwaltungsgesellschaft

festgelegt. Beim Kauf von K1-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keine jährliche Vertriebsgebühr. Für K1-Anteile kann eine jährliche Managementgebühr von bis zu 1,5 % p. a. und ein Ausgabeaufschlag von bis zu 1 % erhoben werden.

K2-Anteile

Sind nur unter gewissen begrenzten Umständen für bestimmte Vertriebsstellen und Anleger verfügbar, die:

- (A) mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung getroffen haben,
- (B) über eine bedeutende Beteiligung an dem betreffenden Fonds verfügen, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird; und
- (C) die institutionelle Anleger sind.

Wenn das in K2-Anteilen investierte Vermögen eines Anlegers erheblich an Wert verliert, kann die Verwaltungsgesellschaft weitere Zeichnungen in der entsprechenden Anteilsklasse ablehnen. Der Grad der Erheblichkeit wird von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Beim Kauf von K2-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keine jährliche Vertriebsgebühr. Für K2-Anteile kann eine jährliche Managementgebühr von bis zu 1,5 % p. a. und ein Ausgabeaufschlag von bis zu 1 % erhoben werden.

R-Anteile

R-Anteile erfüllen nicht die Kriterien für eine Zulassung als meldender Fonds gemäß den britischen Steuervorschriften für Offshore-Fonds (siehe Abschnitt 3.4). R-Anteile stehen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur Anlegern zur Verfügung, denen im Rahmen von Zusammenlegungen oder ähnlichen Aktivitäten mit einem anderen Fonds Anteile ausgegeben wurden, wobei die Bestände des Anlegers am betreffenden Fonds die Kriterien für eine Zulassung als meldender Fonds gemäß den britischen Vorschriften für Offshore-Fonds nicht erfüllen. R-Anteile können nur unter diesen Umständen als Teil der Zusammenlegung oder einer ähnlichen Aktivität von der Verwaltungsgesellschaft ausgegeben werden. Inhaber von R-Anteilen dürfen ihre Anlage in R-Anteilen weder erhöhen, noch dürfen sie ihre R-Anteile in andere Anteilsklassen umtauschen. Mit Ausnahme der oben beschriebenen Umstände stehen R-Anteile (neuen und bestehenden) Anlegern nicht zur Verfügung.

Beim Kauf von R-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keine Ausgabeaufschläge oder jährliche Vertriebsgebühren. Die jährlichen Managementgebühren für R-Anteile betragen bis zu 1,5 % p. a.

S-Anteile

S-Anteile stehen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur bestimmten Kunden des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder-Gruppe, Angestellten und anderen verbundenen Parteien des Anlageverwalters und Angestellten der Verwaltungsgesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen zur Verfügung. Bevor die Verwaltungsgesellschaft eine Zeichnung von S-Anteilen durch einen Kunden des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder-Gruppe entgegennehmen kann, muss eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen diesem Kunden und dem Vermögensverwaltungsgeschäft der Schroder-Gruppe bestehen, die spezifische Bedingungen für die Anlage in S-Anteilen enthält.

Sollte ein Inhaber von Anteilen der Klasse S, der Kunde des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder-Gruppe ist, aufhören, Kunde des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder-Gruppe zu sein, verliert er auch seine Berechtigung, Anteile der Klasse S zu halten. In diesem Fall verlagert die Verwaltungsgesellschaft den Anteilsinhaber zwangsweise in die am besten geeignete Anteilsklasse desselben Fonds. Dies bedeutet, dass der Umtausch von Anteilen der Klasse S automatisch erfolgt, ohne dass Anteilsinhaber einen Umtauschantrag bei der Transferstelle einreichen müssen. Durch die Zeichnung von Anteilen der Klasse S gestatten die Anteilsinhaber der Verwaltungsgesellschaft daher unwiderruflich, Anteile der Klasse S in ihrem Namen umzutauschen, wenn sie nicht mehr Kunde des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder Gruppe sind.

Es gibt weder eine Mindestanlage bei Erst- oder Folgezeichnungen noch einen Mindestanlagebestand. Beim Kauf von S-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keine Ausgabeaufschläge oder jährliche Vertriebsgebühren. Die jährlichen Managementgebühren für S-Anteile betragen bis zu 1,5 % p. a.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen der Klasse S werden nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft entgegengenommen.

U-Anteile

U-Anteile sind nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft über bestimmte Vertriebsstellen erhältlich. U-Anteile stehen nur zum Vertrieb in Ländern außerhalb des EWR zur Verfügung.

Beim Kauf von U-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag. Stattdessen muss gegebenenfalls eine Rückgabegebühr (contingent deferred sales charge – „CDSC“) an die Verwaltungsgesellschaft oder jede andere Partei, die von der Verwaltungsgesellschaft jeweils beauftragt wird, gezahlt werden. Werden U-Anteile innerhalb der ersten 3 Jahre nach ihrer Ausgabe zur Rückgabe eingereicht, wird auf die Rückgabebeträge eine CDSC erhoben, deren Sätze in der folgenden Tabelle angegeben sind:

Die Einreichung zur Rückgabe erfolgt im	Geltender CDSC-Satz
1. Jahr	Bis zu 3 %
2. Jahr	Bis zu 2 %
3. Jahr	Bis zu 1 %

Der anwendbare CDSC-Satz berechnet sich nach der Gesamtdauer, während der die zur Rückgabe eingereichten Anteile (einschließlich der U-Anteile, von denen sie (falls zutreffend) aufgrund eines Umtauschs aus einem anderen Fonds abgeleitet sind) im Umlauf waren. Falls ein Anteilsinhaber U-Anteile hält, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten gezeichnet und ausgegeben wurden, hängt der maßgebliche CDSC-Satz davon ab, welche Anteile gemäß den Anweisungen des Anteilsinhabers zurückgenommen werden sollen. Auf ausschüttende Anteile der Klasse U gezahlte Dividenden können nicht automatisch reinvestiert werden und werden bar ausbezahlt.

Die Höhe der CDSC wird durch Multiplikation des entsprechenden Prozentsatzes, der oben angegeben ist, mit a) dem Nettoinventarwert je Anteil der zurückzunehmenden Anteile am Handelstag für die Rückgabe oder (sofern niedriger) b) den Kosten, die für die Erstausgabe der

zurückzunehmenden Anteile bzw. für die U-Anteile eines anderen Fonds, aus dem diese Anteile umgetauscht wurden, gezahlt wurden, berechnet; die Berechnung erfolgt in beiden Fällen in der jeweiligen Handelswährung der Anteile, die zur Rückgabe eingereicht werden.

Anleger, die in U-Anteile investieren, können den Bestand an diesen Anteilen nicht in andere Anteilsklassen umtauschen und können diese Anteile nicht von einer Vertriebsstelle auf eine andere übertragen. Bestände an U-Anteilen werden jedoch am (von der Verwaltungsgesellschaft festzulegenden) planmäßigen Umwandlungsdatum in jedem Monat, in dem sich der Ausgabebetrag für diese Anteile zum dritten Mal jährt, automatisch kostenlos auf der Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden U-Anteile und A- bzw. AX-Anteile in A- bzw. AX-Anteile desselben Fonds umgewandelt. In manchen Ländern kann diese Umwandlung dazu führen, dass den Anlegern Steuerverbindlichkeiten entstehen. Anleger sollten sich im Hinblick auf ihre persönliche steuerliche Situation an ihren Steuerberater wenden. Anlegern in anderen Anteilsklassen ist es nicht gestattet, die Bestände an diesen Anteilen in U-Anteile umzutauschen.

Bei jedem Umtausch von U-Anteilen in eine andere U-Anteilsklasse wird das Alter der alten U-Anteile auf die neuen U-Anteile übertragen. Zum Zeitpunkt eines Umtauschs von U-Anteilen in U-Anteile eines anderen Fonds ist keine CDSC oder Umtauschgebühr zu zahlen.

Alle Fondsgebühren entsprechen jenen der A-Anteile, jedoch wird auf die U-Anteile kein Ausgabeaufschlag erhoben. Es werden (gegebenenfalls) eine CDSC und eine jährliche Vertriebsgebühr von 1 % erhoben, die täglich anfallen, auf der Grundlage des Nettoinventarwerts je Anteil dieser Anteile berechnet werden und monatlich an die Verwaltungsgesellschaft oder eine sonstige eventuell gelegentlich von der Verwaltungsgesellschaft bestimmte andere Partei zu zahlen sind.

X-, X1-, X2-, X3-, X4-, X5-, X6-, X7-, X8-, X9-Anteile

X-, X1-, X2-, X3-, X4-, X5-, X6-, X7-, X8- und X9-Anteile werden Performancegebühren erheben und stehen nur mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft für institutionelle Anleger zur Verfügung.

Die Gesellschaft wird keine X-, X1-, X2-, X3-, X4-, X5-, X6-, X7-, X8- und X9-Anteile an Anleger ausgeben oder für Anleger umtauschen, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft können nach eigenem Ermessen die Annahme eines

Zeichnungsantrags für X-, X1-, X2-, X3-, X4-, X5-, X6-, X7-, X8- und X9-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von X-, X1-, X2-, X3-, X4-, X5-, X6-, X7-, X8- oder X9-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, wandeln die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen seine Anteile in eine Anteilsklasse des betreffenden Fonds um, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilsklasse mit vergleichbaren Merkmalen in Bezug auf die zugrunde liegende Anlage, wobei dies jedoch nicht zwangsläufig im Hinblick auf die einer solchen Klasse zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen gelten muss) oder sie nehmen die betreffenden Anteile gemäß den Bestimmungen unter „Rückgabe und Umtausch von Anteilen“ zurück.

Beim Kauf von X-, X1-, X2-, X3-, X4-, X5-, X6-, X7-, X8-, X9-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag und keine jährliche Vertriebsgebühr. Die jährlichen Managementgebühren für X-, X1- und X2-Anteile betragen bis zu 1 %, 1,3 % bzw. 1,4 % p. a. Die jährlichen Managementgebühren für X3-, X4-, X5-, X6-, X7-, X8- und X9-Anteile betragen bis zu 1,5 % p. a.

Y-, Y1-, Y2-, Y3-, Y4-, Y5-, Y6-, Y7-, Y8-, Y9-Anteile

Y-, Y1-, Y2-, Y3-, Y4-, Y5-, Y6-, Y7-, Y8-, Y9-Anteile stehen nur bestimmten Kunden von Schroders nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung. Bevor die Verwaltungsgesellschaft eine Zeichnung von Y-Anteilen entgegennehmen kann, muss eine rechtliche Vereinbarung zwischen dem Anleger und Schroders getroffen werden, in der die Bedingungen der Anlage in Y-, Y1-, Y2-, Y3-, Y4-, Y5-, Y6-, Y7-, Y8-, Y9-Anteile aufgeführt sind.

Beim Kauf von Y-, Y1-, Y2-, Y3-, Y4-, Y5-, Y6-, Y7-, Y8-, Y9-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag und keine jährliche Vertriebsgebühr. Die jährlichen Managementgebühren für Y-, Y1-, Y2-, Y3-, Y4-, Y5-, Y6-, Y7-, Y8-, Y9-Anteile werden nicht höher als die jährlichen Managementgebühren der entsprechenden A-Anteile des jeweiligen Fonds sein.

Anträge für die Zeichnung von Y-Anteilen werden nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft entgegengenommen.

3. Mindestanlage bei Erstzeichnung, Mindestanlage bei Folgezeichnungen und Mindestanlagebestand

Die Mindestanlage bei der Erstzeichnung, die Mindestanlage bei Folgezeichnungen und der Mindestanlagebestand für die einzelnen Anteilsklassen sind nachstehend aufgeführt und gelten in USD, EUR oder in Höhe des Gegenwerts in einer anderen frei konvertierbaren Währung.

Anteilsklassen	Mindestzeichnungsbetrag		Mindestanlage bei Folgezeichnung		Mindestanlagebestand	
	USD	EUR	USD	EUR	USD	EUR
A	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
AX	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
A1	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
B	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
C	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
CB	500	500	500	500	500	500

Anteilsklassen	Mindestzeichnungsbetrag		Mindestanlage bei Folgezeichnung		Mindestanlagebestand	
CI	5.000.000	5.000.000	2.500.000	2.500.000	5.000.000	5.000.000
CN	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
CX	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
D	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
E	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
F*	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
I	5.000.000	5.000.000	2.500.000	2.500.000	5.000.000	5.000.000
IE	5.000.000	5.000.000	2.500.000	2.500.000	5.000.000	5.000.000
IS	5.000.000	5.000.000	2.500.000	2.500.000	5.000.000	5.000.000
IZ	100.000.000	100.000.000	20.000.000	20.000.000	100.000.000	100.000.000
IA	250.000.000	250.000.000	20.000.000	20.000.000	250.000.000	250.000.000
IB	300.000.000	300.000.000	20.000.000	20.000.000	300.000.000	300.000.000
IC	350.000.000	350.000.000	20.000.000	20.000.000	350.000.000	350.000.000
ID	400.000.000	400.000.000	20.000.000	20.000.000	400.000.000	400.000.000
J	5.000.000	-	2.500.000	-	5.000.000	-
K1	Es gibt weder eine Mindestanlage bei Erst- oder Folgezeichnungen noch einen Mindestanlagebestand.					
K2	Es gibt weder eine Mindestanlage bei Erst- oder Folgezeichnungen noch einen Mindestanlagebestand.					
R	Es gibt weder eine Mindestanlage bei Erst- oder Folgezeichnungen noch einen Mindestanlagebestand.					
S	Es gibt weder eine Mindestanlage bei Erst- oder Folgezeichnungen noch einen Mindestanlagebestand.					
U	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
X	-	25.000.000	-	12.500.000	-	25.000.000
X1	-	22.500.000	-	12.500.000	-	22.500.000
X2	-	20.000.000	-	12.500.000	-	20.000.000
X3	-	17.500.000	-	12.500.000	-	17.500.000
X4	-	25.000.000	-	12.500.000	-	25.000.000
X5	-	25.000.000	-	12.500.000	-	25.000.000
X6	-	25.000.000	-	12.500.000	-	25.000.000
X7	-	25.000.000	-	12.500.000	-	25.000.000
X8	-	25.000.000	-	12.500.000	-	25.000.000
X9	-	25.000.000	-	12.500.000	-	25.000.000
Y	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Y1	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Y2	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Y3	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Y4	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Y5	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Y6	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Y7	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Y8	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Y9	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Z	100.000.000	100.000.000	20.000.000	20.000.000	100.000.000	100.000.000

Diese Mindestbeträge können vom Verwaltungsrat jederzeit nach freiem Ermessen aufgehoben werden.

*F-Anteile sind nur für die Zeichnung in SGD verfügbar.

4. Währungs- und Absicherungspolitik

Die vorstehenden Anteilsklassen (sofern verfügbar) können nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder in verschiedenen Währungen (jeweils eine „Referenzwährung“) angeboten werden. Anteilsklassen können auf eine Währung lautende oder währungsabgesicherte Anteilsklassen sein und werden entsprechend ausgewiesen. Währungsabgesicherte Anteilsklassen werden in einer anderen Währung als der Fondswährung angeboten, mit Ausnahme der in BRL abgesicherten Anteilsklasse, die auf die Fondswährung lautet.

Das Ziel einer abgesicherten Anteilsklasse besteht darin, dem Anleger die auf der Wertentwicklung beruhende Rendite der Anlagen des Fonds zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Fondswährung und der Referenzwährung reduziert werden. In diesem Fall werden Währungsengagements oder Währungsabsicherungsgeschäfte innerhalb des Fondsportfolios nicht berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft wird abgesicherte Positionen zu jedem Bewertungszeitpunkt prüfen, um sicherzustellen, dass (i) übersicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Klassen nicht überschreiten und (ii) unterscherte Positionen nicht weniger als 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der abgesicherten Klassen ausmachen, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll.

Aufgrund der Währungskontrollen in Brasilien verwendet die in BRL abgesicherte Anteilsklasse ein anderes Absicherungsmodell als die übrigen währungsabgesicherten Anteilsklassen. Die in BRL abgesicherte Anteilsklasse lautet auf die Fondswährung, bietet jedoch ein abgesichertes Währungsengagement im BRL in Form eines Währungs-Overlays an, sodass der Nettoinventarwert der Anteilsklasse in BRL umgerechnet wird. Insofern wird der Nettoinventarwert der in BRL abgesicherten Anteilsklasse von Änderungen des Wechselkurses zwischen dem BRL und der Fondswährung beeinflusst. Die Wertentwicklung kann daher erheblich von den anderen Anteilsklassen des Fonds abweichen.

Die in BRL abgesicherten Anteilsklassen sind darauf ausgerichtet, den zugrunde liegenden Anlegern von in Brasilien domizilierten Fonds eine Währungsabsicherungslösung anzubieten. Sie sind Anlegern vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich zugelassen wurden. Diese brasilianischen Fonds kombinieren den Einsatz derivativer Finanzinstrumenten innerhalb der in BRL abgesicherten Anteilsklassen mit dem Einsatz von Devisenkassakontrakten auf Fondsebene, um ihren Anlegern eine vollständig abgesicherte Anlage in BRL anzubieten. Etwaige Gewinne oder Verluste aus diesen Absicherungsgeschäften sowie diesbezügliche Kosten und Aufwendungen werden ausschließlich im Nettoinventarwert der in BRL abgesicherten Anteilsklasse ausgewiesen.

Eine Bestätigung aller verfügbaren Fonds und Anteilsklassen, einschließlich der jeweiligen Referenzwährung und etwaiger Währungsabsicherungen, sowie eine aktuelle Liste der Anteilsklassen, die einem Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind, sind auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zwar hat die Gesellschaft Schritte unternommen, um das Ansteckungsrisiko zwischen den Anteilsklassen zu verringern, damit sichergestellt ist, dass das zusätzliche Risiko, das einem Teilfonds durch die Nutzung eines derivativen Overlays entsteht, nur von den Anteilsinhabern der entsprechenden Anteilsklasse getragen wird, doch kann dieses Risiko nicht vollständig beseitigt werden.

Ziel ist es, zu erreichen, dass die Performance der abgesicherten Anteilsklassen der Performance der entsprechenden Anteilsklassen in der Fondswährung entspricht. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass sich die angewandten Absicherungsstrategien als wirksam erweisen und Performancedifferenzen liefern werden, die lediglich die gebührenbereinigten Zinsdifferenzen widerspiegeln.

Werden solche Geschäfte abgeschlossen, spiegeln sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert wider und dementsprechend auch in der Wertentwicklung dieser zusätzlichen Anteilsklasse. Gleichermaßen werden die Aufwendungen für derartige Absicherungsgeschäfte (einschließlich einer Absicherungsgebühr in Höhe von bis zu 0,03 %) von der Klasse getragen, für die sie entstanden sind.

Im Zusammenhang mit Währungsabsicherungsgeschäften (und insbesondere Devisentermingeschäften) für gegen bestimmte Währungen abgesicherte Anteilsklassen erhaltene Sicherheiten können unter Beachtung der jeweiligen Anlagepolitik und der Beschränkungen des betreffenden Fonds reinvestiert werden.

Diese Absicherungsgeschäfte können, soweit zutreffend, unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Vergleich zu der entsprechenden Fondswährung steigt oder fällt. Deshalb kann eine solche Absicherung den Anleger in der entsprechenden Anteilsklasse gegen einen Wertverlust der Fondswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Anleger von einer Wertsteigerung der Fondswährung profitiert.

Außerdem kann der Anlageverwalter die Fondswährung gegenüber Währungen absichern, auf die die Basiswerte des Fonds oder die zugrunde liegenden nicht abgesicherten Vermögenswerte eines Zielfonds lauten.

Es kann nicht garantiert werden, dass durch die Währungsabsicherung das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung vollständig beseitigt wird, bzw. im Fall der in BRL abgesicherten Anteilsklasse, dass durch die Währungsabsicherung das Währungsrisiko gegenüber dem BRL vollständig beseitigt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert einige oder alle ihrer in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen mit der Währungs- und Absicherungspolitik verbundenen Aktivitäten an HSBC Bank Plc als ihren Währungsoverlay-Dienstleister.

Spezifische Anlageziele und Anlagepolitik der verschiedenen Fonds

Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 7

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Erträge über einen festen Vierjahreszeitraum durch Anlagen in auf US-Dollar lautenden fest und variabel verzinslichen Wertpapieren von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt. Die Ertragsausschüttung basiert auf der Endfälligkeitsrendite der Rentenwerte im Portfolio.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert sein Vermögen über einen festen Zeitraum von vier Jahren.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf US-Dollar lautende fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt mit Fälligkeitstermin innerhalb des festen Vierjahreszeitraums.

Der Fonds kann bis zu 15 % seines Vermögens in Wertpapiere unter Investment Grade investieren (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt), während er gleichzeitig darauf abzielt, ein durchschnittliches Kreditrating mit Investment Grade zu erzielen.

Der Fonds kann bis zu 15 % seines Vermögens in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann auch bis zu einem Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in andere Wertpapiere (einschließlich anderer Anlageklassen), Länder, Regionen, Branchen oder Währungen, Investmentfonds, Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren sowie Barmittel halten.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Wenn Anlagen innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds fällig werden oder verkauft werden, kann der Fonds bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktanlagen halten. Während dieses Zeitraums von sechs Monaten vor der Liquidation fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder Investment Management North America Inc.
Handelsschlusszeit	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ¹	Drei Geschäftstage ab dem jeweiligen Handelstag
Rückgabegebühr	Bis zu 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil. ²
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs.

Der Fonds ist darauf ausgelegt, bis zum Ende seiner Laufzeit gehalten zu werden, und Anleger sollten bereit sein, ihre Anlage bis zur Auflösung des Fonds aufrecht zu erhalten (wobei der genaue Termin vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist).

Der Verwaltungsrat wird die Anleger schriftlich über das genaue Liquidationsdatum und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen informieren. Ab Ausstellung dieses Schreibens entfallen alle bestehenden Rückgabegebühren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Anteile infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds oder von Marktbewegungen am Ende des Anlagezeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage liegen kann.

Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, der Anlageverwalter kann sie aber nach eigenem Ermessen bereits vorher verkaufen.

Die Anlagepolitik und -strategie des Fonds ist eventuell ähnlich wie die anderer Fonds. Der Fonds wird jedoch eventuell an einem anderen Datum aufgelegt, und das Portfolio des Fonds wird sich daher vom Portfolio dieser anderen Fonds unterscheiden, da es ein vom Anlageverwalter im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen, den Anforderungen der Anleger sowie der zum Auflegungsdatum empfohlenen Haltedauer bestimmtes Anlageuniversum widerspiegeln wird.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds sollte beurteilt werden, indem die absolute Performance des Fonds über den festgelegten Zeitraum, für den der Fonds aufgelegt wurde, gemessen wird, wie im Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds angegeben.

Weitere Informationen

Dieser Fonds ist als „herkömmlicher Rentenfonds“ eingestuft.

Die Basisinformationsblätter des Fonds sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.schroders.com>) verfügbar.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

² Eine Rückgabegebühr von bis zu 2 % entspricht 2,04081 % des Nettoinventarwerts je Anteil.

	Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken finden Sie in Anhang II „Anlagerisiken“.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die über einen festen Zeitraum im Rahmen der relativ stabilen Rentenmärkte Erträge erzielen möchten.
Zusätzliche Informationen	Die Zeichnungsfrist für den Fonds endet voraussichtlich am Auflegungsdatum des Fonds oder nach dem Ermessen des Anlageverwalter an einem späteren Termin. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden keine Zeichnungen mehr angenommen.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag ³	Jährliche Vertriebsgebühr ⁴	Jährliche Managementgebühr
A-Anteile	Bis zu 2 %	Entfällt	Bis zu 1,5 %
AX-Anteile	Bis zu 2 %	Entfällt	Bis zu 1,5 %
A1-Anteile	Bis zu 2 %	Bis zu 0,5 %	Bis zu 1,5 %
B-Anteile	Entfällt	Bis zu 0,6 %	Bis zu 1,5 %
C-Anteile	Bis zu 1 %	Entfällt	Bis zu 1 %
CN-Anteile	Bis zu 2 %	Entfällt	Bis zu 1 %
CX-Anteile	Bis zu 1 %	Entfällt	Bis zu 1 %
D-Anteile	Entfällt	1,00 %	Bis zu 1,5 %
E-Anteile	Bis zu 1 %	Entfällt	Bis zu 0,75 %
IZ-, IA-, IB-, IC-, ID-Anteile	Entfällt	Entfällt	Bis zu 1 %
Z-Anteile	Entfällt	Entfällt	Bis zu 1 %

Prozentwerte für jährliche Ausgabeaufschläge und jährliche Managementgebühren sind als Jahresbeträge mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds bzw. den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

Nicht alle aufgeführten Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar. Die Fonds können im Ermessen des Verwaltungsrats auch besondere Anteilsklassen auflegen, die im Anhang III beschrieben werden.

³ Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

⁴ Jährliche Vertriebsgebühren für A1- und D-Anteile werden in Abständen gezahlt, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen, die speziell für den Vertrieb dieser Anteile zuständig sind, festgelegt werden. Jährliche Vertriebsgebühren für B-Anteile werden auf Quartalsbasis gezahlt.

Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 8

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Erträge über einen festen Vierjahreszeitraum durch Anlagen in auf EUR lautenden fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt. Die Ertragsausschüttung basiert auf der Endfälligkeitsrendite der Wertpapiere im Portfolio.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert sein Vermögen über einen festen Zeitraum von vier Jahren.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf EUR lautende fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt mit gültigem Fälligkeitstermin innerhalb des festen Vierjahreszeitraums.

Der Fonds kann bis zu 25 % seines Vermögens in Wertpapiere unter Investment Grade investieren (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt), während er gleichzeitig darauf abzielt, ein durchschnittliches Kreditrating mit Investment Grade zu erzielen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Vermögens in Schwellenländer investieren.

Der Fonds kann auch bis zu einem Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in andere Wertpapiere (einschließlich anderer Anlageklassen), Länder, Regionen, Branchen oder Währungen, Investmentfonds, Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren sowie Barmittel halten.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.

Wenn Anlagen innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds fällig werden oder verkauft werden, kann der Fonds bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktanlagen halten. Während dieses Zeitraums von sechs Monaten vor der Liquidation fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds ist darauf ausgelegt, bis zum Ende seiner Laufzeit gehalten zu werden, und Anleger sollten bereit sein, ihre Anlage bis zur Auflösung des Fonds aufrecht zu erhalten (wobei der genaue Termin vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist).

Der Verwaltungsrat wird die Anleger schriftlich über das genaue Liquidationsdatum und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen informieren. Ab Ausstellung dieses Schreibens entfallen alle bestehenden Rückgabegebühren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Anteile infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds oder von Marktbewegungen am Ende des Anlagezeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage liegen kann.

Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, der Anlageverwalter kann sie aber nach eigenem Ermessen bereits vorher verkaufen.

Die Anlagepolitik und -strategie des Fonds ist eventuell ähnlich wie die anderer Fonds. Der Fonds wird jedoch eventuell an einem anderen Datum aufgelegt, und das Portfolio des Fonds wird sich daher vom Portfolio dieser anderen Fonds unterscheiden, da es ein vom Anlageverwalter im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen, den Anforderungen der Anleger sowie der zum Auflegungsdatum empfohlenen Haltedauer bestimmtes Anlageuniversum widerspiegeln wird.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds sollte beurteilt werden, indem die absolute Performance des Fonds über den festgelegten Zeitraum, für den der Fonds aufgelegt wurde, gemessen wird, wie im Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds angegeben.

Weitere Informationen

Dieser Fonds ist als „herkömmlicher Rentenfonds“ eingestuft.

Die Basisinformationsblätter des Fonds sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.schroders.com>) verfügbar.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	EUR
Anlageverwalter	Schroder Investment Management (Europe) S.A., German Branch
Handelsschlusszeit	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ¹	Drei Geschäftstage ab dem jeweiligen Handelstag

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

Rückgabegebühr	Bis zu 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil. ²
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern sind dem Abschnitt „Risiken in Verbindung mit Wertpapieren der Schwellen- und Entwicklungsländer“ in Anhang II dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Fonds hat ökologische und/oder soziale Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR). Ein Fonds mit diesen Merkmalen kann infolgedessen ein begrenztes Engagement in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren haben, und der Fonds kann auf bestimmte Anlagemöglichkeiten verzichten oder bestimmte Beteiligungen veräußern, die nicht den vom Anlageverwalter festgelegten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was nachhaltige Anlagen ausmacht, kann der Fonds auch in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln. Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie in Anhang II.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die über einen festen Zeitraum im Rahmen der relativ stabilen Rentenmärkte Erträge erzielen möchten.
Zusätzliche Informationen	Die Zeichnungsfrist für den Fonds endet voraussichtlich am Auflegungsdatum des Fonds oder nach dem Ermessen des Anlageverwalter an einem späteren Termin. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden keine Zeichnungen mehr angenommen. Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen bzw. dem nachhaltigen Anlageziel des Fonds sind in Anhang V in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung (SFDR) und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission angegeben.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag ³	Jährliche Vertriebsgebühr ⁴	Jährliche Managementgebühr
A-Anteile	Bis zu 2 %	Entfällt	Bis zu 1,5 %
AX-Anteile	Bis zu 2 %	Entfällt	Bis zu 1,5 %
A1-Anteile	Bis zu 2 %	Bis zu 0,5 %	Bis zu 1,5 %
B-Anteile	Entfällt	Bis zu 0,6 %	Bis zu 1,5 %
C-Anteile	Bis zu 1 %	Entfällt	Bis zu 1 %
CN-Anteile	Bis zu 2 %	Entfällt	Bis zu 1 %
CX-Anteile	Bis zu 1 %	Entfällt	Bis zu 1 %
D-Anteile	Entfällt	1,00 %	Bis zu 1,5 %
E-Anteile	Bis zu 1 %	Entfällt	Bis zu 0,75 %
IZ-, IA-, IB-, IC-, ID-Anteile	Entfällt	Entfällt	Bis zu 1 %
Z-Anteile	Entfällt	Entfällt	Bis zu 1 %

Prozentwerte für jährliche Ausgabeaufschläge und jährliche Managementgebühren sind als Jahresbeträge mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds bzw. den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

Nicht alle aufgeführten Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar. Die Fonds können im Ermessen des Verwaltungsrats auch besondere Anteilsklassen auflegen, die im Anhang III beschrieben werden.

² Eine Rückgabegebühr von bis zu 2 % entspricht 2,04081 % des Nettoinventarwerts je Anteil.

³ Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

⁴ Jährliche Vertriebsgebühren für A1- und D-Anteile werden in Abständen gezahlt, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen, die speziell für den Vertrieb dieser Anteile zuständig sind, festgelegt werden. Jährliche Vertriebsgebühren für B-Anteile werden auf Quartalsbasis gezahlt.

Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 10

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Erträge über einen festen Dreijahreszeitraum durch Anlagen in auf EUR lautenden fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt. Die Ertragsausschüttung basiert auf der Endfälligkeitsrendite der Wertpapiere im Portfolio.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert sein Vermögen über einen festen Zeitraum von drei Jahren.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf EUR lautende fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt mit gültigem Fälligkeitstermin innerhalb des festen Dreijahreszeitraums.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Wertpapiere unter Investment Grade investieren (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt), während er gleichzeitig darauf abzielt, ein durchschnittliches Kreditrating mit Investment Grade zu erzielen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Vermögens in Schwellenländer investieren.

Der Fonds kann auch bis zu einem Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in andere Wertpapiere (einschließlich anderer Anlageklassen), Länder, Regionen, Branchen oder Währungen, Investmentfonds, Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren sowie Barmittel halten.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.

Wenn Anlagen innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds fällig werden oder verkauft werden, kann der Fonds bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktanlagen halten. Während dieses Zeitraums von sechs Monaten vor der Liquidation fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds ist darauf ausgelegt, bis zum Ende seiner Laufzeit gehalten zu werden, und Anleger sollten bereit sein, ihre Anlage bis zur Auflösung des Fonds aufrecht zu erhalten (wobei der genaue Termin vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist).

Der Verwaltungsrat wird die Anleger schriftlich über das genaue Liquidationsdatum und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen informieren. Ab Ausstellung dieses Schreibens entfallen alle bestehenden Rückgabegebühren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Anteile infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds oder von Marktbewegungen am Ende des Anlagezeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage liegen kann.

Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, der Anlageverwalter kann sie aber nach eigenem Ermessen bereits vorher verkaufen.

Die Anlagepolitik und -strategie des Fonds ist eventuell ähnlich wie die anderer Fonds. Der Fonds wird jedoch eventuell an einem anderen Datum aufgelegt, und das Portfolio des Fonds wird sich daher vom Portfolio dieser anderen Fonds unterscheiden, da es ein vom Anlageverwalter im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen, den Anforderungen der Anleger sowie der zum Auflegungsdatum empfohlenen Haltedauer bestimmtes Anlageuniversum widerspiegeln wird.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds sollte beurteilt werden, indem die absolute Performance des Fonds über den festgelegten Zeitraum, für den der Fonds aufgelegt wurde, gemessen wird, wie im Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds angegeben.

Weitere Informationen

Dieser Fonds ist als „herkömmlicher Rentenfonds“ eingestuft.

Die Basisinformationsblätter des Fonds sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.schroders.com>) verfügbar.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	EUR
Anlageverwalter	Schroder Investment Management (Europe) S.A., German Branch
Handelsschlusszeit	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ¹	Drei Geschäftstage ab dem jeweiligen Handelstag

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

Rückgabegebühr	Bis zu 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil. ²
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern sind dem Abschnitt „Risiken in Verbindung mit Wertpapieren der Schwellen- und Entwicklungsländer“ in Anhang II dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Fonds hat ökologische und/oder soziale Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR). Ein Fonds mit diesen Merkmalen kann infolgedessen ein begrenztes Engagement in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren haben, und der Fonds kann auf bestimmte Anlagemöglichkeiten verzichten oder bestimmte Beteiligungen veräußern, die nicht den vom Anlageverwalter festgelegten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was nachhaltige Anlagen ausmacht, kann der Fonds auch in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln. Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie in Anhang II.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die über einen festen Zeitraum im Rahmen der relativ stabilen Rentenmärkte Erträge erzielen möchten.
Zusätzliche Informationen	Die Zeichnungsfrist für den Fonds endet voraussichtlich am Auflegungsdatum des Fonds oder nach dem Ermessen des Anlageverwalter an einem späteren Termin. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden keine Zeichnungen mehr angenommen. Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen bzw. dem nachhaltigen Anlageziel des Fonds sind in Anhang V in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung (SFDR) und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission angegeben.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag ³	Jährliche Vertriebsgebühr ⁴	Jährliche Managementgebühr
A-Anteile	Bis zu 2 %	Entfällt	Bis zu 1,5 %
AX-Anteile	Bis zu 2 %	Entfällt	Bis zu 1,5 %
A1-Anteile	Bis zu 2 %	Bis zu 0,5 %	Bis zu 1,5 %
B-Anteile	Entfällt	Bis zu 0,6 %	Bis zu 1,5 %
C-Anteile	Bis zu 1 %	Entfällt	Bis zu 1 %
CN-Anteile	Bis zu 2 %	Entfällt	Bis zu 1 %
CX-Anteile	Bis zu 1 %	Entfällt	Bis zu 1 %
D-Anteile	Entfällt	1,00 %	Bis zu 1,5 %
E-Anteile	Bis zu 1 %	Entfällt	Bis zu 0,75 %
IZ-, IA-, IB-, IC-, ID-Anteile	Entfällt	Entfällt	Bis zu 1 %
Z-Anteile	Entfällt	Entfällt	Bis zu 1 %

Prozentwerte für jährliche Ausgabeaufschläge und jährliche Managementgebühren sind als Jahresbeträge mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds bzw. den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

Nicht alle aufgeführten Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar. Die Fonds können im Ermessen des Verwaltungsrats auch besondere Anteilsklassen aufliegen, die im Anhang III beschrieben werden.

² Eine Rückgabegebühr von bis zu 2 % entspricht 2,04081 % des Nettoinventarwerts je Anteil.

³ Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

⁴ Jährliche Vertriebsgebühren für A1- und D-Anteile werden in Abständen gezahlt, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen, die speziell für den Vertrieb dieser Anteile zuständig sind, festgelegt werden. Jährliche Vertriebsgebühren für B-Anteile werden auf Quartalsbasis gezahlt.

Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 11

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Erträge über einen festen Dreijahreszeitraum durch Anlagen in auf EUR lautenden fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt. Die Ertragsausschüttung basiert auf der Endfälligkeitsrendite der Wertpapiere im Portfolio.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert sein Vermögen über einen festen Zeitraum von drei Jahren.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf EUR lautende fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt mit gültigem Fälligkeitstermin innerhalb des festen Dreijahreszeitraums.

Der Fonds kann bis zu 25 % seines Vermögens in Wertpapiere unter Investment Grade investieren (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt), während er gleichzeitig darauf abzielt, ein durchschnittliches Kreditrating mit Investment Grade zu erzielen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Vermögens in Schwellenländer investieren.

Der Fonds kann auch bis zu einem Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in andere Wertpapiere (einschließlich anderer Anlageklassen), Länder, Regionen, Branchen oder Währungen, Investmentfonds, Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren sowie Barmittel halten.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.

Wenn Anlagen innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds fällig werden oder verkauft werden, kann der Fonds bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktanlagen halten. Während dieses Zeitraums von sechs Monaten vor der Liquidation fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds ist darauf ausgelegt, bis zum Ende seiner Laufzeit gehalten zu werden, und Anleger sollten bereit sein, ihre Anlage bis zur Auflösung des Fonds aufrecht zu erhalten (wobei der genaue Termin vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist).

Der Verwaltungsrat wird die Anleger schriftlich über das genaue Liquidationsdatum und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen informieren. Ab Ausstellung dieses Schreibens entfallen alle bestehenden Rückgabegebühren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Anteile infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds oder von Marktbewegungen am Ende des Anlagezeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage liegen kann.

Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, der Anlageverwalter kann sie aber nach eigenem Ermessen bereits vorher verkaufen.

Die Anlagepolitik und -strategie des Fonds ist eventuell ähnlich wie die anderer Fonds. Der Fonds wird jedoch eventuell an einem anderen Datum aufgelegt, und das Portfolio des Fonds wird sich daher vom Portfolio dieser anderen Fonds unterscheiden, da es ein vom Anlageverwalter im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen, den Anforderungen der Anleger sowie der zum Auflegungsdatum empfohlenen Haltedauer bestimmtes Anlageuniversum widerspiegeln wird.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds sollte beurteilt werden, indem die absolute Performance des Fonds über den festgelegten Zeitraum, für den der Fonds aufgelegt wurde, gemessen wird, wie im Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds angegeben.

Weitere Informationen

Dieser Fonds ist als „herkömmlicher Rentenfonds“ eingestuft.

Die Basisinformationsblätter des Fonds sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.schroders.com>) verfügbar.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	EUR
Anlageverwalter	Schroder Investment Management (Europe) S.A., German Branch
Handelsschlusszeit	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ¹	Drei Geschäftstage ab dem jeweiligen Handelstag

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

Rückgabegebühr	Bis zu 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil. ²
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern sind dem Abschnitt „Risiken in Verbindung mit Wertpapieren der Schwellen- und Entwicklungsländer“ in Anhang II dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Fonds hat ökologische und/oder soziale Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR). Ein Fonds mit diesen Merkmalen kann infolgedessen ein begrenztes Engagement in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren haben, und der Fonds kann auf bestimmte Anlagemöglichkeiten verzichten oder bestimmte Beteiligungen veräußern, die nicht den vom Anlageverwalter festgelegten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was nachhaltige Anlagen ausmacht, kann der Fonds auch in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln. Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie in Anhang II.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die über einen festen Zeitraum im Rahmen der relativ stabilen Rentenmärkte Erträge erzielen möchten.
Zusätzliche Informationen	Die Zeichnungsfrist für den Fonds endet voraussichtlich am Auflegungsdatum des Fonds oder nach dem Ermessen des Anlageverwalter an einem späteren Termin. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden keine Zeichnungen mehr angenommen. Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen bzw. dem nachhaltigen Anlageziel des Fonds sind in Anhang V in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung (SFDR) und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission angegeben.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag ³	Jährliche Vertriebsgebühr ⁴	Jährliche Managementgebühr
A-Anteile	Bis zu 2 %	Entfällt	Bis zu 1,5 %
AX-Anteile	Bis zu 2 %	Entfällt	Bis zu 1,5 %
A1-Anteile	Bis zu 2 %	Bis zu 0,5 %	Bis zu 1,5 %
B-Anteile	Entfällt	Bis zu 0,6 %	Bis zu 1,5 %
C-Anteile	Bis zu 1 %	Entfällt	Bis zu 1 %
CN-Anteile	Bis zu 2 %	Entfällt	Bis zu 1 %
CX-Anteile	Bis zu 1 %	Entfällt	Bis zu 1 %
D-Anteile	Entfällt	1,00 %	Bis zu 1,5 %
E-Anteile	Bis zu 1 %	Entfällt	Bis zu 0,75 %
IZ-, IA-, IB-, IC-, ID-Anteile	Entfällt	Entfällt	Bis zu 1 %
Z-Anteile	Entfällt	Entfällt	Bis zu 1 %

Prozentwerte für jährliche Ausgabeaufschläge und jährliche Managementgebühren sind als Jahresbeträge mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds bzw. den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

Nicht alle aufgeführten Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar. Die Fonds können im Ermessen des Verwaltungsrats auch besondere Anteilsklassen auflegen, die im Anhang III beschrieben werden.

² Eine Rückgabegebühr von bis zu 2 % entspricht 2,04081 % des Nettoinventarwerts je Anteil.

³ Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

⁴ Jährliche Vertriebsgebühren für A1- und D-Anteile werden in Abständen gezahlt, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen, die speziell für den Vertrieb dieser Anteile zuständig sind, festgelegt werden. Jährliche Vertriebsgebühren für B-Anteile werden auf Quartalsbasis gezahlt.

Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 12*

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Erträge über einen festen Dreijahreszeitraum durch Anlagen in auf EUR lautenden fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt. Die Ertragsausschüttung basiert auf der Endfälligkeitsrendite der Wertpapiere im Portfolio.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert sein Vermögen über einen festen Zeitraum von drei Jahren.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf EUR lautende fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt mit gültigem Fälligkeitstermin innerhalb des festen Dreijahreszeitraums.

Der Fonds kann bis zu 25 % seines Vermögens in Wertpapiere unter Investment Grade investieren (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt), während er gleichzeitig darauf abzielt, ein durchschnittliches Kreditrating mit Investment Grade zu erzielen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Vermögens in Schwellenländer investieren.

Der Fonds kann auch bis zu einem Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in andere Wertpapiere (einschließlich anderer Anlageklassen), Länder, Regionen, Branchen oder Währungen, Investmentfonds, Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren sowie Barmittel halten.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.

Wenn Anlagen innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds fällig werden oder verkauft werden, kann der Fonds bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktanlagen halten. Während dieses Zeitraums von sechs Monaten vor der Liquidation fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds ist darauf ausgelegt, bis zum Ende seiner Laufzeit gehalten zu werden, und Anleger sollten bereit sein, ihre Anlage bis zur Auflösung des Fonds aufrecht zu erhalten (wobei der genaue Termin vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist).

Der Verwaltungsrat wird die Anleger schriftlich über das genaue Liquidationsdatum und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen informieren. Ab Ausstellung dieses Schreibens entfallen alle bestehenden Rückgabegebühren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Anteile infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds oder von Marktbewegungen am Ende des Anlagezeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage liegen kann.

Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, der Anlageverwalter kann sie aber nach eigenem Ermessen bereits vorher verkaufen.

Die Anlagepolitik und -strategie des Fonds ist eventuell ähnlich wie die anderer Fonds. Der Fonds wird jedoch eventuell an einem anderen Datum aufgelegt, und das Portfolio des Fonds wird sich daher vom Portfolio dieser anderen Fonds unterscheiden, da es ein vom Anlageverwalter im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen, den Anforderungen der Anleger sowie der zum Auflegungsdatum empfohlenen Haltedauer bestimmtes Anlageuniversum widerspiegeln wird.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds sollte beurteilt werden, indem die absolute Performance des Fonds über den festgelegten Zeitraum, für den der Fonds aufgelegt wurde, gemessen wird, wie im Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds angegeben.

Weitere Informationen

Dieser Fonds ist als „herkömmlicher Rentenfonds“ eingestuft.

Die Basisinformationsblätter des Fonds sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.schroders.com>) verfügbar.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	EUR
Anlageverwalter	Schroder Investment Management (Europe) S.A., German Branch
Handelsschlusszeit	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ¹	Drei Geschäftstage ab dem jeweiligen Handelstag

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

Rückgabegebühr	Bis zu 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil. ²
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern sind dem Abschnitt „Risiken in Verbindung mit Wertpapieren der Schwellen- und Entwicklungsländer“ in Anhang II dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Fonds hat ökologische und/oder soziale Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR). Ein Fonds mit diesen Merkmalen kann infolgedessen ein begrenztes Engagement in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren haben, und der Fonds kann auf bestimmte Anlagemöglichkeiten verzichten oder bestimmte Beteiligungen veräußern, die nicht den vom Anlageverwalter festgelegten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was nachhaltige Anlagen ausmacht, kann der Fonds auch in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln. Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie in Anhang II.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die über einen festen Zeitraum im Rahmen der relativ stabilen Rentenmärkte Erträge erzielen möchten.
Zusätzliche Informationen	Die Zeichnungsfrist für den Fonds endet voraussichtlich am Auflegungsdatum des Fonds oder nach dem Ermessen des Anlageverwalter an einem späteren Termin. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden keine Zeichnungen mehr angenommen. Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen bzw. dem nachhaltigen Anlageziel des Fonds sind in Anhang V in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung (SFDR) und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission angegeben.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag ³	Jährliche Vertriebsgebühr ⁴	Jährliche Managementgebühr
A-Anteile	Bis zu 2 %	Entfällt	Bis zu 1,5 %
AX-Anteile	Bis zu 2 %	Entfällt	Bis zu 1,5 %
A1-Anteile	Bis zu 2 %	Bis zu 0,5 %	Bis zu 1,5 %
B-Anteile	Entfällt	Bis zu 0,6 %	Bis zu 1,5 %
C-Anteile	Bis zu 1 %	Entfällt	Bis zu 1 %
CN-Anteile	Bis zu 2 %	Entfällt	Bis zu 1 %
CX-Anteile	Bis zu 1 %	Entfällt	Bis zu 1 %
D-Anteile	Entfällt	1,00 %	Bis zu 1,5 %
E-Anteile	Bis zu 1 %	Entfällt	Bis zu 0,75 %
IZ-, IA-, IB-, IC-, ID-Anteile	Entfällt	Entfällt	Bis zu 1 %
Z-Anteile	Entfällt	Entfällt	Bis zu 1 %

Prozentwerte für jährliche Ausgabeaufschläge und jährliche Managementgebühren sind als Jahresbeträge mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds bzw. den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

Nicht alle aufgeführten Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar. Die Fonds können im Ermessen des Verwaltungsrats auch besondere Anteilsklassen auflegen, die im Anhang III beschrieben werden.

² Eine Rückgabegebühr von bis zu 2 % entspricht 2,04081 % des Nettoinventarwerts je Anteil.

³ Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

⁴ Jährliche Vertriebsgebühren für A1- und D-Anteile werden in Abständen gezahlt, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen, die speziell für den Vertrieb dieser Anteile zuständig sind, festgelegt werden. Jährliche Vertriebsgebühren für B-Anteile werden auf Quartalsbasis gezahlt.

Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 13*

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Erträge über einen festen Dreijahreszeitraum durch Anlagen in auf EUR lautenden fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt. Die Ertragsausschüttung basiert auf der Endfälligkeitsrendite der Wertpapiere im Portfolio.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert sein Vermögen über einen festen Zeitraum von drei Jahren.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf EUR lautende fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt mit gültigem Fälligkeitstermin innerhalb des festen Dreijahreszeitraums.

Der Fonds kann bis zu 25 % seines Vermögens in Wertpapiere unter Investment Grade investieren (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt), während er gleichzeitig darauf abzielt, ein durchschnittliches Kreditrating mit Investment Grade zu erzielen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Vermögens in Schwellenländer investieren.

Der Fonds kann auch bis zu einem Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in andere Wertpapiere (einschließlich anderer Anlageklassen), Länder, Regionen, Branchen oder Währungen, Investmentfonds, Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren sowie Barmittel halten.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.

Wenn Anlagen innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds fällig werden oder verkauft werden, kann der Fonds bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktanlagen halten. Während dieses Zeitraums von sechs Monaten vor der Liquidation fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds ist darauf ausgelegt, bis zum Ende seiner Laufzeit gehalten zu werden, und Anleger sollten bereit sein, ihre Anlage bis zur Auflösung des Fonds aufrecht zu erhalten (wobei der genaue Termin vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist).

Der Verwaltungsrat wird die Anleger schriftlich über das genaue Liquidationsdatum und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen informieren. Ab Ausstellung dieses Schreibens entfallen alle bestehenden Rückgabegebühren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Anteile infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds oder von Marktbewegungen am Ende des Anlagezeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage liegen kann.

Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, der Anlageverwalter kann sie aber nach eigenem Ermessen bereits vorher verkaufen.

Die Anlagepolitik und -strategie des Fonds ist eventuell ähnlich wie die anderer Fonds. Der Fonds wird jedoch eventuell an einem anderen Datum aufgelegt, und das Portfolio des Fonds wird sich daher vom Portfolio dieser anderen Fonds unterscheiden, da es ein vom Anlageverwalter im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen, den Anforderungen der Anleger sowie der zum Auflegungsdatum empfohlenen Haltedauer bestimmtes Anlageuniversum widerspiegeln wird.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds sollte beurteilt werden, indem die absolute Performance des Fonds über den festgelegten Zeitraum, für den der Fonds aufgelegt wurde, gemessen wird, wie im Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds angegeben.

Weitere Informationen

Dieser Fonds ist als „herkömmlicher Rentenfonds“ eingestuft.

Die Basisinformationsblätter des Fonds sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.schroders.com>) verfügbar.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	EUR
Anlageverwalter	Schroder Investment Management (Europe) S.A., German Branch
Handelsschlusszeit	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ¹	Drei Geschäftstage ab dem jeweiligen Handelstag

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

Rückgabegebühr	Bis zu 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil. ²
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern sind dem Abschnitt „Risiken in Verbindung mit Wertpapieren der Schwellen- und Entwicklungsländer“ in Anhang II dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Fonds hat ökologische und/oder soziale Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR). Ein Fonds mit diesen Merkmalen kann infolgedessen ein begrenztes Engagement in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren haben, und der Fonds kann auf bestimmte Anlagemöglichkeiten verzichten oder bestimmte Beteiligungen veräußern, die nicht den vom Anlageverwalter festgelegten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was nachhaltige Anlagen ausmacht, kann der Fonds auch in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln. Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie in Anhang II.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die über einen festen Zeitraum im Rahmen der relativ stabilen Rentenmärkte Erträge erzielen möchten.
Zusätzliche Informationen	Die Zeichnungsfrist für den Fonds endet voraussichtlich am Auflegungsdatum des Fonds oder nach dem Ermessen des Anlageverwalter an einem späteren Termin. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden keine Zeichnungen mehr angenommen. Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen bzw. dem nachhaltigen Anlageziel des Fonds sind in Anhang V in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung (SFDR) und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission angegeben.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag ³	Jährliche Vertriebsgebühr ⁴	Jährliche Managementgebühr
A-Anteile	Bis zu 2 %	Entfällt	Bis zu 1,5 %
AX-Anteile	Bis zu 2 %	Entfällt	Bis zu 1,5 %
A1-Anteile	Bis zu 2 %	Bis zu 0,5 %	Bis zu 1,5 %
B-Anteile	Entfällt	Bis zu 0,6 %	Bis zu 1,5 %
C-Anteile	Bis zu 1 %	Entfällt	Bis zu 1 %
CN-Anteile	Bis zu 2 %	Entfällt	Bis zu 1 %
CX-Anteile	Bis zu 1 %	Entfällt	Bis zu 1 %
D-Anteile	Entfällt	1,00 %	Bis zu 1,5 %
E-Anteile	Bis zu 1 %	Entfällt	Bis zu 0,75 %
IZ-, IA-, IB-, IC-, ID-Anteile	Entfällt	Entfällt	Bis zu 1 %
Z-Anteile	Entfällt	Entfällt	Bis zu 1 %

Prozentwerte für jährliche Ausgabeaufschläge und jährliche Managementgebühren sind als Jahresbeträge mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds bzw. den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

Nicht alle aufgeführten Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar. Die Fonds können im Ermessen des Verwaltungsrats auch besondere Anteilsklassen auflegen, die im Anhang III beschrieben werden.

² Eine Rückgabegebühr von bis zu 2 % entspricht 2,04081 % des Nettoinventarwerts je Anteil.

³ Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

⁴ Jährliche Vertriebsgebühren für A1- und D-Anteile werden in Abständen gezahlt, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen, die speziell für den Vertrieb dieser Anteile zuständig sind, festgelegt werden. Jährliche Vertriebsgebühren für B-Anteile werden auf Quartalsbasis gezahlt.

Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 14*

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Erträge über einen festen Vierjahreszeitraum durch Anlagen in auf EUR lautenden fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt. Die Ertragsausschüttung basiert auf der Endfälligkeitsrendite der Wertpapiere im Portfolio.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert sein Vermögen über einen festen Zeitraum von vier Jahren.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf EUR lautende fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt mit gültigem Fälligkeitstermin innerhalb des festen Vierjahreszeitraums.

Der Fonds kann bis zu 25 % seines Vermögens in Wertpapiere unter Investment Grade investieren (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt), während er gleichzeitig darauf abzielt, ein durchschnittliches Kreditrating mit Investment Grade zu erzielen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Vermögens in Schwellenländer investieren.

Der Fonds kann auch bis zu einem Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in andere Wertpapiere (einschließlich anderer Anlageklassen), Länder, Regionen, Branchen oder Währungen, Investmentfonds, Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren sowie Barmittel halten.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.

Wenn Anlagen innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds fällig werden oder verkauft werden, kann der Fonds bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktanlagen halten. Während dieses Zeitraums von sechs Monaten vor der Liquidation fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds ist darauf ausgelegt, bis zum Ende seiner Laufzeit gehalten zu werden, und Anleger sollten bereit sein, ihre Anlage bis zur Auflösung des Fonds aufrecht zu erhalten (wobei der genaue Termin vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist).

Der Verwaltungsrat wird die Anleger schriftlich über das genaue Liquidationsdatum und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen informieren. Ab Ausstellung dieses Schreibens entfallen alle bestehenden Rückgabegebühren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Anteile infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds oder von Marktbewegungen am Ende des Anlagezeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage liegen kann.

Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, der Anlageverwalter kann sie aber nach eigenem Ermessen bereits vorher verkaufen.

Die Anlagepolitik und -strategie des Fonds ist eventuell ähnlich wie die anderer Fonds. Der Fonds wird jedoch eventuell an einem anderen Datum aufgelegt, und das Portfolio des Fonds wird sich daher vom Portfolio dieser anderen Fonds unterscheiden, da es ein vom Anlageverwalter im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen, den Anforderungen der Anleger sowie der zum Auflegungsdatum empfohlenen Haltedauer bestimmtes Anlageuniversum widerspiegeln wird.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds sollte beurteilt werden, indem die absolute Performance des Fonds über den festgelegten Zeitraum, für den der Fonds aufgelegt wurde, gemessen wird, wie im Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds angegeben.

Weitere Informationen

Dieser Fonds ist als „herkömmlicher Rentenfonds“ eingestuft.

Die Basisinformationsblätter des Fonds sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.schroders.com>) verfügbar.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	EUR
Anlageverwalter	Schroder Investment Management (Europe) S.A., German Branch
Handelsschlusszeit	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ¹	Drei Geschäftstage ab dem jeweiligen Handelstag

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

Rückgabegebühr	Bis zu 2 % des Nettoinventarwerts je Anteil. ²
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern sind dem Abschnitt „Risiken in Verbindung mit Wertpapieren der Schwellen- und Entwicklungsländer“ in Anhang II dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Fonds hat ökologische und/oder soziale Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR). Ein Fonds mit diesen Merkmalen kann infolgedessen ein begrenztes Engagement in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren haben, und der Fonds kann auf bestimmte Anlagemöglichkeiten verzichten oder bestimmte Beteiligungen veräußern, die nicht den vom Anlageverwalter festgelegten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was nachhaltige Anlagen ausmacht, kann der Fonds auch in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln. Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie in Anhang II.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die über einen festen Zeitraum im Rahmen der relativ stabilen Rentenmärkte Erträge erzielen möchten.
Zusätzliche Informationen	Die Zeichnungsfrist für den Fonds endet voraussichtlich am Auflegungsdatum des Fonds oder nach dem Ermessen des Anlageverwalter an einem späteren Termin. Nach dem Ende der Zeichnungsfrist werden keine Zeichnungen mehr angenommen. Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen bzw. dem nachhaltigen Anlageziel des Fonds sind in Anhang V in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung (SFDR) und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission angegeben.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag ³	Jährliche Vertriebsgebühr ⁴	Jährliche Managementgebühr
A-Anteile	Bis zu 2 %	Entfällt	Bis zu 1,5 %
AX-Anteile	Bis zu 2 %	Entfällt	Bis zu 1,5 %
A1-Anteile	Bis zu 2 %	Bis zu 0,5 %	Bis zu 1,5 %
B-Anteile	Entfällt	Bis zu 0,6 %	Bis zu 1,5 %
C-Anteile	Bis zu 1 %	Entfällt	Bis zu 1 %
CN-Anteile	Bis zu 2 %	Entfällt	Bis zu 1 %
CX-Anteile	Bis zu 1 %	Entfällt	Bis zu 1 %
D-Anteile	Entfällt	1,00 %	Bis zu 1,5 %
E-Anteile	Bis zu 1 %	Entfällt	Bis zu 0,75 %
IZ-, IA-, IB-, IC-, ID-Anteile	Entfällt	Entfällt	Bis zu 1 %
Z-Anteile	Entfällt	Entfällt	Bis zu 1 %

Prozentwerte für jährliche Ausgabeaufschläge und jährliche Managementgebühren sind als Jahresbeträge mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds bzw. den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

Nicht alle aufgeführten Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar. Die Fonds können im Ermessen des Verwaltungsrats auch besondere Anteilsklassen auflegen, die im Anhang III beschrieben werden.

² Eine Rückgabegebühr von bis zu 2 % entspricht 2,04081 % des Nettoinventarwerts je Anteil.

³ Der Ausgabeaufschlag wird auf den investierten Gesamtbetrag angewandt. Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu.

⁴ Jährliche Vertriebsgebühren für A1- und D-Anteile werden in Abständen gezahlt, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen, die speziell für den Vertrieb dieser Anteile zuständig sind, festgelegt werden. Jährliche Vertriebsgebühren für B-Anteile werden auf Quartalsbasis gezahlt.

Anhang IV

Schroder Special Situations Fund: Abschnitt 2

Angaben zu den Fonds

Die mit einem Asteriskus (*) versehenen Fonds sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts nicht zur Zeichnung verfügbar. Diese Fonds werden nach dem Ermessen des Verwaltungsrats aufgelegt. In einem solchen Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Die Gesellschaft ist so strukturiert, dass sie Anlegern die Möglichkeit bietet, flexibel zwischen Investment-Portfolios mit unterschiedlichen Anlagezielen und Risikostufen zu wählen.

Die spezifischen Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen Fonds sind für die Anlageverwalter der einzelnen Fonds verbindlich. Es besteht jedoch keine Garantie, dass ein Anlageziel erreicht wird.

Für die spezifischen Anlageziele und Anlagegrundsätze der einzelnen Fonds sowie die nachstehend beschriebenen Anlageziele und Anlagegrundsätze gelten folgende Bestimmungen:

- (A) Jeder Fonds wird aktiv verwaltet und investiert im Einklang mit seinem Namen oder seiner Anlagepolitik entweder direkt oder (wenn dies angegeben ist) über Derivate in Anlagen, die den im Anlageziel oder in der Anlagepolitik angegebenen Währungen, Wertpapieren, Ländern, Regionen oder Branchen entsprechen.
- Wenn ein Fonds angibt, dass er mindestens zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, (i) ist der prozentuale Anteil nur als Richtwert zu verstehen, da der Anlageverwalter das Engagement des Fonds bei bestimmten Anlageklassen als Reaktion auf ungünstige Markt- und/oder Konjunkturbedingungen und/oder erwartete Volatilität anpassen kann, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilsinhaber ist; und (ii) sind aus diesem Vermögen Barmittel und sonstige liquide Mittel, die nicht als Absicherung von Derivaten verwendet werden, ausgeschlossen, sofern nichts Anderweitiges angegeben ist. Wenn ein Fonds angibt, dass er maximal einen bestimmten Prozentsatz seines Vermögens (z. B. 80 %) auf eine bestimmte Art und Weise investiert, umfasst dieses Vermögen Barmittel und sonstige liquide Mittel, die nicht als Absicherung von Derivaten verwendet werden.
 - Wenn ein Fonds angibt, dass er einen bestimmten Mindestprozentsatz seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, ist der Verweis auf „Vermögen“ als Bezugnahme auf das Nettovermögen oder den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds zu verstehen.
 - Wenn ein Fonds angibt, dass er mindestens einen bestimmten Prozentsatz seines Vermögens in nachhaltige Investitionen gemäß der Definition der Offenlegungsverordnung (SFDR) investiert; oder (ii) zur Erreichung der von dem Fonds beworbenen

ökologischen oder sozialen Merkmale kann der Prozentsatz unter außergewöhnlichen Bedingungen vorübergehend außer Acht gelassen werden. So kann der Anlageverwalter zum Beispiel das Engagement des Fonds in Reaktion auf ungünstige Markt- und/oder Wirtschaftsbedingungen und/oder die voraussichtliche Volatilität anpassen, wenn dies nach Ansicht des Anlageverwalters im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilsinhaber liegt.

- Das verbleibende Drittel des Fondsvermögens (mit Ausnahme liquider Mittel, die nicht als Absicherung von Derivaten verwendet werden) kann entweder direkt oder über Derivate oder wie anderweitig angegeben in andere Währungen, Wertpapierarten, Länder, Regionen oder Branchen investiert werden.
- Ein Fonds hält höchstens 5 % seines Vermögens in notleidenden Wertpapieren, forderungsbesicherten/hypothekenbesicherten Wertpapieren, rohstoffbezogenen Instrumenten, chinesischen A-Aktien oder Katastrophen-Anleihen, es sei denn, in der Anlagepolitik ist etwas anderes festgelegt.
- Im Falle eines Fonds, der in andere Investmentfonds investieren kann, können die Zielfonds andere Anlagestrategien oder -Beschränkungen haben als der Fonds. Wenn ein Fonds angibt, dass er in Investmentfonds investieren darf, kann dies auch Schroder Funds umfassen.
- Ein Fonds hält höchstens 5 % seines Vermögens in übertragbaren Wertpapieren, die auf dem CIBM (einschließlich über Bond Connect) oder einem anderen geregelten Markt in China gehandelt werden, oder in China A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect und am STAR Board und am ChiNext notierten Aktien, sofern dies nicht in seinem „Anlageziel“ und seiner „Anlagepolitik“ angegeben ist.
- Ein Hinweis in der Beschreibung der Anlagepolitik eines Fonds auf Anlagen in Unternehmen in einem speziellen Land oder einer speziellen Region bedeutet (sofern keine weiteren Angaben gemacht werden), dass in Unternehmen investiert wird, die in diesem Land oder dieser Region eingetragen sind, dort ihren Hauptsitz haben, notiert sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.
- Bezüglich jener Fonds, die gemäß ihren Anlagezielen in Anleihen oder andere fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren, die von Regierungen, Regierungsstellen, supranationalen Einrichtungen und Unternehmen weltweit ausgegeben werden, kann die Gesellschaft Devisenterminkontrakte zur Absicherung gegen Anlagewährungen eingehen und zur gleichen Zeit ein Engagement in lokalen Märkten mit kurzfristigem Anlagehorizont anstreben, wenn dies im besten Interesse des jeweiligen Fonds und seiner Anteilsinhaber zu sein scheint, um die Volatilität und das Kontrahentenrisiko unter Berücksichtigung der lokalen Marktbedingungen in den entsprechenden Ländern zu beschränken und die Liquidität zu verbessern.

- Jeder Fonds kann, sofern in Anhang IV nichts anderes angegeben, bis zu 5 % in CoCo-Bonds investieren. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken finden Sie in Anhang II „Anlagerisiken“.

(A) Die Anlageverwalter können direkt in russische Wertpapiere investieren, die an der Moscow Exchange gehandelt werden. Nähere Informationen zu den mit dem Handel an diesen Börsen verbundenen Risiken finden Sie in Anhang II. Außerdem können Positionen im russischen Markt durch Anlagen in American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs) erreicht werden.

(B) Erwartete Hebelwirkung

Fonds, die das Gesamtrisiko anhand eines Value-at-Risk (VaR)-Ansatzes quantifizieren, legen ihre jeweils erwartete Hebelwirkung offen.

Bei der erwarteten Hebelwirkung handelt es sich um einen Indikator, nicht um einen aufsichtsrechtlichen Grenzwert. Die Hebelung des Fonds kann über diesem Erwartungswert liegen, sofern der Fonds auch weiterhin seinem Risikoprofil entspricht und seine VaR-Grenze einhält.

Im Jahresbericht ist die tatsächliche Hebelung über den abgelaufenen Zeitraum gemeinsam mit zusätzlichen Erläuterungen zu diesem Wert enthalten.

Die Hebelwirkung ist eine Kennzahl für (i) die Verwendung von Derivaten und (ii) die Wiederanlage von Sicherheiten in Bezug auf Transaktionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements. Sonstige physische Vermögenswerte, die direkt im Portfolio der betreffenden Fonds gehalten werden, fließen nicht ein. Sie stellt zudem nicht das Ausmaß potenzieller Kapitalverluste dar, die ein Fonds erleiden könnte.

Die Hebelwirkung wird berechnet anhand (i) der Summe der Nennwerte aller derivativen Finanzinstrumente, die der Fonds abgeschlossen hat, und dargestellt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds, sowie (ii) der etwaigen zusätzlichen Hebelwirkung, die bei der Wiederanlage von Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements entsteht.

Anhand dieser Methode ist es nicht möglich,

- zwischen Derivaten, die für Anlage- und für Absicherungszwecke verwendet werden, zu unterscheiden. Folglich leisten Strategien, die auf Risikosenkung abzielen, einen Beitrag dazu, dass sich die Hebelwirkung des Fonds insgesamt erhöht.
- Derivatepositionen zu saldieren. Folglich können Fortschreibungen von Derivaten und Derivatestrategien, die auf einer Kombination von Long- und Short Positionen basieren, dazu beitragen, dass die Hebelwirkung stark steigt, während sie das Gesamtrisiko des Fonds nicht oder nur in geringem Umfang erhöhen.
- die zugrunde liegende Volatilität von Vermögenswerten zu berücksichtigen oder zwischen kurz- und langlaufenden Vermögenswerten zu unterscheiden. Folglich ist ein

Fonds, der eine hohe Hebelwirkung aufweist, nicht notwendigerweise mit höheren Risiken behaftet als ein Fonds mit niedriger Hebelwirkung.

(C) Jegliches Engagement in Rohstoffen einschließlich Edelmetallen für einen Fonds kann indirekt über mit ihnen in Verbindung stehende (i) übertragbare Wertpapiere, (ii) Anteile an geschlossenen Investmentfonds, (iii) an die Wertentwicklung dieser Anlageklasse gebundene oder mit ihnen unterlegte Finanzinstrumente, (iv) OGAW oder sonstige OGA gemäß der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, (v) Finanzindizes gemäß Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und CSSF-Rundschreiben 14/592 sowie (vi) Derivate auf zulässige Anlagen gemäß (i)–(v) erfolgen.

(D) Derivate sollten an einem geregelten Markt oder am OTC-Markt gehandelt werden.

Übertragbare Wertpapiere, Geldmarktanlagen, Anteile an geschlossenen Investmentgesellschaften und an die Wertentwicklung anderer Vermögenswerte gebundene oder mit ihnen unterlegte Finanzinstrumente sollten an einem geregelten Markt gehandelt werden. Andernfalls darf die Anlage in sie zusammen mit allen sonstigen Anlagen, auf die die in Anhang I genannten Anlagebeschränkungen anwendbar sind, die Anlagegrenze von 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht überschreiten.

(E) Einsatz von Derivaten

Der Einsatz von Derivaten zu Anlagezwecken kann zu einer höheren Volatilität bei den Anteilspreisen führen, was höhere Verluste für den Anleger zur Folge haben kann. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken finden Sie in Anhang II „Anlagerisiken“.

(F) Geldmarktfonds

Geldmarktfonds können Derivate nur zur Absicherung von Währungs- und Zinsrisiken einsetzen.

Wenn in der Anlagepolitik eines Fonds auf „alternative Anlageklassen“ verwiesen wird, zählen hierzu: Immobilien-, Infrastruktur-, Private-Equity-, Rohstoff-, Edelmetall- und Alternative Investmentfonds.

Immobilien, Infrastruktur, Private Equity

Die Investition in diese Anlageklassen erfolgt überwiegend indirekt über mit ihnen in Verbindung stehende (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen, (ii) Anteile an geschlossenen Investmentgesellschaften und (iii) OGAW oder sonstige OGA gemäß der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Anlagen in Immobilien können über REITs erfolgen.

Rohstoffe und Edelmetalle

Die Investition in diese Anlageklassen erfolgt überwiegend indirekt über mit ihnen in Verbindung stehende (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen, (ii) Anteile an geschlossenen Investmentfonds, (iii) an die Wertentwicklung dieser Anlageklasse gebundene oder mit ihnen unterlegte Finanzinstrumente, (iv) OGAW oder sonstige OGA gemäß der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, (v) Finanzindizes gemäß Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und CSSF-Rundschreiben 14/592 und (vi) Derivate auf zulässige Anlagen gemäß (i)–(v).

Alternative Investmentfonds

Der Begriff „Alternative Investmentfonds“ bezieht sich auf „Hedgefonds“-Strategien wie Long/Short, Event Driven, Tactical Trading und Relative Value-Strategien. Das Engagement erfolgt überwiegend indirekt über mit ihnen in Verbindung stehende (i) Anteile an geschlossenen Investmentfonds, (ii) an die Wertentwicklung dieser Strategien gebundene oder mit ihnen hinterlegte Finanzinstrumente, (iii) OGAW oder sonstige OGA gemäß der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und (iv) Finanzindizes gemäß Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und CSSF-Rundschreiben 14/592.

Übertragbare Wertpapiere (einschließlich Anteilen an geschlossenen Investmentfonds und an die Wertentwicklung anderer Vermögenswerte gebundener oder mit ihnen unterlegter Finanzinstrumente) und Geldmarktanlagen sollten an einem geregelten Markt gehandelt werden. Falls dies nicht geschieht, werden sie auf 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds beschränkt.

Auf übertragbare Wertpapiere, in die ein Derivat eingebettet ist, sind die Regelungen gemäß Abschnitt „3. Derivate“ aus Anhang I anwendbar.

Benchmarks der Fonds

Wenn die Fondsbeschreibung Angaben zu einer Benchmark enthält, beruht die Einbeziehung auf folgenden Gründen:

- Bei einer Vergleichsbenchmark wurde die Benchmark einbezogen, da sie sich für den Vergleich zu Performancezwecken eignet.
- Bei einer Zielbenchmark, die ein Finanzindex ist, wurde die Benchmark einbezogen, da sie die Arten von Anlagen repräsentiert, in die der Fonds wahrscheinlich investiert. Sie ist daher ein angemessenes Ziel in Bezug auf die Rendite, die der Fonds anstrebt (das „Performanceziel“).
- Bei einer Zielbenchmark, die kein Finanzindex ist, wurde die Benchmark einbezogen, da die Zielrendite des Fonds der Rendite der Benchmark entsprechen oder diese übertreffen soll, wie im Anlageziel angegeben. Der Fonds kann auch eine Vergleichsbenchmark angeben, wenn der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sich diese Benchmark für den Vergleich zu Performancezwecken eignet.
- Bei einer einschränkenden Benchmark wurde die Benchmark einbezogen, da der Anlageverwalter in Bezug auf den Wert, den Kurs oder die Komponenten der Benchmark eingeschränkt ist, wie im Anlageziel und der Anlagepolitik angegeben.

Bezieht sich das Anlageziel eines Fonds auf die Erreichung oder Überschreitung einer Zielbenchmark vor oder nach Abzug der Gebühren über einen bestimmten Zeitraum, so ist dies der Zeitraum, über den ein Anleger die Wertentwicklung eines Fonds beurteilen sollte. Ein Fonds ist unter Umständen nicht nur für jene Anleger geeignet, deren Anlagehorizont mit dem angegebenen Zeitraum übereinstimmt.

Nachhaltigkeitswerte

Wenn in der Anlagepolitik eines Fonds angegeben ist, dass der Fonds einen bestimmten Nachhaltigkeitswert (entweder insgesamt oder in Bezug auf eine bestimmte Kennzahl wie z. B. die Kohlenstoffintensität) im Vergleich zu einer genannten Benchmark erreichen wird, bedeutet dies nicht,

dass der Fonds durch diese Benchmark eingeschränkt ist oder eine finanzielle Rendite im Verhältnis zu dieser Benchmark anstrebt, sofern nichts Anderweitiges angegeben ist. Wenn Fonds das Ziel einer nachhaltigen Investition verfolgen oder ökologische oder soziale Merkmale aufweisen, werden die Einzelheiten darüber, wie das Ziel oder die Merkmale erreicht werden, in der Anlagepolitik des Fonds und in Anhang V dargelegt.

Alle Nachhaltigkeitswerte oder andere in Anhang V festgelegte Schwellenwerte werden über einen Zeitraum gemessen, den der Anlageverwalter dafür als angemessen erachtet. Wenn in der Anlagepolitik eines Fonds beispielsweise vorgesehen ist, dass der Fonds einen höheren allgemeinen Nachhaltigkeitswert beibehalten wird als ein benannter Vergleichswert, bedeutet das, dass der gewichtete Durchschnittswert des Fonds, der mit einem der proprietären Nachhaltigkeitstools des Anlageverwalters während des vorhergehenden Sechsmonatszeitraums ermittelt wurde, höher als der Wert des Vergleichswerts im selben Zeitraum liegen wird, wobei Monatsabschlusssdaten als Grundlage herangezogen werden. Wenn in der Anlagepolitik eines Fonds vorgesehen ist, dass der Fonds einen positiven absoluten Nachhaltigkeitswert beibehalten wird, bedeutet das, dass der gewichtete Durchschnittswert des Fonds, der mit einem der proprietären Nachhaltigkeitstools des Anlageverwalters während des vorhergehenden Sechsmonatszeitraums ermittelt wurde, höher als Null im selben Monat liegen wird, wobei Monatsabschlusssdaten als Grundlage herangezogen werden.

Die proprietären Nachhaltigkeitstools von Schroders generieren Bewertungen anhand bestimmter Kennzahlen, und die Art und Weise, wie die Bewertungen generiert werden, kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die proprietären Nachhaltigkeitstools von Schroders können Daten Dritter (einschließlich Schätzungen Dritter) sowie eigene Annahmen von Schroders für die Modellierung nutzen und das Ergebnis kann von anderen Nachhaltigkeitstools und -Maßstäben abweichen. Schroders kann die Richtigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit dieser Daten und Schätzungen Dritter nicht bestätigen. Die Generierung von Scores beinhaltet ein Element der Beurteilung und Subjektivität über die verschiedenen von Schroders gewählten Kennzahlen hinweg. Im Zuge der Weiterentwicklung der proprietären Nachhaltigkeitstools von Schroders können Änderungen an der Art und Weise der Anwendung von Kennzahlen zu Änderungen der Bewertung eines Emittenten und letztendlich der Gesamtbewertung des Fonds/Portfolios führen. Gleichzeitig kann sich natürlich die Performance des Emittenten verbessern oder verschlechtern. Ein Emittent wird anhand der anwendbaren Kennzahlen bewertet und kann bei einigen Kennzahlen besser oder schlechter abschneiden als bei anderen. Die Bewertungen werden kombiniert, um eine Gesamtnettobewertung für den Emittenten zu erhalten.

Die proprietären Nachhaltigkeitstools von Schroders decken möglicherweise nicht alle Beteiligungen des Fonds ab. In diesem Fall kann Schroders eine Reihe alternativer Methoden zur Bewertung der jeweiligen Beteiligung anwenden. Darüber hinaus werden bestimmte Arten von Vermögenswerten (z. B. Barmittel und bestimmte gleichwertige Wertpapiere) als neutral behandelt und daher von unseren proprietären Tools nicht berücksichtigt. Andere Arten von Vermögenswerten wie Aktienindizes und Indexderivate werden möglicherweise nicht durch unsere proprietären Tools berücksichtigt. In diesen Fällen werden sie aus dem Nachhaltigkeitswert des Fonds ausgeschlossen. Das würde bedeuten, dass die ökologischen und/oder

sozialen Eigenschaften oder das nachhaltigkeitsorientierte Anlageziel des Fonds (gegebenenfalls) nicht für die Positionen des Fonds in diesen Vermögenswerten gelten.

Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, in jedem Fonds verschiedene Anteilsklassen einzuführen, deren Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der besonderen Anlagepolitik des jeweiligen Fonds gemeinsam investiert werden, die sich aber durch besondere Gebührenstrukturen, Referenzwährungen oder sonstige spezielle Merkmale von den anderen Anteilsklassen unterscheiden können. Für jede Anteilsklasse wird ein eigener Nettoinventarwert je Anteil berechnet, der aufgrund dieser variablen Faktoren unterschiedlich ausfallen kann.

Bitte beachten Sie, dass nicht alle Vertriebsstellen alle Anteilsklassen anbieten.

Anteile werden grundsätzlich als thesaurierende Anteile ausgegeben. Ausschüttende Anteile innerhalb eines Fonds werden nur nach dem Ermessen des Verwaltungsrats ausgegeben. Anleger können sich bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei ihrer Vertriebsstelle erkundigen, ob innerhalb der Anteilsklassen und Fonds ausschüttende Anteile erhältlich sind.

Die besonderen Merkmale der einzelnen Anteilsklassen sind unten angegeben.

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu. Der einer Anteilsklasse zuzurechnende Ausgabeaufschlag ist nachstehend für jeden Fonds angegeben.

Mindestanlage bei Erstzeichnung, Mindestanlage bei Folgezeichnungen und Mindestanlagebestand

Der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, die Mindestanlage bei Folgezeichnungen und der Mindestanlagebestand für jede Anteilsklasse sind in Anhang IV aufgeführt. Die Beträge werden in der entsprechenden Währung angegeben, wobei auch möglichst genaue Gegenwerte in jeder anderen frei konvertierbaren Währung akzeptabel sind. Diese Mindestbeträge können vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit nach freiem Ermessen aufgehoben werden.

Rückgabegebühr

Die Gesellschaft kann zugunsten eines Fonds eine Rückgabegebühr einführen, die auf dem Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse des jeweiligen Fonds basiert. Angaben zur Rückgabegebühr werden separat in der Fondsbeschreibung ausgewiesen.

Ausschüttende Anteilsklassen

Ausschüttende Anteilsklassen können innerhalb desselben Fonds mit verschiedenen Ausschüttungshäufigkeiten oder Merkmalen begeben werden und werden wie folgt gekennzeichnet:

Ausschüttungshäufigkeit: **M** = monatlich, **Q** = vierteljährlich, **S** = halbjährlich, **A** = jährlich

Ausschüttungsart: **F** = fest oder **V** = variabel

Währungs-Carry¹: **C** Feste Ausschüttungssätze: Zur Differenzierung der festen Ausschüttungssätze wird ein numerisches Suffix verwendet (z. B. 2, 3). Der tatsächliche feste Prozentsatz oder Betrag wird nicht im Namen der Anteilsklasse angegeben.

1. Verfügbare Anteilsklassen innerhalb der Fonds

Vorbehaltlich des Ermessens der Verwaltungsgesellschaft gelten die folgenden Merkmale für die Anteilsklassen, die für die in Anhang IV aufgeführten Fonds verfügbar sind:

Spezielle Merkmale von C-Anteilen

C-Anteile werden nur institutionellen Anlegern, bestimmten Vertriebsstellen, die über eigene Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden verfügen und die Mindestanlagebeträge erfüllen, sowie im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weiteren Anlegern angeboten.

Spezielle Merkmale von A-, A1- und A2-Anteilen

A-, A1- und A2-Anteile werden nur Anlegern, die zum Zeitpunkt des Eingangs des jeweiligen Zeichnungsantrags Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind, die speziell mit dem Vertrieb von A-, A1- und A2-Anteilen beauftragt wurden, und nur für die Fonds angeboten, für die Vertriebsverträge mit diesen Vertriebsstellen geschlossen wurden. Die Gebühren für die Anteile der Klassen A, A1 und A2 jedes Fonds werden in den Angaben zum jeweiligen Fonds separat ausgewiesen.

Spezielle Merkmale von E-, E1- und E2-Anteilen

Die E-Anteile werden institutionellen Kunden wie Pensionsfonds, Staatsfonds und offiziellen Institutionen sowie Investmentfonds und solchen Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt, die gemäß den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder aufgrund individueller Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden keine Bestandsprovisionen entgegennehmen und behalten dürfen.

Die E1- und E2-Anteile werden nur Anlegern, die zum Zeitpunkt des Eingangs des jeweiligen Zeichnungsantrags Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind, die speziell mit dem Vertrieb von E1- und E2-Anteilen beauftragt wurden, und nur für die Fonds angeboten, für die Vertriebsverträge mit diesen Vertriebsstellen geschlossen wurden. Die Gebühren für die Anteile der Klassen E1 und E2 jedes Fonds werden in den Angaben zu den Fonds separat angegeben.

E-, E1- und E2-Anteile sind nur so lange erhältlich, bis der Gesamtnettoinventarwert aller innerhalb eines Fonds verfügbaren Anteilsklassen 100.000.000 EUR oder 100.000.000 USD bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft speziell festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt.

Sobald der Gesamtnettoinventarwert der innerhalb eines Fonds verfügbaren Anteilsklassen normalerweise einen Betrag von 100.000.000 EUR oder 100.000.000 USD bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft speziell festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt, werden die E-, E1- und E2-Anteilsklassen dieses Fonds für Zeichnungen durch die

¹ Dies bezieht sich auf den Auf- bzw. Abschlag, der für diese Ausschüttung gelten kann. Ausschüttungen können einen Aufschlag enthalten, wenn der Zinssatz einer Anteilsklasse mit Währungsabsicherung über dem Zinssatz der Basiswährung des Fonds liegt. Dementsprechend kann ein Abschlag auf die Dividende vorgenommen werden, wenn der Zinssatz einer Anteilsklasse mit Währungsabsicherung unter dem Zinssatz der Basiswährung des Fonds liegt. Die Höhe des Auf- bzw. Abschlags ergibt sich aus der Differenz der Zinssätze und ist nicht Teil des Anlageziels oder der Anlagepolitik des Fonds.

Anleger geschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteilsklassen E, E1 und E2 nach eigenem Ermessen ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber erneut öffnen.

Spezielle Merkmale von I-Anteilen

I-Anteile werden nur solchen Anlegern angeboten,

- (A) die zum Zeitpunkt des Eingangs des jeweiligen Zeichnungsantrags Kunden von Schroders sind und einen Vertrag über die Kostenstruktur geschlossen haben, der auf die Anlagen der Kunden in diesen Anteilen Anwendung findet, und
- (B) bei denen es sich um institutionelle Anleger gemäß der jeweiligen Definition in den Richtlinien oder Empfehlungen der CSSF handelt.

Die Gesellschaft wird keine I-Anteile an Anleger ausgeben oder I-Anteile für Anleger umtauschen, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für I-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von I-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, wandeln die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen seine Anteile in eine Anteilsklasse des betreffenden Fonds um, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen in Bezug auf die zugrunde liegende Anlage, wobei dies jedoch nicht zwangsläufig im Hinblick auf die einer solchen Klasse zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen gelten muss), oder sie nehmen die betreffenden Anteile gemäß den Bestimmungen unter „Rückgabe und Umtausch von Anteilen“ zurück.

Da I-Anteile unter anderem eine alternative Kostenstruktur bieten sollen, bei der der Anleger ein Kunde von Schroders ist, dem die jährlichen Managementgebühren direkt von Schroders in Rechnung gestellt werden, werden für I-Anteile keine jährlichen Managementgebühren aus dem Nettovermögen des jeweiligen Fonds fällig. Auf I-Anteile werden aber die Gebühren, die an die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen sind, sowie die sonstigen Gebühren und Kosten anteilig erhoben.

Beim Kauf von I-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keine Ausgabeaufschläge oder jährliche Vertriebsgebühren.

Spezielle Merkmale von IE-Anteilen

IE-Anteile werden nur Anlegern angeboten, bei denen es sich um institutionelle Anleger handelt, z. B. Pensionsfonds, staatliche Vermögensfonds, Stiftungen, Wohltätigkeitsorganisationen und offizielle Institutionen.

Die Gesellschaft wird keine IE-Anteile an Anleger ausgeben oder IE-Anteile für Anleger umtauschen, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für IE-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von IE-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, werden die Verwaltungsratsmitglieder die

Transferstelle anweisen, dem betreffenden Anteilsinhaber vorzuschlagen, seine Anteile in Anteile einer Anteilsklasse des jeweiligen Fonds umzutauschen, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilsklasse mit vergleichbaren Merkmalen, wobei dies jedoch nicht zwangsläufig im Hinblick auf die einer solchen Klasse zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen gelten muss). Wenn der Anteilsinhaber einen solchen Umtausch ablehnt, werden die Verwaltungsratsmitglieder die Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die betreffenden Anteile entsprechend den Bestimmungen im Abschnitt „Rückgabe und Umtausch von Anteilen“ zurückzunehmen.

Beim Kauf von IE-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keine Ausgabeaufschläge oder Vertriebsgebühren.

IE-Anteile sind nur so lange erhältlich, bis der Gesamtnettoinventarwert aller innerhalb eines Fonds verfügbaren Anteilsklassen 100.000.000 EUR oder 100.000.000 USD bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft speziell festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt.

Sobald der Gesamtnettoinventarwert der innerhalb eines Fonds verfügbaren Anteilsklassen normalerweise einen Betrag von 100.000.000 EUR oder 100.000.000 USD bzw. den Gegenwert in einer anderen Währung oder einen anderen von der Verwaltungsgesellschaft speziell festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt, werden die IE-Anteilsklassen dieses Fonds für Zeichnungen durch die Anleger geschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteilsklassen IE nach eigenem Ermessen ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsinhaber erneut öffnen.

Spezielle Merkmale von IZ-Anteilen

IZ-Anteile sind nur unter gewissen begrenzten Umständen für bestimmte Anleger verfügbar, die:

- (A) mit der Verwaltungsgesellschaft eine Vereinbarung getroffen haben, und
- (B) über eine bedeutende Beteiligung an dem betreffenden Fonds verfügen, die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, und
- (C) institutionelle Anleger wie Pensionsfonds, staatliche Vermögensfonds und offizielle Institutionen sind, oder
- (D) Organismen für gemeinsame Anlagen und diskretionäre Verwaltungsgesellschaften sind.

Diese Anleger müssen auch der Definition des institutionellen Anlegers entsprechen, die von Zeit zu Zeit in Leitlinien oder Empfehlungen der CSSF beschrieben wird.

Die Gesellschaft wird keine IZ-Anteile an Anleger ausgeben oder IE-Anteile für Anleger umtauschen, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für IZ-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt.

Spezielle Merkmale von X-, X1-, X2-, X3-, X4-, X5-, X6-, X7-, X8-, X9-Anteilen

X-, X1-, X2-, X3-, X4-, X5-, X6-, X7-, X8- und X9-Anteile stehen – mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft – nur Anlegern zur Verfügung, bei denen es sich um institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes und der jeweiligen Definition in den Richtlinien oder Empfehlungen der CSSF handelt.

Die Gesellschaft wird keine X-, X1-, X2-, X3-, X4-, X5-, X6-, X7-, X8- und X9-Anteile an Anleger ausgeben oder für Anleger umtauschen, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für X-, X1-, X2-, X3-, X4-, X5-, X6-, X7-, X8- und X9-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt.

Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von X-, X1-, X2-, X3-, X4-, X5-, X6-, X7-, X8- oder X9-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, wandeln die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen seine Anteile in eine Anteilsklasse des betreffenden Fonds um, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilsklasse mit vergleichbaren Merkmalen in Bezug auf die zugrunde liegende Anlage, wobei dies jedoch nicht zwangsläufig im Hinblick auf die einer solchen Klasse zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen gelten muss) oder sie nehmen die betreffenden Anteile gemäß den Bestimmungen unter „Rückgabe und Umtausch von Anteilen“ zurück.

Beim Kauf von X-, X1-, X2-, X3-, X4-, X5-, X6-, X7-, X8-, X9-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag und keine jährliche Vertriebsgebühr. Die jährlichen Managementgebühren für X-, X1- und X2-Anteile betragen bis zu 1 %, 1,3 % bzw. 1,4 % p. a. Die jährlichen Managementgebühren für X3-, X4-, X5-, X6-, X7-, X8- und X9-Anteile betragen bis zu 1,5 % p. a.

Y-, Y1-, Y2-, Y3-, Y4-, Y5-, Y6-, Y7-, Y8-, Y9-Anteile

Y-, Y1-, Y2-, Y3-, Y4-, Y5-, Y6-, Y7-, Y8-, Y9-Anteile stehen nur bestimmten Kunden von Schroders nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung. Bevor die Verwaltungsgesellschaft eine Zeichnung von Y-Anteilen entgegennehmen kann, muss eine Vereinbarung zwischen dem Anleger und Schroders getroffen werden, in der die Bedingungen der Anlage in Y-, Y1-, Y2-, Y3-, Y4-, Y5-, Y6-, Y7-, Y8-, Y9-Anteile aufgeführt sind.

Beim Kauf von Y-, Y1-, Y2-, Y3-, Y4-, Y5-, Y6-, Y7-, Y8-, Y9-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keinen Ausgabeaufschlag und keine jährliche Vertriebsgebühr. Die jährlichen Managementgebühren für Y-, Y1-, Y2-, Y3-, Y4-, Y5-, Y6-, Y7-, Y8-, Y9-Anteile werden nicht höher als die jährlichen Managementgebühren der entsprechenden A-Anteile des jeweiligen Fonds sein. Anträge für die Zeichnung von Y-Anteilen werden nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft entgegengenommen.

Spezielle Merkmale von IS-Anteilen

IS-Anteile werden nur Anlegern angeboten, die institutionelle Anleger sind.

IS-Anteile stehen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur bestimmten institutionellen Kunden des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder-Gruppe und anderen verbundenen Parteien des Anlageverwalters und seiner verbundenen Unternehmen zur Verfügung. Bevor die Verwaltungsgesellschaft eine Zeichnung von IS-Anteilen durch einen Kunden des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder-Gruppe entgegennehmen kann, muss eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen diesem Kunden und dem Vermögensverwaltungsgeschäft der Schroder-Gruppe bestehen, die spezifische Bedingungen für die Anlage in IS-Anteilen enthält.

Sollte ein Inhaber von Anteilen der Klasse IS, der Kunde des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder-Gruppe ist, aufhören, Kunde des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder-Gruppe zu sein, verliert er auch seine Berechtigung, Anteile der Klasse IS zu halten. In diesem Fall verlagert die Verwaltungsgesellschaft den Anteilsinhaber zwangsweise in die am besten geeignete Anteilsklasse desselben Fonds.

Dies bedeutet, dass der Umtausch von Anteilen der Klasse IS automatisch erfolgt, ohne dass Anteilsinhaber einen Umtauschantrag bei der Transferstelle einreichen müssen. Die Gesellschaft wird keine IS-Anteile an Anleger ausgeben oder IE-Anteile für Anleger umtauschen, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für IS-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von IS-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, wandeln die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen seine Anteile in eine Anteilsklasse des betreffenden Fonds um, die nicht auf institutionelle Anleger beschränkt ist (vorausgesetzt, es gibt eine solche Anteilsklasse mit vergleichbaren Merkmalen in Bezug auf die zugrunde liegende Anlage, wobei dies jedoch nicht zwangsläufig im Hinblick auf die einer solchen Klasse zurechenbaren Gebühren und Aufwendungen gelten muss) oder sie nehmen die betreffenden Anteile gemäß den Bestimmungen unter „Rückgabe und Umtausch von Anteilen“ zurück.

Beim Kauf von IS-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keine Ausgabeaufschläge oder jährliche Vertriebsgebühren. Die jährlichen Managementgebühren für IS-Anteile betragen bis zu 1,5 % p. a.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen der Klasse IS werden nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft entgegengenommen.

Spezielle Merkmale von S-Anteilen

S-Anteile stehen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur bestimmten Kunden des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder-Gruppe, Angestellten und anderen verbundenen Parteien des Anlageverwalters und Angestellten der Verwaltungsgesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen zur Verfügung. Bevor die Verwaltungsgesellschaft eine Zeichnung von S-Aktien durch einen Kunden des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder Gruppe entgegennehmen kann, muss eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen diesem Kunden und

dem Vermögensverwaltungsgeschäft der Schroder Gruppe bestehen, die spezifische Bedingungen für die Anlage in S-Anteile enthält.

Sollte ein Inhaber von Anteilen der Klasse S, der Kunde des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder Gruppe ist, aufhören, Kunde des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder-Gruppe zu sein, verliert er auch seine Berechtigung, Anteile der Klasse S zu halten. In diesem Fall verlagert die Verwaltungsgesellschaft den Anteilsinhaber zwangsweise in die am besten geeignete Anteilsklasse desselben Fonds.

Dies bedeutet, dass der Umtausch von Anteilen der Klasse S automatisch erfolgt, ohne dass Anteilsinhaber einen Umtauschantrag bei der Transferstelle einreichen müssen. Durch die Zeichnung von Anteilen der Klasse S gestatten die Anteilsinhaber der Verwaltungsgesellschaft daher unwiderruflich, Anteile der Klasse S in ihrem Namen umzutauschen, wenn sie nicht mehr Kunde des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder Gruppe sind.

Es gibt weder eine Mindestanlage bei Erst- oder Folgezeichnungen noch einen Mindestanlagebestand. Beim Kauf von S-Anteilen eines Fonds zahlt der Anleger keine Ausgabeaufschläge oder jährliche Vertriebsgebühren. Die jährlichen Managementgebühren für S-Anteile betragen bis zu 1,5 % p. a.

Anträge für die Zeichnung von Anteilen der Klasse S werden nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft entgegengenommen.

Allgemeines

Sollte es sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass es sich bei einem Inhaber von C (Inst.)-, I-, X-, X1-, IS- oder IZ-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, weist der Verwaltungsrat die Transferstelle an, dem betreffenden Anteilsinhaber den Umtausch seiner Anteile in Anteile einer Anteilsklasse des jeweiligen Fonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, es existiert eine solche Klasse mit vergleichbaren Merkmalen). Wenn der Anteilsinhaber einen solchen Umtausch ablehnt, werden die Verwaltungsratsmitglieder die Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die betreffenden Anteile entsprechend den Bestimmungen in Abschnitt 2.2 „Rückgabe und Umtausch von Anteilen“ zurückzunehmen.

Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass ein Inhaber einer sonstigen Anteilsklasse die vorstehenden Anlagekriterien nicht (mehr) erfüllt, weist der Verwaltungsrat die Transferstelle an, dem betreffenden Anteilsinhaber den Umtausch seiner Anteile in Anteile einer Anteilsklasse des jeweiligen Fonds vorzuschlagen, für die er die Anlagekriterien erfüllt (vorausgesetzt es gibt eine solche Anteilsklasse mit vergleichbaren Merkmalen). Wenn der Anteilsinhaber einen solchen Umtausch ablehnt, werden die Verwaltungsratsmitglieder die Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die betreffenden Anteile entsprechend den Bestimmungen in Abschnitt 2.2 „Rückgabe und Umtausch von Anteilen“ zurückzunehmen.

2. Währungs- und Absicherungspolitik

Die vorstehenden Anteilsklassen (sofern verfügbar) können nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder in verschiedenen Währungen (jeweils eine „Referenzwährung“) angeboten werden. Anteilsklassen können auf eine Währung lautende oder währungsabgesicherte Anteilsklassen sein und werden entsprechend ausgewiesen. Währungsabgesicherte

Anteilsklassen werden in einer anderen Währung als der Fondswährung angeboten, mit Ausnahme der in BRL abgesicherten Anteilsklasse, die auf die Fondswährung lautet.

Das Ziel einer abgesicherten Anteilsklasse besteht darin, dem Anleger die auf der Wertentwicklung beruhende Rendite der Anlagen des Fonds zu bieten, indem die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Fondswährung und der Referenzwährung reduziert werden. In diesem Fall werden Währungsengagements oder Währungsabsicherungsgeschäfte innerhalb des Fondsportfolios nicht berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft wird abgesicherte Positionen zu jedem Bewertungszeitpunkt prüfen, um sicherzustellen, dass (i) übersicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Klassen nicht überschreiten und (ii) unterscherte Positionen nicht weniger als 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der abgesicherten Klassen ausmachen, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll.

Aufgrund der Währungskontrollen in Brasilien verwendet die in BRL abgesicherte Anteilsklasse ein anderes Absicherungsmodell als die übrigen währungsabgesicherten Anteilsklassen. Die in BRL abgesicherte Anteilsklasse lautet auf die Fondswährung, bietet jedoch ein abgesichertes Währungsengagement im BRL in Form eines Währungs-Overlays an, sodass der Nettoinventarwert der Anteilsklasse in BRL umgerechnet wird. Insofern wird der Nettoinventarwert der in BRL abgesicherten Anteilsklasse von Änderungen des Wechselkurses zwischen dem BRL und der Fondswährung beeinflusst. Die Wertentwicklung kann daher erheblich von den anderen Anteilsklassen des Fonds abweichen.

Die in BRL abgesicherten Anteilsklassen sind darauf ausgerichtet, den zugrunde liegenden Anlegern von in Brasilien domizilierten Fonds eine Währungsabsicherungslösung anzubieten. Sie sind Anlegern vorbehalten, die von der Verwaltungsgesellschaft ausdrücklich zugelassen wurden. Diese brasilianischen Fonds kombinieren den Einsatz derivativer Finanzinstrumenten innerhalb der in BRL abgesicherten Anteilsklassen mit dem Einsatz von Devisenkassakontrakten auf Fondsebene, um ihren Anlegern eine vollständig abgesicherte Anlage in BRL anzubieten. Etwaige Gewinne oder Verluste aus diesen Absicherungsgeschäften sowie diesbezügliche Kosten und Aufwendungen werden ausschließlich im Nettoinventarwert der in BRL abgesicherten Anteilsklasse ausgewiesen.

Eine Bestätigung aller verfügbaren Fonds und Anteilsklassen, einschließlich der jeweiligen Referenzwährung und etwaiger Währungsabsicherungen, sowie eine aktuelle Liste der Anteilsklassen, die einem Ansteckungsrisiko ausgesetzt sind, sind auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zwar hat die Gesellschaft Schritte unternommen, um das Ansteckungsrisiko zwischen den Anteilsklassen zu verringern, damit sichergestellt ist, dass das zusätzliche Risiko, das einem Teilfonds durch die Nutzung eines derivativen Overlays entsteht, nur von den Anteilsinhabern der entsprechenden Anteilsklasse getragen wird, doch kann dieses Risiko nicht vollständig beseitigt werden.

Ziel ist es, zu erreichen, dass die Performance der abgesicherten Anteilsklassen der Performance der entsprechenden Anteilsklassen in der Fondswährung entspricht. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass sich die angewandten Absicherungsstrategien als wirksam

erweisen und Performancedifferenzen liefern werden, die lediglich die gebührenbereinigten Zinsdifferenzen widerspiegeln.

Werden solche Geschäfte abgeschlossen, spiegeln sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert wider und dementsprechend auch in der Wertentwicklung dieser zusätzlichen Anteilsklasse. Gleichermaßen werden die Aufwendungen für derartige Absicherungsgeschäfte (einschließlich einer Absicherungsgebühr in Höhe von bis zu 0,03 %) von der Klasse getragen, für die sie entstanden sind.

Im Zusammenhang mit Währungsabsicherungsgeschäften (und insbesondere Devisentermingeschäften) für gegen bestimmte Währungen abgesicherte Anteilsklassen erhaltene Sicherheiten können unter Beachtung der jeweiligen Anlagepolitik und der Beschränkungen des betreffenden Fonds reinvestiert werden.

Diese Absicherungsgeschäfte können, soweit zutreffend, unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Vergleich zu der entsprechenden Fondswährung steigt oder fällt. Deshalb kann eine solche Absicherung den Anleger in der entsprechenden Anteilsklasse gegen einen Wertverlust der Fondswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Anleger von einer Wertsteigerung der Fondswährung profitiert.

Außerdem kann der Anlageverwalter die Fondswährung gegenüber Währungen absichern, auf die die Basiswerte des Fonds oder die zugrunde liegenden nicht abgesicherten Vermögenswerte eines Zielfonds lauten.

Es kann nicht garantiert werden, dass durch die Währungsabsicherung das Währungsrisiko gegenüber der Referenzwährung vollständig beseitigt wird, bzw. im Fall der in BRL abgesicherten Anteilsklasse, dass durch die Währungsabsicherung das Währungsrisiko gegenüber dem BRL vollständig beseitigt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert einige oder alle ihrer in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen mit der Währungs- und Absicherungspolitik verbundenen Aktivitäten an HSBC Bank Plc als ihren Währungsoverlay-Dienstleister.

Spezielle Anlageziele und Anlagepolitik der verschiedenen Fonds (mit Ausnahme der Geldmarktfonds)

Schroder Special Situations Fund Cazenove GBP Balanced

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Kapitalzuwachs und Erträge in Höhe des britischen Verbraucherpreisindex + 2,75 % p. a. über einen Zeitraum von sieben Jahren nach Abzug der Gebühren durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, fest und variabel verzinslichen Wertpapieren und alternativen Anlagen weltweit. Es kann nicht garantiert werden, dass dieses Ziel erreicht wird. Ihr Kapital ist also einem Risiko ausgesetzt.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert direkt oder indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, fest und variabel verzinsliche Wertpapiere und alternative Anlagen weltweit.

Der Fonds kann bis zu 35 % seines Vermögens indirekt über Organismen für gemeinsame Anlagen, börsengehandelte Fonds, Immobilienfonds oder geschlossene Fonds weltweit in alternative Anlageklassen (gemäß Definition in Anhang IV dieses Verkaufsprospekts) investieren. Der Fonds kann bis zu 100 % seines Vermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Schroder-Fonds) anlegen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in China investieren, entweder direkt (z. B. über Bond Connect) oder indirekt über auf Festlandchina fokussierte Investmentfonds.

Der Fonds kann wie folgt investieren:

- zwischen 20 % und 50 % seines Vermögens in festverzinsliche und zinsvariable Wertpapiere; und
- zwischen 25 % und 60 % seines Vermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere.

Der Fonds kann außerdem in Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Benchmark

Die Performance des Fonds sollte anhand seiner Zielbenchmark – dem britischen Verbraucherpreisindex + 2,75 % p. a., der über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abzug der Gebühren erreicht werden soll – beurteilt und mit dem Asset Risk Consultants (ARC) Sterling Balanced Asset Private Client Index verglichen werden.

Die Vergleichsbenchmark wird nur zu Performance-Vergleichszwecken angegeben und hat keinen Einfluss darauf, wie der Anlageverwalter das Vermögen des Fonds investiert. Die Zielbenchmark wurde ausgewählt, da die Zielerrendite des Fonds der Rendite der Benchmark entsprechen soll, wie im Anlageziel angegeben. Die Vergleichsbenchmark wurde ausgewählt, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sich diese Benchmark angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds für den Vergleich zu Performancezwecken eignet.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	GBP
Anlageverwalter	Schroder & Co. Ltd
Handelsschlusszeit	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ¹	Drei Geschäftstage ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise	Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken finden Sie in Anhang II „Anlagerisiken“. Die Höhe der Vertriebskosten in bestimmten Ländern kann sich auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, nach Abzug der Gebühren das Anlageziel des Fonds in allen Anteilklassen zu erreichen.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die langfristiges Kapitalwachstums- und Ertragspotenzial über Anlagen in einem diversifizierten Portfolio mit Engagements in einer Reihe von Anlageklassen anstreben.

Merkmale der Anteilklassen

Anteilklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand
IS	Entfällt	Entfällt	Entfällt
C	50.000 GBP	10.000 GBP	50.000 GBP

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag²	Jährliche Managementgebühr³	Performancegebühr
IS	Entfällt	0,375 %	Entfällt
C	Entfällt	0,75 %	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

Nicht alle aufgeführten Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar. Die Fonds können im Ermessen des Verwaltungsrats auch weitere Anteilsklassen auflegen, die im Anhang IV beschrieben werden.

² Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben. Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 2 % entspricht 2,04081 % des Nettoinventarwerts pro Anteil.

³ Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund Diversified Alternative Assets

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Kapitalzuwachs und Erträge durch Anlagen in alternativen Anlageklassen weltweit, die über einen Fünf- bis Siebenjahreszeitraum (nach Abzug von Gebühren) den Verbraucherpreisindex des Vereinigten Königreichs (UK CPI) um + 2,5 % übersteigen.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt (über Investmentfonds) in alternative Anlageklassen weltweit.

Der Fonds kann ein indirektes Engagement in notleidenden Wertpapieren, CoCo-Bonds, forderungsbesicherten Wertpapieren, hypothekenbesicherten Wertpapieren und hochverzinslichen Wertpapieren haben.

Der Fonds kann auch bis zu ein Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in andere Wertpapiere (einschließlich anderer Anlageklasse), Länder, Regionen, Branchen oder Währungen, Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren sowie Barmittel halten.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in offenen Investmentfonds anlegen (einschließlich anderer Schroders-Fonds).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in China investieren, entweder direkt (z. B. über Bond Connect) oder indirekt über auf Festlandchina fokussierte Investmentfonds.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds sollte im Hinblick auf sein Performanceziel – den britischen Verbraucherpreisindex über einen Fünf- bis Siebenjahreszeitraum nach Abzug von Gebühren um + 2,5 % p. a. zu übertreffen – beurteilt und mit dem FTSE All Share Index und dem FTSE Actuaries UK Conventional Gilt All Stocks Index verglichen werden.

Die Vergleichsbenchmarks werden nur zu Performance-Vergleichszwecken angegeben und haben keinen Einfluss darauf, wie der Anlageverwalter das Vermögen des Fonds investiert. Es wird erwartet, dass sich das Anlageuniversum des Fonds in begrenztem Umfang mit den Bestandteilen der einzelnen Vergleichsbenchmarks überschneidet.

Der Anlageverwalter investiert auf diskretionärer Basis. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Performance des Fonds von den Vergleichsbenchmarks abweichen dürfen. Der Anlageverwalter investiert in Unternehmen oder Sektoren, die nicht in den Vergleichsbenchmarks enthalten sind.

Die Zielbenchmark wurde ausgewählt, da die Zielrendite des Fonds der Rendite der Benchmark entsprechen oder diese übertreffen soll, wie im Anlageziel angegeben. Die Vergleichsbenchmark wurde gegebenenfalls ausgewählt, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sich diese Benchmark angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds für den Vergleich zu Performancezwecken eignet.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	GBP
Anlageverwalter	Schroder & Co. Ltd
Handelsschlusszeit	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Wöchentlich an jedem Mittwoch oder am nächsten Geschäftstag, wenn der Mittwoch kein Geschäftstag ¹ ist, sowie am letzten Geschäftstag des Monats
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ¹	Drei Geschäftstage ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken finden Sie in Anhang II „Anlagerisiken“. Die Höhe der Vertriebskosten in bestimmten Ländern kann sich auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, nach Abzug der Gebühren das Anlageziel des Fonds in allen Anteilsklassen zu erreichen.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die langfristiges Kapitalwachstums- und Ertragspotenzial sowie Diversifizierung über Anlagen in einem diversifizierten Portfolio mit Engagements in alternativen Anlageklassen anstreben.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

Merkmale der Anteilsklassen ²

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag
IS	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
C	1.000.000	100.000	1.000.000	Bis zu 5 %

Anteilsklassen	Rückgabegebühr	Jährliche Managementgebühr ³	Performancegebühr
IS	Entfällt	Bis zu 0,2 %	Entfällt
C	Entfällt	Bis zu 1 %	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

Nicht alle aufgeführten Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar. Die Fonds können im Ermessen des Verwaltungsrats auch weitere Anteilsklassen auflegen, die im Anhang IV beschrieben werden.

² Eine ausführliche Beschreibung der Merkmale der Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt „1. Verfügbare Anteilsklassen innerhalb der Fonds“ in Anhang IV dieses Prospekts.

³ Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund Key Capital Balanced Multi Strategy

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Kapitalwachstum und Erträge über einen Drei- bis Fünfjahreszeitraum (nach Abzug von Gebühren) durch Anlagen in ein diversifiziertes Spektrum von Anlagen und Märkten weltweit.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert sein Vermögen direkt oder indirekt über Derivate in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere, fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere von Regierungen, Regierungsbehörden, supranationalen Organisationen und Unternehmen weltweit in verschiedenen Währungen sowie in alternative Anlageklassen. Das Engagement bei alternativen Anlageklassen erfolgt über zulässige Anlagen, wie in Anhang IV dieses Verkaufsprospekts beschrieben.

Der Fonds kann wie folgt investieren:

- bis zu 100 % seines Vermögens in offene Investmentfonds (einschließlich anderer Schroders-Fonds);
- indirekt bis zu 15 % seines Vermögens in Rohstoffe. Das Engagement in Rohstoffen und sonstigen alternativen Anlageklassen erfolgt über zulässige Vermögenswerte (wie beispielsweise börsengehandelte Fonds, börsengehandelte Rohstoffe oder offene Investmentfonds); und

- bis zu 15 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt).

Der Fonds kann ein indirektes eingeschränktes Engagement in notleidenden Wertpapieren, CoCo-Bonds, forderungsbesicherten Wertpapieren und hypothekenbesicherten Wertpapieren haben.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Der Fonds kann (in Ausnahmefällen) bis zu 100 % seines Vermögens in Barmitteln und Geldmarktanlagen halten. Die Haltedauer wird auf maximal sechs Monate begrenzt (anderenfalls wird der Fonds aufgelöst). Während dieses Zeitraums fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Benchmark

Der Fonds visiert keine Benchmark an. Die Wertentwicklung des Fonds sollte anhand seines Performanceziels – der Erwirtschaftung von Kapitalzuwachs und Erträgen über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren durch Anlagen in ein diversifiziertes Spektrum von Vermögenswerten und Märkten aus aller Welt – beurteilt werden.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	EUR
Anlageverwalter	Schroder Investment Management Limited
Handelsschlusszeit	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Täglich am Handelstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ¹	Drei Geschäftstage ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise	Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Fonds im Falle ungünstiger Aktienmarktbedingungen über einen längeren Zeitraum hinweg negative Renditen erwirtschaften könnte. Bei einer sehr guten Aktienmarktentwicklung könnte es sein, dass die Fondsrendite geringer ausfällt als die Marktrendite. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken finden Sie in Anhang II „Anlagerisiken“.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die langfristiges Wachstumspotenzial über Anlagen in einem diversifizierten Portfolio mit Engagements in einer Reihe von Anlageklassen anstreben.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag ²	Jährliche Managementgebühr ³	Performancegebühr	Rückgabegebühr
C	1.000 EUR	1.000 EUR	1.000 EUR	Entfällt	Bis zu 1,18 %	Entfällt	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

² Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben. Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 2 % entspricht 2,04081 % des Nettoinventarwerts pro Anteil.

³ Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Nicht alle aufgeführten Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar. Die Fonds können im Ermessen des Verwaltungsrats auch weitere Anteilsklassen auflegen, die im Anhang IV beschrieben werden.

Schroder Special Situations Fund QEP Global Core

Anlageziel

Der Fonds zielt darauf ab, über einen Drei- bis Fünfjahreszeitraum Kapitalwachstum und Erträge zu erwirtschaften, die nach Abzug von Gebühren über dem MSCI AC World Index (Net TR) liegen, indem er in Aktien und an Aktien gebundene Wertpapiere von Unternehmen weltweit investiert.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen aus aller Welt.

Die Gewichtung des Fonds in einem Land, einer Region oder einem Sektor wird in der Regel innerhalb von 3 % des Zielindexes liegen. Demgegenüber wird die Gewichtung der einzelnen Wertpapiere in der Regel innerhalb von 0,75 % der Benchmark liegen.

Der Fonds konzentriert sich auf Unternehmen, die bestimmte Substanz- und/oder Qualitätsmerkmale aufweisen. Die Substanz wird beurteilt, indem Indikatoren wie Cashflows, Dividenden und Erträge betrachtet werden, um Wertpapiere zu identifizieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters vom Markt unterbewertet werden. Die Qualität wird beurteilt, indem Indikatoren wie die Rentabilität, Stabilität, Finanzkraft, Führung und das strukturelle Wachstum eines Unternehmens betrachtet werden.

Der Fonds kann direkt in China B-Aktien und China H-Aktien investieren. Zudem kann er weniger als 10 % seines Vermögens direkt oder indirekt (z. B. über Genussscheine) über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in China A-Aktien und in am STAR Board und am ChiNext notierte Aktien investieren.

Der Fonds kann auch bis zu einem Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in andere Wertpapiere (einschließlich anderer Anlageklassen), Länder, Regionen, Branchen oder Währungen, Investmentfonds, Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren sowie Barmittel halten.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als MSCI AC World (Net TR) Index auf.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Schwellenländer investieren.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder Investment Management Limited
Handelsschlusszeit	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg am Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Täglich am Handelstag

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds sollte im Hinblick auf seine einschränkende Benchmark – den MSCI AC World (Net TR) Index – beurteilt werden. Es wird erwartet, dass sich das Anlageuniversum des Fonds in erheblichem Umfang mit den Bestandteilen der einschränkenden Benchmark überschneidet. Der Anlageverwalter variiert die Gewichtungen der im Benchmarkindex enthaltenen Wertpapiere nach seinem Ermessen.

Die einschränkende Benchmark wurde ausgewählt, da der Anlageverwalter in Bezug auf den Wert, den Kurs oder die Komponenten dieser Benchmark eingeschränkt ist, wie im Anlageziel und der Anlagepolitik angegeben. Die Benchmark (s) bezieht/beziehen nicht die ökologischen und sozialen Merkmale oder das nachhaltige Ziel (je nach Sachlage) des Fonds ein.

Das Anlageuniversum des Fonds ist ein breites globales Aktienuniversum, das unter anderem die Bestandteile der einschränkenden Benchmark umfasst. Der Anlageverwalter wählt die Wertpapiere gemäß der oben dargelegten Anlageziel und Anlagestrategie aus, und infolgedessen weichen die Zusammensetzung, das Risiko und die Rendite der Bestandteile des Fonds von der einschränkenden Benchmark ab.

Wird bei einem Fonds angegeben, dass er in der Regel innerhalb eines bestimmten Prozentwertes der spezifischen Gewichtungen (z. B. Sektor oder Wertpapier) einer bestimmten Benchmark liegen wird, so ist damit gemeint, dass der Anlageverwalter den Fonds nicht aktiv aus einem solchen Prozentwert herauszieht; bewegt sich der Fonds sich passiv aus einem Prozentwert heraus, dann versucht der Anlageverwalter, den Fonds bei der nächsten geeigneten Gelegenheit wieder an den Prozentwert heranzuführen, sofern der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse der Anleger ist.

Weitere Informationen

Der Fonds ist als „quantitativer Aktienfonds“ eingestuft. QEP bedeutet quantitative Aktienprodukte (Quantitative Equity Products).

Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen bzw. dem nachhaltigen Anlageziel des Fonds sind in Anhang V in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung (SFDR) und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission angegeben.

Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ¹	Drei Geschäftstage ab dem jeweiligen Handelstag
Rückgabegebühr	Nein
PEA-/PIR-Zulässigkeit	Entfällt
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Die Höhe der Vertriebskosten in bestimmten Ländern kann sich auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, nach Abzug der Gebühren das Anlageziel des Fonds in allen Anteilsklassen zu erreichen. Der Fonds kann in Festlandchina über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, QFI-Programme oder an geregelten Märkten (einschließlich dem CIBM über Bond Connect) investieren. Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect sind Wertpapierhandels- und Clearing-Programme, die von The Stock Exchange of Hong Kong Limited, der Shanghai/Shenzhen Stock Exchange, Hong Kong Securities Clearing Company Limited und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited entwickelt wurden, um einen gemeinsamen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China (ohne Hongkong, Macao und Taiwan) und Hongkong zu schaffen. Anleger sollten berücksichtigen, dass der QFI-Status ausgesetzt oder aufgehoben werden kann, wodurch die Wertentwicklung des Fonds infolge des erforderlichen Verkaufs von Wertpapieren beeinträchtigt werden könnte. Weitere Informationen zu den mit Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, dem QFI-Status, dem QFI-Kontingent, dem CIBM und Bond Connect verbundenen Risiken finden Sie in Anhang II. Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern sind dem Abschnitt „Risiken in Verbindung mit Wertpapieren der Schwellen- und Entwicklungsländer“ in Anhang II dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Fonds hat ökologische und/oder soziale Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR). Ein Fonds mit diesen Merkmalen kann infolgedessen ein begrenztes Engagement in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren haben, und der Fonds kann auf bestimmte Anlagemöglichkeiten verzichten oder bestimmte Beteiligungen veräußern, die nicht den vom Anlageverwalter festgelegten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was nachhaltige Anlagen ausmacht, kann der Fonds auch in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln. Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie in Anhang II. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Fonds im Falle ungünstiger Aktienmarktbedingungen über einen längeren Zeitraum hinweg negative Renditen erwirtschaften könnte. Bei einer sehr guten Aktienmarktentwicklung könnte es sein, dass die Fondsrendite geringer ausfällt als die Markttrendite. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken finden Sie in Anhang II „Anlagerisiken“.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die langfristiges Wachstumspotenzial über Anlagen in einem diversifizierten Portfolio mit Engagements in einer Reihe von Anlageklassen anstreben.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag ²
IZ	100.000.000 USD	20.000.000 USD	100.000.000 USD	Entfällt
X	20.000.000 USD	5.000.000 USD	20.000.000 USD	Entfällt

Anteilsklassen	Jährliche Managementgebühr ³	Performancegebühr	Rückgabegebühr
IZ	Bis zu 0,275 %	Entfällt	Entfällt
X	Bis zu 0,275 %	Entfällt	Entfällt

Prozentwerte für jährliche Ausgabeaufschläge und jährliche Managementgebühren sind als Jahresbeträge mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds bzw. den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

² Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben. Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 2 % entspricht 2,04081 % des Nettoinventarwerts pro Anteil.

³ Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Nicht alle aufgeführten Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar. Die Fonds können im Ermessen des Verwaltungsrats auch weitere Anteilsklassen auflegen, die im Anhang IV beschrieben werden.

Schroder Special Situations Fund Optimum Euro Credit

Anlageziel

Der Fonds zielt darauf ab, über einen Drei- bis Fünfjahreszeitraum Kapitalwachstum und Erträge zu erwirtschaften, die nach Abzug von Gebühren über dem ICE BofA Euro Corporate Index liegen, indem er in fest- und variabel verzinsliche, auf Euro lautende Wertpapiere von Unternehmen aus aller Welt investiert.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in fest- und variabel verzinsliche, auf Euro lautende oder gegenüber dem Euro abgesicherte Wertpapiere, die von Unternehmen und anderen nicht-staatlichen Anleiheemittenten, Regierungen, Regierungsbehörden und supranationalen Emittenten aus aller Welt begeben werden.

Der Fonds kann wie folgt investieren:

- bis zu 10 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem Kreditrating ohne Investmentqualität (wobei die Bestimmung für Anleihen mit Rating anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen oder für Anleihen ohne Rating anhand des implizierten Ratings von Schroders erfolgt);
- bis zu 20 % seines Vermögens in Staatsanleihen;
- bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere;
- bis zu 10 % seines Vermögens in Wandelanleihen (einschließlich CoCo-Bonds).

Der Fonds kann auch bis zu einem Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in andere Wertpapiere (einschließlich anderer Anlageklassen), Länder, Regionen, Branchen oder Währungen, Investmentfonds, Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren sowie Barmittel halten (vorbehaltlich der in Anhang I vorgesehenen Einschränkungen).

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	EUR
Anlageverwalter	Schroder Investment Management Limited
Handelsschlusszeit	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Täglich
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ¹	Drei Geschäftstage ab dem jeweiligen Handelstag
Rückgabegebühr	Nein
PEA-/PIR-Zulässigkeit	Entfällt
Besondere Risikohinweise	Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken, einschließlich einer detaillierten Beschreibung der Risiken in Bezug auf CoCo-Bonds, Wertpapiere unter Investmentqualität, forderungsbesicherte Wertpapiere, hypotheckenbesicherte Wertpapiere und kleinere Unternehmen finden Sie in Anhang II „Anlagerisiken“ dieses Prospekts.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf. Zudem behält der Fonds eine CO2-Intensität (Scope 1 und 2) bei, die mindestens 20 % unter der des ICE BofA Euro Corporate Index liegt.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds sollte im Hinblick auf sein Performanceziel – den CE BofA Euro Corporate Index über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren nach Abzug der Gebühren zu übertreffen – beurteilt werden. Es wird erwartet, dass sich das Anlageuniversum des Fonds in begrenztem Umfang mit den Bestandteilen der Zielbenchmark überschneidet. Der Fonds wird jedoch wahrscheinlich bestimmte Merkmale der Zielbenchmark abbilden (nämlich Bonität/Laufzeit oder Engagement gegenüber bestimmten Emittenten).

Der Anlageverwalter investiert auf diskretionärer Basis. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Performance des Fonds von der Zielbenchmark abweichen dürfen. Der Anlageverwalter kann in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht in der Zielbenchmark enthalten sind, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen.

Die Zielbenchmark bezieht nicht die ökologischen und sozialen Merkmale oder das nachhaltige Ziel (je nach Fall) des Fonds ein. Die Zielbenchmark wurde ausgewählt, weil sie repräsentativ für die Art der Investitionen ist, in die der Fonds wahrscheinlich investieren wird.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen bzw. dem nachhaltigen Anlageziel des Fonds sind in Anhang V in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung (SFDR) und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission angegeben.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs.

Der Fonds hat ökologische und/oder soziale Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR). Ein Fonds mit diesen Merkmalen kann infolgedessen ein begrenztes Engagement in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren haben, und der Fonds kann auf bestimmte Anlagemöglichkeiten verzichten oder bestimmte Beteiligungen veräußern, die nicht den vom Anlageverwalter festgelegten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was nachhaltige Anlagen ausmacht, kann der Fonds auch in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln. Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie in Anhang II.

Profil des typischen Anlegers

Der Fonds ist für Anleger gedacht, die Kapitalzuwachs und Erträge im Rahmen der relativ stabilen Rentenmärkte langfristig kombinieren möchten.

Merkmale der Anteilsklassen ²

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag ³
IZ	1.000.000 EUR	500.000 EUR	1.000.000 EUR	Entfällt
I	5.000.000 EUR	2.500.000 EUR	5.000.000 EUR	Entfällt

Anteilsklassen	Jährliche Managementgebühr ⁴	Performancegebühr	Rückgabegebühr
IZ	Bis zu 0,2 %	Entfällt	Entfällt
I	Entfällt (separat zu fakturieren)	Entfällt	Entfällt

Prozentwerte für jährliche Ausgabeaufschläge und jährliche Managementgebühren sind als Jahresbeträge mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds bzw. den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

Nicht alle aufgeführten Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar. Die Fonds können im Ermessen des Verwaltungsrats auch weitere Anteilsklassen auflegen, die im Anhang IV beschrieben werden.

² Eine ausführliche Beschreibung der Merkmale der Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt „1. Verfügbare Anteilsklassen innerhalb der Fonds“ in Anhang IV dieses Prospekts.

³ Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben. Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 2 % entspricht 2,04081 % des Nettoinventarwerts pro Anteil.

⁴ Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund Structured Income

Anlageziel

Der Fonds zielt darauf ab, über rollierende Fünfjahreszeiträume Erträge und Kapitalwachstum zu erzielen, indem er direkt oder indirekt über Derivate in eine diversifizierte Auswahl an aktienähnlichen und festverzinslichen Wertpapieren weltweit investiert.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt über Derivate in aktienähnliche und festverzinsliche Wertpapiere weltweit.

Insbesondere investiert der Fonds indirekt in globale oder lokale Aktienmarktindizes (wie den S&P500, den EuroSTOXX 50, den FTSE100 und andere Aktienmarktindizes), und zwar über ein diversifiziertes Portfolio von Anlagen mit fester vordefinierter Rendite (auch bekannt als Produkte mit Autocall-Merkmal). In den meisten Fällen wird der Fonds versuchen, Engagements an Autocallables über Beteiligungen an Total Return Swaps auf Aktien und festverzinsliche Wertpapiere einzugehen. Gelegentlich kann der Fonds auch Autocall-Schuldverschreibungen halten, wenn dieses Instrument bessere Bedingungen bietet. Die Rendite solcher Autocall-Engagements basiert auf der Entwicklung der zugrunde liegenden Aktienmarktindizes. Die Auswahl der Autocall-Engagements und die Portfoliokonstruktion sind so konzipiert, dass eine Diversifizierung der Engagements nach zugrunde liegendem Markt, Barrieren, Abrufniveaus und den Abrufterminen gewährleistet ist, wodurch das Gesamtrisiko gesteuert werden soll.

Ungünstige Bedingungen an den Aktienmärkten können mit einem höheren Risiko und negativen Renditen für den Fonds einhergehen und das Kapital der Anleger einem Verlustrisiko aussetzen. Bei einer sehr guten Aktienmarktentwicklung könnte es sein, dass die Fondsrendite geringer ausfällt als die Marktrendite.

Zu den festverzinslichen Wertpapieren zählen fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere wie Staatsanleihen und Unternehmensanleihen mit dem Kreditrating „Investmentqualität“ (nach Standard & Poor's oder einer gleichwertigen Bewertung anderer Ratingagenturen). Aus zweierlei Gründen wird der Fonds mindestens 50 % seines Vermögens in Staatsanleihen, Barmitteln und Geldmarktanlagen anlegen: um das Gesamtrisiko zu verringern und über Vermögenswerte zu verfügen, die als Sicherheiten für Autocall-Derivate eingesetzt werden können.

Der Fonds kann auch bis zu ein Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in andere Wertpapiere (einschließlich anderer Anlageklassen), Länder, Regionen, Branchen oder Währungen, Investmentfonds und Optionsscheine investieren.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds wird in erheblichem Maße Total Return Swaps (mit und ohne Sicherheitsleistung) einsetzen, wie nachstehend näher beschrieben.

Wenn der Fonds Total Return Swaps einsetzt, handelt es sich bei den Basiswerten um Instrumente, in die der Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik investieren darf. Insbesondere zielt der Fonds darauf ab, Total Return Swaps dauerhaft einzusetzen, um Engagements in Autocall-Produkten für Anlagezwecke zu erzielen und so seine Anlagestrategie umzusetzen. Darüber hinaus kann er gelegentlich Total Return Swaps zur Absicherung des Engagements in festverzinslichen Wertpapieren einsetzen. Das Bruttoengagement von Total Return Swaps wird 200 % nicht überschreiten und wird voraussichtlich innerhalb der Spanne von 90 % bis 125 % des Nettoinventarwerts bleiben. Unter bestimmten Umständen kann dieser Anteil höher sein.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds sollte durch Messung der absoluten Wertentwicklung des Fonds über rollierende Fünfjahreszeiträume beurteilt werden.

Weitere Informationen

Die Basisinformationsblätter des Fonds sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.schroders.com>) verfügbar.

Risikohinweise

Risikomanagementmethode

Absoluter Value-at-Risk (VaR)

Erwartete Hebelwirkung

300 % des gesamten Nettovermögens.

Dieser Fonds ist kein gehebeltes Finanzinstrument

Der Fonds verwendet zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente. Das Gesamtrisiko wird gemäß den Vorschriften zur Risikomessung bei OGAW nach dem absoluten VaR-Ansatz überwacht. Diese Instrumente erzeugen eine Hebelwirkung. Der Fonds selbst ist jedoch kein gehebeltes Finanzinstrument, wie in der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) näher beschrieben. Weitere Einzelheiten zum absoluten VaR-Ansatz finden Sie in Anhang I. Zusätzlich zu diesen aufsichtsrechtlichen Beschränkungen hat Schroders interne Kontrollen für das Gesamtrisiko eingeführt, um das Gesamtrisiko gegebenenfalls einzuschränken und/oder hervorzuheben.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder Investment Management Limited
Handelsschlusszeit	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg 2 Geschäftstage vor dem betreffenden Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Täglich am Handelstag

Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ¹	Drei Geschäftstage ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ihr Kapital einem Risiko unterliegt und dass der Fonds im Falle ungünstiger Aktienmarktbedingungen über einen längeren Zeitraum hinweg negative Renditen erwirtschaften könnte. Bei einer sehr guten Aktienmarktentwicklung könnte es sein, dass die Fondsrendite geringer ausfällt als die Markttrendite. Durch Total Return Swaps auf Aktien erzielte Long- und Short-Positionen können das Engagement in Kreditrisiken erhöhen. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken finden Sie in Anhang II „Anlagerisiken“.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die langfristiges Kapitalwachstums- und Ertragspotenzial über Anlagen in einem diversifizierten Portfolio mit Engagements in aktienähnlichen und festverzinslichen Wertpapieren anstreben. Angesichts der potenziellen Volatilität der gehaltenen Anlagen muss der Anleger in der Lage sein, Verluste zu verkraften. Der Fonds ist nicht für Kleinanleger gedacht, es sei denn, diese werden von einem professionellen Anlageberater beraten.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag ²
A	3.000.000 USD	1.500.000 USD	3.000.000 USD	Bis zu 3 %
A1	1.000 USD	1.000 USD	1.000 USD	Bis zu 2 %
A2	1.000 USD	1.000 USD	1.000 USD	Bis zu 2 %
C	500.000 USD	250.000 USD	500.000 USD	Bis zu 1 %
E	1.000 USD	1.000 USD	1.000 USD	Bis zu 1 %
E1	1.000 USD	1.000 USD	1.000 USD	Bis zu 1 %
E2	1.000 USD	1.000 USD	1.000 USD	Bis zu 1 %
I	5.000.000 USD	2.500.000 USD	5.000.000 USD	Entfällt

Anteilsklassen	Jährliche Vertriebsgebühr ³	Jährliche Managementgebühr ⁴	Performancegebühr
A	Entfällt	Bis zu 1,00 %	Entfällt
A1	0,25 %	Bis zu 1,00 %	Entfällt
A2	0,50 %	Bis zu 1,00 %	Entfällt
C	Entfällt	Bis zu 0,50 %	Entfällt
E	Entfällt	Bis zu 0,30 %	Entfällt
E1	0,75 %	Bis zu 0,30 %	Entfällt
E2	1,00 %	Bis zu 0,30 %	Entfällt
I	Entfällt	0,00 %	Entfällt

Prozentwerte für jährliche Ausgabeaufschläge und jährliche Managementgebühren sind als Jahresbeträge mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds bzw. den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

² Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben. Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 2 % entspricht 2,04081 % des Nettoinventarwerts pro Anteil.

³ Die jährlichen Vertriebsgebühren werden in Abständen gezahlt, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen, die speziell für den Vertrieb dieser Anteile zuständig sind, festgelegt werden.

⁴ Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Nicht alle aufgeführten Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar. Die Fonds können im Ermessen des Verwaltungsrats auch weitere Anteilsklassen auflegen, die im Anhang IV beschrieben werden.

Schroder Special Situations Fund Sustainable Diversified Alternative Assets

Anlageziel

Der Fonds zielt darauf ab, über einen Fünf- bis Siebenjahreszeitraum Kapitalwachstum und Erträge zu erwirtschaften, die nach Abzug von Gebühren um 2,5 % über dem UK CPI liegen, indem er in alternative Anlageklassen weltweit investiert, die die Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt (über Investmentfonds und/oder Investmenttrusts) in alternative Anlageklassen weltweit.

Der Fonds wird über verschiedene diversifizierte Vermögenswerte in Form von Organismen für gemeinsame Anlagen, Investmenttrusts, börsengehandelten Fonds, Immobilienfonds (REIT) oder geschlossenen Fonds investieren. Beispiele für die Klassifizierung von Vermögenswerten sind unter anderem Infrastruktur, Immobilien, Private Equity, erneuerbare Energien, festverzinsliche Wertpapiere, verbriefte Vermögenswerte und Gold. Die Allokationskriterien für diese Anlageklassen werden je nach Marktbedingungen unterschiedlich ausfallen. Die Vermögensallokation und Größe der Position werden anhand des zugrunde liegenden Engagements, Landes, Produkttyps, Marktes, der Größe, Liquidität und davon bestimmt, um welche Art von Instrument es sich bei der Anlage handelt. Die Vermögensallokation wird auf Portfolioebene überwacht, um eine ausreichende Diversifizierung zu gewährleisten.

Der Fonds investiert mindestens 50 % seines Vermögens direkt oder indirekt in nachhaltige Investitionen, d. h. in Anlagen, von denen der Anlageverwalter erwartet, dass sie den Stakeholdern (etwa Mitarbeitern und Gemeinden) nützen und zur Verwirklichung mindestens eines der SDGs der Vereinten Nationen beitragen. Nachhaltige Investitionen dieser Art verursachen gemäß den Ausschlusskriterien des Anlageverwalters keine erheblichen negativen ökologischen oder sozialen Schäden.

Der Fonds investiert nicht direkt oder indirekt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.

Der Fonds investiert direkt und indirekt in Unternehmen, die gute Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, wie in den Rating-Kriterien des Anlageverwalters festgelegt.

Der Fonds kann ein indirektes Engagement in notleidenden Wertpapieren, CoCo-Bonds, forderungsbesicherten Wertpapieren, hypothekenbesicherten Wertpapieren und hochverzinslichen Wertpapieren haben. Der Fonds kann außerdem bis zu 10 % seines Vermögens indirekt in Kredite investieren. Das Engagement in Rohstoffen, Immobilien und sonstigen alternativen Anlageklassen erfolgt über zulässige

Vermögenswerte (wie beispielsweise börsengehandelte Fonds, börsengehandelte Rohstoffe, geschlossene REITs oder offenen Investmentfonds), wie in Anhang IV dieses Prospekts unter „Alternative Anlageklassen“ beschrieben.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in China investieren, entweder direkt (z. B. über Bond Connect) oder indirekt über auf Festlandchina fokussierte Investmentfonds.

Der Fonds kann auch bis zu ein Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in andere Wertpapiere (einschließlich anderer Anlageklasse), Länder, Regionen, Branchen oder Währungen, Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren sowie Barmittel halten.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in offenen Investmentfonds anlegen (einschließlich anderer Schroders-Fonds).

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds sollte im Hinblick auf sein Performanceziel – den britischen Verbraucherpreisindex über einen Fünf- bis Siebenjahreszeitraum nach Abzug von Gebühren um + 2,5 % p. a. zu übertreffen – beurteilt und mit dem FTSE All Share Index und dem FTSE Actuaries UK Conventional Gilt All Stocks Index verglichen werden.

Die Vergleichsbenchmarks werden nur zu Performance-Vergleichszwecken angegeben und haben Einfluss darauf, wie der Anlageverwalter das Vermögen des Fonds investiert. Es wird erwartet, dass sich das Anlageuniversum des Fonds in begrenztem Umfang mit den Bestandteilen der einzelnen Vergleichsbenchmarks überschneidet.

Der Anlageverwalter investiert auf diskretionärer Basis. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Performance des Fonds von den Vergleichsbenchmarks abweichen dürfen. Der Anlageverwalter kann in Unternehmen oder Sektoren investieren, die nicht in den Vergleichsbenchmarks enthalten sind.

Die Zielbenchmark wurde ausgewählt, da die Zielrendite des Fonds der Rendite der Benchmark entsprechen oder diese übertreffen soll, wie im Anlageziel angegeben. Die Vergleichsbenchmark wurde gegebenenfalls ausgewählt, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sich diese Benchmark angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds für den Vergleich zu Performancezwecken eignet.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen bzw. dem nachhaltigen Anlageziel des Fonds sind in Anhang V in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung (SFDR) und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission angegeben.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	GBP
--------------	-----

Anlageverwalter	Schroder & Co. Ltd
Handelsschlusszeit	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Wöchentlich an jedem Mittwoch oder am nächsten Geschäftstag, wenn der Mittwoch kein Geschäftstag ist, sowie am letzten Geschäftstag des Monats.
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ¹	Drei Geschäftstage ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise	Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken, einschließlich einer detaillierten Beschreibung der Risiken in Bezug auf notleidende Wertpapiere, CoCo-Bonds, forderungsbesicherte Wertpapiere, hypothekenbesicherte Wertpapiere und hochverzinsliche Wertpapiere, finden Sie in Anhang II „Anlagerisiken“ dieses Prospekts. Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken finden Sie in Anhang II „Anlagerisiken“. Die Höhe der Vertriebskosten in bestimmten Ländern kann sich auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, nach Abzug der Gebühren das Anlageziel des Fonds in allen Anteilklassen zu erreichen. Der Fonds hat ökologische und/oder soziale Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR). Ein Fonds mit diesen Merkmalen kann infolgedessen ein begrenztes Engagement in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren haben, und der Fonds kann auf bestimmte Anlagemöglichkeiten verzichten oder bestimmte Beteiligungen veräußern, die nicht den vom Anlageverwalter festgelegten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was nachhaltige Anlagen ausmacht, kann der Fonds auch in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln. Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie in Anhang II.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die langfristiges Kapitalwachstums- und Ertragspotenzial sowie Diversifizierung über Anlagen in einem diversifizierten Portfolio mit Engagements in alternativen Anlageklassen anstreben.

Merkmale der Anteilklassen²

Anteilklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag ³
IS	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
C	1.000.000	100.000	1.000.000	Bis zu 5 %

Anteilklassen	Rückgabegebühr	Jährliche Managementgebühr ⁴	Performancegebühr
IS	Entfällt	Bis zu 0,2 %	Entfällt
C	Entfällt	Bis zu 1 %	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilklassen mit Währungsabsicherung getragen.

Nicht alle aufgeführten Anteilklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar. Die Fonds können im Ermessen des Verwaltungsrats auch weitere Anteilklassen auflegen, die im Anhang IV beschrieben werden.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

² Eine ausführliche Beschreibung der Merkmale der Anteilklassen finden Sie in Abschnitt „1. Verfügbare Anteilklassen innerhalb der Fonds“ in Anhang IV dieses Prospekts.

³ Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben. Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 2 % entspricht 2,04081 % des Nettoinventarwerts pro Anteil.

⁴ Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund Wealth Management Global Equity

Anlageziel

Der Fonds zielt darauf ab, über einen Drei- bis Fünfjahreszeitraum Kapitalwachstum zu erwirtschaften, das nach Abzug von Gebühren über dem MSCI All Country (AC) World Index (Net TR) liegt, indem er in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen weltweit investiert.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen aus aller Welt.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Unternehmen aus Schwellenländern investieren.

Der Anlageverwalter versucht, Unternehmen zu identifizieren, die seiner Ansicht nach typischerweise über einen Anlagehorizont von drei bis fünf Jahren ein über den Markterwartungen liegendes zukünftiges Ertragswachstum bieten werden (wir bezeichnen dies als eine „positive Wachstumsücke“).

Der Fonds kann auch bis zu einem Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in andere Wertpapiere (einschließlich anderer Anlageklassen), Länder, Regionen, Branchen oder

Währungen, Investmentfonds, Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren sowie Barmittel halten (vorbehaltlich der in Anhang I vorgesehenen Einschränkungen).

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds sollte im Hinblick auf sein Performanceziel – der Erwirtschaftung eines Kapitalzuwachses nach Abzug von Gebühren über dem MSCI All Country (AC) World (Net TR) Index über einen Drei- bis Fünfjahreszeitraum – beurteilt werden. Es wird erwartet, dass sich das Anlageuniversum des Fonds in erheblichem Umfang mit den Bestandteilen der Zielbenchmark überschneidet. Der Anlageverwalter investiert auf diskretionärer Basis. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Performance des Fonds von der Zielbenchmark abweichen dürfen. Der Anlageverwalter investiert in Unternehmen oder Sektoren, die nicht in der Zielbenchmark enthalten sind, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Die Zielbenchmark wurde ausgewählt, da die Zielrendite des Fonds der Rendite der Benchmark entsprechen oder diese übertreffen soll, wie im Anlageziel angegeben.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	GBP
Anlageverwalter	Schroder & Co. Ltd
Handelsschlusszeit	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Täglich an einem Handelstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ¹	Drei Geschäftstage ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Die Höhe der Vertriebskosten in bestimmten Ländern kann sich auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, nach Abzug der Gebühren das Anlageziel des Fonds in allen Anteilsklassen zu erreichen.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die eher an einer Maximierung der langfristigen Renditen interessiert sind als an der Minimierung möglicher kurzfristiger Verluste.

Merkmale der Anteilsklassen²

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag ³
IS	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
C	50.000 GBP	50.000 GBP	50.000 GBP	Entfällt
I	5.000.000 GBP	5.000.000 GBP	5.000.000 GBP	Entfällt

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

² Eine ausführliche Beschreibung der Merkmale der Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt „1. Verfügbare Anteilsklassen innerhalb der Fonds“ in Anhang IV dieses Prospekts.

³ Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben. Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 2 % entspricht 2,04081 % des Nettoinventarwerts pro Anteil.

Anteilsklassen	Rückgabegebühr	Jährliche Managementgebühr ⁴	Performancegebühr
IS	Entfällt	0,19 %	Entfällt
C	Entfällt	0,38 %	Entfällt
I	Entfällt	0,00 %	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

Nicht alle aufgeführten Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar. Die Fonds können im Ermessen des Verwaltungsrats auch weitere Anteilsklassen auflegen, die im Anhang IV beschrieben werden.

⁴ Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund Wealth Management Global GBP Growth

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Kapitalzuwachs und Erträge in Höhe des britischen Verbraucherpreisindex + 3,5 % p. a. nach Abzug der Gebühren über einen Zeitraum von fünf Jahren durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, fest und variabel verzinslichen Wertpapieren und alternativen Anlageklassen weltweit. Es kann nicht garantiert werden, dass dieses Ziel erreicht wird. Ihr Kapital ist also einem Risiko ausgesetzt.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert direkt oder indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, fest und variabel verzinsliche Wertpapiere und alternative Anlageklassen weltweit.

Der Fonds kann wie folgt investieren:

zwischen 0 % und 30 % seines Vermögens in festverzinsliche und zinsvariable Wertpapiere; und

zwischen 50 % und 80 % seines Vermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Vermögens indirekt in alternative Anlageklassen (wie in Anhang IV dieses Prospekts definiert) investieren, davon bis zu 10 % in Rohstoffe. Das Engagement in Rohstoffen, Immobilien und sonstigen alternativen Anlageklassen erfolgt über zulässige Vermögenswerte (wie beispielsweise börsengehandelte Fonds, börsengehandelte Rohstoffe, geschlossene REITs oder offenen Investmentfonds), wie in Anhang IV dieses Prospekts unter „Alternative Anlageklassen“ beschrieben.

Der Fonds kann bis zu 100 % seines Vermögens in Investmentfonds (einschließlich anderer Schroder-Fonds) anlegen.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Vermögens direkt oder indirekt in Schwellenländern investieren, davon bis zu 20 % in China.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Vermögens direkt oder indirekt in hochverzinsliche Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann außerdem in Optionsscheine und Geldmarktinstrumente investieren und Barmittel halten.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Benchmark

Die Performance des Fonds sollte anhand seiner Zielbenchmark – dem britischen Verbraucherpreisindex + 3,5 % p. a., der über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Abzug der Gebühren erreicht werden soll – beurteilt und mit dem Asset Risk Consultants (ARC) Sterling Steady Growth Private Client Index verglichen werden. Die Vergleichsbenchmark wird nur zu Performance-Vergleichszwecken angegeben und hat keinen Einfluss darauf, wie der Anlageverwalter das Vermögen des Fonds investiert. Die Zielbenchmark wurde ausgewählt, da die Zielerrendite des Fonds der Rendite der Benchmark entsprechen soll, wie im Anlageziel angegeben. Die Vergleichsbenchmark wurde ausgewählt, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sich diese Benchmark angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds für den Vergleich zu Performancezwecken eignet.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	GBP
Anlageverwalter	Schroder & Co. Ltd
Handelsschlusszeit	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Täglich an einem Handelstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ¹	Drei Geschäftstage ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise	Risiken im Zusammenhang mit Anlagen in Schwellenländern sind dem Abschnitt „Risiken in Verbindung mit Wertpapieren der Schwellen- und Entwicklungsländer“ in Anhang II dieses Verkaufsprospekts zu entnehmen. Der Fonds kann in Festlandchina über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, QFI-Programme oder an geregelten Märkten (einschließlich dem CIBM über Bond Connect) investieren. Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect sind Wertpapierhandels- und Clearing-Programme, die von The Stock Exchange of Hong Kong Limited, der Shanghai/Shenzhen Stock Exchange, Hong Kong Securities Clearing Company Limited und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited entwickelt wurden, um einen gemeinsamen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China (ohne Hongkong, Macao und Taiwan) und Hongkong zu schaffen. Anleger sollten berücksichtigen, dass der QFI-Status ausgesetzt oder aufgehoben werden kann, wodurch die Wertentwicklung des Fonds infolge des erforderlichen Verkaufs von Wertpapieren beeinträchtigt werden könnte. Weitere Informationen zu den mit Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, dem QFI-Status, dem QFI-Kontingent, dem CIBM und Bond Connect verbundenen Risiken finden Sie in Anhang II.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die langfristiges Kapitalwachstums- und Ertragspotenzial über Anlagen in einem diversifizierten Portfolio mit Engagements in einer Reihe von Anlageklassen anstreben.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

Merkmale der Anteilsklassen ²

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag ³
IS	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
C	50.000 GBP	50.000 GBP	50.000 GBP	Entfällt

Anteilsklassen	Rückgabegebühr	Jährliche Managementgebühr ⁴	Performancegebühr
IS	Entfällt	0,50 %	Entfällt
C	Entfällt	1,00 %	Entfällt

Nicht alle aufgeführten Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar. Die Fonds können im Ermessen des Verwaltungsrats auch weitere Anteilsklassen auflegen, die im Anhang IV beschrieben werden.

² Eine ausführliche Beschreibung der Merkmale der Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt „1. Verfügbare Anteilsklassen innerhalb der Fonds“ in Anhang IV dieses Prospekts.

³ Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben. Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 2 % entspricht 2,04081 % des Nettoinventarwerts pro Anteil.

⁴ Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund Wealth Management Global Sustainable Equity

Anlageziel

Ziel des Fonds ist Kapitalzuwachs durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren aus aller Welt, welche die Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen aus aller Welt. Der Fonds hält in der Regel weniger als 50 Unternehmen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Unternehmen aus Schwellenländern investieren.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als MSCI AC World (Net TR) Index auf. Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Informationen zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.

Der Fonds investiert in Unternehmen, die gemäß den Ratingkriterien des Anlageverwalters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Der Anlageverwalter kann auch mit den vom Fonds gehaltenen Unternehmen zusammenarbeiten, um festgestellte Schwachstellen bei Nachhaltigkeitsthemen zu erörtern. Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters und zu seiner Zusammenarbeit mit Unternehmen sind auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/> verfügbar.

Der Fonds kann auch bis zu einem Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in andere Wertpapiere (einschließlich anderer Anlageklassen), Länder, Regionen, Branchen oder Währungen, Investmentfonds, Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren sowie Barmittel halten (vorbehaltlich der in Anhang I vorgesehenen Einschränkungen). Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Benchmark

Der Fonds visiert keine Benchmark an. Die Performance des Fonds soll mit dem MSCI AC World (Net TR) Index verglichen werden. Die Vergleichsbenchmark wird nur zu Performance-Vergleichszwecken angegeben und hat keinen Einfluss darauf, wie der Anlageverwalter das Vermögen des Fonds investiert. Es wird erwartet, dass sich das Anlageuniversum des Fonds in erheblichem Umfang mit den Bestandteilen der Vergleichsbenchmark überschneidet. Der Anlageverwalter investiert auf diskretionärer Basis. Es gibt keine Einschränkungen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem das Portfolio und die Performance des Fonds von der Vergleichsbenchmark abweichen dürfen. Der Anlageverwalter investiert in Unternehmen oder Sektoren, die nicht in der Vergleichsbenchmark enthalten sind.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen bzw. dem nachhaltigen Anlageziel des Fonds sind in Anhang V in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung (SFDR) und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission angegeben.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	GBP
Anlageverwalter	Schroder & Co. Ltd
Handelsschlusszeit	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Täglich
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ¹	Drei Geschäftstage ab dem jeweiligen Handelstag
Rückgabegebühr	Nein
PEA-/PIR-Zulässigkeit	Entfällt
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Der Fonds hat ökologische und/oder soziale Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR). Ein Fonds mit diesen Merkmalen kann infolgedessen ein begrenztes Engagement in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren haben, und der Fonds kann auf bestimmte Anlagemöglichkeiten verzichten oder bestimmte Beteiligungen veräußern, die nicht den vom Anlageverwalter festgelegten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was nachhaltige Anlagen ausmacht, kann der Fonds auch in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln. Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie in Anhang II.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

Merkmale der Anteilsklassen ²

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand
IS	Entfällt	Entfällt	Entfällt
C	50.000 GBP	50.000 GBP	50.000 GBP
I	5.000.000 GBP	5.000.000 GBP	5.000.000 GBP
X	20.000.000 GBP	5.000.000 GBP	20.000.000 GBP

Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag ³	Jährliche Managementgebühr ⁴	Performancegebühr
IS	Entfällt	Bis zu 0,325 %	Entfällt
C	Entfällt	Bis zu 0,65 %	Entfällt
I	Entfällt	Entfällt (separat zu fakturieren)	Entfällt
X	Entfällt	Bis zu 0,20 %	Entfällt

Prozentwerte für jährliche Ausgabeaufschläge und jährliche Managementgebühren sind als Jahresbeträge mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds bzw. den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

Nicht alle aufgeführten Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar. Die Fonds können im Ermessen des Verwaltungsrats auch weitere Anteilsklassen auflegen, die im Anhang IV beschrieben werden.

² Eine ausführliche Beschreibung der Merkmale der Anteilsklassen finden Sie in Abschnitt „1. Verfügbare Anteilsklassen innerhalb der Fonds“ in Anhang IV dieses Prospekts.

³ Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben. Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 2 % entspricht 2,04081 % des Nettoinventarwerts pro Anteil.

⁴ Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund Wealth Management Sustainable Sovereign Bond

Anlageziel

Der Fonds zielt darauf ab, über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren Kapitalzuwachs und Erträge in Übereinstimmung mit dem FTSE World Government Bond Index GBP (der „Index“) (vor Abzug von Gebühren*) zu erzielen, indem er in festverzinsliche und variabel verzinsliche Wertpapiere investiert, die von Regierungen weltweit ausgegeben werden und die Nachhaltigkeitskriterien des Anlageverwalters erfüllen.

* Die Zielrendite jeder Anteilsklasse nach Abzug der Gebühren entnehmen Sie bitte der Website von Schroders: <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/funds-and-strategies/fund-administration/performance-targets-after-fees/>

Anlagepolitik

Der Fonds wird passiv verwaltet und soll die Leistung des Index widerspiegeln. Der Fonds wird mindestens 80 % seiner Vermögenswerte in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren, die von Regierungen weltweit ausgegeben werden.

Der Anlageverwalter wird einen Stichprobenansatz verwenden, um das Portfolio zu optimieren, mit dem Ziel, die Hauptcharakteristika des Index widerzuspiegeln, ohne jedes im Index enthaltene Wertpapier zu replizieren oder zu halten, und um die Portfoliotransaktionskosten und die Neuausrichtung zu minimieren.

Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Wertpapiere, die im Index enthalten sind, kann jedoch vorübergehend von diesem Ziel abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anteilinhaber ist, je nach Marktbedingungen, hohem Zeichnungsvolumen des Fonds oder anderen Faktoren, die außerhalb seiner Kontrolle liegen (z. B. eine Neugewichtung des Index). Der Fonds und/oder der Anlageverwalter können die Gewichtungen der Wertpapiere im Index nach eigenem Ermessen ändern.

Es wird davon ausgegangen, dass der Tracking Error des Fonds im Vergleich zum Index unter normalen Marktbedingungen bei bis zu 1,00 % pro Jahr liegt. Der Tracking Error ist ein Maß dafür, wie genau sich die Wertentwicklung des Fonds im Einklang mit dem Index bewegt.

Zu den Faktoren, die sich auf den Tracking Error auswirken können, gehören unter anderem: Unterschiede in der Ländergewichtung aufgrund von Nachhaltigkeitsanforderungen; die Gewichtung von Wertpapieren im Fonds im Vergleich zum Index; Transaktionskosten; Fondsaufwendungen (wie in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts dargelegt); Investitionen in Geldmarktanlagen oder Barmittel. Ferner ist zu beachten, dass außergewöhnliche Umstände, wie z. B. (aber nicht beschränkt auf) störende Marktbedingungen oder extrem volatile Märkte, eintreten können, die dazu führen, dass die Tracking-Genauigkeit des Fonds erheblich vom Index abweicht.

Der Fonds kann bis zu 15 % seiner Nettovermögenswerte in Schwellenländer investieren.

Der Fonds kann auch in Geldmarktanlagen investieren und Barmittel halten (vorbehaltlich der in Anhang I aufgeführten Beschränkungen).

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Dabei handelt es sich um Anlagen, von denen der Anlageverwalter erwartet, dass sie zur Förderung eines oder mehrerer ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds sollte im Hinblick auf seine einschränkende Benchmark – den FTSE World Government Bond Index GBP – beurteilt werden. Es wird erwartet, dass sich das Anlageuniversum des Fonds in erheblichem Umfang mit den Bestandteilen des Index überschneidet.

Der Fonds wurde ausschließlich von Schroders entwickelt. Der Fonds steht in keiner Verbindung zur London Stock Exchange Group plc und ihren verbundenen Unternehmen (zusammen die „LSE Group“) und wird von diesen weder gesponsert, unterstützt, verkauft noch beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname einiger Unternehmen der LSE-Gruppe. Alle Rechte am Index gelten für die betreffende Gesellschaft der LSE Group, die Eigentümer des Index ist. „FTSE®“ ist eine Marke der betreffenden Gesellschaft der LSE Group und wird von jeder anderen Gesellschaft der LSE Group unter Lizenz verwendet. Der Index wird von oder im Namen von FTSE Fixed Income, LLC oder dessen Tochterunternehmen, Vertreter oder Partner berechnet. Die LSE Group übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Personen, die sich aus (a) der Verwendung, dem Vertrauen oder einem Fehler im Index oder (b) der Investition in oder dem Betrieb des Fonds ergeben. Die LSE Group gibt keine Zusicherungen, Prognosen, Garantien oder Erklärungen ab, weder hinsichtlich der mit dem Fonds erzielten Ergebnisse noch hinsichtlich der Eignung des Index für den von Schroders beabsichtigten Zweck.

Der Anlageverwalter kann die Gewichtung des Fonds in den Wertpapieren des Index nach eigenem Ermessen variieren. Der Index wurde ausgewählt, da der Anlageverwalter in Bezug auf den Wert, den Kurs oder die Komponenten dieser Benchmark eingeschränkt ist, wie im Anlageziel und der Anlagepolitik angegeben.

Der Index bezieht nicht die ökologischen und sozialen Merkmale oder das nachhaltige Ziel (je nach Fall) des Fonds ein.

Der Index ist ein breit angelegter Index, der eine Beteiligung am globalen Rentenmarkt für Staatsanleihen ermöglicht. Der Index misst die Performance festverzinslicher Staatsanleihen in lokaler Währung mit Investment-Grade-Rating. Er umfasst Staatsanleihen zahlreicher Länder, die auf verschiedene Währungen lauten. Weitere Einzelheiten zum

Index, einschließlich der Häufigkeit seiner Neugewichtung, finden Sie unter <https://www.lseg.com/en/ftse-russell/index-resources/constituent-weights>.

Die Kosten, die dem Fonds aufgrund der Exposition gegenüber dem Index entstehen, werden durch die Höhe des Umsatzes der Indexbestandteile bei der Neugewichtung des Index beeinflusst.

Darüber hinaus behält sich der Anlageverwalter das Recht vor, Wertpapiere (einschließlich Indexbestandteile), die nicht den Richtlinien des Anlageverwalters entsprechen, aus dem Portfolio des Fonds auszuschließen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen bzw. dem nachhaltigen Anlageziel des Fonds sind in Anhang V in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung (SFDR) und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission angegeben.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	GBP
Anlageverwalter	Schroder & Co. Ltd
Handelsschlusszeit	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Täglich
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ¹	Drei Geschäftstage ab dem jeweiligen Handelstag
Rückgabegebühr	Nein
PEA-/PIR-Zulässigkeit	Entfällt
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken, bei dem es sich um einen Indexfonds handelt, finden Sie in Anhang II, „Indexrisiken“. Der Fonds hat ökologische und/oder soziale Merkmale (im Sinne von Artikel 8 SFDR). Ein Fonds mit diesen Merkmalen kann infolgedessen ein begrenztes Engagement in einigen Unternehmen, Branchen oder Sektoren haben, und der Fonds kann auf bestimmte Anlagemöglichkeiten verzichten oder bestimmte Beteiligungen veräußern, die nicht den vom Anlageverwalter festgelegten Nachhaltigkeitskriterien entsprechen. Da Anleger unterschiedliche Ansichten darüber haben können, was nachhaltige Anlagen ausmacht, kann der Fonds auch in Unternehmen investieren, die nicht die Überzeugungen und Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegeln. Weitere Einzelheiten zu den Nachhaltigkeitsrisiken finden Sie in Anhang II.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die Kapitalzuwachs und Erträge im Rahmen der relativ stabilen Rentenmärkte langfristig kombinieren möchten.

Merkmale der Anteilklassen²

Anteilklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand
IS	Entfällt	Entfällt	Entfällt
C	50.000 GBP	50.000 GBP	50.000 GBP
I	5.000.000 GBP	5.000.000 GBP	5.000.000 GBP
Anteilklassen	Ausgabeaufschlag ³	Jährliche Managementgebühr ⁴	Performancegebühr
IS	Entfällt	Bis zu 0,10 %	Entfällt
C	Entfällt	Bis zu 0,20 %	Entfällt
I	Entfällt	Entfällt (separat zu fakturieren)	Entfällt

Prozentwerte für jährliche Ausgabeaufschläge und jährliche Managementgebühren sind als Jahresbeträge mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds bzw. den Nettoinventarwert je Anteil angegeben.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

² Eine ausführliche Beschreibung der Merkmale der Anteilklassen finden Sie in Abschnitt „1. Verfügbare Anteilklassen innerhalb der Fonds“ in Anhang IV dieses Prospekts.

³ Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben. Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 2 % entspricht 2,04081 % des Nettoinventarwerts pro Anteil.

⁴ Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

Nicht alle aufgeführten Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar. Die Fonds können im Ermessen des Verwaltungsrats auch weitere Anteilsklassen auflegen, die im Anhang IV beschrieben werden.

Schroder Special Situations Fund Wealth Management USD Balanced

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Kapitalzuwachs und Erträge in Höhe des US-Verbraucherpreisindex + 2,75 % p. a. nach Abzug der Gebühren über einen Zeitraum von fünf Jahren durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, fest und variabel verzinslichen Wertpapieren und alternativen Anlageklassen weltweit. Es kann nicht garantiert werden, dass dieses Ziel erreicht wird. Ihr Kapital ist also einem Risiko ausgesetzt.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert direkt oder indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, fest und variabel verzinsliche Wertpapiere und alternative Anlageklassen weltweit. Der Fonds kann bis zu 35 % seines Vermögens indirekt über Organismen für gemeinsame Anlagen, börsengehandelte Fonds, geschlossene REITs oder geschlossene Fonds weltweit in alternative Anlageklassen (wie in Anhang IV dieses Verkaufsprospekts definiert) investieren. Der Fonds kann bis zu 100 % seines Vermögens in Investmentfonds (einschließlich anderer Schroder-Fonds) anlegen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in China investieren, entweder direkt (z. B. über Bond Connect) oder indirekt über auf Festlandchina fokussierte Investmentfonds.

Der Fonds kann wie folgt investieren:

- zwischen 20 % und 50 % seines Vermögens in festverzinsliche und zinsvariable Wertpapiere; und
- zwischen 25 % und 60 % seines Vermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere.

Der Fonds kann außerdem in Optionsscheine und Geldmarktinstrumente investieren und Barmittel halten.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Benchmark

Die Performance des Fonds sollte anhand seiner Zielbenchmark – dem US-Verbraucherpreisindex + 2,75 % per annum nach Abzug der Gebühren, der über einen Zeitraum von fünf Jahren erreicht werden soll – beurteilt und mit dem Asset Risk Consultants (ARC) Sterling Balanced Asset Private Client Index verglichen werden.

Die Vergleichsbenchmark wird nur zu Performance-Vergleichszwecken angegeben und hat keinen Einfluss darauf, wie der Anlageverwalter das Vermögen des Fonds investiert. Die Zielbenchmark wurde ausgewählt, da die Zielrendite des Fonds der Rendite der Benchmark entsprechen soll, wie im Anlageziel angegeben. Die Vergleichsbenchmark wurde ausgewählt, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sich diese Benchmark angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds für den Vergleich zu Performancezwecken eignet.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder & Co Ltd
Handelsschlusszeit	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ¹	Drei Geschäftstage ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise	Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken, einschließlich einer detaillierten Beschreibung der Risiken in Bezug auf CoCo-Bonds, Wertpapiere unter Investmentqualität, forderungsbesicherte Wertpapiere, hypothekenbesicherte Wertpapiere und kleinere Unternehmen finden Sie in Anhang II „Anlagerisiken“ dieses Prospekts. Der Fonds kann in Festlandchina über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, QFI-Programme oder an geregelten Märkten (einschließlich dem CIBM über Bond Connect) investieren. Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect sind Wertpapierhandels- und Clearing-Programme, die von The Stock Exchange of Hong Kong Limited, der Shanghai/Shenzhen Stock Exchange, Hong Kong Securities Clearing Company Limited und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited entwickelt wurden, um einen gemeinsamen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China (ohne Hongkong, Macao und Taiwan) und Hongkong zu schaffen. Anleger sollten berücksichtigen, dass der QFI-Status ausgesetzt oder aufgehoben werden kann, wodurch die Wertentwicklung des Fonds infolge des erforderlichen Verkaufs von Wertpapieren beeinträchtigt werden könnte. Weitere Informationen zu den mit Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, dem QFI-Status, dem QFI-Kontingent, dem CIBM und Bond Connect verbundenen Risiken finden Sie in Anhang II.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die langfristiges Kapitalwachstums- und Ertragspotenzial über Anlagen in einem diversifizierten Portfolio mit Engagements in einer Reihe von Anlageklassen anstreben.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand
A	50.000 USD	50.000 USD	50.000 USD
C	50.000 USD	50.000 USD	50.000 USD
IS	Entfällt	Entfällt	Entfällt
Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag ²	Jährliche Managementgebühr ³	Performancegebühr
A	Bis zu 2 %	Bis zu 1,10 %	Entfällt
C	Entfällt	Bis zu 0,75 %	Entfällt
IS	Entfällt	Bis zu 0,375 %	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

Nicht alle aufgeführten Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar. Die Fonds können im Ermessen des Verwaltungsrats auch weitere Anteilsklassen auflegen, die im Anhang IV beschrieben werden.

² Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben. Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 2 % entspricht 2,04081 % des Nettoinventarwerts pro Anteil.

³ Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund Wealth Management USD Growth

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Kapitalzuwachs und Erträge in Höhe des US-Verbraucherpreisindex + 3,5 % p. a. nach Abzug der Gebühren über einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, fest und variabel verzinslichen Wertpapieren und alternativen Anlageklassen weltweit. Es kann nicht garantiert werden, dass dieses Ziel erreicht wird. Ihr Kapital ist also einem Risiko ausgesetzt.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert direkt oder indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, fest und variabel verzinsliche Wertpapiere und alternative Anlageklassen weltweit. Der Fonds kann bis zu 30 % seines Vermögens indirekt über Organismen für gemeinsame Anlagen, börsengehandelte Fonds, geschlossene REITs oder geschlossene Fonds weltweit in alternative Anlageklassen (wie in Anhang IV dieses Verkaufsprospekts definiert) investieren. Der Fonds kann bis zu 100 % seines Vermögens in Investmentfonds (einschließlich anderer Schroder-Fonds) anlegen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in China investieren, entweder direkt (z. B. über Bond Connect) oder indirekt über auf Festlandchina fokussierte Investmentfonds.

Der Fonds kann wie folgt investieren:

- zwischen 0 % und 30 % seines Vermögens in festverzinsliche und zinsvariable Wertpapiere; und
- zwischen 50 % und 80 % seines Vermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere.

Der Fonds kann außerdem in Optionsscheine und Geldmarktinstrumente investieren und Barmittel halten.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Benchmark

Die Performance des Fonds sollte anhand seiner Zielbenchmark – dem US-Verbraucherpreisindex + 3,5 % per annum nach Abzug der Gebühren, der über einen Zeitraum von fünf Jahren erreicht werden soll – beurteilt und mit dem Asset Risk Consultants (ARC) USD Steady Growth Private Client Index verglichen werden.

Die Vergleichsbenchmark wird nur zu Performance-Vergleichszwecken angegeben und hat keinen Einfluss darauf, wie der Anlageverwalter das Vermögen des Fonds investiert. Die Zielbenchmark wurde ausgewählt, da die Zielrendite des Fonds der Rendite der Benchmark entsprechen soll, wie im Anlageziel angegeben. Die Vergleichsbenchmark wurde ausgewählt, da der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass sich diese Benchmark angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds für den Vergleich zu Performancezwecken eignet.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder & Co Ltd
Handelsschlusszeit	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ¹	Drei Geschäftstage ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise	Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken, einschließlich einer detaillierten Beschreibung der Risiken in Bezug auf CoCo-Bonds, Wertpapiere unter Investmentqualität, forderungsbesicherte Wertpapiere, hypothekenbesicherte Wertpapiere und kleinere Unternehmen finden Sie in Anhang II „Anlagerisiken“ dieses Prospekts. Der Fonds kann in Festlandchina über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, QFI-Programme oder an geregelten Märkten (einschließlich dem CIBM über Bond Connect) investieren. Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect sind Wertpapierhandels- und Clearing-Programme, die von The Stock Exchange of Hong Kong Limited, der Shanghai/Shenzhen Stock Exchange, Hong Kong Securities Clearing Company Limited und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited entwickelt wurden, um einen gemeinsamen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China (ohne Hongkong, Macao und Taiwan) und Hongkong zu schaffen. Anleger sollten berücksichtigen, dass der QFI-Status ausgesetzt oder aufgehoben werden kann, wodurch die Wertentwicklung des Fonds infolge des erforderlichen Verkaufs von Wertpapieren beeinträchtigt werden könnte. Weitere Informationen zu den mit Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect, dem QFI-Status, dem QFI-Kontingent, dem CIBM und Bond Connect verbundenen Risiken finden Sie in Anhang II.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die langfristiges Kapitalwachstums- und Ertragspotenzial über Anlagen in einem diversifizierten Portfolio mit Engagements in einer Reihe von Anlageklassen anstreben.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand
A	50.000 USD	50.000 USD	50.000 USD
C	50.000 USD	50.000 USD	50.000 USD
IS	Entfällt	Entfällt	Entfällt

Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag ²	Jährliche Managementgebühr ³	Performancegebühr
A	Bis zu 2 %	Bis zu 1,10 %	Entfällt
C	Entfällt	Bis zu 0,75 %	Entfällt
IS	Entfällt	Bis zu 0,375 %	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

Nicht alle aufgeführten Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar. Die Fonds können im Ermessen des Verwaltungsrats auch weitere Anteilsklassen auflegen, die im Anhang IV beschrieben werden.

² Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben. Ein Ausgabeaufschlag von bis zu 2 % entspricht 2,04081 % des Nettoinventarwerts pro Anteil.

³ Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Spezifische Anlageziele und Anlagepolitik der Geldmarktfonds

Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Informationen zu den Fonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds erfüllen. Die allgemeinen Bestimmungen des Prospekts gelten auch für die Geldmarktfonds, sofern im Folgenden nichts anderes vorgesehen ist.

Schroder Special Situations Fund Sterling Liquidity Plus

Dieser Fonds erfüllt die Voraussetzungen eines Standard-Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert gemäß den Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung. Dieser Fonds wurde von externen Ratingagenturen bewertet. Diese Ratings wurden von der Verwaltungsgesellschaft angefordert und finanziert.

Anlageziel

Ziel des Fonds ist Kapitalzuwachs in Höhe des Sterling Overnight Index Average vor Abzug von Gebühren* durch Anlagen in Geldmarktinstrumenten weltweit. Es kann nicht garantiert werden, dass dieses Ziel erreicht wird. Ihr Kapital ist also einem Risiko ausgesetzt.

* Die Zielrendite jeder Anteilsklasse nach Abzug der Gebühren entnehmen Sie bitte der Website von Schroder

<https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/funds-and-strategies/fund-administration/performance-targets-after-fees/>

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Geldmarktinstrumente (die mindestens ein Investment-Grade-Rating haben, wobei die

Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt, und die im Rahmen des internen Verfahrens der Verwaltungsgesellschaft zur Kreditqualitätsbewertung positiv bewertet wurden), die auf Pfund Sterling lauten und von staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten sowie Unternehmen weltweit ausgegeben werden. Der Fonds kann auch in nicht auf Pfund Sterling lautende Geldmarktinstrumente investieren, sofern das Währungsrisiko gegenüber dem Pfund Sterling abgesichert ist. Die Laufzeit aller dieser Wertpapiere beträgt höchstens zwei Jahre.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Währungs- und Zinsrisiko abzusichern. Der Fonds darf auch Barmittel halten und Einlagen bei einem Kreditinstitut tätigen.

Benchmark

Die Wertentwicklung des Fonds sollte im Hinblick auf sein Performanceziel – den Sterling Overnight Index Average vor Abzug der Gebühren zu erreichen – beurteilt werden.

Die Zielbenchmark wurde ausgewählt, da die Zielrendite des Fonds der Rendite der Benchmark entsprechen soll, wie im Anlageziel angegeben.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	GBP
Anlageverwalter	Schroder Investment Management Limited
Handelsschlusszeit	15:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit/Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rückgabeerlöse ¹	1 Geschäftstag ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken finden Sie in Anhang II „Anlagerisiken“.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger gedacht, die konservative risikoarme Anlagemöglichkeiten suchen und die langfristig in erster Linie die Erzielung von Erträgen und den Erhalt des Kapitals anstreben. Die Anleger sollten jedoch bedenken, dass ein Kapitalerhalt nicht garantiert ist.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag	Jährliche Managementgebühr ²
C	300.000 GBP	150.000 GBP	300.000 GBP	Entfällt	Bis zu 0,10 %
I	3.000.000 GBP	1.500.000 GBP	3.000.000 GBP	Entfällt	Entfällt
X	25.000.000 GBP	12.500.000 GBP	25.000.000 GBP	Entfällt	Entfällt
X1	300.000 GBP	150.000 GBP	300.000 GBP	Entfällt	Bis zu 0,04 %
X2	25.000.000 GBP	12.500.000 GBP	25.000.000 GBP	Entfällt	Bis zu 0,50 %
X3	25.000.000 GBP	12.500.000 GBP	25.000.000 GBP	Entfällt	Bis zu 0,09 %

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rückgabeverfahren zur Anwendung kommen.

² Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Anteilstklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag	Jährliche Managementgebühr²
IS	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Bis zu 1,50 %

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilstklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilstklassen mit Währungsabsicherung getragen.

Nicht alle aufgeführten Anteilstklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar. Die Fonds können im Ermessen des Verwaltungsrats auch weitere Anteilstklassen auflegen, die im Anhang IV beschrieben werden.

² Prozentangaben sind unter Bezug auf den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Zusätzliche Informationen für Geldmarktfonds

Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Informationen für die in Anhang IV aufgeführten Fonds, die die Voraussetzungen für Geldmarktfonds erfüllen. Die allgemeinen Bestimmungen des Verkaufsprospekts gelten auch für Geldmarktfonds, sofern in diesem Prospekt nichts anderes angegeben ist.

Zusätzliche Informationen für Anteilsinhaber

Die Anteilsinhaber werden auf folgende Sachverhalte hingewiesen:

- Geldmarktfonds stellen keine garantierte Anlage dar;
- eine Anlage in einem Geldmarktfonds unterscheidet sich von einer Anlage in Einlagen, da das in einen Geldmarktfonds investierte Kapital Schwankungen unterliegen kann;
- die Gesellschaft erhält keine externe Unterstützung, um die Liquidität der Fonds, die die Voraussetzungen eines Geldmarktfonds erfüllen, zu gewährleisten oder den Nettoinventarwert je Anteil dieser Fonds zu stabilisieren; und
- das Risiko eines Kapitalverlustes wird von den Anteilsinhabern getragen.

Zusätzlich zu den Informationen, die Anteilsinhaber gemäß dem Hauptteil des Prospekts erhalten, werden die folgenden Informationen wöchentlich am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (<https://www.schroders.com>) zur Verfügung gestellt:

- die Aufschlüsselung der Laufzeiten des Portfolios des betreffenden Fonds;
- das Kreditprofil des betreffenden Fonds;
- die gewichtete durchschnittliche Zinsbindungsdauer und die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit des betreffenden Fonds;
- Einzelheiten zu den zehn größten Positionen des Fonds, unter anderem Name, Land, Laufzeit und Art des Vermögenswerts, sowie zur Gegenpartei im Falle von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften;
- der Gesamtwert des betreffenden Fonds; und
- die Nettorendite des betreffenden Fonds.

Darüber hinaus wird der Nettoinventarwert je Anteil der Anteilsklassen des Fonds täglich auf der vorgenannten Website bereitgestellt.

Besondere Bestimmungen für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil wird auf den nächsten Basispunkt oder – wenn er in einer Währungseinheit veröffentlicht wird – auf dessen Währungsäquivalent gerundet.

Abweichend von Abschnitt 2.4. „Berechnung des Nettoinventarwerts“ oben werden die Vermögenswerte von Fonds, die die Voraussetzungen für einen Geldmarktfonds erfüllen, anhand der folgenden Bewertungsgrundsätze bewertet:

- (A) Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente werden zu Marktpreisen oder, falls eine Bewertung zu Marktpreisen nicht möglich ist oder die Marktdaten nicht die erforderliche Qualität aufweisen, zu Modellpreisen bewertet;
- (B) Anteile von Geldmarktfonds werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet, der von diesen Geldmarktfonds gemeldet wird;
- (C) Der Wert von Kassen- oder Einlagenbeständen, Forderungen, transitorischen Aktiva, Bardividenden und Zinsen, die wie oben erwähnt, fällig oder aufgelaufen, jedoch noch nicht eingegangen sind, wird in voller Höhe berücksichtigt, es sei denn, es ist im jeweiligen Fall unwahrscheinlich, dass der Betrag in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht. In diesem Fall ist der Wert konservativ anhand der Bewertung zu Modellpreisen zu bestimmen;
- (D) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in einer anderen Währung als der (in diesem Anhang definierten) Fondswährung werden auf der Grundlage des jeweiligen Kassakurses umgerechnet, der von einer Bank oder einem anderen anerkannten Finanzinstitut angeboten wird.

Die Vermögenswerte der Fonds, die die Voraussetzungen für einen Geldmarktfonds erfüllen, müssen mindestens täglich bewertet werden.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird berechnet als die Differenz zwischen der Summe aller Vermögenswerte des Fonds und der Summe aller seiner Verbindlichkeiten, die jeweils nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen oder beiden Methoden bewertet wurden, geteilt durch die Gesamtzahl der ausstehenden Anteile des Fonds.

Anteile eines Fonds werden zu einem Preis ausgegeben oder zurückgenommen, der dem am Handelstag berechneten jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil entspricht (gegebenenfalls zuzüglich geltender Ausgabeaufschläge bzw. Rückgabegebühren).

Anlagebeschränkungen und Portfolioregeln

Besondere Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat hat in Bezug auf die Anlagen der Fonds, die die Voraussetzungen eines Standard-Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert erfüllen, die nachfolgenden Beschränkungen festgelegt. Diese Beschränkungen und Grundsätze der Anlagepolitik können jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern geändert werden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesellschaft liegt. In diesem Fall wird der Prospekt aktualisiert.

- (A) Jeder Fonds kann ausschließlich in folgende zulässige Vermögenswerte investieren:
 - (1) Geldmarktinstrumente, die alle folgenden Auflagen erfüllen:
 - (i) Sie fallen in eine der folgenden Kategorien:

- (a) Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, zur amtlichen Notierung an einer Börse zugelassen sind; und/oder
- (b) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
 - (i) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
 - (ii) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehend (1)(I)(a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - (iii) von einer Einrichtung begeben oder garantiert, die einer den im EU-Recht definierten Kriterien entsprechenden aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegt, oder von einer Einrichtung, die nach Ansicht der CSSF mindestens ebenso strengen Sorgfaltspflichten unterliegt, wie sie gemäß dem EU-Recht vorgesehen sind, und die diese einhält; oder
 - (iv) von sonstigen Emittenten begeben, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen in vorstehenden Punkten (i), (ii) und (iii) beschriebenen gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Eigenkapital und Rücklagen mindestens 10.000.000 EUR beträgt und dessen Jahresabschluss gemäß der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht wird, oder es sich um ein Unternehmen handelt, das innerhalb einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um ein Unternehmen, das die Finanzierung von Verbriefungsvehikeln unter Nutzung einer Bankkreditlinie vornimmt.
- (II) weisen eine der folgenden alternativen Eigenschaften auf:
 - (a) eine rechtliche Fälligkeit von 397 Tagen oder weniger bei Ausgabe;
 - (b) eine Restlaufzeit von 397 Tagen oder weniger;
 - (c) eine Restlaufzeit bis zum rechtlichen Rückgabetermin von höchstens zwei Jahren, vorausgesetzt, dass die bis zur nächsten Anpassung des Zinssatzes verbleibende Zeit 397 Tage oder weniger beträgt. Zu diesem Zweck werden variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente und festverzinsliche Geldmarktinstrumente, die durch eine Swap-Vereinbarung abgesichert sind, an einen Geldmarktsatz oder -index angepasst.
- (III) der Emittent und die Qualität des Geldmarktinstruments haben im Rahmen des von der Verwaltungsgesellschaft eingeführten internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität eine positive Beurteilung erhalten;

Diese Auflage gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der EU, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität begeben oder garantiert werden.
- (IV) wenn der betreffende Fonds in eine Verbriefung oder ein ABCP investiert, unterliegt er den nachstehend unter (A)(2) festgelegten Anforderungen.
 - (I) Zulässige Verbriefungen und ABCPs, sofern die Verbriefung oder das ABCP ausreichend liquide ist, im Rahmen des von der Verwaltungsgesellschaft eingeführten internen Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität eine positive Beurteilung erhalten hat und zu einer der folgenden Kategorien gehört:
 - (a) eine Verbriefung gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission¹;
 - (b) ein ABCP, das von einem ABCP-Programm ausgegeben wird und das:
 - (i) vollständig durch ein beaufsichtigtes Kreditinstitut gestützt wird, das alle Liquiditäts-, Kredit- und wesentlichen Verwässerungsrisiken sowie laufende Transaktionskosten und laufende programmweite Kosten im Zusammenhang mit dem ABCP abdeckt, um dem Anleger gegebenenfalls die vollständige Zahlung eines beliebigen Betrags aus dem ABCP zu garantieren;

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute.

- (ii) keine Wiederverbriefung darstellt, wobei die der Verbriefung zugrunde liegenden Forderungen auf Ebene der einzelnen ABCP-Transaktionen keine Verbriefungsposition beinhalten;
 - (iii) keine synthetische Verbriefung im Sinne von Artikel 242 (11) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beinhaltet²;
 - (c) eine einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefung gemäß den Kriterien und Bedingungen, die in Artikel 20, 21 und 22 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegt sind, oder ein STS-ABCP gemäß den Kriterien und Bedingungen der Artikel 24, 25 und 26 dieser Verordnung.
- (II) Der Fonds darf in die Verbriefungen oder ABCPs investieren, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- (a) Die gesetzliche Fälligkeit bei Ausgabe oder die Restlaufzeit der vorstehend in den Ziffern (I)(a), (b) und (c) genannten Verbriefungen und ABCPs beträgt zwei Jahre oder weniger, und die bis zur nächsten Anpassung des Zinssatzes verbleibende Zeit beträgt 397 Tage oder weniger.
 - (b) Die vorstehend unter (I)(a) und (c) genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente und haben eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von zwei Jahren oder weniger.
- (2) Einlagen bei Kreditinstituten, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- (I) Es handelt sich um eine Sichteinlage oder jederzeit kündbare Einlage;
 - (II) die Einlage wird in höchstens zwölf Monaten fällig;
 - (III) das Kreditinstitut hat seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder unterliegt für den Fall, dass es seinen Sitz in einem Drittland hat, Aufsichtsvorschriften, die nach dem Verfahren des Artikels 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als gleichwertig mit EU-Recht angesehen werden.
- (3) Pensionsgeschäfte, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- (I) Sie werden nur vorübergehend, für nicht mehr als sieben Geschäftstage, nur zum Zwecke der Liquiditätssteuerung und nicht zu anderen Anlagezwecken als den unter Ziffer (III) unten genannten verwendet;
 - (II) Die Gegenpartei des Pensionsgeschäfts, die vom betreffenden Fonds Vermögenswerte als Sicherheit im Rahmen des Pensionsgeschäfts erhält, darf diese Vermögenswerte nur mit
- vorheriger Zustimmung der Gesellschaft verkaufen, investieren, verpfänden oder anderweitig übertragen;
- (III) Die von dem betreffenden Fonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts erhaltenen Barmittel können:
- (a) als Einlagen gemäß Ziffer (3) oben hinterlegt werden; oder
 - (b) in liquide übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investiert werden, die nicht unter (A)(1) aufgeführt sind, sofern die Vermögenswerte eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - (i) Sie werden von der Union, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität begeben oder garantiert, und haben im Rahmen des von der Verwaltungsgesellschaft eingeführten internen Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität eine positive Beurteilung erhalten;
 - (ii) sie werden von einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Drittstaates begeben oder garantiert und haben im Rahmen des internen Verfahrens der Verwaltungsgesellschaft zur Bewertung der Kreditqualität eine positive Beurteilung erhalten.
- Die von dem betreffenden Fonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts erhaltenen Barmittel dürfen nicht anderweitig in andere Vermögenswerte investiert, übertragen oder anderweitig wiederverwendet werden.
- (IV) Vom betreffenden Fonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts erhaltenen Barmittel, die nicht zentral durch eine gemäß Artikel 14 EMIR zugelassene oder gemäß Artikel 25 EMIR anerkannte CCP abrechnet werden, betragen höchstens 10 % seines Vermögens.
- (V) Vom betreffenden Fonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts erhaltenen Barmittel, die zentral durch eine gemäß Artikel 14 EMIR zugelassene oder gemäß Artikel 25 EMIR anerkannte CCP abrechnet werden, betragen höchstens 15 % seines Vermögens.
- (VI) Die Gesellschaft hat das Recht, das Pensionsgeschäft jederzeit mit einer Frist von nicht mehr als zwei Geschäftstagen zu kündigen.
- (4) Umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

(I) Der Fonds hat das Recht, das Pensionsgeschäft jederzeit mit einer Frist von nicht mehr als zwei Geschäftstagen zu kündigen.

(II) Die von dem Fonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erhaltenen Vermögenswerte:

- (a) sind Geldmarktinstrumente, die die vorstehend in (A)(1) dargelegten Anforderungen erfüllen;
- (b) dürfen keine Verbriefungen und ABCPs enthalten;
- (c) haben einen Marktwert, der jederzeit mindestens den ausgezahlten Barmitteln entspricht;
- (d) dürfen nicht verkauft, reinvestiert, verpfändet oder anderweitig übertragen werden;
- (e) müssen ausreichend diversifiziert sein, wobei das Engagement in einem bestimmten Emittenten maximal 15 % des Nettoinventarwerts der Fonds ausmachen darf, es sei denn, diese Vermögenswerte sind Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen von (C)(1)(VIII) unten erfüllen;
- (f) müssen von einer vom Kontrahenten unabhängigen Einrichtung begeben worden sein und es darf keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten zu erwarten sein.

Abweichend von (a) oben kann der Fonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts liquide übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erhalten, die nicht unter (A)(1) aufgeführt sind, sofern die Vermögenswerte eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- (i) Sie werden von der Union, einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität begeben oder garantiert, und haben im Rahmen des von der Verwaltungsgesellschaft eingeführten internen Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität eine positive Beurteilung erhalten;
- (ii) sie werden von einer zentralen Behörde oder Zentralbank eines Drittstaates begeben oder garantiert und haben im Rahmen des internen Verfahrens der Verwaltungsgesellschaft zur Bewertung der Kreditqualität eine positive Beurteilung erhalten.

Die gemäß den obigen Bedingungen im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften erhaltenen Vermögenswerte müssen die in (C)(1)(VIII) beschriebenen Diversifizierungsanforderungen erfüllen.

(III) Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass sie den vollständigen Barbetrag jederzeit auf Basis des aufgelaufenen Wertes oder auf Basis des aktuellen Marktwerts zurückfordern kann. Wenn der Barbetrag jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwerts abrufbar ist, wird der aktuelle Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des entsprechenden Fonds herangezogen.

(5) Anteile eines anderen Standard- oder kurzfristigen Geldmarktfonds („Geldmarktfonds, in den investiert werden soll“), sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (I) Gemäß den Fondsbestimmungen oder der Satzung des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, dürfen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, investiert werden.
- (II) Der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, hält keine Anteile des erwerbenden Fonds.
- (III) Der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, ist gemäß der Geldmarktfondsverordnung zugelassen.

(6) Derivative Finanzinstrumente, sofern sie an einer Börse, einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden, mit der Maßgabe, dass alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- (I) Bei den Basiswerten des Finanzderivats handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes.
- (II) Das derivative Finanzinstrument dient nur der Absicherung der Zins- oder Wechselkursrisiken, die anderen Anlagen des Fonds innewohnen.
- (III) Die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten sind einer Aufsicht unterliegende Institute, einer Kategorie, die von der CSSF zugelassen wurde.
- (IV) Die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

(B) Die Gesellschaft darf zusätzliche liquide Mittel gemäß Artikel 41(2) des Gesetzes halten.

- (I) Die Gesellschaft wird höchstens 5 % des Vermögens jedes Fonds in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs anlegen, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben wurden.

- Die Gesellschaft darf höchstens 10 % des Vermögens des betreffenden Fonds in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen, es sei denn, die Bankenbranche in Luxemburg ist so strukturiert, dass es nicht genug tragfähige Kreditinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es für den Fonds wirtschaftlich nicht zumutbar ist, Einlagen in einem anderen EU-Mitgliedstaat zu tätigen. In diesem Fall dürfen bis zu 15 % des Vermögens bei ein und demselben Kreditinstitut hinterlegt werden.
- (II) Abweichend von (C)(1)(I) oben kann ein Fonds bis zu 10 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs ein und desselben Emittenten anlegen, sofern der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs eines Emittenten, in denen er jeweils mehr als 5 % anlegt, 40 % seines Vermögens nicht übersteigt.
 - (III) Die Summe aller Engagements eines Fonds in Verbriefungen und ABCPs darf 20 % seines Vermögens nicht überschreiten, wobei bis zu 15 % des Vermögens des betreffenden Fonds in Verbriefungen und ABCPs investiert werden können, die nicht den Kriterien für die Identifizierung von STS-Verbriefungen und ABCPs entsprechen.
 - (IV) Das gesamte Risikoengagement gegenüber demselben Kontrahenten eines Fonds aus Derivatgeschäften, die die unter (A) (7) oben genannten Bedingungen erfüllen und die nicht zentral über eine gemäß Artikel 14 EMIR zugelassene oder gemäß Artikel 25 EMIR anerkannte CCP abgerechnet werden, darf höchstens 5 % der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds betragen.
 - (V) Der Gesamtbetrag der Barmittel, die demselben Kontrahenten der Gesellschaft, die im Namen eines Fonds handelt, bei umgekehrten Pensionsgeschäften, die nicht zentral durch eine gemäß Artikel 14 EMIR zugelassene oder gemäß Artikel 25 EMIR anerkannte CCP abgerechnet werden, darf höchstens 15 % des Vermögens dieses Fonds betragen.
 - (VI) Wird ein umgekehrtes Pensionsgeschäft durch eine gemäß Artikel 14 EMIR zugelassene oder gemäß Artikel 25 EMIR anerkannte CCP zentral abgerechnet, dürfen die von einem Fonds im Rahmen jedes umgekehrten Pensionsgeschäfts zur Verfügung gestellten Barmittel höchstens 15 % des Vermögens dieses Fonds betragen.
 - (VII) Ungeachtet der unter (C)(1)(I) und (IV) festgelegten einzelnen Obergrenzen darf die Gesellschaft die folgenden Anlagen nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 15 % des Vermögens eines Fonds in einem einzelnen Emittenten führen würde:
 - (a) Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCP, die von diesem Emittenten ausgegeben werden, und/oder
 - (b) Einlagen in diesen Organismus und/oder,
 - (c) derivative Finanzinstrumente, die nicht zentral durch eine gemäß Artikel 14 EMIR zugelassene oder gemäß Artikel 25 EMIR anerkannte CCP abgerechnet werden und diesen Emittenten einem Kontrahentenrisiko aussetzen.
 - (VIII) Die vorstehend in (C)(1)(VI) festgelegte Grenze von 15 % wird auf maximal 20 % für Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen und Derivatetransaktionen dieses einzelnen Emittenten erhöht, es sei denn, der Finanzmarkt in Luxemburg ist so strukturiert, dass es nicht genug tragfähige Finanzinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen und es für die Gesellschaft wirtschaftlich nicht zumutbar ist, Finanzinstitute in anderen Mitgliedstaaten der EU zu nutzen.
 - (IX) Ungeachtet der Bestimmungen in Absatz (C)(1) (I) darf die Gesellschaft mehr als 5 % und bis zu 100 % des Vermögens eines jeden Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Geldmarktinstrumente investieren, die einzeln oder gemeinsam von der EU, den nationalen, regionalen oder lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder deren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Mitgliedstaats der OECD, der G20 oder Singapur, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, mit der Maßgabe, dass der betreffende Fonds Geldmarktinstrumente von mindestens sechs verschiedenen Emittenten halten muss und die Wertpapiere eines Emittenten maximal 30 % des gesamten Vermögens des betreffenden Fonds ausmachen.
 - (X) Die im ersten Absatz von (C)(1)(I) festgelegte Obergrenze kann bei bestimmten Anleihen maximal 10 % betragen, wenn diese von einem einzigen Kreditinstitut mit Geschäftssitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

- (XI) Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Vermögens in die in vorstehendem Absatz beschriebenen und von einem einzigen Emittenten begebenen Anleihen an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40 % des Vermögens des Fonds nicht überschreiten.

- (XII) Ungeachtet der unter (C)(1)(I) festgelegten einzelnen Obergrenzen darf der Fonds höchstens 20 % seines Vermögens in Anleihen eines einzigen Kreditinstituts anlegen, wenn die Anforderungen gemäß Artikel 10(1), Buchstabe (f) oder Artikel 11(1), Buchstabe (c) der delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt sind, einschließlich möglicher Investitionen in Vermögenswerte gemäß (C)(1)(IX) und (X) weiter oben.

Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Vermögens in den im obigen Absatz genannten Anleihen eines einzigen Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 60 % des Wertes der Vermögenswerte des maßgeblichen Fonds nicht überschreiten, einschließlich aller möglichen Anlagen in Vermögenswerten gemäß (C)(1)(IX) und (X) oben, unter Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen.

Unternehmen, die im Hinblick auf die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in (C)(1)(I) bis (VII) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einzelner Emittent anzusehen.

- (1) Die Gesellschaft darf im Namen eines Fonds nicht mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs ein und desselben Emittenten erwerben.
- (2) Der vorstehende Absatz (D)(1) gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der EU, nationalen, regionalen und kommunalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten der EU oder ihren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlandes, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarats, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem sonstigen maßgeblichen internationalen Finanzinstitut bzw. einer Organisation, dem bzw. der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden.
- (1) Sofern seine Anlagepolitik nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung vorsieht, darf ein Fonds nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Anteile von anvisierten Geldmarktfonds im Sinne von Absatz (A)(6) investieren.

- (2) Ein Fonds kann Anteile eines anderen anvisierten Geldmarktfonds erwerben, sofern er nicht mehr als 5 % des Vermögens eines Fonds ausmacht.

- (3) Ein Fonds, dem es gestattet ist, vom vorstehenden Punkt (E)(1) abzuweichen, darf insgesamt nicht mehr als 17,5 % seines Vermögens in Anteile anderer anvisierter Geldmarktfonds investieren.

- (4) In Abweichung von den vorstehenden Absätzen (2) und (3) kann ein Fonds:

- (I) entweder ein Feeder-Geldmarktfonds sein, der mindestens 85 % seines Vermögens im Einklang mit Artikel 58 der OGAW-Richtlinie in einen einzelnen anderen anvisierten Geldmarkt-OGAW investiert; oder
- (II) bis zu 20 % seines Vermögens im Einklang mit Artikel 55 der OGAW-Richtlinie in einen einzelnen anderen anvisierten Geldmarktfonds investieren, mit einer Obergrenze von insgesamt 30 % seines Vermögens für anvisierte Geldmarktfonds, die keine OGAW sind,

wobei die folgenden Bedingungen erfüllt sein müssen:

- (a) Der jeweilige Fonds wird ausschließlich über ein Mitarbeitersparprogramm vermarktet, das nationalem Recht unterliegt und dessen Anleger ausschließlich natürliche Personen sind.
- (b) Das vorgenannte Mitarbeitersparprogramm gestattet den Anlegern die Rückgabe ihrer Anlage nur unter restriktiven Rückgabebedingungen gemäß nationalem Recht, denen zufolge Rückgaben nur unter bestimmten Umständen erfolgen können, die nicht von Marktentwicklungen abhängig sind.
- (5) Wenn der anvisierte Geldmarktfonds direkt oder im Wege der Delegation von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen verwaltet wird, mit dem die Verwaltungsgesellschaft über eine gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder über eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ist es der Verwaltungsgesellschaft oder diesem anderen Unternehmen untersagt, in Bezug auf die Anlage des erwerbenden Fonds in den Anteilen des anvisierten Geldmarktfonds Zeichnungs- oder Rückgabegebühren zu erheben.

Wenn ein Fonds mehr als 10 % seines Vermögens in dem anvisierten Geldmarktfonds anlegt, (i) darf auf diesen Teil des Vermögens des jeweiligen Fonds keine Managementgebühr erhoben werden, wenn der anvisierte Geldmarktfonds wie im vorstehenden Absatz beschrieben mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, und (ii) in anderen Fällen sind die Managementgebühren, die dem Fonds selbst und dem anvisierten Geldmarktfonds berechnet werden dürfen, auf maximal 1 % begrenzt. Die Gesellschaft wird in ihrem Jahresbericht den Gesamtbetrag der Verwaltungsgebühren ausweisen, die dem Fonds und den anvisierten Geldmarktfonds, in denen der Fonds im Berichtszeitraum investiert hat, in Rechnung gestellt wurden.

(6) Die Basiswerte der anvisierten Geldmarktfonds, in die ein Fonds investiert, müssen hinsichtlich der vorstehend unter (C)(1)(I) beschriebenen Grenzen nicht berücksichtigt werden.

(7) Jeder Fonds kann als Master-Fonds für andere Fonds fungieren.

Unbeschadet des Vorgenannten darf ein Fonds Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Fonds, die die Voraussetzungen für Geldmarktfonds erfüllen, ausgegeben sind oder werden, ohne dass die Gesellschaft den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf Handelsgesellschaften, die eigene Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, unterliegt. Dies gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass:

- (I) der anvisierte Geldmarktfonds seinerseits nicht in den jeweiligen Fonds investiert, der in diesen anvisierten Geldmarktfonds investiert ist; und
- (II) maximal 10 % des Vermögens dieses anvisierten Geldmarktfonds, dessen Erwerb beabsichtigt ist, in Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden dürfen; und
- (III) etwaige mit den Anteilen des anvisierten Geldmarktfonds verbundene Stimmrechte für die Zeit ausgesetzt werden, in der die Anteile im Besitz des betreffenden Fonds sind, unbeschadet des angemessenen Ausweises in den Abschlüssen und regelmäßigen Berichten; und
- (IV) der Wert dieser Wertpapiere in jedem Fall bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zur Feststellung des durch das Luxemburger Gesetz vorgeschriebenen Mindestvermögens nicht berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom Fonds gehalten werden.

(C) Darüber hinaus wird die Gesellschaft Folgendes nicht tun:

- (1) in andere Vermögenswerte als die vorstehend unter (A) und (B) genannten investieren;
- (2) Geldmarktinstrumente, Verbriefungen, ABCPs und Anteile anderer Geldmarktfonds leerverkaufen;
- (3) ein direktes oder indirektes Engagement in Aktien oder Rohstoffen aufbauen, einschließlich über Derivate, Zertifikate, die diese repräsentieren, auf diesen basierende Indizes oder mit sonstigen Mitteln oder Instrumenten, die ein Engagement darin bieten würden.
- (4) Wertpapierleihgeschäfte oder sonstige Vereinbarungen abschließen, die die Vermögenswerte des Fonds belasten würden.
- (5) Gelder aufnehmen und verleihen.

(D) Die Gesellschaft hält darüber hinaus weitere Einschränkungen ein, die eventuell von den Aufsichtsbehörden in Ländern vorgeschrieben werden, in denen die Anteile vermarktet werden.

Portfolioregeln

Standard-Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert müssen außerdem laufend alle folgenden Anforderungen erfüllen:

- (A) Ihre Portfolios müssen jederzeit eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von höchstens sechs Monaten haben.
- (B) Ihre Portfolios müssen vorbehaltlich der Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung jederzeit eine gewichtete durchschnittliche Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben.
- (C) Mindestens 7,5 % ihres Vermögens müssen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, (ggf.) umgekehrten Pensionsgeschäften, die mit einer Frist von einem Geschäftstag gekündigt werden können, oder Barmitteln bestehen, die mit einer Frist von einem Geschäftstag gekündigt werden können. Ein Fonds darf keine sonstigen Vermögenswerte als täglich fällig werdende Vermögenswerte erwerben, wenn dies dazu führen würde, dass der Fonds weniger als 7,5 % seines Vermögens in täglich fällig werdende Vermögenswerte investiert.
- (D) Mindestens 15 % ihres Vermögens müssen aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, (ggf.) umgekehrten Pensionsgeschäften, die mit einer Frist von fünf Geschäftstagen gekündigt werden können, oder Barmitteln bestehen, die mit einer Frist von fünf Geschäftstagen gekündigt werden können. Ein Fonds darf keine sonstigen Vermögenswerte als wöchentlich fällig werdende Vermögenswerte erwerben, wenn dies dazu führen würde, dass der Fonds weniger als 15 % seines Vermögens in wöchentlich fällig werdende Vermögenswerte investiert. Geldmarktinstrumente und Einheiten oder Anteile anderer Geldmarktfonds bis zu einer Obergrenze von 7,5 % in das wöchentlich fällige Vermögen einbezogen werden, sofern sie innerhalb von fünf Werktagen zurückgenommen und abgewickelt werden können.

Wenn die vorgenannten Obergrenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungs- oder Rückgaberechten überschritten werden, muss die Gesellschaft in erster Linie das Ziel verfolgen, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilsinhaber zu bereinigen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Bis auf weiteres wird die Gesellschaft weder Pensionsgeschäfte noch umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigen. Sollte die Gesellschaft zukünftig beschließen, derartige Vereinbarungen einzugehen, wird sie diesen Verkaufsprospekt entsprechend aktualisieren und die Vorschriften sowie insbesondere die Geldmarktfondsverordnung, das CSSF-Rundschreiben 14/592 über die Leitlinien der ESMA betreffend ETFs und andere OGAW-Themen und die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Wiederverwendung einhalten.

Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität

Im Einklang mit der Geldmarktfondsverordnung und den maßgeblichen delegierten Vorschriften zur Ergänzung der Geldmarktfondsverordnung hat die Verwaltungsgesellschaft ein auf umsichtigen, systematischen und anhaltenden Bewertungsmethoden basierendes maßgeschneidertes

internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität eingerichtet, umgesetzt und wendet dieses konsequent an, um systematisch die Kreditqualität der Instrumente im Portfolio der Fonds, die die Voraussetzungen für Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung erfüllen, zu bestimmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein effektives Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass die maßgeblichen Informationen zu den Emittenten und den Merkmalen des Instruments eingeholt und laufend aktualisiert werden. Diese Informationen umfassen neben Branchen- und Markttrends unter anderem Einzelheiten zu den Finanzkonten, Geschäftsprofilen und der Qualität der Geschäftsleitung der einzelnen Emittenten.

Die Bestimmung des Kreditrisikos eines Emittenten oder Garanten erfolgt auf der Grundlage einer unabhängigen Analyse der Fähigkeit des Emittenten oder Garanten zur Tilgung seiner Verbindlichkeiten unter Verwendung einer Kombination aus quantitativen und qualitativen Informationen. Die Anwendung des internen Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität obliegt einem Team von Kreditanalysten unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Die Bestimmung des Kreditrisikos umfasst gegebenenfalls die folgenden Elemente:

- die Finanzlage und eine Analyse des aktuellen Abschlusses;
- eine Beurteilung des Liquiditätsprofils des Emittenten, einschließlich der Liquiditätsquellen;
- die Fähigkeit zur Reaktion auf zukünftige marktweite und emittenten- oder garantenspezifische Ereignisse, einschließlich der Fähigkeit zur Rückzahlung unter äußerst ungünstigen Bedingungen;
- die Stärke des Emittenten oder Garanten innerhalb der Wirtschaft und im Verhältnis zu Wirtschaftstrends und Wettbewerbsposition;
- die Richtung der Kreditqualität (d. h. eine absolute Einschätzung der voraussichtlichen Entwicklung der Kreditqualität des Emittenten im Markt);
- Sektor-Rankings (auf relativer Risikobasis, wobei die Richtung der Kreditqualität mit der Einschätzung eines Analysten in Bezug auf die prognostizierte Entwicklung einer Emission am Markt verbunden wird);
- die Ratings und Ausblicke externer Kreditratingagenturen.

Zur Bezifferung des Kreditrisikos eines Emittenten oder Garanten und des relativen Ausfallrisikos eines Emittenten oder Garanten eines Instruments werden bei der Bewertung der Kreditqualität die folgenden quantitativen Kriterien herangezogen:

- Informationen zu Anleihekursen einschließlich von Kreditspreads und Preisen von vergleichbaren Rentenwerten und ähnlichen Wertpapieren;
- die Preise von für den Emittenten oder Garanten, das Instrument oder den Branchensektor maßgeblichen Geldmarktinstrumenten;
- Preisinformationen zu Credit Default Swaps, einschließlich Credit Default Swap-Spreads für vergleichbare Instrumente;

- Ausfallstatistiken in Bezug auf den Emittenten oder Garanten, das Instrument oder den Branchensektor;
- für den geografischen Ort, den Branchensektor oder die Anlageklasse des Emittenten oder Instruments relevante Finanzindizes;
- finanzielle Informationen in Bezug auf den Emittenten oder Garanten, einschließlich Rentabilitätskennzahlen, Zinsdeckungskennzahlen, Preisdaten für Neuemissionen einschließlich des Bestehens nachrangiger Wertpapiere.

Zu den spezifischen Kriterien für die qualitative Beurteilung des Emittenten oder Garanten und eines von der Verwaltungsgesellschaft designierten Instruments gehören unter anderem:

(A) die Kreditbewertung des Emittenten oder Garanten des Instruments

(1) die Finanzlage des Emittenten

- (I) eine Analyse der Staatsfinanzen, einschließlich der ausdrücklichen und Eventualverbindlichkeiten, des Umfangs der Devisenreserven und eventueller Fremdwährungsverbindlichkeiten etc.
- (II) die Analyse der Branche und des Marktes, in denen der Emittent tätig ist, sowie seine Position in diesen

(2) die Finanzlage des Garanten

(3) die Bedingung staatlicher Unterstützung

- (I) das Ausmaß der staatlichen Beteiligung oder der Punkt, an dem ein Eingriff erfolgt
- (II) Gläubigerschutz oder wirtschaftliche/finanzielle Unterstützung
- (III) die nationale Politik und die wirtschaftliche/systematische Bedeutung

(B) die Liquidität des Instruments

(1) das ausstehende Volumen der Emission

(2) die anhand von internen und externen Liquiditätsrisikoplanungen gemessene Liquidität des Instruments

(C) das Rating des Emittenten von externen Kreditratingagenturen

- (1) Wir stützen uns nicht auf externe Kreditratings, sondern diese werden vielmehr als erste Schwelle in Bezug auf die Eignung herangezogen, wobei ein Mindestrating von international anerkannten statistischen Ratingorganisationen verwendet wird, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden.

Unter anderem aufgrund der Tatsache, dass externe Ratings nicht zukunftsorientiert sind, werden externe Ratings nicht mechanisch eingesetzt. Es werden daher unabhängige Fundamentalanalysen durchgeführt, um eine informierte Einschätzung zu treffen.

Die qualitativen und quantitativen Eingaben, auf denen die Methode zur Bewertung der Kreditqualität basiert, werden zuverlässig und gut dokumentiert sein.

Auf der Grundlage der durchgeführten Analyse wird eine günstige oder ungünstige Gesamtbeurteilung des Emittenten und des Instruments erteilt. Ungünstige Beurteilungen führen automatisch dazu, dass eine Transaktion nicht vorgenommen werden kann. Günstige Beurteilungen erlauben die Aufnahme des Emittenten in die Liste der zulässigen Emittenten, sodass Transaktionen möglich sind, sie führen jedoch nicht systematisch zu einer Transaktion. Jedem zugelassenen Emittenten wird eine maximale Laufzeit zugewiesen, über die seine Emissionen gehalten werden können.

Die Kreditqualität der einzelnen Emittenten wird laufend überprüft und aktualisiert. Die proaktive Überwachung von öffentlich zugänglichen Informationen, die sich auf die Kreditqualität eines Emittenten auswirken können, ist ein wesentlicher Bestandteil des dynamischen Research-Prozesses.

Wenn die Kreditqualität eines Emittenten zurückgeht, von dem Emissionen im Portfolio eines Fonds gehalten werden, kann für diesen Emittenten verfügt werden, dass keine Fortschreibung erfolgt. In diesen Fällen werden die Instrumente entweder (i) verkauft oder (ii) bis zur Fälligkeit gehalten. In diesem letzteren Fall muss die Beurteilung der Kreditqualität des Instruments günstig bleiben und es werden keine weiteren Emissionen desselben Emittenten gekauft, bis dieser wieder eine ausreichende Kreditqualität hat, sodass die von ihm begebenen Instrumente eine günstige Beurteilung erhalten.

Die Methoden zur Bewertung der Kreditqualität werden von der Verwaltungsgesellschaft mindestens jährlich und bei Bedarf öfter überprüft.

Im Falle einer erheblichen Änderung im Sinne der Geldmarktfondsverordnung, die sich auf die bestehende Bewertung eines Instruments oder auf die Methode zur Bewertung der Kreditqualität auswirken könnte, wird eine neue Bewertung der Kreditqualität vorgenommen und/oder die Methode zur Bewertung der Kreditqualität wird aktualisiert.

Stress-Szenario-Analysen werden für die einzelnen Emittenten und für das gesamte Portfolio durchgeführt. Bei den einzelnen Emittenten ist die Stress-Szenario-Analyse ein wesentlicher Bestandteil des Kredit-Research-Prozesses. Diese wird durchgeführt, um die Widerstandsfähigkeit der im Kredit-Research-Prozess verwendeten Annahmen auf die Probe zu stellen, und um sicherzustellen, dass die einzelnen Emittenten unter möglicherweise schwierigen Bedingungen ausreichend widerstandsfähig sind. Zentrale Faktoren aus historischen Szenarien werden zur Formulierung zukunftsgerichteter Annahmen möglicher zukünftiger Szenarien herangezogen. Die Stress-Szenario-Analyse wird von einem engagierten Team von Kreditanalysten unter Verwendung proprietärer Systeme vor Ort und so oft wie nötig durchgeführt.

Anhang V

Vorvertragliche Offenlegungen

Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen oder nachhaltigen Anlagezielen der Fonds sind im folgenden Anhang in Übereinstimmung mit der Offenlegungsverordnung (SFDR) und der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission angegeben.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 8**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **63670082OAU0J553E57**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf. Diese Benchmark (ein breiter Marktindex) bezieht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nicht ein.

Der Nachhaltigkeitswert wird von einem proprietären Tool von Schroders gemessen, das eine aggregierte Schätzung der sozialen oder ökologischen Kosten und des sozialen oder ökologischen Nutzens bietet, die ein Emittent verursachen könnte. Dazu wird der Emittent anhand einer Liste von Indikatoren bewertet – die Bewertungen können positiv sein (z. B. wenn ein Emittent mehr als den durchschnittlichen existenzsichernden Lohn zahlt) oder negativ (z. B. wenn ein Emittent Kohlenstoff emittiert). Dabei werden sowohl Daten Dritter als auch eigene Schätzungen und Annahmen von Schroders verwendet, und das Ergebnis kann von anderen Nachhaltigkeits-Tools und -Maßstäben abweichen.

Das Ergebnis wird als Gesamtwert der Nachhaltigkeitsindikatoren für jeden Emittenten ausgedrückt, konkret als fiktiver Prozentsatz (positiv oder negativ) des Umsatzes oder des BIP des jeweiligen Emittenten. Ein Wert von +2 % würde beispielsweise bedeuten, dass ein Emittent pro 100 USD Umsatz, die er erwirtschaftet, einen positiven Nettobeitrag von 2 USD für die Gesellschaft und/oder die Umwelt erbringt. Der Nachhaltigkeitswert des Fonds ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Emittenten im Portfolio des Fonds, die anhand des proprietären Tools von Schroders ermittelt werden.

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Dabei handelt es sich um Anlagen, von denen der Anlageverwalter erwartet, dass sie zur Förderung eines oder mehrerer ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen.

Aufgrund der festen Laufzeit des Fonds wird es dem Fonds nicht möglich sein, in den sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index aufrechtzuerhalten und mindestens 10 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen zu investieren. Der Fonds wird in diesem Zeitraum voraussichtlich bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktinvestitionen halten.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung des Merkmals, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index aufrechtzuerhalten, und bezieht sich dabei auf den gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert des Fonds in Schroders' proprietärem Tool, verglichen mit dem gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert des ICE BofA Euro Corporate Index im proprietären Tool von Schroders über den vorangegangenen Sechsmonatszeitraum, basierend auf den Daten zum Monatsende. Der Gesamtnachhaltigkeitswert fasst die Auswirkung von Nachhaltigkeitsindikatoren zusammen, insbesondere Treibhausgasemissionen, Wassernutzung und Vergütungen verglichen mit dem Existenzminimum.

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung des Merkmals, mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, unter Bezugnahme auf (i) den Nachhaltigkeitswert eines jeden Vermögenswerts im proprietären Tool von Schroders und/oder (ii) die Einstufung des Vermögenswerts als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe und/oder (iii) darauf, ob ein Vermögenswert von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Die Einhaltung dieses Kriteriums wird täglich über unsere automatisierten Compliance-Kontrollen überwacht.

Der Fonds wendet auch bestimmte Ausschlüsse an, deren Einhaltung der Anlageverwalter laufend mithilfe seines Portfolio-Compliance-Rahmens überwacht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

In Bezug auf den nachhaltig investierten Anteil des Fondsportfolios (i) weist jede nachhaltige Investition entweder eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools von Schroders bewertet, und/oder (ii) ist jede nachhaltige Investition laut einer externen Datenquelle als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft und/oder (iii) trägt jede nachhaltige Investition zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Zu den ökologischen oder sozialen Zielen der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, kann insbesondere ein zunehmender ökologischer und/oder sozialer Nutzen zählen, wie zum Beispiel besserer Zugang zu Wasser oder gerechte Bezahlung, sowie die Verringerung ökologischer und/oder sozialer Kosten wie CO₂-Emissionen und Lebensmittelverschwendung. Beispielsweise ist besserer Zugang zu Wasser gemäß der Ermittlung durch das proprietäre Tool von Schroders der geschätzte gesellschaftliche Nutzen der Bereitstellung sauberen Trinkwassers für die menschliche Gesundheit. Zu den ökologischen oder sozialen Zielen grüner, sozialer und/oder nachhaltiger Anleihen können unter anderem Klimaschutz, Initiativen für erneuerbare Energien, Erhaltung natürlicher Ressourcen, Zugang zu Finanzierungsmitteln und Projekte für erschwinglichen Wohnraum gehören.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Ansatz des Anlageverwalters, in Emittenten zu investieren, die kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

- Unternehmensweite Anlageausschlüsse gelten für Schroders-Fonds. Diese betreffen internationale Übereinkommen über Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen sowie Förderung von Kraftwerkskohle. Weitere Informationen und eine Liste der ausgeschlossenen Unternehmen aus dem Bereich umstrittener Waffen finden Sie unter <https://www.schroders.com/en/global/individual/about-us/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/group-exclusions/>.
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen.
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen an einem solchen Verstoß beteiligt war, berücksichtigt Schroders einschlägige Grundsätze wie die im UN Global Compact (UNGC) enthaltenen Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ kann auf der

Grundlage von Bewertungen durch Drittanbieter und eigenen Untersuchungen erstellt werden, wenn dies für eine bestimmte Situation relevant ist. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden.

- Der Fonds kann zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen weitere Ausschlüsse vornehmen.

Weitere Informationen zu allen Anlageausschlüssen des Fonds finden Sie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre>.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei der Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen umfasst der Ansatz von Schroders zur Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) eine quantitative und eine qualitative Bewertung. In Fällen, in denen die Festlegung quantitativer Schwellenwerte nicht als angemessen oder durchführbar erachtet wird, setzt der Anlageverwalter gegebenenfalls auf Mitwirkung. Unternehmen, in die investiert wird, und von denen angenommen wird, dass sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllen, werden im Allgemeinen ausgeschlossen, es sei denn, die Daten werden im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen.

Dieser Rahmen unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung, insbesondere angesichts der Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Unser Ansatz umfasst:

Quantitativ: hierzu gehören Indikatoren, für die bestimmte Schwellenwerte festgelegt wurden:

Durch die Anwendung von Ausschlüssen. Dieser Ansatz ist relevant für **PAI 4** (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind), **PAI 5** (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen) und **PAI 14** (Engagement in umstrittenen Waffen). Darüber hinaus werden die folgenden PAIs im Rahmen des Ausschlusses gemäß der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ bewertet (die darauf abzielt, Unternehmen auszuschließen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen):

PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken)

PAI 8 (Emissionen in Wasser)

PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle)

PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen)

PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)

PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen)

Über die Anwendung einer Warnsystemkennzeichnung, wenn der oder die relevanten Indikatoren einen Schwellenwert überschreiten. Diese quantitativen Schwellenwerte zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen werden von unserem Team für nachhaltige Investitionen zentral festgelegt und systematisch überwacht. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren, bei denen wir die Grundgesamtheit in Beeinträchtigungsgruppen unterteilt haben, um einen Schwellenwert festzulegen, wie z. B. die kohlenstoffbezogenen PAI-Kennzahlen, **PAI 1** (THG-Emissionen), **PAI 2** (CO₂-Fußabdruck) und der freiwillige **PAI 4** in Tabelle 2 (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen). **PAI 3** (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) funktioniert ähnlich, aber der Schwellenwert basiert auf einer Umsatzkennzahl. Ein Schwellenwert für **PAI 6** (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren) wird auf der Grundlage der obengenannten CO₂-Kennzahlen festgelegt. Ein ähnlicher Ansatz wurde für **PAI 15** (THG-Emissionsintensität) gewählt. **PAI 16** (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) funktioniert ebenfalls auf die gleiche Weise, basiert jedoch auf der Verfügbarkeit von Daten zu sozialen Verstößen. Im Rahmen dieses Prozesses wird/werden der/die betreffende(n) Emittent(en), bei dem/denen davon ausgegangen wird, dass er/sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllt/erfüllen, dem Anlageverwalter zur Prüfung vorgelegt. Dessen Reaktion kann darin bestehen, die Beteiligung(en) zu verkaufen oder die Position beizubehalten, wenn die Daten im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen werden. Unternehmen, in die investiert wird und von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, werden aus dem Fonds ausgeschlossen.

Qualitativ: Dies schließt PAI-Indikatoren ein, bei denen Schroders der Ansicht ist, dass die verfügbaren Daten uns nicht in die Lage versetzen, eine quantitative Entscheidung darüber zu treffen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die den Ausschluss einer Investition rechtfertigt. In solchen Fällen arbeitet der Anlageverwalter, wo immer möglich, mit dem oder den Unternehmen zusammen, die er hält, und zwar in Übereinstimmung mit den Prioritäten, die im Engagement Blueprint von Schroders und/oder in den Abstimmungsrichtlinien dokumentiert sind. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren wie **PAI 12** (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) und **PAI 13** (Geschlechtervielfalt in den

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Leitungs- und Kontrollorganen), bei denen wir aktiv werden und unsere Stimmrechte nutzen können, wenn wir dies für angemessen halten. Sowohl die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als auch die Offenlegung von Informationen zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle sind in unserem Engagement Blueprint festgehalten.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Unternehmen auf der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen in eine solche Liste aufgenommen werden soll, berücksichtigt Schroders neben anderen einschlägigen Grundsätzen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ beruht auf Informationen von Drittanbietern und, wo relevant, auf eigenen Untersuchungen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Ansatz des Anlageverwalters zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist je nach Indikator unterschiedlich. Einige Indikatoren werden über die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt, einige über den Anlageprozess (sofern Daten über das Schroders PAI-Dashboard und andere externe Datenquellen verfügbar sind) und andere über Mitwirkung. Weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt.

Die PAIs werden im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Dazu gehören:

Die Ausschlüsse von Schroders in Bezug auf:

- Umstrittene Waffen: PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)).
- Von Schroders geführte Liste mit Verstößen gegen „globale Normen“, die Folgendes abdeckt: PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 8 (Emissionen in Wasser), PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle), PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen), PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen).
- Unternehmen, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle erzielen: PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) und PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen).

Die Einhaltung dieser Schwellenwerte wird über den Portfolio-Compliance-Rahmen des Anlageverwalters überwacht.

Die PAIs werden auch durch die Integration in den Investitionsprozess berücksichtigt, da das firmeneigene Tool von Schroders mehrere PAIs als Bestandteil seiner Bewertungsmethode umfasst. Zum Beispiel werden durch die Beurteilung des Gesamt-Umwelt-Scores eines Emittenten die PAIs 1, 2, 3, 4, 5 und 6 (Treibhausgasemissionen) einbezogen. Alle PAI-Indikatoren werden über das PAI-Dashboard von Schroders überwacht.

Die PAIs werden auch nach der Investition im Rahmen von Mitwirkungsaktivitäten des Anlageverwalters gemäß dem Ansatz und den Zielsetzungen des Engagement Blueprint von Schroders berücksichtigt, in dem unser Ansatz der aktiven Eigentümerschaft beschrieben wird. Der Anlageverwalter kann mit ausgewählten Emittenten im Portfolio des Fonds in Bezug auf die PAIs 1, 2, 3 und 4 (Treibhausgasemissionen) zusammenarbeiten. Wir streben die Zusammenarbeit mit mehreren Emittenten im Hinblick auf Netto-Kohlenstoffemissionen von null (PAI 1, 2) und die Beschaffung erneuerbarer Energien (PAI 5) an.

Unser Ansatz unterliegt einer laufenden Überprüfung, insbesondere in Anbetracht der sich verbessernden Verfügbarkeit und Qualität der Daten. Die Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie hier: <https://api.schroders.com/document-store/id/ffcb39bb-96cb-4e56-9461-deba9a493e85>. Die Informationen auf Fondsebene sind bzw. werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert sein Vermögen über einen festen Zeitraum von vier Jahren.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf EUR lautende fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt mit gültigem Fälligkeitstermin innerhalb des festen Vierjahreszeitraums. Der Fonds kann bis zu 25 % seines Vermögens in Wertpapiere unter Investment Grade investieren (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt), während er gleichzeitig darauf abzielt, ein durchschnittliches Kreditrating mit Investment Grade zu erzielen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Vermögens in Schwellenländer investieren.

Der Fonds kann auch bis zu einem Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in andere Wertpapiere (einschließlich anderer Anlageklassen), Länder, Regionen, Branchen oder Währungen, Investmentfonds, Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren sowie Barmittel halten.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.

Wenn Anlagen innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds fällig werden oder verkauft werden, kann der Fonds bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktanlagen halten. Während dieses Zeitraums von sechs Monaten vor der Liquidation fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds ist darauf ausgelegt, bis zum Ende seiner Laufzeit gehalten zu werden, und Anleger sollten bereit sein, ihre Anlage bis zur Auflösung des Fonds aufrecht zu erhalten (wobei der genaue Termin vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist).

Der Verwaltungsrat wird die Anleger schriftlich über das genaue Liquidationsdatum und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen informieren. Ab Ausstellung dieses Schreibens entfallen alle bestehenden Rückgabegebühren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Anteile infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds oder von Marktbewegungen am Ende des Anlagezeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage liegen kann.

Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, der Anlageverwalter kann sie aber nach eigenem Ermessen bereits vorher verkaufen.

Die Anlagepolitik und -strategie des Fonds ist eventuell ähnlich wie die anderer Fonds. Der Fonds wird jedoch eventuell an einem anderen Datum aufgelegt, und das Portfolio des Fonds wird sich daher vom Portfolio dieser anderen Fonds unterscheiden, da es ein vom Anlageverwalter im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen, den Anforderungen der Anleger sowie der zum Auflegungsdatum empfohlenen Haltedauer bestimmtes Anlageuniversum widerspiegelt wird.

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Kriterien in Bezug auf Unternehmensführung und Nachhaltigkeit an.

Die Strategie zielt darauf ab, zugrunde liegende Investitionen zu identifizieren, die eine gute oder sich verbessernde Nachhaltigkeitsbilanz aufweisen, sowie solche, die hohe Kosten für Umwelt und Gesellschaft verursachen. Dies umfasst:

- Den Ausschluss von Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters Geschäfte tätigen, die wesentliche negative Auswirkungen auf das Klima haben und nicht zu rechtfertigende soziale Kosten verursachen.
- Die Aufnahme von Emittenten, die einen stabilen und sich verbessernden Nachhaltigkeitskurs aufweisen, sowie von Emittenten, die gemäß der Nachhaltigkeitsratingmethode des Anlageverwalters eine gute Unternehmensführung haben.

Der Anlageverwalter kann auch mit Unternehmen zusammenarbeiten, um Transparenz, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit geringerer Kohlenstoff-Emissionsintensität und verantwortungsvolles soziales Verhalten zu fördern, das nachhaltiges Wachstum und Alpha-Generierung unterstützt.

Zu den wichtigsten Informationsquellen für die Analyse gehören die proprietären Tools und das Research des Anlageverwalters, das Research von Dritten, Berichte von Nichtregierungsorganisationen (NRO) sowie Expertennetzwerke. Der Anlageverwalter führt auch eigene Analysen der öffentlich zugänglichen Informationen durch, die von den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, darunter Informationen, die in den Nachhaltigkeitsberichten der Unternehmen und anderen relevanten Unterlagen der Unternehmen enthalten sind.

Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters und zu seiner Zusammenarbeit mit Unternehmen sind auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/> verfügbar.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als sein Anlageuniversum auf.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des Nettoinventarwerts, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit einem Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von Industrieländern und Aktien von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern besteht; und
- 75 % des Anteils des Nettoinventarwerts, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit hoher Bonität, von Schwellenländern begebenen Staatsanleihen, von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begebenen Aktien, von kleinen und mittleren Unternehmen begebenen Aktien besteht,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden. Für die Zwecke dieses Tests werden Unternehmen wie folgt eingestuft: Kleine Unternehmen weisen eine Marktkapitalisierung von unter 5 Mrd. EUR auf, bei mittleren Unternehmen beträgt diese zwischen 5 Mrd. EUR und 10 Mrd. EUR und große Unternehmen haben eine Marktkapitalisierung von über 10 Mrd. EUR.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die folgenden verbindlichen Elemente werden im gesamten Anlageverfahren angewandt:

- Der Fonds weist basierend auf den Ratingkriterien des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf.
- Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen, und diese Anlagen verursachen keine erheblichen ökologischen oder sozialen Schäden.

Aufgrund der festen Laufzeit des Fonds wird es dem Fonds nicht möglich sein, in den sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds die vorstehend genannten zwei verbindlichen Elemente einzuhalten. Der Fonds wird in diesem Zeitraum voraussichtlich bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktinvestitionen halten.

- Ausnahmen gelten für Direktanlagen in Unternehmen. Der Fonds wendet bestimmte Ausschlüsse in Bezug auf internationale Konventionen zu Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen an. Der Fonds schließt außerdem Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden. Darüber hinaus kann der Fonds weitere Ausschlüsse anwenden, wie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt.

- Der Fonds investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, wie in den Rating-Kriterien des Anlageverwalters festgelegt.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit einem Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von Industrieländern und Aktien von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern besteht; und
- 75 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit hoher Bonität besteht; von Schwellenländern begebene Staatsanleihen; von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begebene Aktien; von kleinen und mittleren Unternehmen begebene Aktien,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird ein zentraler Good-Governance-Test durchgeführt. Dieser Test basiert auf einem datengestützten, quantitativen Rahmen, der eine Scorecard verwendet, um Unternehmen in den Kategorien solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung von Steuervorschriften zu bewerten. Schroders hat eine Reihe von Kriterien für diese Säulen definiert.

Die Compliance mit dem Test wird zentral überwacht und Unternehmen, die diesen Test nicht bestehen, können nicht vom Fonds gehalten werden, es sei denn, der Anlageverwalter hat bestätigt, dass der Emittent auf der Grundlage zusätzlicher Erkenntnisse, die über diese quantitative Analyse hinausgehen, eine gute Unternehmensführung nachweist.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Zusammensetzung der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, ist nachstehend zusammengefasst.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Mindestanteil des Fondsvermögens, der zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, der 60 % entspricht. Der Fonds verpflichtet sich, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert aufrechtzuerhalten als der ICE BofA Euro Corporate Index, und somit werden die Anlagen des Fonds, die durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden, im Rahmen des unter #1 genannten Mindestanteils auf der Grundlage einbezogen, dass sie zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen werden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist). Ebenfalls in #1 enthalten ist der Mindestanteil des Vermögens, der in nachhaltige Investitionen investiert wird, wie in #1A angegeben. Der angegebene Mindestanteil gilt bei normalen Marktbedingungen. Der in #1 angegebene tatsächliche Anteil dürfte höher sein.

Aufgrund der festen Laufzeit des Fonds wird es dem Fonds nicht möglich sein, in den sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds mindestens für 60 % seiner Vermögenswerte eine Bewertung nach dem proprietären Nachhaltigkeits-Tool von Schroders aufzuweisen und mindestens 10 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen zu investieren. Der Fonds wird in diesem Zeitraum voraussichtlich bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktinvestitionen halten. Während dieses Zeitraums wird der Anteil unter #2 voraussichtlich größer sein.

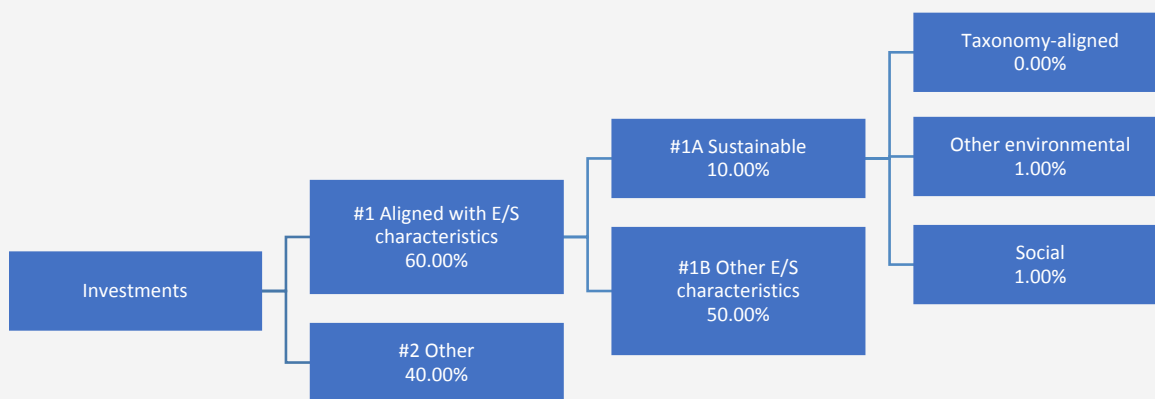
Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Jede nachhaltige Investition weist (i) entweder eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools von Schroders gemessen, und/oder (ii) ist laut einer externen Datenquelle als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft und/oder (iii) trägt zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Mit Ausnahme von grünen oder sozialen Anleihen, die grundsätzlich als Investitionen mit ökologischem oder sozialem Ziel eingestuft werden, hängt die Einstufung einer vom proprietären Tool von Schroders bewerteten nachhaltigen Investition als eine Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel davon ab, ob der betreffende Emittent bessere Umweltindikatoren oder soziale Indikatoren aufweist als seine Vergleichsgruppe. In beiden Fällen berücksichtigen die Indikatoren die Elemente „Kosten“ und „Nutzen“.

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. Zu #2 gehören auch Investitionen, die nicht mit dem eigenen Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und somit nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen. Da unter #1 ein Mindestanteil angegeben ist, der in der Praxis voraussichtlich höher sein wird, ist der unter #2 angegebene Anteil voraussichtlich niedriger.

Mindestschutzstandards werden gegebenenfalls auf Anlagen angewandt, indem Anlagen in Kontrahenten beschränkt werden, wenn Eigentumsverflechtungen oder Engagements in Ländern mit höherem Risiko (im Hinblick auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen) bestehen. Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.

Die Vermögensallokation definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst die Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale des Finanzprodukts beitragen.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#1 Der angegebene Mindestanteil gilt unter normalen Marktbedingungen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate einsetzen, die durch das proprietäre Tool von Schroders bewertet werden, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da diese Derivate zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen würden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und Ermöglichende Tätigkeiten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

Es wird erwartet, dass der Fonds in Zukunft bewertet, inwieweit seine zugrunde liegenden Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die nach der Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten, und darüber berichtet, wie hoch der Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist. Dieser Prospekt wird aktualisiert, sobald nach Ansicht des Anlageverwalters genau offengelegt werden kann, in welchem Umfang der Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind. Dazu gehören auch die für den Fonds ausgewählten Anlagen in ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

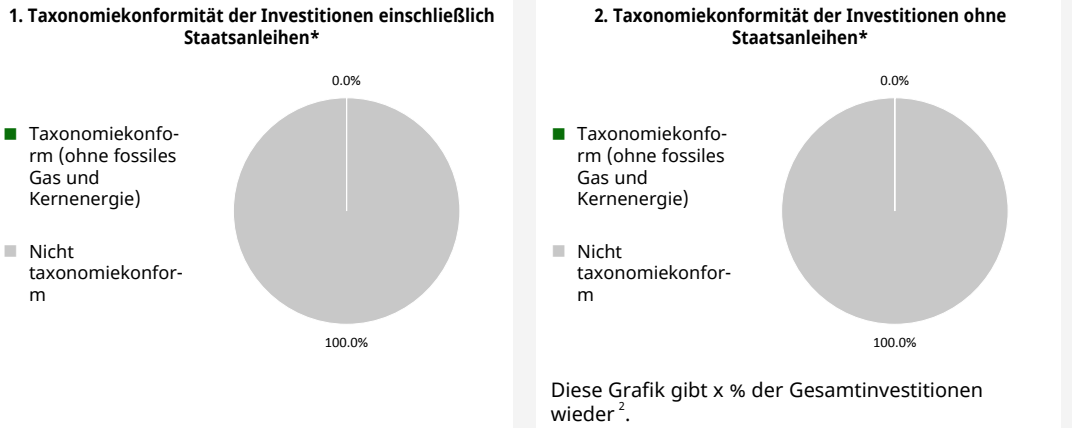
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die**

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Prospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?
Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.

² Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. #2 umfasst auch Investitionen, die nicht durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und daher nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen.

Mindestschutzstandards werden gegebenenfalls auf Anlagen angewandt, indem Anlagen in Kontrahenten beschränkt werden, wenn Eigentumsverflechtungen oder Engagements in Ländern mit höherem Risiko (im Hinblick auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen) bestehen. Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 10**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **636700HSYULPTHQF659**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf. Diese Benchmark (ein breiter Marktindex) bezieht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nicht ein.

Der Nachhaltigkeitswert wird von einem proprietären Tool von Schroders gemessen, das eine aggregierte Schätzung der sozialen oder ökologischen Kosten und des sozialen oder ökologischen Nutzens bietet, die ein Emittent verursachen könnte. Dazu wird der Emittent anhand einer Liste von Indikatoren bewertet – die Bewertungen können positiv sein (z. B. wenn ein Emittent mehr als den durchschnittlichen existenzsichernden Lohn zahlt) oder negativ (z. B. wenn ein Emittent Kohlenstoff emittiert). Dabei werden sowohl Daten Dritter als auch eigene Schätzungen und Annahmen von Schroders verwendet, und das Ergebnis kann von anderen Nachhaltigkeits-Tools und -Maßstäben abweichen.

Das Ergebnis wird als Gesamtwert der Nachhaltigkeitsindikatoren für jeden Emittenten ausgedrückt, konkret als fiktiver Prozentsatz (positiv oder negativ) des Umsatzes oder des BIP des jeweiligen Emittenten. Ein Wert von +2 % würde beispielsweise bedeuten, dass ein Emittent pro 100 USD Umsatz, die er erwirtschaftet, einen positiven Nettobeitrag von 2 USD für die Gesellschaft und/oder die Umwelt erbringt. Der Nachhaltigkeitswert des Fonds ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Emittenten im Portfolio des Fonds, die anhand des proprietären Tools von Schroders ermittelt werden.

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Dabei handelt es sich um Anlagen, von denen der Anlageverwalter erwartet, dass sie zur Förderung eines oder mehrerer ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen.

Aufgrund der festen Laufzeit des Fonds wird es dem Fonds nicht möglich sein, in den sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index aufrechtzuerhalten und mindestens 10 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen zu investieren. Der Fonds wird in diesem Zeitraum voraussichtlich bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktinvestitionen halten.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung des Merkmals, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index aufrechtzuerhalten, und bezieht sich dabei auf den gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert des Fonds in Schroders' proprietärem Tool, verglichen mit dem gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert des ICE BofA Euro Corporate Index im proprietären Tool von Schroders über den vorangegangenen Sechsmonatszeitraum, basierend auf den Daten zum Monatsende. Der Gesamtnachhaltigkeitswert fasst die Auswirkung von Nachhaltigkeitsindikatoren zusammen, insbesondere Treibhausgasemissionen, Wassernutzung und Vergütungen verglichen mit dem Existenzminimum.

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung des Merkmals, mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, unter Bezugnahme auf (i) den Nachhaltigkeitswert eines jeden Vermögenswerts im proprietären Tool von Schroders und/oder (ii) die Einstufung des Vermögenswerts als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe und/oder (iii) darauf, ob ein Vermögenswert von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Die Einhaltung dieses Kriteriums wird täglich über unsere automatisierten Compliance-Kontrollen überwacht. Der Fonds wendet auch bestimmte Ausschlüsse an, deren Einhaltung der Anlageverwalter laufend mithilfe seines Portfolio-Compliance-Rahmens überwacht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

In Bezug auf den nachhaltig investierten Anteil des Fondsportfolios (i) weist jede nachhaltige Investition entweder eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools von Schroders bewertet, und/oder (ii) ist jede nachhaltige Investition laut einer externen Datenquelle als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft und/oder (iii) trägt jede nachhaltige Investition zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Zu den ökologischen oder sozialen Zielen der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, kann insbesondere ein zunehmender ökologischer und/oder sozialer Nutzen zählen, wie zum Beispiel besserer Zugang zu Wasser oder gerechte Bezahlung, sowie die Verringerung ökologischer und/oder sozialer Kosten wie CO₂-Emissionen und Lebensmittelverschwendung. Beispielsweise ist besserer Zugang zu Wasser gemäß der Ermittlung durch das proprietäre Tool von Schroders der geschätzte gesellschaftliche Nutzen der Bereitstellung sauberen Trinkwassers für die menschliche Gesundheit. Zu den ökologischen oder sozialen Zielen grüner, sozialer und/oder nachhaltiger Anleihen können unter anderem Klimaschutz, Initiativen für erneuerbare Energien, Erhaltung natürlicher Ressourcen, Zugang zu Finanzierungsmitteln und Projekte für erschwinglichen Wohnraum gehören.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Ansatz des Anlageverwalters, in Emittenten zu investieren, die kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

- Unternehmensweite Anlageausschlüsse gelten für Schroders-Fonds. Diese betreffen internationale Übereinkommen über Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen sowie Förderung von Kraftwerkskohle. Weitere Informationen und eine Liste der ausgeschlossenen Unternehmen aus dem Bereich umstrittener Waffen finden Sie unter <https://www.schroders.com/en/global/individual/about-us/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/group-exclusions/>.
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen.
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen an einem solchen Verstoß beteiligt war, berücksichtigt Schroders einschlägige Grundsätze wie die im UN Global Compact (UNGC) enthaltenen Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ kann auf der Grundlage von Bewertungen durch Drittanbieter und eigenen Untersuchungen erstellt werden, wenn dies für eine bestimmte Situation relevant ist. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine

Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden.

- Der Fonds kann zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen weitere Ausschlüsse vornehmen.

Weitere Informationen zu allen Anlageausschlüssen des Fonds finden Sie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre>.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen umfasst der Ansatz von Schroders zur Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) eine quantitative und eine qualitative Bewertung. In Fällen, in denen die Festlegung quantitativer Schwellenwerte nicht als angemessen oder durchführbar erachtet wird, setzt der Anlageverwalter gegebenenfalls auf Mitwirkung. Unternehmen, in die investiert wird, und von denen angenommen wird, dass sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllen, werden im Allgemeinen ausgeschlossen, es sei denn, die Daten werden im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen.

Dieser Rahmen unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung, insbesondere angesichts der Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Unser Ansatz umfasst:

Quantitativ: hierzu gehören Indikatoren, für die bestimmte Schwellenwerte festgelegt wurden:

Durch die Anwendung von Ausschlüssen. Dieser Ansatz ist relevant für **PAI 4** (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind), **PAI 5** (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen) und **PAI 14** (Engagement in umstrittenen Waffen). Darüber hinaus werden die folgenden PAIs im Rahmen des Ausschlusses gemäß der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ bewertet (die darauf abzielt, Unternehmen auszuschließen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen):

PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken)

PAI 8 (Emissionen in Wasser)

PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle)

PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen)

PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)

PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen)

Über die Anwendung einer Warnsystemkennzeichnung, wenn der oder die relevanten Indikatoren einen Schwellenwert überschreiten. Diese quantitativen Schwellenwerte zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen werden von unserem Team für nachhaltige Investitionen zentral festgelegt und systematisch überwacht. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren, bei denen wir die Grundgesamtheit in Beeinträchtigungsgruppen unterteilt haben, um einen Schwellenwert festzulegen, wie z. B. die kohlenstoffbezogenen PAI-Kennzahlen, **PAI 1** (THG-Emissionen), **PAI 2** (CO₂-Fußabdruck) und der freiwillige **PAI 4** in Tabelle 2 (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen). **PAI 3** (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) funktioniert ähnlich, aber der Schwellenwert basiert auf einer Umsatzkennzahl. Ein Schwellenwert für **PAI 6** (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren) wird auf der Grundlage der obengenannten CO₂-Kennzahlen festgelegt. Ein ähnlicher Ansatz wurde für **PAI 15** (THG-Emissionsintensität) gewählt. **PAI 16** (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) funktioniert ebenfalls auf die gleiche Weise, basiert jedoch auf der Verfügbarkeit von Daten zu sozialen Verstößen. Im Rahmen dieses Prozesses wird/werden der/die betreffende(n) Emittent(en), bei dem/denen davon ausgegangen wird, dass er/sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllt/erfüllen, dem Anlageverwalter zur Prüfung vorgelegt. Dessen Reaktion kann darin bestehen, die Beteiligung(en) zu verkaufen oder die Position beizubehalten, wenn die Daten im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen werden. Unternehmen, in die investiert wird und von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, werden aus dem Fonds ausgeschlossen.

Qualitativ: Dies schließt PAI-Indikatoren ein, bei denen Schroders der Ansicht ist, dass die verfügbaren Daten uns nicht in die Lage versetzen, eine quantitative Entscheidung darüber zu treffen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die den Ausschluss einer Investition rechtfertigt. In solchen Fällen arbeitet der Anlageverwalter, wo immer möglich, mit dem oder den Unternehmen zusammen, die er hält, und zwar in Übereinstimmung mit den Prioritäten, die im Engagement Blueprint von Schroders und/oder in den Abstimmungsrichtlinien dokumentiert sind. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren wie **PAI 12** (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) und **PAI 13** (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen), bei denen wir aktiv werden und unsere Stimmrechte nutzen können,

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

wenn wir dies für angemessen halten. Sowohl die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als auch die Offenlegung von Informationen zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle sind in unserem Engagement Blueprint festgehalten.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Unternehmen auf der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen in eine solche Liste aufgenommen werden soll, berücksichtigt Schroders neben anderen einschlägigen Grundsätzen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ beruht auf Informationen von Drittanbietern und, wo relevant, auf eigenen Untersuchungen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Ansatz des Anlageverwalters zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist je nach Indikator unterschiedlich. Einige Indikatoren werden über die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt, einige über den Anlageprozess (sofern Daten über das Schroders PAI-Dashboard und andere externe Datenquellen verfügbar sind) und andere über Mitwirkung. Weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt.

Die PAIs werden im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Dazu gehören:

Die Ausschlüsse von Schroders in Bezug auf:

- Umstrittene Waffen: PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)).
- Von Schroders geführte Liste mit Verstößen gegen „globale Normen“, die Folgendes abdeckt: PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 8 (Emissionen in Wasser), PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle), PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen), PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen).
- Unternehmen, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle erzielen: PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) und PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen).

Die Einhaltung dieser Schwellenwerte wird über den Portfolio-Compliance-Rahmen des Anlageverwalters überwacht.

Die PAIs werden auch durch die Integration in den Investitionsprozess berücksichtigt, da das firmeneigene Tool von Schroders mehrere PAIs als Bestandteil seiner Bewertungsmethode umfasst. Zum Beispiel werden durch die Beurteilung des Gesamt-Umwelt-Scores eines Emittenten die PAIs 1, 2, 3, 4, 5 und 6 (Treibhausgasemissionen) einbezogen. Alle PAI-Indikatoren werden über das PAI-Dashboard von Schroders überwacht.

Die PAIs werden auch nach der Investition im Rahmen von Mitwirkungsaktivitäten des Anlageverwalters gemäß dem Ansatz und den Zielsetzungen des Engagement Blueprint von Schroders berücksichtigt, in dem unser Ansatz der aktiven Eigentümerschaft beschrieben wird. Der Anlageverwalter kann mit ausgewählten Emittenten im Portfolio des Fonds in Bezug auf die PAIs 1, 2, 3 und 4 (Treibhausgasemissionen) zusammenarbeiten. Wir streben die Zusammenarbeit mit mehreren Emittenten im Hinblick auf Netto-Kohlenstoffemissionen von null (PAI 1, 2) und die Beschaffung erneuerbarer Energien (PAI 5) an.

Unser Ansatz unterliegt einer laufenden Überprüfung, insbesondere in Anbetracht der sich verbessernden Verfügbarkeit und Qualität der Daten. Die Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie hier: <https://api.schroders.com/document-store/id/ffcb39bb-96cb-4e56-9461-deba9a493e85>. Die Informationen auf Fondsebene sind bzw. werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert sein Vermögen über einen festen Zeitraum von drei Jahren.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf EUR lautende fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt mit gültigem Fälligkeitstermin innerhalb des festen Dreijahreszeitraums.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Wertpapiere unter Investment Grade investieren (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt), während er gleichzeitig darauf abzielt, ein durchschnittliches Kreditrating mit Investment Grade zu erzielen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Vermögens in Schwellenländer investieren.

Der Fonds kann auch bis zu einem Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in andere Wertpapiere (einschließlich anderer Anlageklassen), Länder, Regionen, Branchen oder Währungen, Investmentfonds, Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren sowie Barmittel halten.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.

Wenn Anlagen innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds fällig werden oder verkauft werden, kann der Fonds bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktanlagen halten. Während dieses Zeitraums von sechs Monaten vor der Liquidation fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds ist darauf ausgelegt, bis zum Ende seiner Laufzeit gehalten zu werden, und Anleger sollten bereit sein, ihre Anlage bis zur Auflösung des Fonds aufrecht zu erhalten (wobei der genaue Termin vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist).

Der Verwaltungsrat wird die Anleger schriftlich über das genaue Liquidationsdatum und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen informieren. Ab Ausstellung dieses Schreibens entfallen alle bestehenden Rückgabegebühren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Anteile infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds oder von Marktbewegungen am Ende des Anlagezeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage liegen kann.

Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, der Anlageverwalter kann sie aber nach eigenem Ermessen bereits vorher verkaufen.

Die Anlagepolitik und -strategie des Fonds ist eventuell ähnlich wie die anderer Fonds. Der Fonds wird jedoch eventuell an einem anderen Datum aufgelegt, und das Portfolio des Fonds wird sich daher vom Portfolio dieser anderen Fonds unterscheiden, da es ein vom Anlageverwalter im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen, den Anforderungen der Anleger sowie der zum Auflegungsdatum empfohlenen Haltedauer bestimmtes Anlageuniversum widerspiegeln wird.

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Kriterien in Bezug auf Unternehmensführung und Nachhaltigkeit an.

Die Strategie zielt darauf ab, zugrunde liegende Investitionen zu identifizieren, die eine gute oder sich verbessernde Nachhaltigkeitsbilanz aufweisen, sowie solche, die hohe Kosten für Umwelt und Gesellschaft verursachen. Dies umfasst:

- Den Ausschluss von Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters Geschäfte tätigen, die wesentliche negative Auswirkungen auf das Klima haben und nicht zu rechtfertigende soziale Kosten verursachen.
- Die Aufnahme von Emittenten, die einen stabilen und sich verbessernden Nachhaltigkeitskurs aufweisen, sowie von Emittenten, die gemäß der Nachhaltigkeitsratingmethode des Anlageverwalters eine gute Unternehmensführung haben.

Der Anlageverwalter kann auch mit Unternehmen zusammenarbeiten, um Transparenz, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit geringerer Kohlenstoff-Emissionsintensität und verantwortungsvolles soziales Verhalten zu fördern, das nachhaltiges Wachstum und Alpha-Generierung unterstützt.

Zu den wichtigsten Informationsquellen für die Analyse gehören die proprietären Tools und das Research des Anlageverwalters, das Research von Dritten, Berichte von Nichtregierungsorganisationen (NRO) sowie Expertennetzwerke. Der Anlageverwalter führt auch eigene Analysen der öffentlich zugänglichen Informationen durch, die von den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, darunter Informationen, die in den Nachhaltigkeitsberichten der Unternehmen und anderen relevanten Unterlagen der Unternehmen enthalten sind.

Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters und zu seiner Zusammenarbeit mit Unternehmen sind auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/> verfügbar.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als sein Anlageuniversum auf.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des Nettoinventarwerts, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit einem Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von Industrieländern und Aktien von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern besteht; und
- 75 % des Anteils des Nettoinventarwerts, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit hoher Bonität, von Schwellenländern begebenen Staatsanleihen, von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begebenen Aktien, von kleinen und mittleren Unternehmen begebenen Aktien besteht,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden. Für die Zwecke dieses Tests werden Unternehmen wie folgt eingestuft: Kleine Unternehmen weisen eine Marktkapitalisierung von unter 5 Mrd. EUR auf, bei mittleren Unternehmen beträgt diese zwischen 5 Mrd. EUR und 10 Mrd. EUR und große Unternehmen haben eine Marktkapitalisierung von über 10 Mrd. EUR.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die folgenden verbindlichen Elemente werden im gesamten Anlageverfahren angewandt:

- Der Fonds weist basierend auf den Ratingkriterien des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf.
- Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen, und diese Anlagen verursachen keine erheblichen ökologischen oder sozialen Schäden.

Aufgrund der festen Laufzeit des Fonds wird es dem Fonds nicht möglich sein, in den sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds die vorstehend genannten zwei verbindlichen Elemente einzuhalten. Der Fonds wird in diesem Zeitraum voraussichtlich bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktinvestitionen halten.

- Ausnahmen gelten für Direktanlagen in Unternehmen. Der Fonds wendet bestimmte Ausschlüsse in Bezug auf internationale Konventionen zu Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen an. Der Fonds schließt außerdem Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden. Darüber hinaus kann der Fonds weitere Ausschlüsse anwenden, wie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt.

- Der Fonds investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, wie in den Rating-Kriterien des Anlageverwalters festgelegt.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit einem Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von Industrieländern und Aktien von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern besteht; und
- 75 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit hoher Bonität besteht; von Schwellenländern begebene Staatsanleihen; von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begebene Aktien; von kleinen und mittleren Unternehmen begebene Aktien,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird ein zentraler Good-Governance-Test durchgeführt. Dieser Test basiert auf einem datengestützten, quantitativen Rahmen, der eine Scorecard verwendet, um Unternehmen in den Kategorien solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung von Steuervorschriften zu bewerten. Schroders hat eine Reihe von Kriterien für diese Säulen definiert.

Die Compliance mit dem Test wird zentral überwacht und Unternehmen, die diesen Test nicht bestehen, können nicht vom Fonds gehalten werden, es sei denn, der Anlageverwalter hat bestätigt, dass der Emittent auf der Grundlage zusätzlicher Erkenntnisse, die über diese quantitative Analyse hinausgehen, eine gute Unternehmensführung nachweist.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Zusammensetzung der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, ist nachstehend zusammengefasst.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Mindestanteil des Fondsvermögens, der zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, der 60 % entspricht. Der Fonds verpflichtet sich, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert aufrechtzuerhalten als der ICE BofA Euro Corporate Index, und somit werden die Anlagen des Fonds, die durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden, im Rahmen des unter #1 genannten Mindestanteils auf der Grundlage einbezogen, dass sie zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen werden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist). Ebenfalls in #1 enthalten ist der Mindestanteil des Vermögens, der in nachhaltige Investitionen investiert wird, wie in #1A angegeben. Der angegebene Mindestanteil gilt bei normalen Marktbedingungen. Der in #1 angegebene tatsächliche Anteil dürfte höher sein.

Aufgrund der festen Laufzeit des Fonds wird es dem Fonds nicht möglich sein, in den sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds mindestens für 60 % seiner Vermögenswerte eine Bewertung nach dem proprietären Nachhaltigkeitstool von Schroders aufzuweisen und mindestens 10 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen zu investieren. Der Fonds wird in diesem Zeitraum voraussichtlich bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktinvestitionen halten. Während dieses Zeitraums wird der Anteil unter #2 voraussichtlich größer sein.

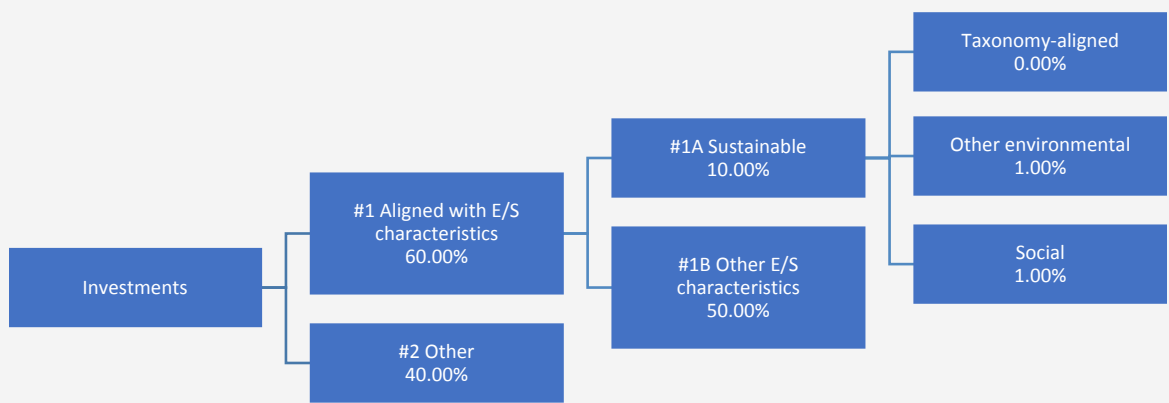
Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Jede nachhaltige Investition weist (i) entweder eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools von Schroders gemessen, und/oder (ii) ist laut einer externen Datenquelle als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft und/oder (iii) trägt zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Mit Ausnahme von grünen oder sozialen Anleihen, die grundsätzlich als Investitionen mit ökologischem oder sozialem Ziel eingestuft werden, hängt die Einstufung einer vom proprietären Tool von Schroders bewerteten nachhaltigen Investition als eine Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel davon ab, ob der betreffende Emittent bessere Umweltindikatoren oder soziale Indikatoren aufweist als seine Vergleichsgruppe. In beiden Fällen berücksichtigen die Indikatoren die Elemente „Kosten“ und „Nutzen“.

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. Zu #2 gehören auch Investitionen, die nicht mit dem eigenen Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und somit nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen. Da unter #1 ein Mindestanteil angegeben ist, der in der Praxis voraussichtlich höher sein wird, ist der unter #2 angegebene Anteil voraussichtlich niedriger.

Mindestschutzstandards werden gegebenenfalls auf Anlagen angewandt, indem Anlagen in Kontrahenten beschränkt werden, wenn Eigentumsverflechtungen oder Engagements in Ländern mit höherem Risiko (im Hinblick auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen) bestehen. Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.

Die Vermögensallokation definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#1 Der angegebene Mindestanteil gilt unter normalen Marktbedingungen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate einsetzen, die durch das proprietäre Tool von Schroders bewertet werden, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da diese Derivate zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen würden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und Ermöglichende Tätigkeiten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

Es wird erwartet, dass der Fonds in Zukunft bewertet, inwieweit seine zugrunde liegenden Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die nach der Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten, und darüber berichtet, wie hoch der Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist. Dieser Prospekt wird aktualisiert, sobald nach Ansicht des Anlageverwalters genau offengelegt werden kann, in welchem Umfang der Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind. Dazu gehören auch die für den Fonds ausgewählten Anlagen in ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende

2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

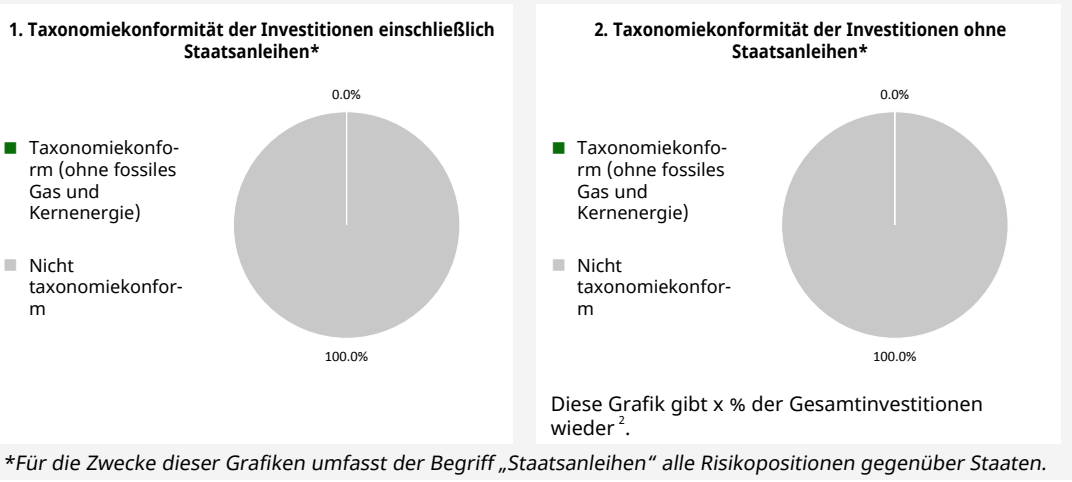
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Prospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.

² Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. #2 umfasst auch Investitionen, die nicht durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und daher nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen.

Mindestschutzstandards werden gegebenenfalls auf Anlagen angewandt, indem Anlagen in Kontrahenten beschränkt werden, wenn Eigentumsverflechtungen oder Engagements in Ländern mit höherem Risiko (im Hinblick auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen) bestehen. Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 11**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **636700NNVW6N72K9E656**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf. Diese Benchmark (ein breiter Marktindex) bezieht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nicht ein.

Der Nachhaltigkeitswert wird von einem proprietären Tool von Schroders gemessen, das eine aggregierte Schätzung der sozialen oder ökologischen Kosten und des sozialen oder ökologischen Nutzens bietet, die ein Emittent verursachen könnte. Dazu wird der Emittent anhand einer Liste von Indikatoren bewertet – die Bewertungen können positiv sein (z. B. wenn ein Emittent mehr als den durchschnittlichen existenzsichernden Lohn zahlt) oder negativ (z. B. wenn ein Emittent Kohlenstoff emittiert). Dabei werden sowohl Daten Dritter als auch eigene Schätzungen und Annahmen von Schroders verwendet, und das Ergebnis kann von anderen Nachhaltigkeits-Tools und -Maßstäben abweichen.

Das Ergebnis wird als Gesamtwert der Nachhaltigkeitsindikatoren für jeden Emittenten ausgedrückt, konkret als fiktiver Prozentsatz (positiv oder negativ) des Umsatzes oder des BIP des jeweiligen Emittenten. Ein Wert von +2 % würde beispielsweise bedeuten, dass ein Emittent pro 100 USD Umsatz, die er erwirtschaftet, einen positiven Nettobeitrag von 2 USD für die Gesellschaft und/oder die Umwelt erbringt. Der Nachhaltigkeitswert des Fonds ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Emittenten im Portfolio des Fonds, die anhand des proprietären Tools von Schroders ermittelt werden.

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Dabei handelt es sich um Anlagen, von denen der Anlageverwalter erwartet, dass sie zur Förderung eines oder mehrerer ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen.

Aufgrund der festen Laufzeit des Fonds wird es dem Fonds nicht möglich sein, in den sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index aufrechtzuerhalten und mindestens 10 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen zu investieren. Der Fonds wird in diesem Zeitraum voraussichtlich bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktinvestitionen halten.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung des Merkmals, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index aufrechtzuerhalten, und bezieht sich dabei auf den gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert des Fonds in Schroders' proprietärem Tool, verglichen mit dem gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert des ICE BofA Euro Corporate Index im proprietären Tool von Schroders über den vorangegangenen Sechsmonatszeitraum, basierend auf den Daten zum Monatsende. Der Gesamtnachhaltigkeitswert fasst die Auswirkung von Nachhaltigkeitsindikatoren zusammen, insbesondere Treibhausgasemissionen, Wassernutzung und Vergütungen verglichen mit dem Existenzminimum.

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung des Merkmals, mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, unter Bezugnahme auf (i) den Nachhaltigkeitswert eines jeden Vermögenswerts im proprietären Tool von Schroders und/oder (ii) die Einstufung des Vermögenswerts als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe und/oder (iii) darauf, ob ein Vermögenswert von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Die Einhaltung dieses Kriteriums wird täglich über unsere automatisierten Compliance-Kontrollen überwacht.

Der Fonds wendet auch bestimmte Ausschlüsse an, deren Einhaltung der Anlageverwalter laufend mithilfe seines Portfolio-Compliance-Rahmens überwacht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

In Bezug auf den nachhaltig investierten Anteil des Fondsportfolios (i) weist jede nachhaltige Investition entweder eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools von Schroders bewertet, und/oder (ii) ist jede nachhaltige Investition laut einer externen Datenquelle als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft und/oder (iii) trägt jede nachhaltige Investition zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Zu den ökologischen oder sozialen Zielen der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, kann insbesondere ein zunehmender ökologischer und/oder sozialer Nutzen zählen, wie zum Beispiel besserer Zugang zu Wasser oder gerechte Bezahlung, sowie die Verringerung ökologischer und/oder sozialer Kosten wie CO₂-Emissionen und Lebensmittelverschwendung. Beispielsweise ist besserer Zugang zu Wasser gemäß der Ermittlung durch das proprietäre Tool von Schroders der geschätzte gesellschaftliche Nutzen der Bereitstellung sauberen Trinkwassers für die menschliche Gesundheit. Zu den ökologischen oder sozialen Zielen grüner, sozialer und/oder nachhaltiger Anleihen können unter anderem Klimaschutz, Initiativen für erneuerbare Energien, Erhaltung natürlicher Ressourcen, Zugang zu Finanzierungsmitteln und Projekte für erschwinglichen Wohnraum gehören.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Ansatz des Anlageverwalters, in Emittenten zu investieren, die kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

- Unternehmensweite Anlageausschlüsse gelten für Schroders-Fonds. Diese betreffen internationale Übereinkommen über Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen sowie Förderung von Kraftwerkskohle. Weitere Informationen und eine Liste der ausgeschlossenen Unternehmen aus dem Bereich umstrittener Waffen finden Sie unter <https://www.schroders.com/en/global/individual/about-us/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/group-exclusions/>.
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen.
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen an einem solchen Verstoß beteiligt war, berücksichtigt Schroders einschlägige Grundsätze wie die im UN Global Compact (UNGC) enthaltenen Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ kann auf der

Grundlage von Bewertungen durch Drittanbieter und eigenen Untersuchungen erstellt werden, wenn dies für eine bestimmte Situation relevant ist. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden.

- Der Fonds kann zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen weitere Ausschlüsse vornehmen.

Weitere Informationen zu allen Anlageausschlüssen des Fonds finden Sie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre>.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei der Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen umfasst der Ansatz von Schroders zur Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) eine quantitative und eine qualitative Bewertung. In Fällen, in denen die Festlegung quantitativer Schwellenwerte nicht als angemessen oder durchführbar erachtet wird, setzt der Anlageverwalter gegebenenfalls auf Mitwirkung. Unternehmen, in die investiert wird, und von denen angenommen wird, dass sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllen, werden im Allgemeinen ausgeschlossen, es sei denn, die Daten werden im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen.

Dieser Rahmen unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung, insbesondere angesichts der Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Unser Ansatz umfasst:

Quantitativ: hierzu gehören Indikatoren, für die bestimmte Schwellenwerte festgelegt wurden:

Durch die Anwendung von Ausschlüssen. Dieser Ansatz ist relevant für **PAI 4** (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind), **PAI 5** (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen) und **PAI 14** (Engagement in umstrittenen Waffen). Darüber hinaus werden die folgenden PAIs im Rahmen des Ausschlusses gemäß der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ bewertet (die darauf abzielt, Unternehmen auszuschließen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen):

PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken)

PAI 8 (Emissionen in Wasser)

PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle)

PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen)

PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)

PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen)

Über die Anwendung einer Warnsystemkennzeichnung, wenn der oder die relevanten Indikatoren einen Schwellenwert überschreiten. Diese quantitativen Schwellenwerte zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen werden von unserem Team für nachhaltige Investitionen zentral festgelegt und systematisch überwacht. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren, bei denen wir die Grundgesamtheit in Beeinträchtigungsgruppen unterteilt haben, um einen Schwellenwert festzulegen, wie z. B. die kohlenstoffbezogenen PAI-Kennzahlen, **PAI 1** (THG-Emissionen), **PAI 2** (CO₂-Fußabdruck) und der freiwillige **PAI 4** in Tabelle 2 (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen). **PAI 3** (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) funktioniert ähnlich, aber der Schwellenwert basiert auf einer Umsatzkennzahl. Ein Schwellenwert für **PAI 6** (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren) wird auf der Grundlage der obengenannten CO₂-Kennzahlen festgelegt. Ein ähnlicher Ansatz wurde für **PAI 15** (THG-Emissionsintensität) gewählt. **PAI 16** (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) funktioniert ebenfalls auf die gleiche Weise, basiert jedoch auf der Verfügbarkeit von Daten zu sozialen Verstößen. Im Rahmen dieses Prozesses wird/werden der/die betreffende(n) Emittent(en), bei dem/denen davon ausgegangen wird, dass er/sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllt/erfüllen, dem Anlageverwalter zur Prüfung vorgelegt. Dessen Reaktion kann darin bestehen, die Beteiligung(en) zu verkaufen oder die Position beizubehalten, wenn die Daten im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen werden. Unternehmen, in die investiert wird und von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, werden aus dem Fonds ausgeschlossen.

Qualitativ: Dies schließt PAI-Indikatoren ein, bei denen Schroders der Ansicht ist, dass die verfügbaren Daten uns nicht in die Lage versetzen, eine quantitative Entscheidung darüber zu treffen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die den Ausschluss einer Investition rechtfertigt. In solchen Fällen arbeitet der Anlageverwalter, wo immer möglich, mit dem oder den Unternehmen zusammen, die er hält, und zwar in Übereinstimmung mit den Prioritäten, die im Engagement Blueprint von Schroders und/oder in den Abstimmungsrichtlinien dokumentiert sind. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren wie **PAI 12** (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) und **PAI 13** (Geschlechtervielfalt in den

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Leitungs- und Kontrollorganen), bei denen wir aktiv werden und unsere Stimmrechte nutzen können, wenn wir dies für angemessen halten. Sowohl die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als auch die Offenlegung von Informationen zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle sind in unserem Engagement Blueprint festgehalten.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Unternehmen auf der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen in eine solche Liste aufgenommen werden soll, berücksichtigt Schroders neben anderen einschlägigen Grundsätzen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ beruht auf Informationen von Drittanbietern und, wo relevant, auf eigenen Untersuchungen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Ansatz des Anlageverwalters zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist je nach Indikator unterschiedlich. Einige Indikatoren werden über die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt, einige über den Anlageprozess (sofern Daten über das Schroders PAI-Dashboard und andere externe Datenquellen verfügbar sind) und andere über Mitwirkung. Weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt.

Die PAIs werden im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Dazu gehören:

Die Ausschlüsse von Schroders in Bezug auf:

- Umstrittene Waffen: PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)).
- Von Schroders geführte Liste mit Verstößen gegen „globale Normen“, die Folgendes abdeckt: PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 8 (Emissionen in Wasser), PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle), PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen), PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen).
- Unternehmen, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle erzielen: PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) und PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen).

Die Einhaltung dieser Schwellenwerte wird über den Portfolio-Compliance-Rahmen des Anlageverwalters überwacht.

Die PAIs werden auch durch die Integration in den Investitionsprozess berücksichtigt, da das firmeneigene Tool von Schroders mehrere PAIs als Bestandteil seiner Bewertungsmethode umfasst. Zum Beispiel werden durch die Beurteilung des Gesamt-Umwelt-Scores eines Emittenten die PAIs 1, 2, 3, 4, 5 und 6 (Treibhausgasemissionen) einbezogen. Alle PAI-Indikatoren werden über das PAI-Dashboard von Schroders überwacht.

Die PAIs werden auch nach der Investition im Rahmen von Mitwirkungsaktivitäten des Anlageverwalters gemäß dem Ansatz und den Zielsetzungen des Engagement Blueprint von Schroders berücksichtigt, in dem unser Ansatz der aktiven Eigentümerschaft beschrieben wird. Der Anlageverwalter kann mit ausgewählten Emittenten im Portfolio des Fonds in Bezug auf die PAIs 1, 2, 3 und 4 (Treibhausgasemissionen) zusammenarbeiten. Wir streben die Zusammenarbeit mit mehreren Emittenten im Hinblick auf Netto-Kohlenstoffemissionen von null (PAI 1, 2) und die Beschaffung erneuerbarer Energien (PAI 5) an.

Unser Ansatz unterliegt einer laufenden Überprüfung, insbesondere in Anbetracht der sich verbessernden Verfügbarkeit und Qualität der Daten. Die Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie hier: <https://api.schroders.com/document-store/id/ffcb39bb-96cb-4e56-9461-deba9a493e85>. Die Informationen auf Fondsebene sind bzw. werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert sein Vermögen über einen festen Zeitraum von drei Jahren.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf EUR lautende fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt mit gültigem Fälligkeitstermin innerhalb des festen Dreijahreszeitraums.

Der Fonds kann bis zu 25 % seines Vermögens in Wertpapiere unter Investment Grade investieren (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt), während er gleichzeitig darauf abzielt, ein durchschnittliches Kreditrating mit Investment Grade zu erzielen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Vermögens in Schwellenländer investieren.

Der Fonds kann auch bis zu einem Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in andere Wertpapiere (einschließlich anderer Anlageklassen), Länder, Regionen, Branchen oder Währungen, Investmentfonds, Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren sowie Barmittel halten.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.

Wenn Anlagen innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds fällig werden oder verkauft werden, kann der Fonds bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktanlagen halten. Während dieses Zeitraums von sechs Monaten vor der Liquidation fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds ist darauf ausgelegt, bis zum Ende seiner Laufzeit gehalten zu werden, und Anleger sollten bereit sein, ihre Anlage bis zur Auflösung des Fonds aufrecht zu erhalten (wobei der genaue Termin vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist).

Der Verwaltungsrat wird die Anleger schriftlich über das genaue Liquidationsdatum und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen informieren. Ab Ausstellung dieses Schreibens entfallen alle bestehenden Rückgabegebühren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Anteile infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds oder von Marktbewegungen am Ende des Anlagezeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage liegen kann.

Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, der Anlageverwalter kann sie aber nach eigenem Ermessen bereits vorher verkaufen.

Die Anlagepolitik und -strategie des Fonds ist eventuell ähnlich wie die anderer Fonds. Der Fonds wird jedoch eventuell an einem anderen Datum aufgelegt, und das Portfolio des Fonds wird sich daher vom Portfolio dieser anderen Fonds unterscheiden, da es ein vom Anlageverwalter im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen, den Anforderungen der Anleger sowie der zum Auflegungsdatum empfohlenen Haltedauer bestimmtes Anlageuniversum widerspiegeln wird.

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Kriterien in Bezug auf Unternehmensführung und Nachhaltigkeit an.

Die Strategie zielt darauf ab, zugrunde liegende Investitionen zu identifizieren, die eine gute oder sich verbessernde Nachhaltigkeitsbilanz aufweisen, sowie solche, die hohe Kosten für Umwelt und Gesellschaft verursachen. Dies umfasst:

- Den Ausschluss von Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters Geschäfte tätigen, die wesentliche negative Auswirkungen auf das Klima haben und nicht zu rechtfertigende soziale Kosten verursachen.
- Die Aufnahme von Emittenten, die einen stabilen und sich verbessernden Nachhaltigkeitskurs aufweisen, sowie von Emittenten, die gemäß der Nachhaltigkeitsratingmethode des Anlageverwalters eine gute Unternehmensführung haben.

Der Anlageverwalter kann auch mit Unternehmen zusammenarbeiten, um Transparenz, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit geringerer Kohlenstoff-Emissionsintensität und verantwortungsvolles soziales Verhalten zu fördern, das nachhaltiges Wachstum und Alpha-Generierung unterstützt.

Zu den wichtigsten Informationsquellen für die Analyse gehören die proprietären Tools und das Research des Anlageverwalters, das Research von Dritten, Berichte von Nichtregierungsorganisationen (NRO) sowie Expertennetzwerke. Der Anlageverwalter führt auch eigene Analysen der öffentlich zugänglichen Informationen durch, die von den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, darunter Informationen, die in den Nachhaltigkeitsberichten der Unternehmen und anderen relevanten Unterlagen der Unternehmen enthalten sind.

Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters und zu seiner Zusammenarbeit mit Unternehmen sind auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/> verfügbar.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als sein Anlageuniversum auf.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des Nettoinventarwerts, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit einem Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von Industrieländern und Aktien von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern besteht; und
- 75 % des Anteils des Nettoinventarwerts, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit hoher Bonität, von Schwellenländern begebenen Staatsanleihen, von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begebenen Aktien, von kleinen und mittleren Unternehmen begebenen Aktien besteht,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden. Für die Zwecke dieses Tests werden Unternehmen wie folgt eingestuft: Kleine Unternehmen weisen eine Marktkapitalisierung von unter 5 Mrd. EUR auf, bei mittleren Unternehmen beträgt diese zwischen 5 Mrd. EUR und 10 Mrd. EUR und große Unternehmen haben eine Marktkapitalisierung von über 10 Mrd. EUR.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die folgenden verbindlichen Elemente werden im gesamten Anlageverfahren angewandt:

- Der Fonds weist basierend auf den Ratingkriterien des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf.
- Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen, und diese Anlagen verursachen keine erheblichen ökologischen oder sozialen Schäden.

Aufgrund der festen Laufzeit des Fonds wird es dem Fonds nicht möglich sein, in den sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds die vorstehend genannten zwei verbindlichen Elemente einzuhalten. Der Fonds wird in diesem Zeitraum voraussichtlich bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktinvestitionen halten.

- Ausnahmen gelten für Direktanlagen in Unternehmen. Der Fonds wendet bestimmte Ausschlüsse in Bezug auf internationale Konventionen zu Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen an. Der Fonds schließt außerdem Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden. Darüber hinaus kann der Fonds weitere Ausschlüsse anwenden, wie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt.

- Der Fonds investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, wie in den Rating-Kriterien des Anlageverwalters festgelegt.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit einem Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von Industrieländern und Aktien von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern besteht; und
- 75 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit hoher Bonität besteht; von Schwellenländern begebene Staatsanleihen; von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begebene Aktien; von kleinen und mittleren Unternehmen begebene Aktien,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird ein zentraler Good-Governance-Test durchgeführt. Dieser Test basiert auf einem datengestützten, quantitativen Rahmen, der eine Scorecard verwendet, um Unternehmen in den Kategorien solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung von Steuervorschriften zu bewerten. Schroders hat eine Reihe von Kriterien für diese Säulen definiert.

Die Compliance mit dem Test wird zentral überwacht und Unternehmen, die diesen Test nicht bestehen, können nicht vom Fonds gehalten werden, es sei denn, der Anlageverwalter hat bestätigt, dass der Emittent auf der Grundlage zusätzlicher Erkenntnisse, die über diese quantitative Analyse hinausgehen, eine gute Unternehmensführung nachweist.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Zusammensetzung der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, ist nachstehend zusammengefasst.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Mindestanteil des Fondsvermögens, der zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, der 60 % entspricht. Der Fonds verpflichtet sich, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert aufrechtzuerhalten als der ICE BofA Euro Corporate Index, und somit werden die Anlagen des Fonds, die durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden, im Rahmen des unter #1 genannten Mindestanteils auf der Grundlage einbezogen, dass sie zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen werden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist). Ebenfalls in #1 enthalten ist der Mindestanteil des Vermögens, der in nachhaltige Investitionen investiert wird, wie in #1A angegeben. Der angegebene Mindestanteil gilt bei normalen Marktbedingungen. Der in #1 angegebene tatsächliche Anteil dürfte höher sein.

Aufgrund der festen Laufzeit des Fonds wird es dem Fonds nicht möglich sein, in den sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds mindestens für 60 % seiner Vermögenswerte eine Bewertung nach dem proprietären Nachhaltigkeitstool von Schroders aufzuweisen und mindestens 10 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen zu investieren. Der Fonds wird in diesem Zeitraum voraussichtlich bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktinvestitionen halten. Während dieses Zeitraums wird der Anteil unter #2 voraussichtlich größer sein.

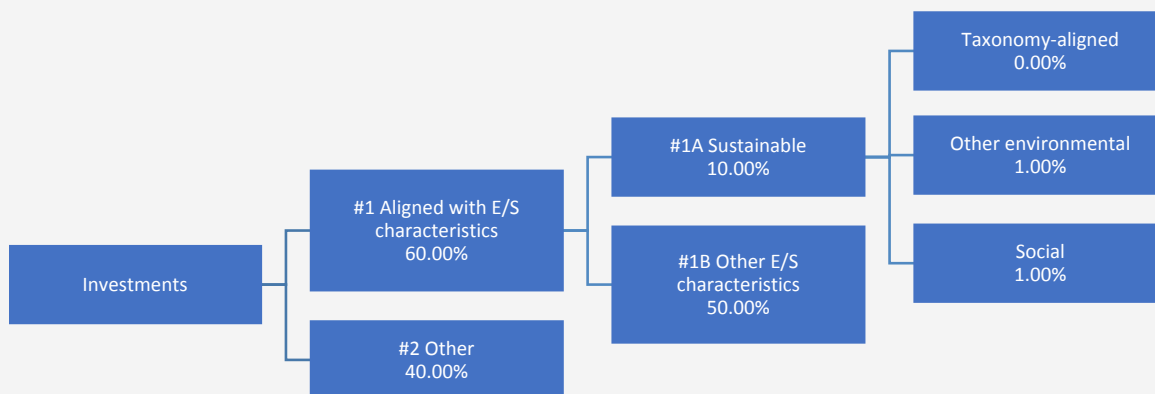
Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Jede nachhaltige Investition weist (i) entweder eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools von Schroders gemessen, und/oder (ii) ist laut einer externen Datenquelle als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft und/oder (iii) trägt zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Mit Ausnahme von grünen oder sozialen Anleihen, die grundsätzlich als Investitionen mit ökologischem oder sozialem Ziel eingestuft werden, hängt die Einstufung einer vom proprietären Tool von Schroders bewerteten nachhaltigen Investition als eine Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel davon ab, ob der betreffende Emittent bessere Umweltindikatoren oder soziale Indikatoren aufweist als seine Vergleichsgruppe. In beiden Fällen berücksichtigen die Indikatoren die Elemente „Kosten“ und „Nutzen“.

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. Zu #2 gehören auch Investitionen, die nicht mit dem eigenen Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und somit nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen. Da unter #1 ein Mindestanteil angegeben ist, der in der Praxis voraussichtlich höher sein wird, ist der unter #2 angegebene Anteil voraussichtlich niedriger.

Mindestschutzstandards werden gegebenenfalls auf Anlagen angewandt, indem Anlagen in Kontrahenten beschränkt werden, wenn Eigentumsverflechtungen oder Engagements in Ländern mit höherem Risiko (im Hinblick auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen) bestehen. Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.

Die Vermögensallokation definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#1 Der angegebene Mindestanteil gilt unter normalen Marktbedingungen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate einsetzen, die durch das proprietäre Tool von Schroders bewertet werden, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da diese Derivate zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen würden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und Ermöglichende Tätigkeiten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

Es wird erwartet, dass der Fonds in Zukunft bewertet, inwieweit seine zugrunde liegenden Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die nach der Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten, und darüber berichtet, wie hoch der Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist. Dieser Prospekt wird aktualisiert, sobald nach Ansicht des Anlageverwalters genau offengelegt werden kann, in welchem Umfang der Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind. Dazu gehören auch die für den Fonds ausgewählten Anlagen in ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

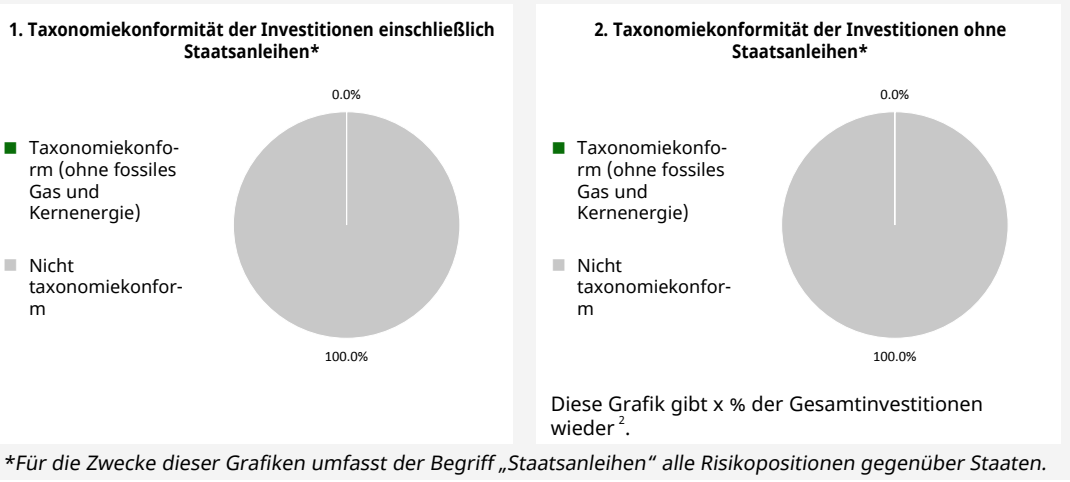
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Prospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.

² Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. #2 umfasst auch Investitionen, die nicht durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und daher nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen.

Mindestschutzstandards werden gegebenenfalls auf Anlagen angewandt, indem Anlagen in Kontrahenten beschränkt werden, wenn Eigentumsverflechtungen oder Engagements in Ländern mit höherem Risiko (im Hinblick auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen) bestehen. Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 12***

Unternehmenskennung (LEI-Code): **6367003IA1SOY5H8EI76**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf. Diese Benchmark (ein breiter Marktindex) bezieht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nicht ein.

Der Nachhaltigkeitswert wird von einem proprietären Tool von Schroders gemessen, das eine aggregierte Schätzung der sozialen oder ökologischen Kosten und des sozialen oder ökologischen Nutzens bietet, die ein Emittent verursachen könnte. Dazu wird der Emittent anhand einer Liste von Indikatoren bewertet – die Bewertungen können positiv sein (z. B. wenn ein Emittent mehr als den durchschnittlichen existenzsichernden Lohn zahlt) oder negativ (z. B. wenn ein Emittent Kohlenstoff emittiert). Dabei werden sowohl Daten Dritter als auch eigene Schätzungen und Annahmen von Schroders verwendet, und das Ergebnis kann von anderen Nachhaltigkeits-Tools und -Maßstäben abweichen.

Das Ergebnis wird als Gesamtwert der Nachhaltigkeitsindikatoren für jeden Emittenten ausgedrückt, konkret als fiktiver Prozentsatz (positiv oder negativ) des Umsatzes oder des BIP des jeweiligen Emittenten. Ein Wert von +2 % würde beispielsweise bedeuten, dass ein Emittent pro 100 USD Umsatz, die er erwirtschaftet, einen positiven Nettobeitrag von 2 USD für die Gesellschaft und/oder die Umwelt erbringt. Der Nachhaltigkeitswert des Fonds ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Emittenten im Portfolio des Fonds, die anhand des proprietären Tools von Schroders ermittelt werden.

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Dabei handelt es sich um Anlagen, von denen der Anlageverwalter erwartet, dass sie zur Förderung eines oder mehrerer ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen.

Aufgrund der festen Laufzeit des Fonds wird es dem Fonds nicht möglich sein, in den sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index aufrechtzuerhalten und mindestens 10 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen zu investieren. Der Fonds wird in diesem Zeitraum voraussichtlich bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktinvestitionen halten.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung des Merkmals, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index aufrechtzuerhalten, und bezieht sich dabei auf den gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert des Fonds in Schroders' proprietärem Tool, verglichen mit dem gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert des ICE BofA Euro Corporate Index im proprietären Tool von Schroders über den vorangegangenen Sechsmonatszeitraum, basierend auf den Daten zum Monatsende. Der Gesamtnachhaltigkeitswert fasst die Auswirkung von Nachhaltigkeitsindikatoren zusammen, insbesondere Treibhausgasemissionen, Wassernutzung und Vergütungen verglichen mit dem Existenzminimum.

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung des Merkmals, mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, unter Bezugnahme auf (i) den Nachhaltigkeitswert eines jeden Vermögenswerts im proprietären Tool von Schroders und/oder (ii) die Einstufung des Vermögenswerts als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe und/oder (iii) darauf, ob ein Vermögenswert von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Die Einhaltung dieses Kriteriums wird täglich über unsere automatisierten Compliance-Kontrollen überwacht.

Der Fonds wendet auch bestimmte Ausschlüsse an, deren Einhaltung der Anlageverwalter laufend mithilfe seines Portfolio-Compliance-Rahmens überwacht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

In Bezug auf den nachhaltig investierten Anteil des Fondsportfolios (i) weist jede nachhaltige Investition entweder eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools von Schroders bewertet, und/oder (ii) ist jede nachhaltige Investition laut einer externen Datenquelle als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft und/oder (iii) trägt jede nachhaltige Investition zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Zu den ökologischen oder sozialen Zielen der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, kann insbesondere ein zunehmender ökologischer und/oder sozialer Nutzen zählen, wie zum Beispiel besserer Zugang zu Wasser oder gerechte Bezahlung, sowie die Verringerung ökologischer und/oder sozialer Kosten wie CO₂-Emissionen und Lebensmittelverschwendung. Beispielsweise ist besserer Zugang zu Wasser gemäß der Ermittlung durch das proprietäre Tool von Schroders der geschätzte gesellschaftliche Nutzen der Bereitstellung sauberen Trinkwassers für die menschliche Gesundheit. Zu den ökologischen oder sozialen Zielen grüner, sozialer und/oder nachhaltiger Anleihen können unter anderem Klimaschutz, Initiativen für erneuerbare Energien, Erhaltung natürlicher Ressourcen, Zugang zu Finanzierungsmitteln und Projekte für erschwinglichen Wohnraum gehören.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Ansatz des Anlageverwalters, in Emittenten zu investieren, die kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

Unternehmensweite Anlageausschlüsse gelten für Schroders-Fonds. Diese betreffen internationale Übereinkommen über Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen sowie Förderung von Kraftwerkskohle. Weitere Informationen und eine Liste der ausgeschlossenen Unternehmen aus dem Bereich umstrittener Waffen finden Sie unter <https://www.schroders.com/en/global/individual/about-us/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/group-exclusions/>.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen.

- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen an einem solchen Verstoß beteiligt war, berücksichtigt Schroders einschlägige Grundsätze wie die im UN Global Compact (UNGC) enthaltenen Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ kann auf der Grundlage von Bewertungen durch Drittanbieter und eigenen Untersuchungen erstellt werden, wenn

dies für eine bestimmte Situation relevant ist. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden.

- Der Fonds kann zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen weitere Ausschlüsse vornehmen.

Weitere Informationen zu allen Anlageausschlüssen des Fonds finden Sie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre>.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen umfasst der Ansatz von Schroders zur Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) eine quantitative und eine qualitative Bewertung. In Fällen, in denen die Festlegung quantitativer Schwellenwerte nicht als angemessen oder durchführbar erachtet wird, setzt der Anlageverwalter gegebenenfalls auf Mitwirkung. Unternehmen, in die investiert wird, und von denen angenommen wird, dass sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllen, werden im Allgemeinen ausgeschlossen, es sei denn, die Daten werden im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen.

Dieser Rahmen unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung, insbesondere angesichts der Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Unser Ansatz umfasst:

Quantitativ: hierzu gehören Indikatoren, für die bestimmte Schwellenwerte festgelegt wurden:

Durch die Anwendung von Ausschlüssen. Dieser Ansatz ist relevant für **PAI 4** (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind), **PAI 5** (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen) und **PAI 14** (Engagement in umstrittenen Waffen). Darüber hinaus werden die folgenden PAIs im Rahmen des Ausschlusses gemäß der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ bewertet (die darauf abzielt, Unternehmen auszuschließen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen):

PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken)

PAI 8 (Emissionen in Wasser)

PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle)

PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen)

PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)

PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen)

Über die Anwendung einer Warnsystemkennzeichnung, wenn der oder die relevanten Indikatoren einen Schwellenwert überschreiten. Diese quantitativen Schwellenwerte zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen werden von unserem Team für nachhaltige Investitionen zentral festgelegt und systematisch überwacht. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren, bei denen wir die Grundgesamtheit in Beeinträchtigungsgruppen unterteilt haben, um einen Schwellenwert festzulegen, wie z. B. die kohlenstoffbezogenen PAI-Kennzahlen, **PAI 1** (THG-Emissionen), **PAI 2** (CO₂-Fußabdruck) und der freiwillige **PAI 4** in Tabelle 2 (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen). **PAI 3** (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) funktioniert ähnlich, aber der Schwellenwert basiert auf einer Umsatzkennzahl. Ein Schwellenwert für **PAI 6** (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren) wird auf der Grundlage der obengenannten CO₂-Kennzahlen festgelegt. Ein ähnlicher Ansatz wurde für **PAI 15** (THG-Emissionsintensität) gewählt. **PAI 16** (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) funktioniert ebenfalls auf die gleiche Weise, basiert jedoch auf der Verfügbarkeit von Daten zu sozialen Verstößen. Im Rahmen dieses Prozesses wird/werden der/die betreffende(n) Emittent(en), bei dem/denen davon ausgegangen wird, dass er/sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllt/erfüllen, dem Anlageverwalter zur Prüfung vorgelegt. Dessen Reaktion kann darin bestehen, die Beteiligung(en) zu verkaufen oder die Position beizubehalten, wenn die Daten im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen werden. Unternehmen, in die investiert wird und von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, werden aus dem Fonds ausgeschlossen.

Qualitativ: Dies schließt PAI-Indikatoren ein, bei denen Schroders der Ansicht ist, dass die verfügbaren Daten uns nicht in die Lage versetzen, eine quantitative Entscheidung darüber zu treffen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die den Ausschluss einer Investition rechtfertigt. In solchen Fällen arbeitet der Anlageverwalter, wo immer möglich, mit dem oder den Unternehmen zusammen, die er hält, und zwar in Übereinstimmung mit den Prioritäten, die im Engagement Blueprint von Schroders und/oder in den Abstimmungsrichtlinien dokumentiert sind. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren wie **PAI 12** (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) und **PAI 13** (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen), bei denen wir aktiv werden und unsere Stimmrechte nutzen können,

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

wenn wir dies für angemessen halten. Sowohl die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als auch die Offenlegung von Informationen zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle sind in unserem Engagement Blueprint festgehalten.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Unternehmen auf der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen in eine solche Liste aufgenommen werden soll, berücksichtigt Schroders neben anderen einschlägigen Grundsätzen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ beruht auf Informationen von Drittanbietern und, wo relevant, auf eigenen Untersuchungen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Ansatz des Anlageverwalters zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist je nach Indikator unterschiedlich. Einige Indikatoren werden über die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt, einige über den Anlageprozess (sofern Daten über das Schroders PAI-Dashboard und andere externe Datenquellen verfügbar sind) und andere über Mitwirkung. Weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt.

Die PAIs werden im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Dazu gehören:

Die Ausschlüsse von Schroders in Bezug auf:

- Umstrittene Waffen: PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)).
- Von Schroders geführte Liste mit Verstößen gegen „globale Normen“, die Folgendes abdeckt: PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 8 (Emissionen in Wasser), PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle), PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen), PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen).
- Unternehmen, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle erzielen: PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) und PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen).

Die Einhaltung dieser Schwellenwerte wird über den Portfolio-Compliance-Rahmen des Anlageverwalters überwacht.

Die PAIs werden auch durch die Integration in den Investitionsprozess berücksichtigt, da das firmeneigene Tool von Schroders mehrere PAIs als Bestandteil seiner Bewertungsmethode umfasst. Zum Beispiel werden durch die Beurteilung des Gesamt-Umwelt-Scores eines Emittenten die PAIs 1, 2, 3, 4, 5 und 6 (Treibhausgasemissionen) einbezogen. Alle PAI-Indikatoren werden über das PAI-Dashboard von Schroders überwacht.

Die PAIs werden auch nach der Investition im Rahmen von Mitwirkungsaktivitäten des Anlageverwalters gemäß dem Ansatz und den Zielsetzungen des Engagement Blueprint von Schroders berücksichtigt, in dem unser Ansatz der aktiven Eigentümerschaft beschrieben wird. Der Anlageverwalter kann mit ausgewählten Emittenten im Portfolio des Fonds in Bezug auf die PAIs 1, 2, 3 und 4 (Treibhausgasemissionen) zusammenarbeiten. Wir streben die Zusammenarbeit mit mehreren Emittenten im Hinblick auf Netto-Kohlenstoffemissionen von null (PAI 1, 2) und die Beschaffung erneuerbarer Energien (PAI 5) an.

Unser Ansatz unterliegt einer laufenden Überprüfung, insbesondere in Anbetracht der sich verbessernden Verfügbarkeit und Qualität der Daten. Die Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie hier: <https://api.schroders.com/document-store/id/ffcb39bb-96cb-4e56-9461-deba9a493e85>. Die Informationen auf Fondsebene sind bzw. werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert sein Vermögen über einen festen Zeitraum von drei Jahren.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf EUR lautende fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt mit gültigem Fälligkeitstermin innerhalb des festen Dreijahreszeitraums.

Der Fonds kann bis zu 25 % seines Vermögens in Wertpapiere unter Investment Grade investieren (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt), während er gleichzeitig darauf abzielt, ein durchschnittliches Kreditrating mit Investment Grade zu erzielen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Vermögens in Schwellenländer investieren.

Der Fonds kann auch bis zu einem Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in andere Wertpapiere (einschließlich anderer Anlageklassen), Länder, Regionen, Branchen oder Währungen, Investmentfonds, Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren sowie Barmittel halten.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.

Wenn Anlagen innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds fällig werden oder verkauft werden, kann der Fonds bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktanlagen halten. Während dieses Zeitraums von sechs Monaten vor der Liquidation fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds ist darauf ausgelegt, bis zum Ende seiner Laufzeit gehalten zu werden, und Anleger sollten bereit sein, ihre Anlage bis zur Auflösung des Fonds aufrecht zu erhalten (wobei der genaue Termin vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist).

Der Verwaltungsrat wird die Anleger schriftlich über das genaue Liquidationsdatum und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen informieren. Ab Ausstellung dieses Schreibens entfallen alle bestehenden Rückgabegebühren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Anteile infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds oder von Marktbewegungen am Ende des Anlagezeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage liegen kann.

Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, der Anlageverwalter kann sie aber nach eigenem Ermessen bereits vorher verkaufen.

Die Anlagepolitik und -strategie des Fonds ist eventuell ähnlich wie die anderer Fonds. Der Fonds wird jedoch eventuell an einem anderen Datum aufgelegt, und das Portfolio des Fonds wird sich daher vom Portfolio dieser anderen Fonds unterscheiden, da es ein vom Anlageverwalter im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen, den Anforderungen der Anleger sowie der zum Auflegungsdatum empfohlenen Haltedauer bestimmtes Anlageuniversum widerspiegeln wird.

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Kriterien in Bezug auf Unternehmensführung und Nachhaltigkeit an.

Die Strategie zielt darauf ab, zugrunde liegende Investitionen zu identifizieren, die eine gute oder sich verbessernde Nachhaltigkeitsbilanz aufweisen, sowie solche, die hohe Kosten für Umwelt und Gesellschaft verursachen. Dies umfasst:

- Den Ausschluss von Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters Geschäfte tätigen, die wesentliche negative Auswirkungen auf das Klima haben und nicht zu rechtfertigende soziale Kosten verursachen.
- Die Aufnahme von Emittenten, die einen stabilen und sich verbessernden Nachhaltigkeitskurs aufweisen, sowie von Emittenten, die gemäß der Nachhaltigkeitsratingmethode des Anlageverwalters eine gute Unternehmensführung haben.

Der Anlageverwalter kann auch mit Unternehmen zusammenarbeiten, um Transparenz, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit geringerer Kohlenstoff-Emissionsintensität und verantwortungsvolles soziales Verhalten zu fördern, das nachhaltiges Wachstum und Alpha-Generierung unterstützt.

Zu den wichtigsten Informationsquellen für die Analyse gehören die proprietären Tools und das Research des Anlageverwalters, das Research von Dritten, Berichte von Nichtregierungsorganisationen (NRO) sowie Expertennetzwerke. Der Anlageverwalter führt auch eigene Analysen der öffentlich zugänglichen Informationen durch, die von den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, darunter Informationen, die in den Nachhaltigkeitsberichten der Unternehmen und anderen relevanten Unterlagen der Unternehmen enthalten sind.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters und zu seiner Zusammenarbeit mit Unternehmen sind auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/> verfügbar.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als sein Anlageuniversum auf.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

90 % des Anteils des Nettoinventarwerts, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit einem Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von Industrieländern und Aktien von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern besteht; und

75 % des Anteils des Nettoinventarwerts, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit hoher Bonität, von Schwellenländern begebenen Staatsanleihen, von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begebenen Aktien, von kleinen und mittleren Unternehmen begebenen Aktien besteht,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden. Für die Zwecke dieses Tests werden Unternehmen wie folgt eingestuft: Kleine Unternehmen weisen eine Marktkapitalisierung von unter 5 Mrd. EUR auf, bei mittleren Unternehmen beträgt diese zwischen 5 Mrd. EUR und 10 Mrd. EUR und große Unternehmen haben eine Marktkapitalisierung von über 10 Mrd. EUR.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die folgenden verbindlichen Elemente werden im gesamten Anlageverfahren angewandt:

– Der Fonds weist basierend auf den Ratingkriterien des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf.

– Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen, und diese Anlagen verursachen keine erheblichen ökologischen oder sozialen Schäden.

Aufgrund der festen Laufzeit des Fonds wird es dem Fonds nicht möglich sein, in den sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds die vorstehend genannten zwei verbindlichen Elemente einzuhalten. Der Fonds wird in diesem Zeitraum voraussichtlich bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktinvestitionen halten.

– Ausnahmen gelten für Direktanlagen in Unternehmen. Der Fonds wendet bestimmte Ausschlüsse in Bezug auf internationale Konventionen zu Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen an. Der Fonds schließt außerdem Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden. Darüber hinaus kann der Fonds weitere Ausschlüsse anwenden, wie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt.

– Der Fonds investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, wie in den Rating-Kriterien des Anlageverwalters festgelegt.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

– 90 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit einem Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von Industrieländern und Aktien von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern besteht; und

– 75 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit hoher Bonität besteht; von Schwellenländern begebene Staatsanleihen; von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begebene Aktien; von kleinen und mittleren Unternehmen begebene Aktien,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird ein zentraler Good-Governance-Test durchgeführt. Dieser Test basiert auf einem datengestützten, quantitativen Rahmen, der eine Scorecard verwendet, um Unternehmen in den Kategorien solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung von Steuervorschriften zu bewerten. Schroders hat eine Reihe von Kriterien für diese Säulen definiert.

Die Compliance mit dem Test wird zentral überwacht und Unternehmen, die diesen Test nicht bestehen, können nicht vom Fonds gehalten werden, es sei denn, der Anlageverwalter hat bestätigt, dass der Emittent auf der Grundlage zusätzlicher Erkenntnisse, die über diese quantitative Analyse hinausgehen, eine gute Unternehmensführung nachweist.



Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Zusammensetzung der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, ist nachstehend zusammengefasst.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Mindestanteil des Fondsvermögens, der zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, der 60 % entspricht. Der Fonds verpflichtet sich, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert aufrechtzuerhalten als der ICE BofA Euro Corporate Index, und somit werden die Anlagen des Fonds, die durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden, im Rahmen des unter #1 genannten Mindestanteils auf der Grundlage einbezogen, dass sie zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen werden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist). Ebenfalls in #1 enthalten ist der Mindestanteil des Vermögens, der in nachhaltige Investitionen investiert wird, wie in #1A angegeben. Der angegebene Mindestanteil gilt bei normalen Marktbedingungen. Der in #1 angegebene tatsächliche Anteil dürfte höher sein.

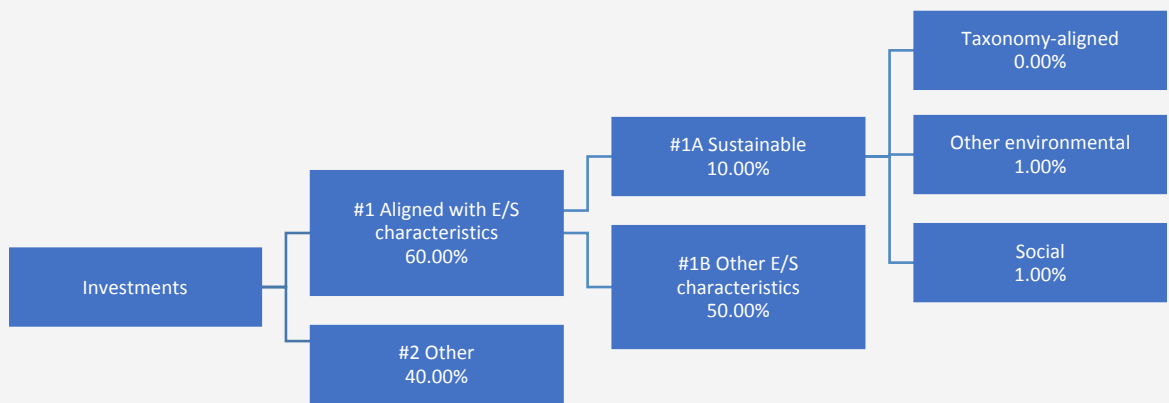
Aufgrund der festen Laufzeit des Fonds wird es dem Fonds nicht möglich sein, in den sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds mindestens für 60 % seiner Vermögenswerte eine Bewertung nach dem proprietären Nachhaltigkeitstool von Schroders aufzuweisen und mindestens 10 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen zu investieren. Der Fonds wird in diesem Zeitraum voraussichtlich bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktinvestitionen halten. Während dieses Zeitraums wird der Anteil unter #2 voraussichtlich größer sein.

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Jede nachhaltige Investition weist (i) entweder eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools von Schroders gemessen, oder (ii) ist laut einer externen Datenquelle als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft und/oder (iii) trägt zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Mit Ausnahme von grünen oder sozialen Anleihen, die grundsätzlich als Investitionen mit ökologischem oder sozialem Ziel eingestuft werden, hängt die Einstufung einer vom proprietären Tool von Schroders bewerteten nachhaltigen Investition als eine Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel davon ab, ob der betreffende Emittent bessere Umweltindikatoren oder soziale Indikatoren aufweist als seine Vergleichsgruppe. In beiden Fällen berücksichtigen die Indikatoren die Elemente „Kosten“ und „Nutzen“.

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. Zu #2 gehören auch Investitionen, die nicht mit dem eigenen Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und somit nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen. Da unter #1 ein Mindestanteil angegeben ist, der in der Praxis voraussichtlich höher sein wird, ist der unter #2 angegebene Anteil voraussichtlich niedriger.

Mindestschutzstandards werden gegebenenfalls auf Anlagen angewandt, indem Anlagen in Kontrahenten beschränkt werden, wenn Eigentumsverflechtungen oder Engagements in Ländern mit höherem Risiko (im Hinblick auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen) bestehen. Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#1 Der angegebene Mindestanteil gilt unter normalen Marktbedingungen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate einsetzen, die durch das proprietäre Tool von Schroders bewertet werden, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da diese Derivate zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen würden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und Ermöglichende Tätigkeiten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

Es wird erwartet, dass der Fonds in Zukunft bewertet, inwieweit seine zugrunde liegenden Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die nach der Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten, und darüber berichtet, wie hoch der Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist. Dieser Prospekt wird aktualisiert, sobald nach Ansicht des Anlageverwalters genau offengelegt werden kann, in welchem Umfang der Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind. Dazu gehören auch die für den Fonds ausgewählten Anlagen in ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende

2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

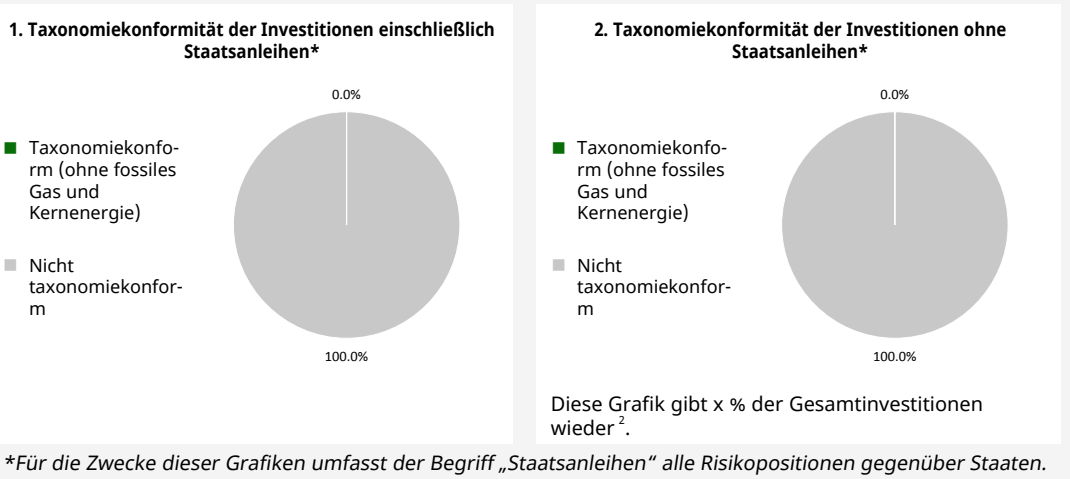
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Prospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.

² Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. #2 umfasst auch Investitionen, die nicht durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und daher nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen.

Mindestschutzstandards werden gegebenenfalls auf Anlagen angewandt, indem Anlagen in Kontrahenten beschränkt werden, wenn Eigentumsverflechtungen oder Engagements in Ländern mit höherem Risiko (im Hinblick auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen) bestehen. Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 13***

Unternehmenskennung (LEI-Code): **636700OHPLHYG2XHPR04**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf. Diese Benchmark (ein breiter Marktindex) bezieht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nicht ein.

Der Nachhaltigkeitswert wird von einem proprietären Tool von Schroders gemessen, das eine aggregierte Schätzung der sozialen oder ökologischen Kosten und des sozialen oder ökologischen Nutzens bietet, die ein Emittent verursachen könnte. Dazu wird der Emittent anhand einer Liste von Indikatoren bewertet – die Bewertungen können positiv sein (z. B. wenn ein Emittent mehr als den durchschnittlichen existenzsichernden Lohn zahlt) oder negativ (z. B. wenn ein Emittent Kohlenstoff emittiert). Dabei werden sowohl Daten Dritter als auch eigene Schätzungen und Annahmen von Schroders verwendet, und das Ergebnis kann von anderen Nachhaltigkeits-Tools und -Maßstäben abweichen.

Das Ergebnis wird als Gesamtwert der Nachhaltigkeitsindikatoren für jeden Emittenten ausgedrückt, konkret als fiktiver Prozentsatz (positiv oder negativ) des Umsatzes oder des BIP des jeweiligen Emittenten. Ein Wert von +2 % würde beispielsweise bedeuten, dass ein Emittent pro 100 USD Umsatz, die er erwirtschaftet, einen positiven Nettobeitrag von 2 USD für die Gesellschaft und/oder die Umwelt erbringt. Der Nachhaltigkeitswert des Fonds ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Emittenten im Portfolio des Fonds, die anhand des proprietären Tools von Schroders ermittelt werden.

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Dabei handelt es sich um Anlagen, von denen der Anlageverwalter erwartet, dass sie zur Förderung eines oder mehrerer ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen.

Aufgrund der festen Laufzeit des Fonds wird es dem Fonds nicht möglich sein, in den sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index aufrechtzuerhalten und mindestens 10 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen zu investieren. Der Fonds wird in diesem Zeitraum voraussichtlich bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktinvestitionen halten.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung des Merkmals, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index aufrechtzuerhalten, und bezieht sich dabei auf den gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert des Fonds in Schroders' proprietärem Tool, verglichen mit dem gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert des ICE BofA Euro Corporate Index im proprietären Tool von Schroders über den vorangegangenen Sechsmonatszeitraum, basierend auf den Daten zum Monatsende. Der Gesamtnachhaltigkeitswert fasst die Auswirkung von Nachhaltigkeitsindikatoren zusammen, insbesondere Treibhausgasemissionen, Wassernutzung und Vergütungen verglichen mit dem Existenzminimum.

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung des Merkmals, mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, unter Bezugnahme auf (i) den Nachhaltigkeitswert eines jeden Vermögenswerts im proprietären Tool von Schroders und/oder (ii) die Einstufung des Vermögenswerts als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe und/oder (iii) darauf, ob ein Vermögenswert von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Die Einhaltung dieses Kriteriums wird täglich über unsere automatisierten Compliance-Kontrollen überwacht.

Der Fonds wendet auch bestimmte Ausschlüsse an, deren Einhaltung der Anlageverwalter laufend mithilfe seines Portfolio-Compliance-Rahmens überwacht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

In Bezug auf den nachhaltig investierten Anteil des Fondsportfolios (i) weist jede nachhaltige Investition entweder eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools von Schroders bewertet, und/oder (ii) ist jede nachhaltige Investition laut einer externen Datenquelle als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft und/oder (iii) trägt jede nachhaltige Investition zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Zu den ökologischen oder sozialen Zielen der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, kann insbesondere ein zunehmender ökologischer und/oder sozialer Nutzen zählen, wie zum Beispiel besserer Zugang zu Wasser oder gerechte Bezahlung, sowie die Verringerung ökologischer und/oder sozialer Kosten wie CO₂-Emissionen und Lebensmittelverschwendung. Beispielsweise ist besserer Zugang zu Wasser gemäß der Ermittlung durch das proprietäre Tool von Schroders der geschätzte gesellschaftliche Nutzen der Bereitstellung sauberen Trinkwassers für die menschliche Gesundheit. Zu den ökologischen oder sozialen Zielen grüner, sozialer und/oder nachhaltiger Anleihen können unter anderem Klimaschutz, Initiativen für erneuerbare Energien, Erhaltung natürlicher Ressourcen, Zugang zu Finanzierungsmitteln und Projekte für erschwinglichen Wohnraum gehören.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Ansatz des Anlageverwalters, in Emittenten zu investieren, die kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

- Unternehmensweite Anlageausschlüsse gelten für Schroders-Fonds. Diese betreffen internationale Übereinkommen über Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen sowie Förderung von Kraftwerkskohle. Weitere Informationen und eine Liste der ausgeschlossenen Unternehmen aus dem Bereich umstrittener Waffen finden Sie unter <https://www.schroders.com/en/global/individual/about-us/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/group-exclusions/>.
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen.
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen an einem solchen Verstoß beteiligt war, berücksichtigt Schroders einschlägige Grundsätze wie die im UN Global Compact (UNGC) enthaltenen Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ kann auf der

Grundlage von Bewertungen durch Drittanbieter und eigenen Untersuchungen erstellt werden, wenn dies für eine bestimmte Situation relevant ist. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden. Der Fonds kann zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen weitere Ausschlüsse vornehmen.

Weitere Informationen zu allen Anlageausschlüssen des Fonds finden Sie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre>.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei der Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen umfasst der Ansatz von Schroders zur Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) eine quantitative und eine qualitative Bewertung. In Fällen, in denen die Festlegung quantitativer Schwellenwerte nicht als angemessen oder durchführbar erachtet wird, setzt der Anlageverwalter gegebenenfalls auf Mitwirkung. Unternehmen, in die investiert wird, und von denen angenommen wird, dass sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllen, werden im Allgemeinen ausgeschlossen, es sei denn, die Daten werden im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen.

Dieser Rahmen unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung, insbesondere angesichts der Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Unser Ansatz umfasst:

Quantitativ: hierzu gehören Indikatoren, für die bestimmte Schwellenwerte festgelegt wurden:

Durch die Anwendung von Ausschlüssen. Dieser Ansatz ist relevant für **PAI 4** (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind), **PAI 5** (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen) und **PAI 14** (Engagement in umstrittenen Waffen). Darüber hinaus werden die folgenden PAIs im Rahmen des Ausschlusses gemäß der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ bewertet (die darauf abzielt, Unternehmen auszuschließen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen):

PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken)

PAI 8 (Emissionen in Wasser)

PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle)

PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen)

PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)

PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen)

Über die Anwendung einer Warnsystemkennzeichnung, wenn der oder die relevanten Indikatoren einen Schwellenwert überschreiten. Diese quantitativen Schwellenwerte zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen werden von unserem Team für nachhaltige Investitionen zentral festgelegt und systematisch überwacht. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren, bei denen wir die Grundgesamtheit in Beeinträchtigungsgruppen unterteilt haben, um einen Schwellenwert festzulegen, wie z. B. die kohlenstoffbezogenen PAI-Kennzahlen, **PAI 1** (THG-Emissionen), **PAI 2** (CO₂-Fußabdruck) und der freiwillige **PAI 4** in Tabelle 2 (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen). **PAI 3** (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) funktioniert ähnlich, aber der Schwellenwert basiert auf einer Umsatzkennzahl. Ein Schwellenwert für **PAI 6** (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren) wird auf der Grundlage der obengenannten CO₂-Kennzahlen festgelegt. Ein ähnlicher Ansatz wurde für **PAI 15** (THG-Emissionsintensität) gewählt. **PAI 16** (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) funktioniert ebenfalls auf die gleiche Weise, basiert jedoch auf der Verfügbarkeit von Daten zu sozialen Verstößen. Im Rahmen dieses Prozesses wird/werden der/die betreffende(n) Emittent(en), bei dem/denen davon ausgegangen wird, dass er/sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllt/erfüllen, dem Anlageverwalter zur Prüfung vorgelegt. Dessen Reaktion kann darin bestehen, die Beteiligung(en) zu verkaufen oder die Position beizubehalten, wenn die Daten im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen werden. Unternehmen, in die investiert wird und von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, werden aus dem Fonds ausgeschlossen.

Qualitativ: Dies schließt PAI-Indikatoren ein, bei denen Schroders der Ansicht ist, dass die verfügbaren Daten uns nicht in die Lage versetzen, eine quantitative Entscheidung darüber zu treffen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die den Ausschluss einer Investition rechtfertigt. In solchen Fällen arbeitet der Anlageverwalter, wo immer möglich, mit dem oder den Unternehmen zusammen, die er hält, und zwar in Übereinstimmung mit den Prioritäten, die im Engagement Blueprint von Schroders und/oder in den Abstimmungsrichtlinien dokumentiert sind. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren wie **PAI 12** (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) und **PAI 13** (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen), bei denen wir aktiv werden und unsere Stimmrechte nutzen können, wenn wir dies

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

für angemessen halten. Sowohl die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als auch die Offenlegung von Informationen zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle sind in unserem Engagement Blueprint festgehalten.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Unternehmen auf der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen in eine solche Liste aufgenommen werden soll, berücksichtigt Schroders neben anderen einschlägigen Grundsätzen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ beruht auf Informationen von Drittanbietern und, wo relevant, auf eigenen Untersuchungen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Ansatz des Anlageverwalters zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist je nach Indikator unterschiedlich. Einige Indikatoren werden über die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt, einige über den Anlageprozess (sofern Daten über das Schroders PAI-Dashboard und andere externe Datenquellen verfügbar sind) und andere über Mitwirkung. Weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt.

Die PAIs werden im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Dazu gehören:

Die Ausschlüsse von Schroders in Bezug auf:

- Umstrittene Waffen: PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)).
- Von Schroders geführte Liste mit Verstößen gegen „globale Normen“, die Folgendes abdeckt: PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 8 (Emissionen in Wasser), PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle), PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen), PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen).
- Unternehmen, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle erzielen: PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) und PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen).

Die Einhaltung dieser Schwellenwerte wird über den Portfolio-Compliance-Rahmen des Anlageverwalters überwacht.

Die PAIs werden auch durch die Integration in den Investitionsprozess berücksichtigt, da das firmeneigene Tool von Schroders mehrere PAIs als Bestandteil seiner Bewertungsmethode umfasst. Zum Beispiel werden durch die Beurteilung des Gesamt-Umwelt-Scores eines Emittenten die PAIs 1, 2, 3, 4, 5 und 6 (Treibhausgasemissionen) einbezogen. Alle PAI-Indikatoren werden über das PAI-Dashboard von Schroders überwacht.

Die PAIs werden auch nach der Investition im Rahmen von Mitwirkungsaktivitäten des Anlageverwalters gemäß dem Ansatz und den Zielsetzungen des Engagement Blueprint von Schroders berücksichtigt, in dem unser Ansatz der aktiven Eigentümerschaft beschrieben wird. Der Anlageverwalter kann mit ausgewählten Emittenten im Portfolio des Fonds in Bezug auf die PAIs 1, 2, 3 und 4 (Treibhausgasemissionen) zusammenarbeiten. Wir streben die Zusammenarbeit mit mehreren Emittenten im Hinblick auf Netto-Kohlenstoffemissionen von null (PAI 1, 2) und die Beschaffung erneuerbarer Energien (PAI 5) an.

Unser Ansatz unterliegt einer laufenden Überprüfung, insbesondere in Anbetracht der sich verbessernden Verfügbarkeit und Qualität der Daten. Die Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie hier: <https://api.schroders.com/document-store/id/ffc39bb-96cb-4e56-9461-deba9a493e85>.

Die Informationen auf Fondsebene sind bzw. werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert sein Vermögen über einen festen Zeitraum von drei Jahren.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf EUR lautende fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt mit gültigem Fälligkeitstermin innerhalb des festen Dreijahreszeitraums.

Der Fonds kann bis zu 25 % seines Vermögens in Wertpapiere unter Investment Grade investieren (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt), während er gleichzeitig darauf abzielt, ein durchschnittliches Kreditrating mit Investment Grade zu erzielen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Vermögens in Schwellenländer investieren.

Der Fonds kann auch bis zu einem Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in andere Wertpapiere (einschließlich anderer Anlageklassen), Länder, Regionen, Branchen oder Währungen, Investmentfonds, Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren sowie Barmittel halten.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.

Wenn Anlagen innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds fällig werden oder verkauft werden, kann der Fonds bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktanlagen halten. Während dieses Zeitraums von sechs Monaten vor der Liquidation fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds ist darauf ausgelegt, bis zum Ende seiner Laufzeit gehalten zu werden, und Anleger sollten bereit sein, ihre Anlage bis zur Auflösung des Fonds aufrecht zu erhalten (wobei der genaue Termin vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist).

Der Verwaltungsrat wird die Anleger schriftlich über das genaue Liquidationsdatum und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen informieren. Ab Ausstellung dieses Schreibens entfallen alle bestehenden Rückgabegebühren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Anteile infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds oder von Marktbewegungen am Ende des Anlagezeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage liegen kann.

Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, der Anlageverwalter kann sie aber nach eigenem Ermessen bereits vorher verkaufen.

Die Anlagepolitik und -strategie des Fonds ist eventuell ähnlich wie die anderer Fonds. Der Fonds wird jedoch eventuell an einem anderen Datum aufgelegt, und das Portfolio des Fonds wird sich daher vom Portfolio dieser anderen Fonds unterscheiden, da es ein vom Anlageverwalter im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen, den Anforderungen der Anleger sowie der zum Auflegungsdatum empfohlenen Haltedauer bestimmtes Anlageuniversum widerspiegelt wird.

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Kriterien in Bezug auf Unternehmensführung und Nachhaltigkeit an.

Die Strategie zielt darauf ab, zugrunde liegende Investitionen zu identifizieren, die eine gute oder sich verbessernde Nachhaltigkeitsbilanz aufweisen, sowie solche, die hohe Kosten für Umwelt und Gesellschaft verursachen. Dies umfasst:

- Den Ausschluss von Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters Geschäfte tätigen, die wesentliche negative Auswirkungen auf das Klima haben und nicht zu rechtfertigende soziale Kosten verursachen.
- Die Aufnahme von Emittenten, die einen stabilen und sich verbessernden Nachhaltigkeitskurs aufweisen, sowie von Emittenten, die gemäß der Nachhaltigkeitsratingmethode des Anlageverwalters eine gute Unternehmensführung haben.

Der Anlageverwalter kann auch mit Unternehmen zusammenarbeiten, um Transparenz, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit geringerer Kohlenstoff-Emissionsintensität und verantwortungsvolles soziales Verhalten zu fördern, das nachhaltiges Wachstum und Alpha-Generierung unterstützt.

Zu den wichtigsten Informationsquellen für die Analyse gehören die proprietären Tools und das Research des Anlageverwalters, das Research von Dritten, Berichte von Nichtregierungsorganisationen (NRO) sowie Expertennetzwerke. Der Anlageverwalter führt auch eigene Analysen der öffentlich zugänglichen Informationen durch, die von den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, darunter Informationen, die in den Nachhaltigkeitsberichten der Unternehmen und anderen relevanten Unterlagen der Unternehmen enthalten sind.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder

Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters und zu seiner Zusammenarbeit mit Unternehmen sind auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/> verfügbar.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als sein Anlageuniversum auf.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

90 % des Anteils des Nettoinventarwerts, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit einem Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von Industrieländern und Aktien von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern besteht; und

75 % des Anteils des Nettoinventarwerts, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit hoher Bonität, von Schwellenländern begebenen Staatsanleihen, von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begebenen Aktien, von kleinen und mittleren Unternehmen begebenen Aktien besteht,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden. Für die Zwecke dieses Tests werden Unternehmen wie folgt eingestuft: Kleine Unternehmen weisen eine Marktkapitalisierung von unter 5 Mrd. EUR auf, bei mittleren Unternehmen beträgt diese zwischen 5 Mrd. EUR und 10 Mrd. EUR und große Unternehmen haben eine Marktkapitalisierung von über 10 Mrd. EUR.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die folgenden verbindlichen Elemente werden im gesamten Anlageverfahren angewandt:

- Der Fonds weist basierend auf den Ratingkriterien des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf.
- Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen, und diese Anlagen verursachen keine erheblichen ökologischen oder sozialen Schäden.

Aufgrund der festen Laufzeit des Fonds wird es dem Fonds nicht möglich sein, in den sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds die vorstehend genannten zwei verbindlichen Elemente einzuhalten. Der Fonds wird in diesem Zeitraum voraussichtlich bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktinvestitionen halten.

– Ausnahmen gelten für Direktanlagen in Unternehmen. Der Fonds wendet bestimmte Ausschlüsse in Bezug auf internationale Konventionen zu Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen an. Der Fonds schließt außerdem Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden. Darüber hinaus kann der Fonds weitere Ausschlüsse anwenden, wie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt.

– Der Fonds investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, wie in den Rating-Kriterien des Anlageverwalters festgelegt.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit einem Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von Industrieländern und Aktien von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern besteht; und
 - 75 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit hoher Bonität besteht; von Schwellenländern begebene Staatsanleihen; von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begebene Aktien; von kleinen und mittleren Unternehmen begebene Aktien,
- unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird ein zentraler Good-Governance-Test durchgeführt. Dieser Test basiert auf einem datengestützten, quantitativen Rahmen, der eine Scorecard verwendet, um Unternehmen in den Kategorien solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung von Steuervorschriften zu bewerten. Schroders hat eine Reihe von Kriterien für diese Säulen definiert.

Die Compliance mit dem Test wird zentral überwacht und Unternehmen, die diesen Test nicht bestehen, können nicht vom Fonds gehalten werden, es sei denn, der Anlageverwalter hat bestätigt, dass der Emittent auf der Grundlage zusätzlicher Erkenntnisse, die über diese quantitative Analyse hinausgehen, eine gute Unternehmensführung nachweist.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

Die geplante Zusammensetzung der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, ist nachstehend zusammengefasst.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Mindestanteil des Fondsvermögens, der zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, der 60 % entspricht. Der Fonds verpflichtet sich, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert aufrechtzuerhalten als der ICE BofA Euro Corporate Index, und somit werden die Anlagen des Fonds, die durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden, im Rahmen des unter #1 genannten Mindestanteils auf der Grundlage einbezogen, dass sie zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen werden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist). Ebenfalls in #1 enthalten ist der Mindestanteil des Vermögens, der in nachhaltige Investitionen investiert wird, wie in #1A angegeben. Der angegebene Mindestanteil gilt bei normalen Marktbedingungen. Der in #1 angegebene tatsächliche Anteil dürfte höher sein.

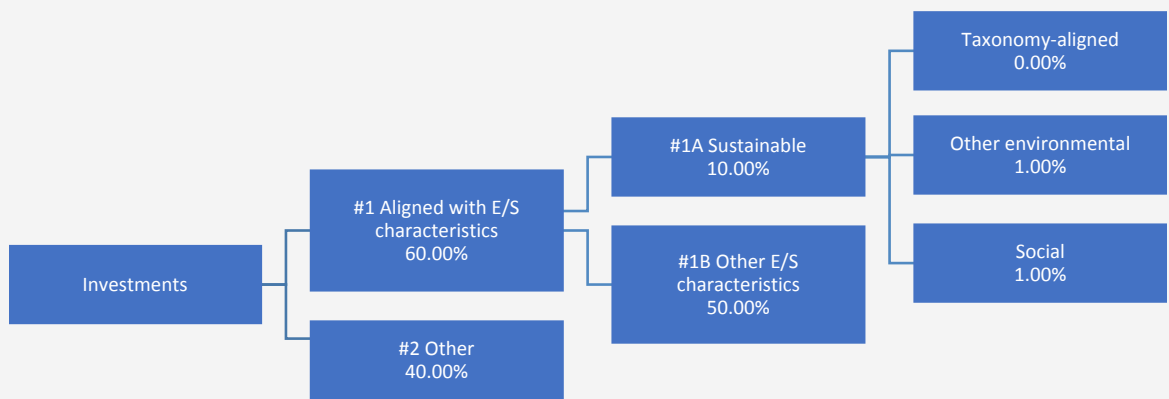
Aufgrund der festen Laufzeit des Fonds wird es dem Fonds nicht möglich sein, in den sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds mindestens für 60 % seiner Vermögenswerte eine Bewertung nach dem proprietären Nachhaltigkeitstool von Schroders aufzuweisen und mindestens 10 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen zu investieren. Der Fonds wird in diesem Zeitraum voraussichtlich bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktinvestitionen halten. Während dieses Zeitraums wird der Anteil unter #2 voraussichtlich größer sein.

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Jede nachhaltige Investition weist (i) entweder eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools von Schroders gemessen, und/oder (ii) ist laut einer externen Datenquelle als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft und/oder (iii) trägt zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Mit Ausnahme von grünen oder sozialen Anleihen, die grundsätzlich als Investitionen mit ökologischem oder sozialem Ziel eingestuft werden, hängt die Einstufung einer vom proprietären Tool von Schroders bewerteten nachhaltigen Investition als eine Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel davon ab, ob der betreffende Emittent bessere Umweltindikatoren oder soziale Indikatoren aufweist als seine Vergleichsgruppe. In beiden Fällen berücksichtigen die Indikatoren die Elemente „Kosten“ und „Nutzen“.

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. Zu #2 gehören auch Investitionen, die nicht mit dem eigenen Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und somit nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen. Da unter #1 ein Mindestanteil angegeben ist, der in der Praxis voraussichtlich höher sein wird, ist der unter #2 angegebene Anteil voraussichtlich niedriger.

Mindestschutzstandards werden gegebenenfalls auf Anlagen angewandt, indem Anlagen in Kontrahenten beschränkt werden, wenn Eigentumsverflechtungen oder Engagements in Ländern mit höherem Risiko (im Hinblick auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen) bestehen. Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#1 Der angegebene Mindestanteil gilt unter normalen Marktbedingungen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate einsetzen, die durch das proprietäre Tool von Schroders bewertet werden, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da diese Derivate zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen würden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und Ermöglichende Tätigkeiten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

Es wird erwartet, dass der Fonds in Zukunft bewertet, inwieweit seine zugrunde liegenden Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die nach der Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten, und darüber berichtet, wie hoch der Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist. Dieser Prospekt wird aktualisiert, sobald nach Ansicht des Anlageverwalters genau offengelegt werden kann, in welchem Umfang der Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind. Dazu gehören auch die für den Fonds ausgewählten Anlagen in ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

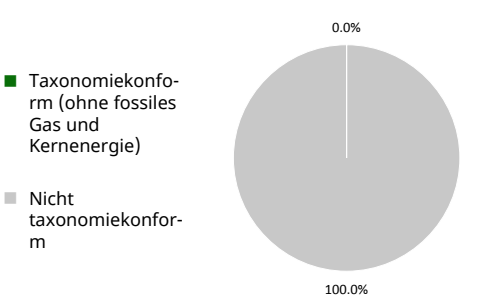
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

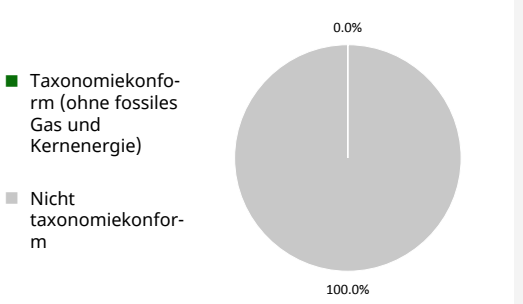
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-Taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder².

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Prospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.

² Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. #2 umfasst auch Investitionen, die nicht durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und daher nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen.

Mindestschutzstandards werden gegebenenfalls auf Anlagen angewandt, indem Anlagen in Kontrahenten beschränkt werden, wenn Eigentumsverflechtungen oder Engagements in Ländern mit höherem Risiko (im Hinblick auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen) bestehen. Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 14***

Unternehmenskennung (LEI-Code): **636700Z6A3HE62WAO188**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☐ Ja	☒ ☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen.
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	☒ mit einem sozialen Ziel
	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf. Diese Benchmark (ein breiter Marktindex) bezieht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nicht ein.

Der Nachhaltigkeitswert wird von einem proprietären Tool von Schroders gemessen, das eine aggregierte Schätzung der sozialen oder ökologischen Kosten und des sozialen oder ökologischen Nutzens bietet, die ein Emittent verursachen könnte. Dazu wird der Emittent anhand einer Liste von Indikatoren bewertet – die Bewertungen können positiv sein (z. B. wenn ein Emittent mehr als den durchschnittlichen existenzsichernden Lohn zahlt) oder negativ (z. B. wenn ein Emittent Kohlenstoff emittiert). Dabei werden sowohl Daten Dritter als auch eigene Schätzungen und Annahmen von Schroders verwendet, und das Ergebnis kann von anderen Nachhaltigkeits-Tools und -Maßstäben abweichen.

Das Ergebnis wird als Gesamtwert der Nachhaltigkeitsindikatoren für jeden Emittenten ausgedrückt, konkret als fiktiver Prozentsatz (positiv oder negativ) des Umsatzes oder des BIP des jeweiligen Emittenten. Ein Wert von +2 % würde beispielsweise bedeuten, dass ein Emittent pro 100 USD Umsatz, die er erwirtschaftet, einen positiven Nettobeitrag von 2 USD für die Gesellschaft und/oder die Umwelt erbringt. Der Nachhaltigkeitswert des Fonds ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Emittenten im Portfolio des Fonds, die anhand des proprietären Tools von Schroders ermittelt werden.

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Dabei handelt es sich um Anlagen, von denen der Anlageverwalter erwartet, dass sie zur Förderung eines oder mehrerer ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen.

Aufgrund der festen Laufzeit des Fonds wird es dem Fonds nicht möglich sein, in den sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index aufrechtzuerhalten und mindestens 10 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen zu investieren. Der Fonds wird in diesem Zeitraum voraussichtlich bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktinvestitionen halten.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung des Merkmals, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index aufrechtzuerhalten, und bezieht sich dabei auf den gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert des Fonds in Schroders' proprietärem Tool, verglichen mit dem gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert des ICE BofA Euro Corporate Index im proprietären Tool von Schroders über den vorangegangenen Sechsmonatszeitraum, basierend auf den Daten zum Monatsende. Der Gesamtnachhaltigkeitswert fasst die Auswirkung von Nachhaltigkeitsindikatoren zusammen, insbesondere Treibhausgasemissionen, Wassernutzung und Vergütungen verglichen mit dem Existenzminimum.

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung des Merkmals, mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, unter Bezugnahme auf (i) den Nachhaltigkeitswert eines jeden Vermögenswerts im proprietären Tool von Schroders und/oder (ii) die Einstufung des Vermögenswerts als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe und/oder (iii) darauf, ob ein Vermögenswert von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Die Einhaltung dieses Kriteriums wird täglich über unsere automatisierten Compliance-Kontrollen überwacht.

Der Fonds wendet auch bestimmte Ausschlüsse an, deren Einhaltung der Anlageverwalter laufend mithilfe seines Portfolio-Compliance-Rahmens überwacht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

In Bezug auf den nachhaltig investierten Anteil des Fondsportfolios (i) weist jede nachhaltige Investition entweder eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools von Schroders bewertet, und/oder (ii) ist jede nachhaltige Investition laut einer externen Datenquelle als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft und/oder (iii) trägt jede nachhaltige Investition zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Zu den ökologischen oder sozialen Zielen der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, kann insbesondere ein zunehmender ökologischer und/oder sozialer Nutzen zählen, wie zum Beispiel besserer Zugang zu Wasser oder gerechte Bezahlung, sowie die Verringerung ökologischer und/oder sozialer Kosten wie CO₂-Emissionen und Lebensmittelverschwendung. Beispielsweise ist besserer Zugang zu Wasser gemäß der Ermittlung durch das proprietäre Tool von Schroders der geschätzte gesellschaftliche Nutzen der Bereitstellung sauberen Trinkwassers für die menschliche Gesundheit. Zu den ökologischen oder sozialen Zielen grüner, sozialer und/oder nachhaltiger Anleihen können unter anderem Klimaschutz, Initiativen für erneuerbare Energien, Erhaltung natürlicher Ressourcen, Zugang zu Finanzierungsmitteln und Projekte für erschwinglichen Wohnraum gehören.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Ansatz des Anlageverwalters, in Emittenten zu investieren, die kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

- Unternehmensweite Anlageausschlüsse gelten für Schroders-Fonds. Diese betreffen internationale Übereinkommen über Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen sowie Förderung von Kraftwerkskohle. Weitere Informationen und eine Liste der ausgeschlossenen Unternehmen aus dem Bereich umstrittener Waffen finden Sie unter <https://www.schroders.com/en/global/individual/about-us/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/group-exclusions/>.
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen.
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen an einem solchen Verstoß beteiligt war, berücksichtigt Schroders einschlägige Grundsätze wie die im UN Global Compact (UNGC) enthaltenen Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ kann auf der

Grundlage von Bewertungen durch Drittanbieter und eigenen Untersuchungen erstellt werden, wenn dies für eine bestimmte Situation relevant ist. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden.

- Der Fonds kann zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen weitere Ausschlüsse vornehmen.

Weitere Informationen zu allen Anlageausschlüssen des Fonds finden Sie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre>.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei der Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen umfasst der Ansatz von Schroders zur Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) eine quantitative und eine qualitative Bewertung. In Fällen, in denen die Festlegung quantitativer Schwellenwerte nicht als angemessen oder durchführbar erachtet wird, setzt der Anlageverwalter gegebenenfalls auf Mitwirkung. Unternehmen, in die investiert wird, und von denen angenommen wird, dass sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllen, werden im Allgemeinen ausgeschlossen, es sei denn, die Daten werden im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen.

Dieser Rahmen unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung, insbesondere angesichts der Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Unser Ansatz umfasst:

Quantitativ: hierzu gehören Indikatoren, für die bestimmte Schwellenwerte festgelegt wurden:

Durch die Anwendung von Ausschlüssen. Dieser Ansatz ist relevant für **PAI 4** (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind), **PAI 5** (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen) und **PAI 14** (Engagement in umstrittenen Waffen). Darüber hinaus werden die folgenden PAIs im Rahmen des Ausschlusses gemäß der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ bewertet (die darauf abzielt, Unternehmen auszuschließen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen):

PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken)

PAI 8 (Emissionen in Wasser)

PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle)

PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen)

PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)

PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen)

Über die Anwendung einer Warnsystemkennzeichnung, wenn der oder die relevanten Indikatoren einen Schwellenwert überschreiten. Diese quantitativen Schwellenwerte zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen werden von unserem Team für nachhaltige Investitionen zentral festgelegt und systematisch überwacht. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren, bei denen wir die Grundgesamtheit in Beeinträchtigungsgruppen unterteilt haben, um einen Schwellenwert festzulegen, wie z. B. die kohlenstoffbezogenen PAI-Kennzahlen, **PAI 1** (THG-Emissionen), **PAI 2** (CO₂-Fußabdruck) und der freiwillige **PAI 4** in Tabelle 2 (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen). **PAI 3** (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) funktioniert ähnlich, aber der Schwellenwert basiert auf einer Umsatzkennzahl. Ein Schwellenwert für **PAI 6** (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren) wird auf der Grundlage der obengenannten CO₂-Kennzahlen festgelegt. Ein ähnlicher Ansatz wurde für **PAI 15** (THG-Emissionsintensität) gewählt. **PAI 16** (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) funktioniert ebenfalls auf die gleiche Weise, basiert jedoch auf der Verfügbarkeit von Daten zu sozialen Verstößen. Im Rahmen dieses Prozesses wird/werden der/die betreffende(n) Emittent(en), bei dem/denen davon ausgegangen wird, dass er/sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllt/erfüllen, dem Anlageverwalter zur Prüfung vorgelegt. Dessen Reaktion kann darin bestehen, die Beteiligung(en) zu verkaufen oder die Position beizubehalten, wenn die Daten im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen werden. Unternehmen, in die investiert wird und von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, werden aus dem Fonds ausgeschlossen.

Qualitativ: Dies schließt PAI-Indikatoren ein, bei denen Schroders der Ansicht ist, dass die verfügbaren Daten uns nicht in die Lage versetzen, eine quantitative Entscheidung darüber zu treffen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die den Ausschluss einer Investition rechtfertigt. In solchen Fällen arbeitet der Anlageverwalter, wo immer möglich, mit dem oder den Unternehmen zusammen, die er hält, und zwar in Übereinstimmung mit den Prioritäten, die im Engagement Blueprint von Schroders und/oder in den Abstimmungsrichtlinien dokumentiert sind. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren wie **PAI 12** (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) und **PAI 13** (Geschlechtervielfalt in den

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Leitungs- und Kontrollorganen), bei denen wir aktiv werden und unsere Stimmrechte nutzen können, wenn wir dies für angemessen halten. Sowohl die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als auch die Offenlegung von Informationen zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle sind in unserem Engagement Blueprint festgehalten.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Unternehmen auf der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen in eine solche Liste aufgenommen werden soll, berücksichtigt Schroders neben anderen einschlägigen Grundsätzen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ beruht auf Informationen von Drittanbietern und, wo relevant, auf eigenen Untersuchungen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Ansatz des Anlageverwalters zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist je nach Indikator unterschiedlich. Einige Indikatoren werden über die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt, einige über den Anlageprozess (sofern Daten über das Schroders PAI-Dashboard und andere externe Datenquellen verfügbar sind) und andere über Mitwirkung. Weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt.

Die PAIs werden im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Dazu gehören:

Die Ausschlüsse von Schroders in Bezug auf:

- Umstrittene Waffen: PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)).
- Von Schroders geführte Liste mit Verstößen gegen „globale Normen“, die Folgendes abdeckt: PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 8 (Emissionen in Wasser), PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle), PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen), PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen).
- Unternehmen, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle erzielen: PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) und PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen).

Die Einhaltung dieser Schwellenwerte wird über den Portfolio-Compliance-Rahmen des Anlageverwalters überwacht.

Die PAIs werden auch durch die Integration in den Investitionsprozess berücksichtigt, da das firmeneigene Tool von Schroders mehrere PAIs als Bestandteil seiner Bewertungsmethode umfasst. Zum Beispiel werden durch die Beurteilung des Gesamt-Umwelt-Scores eines Emittenten die PAIs 1, 2, 3, 4, 5 und 6 (Treibhausgasemissionen) einbezogen. Alle PAI-Indikatoren werden über das PAI-Dashboard von Schroders überwacht.

Die PAIs werden auch nach der Investition im Rahmen von Mitwirkungsaktivitäten des Anlageverwalters gemäß dem Ansatz und den Zielsetzungen des Engagement Blueprint von Schroders berücksichtigt, in dem unser Ansatz der aktiven Eigentümerschaft beschrieben wird. Der Anlageverwalter kann mit ausgewählten Emittenten im Portfolio des Fonds in Bezug auf die PAIs 1, 2, 3 und 4 (Treibhausgasemissionen) zusammenarbeiten. Wir streben die Zusammenarbeit mit mehreren Emittenten im Hinblick auf Netto-Kohlenstoffemissionen von null (PAI 1, 2) und die Beschaffung erneuerbarer Energien (PAI 5) an.

Unser Ansatz unterliegt einer laufenden Überprüfung, insbesondere in Anbetracht der sich verbessernden Verfügbarkeit und Qualität der Daten. Die Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie hier: <https://api.schroders.com/document-store/id/ffcb39bb-96cb-4e56-9461-deba9a493e85>. Die Informationen auf Fondsebene sind bzw. werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds investiert sein Vermögen über einen festen Zeitraum von vier Jahren.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf EUR lautende fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt mit gültigem Fälligkeitstermin innerhalb des festen Vierjahreszeitraums. Der Fonds kann bis zu 25 % seines Vermögens in Wertpapiere unter Investment Grade investieren (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt), während er gleichzeitig darauf abzielt, ein durchschnittliches Kreditrating mit Investment Grade zu erzielen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann bis zu 30 % seines Vermögens in Schwellenländer investieren.

Der Fonds kann auch bis zu einem Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in andere Wertpapiere (einschließlich anderer Anlageklassen), Länder, Regionen, Branchen oder Währungen, Investmentfonds, Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren sowie Barmittel halten.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.

Wenn Anlagen innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds fällig werden oder verkauft werden, kann der Fonds bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktanlagen halten. Während dieses Zeitraums von sechs Monaten vor der Liquidation fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds ist darauf ausgelegt, bis zum Ende seiner Laufzeit gehalten zu werden, und Anleger sollten bereit sein, ihre Anlage bis zur Auflösung des Fonds aufrecht zu erhalten (wobei der genaue Termin vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist).

Der Verwaltungsrat wird die Anleger schriftlich über das genaue Liquidationsdatum und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen informieren. Ab Ausstellung dieses Schreibens entfallen alle bestehenden Rückgabegebühren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Anteile infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds oder von Marktbewegungen am Ende des Anlagezeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage liegen kann.

Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, der Anlageverwalter kann sie aber nach eigenem Ermessen bereits vorher verkaufen.

Die Anlagepolitik und -strategie des Fonds ist eventuell ähnlich wie die anderer Fonds. Der Fonds wird jedoch eventuell an einem anderen Datum aufgelegt, und das Portfolio des Fonds wird sich daher vom Portfolio dieser anderen Fonds unterscheiden, da es ein vom Anlageverwalter im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen, den Anforderungen der Anleger sowie der zum Auflegungsdatum empfohlenen Haltedauer bestimmtes Anlageuniversum widerspiegelt wird.

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Kriterien in Bezug auf Unternehmensführung und Nachhaltigkeit an.

Die Strategie zielt darauf ab, zugrunde liegende Investitionen zu identifizieren, die eine gute oder sich verbessernde Nachhaltigkeitsbilanz aufweisen, sowie solche, die hohe Kosten für Umwelt und Gesellschaft verursachen. Dies umfasst:

- Den Ausschluss von Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters Geschäfte tätigen, die wesentliche negative Auswirkungen auf das Klima haben und nicht zu rechtfertigende soziale Kosten verursachen.
- Die Aufnahme von Emittenten, die einen stabilen und sich verbessernden Nachhaltigkeitskurs aufweisen, sowie von Emittenten, die gemäß der Nachhaltigkeitsratingmethode des Anlageverwalters eine gute Unternehmensführung haben.

Der Anlageverwalter kann auch mit Unternehmen zusammenarbeiten, um Transparenz, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit geringerer Kohlenstoff-Emissionsintensität und verantwortungsvolles soziales Verhalten zu fördern, das nachhaltiges Wachstum und Alpha-Generierung unterstützt.

Zu den wichtigsten Informationsquellen für die Analyse gehören die proprietären Tools und das Research des Anlageverwalters, das Research von Dritten, Berichte von Nichtregierungsorganisationen (NRO) sowie Expertennetzwerke. Der Anlageverwalter führt auch eigene Analysen der öffentlich zugänglichen Informationen durch, die von den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, darunter Informationen, die in den Nachhaltigkeitsberichten der Unternehmen und anderen relevanten Unterlagen der Unternehmen enthalten sind.

Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters und zu seiner Zusammenarbeit mit Unternehmen sind auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/> verfügbar.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als sein Anlageuniversum auf.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des Nettoinventarwerts, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit einem Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von Industrieländern und Aktien von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern besteht; und
- 75 % des Anteils des Nettoinventarwerts, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit hoher Bonität, von Schwellenländern begebenen Staatsanleihen, von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begebenen Aktien, von kleinen und mittleren Unternehmen begebenen Aktien besteht,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden. Für die Zwecke dieses Tests werden Unternehmen wie folgt eingestuft: Kleine Unternehmen weisen eine Marktkapitalisierung von unter 5 Mrd. EUR auf, bei mittleren Unternehmen beträgt diese zwischen 5 Mrd. EUR und 10 Mrd. EUR und große Unternehmen haben eine Marktkapitalisierung von über 10 Mrd. EUR.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die folgenden verbindlichen Elemente werden im gesamten Anlageverfahren angewandt:

- Der Fonds weist basierend auf den Ratingkriterien des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf.
- Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen, und diese Anlagen verursachen keine erheblichen ökologischen oder sozialen Schäden.

Aufgrund der festen Laufzeit des Fonds wird es dem Fonds nicht möglich sein, in den sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds die vorstehend genannten zwei verbindlichen Elemente einzuhalten. Der Fonds wird in diesem Zeitraum voraussichtlich bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktinvestitionen halten.

- Ausnahmen gelten für Direktanlagen in Unternehmen. Der Fonds wendet bestimmte Ausschlüsse in Bezug auf internationale Konventionen zu Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen an. Der Fonds schließt außerdem Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden. Darüber hinaus kann der Fonds weitere Ausschlüsse anwenden, wie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt.

- Der Fonds investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, wie in den Rating-Kriterien des Anlageverwalters festgelegt.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens:

- 90 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit einem Investment-Grade-Rating, Staatsanleihen von Industrieländern und Aktien von großen Unternehmen mit Sitz in Industrieländern besteht; und
- 75 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus fest- oder variabel verzinslichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten mit hoher Bonität besteht; von Schwellenländern begebene Staatsanleihen; von großen Unternehmen mit Sitz in Schwellenländern begebene Aktien; von kleinen und mittleren Unternehmen begebene Aktien,

unter Bezugnahme auf Nachhaltigkeitskriterien bewertet werden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird ein zentraler Good-Governance-Test durchgeführt. Dieser Test basiert auf einem datengestützten, quantitativen Rahmen, der eine Scorecard verwendet, um Unternehmen in den Kategorien solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung von Steuervorschriften zu bewerten. Schroders hat eine Reihe von Kriterien für diese Säulen definiert.

Die Compliance mit dem Test wird zentral überwacht und Unternehmen, die diesen Test nicht bestehen, können nicht vom Fonds gehalten werden, es sei denn, der Anlageverwalter hat bestätigt, dass der Emittent auf der Grundlage zusätzlicher Erkenntnisse, die über diese quantitative Analyse hinausgehen, eine gute Unternehmensführung nachweist.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Zusammensetzung der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, ist nachstehend zusammengefasst.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Mindestanteil des Fondsvermögens, der zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, der 60 % entspricht. Der Fonds verpflichtet sich, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert aufrechtzuerhalten als der ICE BofA Euro Corporate Index, und somit werden die Anlagen des Fonds, die durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden, im Rahmen des unter #1 genannten Mindestanteils auf der Grundlage einbezogen, dass sie zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen werden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist). Ebenfalls in #1 enthalten ist der Mindestanteil des Vermögens, der in nachhaltige Investitionen investiert wird, wie in #1A angegeben. Der angegebene Mindestanteil gilt bei normalen Marktbedingungen. Der in #1 angegebene tatsächliche Anteil dürfte höher sein.

Aufgrund der festen Laufzeit des Fonds wird es dem Fonds nicht möglich sein, in den sechs Monaten vor der Liquidation des Fonds mindestens für 60 % seiner Vermögenswerte eine Bewertung nach dem proprietären Nachhaltigkeitstool von Schroders aufzuweisen und mindestens 10 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen zu investieren. Der Fonds wird in diesem Zeitraum voraussichtlich bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barmitteln und Geldmarktinvestitionen halten. Während dieses Zeitraums wird der Anteil unter #2 voraussichtlich größer sein.

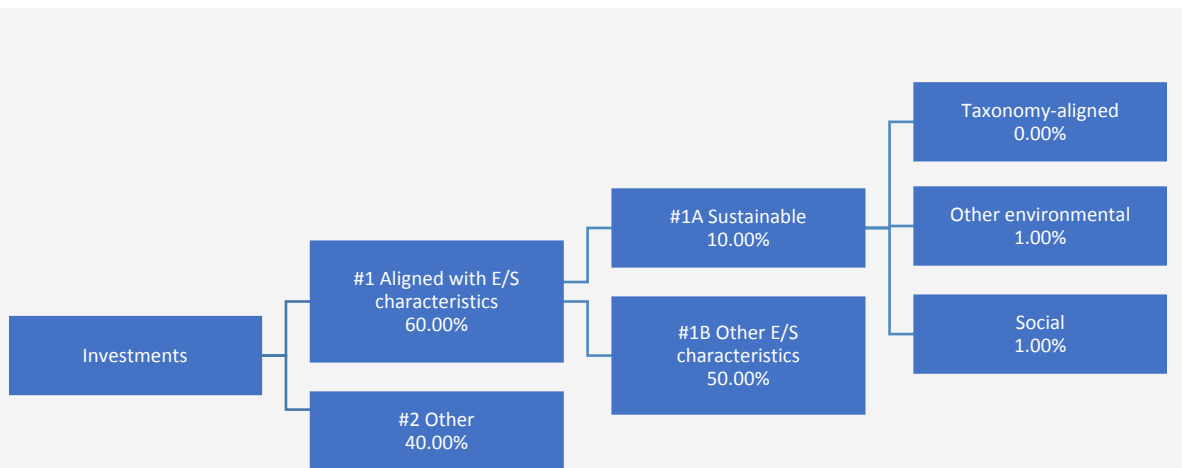
Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Jede nachhaltige Investition weist (i) entweder eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools von Schroders gemessen, und/oder (ii) ist laut einer externen Datenquelle als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft und/oder (iii) trägt zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Mit Ausnahme von grünen oder sozialen Anleihen, die grundsätzlich als Investitionen mit ökologischem oder sozialem Ziel eingestuft werden, hängt die Einstufung einer vom proprietären Tool von Schroders bewerteten nachhaltigen Investition als eine Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel davon ab, ob der betreffende Emittent bessere Umweltindikatoren oder soziale Indikatoren aufweist als seine Vergleichsgruppe. In beiden Fällen berücksichtigen die Indikatoren die Elemente „Kosten“ und „Nutzen“.

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. Zu #2 gehören auch Investitionen, die nicht mit dem eigenen Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und somit nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen. Da unter #1 ein Mindestanteil angegeben ist, der in der Praxis voraussichtlich höher sein wird, ist der unter #2 angegebene Anteil voraussichtlich niedriger.

Mindestschutzstandards werden gegebenenfalls auf Anlagen angewandt, indem Anlagen in Kontrahenten beschränkt werden, wenn Eigentumsverflechtungen oder Engagements in Ländern mit höherem Risiko (im Hinblick auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen) bestehen. Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.

Die Vermögensallokation definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

#1 Der angegebene Mindestanteil gilt unter normalen Marktbedingungen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate einsetzen, die durch das proprietäre Tool von Schroders bewertet werden, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da diese Derivate zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen würden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und Ermöglichende Tätigkeiten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

Es wird erwartet, dass der Fonds in Zukunft bewertet, inwieweit seine zugrunde liegenden Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die nach der Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten, und darüber berichtet, wie hoch der Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist. Dieser Prospekt wird aktualisiert, sobald nach Ansicht des Anlageverwalters genau offengelegt werden kann, in welchem Umfang der Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind. Dazu gehören auch die für den Fonds ausgewählten Anlagen in ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas o In Kernenergie
☒ Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

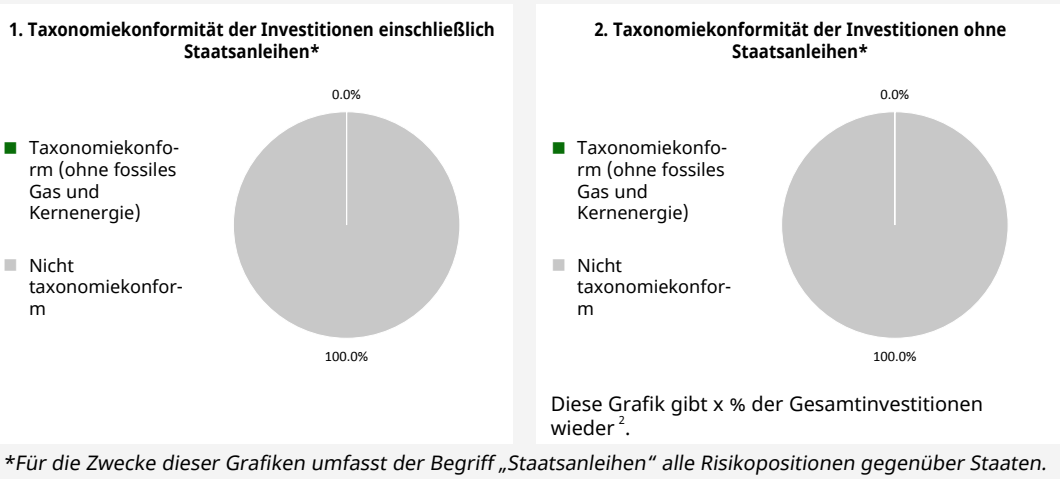
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Prospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.

² Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. #2 umfasst auch Investitionen, die nicht durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und daher nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen.

Mindestschutzstandards werden gegebenenfalls auf Anlagen angewandt, indem Anlagen in Kontrahenten beschränkt werden, wenn Eigentumsverflechtungen oder Engagements in Ländern mit höherem Risiko (im Hinblick auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen) bestehen. Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **Schroder Special Situations Fund QEP Global Core**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **6367002FQ3XC9VEHP511**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 25,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der MSCI AC World (Net TR) Index auf. Diese Benchmark (ein breiter Marktindex) bezieht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nicht ein.

Der Nachhaltigkeitswert wird von einem proprietären Tool von Schroders gemessen, das eine aggregierte Schätzung der sozialen oder ökologischen Kosten und des sozialen oder ökologischen Nutzens bietet, die ein Emittent verursachen könnte. Dazu wird der Emittent anhand einer Liste von Indikatoren bewertet – die Bewertungen können positiv sein (z. B. wenn ein Emittent mehr als den durchschnittlichen existenzsichernden Lohn zahlt) oder negativ (z. B. wenn ein Emittent Kohlenstoff emittiert). Dabei werden sowohl Daten Dritter als auch eigene Schätzungen und Annahmen von Schroders verwendet, und das Ergebnis kann von anderen Nachhaltigkeitstools und -kennzahlen abweichen.

Das Ergebnis wird als Gesamtwert der Nachhaltigkeitsindikatoren für jeden Emittenten ausgedrückt, konkret als fiktiver Prozentsatz (positiv oder negativ) des Umsatzes oder des BIP des jeweiligen Emittenten. Ein Wert von +2 % würde beispielsweise bedeuten, dass ein Emittent pro 100 USD Umsatz, die er erwirtschaftet, einen positiven Nettobeitrag von 2 USD für die Gesellschaft und/oder die Umwelt erbringt. Der Nachhaltigkeitswert des Fonds ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Emittenten im Portfolio des Fonds, die anhand des proprietären Tools von Schroders ermittelt werden.

Der Fonds investiert mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Dabei handelt es sich um Anlagen, von denen der Anlageverwalter erwartet, dass sie zur Förderung eines oder mehrerer ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung des Merkmals, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der MSCI AC World (Net TR) Index aufrechtzuerhalten, und bezieht sich dabei auf den gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert des Fonds in Schroders' proprietärem Tool, verglichen mit dem gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert des MSCI AC World (Net TR) Index in dem proprietären Tool von Schroders über den vorangegangenen Sechsmonatszeitraum, basierend auf den Daten zum Monatsende. Der Gesamtnachhaltigkeitswert fasst die Auswirkung von Nachhaltigkeitsindikatoren zusammen, insbesondere Treibhausgasemissionen, Wassernutzung und Vergütungen verglichen mit dem Existenzminimum.

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung des Merkmals, mindestens 25 % des Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, unter Bezugnahme (i) auf den Nachhaltigkeitswert eines jeden Vermögenswerts im proprietären Tool von Schroders und/oder (ii) darauf, ob ein Vermögenswert von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird.

Die Einhaltung dieses Kriteriums wird täglich über unsere automatisierten Compliance-Kontrollen überwacht. Der Fonds wendet auch bestimmte Ausschlüsse an, deren Einhaltung der Anlageverwalter laufend mithilfe seines Portfolio-Compliance-Rahmens überwacht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

In Bezug auf den nachhaltig investierten Anteil des Fondsportfolios (i) weist jede nachhaltige Investition entweder eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools von Schroders bewertet, und/oder (ii) trägt jede nachhaltige Investition zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Zu den ökologischen oder sozialen Zielen der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, kann insbesondere ein zunehmender ökologischer und/oder sozialer Nutzen zählen, wie zum Beispiel besserer Zugang zu Wasser oder gerechte Bezahlung, sowie die Verringerung ökologischer und/oder sozialer Kosten wie CO₂-Emissionen und Lebensmittelverschwendung. Beispielsweise ist besserer Zugang zu Wasser gemäß der Ermittlung durch das proprietäre Tool von Schroders der geschätzte gesellschaftliche Nutzen der Bereitstellung sauberen Trinkwassers für die menschliche Gesundheit.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Ansatz des Anlageverwalters, in Emittenten zu investieren, die kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

- Unternehmensweite Anlageausschlüsse gelten für Schroders-Fonds. Diese betreffen internationale Übereinkommen über Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen sowie Förderung von Kraftwerkskohle. Weitere Informationen und eine Liste der ausgeschlossenen Unternehmen aus dem Bereich umstrittener Waffen finden Sie unter <https://www.schroders.com/en/sustainability/active-ownership/group-exclusions/>.
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen.
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen an einem solchen Verstoß beteiligt war, berücksichtigt Schroders einschlägige Grundsätze wie die im UN Global Compact (UNGC) enthaltenen Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ kann auf der Grundlage von Bewertungen durch Drittanbieter und eigenen Untersuchungen erstellt werden, wenn dies für eine bestimmte Situation relevant ist. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden.

- Der Fonds kann zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen weitere Ausschlüsse vornehmen.

Weitere Informationen zu allen Anlageausschlüssen des Fonds finden Sie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre>.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen umfasst der Ansatz von Schroders zur Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) eine quantitative und eine qualitative Bewertung. In Fällen, in denen die Festlegung quantitativer Schwellenwerte nicht als angemessen oder durchführbar erachtet wird, setzt der Anlageverwalter gegebenenfalls auf Mitwirkung. Unternehmen, in die investiert wird, und von denen angenommen wird, dass sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllen, werden im Allgemeinen ausgeschlossen, es sei denn, die Daten werden im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen.

Dieser Rahmen unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung, insbesondere angesichts der Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Unser Ansatz umfasst:

1. **Quantitativ:** hierzu gehören Indikatoren, für die bestimmte Schwellenwerte festgelegt wurden:
 - Durch die Anwendung von Ausschlüssen. Dieser Ansatz ist relevant für **PAI 4** (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind), **PAI 5** (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen) und **PAI 14** (Engagement in umstrittenen Waffen). Darüber hinaus werden die folgenden PAIs im Rahmen des Ausschlusses gemäß der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ bewertet (die darauf abzielt, Unternehmen auszuschließen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen):
 - **PAI 7** (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken)
 - **PAI 8** (Emissionen in Wasser)
 - **PAI 9** (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle)
 - **PAI 10** (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen)
 - **PAI 11** (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)
 - **PAI 14** in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen)
 - Über die Anwendung einer Warnsystemkennzeichnung, wenn der oder die relevanten Indikatoren einen Schwellenwert überschreiten. Diese quantitativen Schwellenwerte zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen werden von unserem Team für nachhaltige Investitionen zentral festgelegt und systematisch überwacht. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren, bei denen wir die Grundgesamtheit in Beeinträchtigungsgruppen unterteilt haben, um einen Schwellenwert festzulegen, wie z. B. die kohlenstoffbezogenen PAI-Kennzahlen, **PAI 1** (THG-Emissionen), **PAI 2** (CO₂-Fußabdruck) und der freiwillige **PAI 4** in Tabelle 2 (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen). **PAI 3** (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) funktioniert ähnlich, aber der Schwellenwert basiert auf einer Umsatzkennzahl. Ein Schwellenwert für **PAI 6** (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren) wird auf der Grundlage der obengenannten CO₂-Kennzahlen festgelegt. Ein ähnlicher Ansatz wurde für **PAI 15** (THG-Emissionsintensität) gewählt. **PAI 16** (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) funktioniert ebenfalls auf die gleiche Weise, basiert jedoch auf der Verfügbarkeit von Daten zu sozialen Verstößen. Im Rahmen dieses Prozesses wird/werden der/die betreffende(n) Emittent(en), bei dem/denen davon ausgegangen wird, dass er/sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllt/erfüllen, dem Anlageverwalter zur Prüfung vorgelegt. Dessen Reaktion kann darin bestehen, die Beteiligung(en) zu verkaufen oder die Position beizubehalten, wenn die Daten im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen werden. Unternehmen, in die investiert wird und von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, werden aus dem Fonds ausgeschlossen.
2. **Qualitativ:** Dies schließt PAI-Indikatoren ein, bei denen Schroders der Ansicht ist, dass die verfügbaren Daten uns nicht in die Lage versetzen, eine quantitative Entscheidung darüber zu treffen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die den Ausschluss einer Investition rechtfertigt. In solchen Fällen arbeitet der Anlageverwalter, wo immer möglich, mit dem oder den Unternehmen zusammen, die er hält, und zwar in Übereinstimmung mit den Prioritäten, die im Engagement Blueprint von Schroders und/oder in den Abstimmungsrichtlinien dokumentiert sind. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren wie **PAI 12** (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) und **PAI 13** (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen), bei denen wir aktiv werden und unsere Stimmrechte nutzen können, wenn wir dies für angemessen halten. Sowohl die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als auch die Offenlegung von Informationen zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle sind in unserem Engagement Blueprint festgehalten.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Unternehmen auf der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen in eine solche Liste aufgenommen werden soll, berücksichtigt Schroders neben anderen einschlägigen Grundsätzen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ beruht auf Informationen von Drittanbietern und, wo relevant, auf eigenen Untersuchungen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja.

Der Ansatz des Anlageverwalters zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren richtet sich nach dem jeweiligen Indikator. Einige Indikatoren werden über die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt, einige über den Anlageprozess (sofern Daten über das Schroders PAI-Dashboard und andere externe Datenquellen verfügbar sind) und andere über Mitwirkung. Weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt.

Die PAIs werden im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Dazu gehören:

- Umstrittene Waffen: PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)).
- Von Schroders geführte Liste mit Verstößen gegen „globale Normen“, die Folgendes abdeckt: PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 8 (Emissionen in Wasser), PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle), PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen), PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen).
- Unternehmen, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle erzielen: PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) und PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen).

Die Einhaltung dieser Schwellenwerte wird über den Portfolio-Compliance-Rahmen des Anlageverwalters überwacht.

PAIs werden auch durch Integration in das Anlageverfahren berücksichtigt. Alle PAI-Indikatoren werden über das PAI-Dashboard von Schroders überwacht. Im internen Nachhaltigkeitsrahmen, der im quantitativen Anlageprozess des Fonds angewandt wird, werden folgende Aspekte berücksichtigt:

Treibhausgasemissionen, Treibhausgasintensität von Investmentgesellschaften (einschließlich CO₂-Fußabdruck), Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind: PAI 1, 2, 3 und 4.

Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle: PAI 7, 8 und 9.

Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen: PAI 12 und 13.

Die PAIs werden auch nach der Investition im Rahmen von Mitwirkungsaktivitäten des Anlageverwalters gemäß dem Ansatz und den Zielsetzungen des Engagement Blueprint von Schroders berücksichtigt, in dem unser Ansatz der aktiven Eigentümerschaft beschrieben wird. Der Anlageverwalter kann mit Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf den Klimawandel zusammenarbeiten, wobei wir versuchen, den Übergang dieser Unternehmen zu Netto-Null-Emissionen sowie die vorhandenen Strategien und Regelungen zur Steuerung der Dekarbonisierungsbemühungen zu verstehen. Diese Engagements beziehen sich auf die PAIs 1, 2, 3, 4, 5 und 6.

Unser Ansatz unterliegt einer laufenden Überprüfung, insbesondere in Anbetracht der sich verbessernden Verfügbarkeit und Qualität der Daten. Die Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie hier: <https://api.schroders.com/document-store/id/ffcb39bb-96cb-4e56-9461-deba9a493e85>. Die Informationen auf Fondsebene sind bzw. werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter verfolgt folgende nachhaltige Anlagestrategie:

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen aus aller Welt.

Die Gewichtung des Fonds in einem Land, einer Region oder einem Sektor wird in der Regel innerhalb von 3 % des Zielindexes liegen. Demgegenüber wird die Gewichtung der einzelnen Wertpapiere in der Regel innerhalb von 0,75 % der Benchmark liegen.

Der Fonds konzentriert sich auf Unternehmen, die bestimmte Substanz- und/oder Qualitätsmerkmale aufweisen. Die Substanz wird beurteilt, indem Indikatoren wie Cashflows, Dividenden und Erträge betrachtet werden, um Wertpapiere zu identifizieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters vom Markt unterbewertet werden. Die Qualität wird beurteilt, indem Indikatoren wie die Rentabilität, Stabilität, Finanzkraft, Führung und das strukturelle Wachstum eines Unternehmens betrachtet werden.

Der Fonds kann direkt in China B-Aktien und China H-Aktien investieren. Zudem kann er weniger als 10 % seines Vermögens direkt oder indirekt (z. B. über Genussscheine) über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in China A-Aktien und in am STAR Board und am ChiNext notierte Aktien investieren.

Der Fonds kann auch bis zu einem Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in andere Wertpapiere (einschließlich anderer Anlageklassen), Länder, Regionen, Branchen oder Währungen, Investmentfonds, Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren sowie Barmittel halten.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in Schwellenländer investieren.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als MSCI AC World (Net TR) Index auf.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Kriterien in Bezug auf Unternehmensführung und Nachhaltigkeit an. Die Unternehmen im Anlageuniversum werden anhand einer Reihe von zugrunde liegenden Kennzahlen im Hinblick auf ihr Unternehmensführungs-, Umwelt- und Sozialprofil bewertet. Der Anlageverwalter wird bei der Bestimmung der Positionsgröße innerhalb des Portfolios eine Bewertung des Nachhaltigkeitsprofils von Unternehmen berücksichtigen.

Im Rahmen der Unternehmensführung werden Kriterien wie das Risiko für die Anteilsinhaber, die Geschäftsaufsicht, das Bilanzierungsrisiko und die Dividendenpolitik bewertet. Zu den Umweltkriterien gehören neben den Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel auch allgemeinere Umweltauswirkungen und Chancen. Soziale Kriterien spiegeln Bereiche wie unternehmerisches Engagement, Sicherheit, Wohlergehen der Mitarbeiter, Lieferkettenmanagement und Datenschutz wider.

Zu den primären Informationsquellen gehören grundlegende Bilanzierungsdaten, eigene Nachhaltigkeitstools von Schroders und ESG-Daten Dritter.

Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters und zu seiner Zusammenarbeit mit Unternehmen sind auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/> verfügbar.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 90 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus Anlagen in Unternehmen besteht, anhand der Nachhaltigkeitskriterien bewertet wird. Infolge der Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien weist das Portfolio nach Ausschluss der am schlechtesten bewerteten 20 % der Aktien innerhalb des Anlageuniversums insgesamt einen höheren Nachhaltigkeitswert auf als sein Anlageuniversum.

Für die Zwecke dieses Tests gilt als potenzielles Anlageuniversum das Kernuniversum von Emittenten, das der Anlageverwalter vor der Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien in Übereinstimmung mit den sonstigen Beschränkungen des Anlageziels und der Anlagepolitik für den Fonds auswählen kann. Dieses Universum besteht aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen aus aller Welt.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die folgenden verbindlichen Elemente werden während des gesamten Anlageverfahrens angewandt:

- Der Fonds weist basierend auf den Ratingkriterien des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der MSCI AC World (Net TR) Index auf.
- Der Fonds investiert mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen, und diese Anlagen verursachen keine erheblichen ökologischen oder sozialen Schäden.
- Ausnahmen gelten für Direktanlagen in Unternehmen. Der Fonds wendet bestimmte Ausschlüsse in Bezug auf internationale Konventionen zu Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen an. Der Fonds schließt außerdem Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden. Darüber hinaus kann der Fonds weitere Ausschlüsse anwenden, wie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt.
- Der Fonds investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, wie in den Rating-Kriterien des Anlageverwalters festgelegt.
- Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 90 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus Anlagen in Unternehmen besteht, anhand der Nachhaltigkeitskriterien bewertet wird. Infolge der Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien weist das Portfolio nach Ausschluss der am schlechtesten bewerteten 20 % der Aktien innerhalb des Anlageuniversums insgesamt einen höheren Nachhaltigkeitswert auf als sein Anlageuniversum.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Governance ist eine wichtige Dimension innerhalb des eigenen Nachhaltigkeitsrahmens, der im Rahmen des quantitativen Anlageprozesses des Fonds angewendet wird. Unsere Governance-Bewertung wird universell in unserem gesamten Anlageuniversum angewendet und belohnt hoch bewertete Unternehmen, während sie diejenigen mit schlechteren Standards bestraft und das Schlimmste aktiv vermeidet. Wir beziehen in unsere Bewertung der Unternehmensführung eine Vielzahl zugrunde liegender Bedingungen ein und erfassen wesentliche Bereiche wie die Managementstruktur (einschließlich der Unabhängigkeit des Vorstands), die Qualität der Rechnungslegung und die Behandlung der Aktionäre durch die Bewertung der Eigentumsstrukturen und der Dividendenpolitik sowie die Messung der Meinungsverschiedenheiten mit Aktionären. Das gesamte Spektrum der in unser Unternehmensführungs-Framework einfließenden Faktoren finden Sie nachstehend.

Dividendenpolitik: Honorierung nachhaltiger und steigender Auszahlungen, asymmetrische Sanktionen bei Kürzungen

Risiko in Verbindung mit der Rechnungslegung: Mehr als 20 wichtige „Red Flags“, darunter Belastung des Betriebskapitals, Erfassung von Ausgaben und Einnahmen sowie Bewertung von Aktiva und Passiva

Risiken für die Aktionäre: Sanktionierung riskanterer Eigentumsstrukturen und erhöhter wechsellkursbedingter Risiken

Unternehmensaufsicht: Honorierung von Unabhängigkeit und effizienter Struktur des Verwaltungsrats und der wichtigsten Ausschüsse, asymmetrische Sanktionen bei geringerer Unabhängigkeit

Innovationen: Honorierung von Unternehmen mit positivem Verhältnis von Forschung und Entwicklung gegenüber der Umsatzgenerierung

QEP-Länderrisiko-Monitor: Sanktionierung schwacher Governance-Standards auf Länderebene. Politisches und Governance-Risiko als bedingtes Kriterium

Soziale Risiken werden durch die Art des zugrunde liegenden Geschäfts sowie durch Managemententscheidungen bedingt. Wir berücksichtigen sieben Inputfaktoren in unserem sozialen Framework. Wir erkennen an, dass das Ausmaß, in dem diese entstehen, von der Branche abhängt, in der das Unternehmen tätig ist. So ist beispielsweise die Produktqualität ein wichtiges Kriterium für Produktions- und Konsumgüterunternehmen, weshalb wir uns auf Produktrückrufe konzentrieren, insbesondere in stark betroffenen Branchen wie der Pharmaindustrie. Ein weiteres Beispiel ist der Datenschutz, der für immer mehr Unternehmen von Bedeutung ist, insbesondere aber für IT-Dienstleistungs- und Finanzunternehmen. In Bereichen, die für alle Unternehmen von Belang sind, werden wir jedoch weltweit Sanktionen gegen Unternehmen verhängen, auch in Bereichen wie übermäßige Mitarbeiterfluktuation und Steuervermeidung.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

Die geplante Zusammensetzung der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, ist nachstehend zusammengefasst.

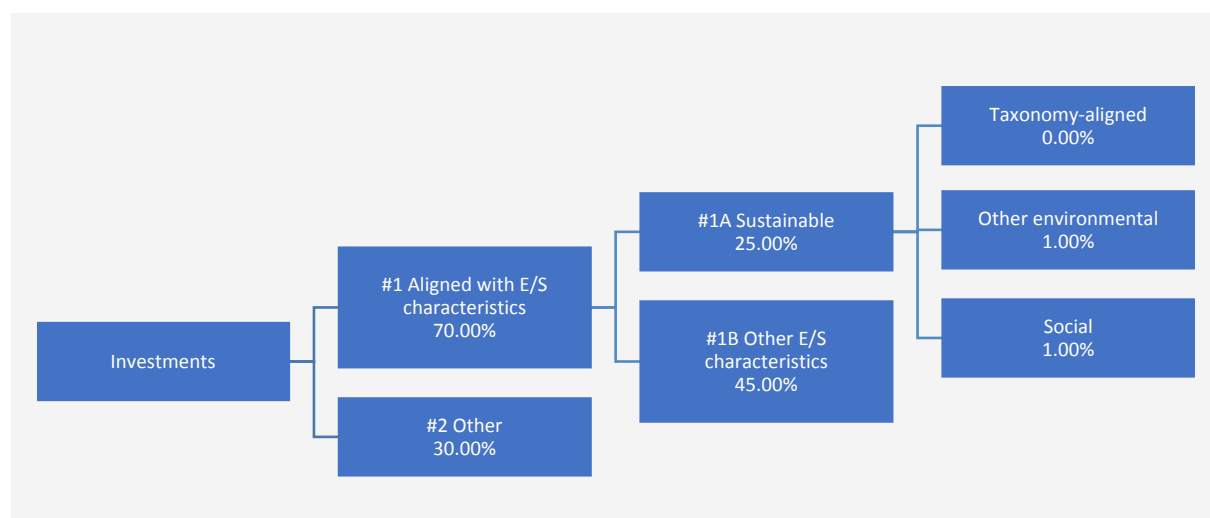
#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Mindestanteil des Fondsvermögens, der zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, der 70 % entspricht. Der Fonds verpflichtet sich, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert aufrechtzuerhalten als der MSCI AC World (Net TR) Index, und somit werden die Anlagen des Fonds, die durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden, im Rahmen des unter #1 genannten Mindestanteils auf der Grundlage einbezogen, dass sie zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen werden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist). Ebenfalls in #1 enthalten ist der Mindestanteil des Vermögens, der in nachhaltige Investitionen investiert wird, wie in #1A angegeben. Der angegebene Mindestanteil gilt bei normalen Marktbedingungen. Der in #1 angegebene tatsächliche Anteil dürfte höher sein.

Der Fonds investiert mindestens 25 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Jede nachhaltige Investition weist (i) eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools von Schroders bewertet, und/oder (ii) trägt zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Ob nachhaltige Investitionen als Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel eingestuft werden, hängt davon ab, ob der betreffende Emittent im proprietären Tool von Schroders für seine Umweltindikatoren oder seine sozialen Indikatoren die höhere Punktzahl gegenüber der Vergleichsgruppe erhalten hat. In beiden Fällen berücksichtigen die Indikatoren die Elemente „Kosten“ und „Nutzen“.

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. Zu #2 gehören auch andere Investitionen, die nicht mit dem proprietären Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und somit nicht zum Nachhaltigkeitscore des Fonds beitragen. Da unter #1 ein Mindestanteil angegeben ist, der in der Praxis voraussichtlich höher sein wird, ist der unter #2 angegebene Anteil voraussichtlich niedriger.

Mindestsicherheitsmaßnahmen werden bei Bedarf auf Geldmarktanlagen und andere Anlagen angewendet, indem gegebenenfalls Anlagen in Gegenparteien eingeschränkt werden, wenn Eigentümerverbindungen zu oder ein Engagement in Länder mit höherem Risiko bestehen (mit Blick auf das Risiko von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen). Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **#1 Der angegebene Mindestanteil gilt unter normalen Marktbedingungen. Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate einsetzen, die durch das proprietäre Tool von Schroders bewertet werden, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da diese Derivate zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen würden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist).

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und Ermöglichende Tätigkeiten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

Es wird erwartet, dass der Fonds in Zukunft bewertet, inwieweit seine zugrunde liegenden Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die nach der Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten, und darüber berichtet, wie hoch der Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist. Dieser Prospekt wird aktualisiert, sobald nach Ansicht des Anlageverwalters genau offengelegt werden kann, in welchem Umfang der Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind. Dazu gehören auch die für den Fonds ausgewählten Anlagen in ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

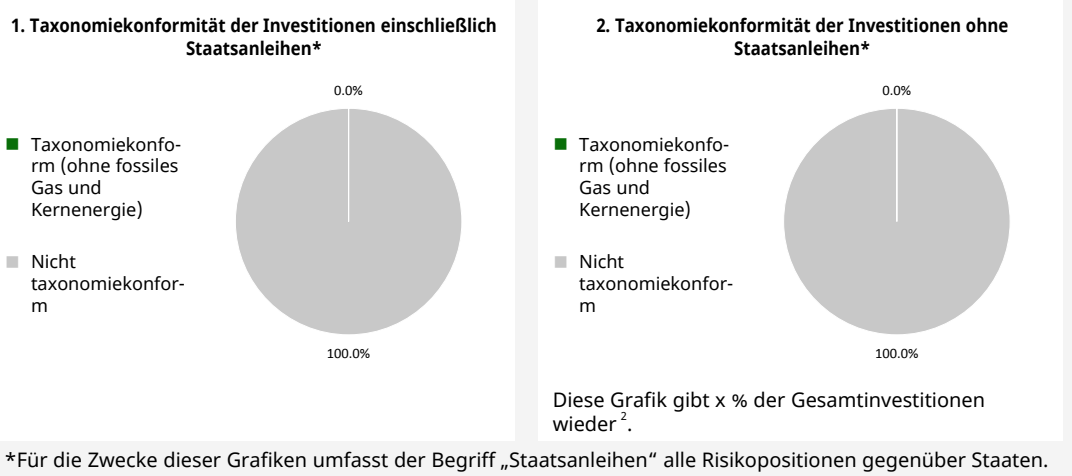
Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**
Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Prospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**
Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

² Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. #2 umfasst auch Investitionen, die nicht durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und daher nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen.

Mindestsicherheitsmaßnahmen werden bei Bedarf auf Geldmarktanlagen und andere Anlagen angewendet, indem gegebenenfalls Anlagen in Gegenparteien eingeschränkt werden, wenn Eigentümerverbindungen zu oder ein Engagement in Länder mit höherem Risiko bestehen (mit Blick auf das Risiko von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen). Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **Schroder Special Situations Fund Optimum Euro Credit**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **636700BXW85HO74US253**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf. Er behält zudem einen CO₂-Intensitätswert (Scope 1 und 2) bei, der basierend auf der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität (WACI) mindestens 20 % unter dem des ICE BofA Euro Corporate Index, liegt. Diese Benchmark (ein breiter Marktindex) bezieht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nicht ein.

Der Nachhaltigkeitswert wird von einem proprietären Tool von Schroders gemessen, das eine aggregierte Schätzung der sozialen oder ökologischen Kosten und des sozialen oder ökologischen Nutzens bietet, die ein Emittent verursachen könnte. Dazu wird der Emittent anhand einer Liste von Indikatoren bewertet – die Bewertungen können positiv sein (z. B. wenn ein Emittent mehr als den durchschnittlichen existenzsichernden Lohn zahlt) oder negativ (z. B. wenn ein Emittent Kohlenstoff emittiert). Dabei werden sowohl Daten Dritter als auch eigene Schätzungen und Annahmen von Schroders verwendet, und das Ergebnis kann von anderen Nachhaltigkeitstools und -kennzahlen abweichen.

Das Ergebnis wird als Gesamtwert der Nachhaltigkeitsindikatoren für jeden Emittenten ausgedrückt, konkret als fiktiver Prozentsatz (positiv oder negativ) des Umsatzes oder des BIP des jeweiligen Emittenten. Ein Wert von +2 % würde beispielsweise bedeuten, dass ein Emittent pro 100 USD Umsatz, die er erwirtschaftet, einen positiven Nettobeitrag von 2 USD für die Gesellschaft und/oder die Umwelt erbringt. Der Nachhaltigkeitswert des Fonds ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Emittenten im Portfolio des Fonds, die anhand des proprietären Tools von Schroders ermittelt werden.

Die Kohlenstoffintensität ist eine Kennzahl für das Engagement eines Portfolios in CO₂-intensiven Unternehmen. Sie wird ausgedrückt als Kohlenstoffemissionen pro Million US-Dollar Umsatz und als Tonnen CO₂e/Mio. US-Dollar Umsatz ausgewiesen. Die Kohlenstoffintensität wird anhand von Daten eines Drittanbieters ermittelt. Wenn ein Datenpunkt nicht verfügbar ist, kann der Anbieter geschätzte Daten verwenden.

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Dabei handelt es sich um Anlagen, von denen der Anlageverwalter erwartet, dass sie zur Förderung eines oder mehrerer ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung des Merkmals, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index aufrechtzuerhalten, und bezieht sich dabei auf den gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert des Fonds in Schroders' proprietärem Tool, verglichen mit dem gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert des ICE BofA Euro Corporate Index im proprietären Tool von Schroders über den vorangegangenen Sechsmonatszeitraum, basierend auf den Daten zum Monatsende. Der Gesamtnachhaltigkeitswert fasst die Auswirkung von Nachhaltigkeitsindikatoren zusammen, insbesondere Treibhausgasemissionen, Wassernutzung und Vergütungen verglichen mit dem Existenzminimum.

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung des Merkmals, mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, unter Bezugnahme auf (i) den Nachhaltigkeitswert eines jeden Vermögenswerts im proprietären Tool von Schroders und/oder (ii) die Einstufung des Vermögenswerts als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe und/oder (iii) darauf, ob ein Vermögenswert von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Die Einhaltung dieses Kriteriums wird täglich über unsere automatisierten Compliance-Kontrollen überwacht. Der Fonds wendet auch bestimmte Ausschlüsse an, deren Einhaltung der Anlageverwalter laufend mithilfe seines Portfolio-Compliance-Rahmens überwacht.

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung des Merkmals, eine um mindestens 20 % niedrigere Kohlenstoffintensität (Scope 1 and 2) als der ICE BofA Euro Corporate Index aufrechtzuerhalten, anhand der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität (Weighted Average Carbon Intensity, WACI) in Tonnen CO₂e/Mio. US-Dollar Umsatz auf der Grundlage der vierteljährlichen Bestände unter Verwendung von Daten eines Drittanbieters.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

In Bezug auf den nachhaltig investierten Anteil des Fondsportfolios (i) weist jede nachhaltige Investition entweder eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools von Schroders bewertet, und/oder (ii) ist jede nachhaltige Investition laut einer externen Datenquelle als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft und/oder (iii) trägt jede nachhaltige Investition zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Zu den ökologischen oder sozialen Zielen der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, kann insbesondere ein zunehmender ökologischer und/oder sozialer Nutzen zählen, wie zum Beispiel besserer Zugang zu Wasser oder gerechte Bezahlung, sowie die Verringerung ökologischer und/oder sozialer Kosten wie CO₂-Emissionen und Lebensmittelverschwendung. Beispielsweise ist besserer Zugang zu Wasser gemäß der Ermittlung durch das proprietäre Tool von Schroders der geschätzte gesellschaftliche Nutzen der Bereitstellung sauberen Trinkwassers für die menschliche Gesundheit. Zu den ökologischen oder sozialen Zielen grüner, sozialer und/oder nachhaltiger Anleihen können unter anderem Klimaschutz, Initiativen für erneuerbare Energien, Erhaltung natürlicher Ressourcen, Zugang zu Finanzierungsmitteln und Projekte für erschwinglichen Wohnraum gehören.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Ansatz des Anlageverwalters, in Emittenten zu investieren, die kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

- Unternehmensweite Anlageausschlüsse gelten für Schroders-Fonds. Diese betreffen internationale Übereinkommen über Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen sowie Förderung von Kraftwerkskohle. Weitere Informationen und eine Liste der ausgeschlossenen Unternehmen aus dem Bereich umstrittener Waffen finden Sie unter <https://www.schroders.com/en/sustainability/active-ownership/group-exclusions/>.
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen.
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen an einem solchen Verstoß beteiligt war, berücksichtigt Schroders einschlägige Grundsätze wie die im UN Global Compact (UNGC) enthaltenen Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien

für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ kann auf der Grundlage von Bewertungen durch Drittanbieter und eigenen Untersuchungen erstellt werden, wenn dies für eine bestimmte Situation relevant ist. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden.

- Der Fonds kann zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen weitere Ausschlüsse vornehmen.

Weitere Informationen zu allen Anlageausschlüssen des Fonds finden Sie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre>.

● *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Bei der Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen umfasst der Ansatz von Schroders zur Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) eine quantitative und eine qualitative Bewertung. In Fällen, in denen die Festlegung quantitativer Schwellenwerte nicht als angemessen oder durchführbar erachtet wird, setzt der Anlageverwalter gegebenenfalls auf Mitwirkung. Unternehmen, in die investiert wird, und von denen angenommen wird, dass sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllen, werden im Allgemeinen ausgeschlossen, es sei denn, die Daten werden im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen.

Dieser Rahmen unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung, insbesondere angesichts der Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Unser Ansatz umfasst:

1. **Quantitativ:** hierzu gehören Indikatoren, für die bestimmte Schwellenwerte festgelegt wurden:
 - Durch die Anwendung von Ausschlüssen. Dieser Ansatz ist relevant für **PAI 4** (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind), **PAI 5** (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen) und **PAI 14** (Engagement in umstrittenen Waffen). Darüber hinaus werden die folgenden PAIs im Rahmen des Ausschlusses gemäß der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ bewertet (die darauf abzielt, Unternehmen auszuschließen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen):
 - **PAI 7** (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken)
 - **PAI 8** (Emissionen in Wasser)
 - **PAI 9** (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle)
 - **PAI 10** (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen)
 - **PAI 11** (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)
 - **PAI 14** in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen)
 - Über die Anwendung einer Warnsystemkennzeichnung, wenn der oder die relevanten Indikatoren einen Schwellenwert überschreiten. Diese quantitativen Schwellenwerte zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen werden von unserem Team für nachhaltige Investitionen zentral festgelegt und systematisch überwacht. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren, bei denen wir die Grundgesamtheit in Beeinträchtigungsgruppen unterteilt haben, um einen Schwellenwert festzulegen, wie z. B. die kohlenstoffbezogenen PAI-Kennzahlen, **PAI 1** (THG-Emissionen), **PAI 2** (CO₂-Fußabdruck) und der freiwillige **PAI 4** in Tabelle 2 (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen). **PAI 3** (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) funktioniert ähnlich, aber der Schwellenwert basiert auf einer Umsatzkennzahl. Ein Schwellenwert für **PAI 6** (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren) wird auf der Grundlage der obengenannten CO₂-Kennzahlen festgelegt. Ein ähnlicher Ansatz wurde für **PAI 15** (THG-Emissionsintensität) gewählt. **PAI 16** (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) funktioniert ebenfalls auf die gleiche Weise, basiert jedoch auf der Verfügbarkeit von Daten zu sozialen Verstößen. Im Rahmen dieses Prozesses wird/werden der/die betreffende(n) Emittent(en), bei dem/denen davon ausgegangen wird, dass er/sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllt/erfüllen, dem Anlageverwalter zur Prüfung vorgelegt. Dessen Reaktion kann darin bestehen, die Beteiligung(en) zu verkaufen oder die Position beizubehalten, wenn die Daten im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen werden. Unternehmen, in die investiert wird und von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, werden aus dem Fonds ausgeschlossen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- 2. **Qualitativ:** Dies schließt PAI-Indikatoren ein, bei denen Schroders der Ansicht ist, dass die verfügbaren Daten uns nicht in die Lage versetzen, eine quantitative Entscheidung darüber zu treffen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die den Ausschluss einer Investition rechtfertigt. In solchen Fällen arbeitet der Anlageverwalter, wo immer möglich, mit dem oder den Unternehmen zusammen, die er hält, und zwar in Übereinstimmung mit den Prioritäten, die im Engagement Blueprint von Schroders und/oder in den Abstimmungsrichtlinien dokumentiert sind. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren wie **PAI 12** (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) und **PAI 13** (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen), bei denen wir aktiv werden und unsere Stimmrechte nutzen können, wenn wir dies für angemessen halten. Sowohl die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als auch die Offenlegung von Informationen zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle sind in unserem Engagement Blueprint festgehalten.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Unternehmen auf der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen in eine solche Liste aufgenommen werden soll, berücksichtigt Schroders neben anderen einschlägigen Grundsätzen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ beruht auf Informationen von Drittanbietern und, wo relevant, auf eigenen Untersuchungen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja.

Der Ansatz des Anlageverwalters zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren richtet sich nach dem jeweiligen Indikator. Einige Indikatoren werden über die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt, einige über den Anlageprozess (sofern Daten über das Schroders PAI-Dashboard und andere externe Datenquellen verfügbar sind) und andere über Mitwirkung. Weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt.

Die PAIs werden im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Dazu gehören:

Die Ausschlüsse von Schroders in Bezug auf:

- Umstrittene Waffen: PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)).
- Von Schroders geführte Liste mit Verstößen gegen „globale Normen“, die Folgendes abdeckt: PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 8 (Emissionen in Wasser), PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle), PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen), PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen).
- Unternehmen, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle erzielen: PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) und PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen).

Die Einhaltung dieser Schwellenwerte wird über den Portfolio-Compliance-Rahmen des Anlageverwalters überwacht.

Die PAIs werden auch durch die Integration in den Investitionsprozess berücksichtigt, da das firmeneigene Tool von Schroders mehrere PAIs als Bestandteil seiner Bewertungsmethode umfasst. Bei der Beurteilung der Gesamtumweltbewertung eines Emittenten werden die PAIs 1, 2, 3, 4, 5 und 6 berücksichtigt. Alle PAI-Indikatoren werden über das PAI-Dashboard von Schroders überwacht.

Die PAIs werden auch nach der Investition im Rahmen von Mitwirkungsaktivitäten des Anlageverwalters gemäß dem Ansatz und den Zielsetzungen des Engagement Blueprint von Schroders berücksichtigt, in dem unser Ansatz der aktiven Eigentümerschaft beschrieben wird. Der Anlageverwalter kann mit ausgewählten Emittenten,

die vom Fonds gehalten werden, in Bezug auf die PAIs 1, 2, 3 und 4 zusammenarbeiten. Wir streben die Zusammenarbeit mit mehreren Emittenten im Hinblick auf Netto-Kohlenstoffemissionen von null (PAI 1, 2) und die Beschaffung erneuerbarer Energien (PAI 5) an.

Unser Ansatz unterliegt einer laufenden Überprüfung, insbesondere in Anbetracht der sich verbessernden Verfügbarkeit und Qualität der Daten. Die Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie hier: <https://api.schroders.com/document-store/id/ffcb39bb-96cb-4e56-9461-deba9a493e85>. Die Informationen auf Fondsebene sind bzw. werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter verfolgt folgende nachhaltige Anlagestrategie:

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in fest- und variabel verzinsliche, auf Euro lautende oder gegenüber dem Euro abgesicherte Wertpapiere, die von Unternehmen und anderen nicht-staatlichen Anleiheemittenten, Regierungen, Regierungsbehörden und supranationalen Emittenten aus aller Welt begeben werden.

Der Fonds kann wie folgt investieren:

- bis zu 10 % seines Vermögens in Wertpapiere mit einem Kreditrating ohne Investmentqualität (wobei die Bestimmung für Anleihen mit Rating anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen oder für Anleihen ohne Rating anhand des implizierten Ratings von Schroders erfolgt);
- bis zu 20 % seines Vermögens in Staatsanleihen;
- bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere;
- bis zu 10 % seines Vermögens in Wandelanleihen (einschließlich CoCo-Bonds).

Der Fonds kann auch bis zu einem Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in andere Wertpapiere (einschließlich anderer Anlageklassen), Länder, Regionen, Branchen oder Währungen, Investmentfonds, Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren sowie Barmittel halten (vorbehaltlich der in Anhang I vorgesehenen Einschränkungen).

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf. Zudem behält der Fonds eine CO₂-Intensität (Scope 1 und 2) bei, die mindestens 20 % unter der des ICE BofA Euro Corporate Index liegt.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Kriterien in Bezug auf Unternehmensführung und Nachhaltigkeit an.

Die Strategie zielt darauf ab, zugrunde liegende Investitionen zu identifizieren, die eine gute oder sich verbessernde Nachhaltigkeitsbilanz aufweisen, sowie solche, die hohe Kosten für Umwelt und Gesellschaft verursachen. Dies umfasst:

- den Ausschluss von Emittenten, die in bestimmten Bereichen tätig sind, die nach Ansicht des Anlageverwalters umweltschädlich oder sozial schädlich sind, die Menschenrechte verletzen und/oder ein grobes Fehlverhalten gezeigt haben.
- die Einbeziehung von Emittenten, die nach Ansicht des Anlageverwalters gut positioniert sind, um im Vergleich zu ihren Mitbewerbern stabile und sich verbessernde Nachhaltigkeitskennzahlen zu erzielen.

Der Anlageverwalter kann auch mit Unternehmen zusammenarbeiten, um Transparenz, den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft mit geringerer Kohlenstoff-Emissionsintensität und verantwortungsvolles soziales Verhalten zu fördern, das nachhaltiges Wachstum und Alpha-Generierung unterstützt.

Zu den wichtigsten Informationsquellen für die Analyse gehören die proprietären Tools und das Research des Anlageverwalters, das Research von Dritten, Berichte von Nichtregierungsorganisationen (NRO) sowie Expertennetzwerke. Der Anlageverwalter führt auch eigene Analysen der öffentlich zugänglichen Informationen durch, die von den Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, darunter Informationen, die in den Nachhaltigkeitsberichten der Unternehmen und anderen relevanten Unterlagen der Unternehmen enthalten sind.

Die Unternehmen im Anlageuniversum werden einer Analyse unterzogen, die sich auf ihre gesamten individuellen Kohlenstoffemissionen im Rahmen des Scope 1- und 2-Protokolls bezieht. Die Informationsquellen, die für die Durchführung der Analyse genutzt wurden, umfassen proprietäre Nachhaltigkeitstools von Schroders und Daten Dritter.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters und zu seiner Zusammenarbeit mit Unternehmen sind auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/disclosures-and-statements/> verfügbar.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die folgenden verbindlichen Elemente werden während des gesamten Anlageverfahrens angewandt:

- Der Fonds weist basierend auf den Ratingkriterien des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der ICE BofA Euro Corporate Index auf. Er behält zudem einen CO₂-Intensitätswert (Scope 1 und 2) bei, der basierend auf der gewichteten durchschnittlichen CO₂-Intensität (WACI) mindestens 20 % unter dem des ICE BofA Euro Corporate Index, liegt.
 - Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen, und diese Anlagen verursachen keine erheblichen ökologischen oder sozialen Schäden.
 - Ausnahmen gelten für Direktanlagen in Unternehmen. Der Fonds wendet bestimmte Ausschlüsse in Bezug auf internationale Konventionen zu Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen an. Der Fonds schließt außerdem Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine Ausnahmeregelung angewendet werden, um dem Fonds zu ermöglichen, weiterhin ein Unternehmen zu halten, das auf der Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ von Schroders steht, z. B. wenn die erklärte Anlagestrategie des Fonds andernfalls beeinträchtigt werden könnte. Ein solches Unternehmen kann nicht als nachhaltige Investition eingestuft werden. Darüber hinaus kann der Fonds weitere Ausschlüsse anwenden, wie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt.
 - Der Fonds investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, wie in den Rating-Kriterien des Anlageverwalters festgelegt.
- Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 90 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus Anlagen in Unternehmen besteht, anhand der Nachhaltigkeitskriterien bewertet wird.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird ein zentraler Good-Governance-Test durchgeführt. Dieser Test basiert auf einem datengestützten, quantitativen Rahmen, der eine Scorecard verwendet, um Unternehmen in den Kategorien solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung von Steuervorschriften zu bewerten. Schroders hat eine Reihe von Kriterien für diese Säulen definiert.

Die Compliance mit dem Test wird zentral überwacht und Unternehmen, die diesen Test nicht bestehen, können nicht vom Fonds gehalten werden, es sei denn, der Anlageverwalter hat bestätigt, dass der Emittent auf der Grundlage zusätzlicher Erkenntnisse, die über diese quantitative Analyse hinausgehen, eine gute Unternehmensführung nachweist.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Zusammensetzung der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, ist nachstehend zusammengefasst.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Mindestanteil des Fondsvermögens, der zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, der 60 % entspricht. Der Fonds verpflichtet sich, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert aufrechtzuerhalten als der ICE BofA Euro Corporate Index, und somit werden die Anlagen des Fonds, die durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden, im Rahmen des unter #1 genannten Mindestanteils auf der Grundlage einbezogen, dass sie zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen werden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist). Ebenfalls unter #1 fallen grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen, die nicht mit dem proprietären Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden. Der Mindestanteil des Vermögens, der in nachhaltige Investitionen investiert wird, ist in #1A angegeben. Der angegebene Mindestanteil gilt bei normalen Marktbedingungen. Der in #1 angegebene tatsächliche Anteil dürfte höher sein.

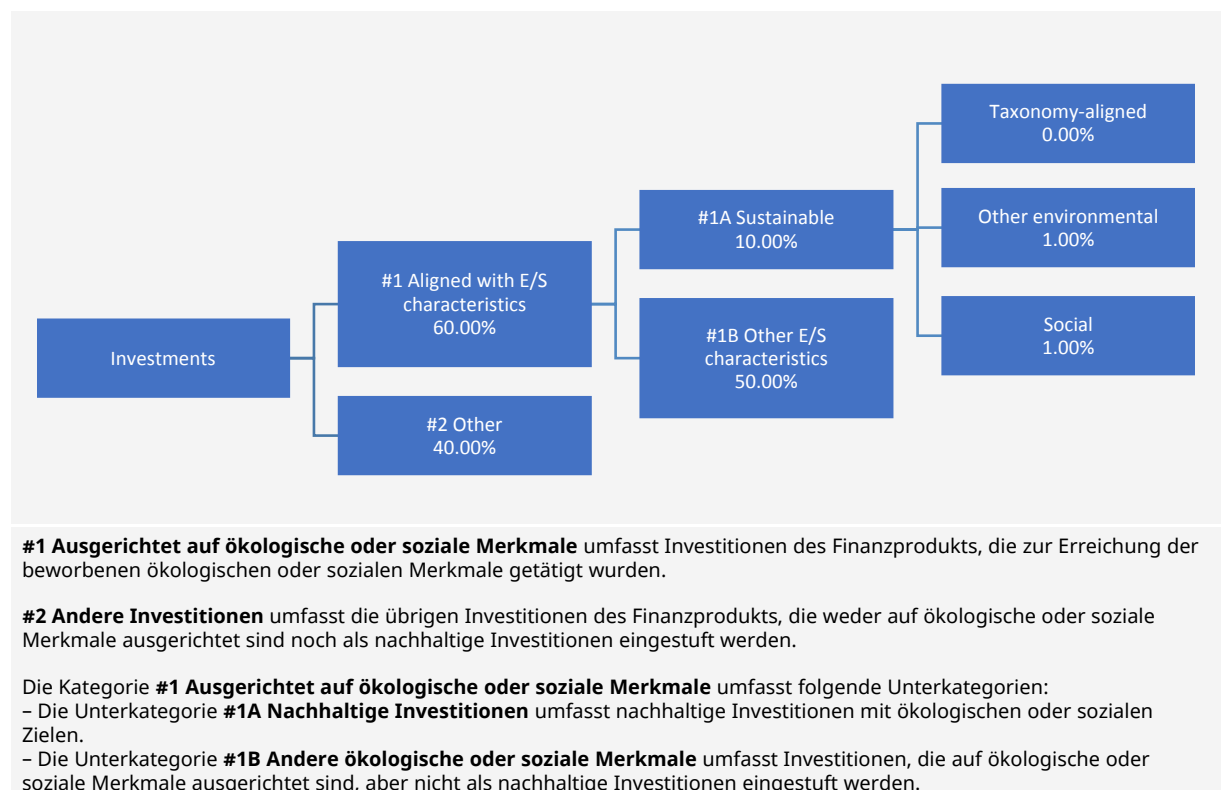
Die Vermögensallokation definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

Der Fonds investiert mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Jede nachhaltige Investition weist (i) entweder eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools von Schroders bewertet, und/oder (ii) ist laut einer externen Datenquelle als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft und/oder (iii) trägt zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Mit Ausnahme von grünen oder sozialen Anleihen, die grundsätzlich als Investitionen mit ökologischem oder sozialem Ziel eingestuft werden, hängt die Einstufung einer vom proprietären Tool von Schroders bewerteten nachhaltigen Investition als eine Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel davon ab, ob der betreffende Emittent bessere Umweltindikatoren oder soziale Indikatoren aufweist als seine Vergleichsgruppe. In beiden Fällen berücksichtigen die Indikatoren die Elemente „Kosten“ und „Nutzen“.

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. Zu #2 gehören auch andere Investitionen, die nicht mit dem proprietären Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und somit nicht zum Nachhaltigkeitsscore des Fonds beitragen. Da unter #1 ein Mindestanteil angegeben ist, der in der Praxis voraussichtlich höher sein wird, ist der unter #2 angegebene Anteil voraussichtlich niedriger.

Mindestschutzstandards werden gegebenenfalls auf Anlagen angewandt, indem Anlagen in Kontrahenten beschränkt werden, wenn Eigentumsverflechtungen oder Engagements in Ländern mit höherem Risiko (im Hinblick auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen) bestehen. Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



#1 Der angegebene Mindestanteil gilt unter normalen Marktbedingungen.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Single-Name-Credit-Default-Swaps werden als Ersatz für Direktinvestitionen verwendet, die der Fonds ansonsten im Einklang mit seinen Nachhaltigkeitskriterien halten würde. Solche Derivate werden daher verwendet, um den Nachhaltigkeitswert des Fonds, der eines der verbindlichen Elemente des Fonds

darstellt, in dem proprietären Tool von Schroders zu erreichen. Der Fonds kann andere Derivate einsetzen, die durch das proprietäre Tool von Schroders bewertet werden, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da diese Derivate zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen würden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und Ermöglichende Tätigkeiten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

Es wird erwartet, dass der Fonds in Zukunft bewertet, inwieweit seine zugrunde liegenden Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die nach der Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten, und darüber berichtet, wie hoch der Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist. Dieser Prospekt wird aktualisiert, sobald nach Ansicht des Anlageverwalters genau offengelegt werden kann, in welchem Umfang der Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind. Dazu gehören auch die für den Fonds ausgewählten Anlagen in ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

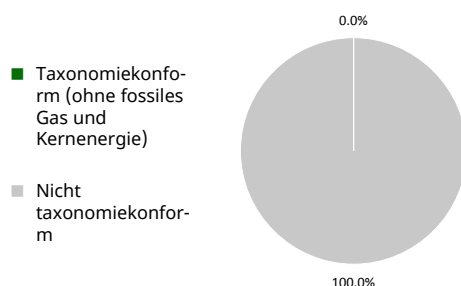
Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

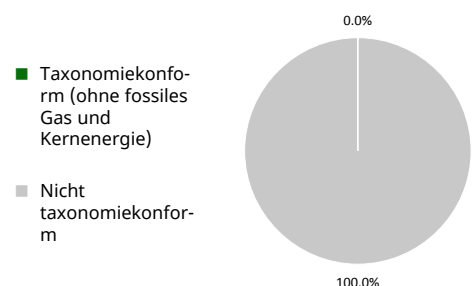
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder².

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

² Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.

Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Prospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. #2 umfasst auch Investitionen, die nicht durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und daher nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen.

Mindestschutzstandards werden gegebenenfalls auf Anlagen angewandt, indem Anlagen in Kontrahenten beschränkt werden, wenn Eigentumsverflechtungen oder Engagements in Ländern mit höherem Risiko (im Hinblick auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen) bestehen. Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre>

Name des Produkts: **Schroder Special Situations Fund Sustainable Diversified Alternative Assets**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **549300J70CGB03RQ4E29**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☐ Ja	☒ ☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 50 % seines Vermögens direkt oder indirekt in nachhaltige Investitionen, d. h. in Anlagen, die nach Ansicht des Anlageverwalters den Stakeholdern (etwa Mitarbeitern und Gemeinden) nützen und/oder zu Lösungen beitragen, indem sie zur Verwirklichung mindestens eines der SDGs der Vereinten Nationen beitragen. Beispiele für nachhaltige Investitionen sind:

- Investitionen, die Stakeholdern nützen („B“) – ein Supermarkt, der mehr als den existenzsichernden Lohn zahlt und seinen Mitarbeitern Schulungen anbietet, um ihre berufliche Entwicklung und ihren Wohlstand zu fördern.
- Investitionen, die zu Lösungen beitragen („C“)-Investitionen – Wind- und Solarparks (SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie) oder Pflegeheime für ältere Menschen (SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen).

Es wurde kein Referenzwert zu dem Zweck festgelegt, die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass eine Investition den Stakeholdern nützt, wenn sie (1) mit dem proprietären Nachhaltigkeitsstool von Schroders eine positive Bewertung erzielt oder (2) als nachhaltigkeitsgebundene Anleihe (SLB) eingestuft wird. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass eine Investition zu Lösungen beiträgt, wenn (3) mindestens 90 % der Umsätze mit Produkten und/oder Dienstleistungen erzielt werden, die gemäß dem systematischen Modell von Schroders zu einem oder mehreren der SDGs der Vereinten Nationen beitragen; (4) sie als grüne, soziale oder nachhaltige Anleihe

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

(GSS) eingestuft ist oder (5) sie die Bewertung des Anlageverwalters für alternative Anlagen besteht, was bedeutet, dass mindestens 90 % der Anlageaktivitäten zur Förderung eines oder mehrerer SDGs der Vereinten Nationen beitragen. Mindestens 80 % des Fondsvermögens werden anhand eines oder mehrerer dieser Rahmenwerke (1) bis (5) bewertet. Investitionen unter (1) oder (3) können von Schroders in Ausnahmefällen als nachhaltig eingestuft werden. Alle Investitionen unter (5) bedürfen der internen Genehmigung durch Schroders.

Bei Direktanlagen wird diese Analyse für die Investition selbst durchgeführt. Bei indirekten Anlagen wird diese Analyse auf der Ebene des zugrunde liegenden Vermögenswerts durchgeführt und dann auf der Ebene des Investmentfonds und/oder des Investment Trusts aggregiert (z. B. könnte ein Fonds zu 80 % aus nachhaltigen Investitionen bestehen, von denen 20 % als für die Stakeholder von Nutzen und 60 % als Beitrag zu Lösungen angesehen werden).

Der Fonds investiert mindestens 50 % seines Vermögens in „B“- und/oder „C“-Investitionen. Die Einhaltung dieses Kriteriums wird täglich über unsere automatisierten Compliance-Kontrollen überwacht. Der Fonds wendet auch bestimmte Ausschlüsse an, deren Einhaltung der Anlageverwalter laufend mithilfe seines Portfolio-Compliance-Rahmens überwacht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Wie oben erläutert, handelt es sich bei einer nachhaltigen Investition um eine Investition, bei der die Direktanlage oder die zugrunde liegenden Vermögenswerte im Rahmen einer indirekten Anlage „für Stakeholdern von Nutzen“ ist/sind oder „zu Lösungen beitragen“.

Ein Vermögenswert wird als „für die Stakeholder von Nutzen“ angesehen, wenn er einen positiven Beitrag für die Menschen und/oder den Planeten leistet. Dazu gehören Beiträge zu: (1) der Umwelt (z. B. durch die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, was zur Verlangsamung des Klimawandels beiträgt); (2) dem Wohlergehen der Mitarbeiter (z. B. durch die Zahlung von Löhnen, die über dem Existenzminimum liegen, und die Bereitstellung von Schulungen für Mitarbeiter, was deren berufliche Entwicklung und Wohlstand fördert); (3) dem Wohlergehen der Verbraucher (z. B. durch die Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen, die die Lebensqualität der Kunden verbessern, wie z. B. Medikamente, Therapien, Diagnosewerkzeuge und gesunde Lebensmittel); (4) gesunde, integrative und vernetzte Gemeinschaften (z. B. durch die Bereitstellung von Zugang zu sauberem Wasser und sanitären Einrichtungen, was die Gesundheit fördert); und/oder (5) effektive und rechenschaftspflichtige Institutionen (z. B. durch die Förderung der Finanzstabilität, die den Wohlstand und die finanzielle Sicherheit der Menschen unterstützt). Dabei handelt es sich in der Regel um Vermögenswerte, die auf nachhaltige Weise verwaltet werden (basierend auf einem oder mehreren dieser Stakeholder-Bereiche), obwohl auch ihre Produkte, Dienstleistungen oder Projekte einen positiven Beitrag leisten können.

Ein Vermögenswert wird als „zu Lösungen beitragend“ angesehen, wenn er zur Förderung eines oder mehrerer der SDGs der Vereinten Nationen beiträgt. Diese sind in fünf UN-SDG-Themenbereiche unterteilt:

- Inklusion – SDG 1 Keine Armut, SDG 4 Hochwertige Bildung, SDG 5 Geschlechtergleichheit, SDG 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, SDG 10 Weniger Ungleichheiten. Beispielsweise durch die Bereitstellung von Bildungsdienstleistungen (um die Verfügbarkeit einer inklusiven und gerechten hochwertigen Bildung und kontinuierlicher Lernmöglichkeiten sicherzustellen) oder durch die Bereitstellung digitaler Konnektivität (die den Zugang zum Internet erweitert, Einzelpersonen bessere Möglichkeiten für bürgerschaftliches Engagement, Teilhabe und Handlungsfähigkeit bietet und die Entwicklung digitaler Kompetenzen fördert);
- Gesundheit und Wohlergehen – SDG 3 Gesundheit und Wohlergehen, SDG 6 Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen. Beispielsweise durch die Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen (die zur Verbesserung der Gesundheitsergebnisse, zur Steigerung der Lebensqualität und zur Verringerung der Auswirkungen von Krankheiten auf Einzelpersonen und Gemeinschaften beitragen), Wasserfilteranlagen oder sanitären Einrichtungen (die die Ausbreitung von Krankheiten verhindern und eine gute Gesundheit und Hygiene fördern);
- Klimawandel – SDG 7 Bezahlbare und saubere Energie, SDG 13 Maßnahmen zum Klimaschutz. Beispielsweise durch die Bereitstellung von Lösungen für erneuerbare Energien, Batteriespeichern, Brennstoffzellen oder Technologien zur Kohlenstoffabscheidung (die zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, zur Senkung der Energiekosten und zur Bekämpfung des Klimawandels beitragen);
- Verantwortungsvoller Konsum – SDG 2 Kein Hunger, SDG 14 Leben unter Wasser, SDG 15 Leben an Land, SDG 12 Nachhaltige/r Konsum und Produktion. Beispielsweise durch die Bereitstellung von recycelten Verpackungen (die den Bedarf an Rohstoffen senken, die Menge an Deponieabfällen verringern und die Kreislaufwirtschaft unterstützen).
- Nachhaltige Infrastruktur – SDG 9 Industrie, Innovation und Infrastruktur, SDG 11 Nachhaltige Städte und Gemeinden. Beispielsweise durch die Bereitstellung von Zugang zu Elektrizität (was bessere Verkehrssysteme, Kommunikationstechnologien und den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen sowohl in städtischen als auch in ländlichen Gebieten ermöglicht) oder durch die Förderung

umweltfreundlicherer Gebäude (die den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen senken, die Ressourceneffizienz und die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel verbessern und sicherere, gesündere und integrativere Lebensumgebungen schaffen).

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Ansatz des Anlageverwalters, in Emittenten zu investieren, die kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

Unternehmensweite Anlageausschlüsse gelten für Schroders-Fonds. Diese betreffen internationale Übereinkommen über Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen sowie Förderung von Kraftwerkskohle. Weitere Informationen und eine Liste der ausgeschlossenen Unternehmen aus dem Bereich umstrittener Waffen finden Sie unter <https://www.schroders.com/en/global/individual/about-us/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/group-exclusions/>.

Der Fonds schließt Direktanlagen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen.

Der Fonds schließt Direktanlagen in Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen an einem solchen Verstoß beteiligt war, berücksichtigt Schroders einschlägige Grundsätze wie die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC), die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ kann auf der Grundlage von Bewertungen durch Drittanbieter und eigenen Untersuchungen erstellt werden, wenn dies für eine bestimmte Situation relevant ist.

Der Fonds kann zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen weitere Ausschlüsse auf direkte und indirekte Anlagen vornehmen.

Weitere Informationen zu allen Anlageausschlüssen des Fonds finden Sie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre>

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei der Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen umfasst der Ansatz von Schroders zur Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) eine quantitative und eine qualitative Bewertung. In Fällen, in denen die Festlegung quantitativer Schwellenwerte nicht als angemessen oder durchführbar erachtet wird (beispielsweise im Bereich der direkten Anlagen), setzt der Anlageverwalter gegebenenfalls auf Mitwirkung. Investitionen, von denen angenommen wird, dass sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllen, werden im Allgemeinen ausgeschlossen, es sei denn, die Daten werden im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Staates in dem betreffenden Bereich angesehen.

Dieser Rahmen unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung, insbesondere angesichts der Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Unser Ansatz für Direktinvestitionen umfasst:

Quantitativ: hierzu gehören Indikatoren, für die bestimmte Schwellenwerte festgelegt wurden:

Durch die Anwendung von Ausschlüssen. Dieser Ansatz ist relevant für **PAI 4** (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind), **PAI 5** (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen) und **PAI 14** (Engagement in umstrittenen Waffen). Darüber hinaus werden die folgenden PAIs im Rahmen des Ausschlusses gemäß der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ bewertet (die darauf abzielt, Unternehmen auszuschließen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen):

PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken)

PAI 8 (Emissionen in Wasser)

PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle)

PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen)

PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)

PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen)

Über die Anwendung einer Warnsystemkennzeichnung, wenn der oder die relevanten Indikatoren einen Schwellenwert überschreiten. Diese quantitativen Schwellenwerte zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen werden von unserem Team für nachhaltige Investitionen zentral festgelegt und systematisch überwacht. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren, bei denen wir die Grundgesamtheit in Beeinträchtigungsgruppen unterteilt haben, um einen Schwellenwert festzulegen, wie z. B. die

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

kohlenstoffbezogenen PAI-Kennzahlen, **PAI 1** (THG-Emissionen), **PAI 2** (CO₂-Fußabdruck) und der freiwillige **PAI 4** in Tabelle 2 (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen). **PAI 3** (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) funktioniert ähnlich, aber der Schwellenwert basiert auf einer Umsatzkennzahl. Ein Schwellenwert für **PAI 6** (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren) wird auf der Grundlage der obengenannten CO₂-Kennzahlen festgelegt. Ein ähnlicher Ansatz wurde für **PAI 15** (THG-Emissionsintensität) gewählt. **PAI 16** (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) funktioniert ebenfalls auf die gleiche Weise, basiert jedoch auf der Verfügbarkeit von Daten zu sozialen Verstößen. Im Rahmen dieses Prozesses wird/werden der/die betreffende(n) Emittent(en), bei dem/denen davon ausgegangen wird, dass er/sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllt/erfüllen, dem Anlageverwalter zur Prüfung vorgelegt. Dessen Reaktion kann darin bestehen, die Beteiligung(en) zu verkaufen oder die Position beizubehalten, wenn die Daten im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen werden. Unternehmen, in die investiert wird und von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, werden aus dem Fonds ausgeschlossen.

Qualitativ: Dies schließt PAI-Indikatoren ein, bei denen Schroders der Ansicht ist, dass die verfügbaren Daten uns nicht in die Lage versetzen, eine quantitative Entscheidung darüber zu treffen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die den Ausschluss einer Investition rechtfertigt. In solchen Fällen arbeitet der Anlageverwalter, wo immer möglich, mit dem oder den Unternehmen zusammen, die er hält, und zwar in Übereinstimmung mit den Prioritäten, die im Engagement Blueprint von Schroders und/oder in den Abstimmungsrichtlinien dokumentiert sind. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren wie **PAI 12** (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) und **PAI 13** (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen), bei denen wir aktiv werden und unsere Stimmrechte nutzen können, wenn wir dies für angemessen halten. Sowohl die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als auch die Offenlegung von Informationen zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle sind in unserem Engagement Blueprint festgehalten.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Direktanlagen in Unternehmen auf der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen in eine solche Liste aufgenommen werden soll, berücksichtigt Schroders neben anderen einschlägigen Grundsätzen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ beruht auf Informationen von Drittanbietern und, wo relevant, auf eigenen Untersuchungen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☐ Ja

☒ Nein, angesichts der Art der dem Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte, die auf alternative Anlageklassen wie Infrastruktur, verbriefte Vermögenswerte und erneuerbare Energien (anstelle von Unternehmen und Staatsanleihen) entfallen, und der Tatsache, dass die Vermögenswerte in erster Linie indirekt über Investmentfonds und/oder Investment Trusts gehalten werden, ist die Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Daten für diese Vermögenswerte schwierig. Der Anlageverwalter kann daher nicht systematisch nachteilige Auswirkungen auf diese Anlageklassen berücksichtigen. Es werden jedoch Anstrengungen unternommen, um das Potenzial dieser Vermögenswerte zur Verursachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Gesellschaft zu beurteilen, sofern die Daten verfügbar sind.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt (über Investmentfonds und/oder Investmenttrusts) in alternative Anlageklassen weltweit.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen.

ungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds wird über verschiedene diversifizierte Vermögenswerte in Form von Organismen für gemeinsame Anlagen, Investmenttrusts, börsengehandelten Fonds, Immobilienfonds (REIT) oder geschlossenen Fonds investieren. Beispiele für die Klassifizierung von Vermögenswerten sind unter anderem Infrastruktur, Immobilien, Private Equity, erneuerbare Energien, festverzinsliche Wertpapiere, verbriefte Vermögenswerte und Gold. Die Allokationskriterien für diese Anlageklassen werden je nach Marktbedingungen unterschiedlich ausfallen. Die Vermögensallokation und Größe der Position werden anhand des zugrunde liegenden Engagements, Landes, Produkttyps, Marktes, der Größe, Liquidität und davon bestimmt, um welche Art von Instrument es sich bei der Anlage handelt. Die Vermögensallokation wird auf Portfolioebene überwacht, um eine ausreichende Diversifizierung zu gewährleisten.

Der Fonds investiert mindestens 50 % seines Vermögens direkt oder indirekt in nachhaltige Investitionen, d. h. in Anlagen, von denen der Anlageverwalter erwartet, dass sie den Stakeholdern (etwa Mitarbeitern und Gemeinden) nützen und zur Verwirklichung mindestens eines der SDGs der Vereinten Nationen beitragen. Nachhaltige Investitionen dieser Art verursachen gemäß den Ausschlusskriterien des Anlageverwalters keine erheblichen negativen ökologischen oder sozialen Schäden.

Der Fonds investiert nicht direkt oder indirekt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.

Der Fonds investiert direkt und indirekt in Unternehmen, die gute Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, wie in den Rating-Kriterien des Anlageverwalters festgelegt. Der Fonds kann ein indirektes Engagement in notleidenden Wertpapieren, CoCo-Bonds, forderungsbesicherten Wertpapieren, hypotheckenbesicherten Wertpapieren und hochverzinslichen Wertpapieren haben. Der Fonds kann außerdem bis zu 10 % seines Vermögens indirekt in Kredite investieren. Das Engagement in Rohstoffen, Immobilien und sonstigen alternativen Anlageklassen erfolgt über zulässige Vermögenswerte (wie beispielsweise börsengehandelte Fonds, börsengehandelte Rohstoffe, geschlossene REITs oder offenen Investmentfonds), wie in Anhang IV dieses Prospekts unter „Alternative Anlageklassen“ beschrieben.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in China investieren, entweder direkt (z. B. über Bond Connect) oder indirekt über auf Festlandchina fokussierte Investmentfonds.

Der Fonds kann auch bis zu ein Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in andere Wertpapiere (einschließlich anderer Anlageklasse), Länder, Regionen, Branchen oder Währungen, Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren sowie Barmittel halten.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in offenen Investmentfonds anlegen (einschließlich anderer Schroders-Fonds).

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die folgenden verbindlichen Elemente werden während des gesamten Anlageverfahrens angewandt: Der Fonds investiert mindestens 50 % seines Vermögens direkt und/oder indirekt in nachhaltige Investitionen, d. h. solche, die als „für die Stakeholder von Nutzen“ („B“) und/oder „zu Lösungen beitragend“ („C“) definiert sind. Mindestens 80 % des Vermögens des Fonds werden anhand eines oder mehrerer Rahmenwerke bewertet, anhand derer festgestellt wird, ob eine Investition für die Stakeholdern von Nutzen ist oder zu Lösungen beiträgt. Alle Investitionen (direkt und indirekt) müssen nachweisen, dass sie keine erheblichen ökologischen oder sozialen Beeinträchtigungen im Sinne der Ausschlusskriterien des Anlageverwalters verursachen (siehe oben). Einzelheiten zu den Umsatzschwellen und bestimmten anderen Ausschlüssen, die der Fonds anwendet, sind unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt. Der Fonds investiert in Unternehmen, die gemäß den Ratingkriterien des Anlageverwalters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Anlageverwalter beurteilt die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung sowohl bei indirekten als auch bei direkten Investitionen. Bei der Berücksichtigung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung für indirekte Anlagen wird jeder Anlageverwalter eines Investmentfonds und/oder Investmenttrusts im Portfolio anhand von vier Säulen beurteilt: (1) Referenzen; (2) Unternehmenskultur; (3) Fähigkeiten und (4) Verantwortungsbewusstsein. Jeder Anlageverwalter eines Fonds erhält eine Gesamtbewertung von 1

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von

Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die Vermögensallokation definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

(niedrigste Bewertung) bis 5 (höchste Bewertung). Der Anlageverwalter stellt weitere Fragen zur Anlagestrategie jedes Fonds, um die spezifischen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung innerhalb des Fonds selbst zu verstehen – dies wird jährlich attestiert.

Bei direkten Investitionen verwendet der Anlageverwalter ein proprietäres Tool von Schroders, das ihm hilft, ein umfassendes Verständnis eines Unternehmens aus der Perspektive der Interessengruppen zu entwickeln, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung zu bewerten.

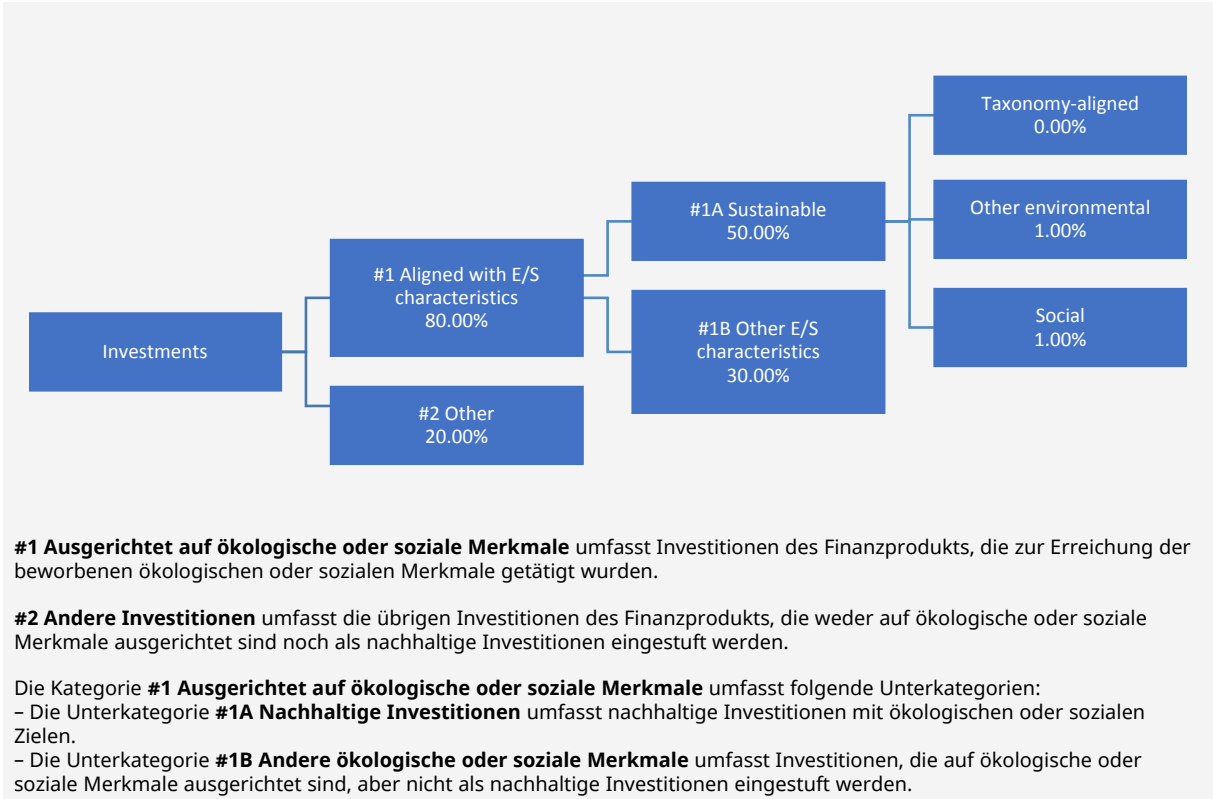


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Zusammensetzung der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, ist nachstehend zusammengefasst.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Mindestanteil des Fondsvermögens, der zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, der 80 % entspricht. Dies bedeutet, dass mindestens 80 % des Vermögens des Fonds anhand eines oder mehrerer der Rahmenwerke bewertet werden, anhand derer ermittelt wird, ob eine Investition für die Stakeholder von Nutzen ist oder zu Lösungen beiträgt. Der Fonds investiert mindestens 50 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen auf Look-Through-Basis, was bedeutet, dass in #1A direkte oder indirekte Investitionen in alternative Anlageklassen weltweit enthalten sind, die nach Ansicht des Anlageverwalters für die Stakeholder (z. B. Mitarbeiter und Gemeinden) von Nutzen sind und/oder zu Lösungen beitragen, indem sie zur Förderung eines oder mehrerer der SDGs der Vereinten Nationen beitragen und/oder von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft werden. **#2 Andere Investitionen** umfasst Investitionen, die zu Nachhaltigkeitszwecken als neutral behandelt werden, wie z. B. Barmittel- und Geldmarktanlagen, sowie Derivate, die zur Risikominderung (Absicherung) oder zur effizienteren Verwaltung des Fonds eingesetzt werden.

Mindestschutzregelungen werden gegebenenfalls auf Geldmarktanlagen und Derivate angewandt, die zur Risikominderung (Absicherung) verwendet werden, oder auf andere Anlagen, indem (gegebenenfalls) Anlagen in Gegenparteien eingeschränkt werden, die mit Ländern mit höherem Risiko (im Hinblick auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionsrisiken) verbunden oder dort engagiert sind. Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.



#1 Der angegebene Mindestanteil gilt unter normalen Marktbedingungen.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und Ermöglichende Tätigkeiten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

Es wird erwartet, dass der Fonds in Zukunft bewertet, inwieweit seine zugrunde liegenden Vermögenswerte in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die nach der Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten, und darüber berichtet, wie hoch der Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist. Dieser Prospekt wird aktualisiert, sobald nach Ansicht des Anlageverwalters genau offengelegt werden kann, in welchem Umfang der Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind. Dazu gehören auch die für den Fonds ausgewählten Anlagen in ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

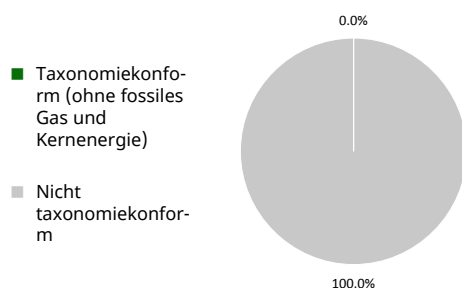
Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

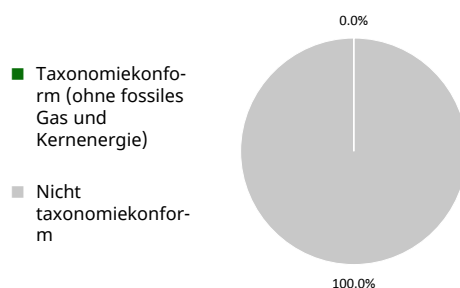
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder².

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

² Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.

Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Prospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst Investitionen, die zu Nachhaltigkeitszwecken als neutral behandelt werden, wie z. B. Barmittel- und Geldmarktanlagen, sowie Derivate, die zur Risikominderung (Absicherung) oder zur effizienteren Verwaltung des Fonds eingesetzt werden.

Mindestschutzregelungen werden gegebenenfalls auf Geldmarktanlagen und Derivate angewandt, die zur Risikominderung (Absicherung) verwendet werden, oder auf andere Anlagen, indem (gegebenenfalls) Anlagen in Gegenparteien eingeschränkt werden, die mit Ländern mit höherem Risiko (im Hinblick auf Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionsrisiken) verbunden oder dort engagiert sind. Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre>

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **Schroder Special Situations Fund Wealth Management Global Sustainable Equity**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **6367006718FHN5WD7Q38**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
●● ☐ Ja	●○ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 50,00 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der MSCI AC World (Net TR) Index auf. Diese Benchmark (ein breiter Marktindex) bezieht die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale nicht ein.

Der Nachhaltigkeitswert wird von einem proprietären Tool von Schroders gemessen, das eine aggregierte Schätzung der sozialen oder ökologischen Kosten und des sozialen oder ökologischen Nutzens bietet, die ein Emittent verursachen könnte. Dazu wird der Emittent anhand einer Liste von Indikatoren bewertet – die Bewertungen können positiv sein (z. B. wenn ein Emittent mehr als den durchschnittlichen existenzsichernden Lohn zahlt) oder negativ (z. B. wenn ein Emittent Kohlenstoff emittiert). Dabei werden sowohl Daten Dritter als auch eigene Schätzungen und Annahmen von Schroders verwendet, und das Ergebnis kann von anderen Nachhaltigkeits-Tools und -Maßstäben abweichen.

Das Ergebnis wird als Gesamtwert der Nachhaltigkeitsindikatoren für jeden Emittenten ausgedrückt, konkret als fiktiver Prozentsatz (positiv oder negativ) des Umsatzes oder des BIP des jeweiligen Emittenten. Ein Wert von +2 % würde beispielsweise bedeuten, dass ein Emittent pro 100 USD Umsatz, die er erwirtschaftet, einen positiven Nettobeitrag von 2 USD für die Gesellschaft und/oder die Umwelt erbringt. Der Nachhaltigkeitswert des Fonds ergibt sich aus den Bewertungen aller zulässigen Emittenten im Portfolio des Fonds, die anhand des proprietären Tools von Schroders ermittelt werden.

Der Fonds investiert mindestens 50 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Dabei handelt es sich um Anlagen, von denen der Anlageverwalter erwartet, dass sie zur Förderung eines oder mehrerer ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung des Merkmals, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der MSCI AC World (Net TR) Index aufrechtzuerhalten, und bezieht sich dabei auf den gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert des Fonds in Schroders' proprietärem Tool, verglichen mit dem gewichteten durchschnittlichen Nachhaltigkeitswert des MSCI AC World (Net TR) Index in dem proprietären Tool von Schroders über den vorangegangenen Sechsmonatszeitraum, basierend auf den Daten zum Monatsende. Der Gesamtnachhaltigkeitswert fasst die Auswirkung von Nachhaltigkeitsindikatoren zusammen, insbesondere Treibhausgasemissionen, Wassernutzung und Vergütungen verglichen mit dem Existenzminimum.

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung des Merkmals, mindestens 50 % des Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, unter Bezugnahme auf (i) den Nachhaltigkeitswert eines jeden Vermögenswerts im proprietären Tool von Schroders und/oder (ii) darauf, ob ein Vermögenswert von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Die Einhaltung dieses Kriteriums wird täglich über unsere automatisierten Compliance-Kontrollen überwacht. Der Fonds wendet auch bestimmte Ausschlüsse an, deren Einhaltung der Anlageverwalter laufend mithilfe seines Portfolio-Compliance-Rahmens überwacht.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

In Bezug auf den nachhaltig investierten Anteil des Fondsportfolios (i) weist jede nachhaltige Investition entweder eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools von Schroders bewertet, und/oder (ii) trägt jede nachhaltige Investition zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Zu den ökologischen oder sozialen Zielen der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, kann insbesondere ein zunehmender ökologischer und/oder sozialer Nutzen zählen, wie zum Beispiel besserer Zugang zu Wasser oder gerechte Bezahlung, sowie die Verringerung ökologischer und/oder sozialer Kosten wie CO₂-Emissionen und Lebensmittelverschwendung. Beispielsweise ist besserer Zugang zu Wasser gemäß der Ermittlung durch das proprietäre Tool von Schroders der geschätzte gesellschaftliche Nutzen der Bereitstellung sauberen Trinkwassers für die menschliche Gesundheit.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Ansatz des Anlageverwalters, in Emittenten zu investieren, die kein ökologisch oder sozial nachhaltiges Investitionsziel erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

- Unternehmensweite Anlageausschlüsse gelten für Schroders-Fonds. Diese betreffen internationale Übereinkommen über Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen sowie Förderung von Kraftwerkskohle. Weitere Informationen und eine Liste der ausgeschlossenen Unternehmen aus dem Bereich umstrittener Waffen finden Sie unter www.schroders.com/en/global/individual/about-us/what-we-do/sustainable-investing/our-sustainable-investment-policies-disclosures-voting-reports/group-exclusions/.
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen.
- Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen an einem solchen Verstoß beteiligt war, berücksichtigt Schroders einschlägige Grundsätze wie die im UN Global Compact (UNGC) enthaltenen Prinzipien, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ kann auf der Grundlage von Bewertungen durch Drittanbieter und eigenen Untersuchungen erstellt werden, wenn dies für eine bestimmte Situation relevant ist. Der Fonds kann zusätzlich zu den oben genannten Ausschlüssen weitere Ausschlüsse vornehmen.

Weitere Informationen zu allen Anlageausschlüssen des Fonds finden Sie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre/.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei der Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen umfasst der Ansatz von Schroders zur Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) eine quantitative und eine qualitative Bewertung. In Fällen, in denen die Festlegung quantitativer Schwellenwerte nicht als angemessen oder durchführbar erachtet wird, setzt der Anlageverwalter gegebenenfalls auf Mitwirkung. Unternehmen, in die investiert wird, und von denen angenommen wird, dass sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllen, werden im Allgemeinen ausgeschlossen, es sei denn, die Daten werden im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen.

Dieser Rahmen unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung, insbesondere angesichts der Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Unser Ansatz umfasst:

Quantitativ: hierzu gehören Indikatoren, für die bestimmte Schwellenwerte festgelegt wurden:

Durch die Anwendung von Ausschlüssen. Dieser Ansatz ist relevant für **PAI 4** (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind), **PAI 5** (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen) und **PAI 14** (Engagement in umstrittenen Waffen). Darüber hinaus werden die folgenden PAIs im Rahmen des Ausschlusses gemäß der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ bewertet (die darauf abzielt, Unternehmen auszuschließen, die erhebliche Beeinträchtigungen verursachen):

PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken)

PAI 8 (Emissionen in Wasser)

PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle)

PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen)

PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen)

PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen)

Über die Anwendung einer Warnsystemkennzeichnung, wenn der oder die relevanten Indikatoren einen Schwellenwert überschreiten. Diese quantitativen Schwellenwerte zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen werden von unserem Team für nachhaltige Investitionen zentral festgelegt und systematisch überwacht. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren, bei denen wir die Grundgesamtheit in Beeinträchtigungsgruppen unterteilt haben, um einen Schwellenwert festzulegen, wie z. B. die kohlenstoffbezogenen PAI-Kennzahlen, **PAI 1** (THG-Emissionen), **PAI 2** (CO₂-Fußabdruck) und der freiwillige **PAI 4** in Tabelle 2 (Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen). **PAI 3** (THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird) funktioniert ähnlich, aber der Schwellenwert basiert auf einer Umsatzkennzahl. Ein Schwellenwert für **PAI 6** (Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren) wird auf der Grundlage der obengenannten CO₂-Kennzahlen festgelegt. Ein ähnlicher Ansatz wurde für **PAI 15** (THG-Emissionsintensität) gewählt. **PAI 16** (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) funktioniert ebenfalls auf die gleiche Weise, basiert jedoch auf der Verfügbarkeit von Daten zu sozialen Verstößen. Im Rahmen dieses Prozesses wird/werden der/die betreffende(n) Emittent(en), bei dem/denen davon ausgegangen wird, dass er/sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllt/erfüllen, dem Anlageverwalter zur Prüfung vorgelegt. Dessen Reaktion kann darin bestehen, die Beteiligung(en) zu verkaufen oder die Position beizubehalten, wenn die Daten im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Unternehmens in dem betreffenden Bereich angesehen werden. Unternehmen, in die investiert wird und von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, werden aus dem Fonds ausgeschlossen.

Qualitativ: Dies schließt PAI-Indikatoren ein, bei denen Schroders der Ansicht ist, dass die verfügbaren Daten uns nicht in die Lage versetzen, eine quantitative Entscheidung darüber zu treffen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, die den Ausschluss einer Investition rechtfertigt. In solchen Fällen arbeitet der Anlageverwalter, wo immer möglich, mit dem oder den Unternehmen zusammen, die er hält, und zwar in Übereinstimmung mit den Prioritäten, die im Engagement Blueprint von Schroders und/oder in den Abstimmungsrichtlinien dokumentiert sind. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren wie **PAI 12** (Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle) und **PAI 13** (Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen), bei denen wir aktiv werden und unsere Stimmrechte nutzen können, wenn wir dies für angemessen halten. Sowohl die Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen als auch die Offenlegung von Informationen zum geschlechtsspezifischen Verdienstgefälle sind in unserem Engagement Blueprint festgehalten.

● **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Unternehmen auf der von Schroders geführten Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Bei der Entscheidung, ob ein Unternehmen in eine solche Liste aufgenommen werden soll, berücksichtigt Schroders neben anderen einschlägigen Grundsätzen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Liste der Verstöße gegen „globale Normen“ beruht auf Informationen von Drittanbietern und, wo relevant, auf eigenen Untersuchungen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Ansatz des Anlageverwalters zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist je nach Indikator unterschiedlich. Einige Indikatoren werden über die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt, einige über den Anlageprozess (sofern Daten über das Schroders PAI-Dashboard und andere externe Datenquellen verfügbar sind) und andere über Mitwirkung. Weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt.

Die PAIs werden im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Dazu gehören:

Die Ausschlüsse von Schroders in Bezug auf:

- Umstrittene Waffen: PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen wie z. B. Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).
- Von Schroders geführte Liste mit Verstößen gegen „globale Normen“, die Folgendes abdeckt: PAI 7 (Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken), PAI 8 (Emissionen in Wasser), PAI 9 (Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle), PAI 10 (Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der OECD für multinationale Unternehmen), PAI 11 (Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen) und PAI 14 in Tabelle 3 (Anzahl der Fälle von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Vorfällen).
- Unternehmen, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle erzielen: PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) und PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen).

Die Einhaltung dieser Schwellenwerte wird über den Portfolio-Compliance-Rahmen des Anlageverwalters überwacht.

Die PAIs werden außerdem über die Stakeholder-Analyse berücksichtigt und integriert, die ein zentraler Bestandteil der Beurteilung und Auswahl von für den Fonds als geeignet erachteten Unternehmen ist. Im Rahmen des Verfahrens werden die Tätigkeiten und Aktivitäten der Unternehmen aus Sicht von sieben Stakeholder-Gruppen untersucht, um die Eigenschaften der analysierten Unternehmen im Hinblick auf ein langfristiges, nachhaltiges Wachstum zu ermitteln, wobei die PAIs direkt in diese Bewertung einfließen. Die Beurteilung des Gesamt-Umwelt-Scores eines Emittenten umfasst die PAIs 1, 2, 3 und 7. Die Beurteilung des Gesamt-Sozial-Scores eines Emittenten umfasst die PAIs 12 und 13. Alle PAI-Indikatoren werden über das PAI-Dashboard von Schroders überwacht.

Die PAIs werden auch nach der Anlage im Rahmen von Mitwirkungsaktivitäten des Anlageverwalters gemäß dem Ansatz und den Zielsetzungen des Engagement Blueprint von Schroders berücksichtigt, in dem unser Ansatz der aktiven Eigentümerschaft beschrieben wird.

Wenn Emittenten wegen mangelnder Datenverfügbarkeit für PAIs gekennzeichnet werden, kann der Anlageverwalter mit Emittenten zusammenarbeiten, wobei der Schwerpunkt auf der Verstärkung der Berichterstattung liegt.

Unser Ansatz unterliegt einer laufenden Überprüfung, insbesondere in Anbetracht der sich verbessernden Verfügbarkeit und Qualität der Daten. Die Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist verfügbar unter api.schroders.com/document-store/id/ffcb39bb-96cb-4e56-9461-deba9a493e85. Die Informationen auf Fondsebene sind bzw. werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht. ☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Anlageverwalter verfolgt folgende nachhaltige Anlagestrategie:

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen aus aller Welt.

Der Fonds hält in der Regel weniger als 50 Unternehmen.

Der Fonds weist basierend auf dem Ratingsystem des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als MSCI AC World (Net TR) Index auf.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre/ aufgeführt sind.

Der Fonds investiert in Unternehmen, die gemäß den Ratingkriterien des Anlageverwalters Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen.

Der Anlageverwalter kann auch mit den vom Fonds gehaltenen Unternehmen zusammenarbeiten, um festgestellte Schwachstellen bei Nachhaltigkeitsthemen zu erörtern. Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitsansatz des Anlageverwalters und seiner Zusammenarbeit mit den Unternehmen finden Sie auf der Webseite www.schroders.com/en/lu/private-investor/strategic-capabilities/sustainability/disclosures

Der Fonds kann auch bis zu einem Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in andere Wertpapiere (einschließlich anderer Anlageklassen), Länder, Regionen, Branchen oder Währungen, Investmentfonds, Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren sowie Barmittel halten.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Nachhaltigkeitskriterien an.

Die Unternehmen werden anhand einer Reihe von Fragen bewertet und eingestuft, die Themen wie Umweltschutz, faire und gerechte Behandlung von Mitarbeitern, Lieferanten und Kunden, gesellschaftliches Engagement, Kapitalallokation und Unternehmensführung umfassen.

Der Anlageverwalter wird dann unter Berücksichtigung dieser Ratings von Fall zu Fall entscheiden, ob ein Unternehmen für die Aufnahme in das Anlageuniversum des Fonds in Frage kommt. Obwohl alle Unternehmen anhand sämtlicher Fragen bewertet werden, konzentriert sich die Entscheidung des Anlageverwalters auf die Bereiche, die für das Geschäft des betreffenden Unternehmens die größte Relevanz haben. In diesen Bereichen sollte das Unternehmen in der Regel mindestens als „stark“ eingeschätzt werden, um in das investierbare Universum aufgenommen zu werden. Die Zulässigkeit der einzelnen Unternehmen für das Fondsportfolio wird dann mindestens einmal jährlich überprüft.

Die primären Informationsquellen, die zur Durchführung der Analyse verwendet wurden, sind die eigenen Nachhaltigkeitstools von Schroders, Research Dritter, unkonventionelle Daten, die von unserer Data Insights Unit stammen, Berichte von Non-Profit-Organisationen und Expertennetzwerke. Der Anlageverwalter prüft auch die Nachhaltigkeitsberichte der Unternehmen und andere Offenlegungen, was durch direkte Kontakte mit dem Unternehmen während des Bewertungsprozesses ergänzt werden kann.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 90 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus Anlagen in Unternehmen besteht, anhand der Nachhaltigkeitskriterien bewertet wird. Infolge der Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien werden mindestens 20 % des potenziellen Anlageuniversums des Fonds bei der Auswahl der Anlagen ausgeschlossen.

Für die Zwecke dieses Tests gilt als potenzielles Anlageuniversum das Kernuniversum von Emittenten, das der Anlageverwalter vor der Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien in Übereinstimmung mit den sonstigen Beschränkungen des Anlageziels und der Anlagepolitik für den Fonds auswählen kann. Dieses Universum besteht aus Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen aus aller Welt.

Der Fonds berücksichtigt ferner das Engagement der Unternehmen für die Dekarbonisierung. Dieser Aspekt kann bei der Auswahl der Anlagen Berücksichtigung finden. Der Anlageverwalter analysiert relevante Daten über ein Unternehmen, wie z. B. Fortschritte und Ziele bei der Dekarbonisierung, um das Unternehmen anhand der Konformitätskriterien des Anlageverwalters zu bewerten. Durch die Berücksichtigung der Dekarbonisierung anhand dieser Methode könnte der Fonds in der Lage sein, bis 2050 Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Dies ist jedoch nicht Teil der Ziele des Fonds und es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds dazu in der Lage sein wird.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die folgenden verbindlichen Elemente werden während des gesamten Anlageverfahrens angewandt:

- Der Fonds weist basierend auf den Ratingkriterien des Anlageverwalters einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert als der MSCI AC World (Net TR) Index auf.
- Der Fonds investiert mindestens 50 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen, und diese Anlagen verursachen keine erheblichen ökologischen oder sozialen Schäden.

– Ausnahmen gelten für Direktanlagen in Unternehmen. Der Fonds wendet bestimmte Ausschlüsse in Bezug auf internationale Konventionen zu Streumunition, Antipersonenminen sowie chemische und biologische Waffen an. Der Fonds schließt außerdem Unternehmen aus, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabak und Kraftwerkskohle erzielen. Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach Einschätzung von Schroders gegen eine oder mehrere „globale Normen“ verstoßen und dadurch erhebliche ökologische oder soziale Schäden verursacht haben; diese Unternehmen sind auf der von Schroders geführten Liste von Verstößen gegen „globale Normen“ aufgeführt. Darüber hinaus kann der Fonds weitere Ausschlüsse anwenden, wie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre/ verfügbaren Website des Fonds aufgeführt.

– Der Fonds investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, wie in den Rating-Kriterien des Anlageverwalters festgelegt.

– Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 90 % des Anteils des Nettoinventarwerts des Fonds, der aus Anlagen in Unternehmen besteht, anhand der Nachhaltigkeitskriterien bewertet wird.

– Infolge der Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien werden mindestens 20 % des potenziellen Anlageuniversums des Fonds bei der Auswahl der Anlagen ausgeschlossen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Infolge der Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien des Fonds werden mindestens 20 % des potenziellen Anlageuniversums des Fonds bei der Auswahl der Investitionen ausgeschlossen. Für die Zwecke dieses Tests gilt als potenzielles Anlageuniversum das Kernuniversum von Emittenten, das der Anlageverwalter vor der Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien in Übereinstimmung mit den sonstigen Beschränkungen des Anlageziels und der Anlagepolitik für den Fonds auswählen kann.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird ein zentraler Good-Governance-Test durchgeführt. Dieser Test basiert auf einem datengestützten, quantitativen Rahmen, der eine Scorecard verwendet, um Unternehmen in den Kategorien solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung von Steuervorschriften zu bewerten. Schroders hat eine Reihe von Kriterien für diese Säulen definiert. Die Compliance mit dem Test wird zentral überwacht und Unternehmen, die diesen Test nicht bestehen, können nicht vom Fonds gehalten werden, es sei denn, der Anlageverwalter hat bestätigt, dass der Emittent auf der Grundlage zusätzlicher Erkenntnisse, die über diese quantitative Analyse hinausgehen, eine gute Unternehmensführung nachweist.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Zusammensetzung der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, ist nachstehend zusammengefasst.

#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Mindestanteil des Fondsvermögens, der zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, der 80 % entspricht. Der Fonds verpflichtet sich, einen höheren Gesamtnachhaltigkeitswert aufrechtzuerhalten als der MSCI AC World (Net TR) Index, und somit werden die Anlagen des Fonds, die durch das proprietäre Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden, im Rahmen des unter #1 genannten Mindestanteils auf der Grundlage einbezogen, dass sie zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen werden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist). Ebenfalls in #1 enthalten ist der Mindestanteil des Vermögens, der in nachhaltige Investitionen investiert wird, wie in #1A angegeben. Der angegebene Mindestanteil gilt bei normalen Marktbedingungen. Der in #1 angegebene tatsächliche Anteil dürfte höher sein.

Der Fonds investiert mindestens 50 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Jede nachhaltige Investition weist (i) eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools von Schroders bewertet, und/oder (ii) trägt zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird.

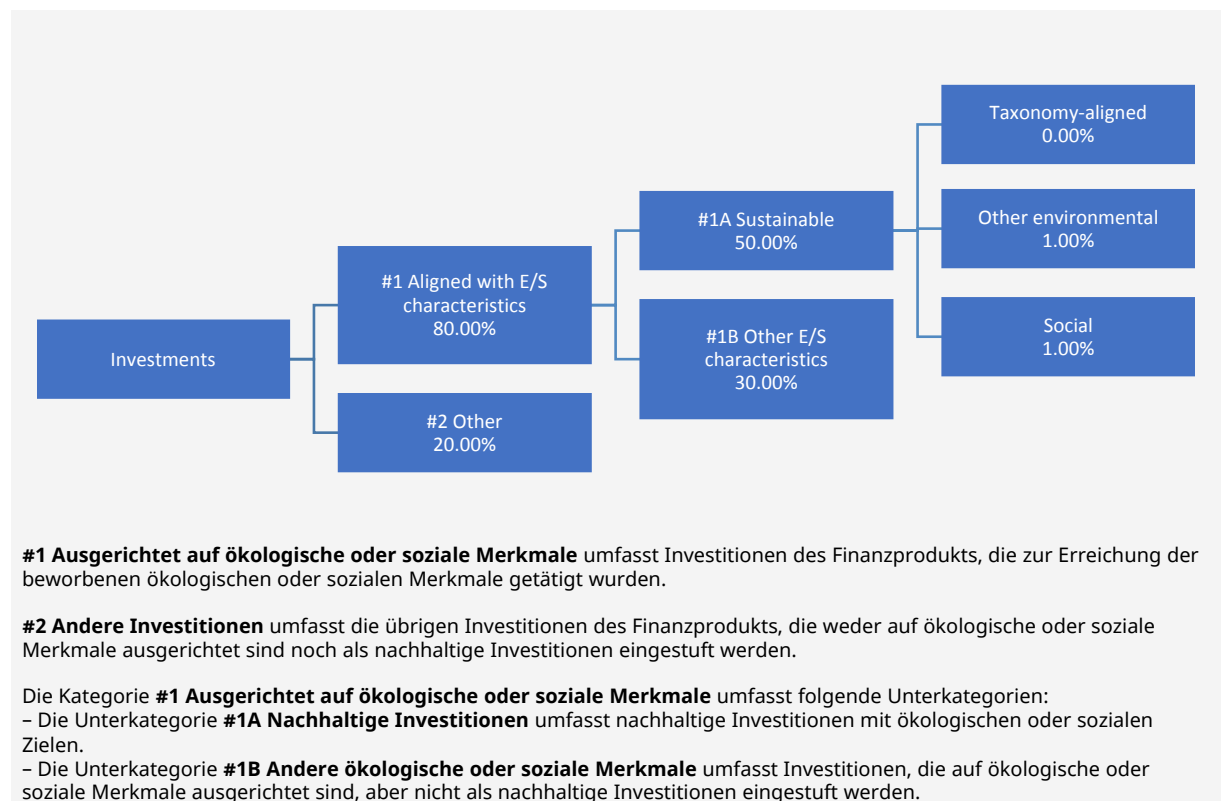
Ob eine vom proprietären Tool von Schroders bewertete nachhaltige Investition als Investition mit einem ökologischen oder sozialen Ziel eingestuft wird, hängt davon ab, ob der betreffende Emittent im proprietären Tool von Schroders für seine Umweltindikatoren oder seine sozialen Indikatoren eine höhere Punktzahl als seine Vergleichsgruppe erhalten hat. In beiden Fällen berücksichtigen die Indikatoren die Elemente „Kosten“ und „Nutzen“.

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. Zu #2 gehören auch Investitionen, die nicht mit dem eigenen Nachhaltigkeitstool von Schroders bewertet werden und somit nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen. Da unter #1 ein Mindestanteil angegeben ist, der in der Praxis voraussichtlich höher sein wird, ist der unter #2 angegebene Anteil voraussichtlich niedriger.

Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

Mindestsicherheitsmaßnahmen werden bei Bedarf auf Geldmarktanlagen und andere Anlagen angewendet, indem gegebenenfalls Anlagen in Gegenparteien eingeschränkt werden, wenn Eigentümerverbindungen zu oder ein Engagement in Länder mit höherem Risiko bestehen (mit Blick auf das Risiko von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen). Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



#1 Der angegebene Mindestanteil gilt unter normalen Marktbedingungen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate einsetzen, die durch das proprietäre Tool von Schroders bewertet werden, um die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen, da diese Derivate zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen würden (unabhängig davon, ob die jeweilige Einzelanlage einen positiven oder einen negativen Wert aufweist).



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und Ermöglichende Tätigkeiten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

Es wird erwartet, dass der Fonds in Zukunft bewertet, inwieweit seine zugrunde liegenden Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die nach der Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten, und darüber berichtet, wie hoch der Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist. Dieser Prospekt wird aktualisiert, sobald nach Ansicht des Anlageverwalters genau offengelegt werden kann,

in welchem Umfang der Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind. Dazu gehören auch die für den Fonds ausgewählten Anlagen in ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

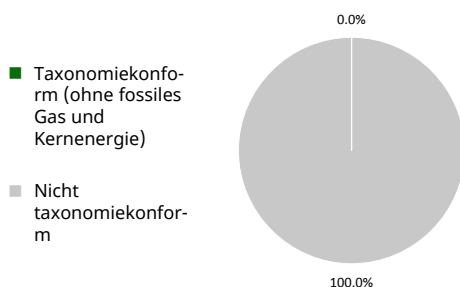
- ☐ Ja:
☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

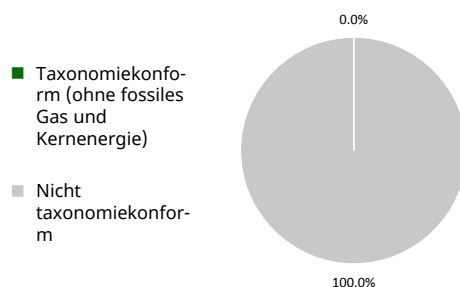
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder².

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Prospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

² Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.

CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst Barmittel, die in Bezug auf Nachhaltigkeit als neutral behandelt werden. #2 umfasst auch Investitionen, die nicht durch das proprietäre Nachhaltigkeitsstool von Schroders bewertet werden und daher nicht zum Nachhaltigkeitswert des Fonds beitragen.

Mindestsicherheitsmaßnahmen werden bei Bedarf auf Geldmarktanlagen und andere Anlagen angewendet, indem gegebenenfalls Anlagen in Gegenparteien eingeschränkt werden, wenn Eigentümerverbindungen zu oder ein Engagement in Länder mit höherem Risiko bestehen (mit Blick auf das Risiko von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen). Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre/

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: **Schroder Special Situations Fund Wealth Management Sustainable Sovereign Bond**

Unternehmenskennung (LEI-Code): **636700LL9E13QE96BT72**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●●	☐ Ja	●○	☒ Nein
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __ %	☒	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 80,00 % an nachhaltigen Investitionen.
	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
	☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒	mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐	Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	☒	mit einem sozialen Ziel
		☐	Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Dabei handelt es sich um Anlagen in von Ländern ausgegebene Staatsanleihen, von denen der Anlageverwalter erwartet, dass sie zur Förderung eines oder mehrerer ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Ferner kann der Fonds in Anlagen investieren, die der Anlageverwalter nach seinen Nachhaltigkeitskriterien als neutral einstuft.

Zur Bewertung der Länder anhand von Nachhaltigkeitsmetriken verwendet der Anlageverwalter das firmeneigene Nachhaltigkeitstool von Schroders. Die Bewertung liefert eine aggregierte Schätzung der sozialen und ökologischen Kosten und Vorteile, die ein Emittent verursachen kann, und berücksichtigt eine Reihe von Metriken, darunter Bildung, finanzielle Stabilität, Infrastruktur und Verpflichtungen zur Bewältigung von Klima- und Umweltproblemen. Der Anlageverwalter bewertet politische Aspekte und bürgerliche Freiheiten eines Landes und berücksichtigt, dass diese die Kreditwürdigkeit eines Staates beeinflussen können.

Es wurde kein Referenzwert zu dem Zweck festgelegt, die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Der Anlageverwalter überwacht die Einhaltung des Merkmals, mindestens 80 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren, unter Bezugnahme auf (i) den Nachhaltigkeitswert eines jeden Vermögenswerts im proprietären Tool von Schroders und/oder (ii) die Einstufung des Vermögenswerts als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe und/oder (iii) darauf, ob ein Vermögenswert von Schroders

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Die Einhaltung dieses Kriteriums wird täglich über unsere automatisierten Compliance-Kontrollen überwacht. Der Fonds wendet auch bestimmte Ausschlüsse an, deren Einhaltung der Anlageverwalter laufend mithilfe seines Portfolio-Compliance-Rahmens überwacht.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

In Bezug auf den nachhaltig investierten Anteil des Fondsportfolios (i) weist jede nachhaltige Investition entweder eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools von Schroders bewertet, und/oder (ii) ist jede nachhaltige Investition laut einer externen Datenquelle als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft und/oder (iii) trägt jede nachhaltige Investition zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Zu den ökologischen oder sozialen Zielen der nachhaltigen Investitionen, die der Fonds teilweise zu tätigen beabsichtigt, kann insbesondere ein zunehmender ökologischer und/oder sozialer Nutzen zählen, wie zum Beispiel besserer Zugang zu Wasser oder gerechte Bezahlung, sowie die Verringerung ökologischer und/oder sozialer Kosten wie CO₂-Emissionen und Lebensmittelverschwendung. Beispielsweise ist besserer Zugang zu Wasser gemäß der Ermittlung durch das proprietäre Tool von Schroders der geschätzte gesellschaftliche Nutzen der Bereitstellung sauberen Trinkwassers für die menschliche Gesundheit.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Ansatz des Anlageverwalters bei Investitionen in Emittenten, die keine erheblichen negativen Auswirkungen auf ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionsziele haben, umfasst die Anwendung bestimmter Ausschlüsse, wie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Webseite des Fonds <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre/> beschrieben.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Bei der Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen umfasst der Ansatz von Schroders zur Berücksichtigung der für Investitionen in Staaten geltenden Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) eine quantitative Bewertung. Staaten, von denen angenommen wird, dass sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllen, werden im Allgemeinen ausgeschlossen, es sei denn, die Daten werden im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Staates in dem betreffenden Bereich angesehen.

Dieser Rahmen unterliegt einer kontinuierlichen Überprüfung, insbesondere angesichts der Entwicklung der Verfügbarkeit und Qualität der Daten.

Unser quantitativer Ansatz umfasst Indikatoren, für die spezifische Schwellenwerte festgelegt wurden, über die Anwendung einer Warnsystemkennzeichnung, wenn der oder die relevanten Indikatoren einen Schwellenwert überschreiten. Diese quantitativen Schwellenwerte zur Beurteilung erheblicher Beeinträchtigungen werden von unserem Team für nachhaltige Investitionen zentral festgelegt und systematisch überwacht. Dieser Ansatz gilt für Indikatoren, bei denen wir die Bevölkerung in Gruppen mit unterschiedlichem Ausmaß der Beeinträchtigung unterteilt haben, um einen Schwellenwert festzulegen, einschließlich **PAI 15** (THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird) und **PAI 16** (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen). **PAI 15** (THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird) basiert auf Daten zur CO₂-Intensität, und **PAI 16** (Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen) basiert auf der Verfügbarkeit von Daten zu sozialen Verstößen. Im Rahmen dieses Prozesses wird/werden der/die betreffende(n) Emittent(en), bei dem/denen davon ausgegangen wird, dass er/sie die quantitativen Schwellenwerte nicht erfüllt/erfüllen, dem Anlageverwalter zur Prüfung vorgelegt. Dessen Reaktion kann darin bestehen, die Beteiligung(en) zu verkaufen oder die Position beizubehalten, wenn die Daten im Einzelfall als nicht repräsentativ für die Leistung eines Staates in dem betreffenden Bereich angesehen werden. Staaten, von denen angenommen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, werden aus dem Fonds ausgeschlossen.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, sodass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen nicht auf die nachhaltigen Investitionen des Fonds (bei denen es sich um Staatsanleihen handelt) anwendbar sind. Die nachhaltigen Investitionen sind durch die Anwendung bestimmter Ausschlüsse, die für Länder gelten, mit den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte konform.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, der Ansatz des Anlageverwalters zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ist je nach Indikator unterschiedlich. Einige Indikatoren werden durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt, andere durch Engagement. Weitere Einzelheiten sind nachstehend aufgeführt. Die PAIs werden im Rahmen der Vorinvestitionsprüfung durch die Anwendung von Ausschlüssen berücksichtigt. Da dieser Fonds nicht in Unternehmensanleihen investiert, sind Ausschlüsse von Unternehmen in der Praxis weniger wichtig als bei anderen Fonds. Diese formell angewandten Ausnahmen umfassen jedoch firmenweite Unternehmensausschlüsse von Schroders in Bezug auf:

- Umstrittene Waffen: PAI 14 (Engagement in umstrittenen Waffen wie z. B. Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).
- Unternehmen, die Umsätze oberhalb bestimmter Schwellenwerte aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kraftwerkskohle erzielen: PAI 4 (Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind) und PAI 5 (Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen).

Die Einhaltung dieser Schwellenwerte wird über den Portfolio-Compliance-Rahmen des Anlageverwalters überwacht.

Die PAIs werden auch nach der Investition im Rahmen von Mitwirkungsaktivitäten des Anlageverwalters gemäß dem Ansatz und den Zielsetzungen des Engagement Blueprint von Schroders berücksichtigt, in dem unser Ansatz der aktiven Eigentümerschaft beschrieben wird.

Im Gegensatz zu Unternehmensemittenten (in die der Fonds nicht investiert) gibt es in der Regel weniger Gelegenheiten, mit staatlichen Emittenten zusammenzuarbeiten, wir streben aber dennoch an, regelmäßig mit staatlichen Emittenten zusammenzuarbeiten, vor allem im Hinblick auf ihren Ansatz für Netto-Null-CO₂-Emissionsstrategien (in Bezug auf PAI 15 [THG-Emissionsintensität]). Unser Ansatz unterliegt einer laufenden Überprüfung, insbesondere in Anbetracht der sich verbessernden Verfügbarkeit und Qualität der Daten. Die Erklärung der Verwaltungsgesellschaft zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden Sie hier: <https://api.schroders.com/document-store/id/ffcb39bb-96cb-4e56-9461-deba9a493e85>. Die Informationen auf Fondsebene sind bzw. werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Anlageverwalter verfolgt folgende nachhaltige Anlagestrategie:

Der Fonds wird passiv verwaltet und soll die Leistung des Index widerspiegeln. Der Fonds wird mindestens 80 % seiner Vermögenswerte in fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren, die von Regierungen weltweit ausgegeben werden.

Der Anlageverwalter wird einen Stichprobenansatz verwenden, um das Portfolio zu optimieren, mit dem Ziel, die Hauptcharakteristika des Index widerzuspiegeln, ohne jedes im Index enthaltene Wertpapier zu replizieren oder zu halten, und um die Portfoliotransaktionskosten und die Neuausrichtung zu minimieren.

Der Fonds investiert mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in Wertpapiere, die im Index enthalten sind, kann jedoch vorübergehend von diesem Ziel abweichen, wenn dies im besten Interesse der Anteilhaber ist, je nach Marktbedingungen, hohem Zeichnungsvolumen des Fonds oder anderen Faktoren, die außerhalb seiner Kontrolle liegen (z. B. eine Neugewichtung des Index). Der Fonds und/oder der Anlageverwalter können die Gewichtungen der Wertpapiere im Index nach eigenem Ermessen ändern.

Es wird davon ausgegangen, dass der Tracking Error des Fonds im Vergleich zum Index unter normalen Marktbedingungen bei bis zu 1,00 % pro Jahr liegt. Der Tracking Error ist ein Maß dafür, wie genau sich die Wertentwicklung des Fonds im Einklang mit dem Index bewegt.

Zu den Faktoren, die sich auf den Tracking Error auswirken können, gehören unter anderem: Unterschiede in der Ländergewichtung aufgrund von Nachhaltigkeitsanforderungen; die Gewichtung von Wertpapieren im Fonds im Vergleich zum Index; Transaktionskosten; Fondsaufwendungen (wie in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts dargelegt); Investitionen in Geldmarktanlagen oder Barmittel. Ferner ist zu beachten, dass außergewöhnliche Umstände, wie z. B. (aber nicht beschränkt auf) störende Marktbedingungen oder extrem volatile Märkte, eintreten können, die dazu führen, dass die Tracking-Genauigkeit des Fonds erheblich vom Index abweicht.

Der Fonds kann bis zu 15 % seiner Nettovermögenswerte in Schwellenländer investieren.

Der Fonds kann auch in Geldmarktanlagen investieren und Barmittel halten (vorbehaltlich der in Anhang I aufgeführten Beschränkungen).

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen. Dabei handelt es sich um Anlagen, von denen der Anlageverwalter erwartet, dass sie zur Förderung eines oder mehrerer ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen.

Der Fonds investiert nicht direkt in bestimmte Aktivitäten, Branchen oder Emittentengruppen oberhalb der Grenzen, die unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre> aufgeführt sind.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Der Anlageverwalter wendet bei der Auswahl der Anlagen für den Fonds Nachhaltigkeitskriterien an.

Zur Bewertung der Länder anhand von Nachhaltigkeitsmetriken verwendet der Anlageverwalter das firmeneigene Nachhaltigkeitstool von Schroders. Die Bewertung liefert eine aggregierte Schätzung der sozialen und ökologischen Kosten und Vorteile, die ein Emittent verursachen kann, und berücksichtigt eine Reihe von Metriken, darunter Bildung, finanzielle Stabilität, Infrastruktur und Verpflichtungen zur Bewältigung von Klima- und Umweltproblemen. Der Anlageverwalter bewertet politische Aspekte und bürgerliche Freiheiten eines Landes und berücksichtigt, dass diese die Kreditwürdigkeit eines Staates beeinflussen können.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die folgenden verbindlichen Elemente werden während des gesamten Anlageverfahrens angewandt:

– Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen, und diese Anlagen verursachen keine erheblichen ökologischen oder sozialen Schäden.

– Der Fonds wendet weitere Ausschlüsse an, wie unter „Angaben zur Nachhaltigkeit“ auf der Website des Fonds unter <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre/> aufgeführt.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Fonds investiert nicht in Unternehmen, weshalb er keine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung vornehmen muss.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** definiert den Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die geplante Zusammensetzung der Investitionen des Fonds, die zur Erfüllung seiner ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, ist nachstehend zusammengefasst.

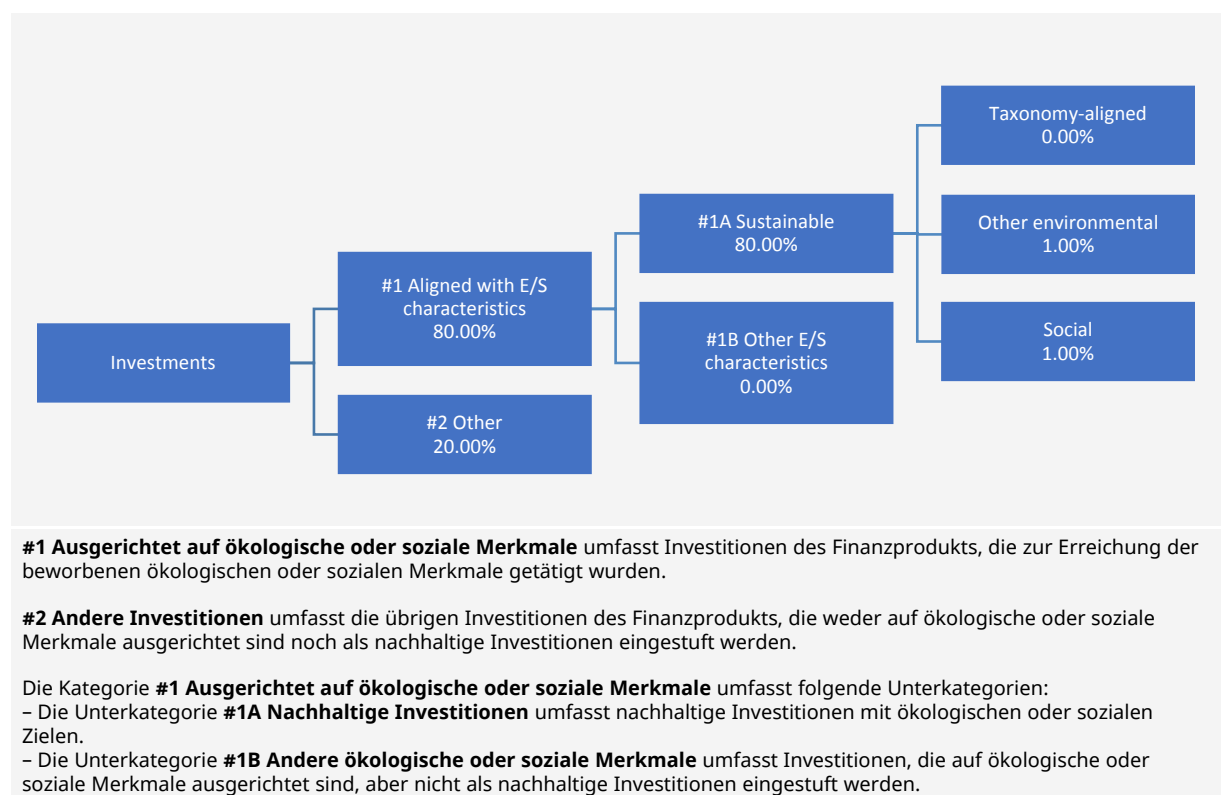
#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst den Mindestanteil des Fondsvermögens, der zur Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet wird, der 80 % entspricht.

Der Fonds investiert mindestens 80 % seiner Vermögenswerte in nachhaltige Investitionen, was bedeutet, dass sie in #1 und #1A enthalten sind. Dabei handelt es sich um Anlagen in von Ländern ausgegebene Staatsanleihen, von denen der Anlageverwalter erwartet, dass sie zur Förderung eines oder mehrerer ökologischer und/oder sozialer Ziele beitragen. Der angegebene Mindestanteil gilt bei normalen Marktbedingungen. Jede nachhaltige Investition weist (i) entweder eine positive Nettoauswirkung auf ein oder mehrere ökologische oder soziale Ziele auf, wie anhand des proprietären Tools von Schroders gemessen, und/oder (ii) ist laut einer externen Datenquelle als grüne, soziale und/oder nachhaltige Anleihe eingestuft und/oder (iii) trägt zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel bei, so dass sie von Schroders ausnahmsweise als nachhaltig eingestuft wird. Mit Ausnahme von grünen oder sozialen Anleihen, die grundsätzlich als Investitionen mit ökologischem oder sozialem Ziel eingestuft werden, hängt die Einstufung einer vom proprietären Tool von Schroders bewerteten nachhaltigen Investition als eine Investitionen mit einem ökologischen oder sozialen Ziel davon ab, ob der betreffende Emittent bessere Umweltindikatoren oder soziale Indikatoren aufweist als seine Vergleichsgruppe. In beiden Fällen berücksichtigen die Indikatoren die Elemente „Kosten“ und „Nutzen“.

#2 Andere Investitionen umfasst Investitionen, die zu Nachhaltigkeitszwecken als neutral behandelt werden, wie z. B. Barmittel- und Geldmarktanlagen, sowie Derivate, die zur Risikominderung (Absicherung) oder zur effizienteren Verwaltung des Fonds eingesetzt werden. #2 umfasst auch Investitionen, die nicht auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.

Mindestsicherheitsmaßnahmen werden bei Bedarf auf Geldmarktanlagen und andere Anlagen angewendet, indem gegebenenfalls Anlagen in Gegenparteien eingeschränkt werden, wenn Eigentümerverbindungen zu oder ein Engagement in Länder mit höherem Risiko bestehen (mit Blick auf das Risiko von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen). Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



#1 Der angegebene Mindestanteil gilt unter normalen Marktbedingungen.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Es gibt keine definierte Mindest-Taxonomieausrichtung der Investitionen des Fonds (einschließlich Übergangs- und Ermöglichende Tätigkeiten) mit Umweltziel. Die Taxonomieausrichtung der Investitionen dieses Fonds wurde daher nicht berechnet und wird mit 0 % des Fondsportfolios angegeben.

Es wird erwartet, dass der Fonds in Zukunft bewertet, inwieweit seine zugrunde liegenden Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten fließen, die nach der Taxonomie als ökologisch nachhaltig gelten, und darüber berichtet, wie hoch der Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten ist. Dieser

Prospekt wird aktualisiert, sobald nach Ansicht des Anlageverwalters genau offengelegt werden kann, in welchem Umfang der Fonds in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten investiert, die auf die Taxonomie ausgerichtet sind. Dazu gehören auch die für den Fonds ausgewählten Anlagen in ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, beinhalten die Kriterien für **fossile Gase** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

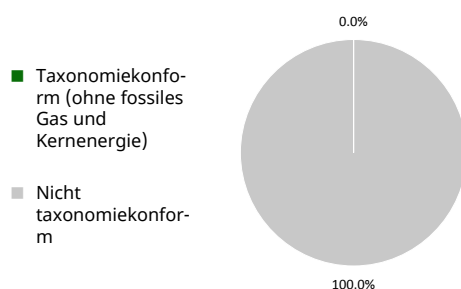
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxoniekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

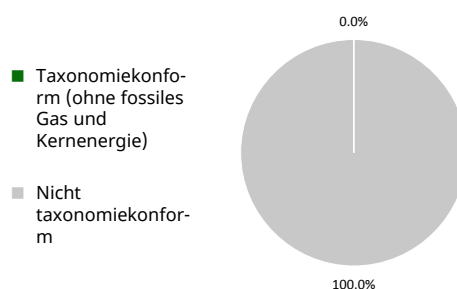
- ☐ Ja:
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt x % der Gesamtinvestitionen wieder².

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Wie oben beschrieben, wird der Anteil der Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten zum Datum dieses Prospekts derzeit mit 0 % des Fondsportfolios angenommen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxoniekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

² Da keine Taxonomiekonformität besteht, hat der Ausschluss von Staatsanleihen keine Auswirkungen auf die Grafik (d. h. der Prozentsatz der taxonomiekonformen Investitionen bleibt bei 0 %) und die Verwaltungsgesellschaft ist daher der Ansicht, dass es nicht notwendig ist, diese Information anzugeben.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel zu investieren, die nicht an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich, mindestens 1 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel zu investieren.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

#2 Andere Investitionen umfasst Investitionen, die zu Nachhaltigkeitszwecken als neutral behandelt werden, wie z. B. Barmittel- und Geldmarktanlagen, sowie Derivate, die zur Risikominderung (Absicherung) oder zur effizienteren Verwaltung des Fonds eingesetzt werden. #2 umfasst auch Investitionen, die nicht auf die ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.

Mindestsicherheitsmaßnahmen werden bei Bedarf auf Geldmarktanlagen und andere Anlagen angewendet, indem gegebenenfalls Anlagen in Gegenparteien eingeschränkt werden, wenn Eigentümerverbindungen zu oder ein Engagement in Länder mit höherem Risiko bestehen (mit Blick auf das Risiko von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Bestechung, Korruption, Steuerhinterziehung und Sanktionen). Bei einer unternehmensweiten Risikobewertung wird die Risikoeinstufung der einzelnen Länder berücksichtigt; dabei wird auf eine Reihe von öffentlichen Erklärungen, Indizes und globale Staatsführungsindikatoren Bezug genommen, die von den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der britischen Regierung, der Financial Action Task Force und mehreren Nichtregierungsorganisationen (NRO) wie Transparency International und dem Basler Ausschuss herausgegeben wurden.

Darüber hinaus werden neue Gegenparteien durch das Kreditrisikoteam von Schroders überprüft, und die Zulassung einer neuen Gegenpartei basiert auf einer ganzheitlichen Prüfung der verschiedenen verfügbaren Informationsquellen, insbesondere zur Qualität des Managements, zur Eigentümerstruktur, zum Standort, zum aufsichtsrechtlichen und gesellschaftlichen Umfeld einer jeden Gegenpartei und zum Entwicklungsgrad des örtlichen Bankensystems und dessen aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen. Die laufende Überwachung erfolgt über ein proprietäres Tool von Schroders, das die Analyse des Managements ökologischer, sozialer und unternehmensführungsbezogener Trends und Herausforderungen durch die Gegenpartei unterstützt. Eine wesentliche Verschlechterung des Profils der Gegenpartei in dem proprietären Tool von Schroders würde zu einer weiteren Analyse und einem möglichen Ausschluss durch das Kreditrisikoteam von Schroders führen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Frage ist für diesen Fonds nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der Website: <https://www.schroders.com/en-lu/lu/individual/fund-centre/>

Anhang VI

Sonstige Informationen

Eine Liste aller Fonds und Anteilsklassen ist auf Anfrage kostenlos am Geschäftssitz der Gesellschaft erhältlich und steht außerdem auf der Website www.schroders.com zur Verfügung.



EST. 1804

Schroder Investment Management (Europe) S.A.

5, Heienhaff

L-1736 Senningerberg

Großherzogtum Luxemburg

Tel.: (+352) 341 342 202

Fax: (+352) 341 342 342

SSSF Verkaufsprospekt DEDE Juli 2026